

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1969)

Rubrik: Ausserordentliche Februarsession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Biel, den 17. Januar 1969

Herr Grossrat,

Gemäss Artikel 2 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beginnt die ausserordentliche Februarsession

Montag, den 3. Februar 1969

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal, Rathaus Bern, zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Volksbeschluss

Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Berufsbildung
2. Gewerbegesetz
3. Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen

zur ersten Beratung:

1. Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung)

Dekretsentwürfe

zur Beratung:

1. Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion
2. Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbau-Subventionen (Abänderung)

3. Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungs-zuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer (Abänderung)
4. Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
5. Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern
6. Dekret vom 12. Mai 1936 über die öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten (Abänderung)

zur Bestellung einer Kommission:

1. Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Abänderung)

Direktionsgeschäfte

(siehe separate Vorlage)

Weitere Geschäfte

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1968
3. Bericht der Kommission der 24

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen
2. Strafnachlassgesuche

Finanzdirektion

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeurträgen

Parlamentarische Eingänge

(siehe separate Vorlage)

* * *

Wahlen

- 1 Mitglied der Justizkommission (Rücktritt Dr. B. Wirz)
- 1 Mitglied der Staatswirtschaftskommission (Hinschied W. Stauffer)
- 1 Ersatzmann des Verwaltungsgerichtes (Rücktritt Max Stirnemann)

Erste Sitzung

M o n t a g , d e n 3 . F e b r u a r 1 9 6 9 ,
1 4 . 1 5 U h r

Vorsitzender: Präsident N o b e l

Tagesordnung der ersten Sitzung:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat
2. Kenntnisgabe der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1968
3. Geschäfte der Präsidialabteilung
4. Geschäfte der Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft

Mit Hochschätzung

der Grossratspräsident:
Guido Nobel

Anwesend sind 196 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Braunschweig, Grimm, Hofmann (Burgdorf). Ein Sitz ist vakant.

Präsident. Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, meine lieben Ratskollegen,

Zu Beginn eines neuen Jahres ist es üblich, kurz Rückblick zu halten, bevor man in die Zukunft schaut. Ich möchte jedoch nur festhalten, dass das Jahr 1968 politisch wie wirtschaftlich besonders bewegt war. Krise reihte sich an Krise. Studenten- und Rassendemonstrationen häuften sich. Manche Hoffnungen wurden dadurch enttäuscht. Zwei grosse Männer, die für den Frieden kämpften, wurden letztes Jahr ermordet: Der Pfarrer Martin Luther King und Robert Kennedy. Beide führten einen offenen Kampf gegen Rassenhass und gegen Gangstertum.

Nachrufe

Präsident. Seit unserer letzten Session im November hat Schnitter Tod in unseren Reihen gerettet. Drei liebe Ratskollegen, die alle noch an der Novembersession teilnahmen, sind von uns gegangen.

Le 15 décembre nous parvenait la triste nouvelle du décès, à l'âge de 59 ans, de notre collègue André Willemin. Représentant le district de Delémont, puisqu'il venait du village de Courroux, membre du Grand Conseil depuis 1942, André Willemin s'est acquis la reconnaissance du canton de Berne par ses multiples activités publiques. Maire de la commune durant plus de trois lustres, M. Willemin s'est dépensé sans compter pour la chose publique. Il a appartenu au Grand Conseil de 1942 à 1962 et dès 1966 jusqu'à sa mort. Durant cette longue carrière, il a fait partie de plus de quarante commissions parlementaires. Nous n'en relèverons que deux en particulier: commission de justice (1952 à 1960) et commission paritaire (1951 à 1954). Partout il défendait les intérêts de ses administrés sans compromis. Nous garderons de notre ami André Willemin un durable et vivant souvenir et nous présentons à sa famille nos condoléances les plus sincères. Je tiens à remercier notre collègue Armand Gobat qui a eu l'amabilité de prononcer l'éloge funèbre en l'église de Courroux.

Am 11. Januar hat der Tod unseren Ratskollegen und Freund Willy Stauffer von seinen grossen Leiden erlöst. Mitten in der Novembersession überfiel ihn die Krankheit, welche er nicht mehr überwinden konnte. Willy Stauffer, Lehrer in Büren an der Aare, war ein einflussreiches Mitglied unseres Parlamentes, dem er seit 1962 angehörte. Während diesen Jahren hat der Verstorbene in vielen Kommissionen mitgewirkt. Besonders am Herzen lagen ihm die Schulprobleme. So fanden wir ihn in allen parlamentarischen Kommissionen, welche mit Schulfragen im Zusammenhang standen. Im Mai des Jahres 1966 wählte ihn der Grossen Rat in die Staatswirtschaftskommission, welcher er bis zu seinem Ableben angehörte. Auch hier hat Willy Stauffer sein Bestes gegeben.

Wir danken ihm an dieser Stelle nochmals für seine Hingabe zugunsten der Öffentlichkeit. Willy Stauffer hat viel geleistet für den Staat Bern. Seinen Angehörigen sprechen wir unser tiefstes Beileid aus. Herrn Regierungsrat Blaser möchte ich besonders danken für seine schöne, tiefgreifende Abdankungsrede.

Am frühen Morgen des 28. Januar ist unser lieber Kollege Otto Stalder nach langer Krankheit gestorben.

Otto Stalder, Landwirt in Burgistein, war Mitglied des Grossen Rates seit 1958.

Während diesen 11 Jahren gehörte der Verstorbene vielen Kommissionen an, so unter anderen der Strassenkommission und seit letztem Herbst der Verkehrskommission. Immer freundlich, aber mit grossem Eifer verfocht Grossrat Otto Stalder seine Standpunkte. Er war ein guter und liebenswürdiger Ratskollege. Der Staat Bern dankt ihm für seine guten Dienste. Seinen Angehörigen sprechen wir unser tiefempfundenes Beileid aus.

Danken möchte ich Herrn Kollega Vizepräsident Fritz Rohrbach, der in der Kirche Burgistein die Abdankungsrede hielt.

Vor einigen Wochen ist ein ehemaliges Mitglied des Grossen Rates gestorben, dessen wir ebenfalls gedenken möchten:

Ernst Bannwart, Mechaniker, der während voller 16 Jahre, von 1950 bis 1966, unserem Rate angehörte. In seiner Amtszeit war er während 8 Jahren Stimmenzähler und somit Mitglied des Büros.

Auch ihm dankt nachträglich der bernische Grosser Rat für seine Mitarbeit und entbietet den Hinterbliebenen sein Beileid.

(Der Rat erhebt sich zu Ehren der Verstorbenen von den Sitzen).

Präsident. Aber nicht nur Leid ist über unser Parlament gekommen, sondern auch freudige Ereignisse. So können wir heute unter uns Herrn Dr. Schürch freundlich begrüssen. Während Monaten hat er in Lagos als Delegationschef des IKRK gewirkt, hat mit dieser humanen Aufgabe ein grosses Opfer auf sich genommen und Ehre nicht nur für die Stadt, sondern auch für den Staat Bern eingelegt. Wir danken unserem Ratsfreund Gerhard Schürch für sein Mitwirken zugunsten des Friedens und schätzen uns glücklich, solche Männer im bernischen Grossen Rat haben zu dürfen.

Leider hat das Schweizervolk mit Empörung von den Waffenlieferungen der Firma Bührle, Oerlikon, Kenntnis nehmen müssen. Es ist mehr als bedauerlich, dass dies in unserem Land möglich war, und das überschattet leider die so gut gemeinten Aktionen unserer Mitmenschen, die unter grossen Opfern ihr Leben aufs Spiel setzen, um den Kriegsgeschädigten zu helfen. Wir verurteilen schärfstens solche Machenschaften. Diese Waffenlieferungen sind eine Schande für unser Vaterland. Hoffen wir, dass die eingeleitete Untersuchung die Fehlbaren eruieren wird und dass sie zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn die nötigen Lehren aus dieser Affäre gezogen werden, können wir mit Zuversicht in die Zukunft blicken.

Ich erkläre Session und Sitzung als eröffnet.

Im Auftrag der Präsidentenkonferenz habe ich Ihnen noch folgende Mitteilungen zu machen:

Wie sie vernehmen konnten, wurde auf die vorgesehene ausserordentliche Januarsession verzichtet, da man sowohl in der Regierung wie in der Paritätischen Kommission wie in der Präsidentenkonferenz der Meinung war, dass es nicht als gegeben erscheine, eine neue Juradebatte aufzukommen zu lassen im Moment, da die Kommission Petitpierre an der Arbeit ist und bereits an der Redaktion ihres Berichtes arbeitet.

Seit der Novembersession haben wir vom Rücktritt unseres Ratskollegen und ehemaligen Präsidenten Maurice Péquignot Kenntnis nehmen müssen.

Maurice Péquignot est entré au Grand Conseil lors des élections de 1954. S'il nous quitte aujourd'hui, c'est parce que ses nouvelles fonctions d'inspecteur scolaire ne sont pas compatibles avec le mandat de député. Maurice Péquignot, qui fut mon prédécesseur sur ce fauteuil présidentiel, a œuvré durant quinze ans au sein du Grand Conseil bernois. Il a fait partie d'innombrables commissions. Relevons seulement les plus importantes: il fut membre de la commission de justice de 1958 à 1962 et de la commission d'économie publique de 1964 à 1966, puis vice-président et président du Grand Conseil. Pour vous donner une image de l'énorme activité de notre collègue démissionnaire, je vous dirai simplement qu'il a fait partie de commissions parlementaires pour l'élaboration de six lois, de cinq décrets et de trois arrêtés populaires en plus des commissions permanentes. Le Grand Conseil bernois remercie sincèrement Maurice Péquignot pour son activité parlementaire. Il continuera par ailleurs à représenter le canton de Berne au Conseil des Etats. Nous prenons congé de Maurice Péquignot en lui souhaitant plein succès dans sa nouvelle fonction professionnelle, plein succès sur le plan parlementaire fédéral et nous souhaitons avant tout qu'il conserve l'excellente santé dont il a toujours joui jusqu'ici pour poursuivre sa tâche.

An der Regierungsratssitzung vom 7. Januar hat Herr Regierungsrat Dewet Buri mitgeteilt, dass er gedenkt, auf Ende Mai dieses Jahres zurückzutreten. Wir werden in der Maisession die parlamentarische Tätigkeit des Landwirtschafts- und Forstdirektors des Kantons Bern würdigen. Leider musste er sich für die Eröffnungssitzung unserer

Session entschuldigen, da er an der Sitzung einer ständerälichen Kommission, die er präsidiert, teilnehmen muss. Wir begrenzen uns für heute darauf, ihm recht herzlich zu danken und unser Bedauern auszudrücken, dass Herr Dewet Buri beabsichtigt, in Pension zu gehen. Herr Regierungsrat Buri ist noch bei vollen Kräften. Er hätte noch während vielen Jahren dem Staate Bern gute Dienste erweisen können. Wir beugen uns jedoch vor seinem Willen und haben nun die Massnahmen zu treffen, um seinen Nachfolger zu wählen.

Die jetzige Session wird voraussichtlich zweieinhalb Wochen dauern.

Die Wahlen finden wie gewohnt am Mittwoch der zweiten Sessionswoche statt. Nebst den auf der gedruckten Traktandenliste vorgesehenen Wahlen ist noch ein Mitglied der Verkehrskommission zu wählen als Ersatz für unseren allzufrüh verstorbenen Kollegen Stalder.

Es sind zwei Kommissionen zu bestellen und zwar:

1. eine Kommission zur Abänderung des Gesetzes über Kinderzulagen (11 Mitglieder);
2. eine Kommission zur Abänderung des Gesetzes über die Fischerei (15 Mitglieder).

Die Maisession wird wie gewohnt am ersten Montag des Monats, das heisst am 5. Mai, beginnen.

Da wir im letzten Jahr dieser Legislaturperiode angelangt sind, hat die Präsidentenkonferenz vorgesehen, im Laufe des Jahres den üblichen Ausflug mit Besichtigung durchzuführen. Regierungspräsident und Staatskanzlei werden mit der Organisation beauftragt. Vorgeschlagen wurde eine Besichtigung der II. Juragewässerkorrektion.

Dies sind die Mitteilungen, die ich Ihnen im Auftrage der Präsidentenkonferenz zu machen habe.

Antworten auf Einfache Anfragen von Herrn Grossrat Ludwig, Novembersession 1968

Herr Grossrat Ludwig erklärt sich nachträglich von der Antwort auf die folgenden Einfachen Anfragen (Jahrgang 1968, Seiten 815 und 820) befriedigt:

Abwasser-Kläranlagen der Gemeinden,
Alkohol-Verkaufspatent,

Erholungsgebiet im Auwald von Kiesen.

Von den Antworten auf die folgenden Einfachen Anfragen (Jahrgang 1968, Seite 816) erklärt er sich teilweise befriedigt:

Einbürgerungsgebühren für politische Flüchtlinge,

Militärdienstleistungen der Pfleger der psychiatrischen Universitätsklinik Bern.

Strafnachlassgesuche der Novembersession 1968

Berichtigung zu Jahrgang 1968, Seite 690:

Im Fall Nr. 16 (Urteilspublikation) beantragte die Kommission Begnadigung, also Erlass der Urteilspublikation. Grossrat Eichenberger (Bolligen) bekämpfte den Antrag der Kommission, hat also gegen die Begnadigung gesprochen. Grossrat Geissbühler (Köniz) hat sich beim Fall 16 zum Antrag der Kommission nicht geäussert.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat

Nach Verlesung der bezüglichen Regierungsratsbeschlüsse treten neu in den Rat ein:

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Hans Flückiger, Leubringen,
Herr Rudolf Moser, dipl. Schlossermeister, Biel.

Anstelle des verstorbenen Herrn André Willemin, Courroux,
Herr Jean Haas, contremaître, Delémont.

Anstelle des zurückgetretenen Herrn Maurice Péquignot, Saignelégier,
Herr André Aubry, hôtelier, Les Embois.

Anstelle des verstorbenen Herrn Willi Stauffer, Büren a/A.,
Herr Kurt Niklaus, Elektrotechniker, Dotzigen.

Die Herren Moser, Aubry und Niklaus legen den verfassungsmässigen Eid ab. Herr Haas legt das Gelübde ab.

Präsident. Herrn Grossrat Flückiger habe ich bereits am Schluss der letzten Session verabschiedet. Ich habe ihn deshalb heute bei der Bekanntgabe der Ersatzwahlen nicht erwähnt.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1968

Zur Verteilung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 1. Dezember 1968, beurkundet:

Der Volksbeschluss betreffend Erstellung einer psychiatrischen Beobachtungsstation und eines halboffenen Erziehungsheimes für männliche Jugendliche in Rörswil ist mit 50 983 Ja gegen 25 700 Nein angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1730, die der ungültigen 98.

Der Volksbeschluss betreffend den Neubau einer Haushaltungsschule auf dem Areal der landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen ist mit 52 664 Ja gegen 24 158 Nein angenommen worden;

die Zahl der leeren Stimmen betrug 1584, die der ungültigen 105.

Der Volksbeschluss betreffend den Umbau des ehemaligen Amthauses sowie die Neubauten des Bezirksgefängnisses und des Assisensaales des Geschworenengerichtes in Delsberg ist mit 44 329 Ja gegen 32 194 Nein angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 1876, die der ungültigen 112.

Von den 275 157 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 78 511 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zu standegekommen erklärt.

Nach der diesem Auszug beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimm- berechtigten	1.			2.			3.		
		Volksbeschluss betreffend Erstellung einer psychiatrischen Beobachtungsstation und eines halboffenen Erziehungsheimes für männliche Jugendliche in Rörswil, Gemeinde Bolligen	Volksbeschluss betreffend den Neubau einer Haushaltungs- schule auf dem Areal der landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen	Volksbeschluss betreffend den Umbau des ehemaligen Amtshauses sowie die Neubauten des Bezirksgefängnisses und des Assisensaales des Geschworen- gerichtes in Delsberg	Anneh- mende	Verwer- fende	Leer u. ungültig	Anneh- mende	Verwer- fende	Leer u. ungültig
Aarberg	7 129	1 075	545	28	1 164	464	20	909	707	32
Aarwangen ...	11 049	2 861	1 550	126	2 835	1 590	112	2 088	2 316	133
Bern	70 053	16 002	4 231	278	16 101	4 112	298	13 599	6 469	443
Biel	17 568	1 691	892	37	1 774	813	33	1 604	977	39
Büren	5 591	771	418	25	828	362	24	587	594	33
Burgdorf	11 774	2 398	1 473	64	2 531	1 357	47	1 896	1 949	90
Courtelary	7 414	1 573	802	49	1 543	834	47	1 316	1 060	48
Delsberg	7 284	1 774	1 490	228	1 566	1 702	224	2 630	796	66
Erlach	2 577	303	206	7	367	145	4	248	262	6
Freibergen	2 511	370	464	50	301	532	51	502	356	26
Fraubrunnen ..	6 693	1 324	636	43	1 354	614	35	1 003	946	54
Frutigen	4 614	358	274	8	391	239	10	284	340	16
Interlaken	9 866	2 102	1 234	134	2 304	1 043	123	1 708	1 578	184
Konolfingen	12 242	2 454	1 210	54	2 633	1 038	47	2 044	1 578	96
Laufen	3 585	732	612	42	677	662	47	648	691	47
Laupen	3 374	533	334	14	652	223	6	443	424	14
Münster	8 670	1 429	1 040	102	1 336	1 133	102	1 498	1 017	56
Neuenstadt ...	1 413	401	228	17	388	241	17	350	279	17
Nidau	8 229	2 151	1 082	94	2 281	960	86	1 722	1 504	101
Nd.-Simmental.	5 408	742	498	30	827	422	21	620	618	32
Oberhasli	2 321	197	145	1	224	117	2	156	184	3
Ob.-Simmental.	2 396	182	103	4	163	117	9	146	133	10
Pruntrut	7 352	860	798	82	744	910	86	1 127	563	50
Saanen	2 023	255	116	9	280	93	7	218	149	13
Schwarzenburg	2 810	246	182	7	285	146	4	220	205	10
Seftigen	8 029	1 344	967	62	1 590	740	43	1 081	1 208	84
Signau	7 564	928	578	37	1 106	415	22	760	740	43
Thun	21 385	3 614	1 759	108	3 863	1 535	83	3 137	2 219	125
Trachselwald ..	7 382	1 252	947	49	1 450	758	40	972	1 213	63
Wangen	6 851	1 060	886	39	1 105	841	39	813	1 118	54
Militär	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—
Zusammen	275 157	50 983	25 700	1 828	52 664	24 158	1689	44 329	32 194	1 988

Bericht 1968 der Kommission der 24 zur Jurafrage

Der Bericht wurde von der Graphischen Anstalt Schüler AG, Biel gedruckt. Er kann in den Buchhandlungen oder beim Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit, Zeughausgasse 22, Bern, bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des Berichtes:

Einleitung

Erster Teil: Die Grundlagen zur Beurteilung der Jurafrage

1. Verfassung und Gesetze

2. Die politischen Kräfte im Kanton Bern

3. Petitionen, Volksbegehren und parlamentarische Eingänge betreffend die Beziehungen des Juras zum Kanton
4. Schule und Kulturelles
5. Wirtschaftliche und finanzielle Fragen
6. Separatistische Thesen und Forderungen
7. Der Standpunkt der Union des patriotes jurasiens

Zweiter Teil: Auf der Suche nach einer Lösung

8. Die Vorschläge der jurassischen Abordnung
9. Die rechtliche Beurteilung der Vorschläge der Jurassischen Abordnung
10. Vernehmlassung der politischen Parteien

11. Briefwechsel mit dem Rassemblement jurassien
12. Vernehmlassung der antiseparatistischen Gruppierungen
13. Vernehmlassung der Regierungsstatthalter des Juras
14. Der Standpunkt von Biel und Laufen
15. Vernehmlassung der wirtschaftlichen Organisationen
16. Vernehmlassung der Universität und der kulturellen Vereinigungen
17. Vernehmlassung der Kirchen

Beilagen zum Bericht:

Demographische Angaben; Steuerstatistiken; das Strassenetz des Kantons Bern; Literaturverzeichnis.

Eintretensfrage

Präsident. Hierzu muss ich Ihnen im Auftrage der Präsidentenkonferenz folgendes mitteilen: Der Regierungsrat, die einstimmige Paritätische Kommission sowie die einstimmige Präsidentenkonferenz sind der Ansicht, dass wir jetzt nicht eine Jura-Debatte über die Grundfragen abhalten wollen. Wir werden heute vielmehr nur über den Inhalt des Berichtes der 24er-Kommission diskutieren. Wir werden, wie gewohnt, eine Eintretensdebatte durchführen. Zuerst wird der Präsident der Kommission, die den Bericht bearbeitet hat – es ist dies die Paritätische Kommission als parlamentarische Kommission – das Wort ergreifen. Alsdann werden die einzelnen Ratsmitglieder das Wort zum Eintreten erhalten, worauf sich, am Schluss der Eintretensdebatte, der Vertreter der Regierung äussern wird.

Zur Detailberatung werde ich Ihnen zu gegebener Zeit einen Vorschlag unterbreiten, um rascher vorwärts zu kommen.

Gobat, rapporteur. Le 17 mars 1967, le Conseil-exécutif, dans une conférence de presse, rendait publique une déclaration définissant un plan d'action destiné à déterminer les bases d'un règlement définitif du problème jurassien.

Cette déclaration figure dans le rapport qui nous est présentement soumis. Elle en constitue partiellement le préambule. Elle précise que le Conseil-exécutif prévoit de diviser son action en deux phases.

La première phase se limitera à l'élaboration et à la discussion d'un mémoire de nature purement documentaire destiné à permettre une appréciation objective de la situation. Un groupe de travail sera chargé de l'établir.

La seconde phase sera consacrée à l'élaboration d'un ensemble de mesures aptes à promouvoir une solution durable et satisfaisante. Aujourd'hui, seule la première phase fera l'objet de nos délibérations.

Dans sa déclaration, le gouvernement le précise au point 5. En voici le texte:

«Le mémoire du groupe de travail sera soumis pour préavis à la Commission paritaire du Grand Conseil, puis sanctionné par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Le Grand Conseil sera invité à l'adopter comme document de base pour toutes ses délibérations. Ainsi, après que les principales parties intéressées auront eu l'occasion de s'exprimer, le Grand Conseil ouvrira un premier débat sur le problème jurassien.»

La décision du Conseil-exécutif de soumettre ce mémoire à la Commission paritaire trouve sa justification dans le Règlement du Grand Conseil, qui précise, à l'article 36:

«La Commission paritaire traite à titre consultatif les questions d'intérêt général touchant les relations entre l'Ancien canton et le Jura. Elle se réunit:

a) à la demande de la moitié de tous les députés jurassiens;

b) sur la décision du Conseil-exécutif ou de la Conférence des présidents.»

Relevons en passant que depuis qu'elle a été créée, en 1950, c'est la première fois qu'on fait appel à ses services. Nombreux sont ceux qui souhaitent que ce ne soit pas la dernière et que la Commission, dorénavant, joue le rôle de pont pour lequel elle a été instituée.

Venons-en au rapport lui-même. Il est l'œuvre d'un groupe de travail désigné par le Conseil-exécutif et formé de 24 personnalités, d'où son nom de «Commission des Vingt-quatre». Les partis politiques du Jura et de l'Ancien canton y étaient ou y sont représentés, car la commission n'est pas dissoute. Quatre conseillers d'Etat en sont membres, dont M. Bauder, à qui fut confiée la présidence, MM. Henri Huber, président du gouvernement, Ernst Jaberg et Simon Kohler. M. André Ory, chef de l'Office des relations publiques, assuma la lourde charge du secrétariat.

La première partie du rapport, intitulée «Les données générales de problème», contient une moisson extrêmement riche de faits précis, présentés avec clarté et concision. On est frappé d'emblée par le souci constant d'exactitude et d'impartialité des auteurs. On y chercherait en vain un jugement de valeur ou une trace d'esprit polémique.

Il vaut la peine de parcourir ensemble brièvement ce rapport.

La déclaration gouvernementale est suivie de la présentation de la Commission des Vingt-quatre et de la définition de la mission de cette commission. Nous reprendrons tout à l'heure quelques-uns des points essentiels.

La commission relève qu'elle n'a pas procédé à des recherches historiques approfondies; elle a cependant proposé au Conseil-exécutif de faire dresser un état des pétitions présentées par les populations du Jura aux autorités cantonales depuis 1831. Le gouvernement a accepté la suggestion. Dans deux ans environ, le travail sera terminé. De plus, un institut universitaire extra-cantonal établira un rapport sur les finances de l'Etat et plus particulièrement sur la part du Jura aux recettes et aux dépenses de l'Etat depuis 1960. Délai estimatif de livraison: deux ans également.

A la page 6, nous trouvons un paragraphe que nous ne saurions passer sous silence: «La commission aurait souhaité entrer en contact avec le Rassemblement jurassien et obtenir de lui une

contribution à son effort d'information, mais les démarches entreprises dans ce sens n'ont pas abouti.» Nous pensons que le refus du Rassemblement jurassien de collaborer à l'œuvre entreprise est extrêmement regrettable, et nous déplorons cette attitude négative intransigeante.

La Commission des Vingt-quatre s'est aussi demandé si des personnalités confédérées devaient être associées à ses travaux. Cette idée fut abandonnée, la commission pensant pouvoir s'acquitter de sa tâche – tâche de pure information – sans élargir le cercle de ses collaborateurs. Nous précisons que la Commission confédérée des bons offices créée entretemps situe son activité à un plan différent.

Le chapitre premier présente le cadre constitutionnel et légal. Il traite de l'autonomie communale, de la décentralisation des fonctions de l'Etat, de la reconnaissance du français et de l'allemand comme langues officielles, de la position des préfets. En page 12, nous trouvons un tableau fort intéressant établissant des comparaisons sur l'appartenance politique des préfets dans les cantons de Berne, Fribourg, Neuchâtel, Valais et Vaud. On constate que dans notre canton, chaque parti a des chances réelles de placer l'un des siens à la tête d'un district. Il y a actuellement 18 PAB, 6 socialistes, un libéral-radical, 3 conservateurs chrétiens-sociaux et 3 sans parti. Dans le canton de Fribourg, les 7 préfets sont conservateurs chrétiens-sociaux; dans le canton du Valais, les 13 préfets sont également tous conservateurs chrétiens-sociaux. Le canton de Vaud a 18 libéraux-radicaux et un sans parti. Nous précisons que cette situation était valable au 31 mars 1968.

Nous découvrons à la page 13 que les Jurassiens de langue française ne sont pas nombreux à postuler des emplois dans l'administration cantonale à Berne. Ils sont 9 %, alors que leur nombre autoriserait 14 %.

Nous ne nous arrêterons pas longuement à la position particulière du Jura dans le droit cantonal. Nous savons ce que la Constitution cantonale précise en cette matière. Les lois sur les écoles et sur les jours fériés soulignent certaines différences reconnues légalement entre les deux parties du canton.

La loi sur l'introduction du code civil suisse reconnaît au Jura seul le droit au maintien de particularités héritées du code Napoléon.

L'évolution de la force des partis de 1918 à 1967 est remarquablement présentée. Les cartes en couleurs sont bien faites et parlantes. Elles soulignent mieux que les chiffres qui les accompagnent les raisons de certaines oppositions sur le plan cantonal. Elles mettent en relief des constantes qu'on ne peut ni ne doit ignorer: les paysans, artisans et bourgeois ont passé de 46 à 31 %, les socialistes de 28 à 34 %, les libéraux-radicaux de 16 à 17 %; les démocrates catholiques se maintiennent à 6 %, tandis que l'ensemble des autres partis progressent de 5 à 11 %.

Les résultats des élections au Grand Conseil et au Conseil national sont pour l'essentiel le reflet de ces chiffres. Les tableaux sur les votations (pages 62 et 65) sont révélateurs d'une évolution convergente, pour la plus grande partie du canton, vers un appui et une confiance accrue aux autorités;

tés; cependant, ils mettent aussi en relief l'attitude restée très réticente du Jura-Nord et, avec moins d'acuité, de certaines régions de l'Oberland.

Le chapitre 3 sur les pétitions, initiatives populaires et interventions parlementaires concernant les rapports du Jura avec l'Etat nous fait déboucher sur la naissance de la question jurassienne. Nous ne nous attarderons pas aux événements qui se sont déroulés en 1947 et qui sont à l'origine des travaux du Comité de Moutier, de la révision constitutionnelle de 1950 et de la création du Rassemblement jurassien. Nous rappelons pour mémoire l'échec, en votation populaire sur le plan cantonal et jurassien, de l'initiative séparatiste de 1959, initiative portant sur la question suivante: Souhaitez-vous que le Jura devienne un canton souverain de la Confédération? En 1962, trois autres initiatives lancées également par le Rassemblement jurassien furent aussi repoussées par les électeurs du canton et par ceux du Jura.

Entretemps, en 1952, s'est fondée l'Union des patriotes jurassiens, mouvement favorable à l'unité cantonale.

Le chapitre 4 entre dans le détail des questions scolaires et culturelles. Il donne la liste de dix commissions parallèles exerçant leur activité en toute indépendance dans les parties allemande et française du canton. Il traite aussi de la question des écoles allemandes dans le Jura et montre que leur nombre est en constante diminution. Il n'en reste plus que 6 sur les 78 qui existèrent, et l'une de ces six disparaîtra bientôt. 133 élèves au total fréquentent ces écoles et 17 193 reçoivent leur enseignement en français; moins de un pour cent des élèves fréquentent donc des écoles allemandes dans le Jura.

Nous sommes aussi renseignés sur l'enseignement du français dans les villes de Biel et de Berne. La situation des écoles confessionnelles – très peu nombreuses dans le canton – est également présentée. L'Etat ne se désintéresse pas des activités scientifiques, littéraires et artistiques. Les pages 86 à 88 le prouvent.

Le chapitre 6 est consacré aux thèses et revendications séparatistes. Après que le Rassemblement jurassien eut répondu à une requête de la Commission des Vingt-quatre: «Nous vous informons que le Rassemblement jurassien n'éprouve pas la nécessité de répondre aux questions posées», la Commission des Vingt-quatre a rassemblé certaines publications de ce mouvement (extraits des statuts, programme d'action du 22 août 1959, déclarations et résolutions).

Le chapitre 7, dernier de la première partie de l'ouvrage, contient le point de vue de l'Union des patriotes jurassiens. Nous y trouvons un extrait des statuts, le manifeste des premiers adhérents, une proclamation datée du 20 mars 1965 et une esquisse d'un statut de minorité de la partie jurassienne du canton de Berne. Le temps nous manque pour commenter les programmes de ces deux groupements antagonistes. Dans leurs lignes essentielles, ils sont d'ailleurs connus de tous.

La deuxième partie du rapport est intitulée «A la recherche d'une solution». Elle contient les propositions de la Députation jurassienne. Les rapports des experts auxquels elles ont été soumises ont fait l'objet de publications spéciales. Dans cette

deuxième partie figurent aussi les réponses écrites au questionnaire de la Commission des Vingt-quatre ainsi que les opinions exprimées lors de rencontres. Elles émanent des partis politiques, des organisations antiséparatistes, des préfets du Jura, des villes de Biel et de Laufon, des associations économiques, de l'Université et des associations culturelles, ainsi que des églises.

Il n'est pas question pour nous de commenter, même brièvement, cette moisson d'opinions extrêmement riche et complexe. Il est prévu d'entreprendre ce travail au cours d'une phase ultérieure.

Relevons avec satisfaction qu'à leur quasi unanimité, les organismes consultés ont pris très au sérieux la vaste enquête entreprise. Ils ont apporté une contribution importante aux efforts entrepris par les autorités en vue de résoudre le problème qui trouble notre vie politique. Tant de bonne volonté constitue un gage précieux d'encouragement.

Il reste à mentionner des annexes: données démographiques, statistiques fiscales, réseau routier. Elles ont été jointes opportunément au mémoire. Elles constituent des sources extrêmement utiles et précieuses de renseignements.

La Commission paritaire a siégé le 5 décembre 1968. Ses membres ont été unanimes à reconnaître la valeur du rapport et l'importance de la documentation réunie. Certains d'entre eux auraient souhaité y trouver un plus grand nombre de données historiques. Après discussion, la Commission a renoncé en tenant compte du fait qu'une étude a déjà été ordonnée sur les pétitions. Nous l'avons d'ailleurs déjà relevé.

La Commission paritaire a décidé à l'unanimité de proposer au Grand Conseil d'approuver le rapport et de l'adopter comme document de base pour les débats futurs sur le Jura.

Elle précise que ce préavis ne saurait être de nature à inciter les députés à s'abstenir de toute demande d'enquête complémentaire.

La Commission paritaire a jugé qu'il n'était pas opportun d'ouvrir un débat général sur la question jurassienne avant que la Commission confédérée des bons offices pour le Jura ait fait connaître ses conclusions.

La discussion ne devrait pas porter sur le fond du problème mais uniquement sur la question de savoir si le rapport fournit une base de discussion suffisante.

Par 18 voix contre 1, la commission a décidé d'inviter la conférence des présidents du Grand Conseil à ne pas maintenir la session extraordinaire prévue pour janvier 1969.

Elle a décidé à l'unanimité de proposer à la Conférence des présidents du Grand Conseil de porter à l'ordre du jour de la session de février l'approbation du mémoire de la Commission des 24.

Elle remercie tous ceux qui ont collaboré à l'établissement de ce mémoire, dont la valeur documentaire et la portée historique sont indiscutables.

Haegeli (Tramelan). Le groupe socialiste du Grand Conseil, après avoir examiné le rapport de la Commission des Vingt-quatre, considère qu'il constitue une base solide pour des débats futurs. Dans ces conditions, une discussion sur le fond n'est pas indiquée, puisque nous ne sommes pas

en possession de tous les éléments du problème. Ce qui importe aujourd'hui, c'est que nous entrons en matière. Personnellement, j'approuve le brillant rapport présenté tout à l'heure par M. Gobat, président de la Commission paritaire. En tant que membre de cette commission et député jurassien et au nom du groupe socialiste du Grand Conseil, je vous recommande de voter l'entrée en matière.

Haltiner. Die freisinnig-demokratische Fraktion hat heute morgen den Bericht der Kommission der 24 diskutiert. Sie spricht ihre Anerkennung aus für die grosse Arbeit, namentlich auch des Präsidenten, Herrn Regierungsrat Bauder, der alle Lasten dieser Aufgabe seit dem 17. März 1967 durchgestanden hat.

Der Bericht von 245 Seiten ist eine Bestandesaufnahme, wie sie von unserem Kollegen Armand Gobat dargelegt worden ist. In der Vernehmlassung unserer Partei – und damit komme ich auf den Zusammenhang Partei/Fraktion zu sprechen – haben wir besonders die wirtschaftlichen Faktoren unterstrichen. Wir finden, dass man, vielleicht auch im Zusammenhang mit dem Wachstumskonzept, das die Regierung vorbereitet, in erster Linie auch den Verkehrsbelangen, der Verkehrspolitik, seien es Straßen oder Bahnen, jetzt schon Beachtung schenken sollte. Die Karte Nr. 36 des Berichtes zeigt, dass die heutigen Verbindungen zwischen dem Jura und Bern unbefriedigend sind.

Es ist für den freisinnigen Sprecher auch schmeichelhaft, dass er feststellen darf, dass auf Seite 21 zum zweiten Kapitel steht, der Freisinn habe im Kanton als ein Faktor des Zusammenhalts, also des Kittes, gewirkt.

Nun sagt uns die Regierung – das ist schon in der Erklärung vom 17. März 1967 zum Ausdruck gekommen –, dass zwei Phasen vorgesehen sind, nämlich eine Phase der Information und eine Phase der Massnahmen oder Entscheidungen. Wir haben jetzt die erste Phase hinter uns, nämlich die Bestandesaufnahme. Hier ist unsere Fraktion der Meinung, dass man bei der Beurteilung der Forderungen der Députation jurassienne bis zur Grenze dessen gehen soll, was rechtlich und politisch verantwortbar ist. Man ist auch der Ansicht, dass institutionelle Änderungen allein nicht ausreichend wären; es sind vielmehr Realisationen, besonders auf wirtschaftlichem, verkehrstechnischem und kulturellem Gebiet, erforderlich.

Sodann haben ergänzende Stellungnahmen in den sogenannten Hearings, zu denen unsere Partei am 17. Januar 1968 eingeladen worden ist, noch gewisse Aufschlüsse ergeben. So sind wir namentlich nicht der Meinung, dass eine eidgenössische Vermittlung – Médiation – notwendig sei, wenigstens solange nicht, als dies der Jura als Ganzes nicht wünscht.

Wir möchten auch wünschen, dass die Informationspolitik vertieft wird, dass die Regierung die Arbeit der Kommission der 24 einem weiteren Kreis, nämlich dem ganzen Schweizervolke, auf geeignete Weise bekanntgibt. Es ist dies ein Anliegen der pressepolitischen Arbeit. Ich möchte hervorheben, dass die wirtschaftlichen Zielvorstellungen, wie sie in einzelnen Eingaben zum Ausdruck gekommen sind, geeignet sind, gewisse

positive Ergebnisse bei den Sofortmassnahmen zu fördern. Ich erinnere an die Eingabe des Gewerkschaftskartells vom 16. November, an die Eingabe der Berner Handelskammer vom 12. Dezember und an die Eingabe der ADIJ, der jurassischen Volkswirtschaftskammer, vom 19. Oktober 1967. Es ist zu wünschen, dass namentlich die grundsätzlichen Gedankengänge und die Vorschläge in der Eingabe der ADIJ ihren Niederschlag im Wachstumskonzept finden, das uns die Regierung als Antrag zum Bericht Stocker/Risch im Mai vorlegen wird.

Wir nehmen Kenntnis davon, dass eine ergänzende Dokumentation, die noch einige Zeit beanspruchen wird, fällig ist, so die Bearbeitung der Petitionen aus dem Jura seit dem Jahre 1831, dann die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben unter dem Titel «Der Jura im Rahmen der Staatsfinanzen» und schliesslich auch Untersuchungen, die Herr Prof. Aubert, Neuenburg, durchzuführen hat.

Zusammenfassend kann ich folgendes erklären: Wir möchten die Bestandesaufnahme anerkennen und die weiteren Erhebungen, namentlich auch das Ergebnis der Bemühungen der Kommission der guten Dienste, die unter dem Vorsitze von alt Bundesrat Petitpierre steht, abwarten. Ich schliesse mit dem Wunsche, dass wir, auch wenn wir informieren, nicht die Zukunft vorwegnehmen, sondern den Bericht dankend zur Kenntnis nehmen wollen.

Martignoni. Dem Grossen Rat wird beantragt, vom Bericht der Kommission der 24 zur Jurafrage Kenntnis zu nehmen. Im Namen der BGB-Fraktion möchte ich mich dazu wie folgt äussern:

Beim Bericht handelt es sich um den Schlusspunkt der Vorbereitungsphase, wie sie in der Regierungserklärung vom 17. März 1967 erläutert wurde. Das Memorandum soll vom Grossen Rat «als Grundlage für alle seine Beratungen» gutgeheissen werden. Sowohl dem Vorgehen wie dem Bericht stimmt unsere Fraktion zu. Der Bericht selber enthält ja keine Wertungen und keine konkreten Vorschläge, sondern Verlautbarungen und eine Fülle anschaulich zusammengetragener Fakten. Namentlich zeigt er erneut die Problematik der Vorschläge der jurassischen Deputation. Über diesen Punkt sind im Bericht bekanntlich sehr kontroverse Meinungen zum Ausdruck gekommen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Meinungen darüber im Jura selber vollständig gespalten sind. Ich möchte in dieser Beziehung nur an die Debatte vom November des vergangenen Jahres erinnern.

Als besonders wertvoll erachtet unsere Fraktion, wie es von meinem Vorredner soeben ebenfalls dargelegt wurde, verschiedene Vorschläge für die Wirtschaftsförderung und die Verstärkung der Verkehrsverbindungen. In rechtlicher Hinsicht verlangen wir, dass in einem Rechtsstaat auch politische Lösungen, wie sie von den Autonomisten gefordert werden, im normalen demokratischen Verfahren dem Souverän vorgelegt und nachher auch angewandt werden.

Nach unserer Auffassung wird der nächste Schritt die Volksbefragung im Jura selber sein müssen. Dieses Plebisitz gehört in den Rahmen

der Abklärungen innerhalb des Kantons. Man könnte sich die Frage stellen – und sie wird verschiedenorts bereits aufgeworfen –, was denn nach der Volksbefragung zu geschehen habe. Uns scheint es indessen müssig zu sein, die verschiedenen Möglichkeiten und Varianten bereits jetzt auf ihre allfälligen Konsequenzen zu untersuchen.

Eine andere Frage erfordert indessen schon jetzt eine Beantwortung. Es handelt sich um die erneute Forderung des Rasselement jurassien auf eine eidgenössische Vermittlung. Der Grossen Rat hat genau vor vier Jahren, am 3. Februar 1965, die Anregung unseres Kollegen Schädelin abgelehnt, eine eidgenössische Vermittlung anzurufen. Uns scheint, aus der Rückschau betrachtet, mit Recht, weil der Vorschlag verfrüht war. Der vorliegende Bericht der Kommission der 24 belegt, dass vor vier Jahren noch lange nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft waren, um die Jurafrage in ihrer ganzen Tragweite zu überblicken. Dass das jurassische Volk in voller Kenntnis der Dinge seinen Willen an der Urne kundtun soll, bevor der Kanton selber abschliessend Stellung nimmt, ist unerlässlich. Bis dahin werden dann auch die Ergebnisse der Bemühungen der Kommission Petitpierre vorliegen, deren Wirken ein entscheidend wichtiger Schritt auf eidgenössischer Ebene bedeutet. Wir möchten also den Vermittlerdiensten dieser Kommission nicht vorgreifen. Gleichzeitig geben wir unserem Bedauern Ausdruck, dass das Rasselement jurassien die vier Persönlichkeiten von eidgenössischem Format als Vermittler ablehnt.

In diesem Zusammenhang muss man auch die Frage stellen, zwischen wem ein eidgenössischer Vermittler eigentlich vermitteln soll: Zwischen dem Jura und alt Bern oder etwa gar unter den Jurassiern selber? Wir kommen den Verdacht nicht los, dass das Rasselement gerade deshalb die Vermittlung so forcieren möchte, weil ihm die folgerichtig fortschreitenden Abklärungen der Regierung Unbehagen, um nicht zu sagen Kopfschmerzen bereiten. Ich greife nur den wirtschaftlichen Aspekt heraus. Aus der Wehrsteuerstatistik auf Seite 230 des Berichtes geht hervor, dass die drei Bezirke Delémont, Franches-Montagnes und Porrentruy, die im Jahre 1959 mehrheitlich für eine Separation eintraten, eine Wehrsteuerkraft aufweisen, die unter dem kantonalen Mittel liegt. Von den vier andern jurassischen Amtsbezirken ist die Wehrsteuerkraft mit Ausnahme von La Neuveville über dem Mittel. Es liegt auf der Hand, dass mit einem allfälligen Kanton Jura der Süden erhebliche wirtschaftlich-finanzielle Opfer bringen müsste, die er offensichtlich ablehnt. Selbstverständlich ist die wirtschaftliche Frage nur ein Teilaспект des Problems. Aber es ist zweifellos wertvoll, nun einmal alle Fragen – und dazu gehört auch die Meinung der jurassischen Bevölkerung – von Grund auf abzuklären.

Die Angaben werden auch von Nutzen sein, wenn sich ein späteres, allfällig verstärktes Engagement der eidgenössischen Behörden und Instanzen als erforderlich erweisen sollte.

Mit dieser Bemerkung ist bereits dargetan, dass die BGB-Fraktion eine spätere und intensivere Mitwirkung des Bundes keineswegs von vorneherein von der Hand weist. Der Kanton vergibt

sich nichts, wenn er dartun kann, dass alle seine vom guten Willen getragenen Bemühungen um eine dauerhafte Lösung nicht zum Erfolg führten. Aber diese Bemühungen müssen zuerst abgeschlossen werden.

In unserer Fraktion wurde auch die Frage einer Aufwertung der Paritätischen Kommission einlässlich diskutiert. Wir sind der Auffassung, dass diese Kommission vermehrt zur Behandlung parlamentarischer und ausserparlamentarischer Geschäfte aktiviert werden sollte. Dies wird inskünftig automatisch der Fall sein, wenn das Regierungsprogramm in die Tat umgesetzt wird.

Zusammenfassend möchten wir festhalten:

1. Die umfangreiche Arbeit aller Beteiligten an der Abfassung des Berichtes bildet eine taugliche Diskussionsgrundlage für das weitere Vorgehen und verdient den Dank der Öffentlichkeit.

2. Die Fraktion unterstützt die Regierung nachhaltig, möglichst rasch die rechtlichen Grundlagen für eine Volksbefragung im Jura zu schaffen.

3. Eine Vorstufe eidgenössischer Vermittlung ist bereits jetzt durch die Kommission Petitpierre eingesetzt. Die Schlussfolgerungen dieser Instanz sollen beim weiteren Vorgehen mitberücksichtigt werden.

4. Wir schliessen uns dem Appell der Regierung vom 17. März 1967 an alle Kantonsbürger an, um den Weg zurück zu einem normalen politischen Leben in einer Atmosphäre der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens vorzubereiten.

Kressig. Auch unsere Fraktion hat sich mit dem Bericht der 24er-Kommission eingehend befasst. Sie beantragt Ihnen, auf den Bericht einzutreten.

Aus dem Votum von Herrn Gobat, dem Präsidenten der Paritätischen Kommission, konnte man entnehmen, dass man den Bericht als Basis für die weiteren Verhandlungen betrachten möchte. Dazu erkläre ich: Jawohl, als Basis, aber nicht als einzige; denn nach wie vor sind wir der Auffassung, dass das 17-Punkte-Programm, das die jurassische Deputation aufgestellt hat, eine der wichtigsten Verhandlungsgrundlagen darstellen soll. Wir anerkennen, dass von der Regierung grosse Arbeit geleistet worden ist.

Gestatten Sie mir noch, eine persönliche Bemerkung anzubringen. Ich bedaure, dass diese Anstrengungen erst in letzter Minute gemacht wurden, und nicht schon damals, als es vielleicht noch möglich gewesen wäre, die Leute, die sich heute weigern, mit der Regierung und sogar mit der Kommission der vier Weisen zusammenzusitzen, an den Verhandlungstisch zu bringen. In diesem Sinne ist es also bedauerlich, dass man sich zu den neuen Massnahmen erst zusammengefunden hat, als die Axt bereits am Baum war.

Ich möchte abschliessend bemerken, dass unsere Fraktion den Bericht als eine Grundlage zur Kenntnis nimmt; sie könnte ihn aber nicht einfach genehmigen.

Kohler (Bienne). Le groupe libéral-radical jurassien, au nom duquel j'interviens, a examiné au cours de deux séances le rapport de la Commission des Vingt-quatre. Il considère que cet important rapport constitue un document objectif et valable et qu'il y a lieu de le verser au dossier jurassien.

Ce rapport est une excellente source d'informations pour tous ceux qui désirent approcher les problèmes soulevés par la question jurassienne. Notre groupe pense qu'une large diffusion de ce rapport, qui met en évidence la complexité du problème, peut préparer les esprits aux décisions politiques qui devront être prises. Il est peut-être un moyen de rapprocher les points de vue. Notre groupe recommande en conséquence au Grand Conseil de prendre acte du mémoire de la Commission des Vingt-quatre. Par ailleurs, il ne pense pas que des études et des expertises complémentaires soient encore nécessaires. Il tient à souligner l'urgence de solutions politiques et serait reconnaissant au gouvernement de lui dire ce qu'il fera lorsqu'il sera saisi du rapport de la Commission confédérée de bons offices. Nous vous recommandons d'entrer en matière.

Morand. Le rapport de la Commission des 24 contient toutes les données principales actuelles du problème jurassien et est, à ce titre, le document de base pour la recherche d'une solution valable et durable au problème jurassien. Les membres de la Commission des 24 sont à féliciter pour leur sérieux et important travail et pour l'esprit dans lequel ils ont mené leurs actions d'information. Ce rapport est aujourd'hui le document le plus précieux versé au dossier «Jura». La valeur de son contenu réside dans le fait que tous les aspects actuels du problème jurassien apparaissent dans leur totale vérité, qu'il s'agisse des aspects politique, économique et social ou des aspects psychologique, culturel, confessionnel et politico-confessionnel.

On pourrait peut-être estimer que ce rapport devrait être complété par une enquête ou un inventaire historique qui confirmerait par exemple que c'est depuis cinq siècles que le Jura-Nord et le Jura-Sud, au moment des options fondamentales, manifestent souvent des tendances générales différentes, ce qui, à notre avis, ne doit pas rendre impossible la poursuite d'un destin commun. Personnellement, j'ai la conviction que cette étude historique n'est pas indispensable. Pour résoudre les problèmes d'aujourd'hui, nous devons bien plus nous référer aux réalités de l'heure. Le rapport de la Commission des 24 réunit totalement et objectivement ces réalités puisque ses auteurs sont les représentants de tous les milieux et de toutes les tendances de l'Ancien canton et du Jura.

Dans sa déclaration du 17 mars 1967, le Conseil-exécutif a bien précisé, sous chiffre 5, que le mémoire du groupe de travail sera soumis «pour préavis» à la Commission paritaire du Grand Conseil, puis sanctionné par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil. Aujourd'hui, nous sommes donc invités à l'adopter comme document de base pour toutes nos délibérations. C'est sans réserve qu'avec ma fraction je soutiens cette proposition et que je vous propose d'entrer en matière.

Qu'il me soit encore permis de relever qu'au chiffre 5 de la déclaration gouvernementale de mars 1967, il est dit qu'après l'adoption du mémoire des 24, un premier débat sera ouvert au Grand Conseil sur le problème jurassien. J'exprime le vœu que ce débat ait lieu dès que les conclusions de la Commission confédérée de bons offices

seront connues. Il resterait à examiner si ce débat doit avoir lieu avant ou après que soient connues les propositions gouvernementales de règlement du problème jurassien. Ce débat ne serait-il pas utile avant que le Conseil-exécutif arrête ses propositions? Par ailleurs, ne serait-il pas aussi nécessaire pour une meilleure information des Confédérés sur les tendances jurassiennes et leur importance? A mon avis, ce débat serait utile à d'autres titres encore que je ne puis citer aujourd'hui.

Quant au débat de la session de novembre 1968, provoqué par les mesures militaires dans le Jura, il n'a pas été véritablement un débat sur le problème jurassien.

Nous pensons qu'il est aujourd'hui nécessaire que le gouvernement fasse clairement connaître la procédure qu'il entend suivre dès que les conclusions de la Commission Petitpierre seront connues. Je vous propose donc l'entrée en matière.

Schädelin. Die Arbeit der 24er-Kommission und die Beschlüsse des Regierungsrates, die zu diesen Arbeiten geführt haben, könnten einen Wendepunkt in der Lösung des Juraproblems darstellen; denn es ist das erste Mal in dieser dornenvollen Geschichte, dass der ernsthafte Versuch unternommen wurde, dem Problem auf den Grund zu gehen, Forderungen ernst zu nehmen, eine Bestandsaufnahme aufzustellen und die nötigen Informationselemente zu schaffen. Das war ein vollkommen neuer Wind in der Juradebatte. Wenn dieser früher schon geherrscht hätte, hätte ich seinerzeit kaum schon einen Vorschlag auf eidgenössische Vermittlung unterbreitet. Ein solches Begehr wurde ja seinerzeit gestellt, weil man das Gefühl hatte, die Regierung sei für den Jura kein Gesprächspartner mehr, der diesen Konflikt zu einem guten Ende führen könnte. Es war ein Wendepunkt, dass auf scharfe politisch-strukturelle Forderungen der Députation jurassienne die Regierung nicht einfach im Stile ihres Weissbuches mit Nein geantwortet, sondern sich mit den Forderungen auseinandergesetzt hat. Deshalb war es schon zu begrüssen, dass Gespräche geführt wurden, dass man gefragt, geforscht und geredet hat. Schon das, ganz abgesehen von einem eventuellen Resultat, war für die Jurafrage unglaublich wichtig; denn es machte eine Zeitlang den Anschein, als werde nicht mehr geredet, nicht mehr gehört, sondern nur noch gekämpft. Schon allein die Tatsache, dass für einen Moment der Konflikt aus dem Bereich der Emotionsausbrüche herausgeholt wurde, war wertvoll. Nachdem wir jetzt aufgrund der gründlichen Arbeit über die Komplexität des Juraproblems innerhalb des Juras selber besser informiert sind und auch darüber, dass sich das Rasssemblement jurassien unter vernünftigen Bedingungen nicht an den Gesprächstisch setzen will und dass im alten Kantonsteil über die Forderungen der Députation jurassienne noch grosse Uneinigkeit herrscht, glaube ich, sind die Voraussetzungen zur Aufnahme der zweiten Runde geschaffen. Hier können wir vom Jungen Bern jedoch eine gewisse Sorge nicht verhehlen. Der normale Weg wäre jetzt gewesen, die Arbeit an die jurassische Deputation zur Prüfung daraufhin zurückzugeben, ob im Blick auf die Gutachten und

die Stimmen von verschiedensten Seiten die Forderungen der Députation jurassienne immer noch aufrechterhalten oder ob sie modifiziert werden. Nach einer allfälligen Modifikation müsste sich der Grosse Rat darüber schlüssig werden, ob man den Forderungen ganz oder zum Teil nachgeben kann. In dieser Beziehung war das Junge Bern immer der Meinung: Wenn es dem Frieden dient, so sind erhebliche Opfer in bezug auf die Strukturen zu bringen.

Wie geht es jetzt aber weiter? Wir waren sehr erstaunt darüber, dass mitten im Verfahren auf so merkwürdige, unfertigte Weise ein sogenanntes Komitee der Weisen eingesetzt wird, d. h. bevor das eine Verfahren beendet ist. Was haben die vier Weisen mitten im Verfahren eigentlich zu tun, nachdem sie ja nur sozusagen ein «halbes Ding» sind. Sie sind ja nicht eidgenössische Vermittler, da sie vom Regierungsrat berufen worden sind und deshalb nicht allseitig anerkannt werden. Ich will über diesen Punkt jetzt aber nicht zu heftig diskutieren. Die vier Männer sollen ihre Chance haben. Ich möchte jedoch wünschen, dass die Verfahren wieder einmal zusammenlaufen, d. h. dass nach Vorliegen des Berichtes der Kommission Petitpierre das Verfahren nach einer bestimmten «idée de manœuvre» weitergehen sollte.

Ich war erstaunt über einige Voten im Grossen Rat, wonach man jetzt schon schnell, schnell auf eine Volksbefragung im Jura hinausgehen will, während man ja immer gesagt hat, dass dies erst der vorletzte Schritt wäre. Es hat sich erwiesen, dass vor diesem Schritt noch einige andere Schritte nicht nur wünschbar, sondern möglich sind. Welche, ist soeben gefragt worden. Ich habe einen davon schon erwähnt. Die Députation jurassienne sollte sich wieder zur Angelegenheit äussern und eventuell Forderungen modifizieren müssen. Aufgrund dessen müsste dann im Grossen Rat eine Aussprache stattfinden, nachdem man den Versuch unternommen hat, ob man nicht doch in wichtigen Punkten unter den Parteien eine Marschroute zur Lösung finden könnte. Ich befürchte, dass mit einer positiven Kenntnisnahme der Bericht einfach aus der Sicht verschwindet, dass man abwartet, was jetzt die Kommission Petitpierre sagt, worauf man wiederum ziemlich ratlos dastehen wird.

Zum Gedanken einer eidgenössischen Vermittlung möchte ich immerhin noch folgendes sagen: Als wir das Gefühl hatten, vor allem im alten Kantonsteil sei man dem Problem nicht mehr gewachsen, haben wir gefordert, uns behutsam, weise und verständig zu zeigen. So könnten wir unter Umständen einen Schritt weiterkommen, bevor man zu einer eidgenössischen Vermittlung greift. Ich glaube, es ist jetzt nicht der Augenblick, über diese Frage zu entscheiden. Erst wenn die nächste Phase vorbei ist, könnte man prüfen, ob in dieser Beziehung noch ein Weg offen stünde. Auf alle Fälle möchte ich den Regierungsrat nach seiner «idée de manœuvre» fragen, um zu erfahren, wie das Gespräch weitergehen soll und welchen Weg man beschreiten will.

Bauder, Polizeidirektor, Präsident der Kommission der 24. Ich möchte vorab für die Anerkennung danken, die der Kommission der 24 ausgesprochen worden ist. Ich werde diesen Dank an

alle weiterleiten, die an dieser Arbeit wesentlichen Anteil hatten. Zwar ist der Bericht der 24er-Kommission nicht der erste Versuch einer umfassenden Darstellung des Juraproblems. Ich verweise auf die seinerzeitigen beachtenswerten Arbeiten, die vom damaligen Regierungsrat und späteren Bundesrat Dr. Markus Feldmann an die Hand genommen worden sind, auf den Bericht des Regierungsrates von 1963, der schon zitiert wurde, und auf die Gutachten der Experten Comment, von Geyerz und Huber, um nur diese zu erwähnen. Indessen verhält es sich tatsächlich so, dass man mit der Kommission der 24 auf einen neuen Stil, nämlich auf den Stil der direkten Aussprache mit allen Partnern eingetreten ist und damit aufgehört hat, sich gegenseitig mit Gutachten zu bombardieren. Der Bericht der 24er-Kommission ist auch nicht das Werk eines einzelnen Mannes oder einer Expertengruppe, sondern es handelt sich um ein Teamwork, eine Darstellung der Verhältnisse, die von einer Arbeitsgruppe gemeinsam erarbeitet wurde. Man war deshalb auch bestrebt, wie ich es schon angedeutet habe, im Rahmen der Arbeiten und der Diskussionen der 24er-Kommission alle Kreise und Tendenzen zu Worte kommen zu lassen. Wenn das trotz intensiver Bemühungen mit dem Rassemblement jurassien nicht gelungen ist, so bedauern wir dies im Grunde genommen auch jetzt noch.

Eine Meinungs- und Tatsachenforschung und der damit verbundene Versuch, das nötige gegenseitige Verständnis für eine gerechte Lösung zu fördern, konnten selbstverständlich nicht auf den Jura beschränkt bleiben; man musste vielmehr auch Vergleiche mit dem alten Kantonsteil heranziehen, sogar Vergleiche mit anderen Kantonen, sofern solche Vergleiche wegen der besondern Struktur und der geschichtlichen Entwicklung der andern Kantone überhaupt angestellt werden können. Der Bericht der 24er-Kommission gibt deshalb nicht nur das Spannungsfeld der Meinungen zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil wieder, sondern bringt auch normalerweise eine Darstellung des Spannungsfeldes im Jura selber und verweist auf die besonderen Probleme, welche die ganze Frage noch komplizieren, nämlich die Stellung der zweisprachigen Stadt Biel und des deutschsprechenden Laufentals.

Der Bericht der 24er-Kommission ist und soll auch nicht ein Plädoyer «pro domo» sein. Er sagt im Bestreben einer absoluten Objektivität auch Dinge, in denen der Kanton nicht besonders gut dasteht. Es ging auch nicht darum, mit diesem Bericht irgendetwas zu beweisen oder einer bestimmten Betrachtungsweise zum Durchbruch zu verhelfen; es ging vielmehr nur darum, wie das hier schon betont worden ist, die Lage möglichst umfassend darzustellen.

Aus diesem Grunde enthält der Bericht auch keine Lösungsvorschläge oder Wertungen irgendwelcher Art. Die beiden offen gebliebenen Fragen werden intensiv weiterbearbeitet. So ist die Universität St. Gallen mit der finanzpolitischen Untersuchung beauftragt worden, und es laufen gegenwärtig Verhandlungen um eine Auftragserteilung, die Petitionen, die seit 1831 eingereicht wurden, nach ihrem Inhalt zusammenzustellen und zu werten.

Ich anerkenne dankbar, dass der Grosse Rat feststellt, dass mit dem Bericht der Kommission der 24 eine erste Phase des Versuchs einer Lösung des Juraproblems den Abschluss findet, nämlich die Phase der Information, der möglichst objektiven Darstellung der Dinge.

Nun wurde hier die Frage gestellt, wie es weitergehen soll. Sie haben gehört, dass bereits im Rahmen der Diskussion der 24er-Kommission die Frage aufgeworfen wurde, ob man nicht eidgenössische Persönlichkeiten beiziehen soll, die das ganze Problem von einer andern Warte aus und aus einer andern Perspektive betrachten. Dies war aus verschiedenen Gründen im Rahmen der 24er-Kommission selber nicht möglich. Man hat es aber im Grunde genommen mit der Einsetzung der Kommission Petitpierre nachgeholt. Wir werden nun ihren Bericht abwarten müssen. Diese Kommission ist übrigens sehr intensiv an der Arbeit. Ihr Bericht wird eine weitere Betrachtungsweise enthalten. Er wird voraussichtlich auch gewisse Richtlinien aus der Sicht der Miteidgenossen ergeben, wie man weiter vorgehen soll. Sobald der Bericht vorliegt, wird es sich darum handeln, im Lichte des Berichtes der Kommission der 24, im Lichte der Vorschläge der jurassischen Deputation und im Lichte der Feststellungen und der Vorschläge der Kommission Petitpierre an praktische Lösungsmöglichkeiten heranzutreten. Es ist deshalb durchaus nicht notwendig, dass wir die 17 Punkte der jurassischen Deputation gewissermassen zurückgeben mit dem Ersuchen, sie nochmals zu prüfen. Es ist auch nicht notwendig, von irgendjemand jetzt eine Meinungsänderung zu verlangen, sondern wir wollen versuchen, im Lichte aller Elemente, die ich vorhin dargestellt und erwähnt habe, nun auf breiter Basis mit allen Beteiligten nach praktischen Lösungsmöglichkeiten der Jurafrage zu suchen. So laufen die Verfahren, wie sie eingeleitet sind, genau dort wieder zusammen, wo es Herr Grossrat Schädelin eigentlich wünscht. Es ist nämlich nicht vorgesehen, dass die Regierung nur vom hohen Katheder herab erklärt: Punkt Nr. 1 ja, Punkt Nr. 2 nein, Punkt Nr. 3 ja, Punkt Nr. 4 nein, Punkt Nr. 5 ja usw., um nur ein praktisches Beispiel zu erwähnen; es ist vielmehr vorgesehen, die einzelnen Punkte, die in die Diskussion geworfen worden sind, nach allen Richtungen zu beleuchten und darnach zu trachten, zu einer allseits befriedigenden Lösung zu kommen. An einer solchen Diskussion sollen alle teilnehmen können. Inzwischen wird man aber auch die Möglichkeit eines Plebiszits ins Auge fassen müssen. Dafür fehlen aber heute die Rechtsgrundlagen. Diese müssen also zuerst geschaffen werden. Es wird rund zwei Jahre in Anspruch nehmen, um das komplizierte Verfahren einer Verfassungsänderung (Schaffung der Rechtsgrundlagen, Einleitung einer Abstimmung, eidgenössische Gewährleistung usw.) durchzuführen. Nun wird doch niemand glauben, dass man in diesen zwei Jahren nur warten und nichts unternehmen wird. Gerade die zwei Jahre, die hier gezwungenermassen vor uns liegen, bis eine Abstimmung im Jura praktisch möglich wird, sollen zur Diskussion über mögliche Lösungen und zur Suche nach möglichen Lösungen maximal ausgenutzt werden. Die Regierung gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sie von al-

len unterstützt wird und dass alle mithelfen werden, die zwei Jahre, die vor uns liegen, in diesem Sinne möglichst intensiv zu nutzen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Präsident. Ich schlage vor, den Bericht kapitelweise zu beraten.

Einleitung:

Genehmigt.

Erster Teil: Die Grundlagen zur Beurteilung der Jurafrage:

Genehmigt.

Präsident. Den zweiten Teil haben wir nicht zu behandeln. Es geht hier um die Stellungnahme der Parteien, denen wir nicht hineinzureden haben.

Beilagen:

Genehmigt.

Präsident. Es ist kein Antrag gestellt worden, den Bericht abzulehnen oder von ihm nicht Kenntnis zu nehmen. Ich verzichte deshalb auf die Vornahme einer Abstimmung, nachdem im Bericht ja auch keine materiellen Vorschläge enthalten sind. Ich stelle somit fest, dass der Grosse Rat vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen hat.

Postulat Gassmann — Grosser Rat und bernische Ständeräte

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 825)

Gassmann. Mon postulat traite des rapports entre le canton et la Confédération. Examinons rapidement comment sont précisés ces rapports sur le plan organique. On constate que la Constitution fédérale précise, à son article 80, que «le Conseil des Etats se compose de 44 députés des cantons. Chaque canton nomme deux députés. Dans les cantons partagés, chaque demi-Etat en élit un.» L'article 83 précise encore que les députés au Conseil des Etats sont indemnisés par les cantons. On pourrait peut-être en tirer la conclusion que le fait que l'indemnité versée aux conseillers aux Etats soit à la charge des cantons a pour conséquence que ceux-ci sont davantage des représentants, des mandataires du canton auprès des organismes fédéraux que des membres de l'autorité législative fédérale chargés d'assurer la liaison avec le canton.

La Constitution cantonale, quant à elle, précise simplement à l'article 26, alinéa 13, que c'est le Grand Conseil qui a la compétence pour élire les deux représentants du canton au Conseil des Etats. Voilà les seules bases organiques des liens avec la Confédération.

Il me paraît nécessaire de vous donner deux précisions afin que mon intervention ne soit pas mal interprétée. Tout d'abord, il ne s'agit pas de demander à nos deux conseillers aux Etats de faire, à l'intention du Grand Conseil, un rapport détaillé et complet sur leur propre activité au sein du parlement fédéral. Une telle exigence ne saurait en aucun cas se justifier. Ils n'ont à rendre compte ni de leurs interventions parlementaires, ni surtout de leur prise de position sur les problèmes qui leur sont soumis. Bien entendu, il n'est pas question non plus que le Grand Conseil leur donne des directives, des mandats, voire des ordres. Cela serait d'ailleurs anticonstitutionnel, puisque la Constitution fédérale prévoit que tous les conseillers nationaux et conseillers aux Etats votent sans instructions. Il va de soi que nos conseillers aux Etats doivent jouir d'une liberté totale d'intervention ou de décision au parlement fédéral. Il n'est nullement dans mes intentions de demander une limitation quelconque de ces droits élémentaires et intangibles.

Le gouvernement acceptant mon postulat, je me contenterai d'émettre quelques brèves considérations générales.

La mise en place des institutions de notre pays, organisé sur une base fédéraliste, date d'un peu plus d'un siècle. Une solution fédéraliste de l'organisation d'un Etat devrait permettre aux différentes collectivités qui le composent de participer activement aux grandes tâches collectives. C'est une nécessité de plus en plus évidente en cette époque où le développement technique pousse à la centralisation dans tous les domaines: financier, culturel, économique. Or, un centralisme mal conçu entraîne la sclérose de nos institutions politiques représentatives, alors qu'elles devraient être le garant, le protecteur de l'autonomie des cantons, autonomie évidemment compatible avec l'unité et la solidarité de l'ensemble. Le pouvoir devient ploutocratique, l'administration bureaucratique et la gestion technocratique. Le Conseil des Etats passe déjà pour un organisme qui n'est plus adapté aux nécessités de notre époque. Il semble être plus représentatif de vingt-cinq égoïsmes cantonaux que défenseur d'un fédéralisme jaloux de l'autonomie des cantons mais tout autant soucieux de l'intérêt général. De démocratique et vivante, cette institution tend à devenir folklorique et sans vie.

Actuellement, la procédure habituelle de consultation Confédération-cantons est pratiquement confidentielle et bureaucratique. Le gouvernement cantonal est appelé à donner son avis sur des problèmes concrets en répondant en son nom à des lettres-circulaires. Or, le partage des compétences entre la Confédération et les cantons, les orientations générales, les options fondamentales, les transferts de responsabilités de l'Etat à la Confédération ou vice-versa devraient pouvoir être discutés, sinon décidés par les représentants directs des peuples du canton. C'est dans cette optique qu'il conviendrait d'envisager la possibilité de donner à notre canton, par l'intermédiaire d'un débat au Grand Conseil, la possibilité de reviser par le bas notre fédéralisme quelque peu anémique. Pour que le fédéralisme ne meure pas, il est nécessaire pour ceux qui ont la charge de

l'animer, de faire un effort d'imagination, de renouveau et de création. Il faut que notre canton, intéressé au premier chef par la politique fédérale, puisse périodiquement analyser et faire le point de la situation sur l'état de nos rapports avec la Confédération dans les domaines culturel, économique, financier et notamment politique. Ils pourraient faire l'objet d'un rapport établi par notre députation à la Chambre haute, qui resterait, je le répète, parfaitement libre de son attitude dans l'exercice de ses droits parlementaires. Ainsi, les députés pourraient avoir une juste idée des intentions et de l'état d'esprit des représentants des peuples jurassien et bernois et de leurs conceptions sur les liens qui doivent exister entre canton et Confédération. Nos ambassadeurs pourraient ainsi occasionnellement s'appuyer sur les opinions formulées à l'occasion d'un débat, dont je souhaite la réalisation, pour donner aux avis qu'ils exprimeront peut-être plus de poids. Tenter de revoir, de redéfinir au niveau du canton notre fédéralisme, le remettre en discussion pour en préciser et en approfondir le contenu, tel est le but, peut-être ambitieux, de mon postulat. Je vous demande de bien vouloir l'accepter et j'attends avec intérêt les conclusions du gouvernement, qui accepte mon postulat.

Huber, président du Conseil-exécutif; rapporteur de la Section présidentielle. Je ne m'attarderai pas à l'aspect du problème que M. Gassmann a qualifié de folklorique et d'anecdotique et ne ferai aucun commentaire sur les vingt-cinq égoïsmes auxquels M. Gassmann lui-même voudrait adjoindre un vingt-sixième. Je me bornerai à vous indiquer la position du Conseil-exécutif à l'égard de ce postulat.

Dans son postulat, M. Gassmann soulève deux problèmes distincts: d'une part le problème de l'information quant à la manière dont la Confédération tient compte, dans sa politique générale, des intérêts du canton de Berne et plus particulièrement du Jura; d'autre part, le problème de droit touchant la façon dont les députés bernois au Conseil des Etats doivent remplir leur mandat.

Pour pouvoir apprécier objectivement l'attitude des autorités fédérales à l'égard de notre canton, il faudrait entreprendre une étude panoramique portant notamment sur les points suivants: position du canton de Berne dans le droit fédéral; présence bernoise au sein des autorités et de l'administration fédérales; suite donnée par les organes fédéraux aux propositions et aux revendications bernoises; part du canton de Berne aux recettes et aux dépenses de la Confédération, etc. Une telle étude nécessiterait de longues recherches, qui seraient d'autant plus longues qu'il faudrait, ainsi que le désire M. Gassmann, établir une distinction entre le Jura et les autres parties du canton. Toutefois, nous sommes loin de sousestimer l'utilité de l'information demandée, qui est susceptible d'intéresser députés et citoyens. Nous nous déclarons par conséquent prêts à entreprendre l'étude nécessaire dans un délai raisonnable. Nous établirons un rapport sur l'état des relations entre la Confédération et le canton de Berne et le Grand Conseil pourra, s'il le juge bon, ouvrir le débat souhaité par M. Gassmann.

Plus délicates sont les questions de droit soulevées par la deuxième partie du postulat. Si la Constitution cantonale stipule en son article 26 que le Grand Conseil nomme les députés au Conseil des Etats, il n'en résulte pas pour autant que ces derniers doivent rendre compte de leur activité au Grand Conseil. La Constitution fédérale prescrit du reste expressément en son article 91 que les membres du Conseil national et du Conseil des Etats votent sans instructions. Ainsi, sur le plan du droit, les députés au Conseil des Etats ne représentent pas les cantons; ils sont simplement élus d'une manière qui assure en fait la défense des intérêts particuliers des cantons. On ne saurait leur demander de s'en tenir aux opinions exprimées par l'organe cantonal qui les nomme et ils n'ont pas à voter contre leurs convictions dans l'intérêt de leur canton. Nous nous appuyons sur un commentaire de Burckhardt sur l'article 91 de la Constitution fédérale. Dans ces conditions, il apparaît que le Grand Conseil ne dispose pas de moyens juridiques qui lui permettraient d'intervenir auprès des conseillers aux Etats dans le sens envisagé par M. Gassmann. Nous estimons en conséquence que le rapport demandé par M. Gassmann peut être établi et que le Grand Conseil peut en délibérer si tel est son désir, mais que la participation des conseillers aux Etats tant à la rédaction du rapport qu'aux débats du Grand Conseil ne saurait être exigée. Tel est le point de vue du Conseil-exécutif.

Schorer. Meine Fraktionskollegen und ich waren nicht die einzigen, die sich verwundert haben, dass die Regierung das Postulat annimmt. Im Namen meiner Fraktion beantrage ich Ihnen Ablehnung des Postulates. Ich möchte diesen Antrag kurz begründen, soweit dies nicht bereits durch den Herrn Regierungspräsidenten geschehen ist, der auf die grossen rechtlichen, namentlich verfassungsmässigen Bedenken hingewiesen hat, die auftauchen, wenn man das Postulat prüft. Herr Gassmann hat bescheidenerweise die Form des Postulates gewählt, wonach die Frage geprüft werden soll. Ich bin aber der Meinung – und Sie hoffentlich auch –, dass wenn man zum vornehmerein sieht, dass etwas nicht in Frage kommt, man nicht eine zeitraubende Prüfung vornehmen sollte. Ich glaube deshalb, wir sollten das Postulat ganz einfach ablehnen.

Wir haben von beiden Seiten, sowohl von Herrn Gassmann wie vom Herrn Regierungspräsidenten, deutlich gehört, dass wir unseren Ständeräten keiner Instruktionen zu erteilen haben. Das steht übrigens auch in der Bundesverfassung und in der Verfassung des Kantons Bern. Was wollen wir dann noch? Wünschen wir eine Orientierung? Über die Verhandlungen in der Bundesversammlung werden wir dauernd und durch alle möglichen Mittel unterrichtet, die laufend an Umfang noch zunehmen. Und wenn es um neue Bestimmungen in der Verfassung oder in der Gesetzgebung geht, die den Kanton Bern und damit auch die andern Kantone betreffen, so haben wir ja die Möglichkeit des obligatorischen Verfassungsreferendums oder des fakultativen Gesetzesreferendums. Der Grossen Rat hat gemäss Artikel 26 der Staatsverfassung ohnehin die Möglichkeit, das Vorschlags-

recht des Kantons gegenüber der gesamten Bundesversammlung auszuüben. Wie Sie sich sicher erinnern werden, haben wir dieses Vorschlagsrecht schon mehrmals angewandt. Wir haben Motiven erheblich erklärt, worin die Regierung ersucht wurde, bei der Bundesversammlung zu intervenieren. Es war dies namentlich auch der Fall bei der letzten Revision der Militärorganisation.

Wir wählen unsere Ständeräte, und nachher sind sie frei, nach eigenem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Wir haben sie weder zu kontrollieren noch zu instruieren noch zu überwachen; sonst fehlt zu unseren eigenen Abgeordneten jedes Vertrauen.

Sodann möchte ich noch auf die technische Frage hinweisen, die hier nicht berührt worden ist. Wir bemühen uns, unsere Beanspruchung durch die Sessionen des Grossen Rates etwas zurückzudämmen und trotzdem unseren Aufgaben nachzukommen. Wollen wir jetzt noch mit regelmässigen Berichterstattungen der Ständeräte und anschliessenden Diskussionen im Grossen Rate die Beanspruchung des Parlaments, das zugestandenermassen den Ständeräten nichts vorzuschreiben hat, noch erweitern und verlängern? Man sieht wirklich auch den Zweck nicht ein.

Eine solche Regelung kommt zurzeit nicht in Frage. Darum braucht man auch nicht zu prüfen, was man herausfinden, vorschlagen oder anordnen könnte. Konsequenterweise muss deshalb bereits das Postulat abgelehnt werden.

Achermann. Ich teile die Auffassung von Herrn Kollege Schorer in bezug auf seine Ausführungen zur rechtlichen Seite des Problems. Sie sind meines Erachtens eindeutig, so dass ich dazu keine Worte zu verlieren brauche.

Ich möchte jedoch eine andere Bemerkung anbringen. Der Herr Regierungspräsident und mit ihm die Regierung möchten gegenüber Herrn Gassmann kulant sein. Herr Regierungspräsident Huber hat von einem Bericht gesprochen, den man über die eidgenössische Politik im Verhältnis zu unserem Kanton erstatten könnte. So sehr ein solcher Bericht von Interesse sein könnte, bin ich nun allerdings ebenfalls der Auffassung, dass man irgendwo einen Schlussstrich in bezug auf das Erstatten und Diskutieren von Berichten ziehen sollte. Ich glaube, es wäre gescheiter, uns auf die eigentlichen Probleme zu konzentrieren. Dort hat die Regierung die Möglichkeit, im Rahmen des Geschäftsberichtes wichtige Fragen, welche die Beziehungen zwischen dem Bund und unserem Kanton betreffen, zur Sprache zu bringen. Soweit ich orientiert bin, hat die Regierung auch ein gutes Verhältnis und gute Beziehungen zu unseren eidgenössischen Parlamentariern. Schon von den Mitgliedern des Regierungsrates sind einige im eidgenössischen Parlament vertreten. Deshalb ist es ein einfaches, die Fragen konzentriert herauszuschälen und soweit als notwendig im Grossen Rat zur Sprache zu bringen, aber nicht quasi als eine akademische Diskussion über die Beziehungen zwischen dem Bund und dem Kanton Bern.

Eine viel wichtigere Frage scheint mir zu sein, inwieweit das Parlament bei gewissen Initialzündungen mitreden kann. Beispielsweise sprechen

heute die Kantone bei der Bundesgesetzgebung und bei vom Bund lancierten Massnahmen wesentlich mit durch das Vernehmlassungsverfahren. Hier gehen die kantonalen Regierungen sozusagen in eigener Kompetenz vor. Man könnte sich die Frage stellen, ob nicht gewisse wichtige Vorschläge in unserem Rat diskutiert werden sollten, bevor sie als Meinungsausserung unseres Kantons an den Bund gelangen. Ich glaube jedoch, auch in dieser Beziehung sollten wir eher zurückhaltend sein, wie dies bis heute schon der Fall war. Unsere Regierung hat ja die Interessen unseres Kantons gegenüber der Eidgenossenschaft bisher in jeder Hinsicht gut vertreten. Ich beantrage Ihnen deshalb, das Postulat Gassmann abzulehnen.

Huber, président du Conseil-exécutif; rapporteur de la Section présidentielle. Je vous relis le point principal du postulat de M. Gassmann: «En conséquence, le Grand Conseil devrait être renseigné périodiquement par la députation cantonale au Conseil des Etats sur l'état des relations entre la Confédération et le canton et sur la manière dont les intérêts de l'Ancien canton et du Jura sont sauvagardés au sein de la Confédération.» Le Conseil-exécutif accepte le postulat de M. Gassmann. Au Grand Conseil de dire s'il tient à être renseigné ou non.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates	21 Stimmen
Dagegen	78 Stimmen

Interpellation Hofmann (Büren) — Verkürzung der Sessionszeit; Beantwortung

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 630)

Präsident. Im Namen der Präsidentenkonferenz spricht unser zweiter Vizepräsident, Herr Cattin.

Cattin, rapporteur. L'enfer, dit-on communément, est pavé de bonnes intentions. Notre Parlement cantonal parfois aussi, bien qu'il ne soit de loin pas un enfer, même lorsque le fœhn ou certains débats passionnés en alourdissent l'atmosphère.

Chacun s'accorde en effet à reconnaître que la durée des sessions est trop longue, que le mandat de député devient de plus en plus incompatible avec l'exercice de certaines professions, indépendantes pour la plupart, que trop d'objets d'importance mineure sont débattus dans cette enceinte, que le Grand Conseil se perd souvent dans les détails, au risque de passer à côté des grandes problèmes politiques, financiers, économiques et sociaux. Rares sont cependant les députés qui consentent à payer d'exemple. Chacun attend, comme partout ailleurs en général, que le voisin fasse le premier pas.

La question soulevée par M. le député Hofmann dans son interpellation relève du serpent de mer.

Pour s'en convaincre, il n'est besoin que de remonter, pas très loin, le cours des débats parlementaires. A plusieurs reprises ces dernières années, le problème de la rationalisation du travail du Grand Conseil bernois a été soulevé. Il y a une année et demie seulement, le Grand Conseil a fait, par 44 voix contre 39, un sort à un postulat de M. Bärtschi qui, par certaines propositions concrètes, cherchait à rendre plus fluide le cours de nos délibérations.

Je ne vous remémorerais pas non plus les arguments forts pertinents développés à l'époque par notre président, M. Nobel, chargé par la conférence présidentielle de répondre négativement à ce postulat, ni ceux qui ont été développés au cours de la discussion consécutive à cette réponse.

Permettez-moi simplement, au nom de la conférence des présidents, de relever, en y insistant, que seule une discipline personnelle des députés, de chaque député, pourra finir par maîtriser le serpent de mer dont j'ai parlé tout à l'heure.

Cette discipline personnelle peut s'exercer sur divers plans.

Dans le choix d'abord des questions débattues au sein de cette assemblée. Nous devons à regret constater que trop souvent, l'attention ou l'inattention des députés est sollicitée par des problèmes d'intérêt strictement régional, local ou personnel, qui ne devraient avoir les honneurs ni de la tribune, ni d'une réponse exhaustive du Gouvernement. Trop d'objets sont aiguillés sur la voie de la motion, du postulat et surtout de l'interpellation, avec toute la publicité qui en résulte, alors qu'ils pourraient trouver une solution tout aussi rapide et efficace s'ils étaient acheminés sur le sentier de la question écrite, voire de la simple entrevue avec le conseiller d'Etat concerné, éventuellement avec l'un de ses chefs de service. Il devrait être possible, dans cet ordre d'idée, de stopper certaines interventions de minime importance au stade préliminaire des travaux des groupes parlementaires.

Cette discipline personnelle, à laquelle la conférence des présidents se permet de faire appel, pourrait aussi se manifester dans les débats d'entrée en matière des lois, arrêtés populaires et décrets où nous voyons parfois les députés se relayer à la tribune avec une désespérante monotonie qui décourage les meilleures volontés et incite les collègues les plus assidus à aller secouer leur ennui dans le brouhaha de la salle des pas perdus, voire dans les succursales qui montent une garde vigilante aux abords du solide Rathaus! Si seuls interviennent les représentants des groupes et les députés qui ont des contre-propositions à formuler ou des arguments nouveaux à jeter dans le débat, celui-ci s'en trouverait sensiblement raccourci.

Par ailleurs, au cours des années, une mauvaise habitude gagne de plus en plus notre Grand Conseil. Elle consiste à demander, dans le cadre d'une intervention parlementaire non combattue par le Gouvernement, l'ouverture d'une discussion qui se révèle le plus souvent stérile.

Pour écourter nos débats, faut-il introduire ce que connaît une assemblée nationale, sur le plan davantage théorique que pratique, et ce qui a été proposé récemment, je crois, au Conseil national, à savoir l'obligation pour tout orateur de se libérer de tout papier? Nous ne le pensons pas, surtout que nous savons que le don d'improvisation est

moins universellement répandu que le don de pa-role.

Faut-il prêter une oreille attentive aux déclarations de certains députés jurassiens qui prétendent, avec un brin de malice, que si nos collègues de l'Ancien canton et du Laufonnais devaient s'exprimer à la tribune en bon allemand, les sessions seraient abrégées d'un bon quart? Nous savons, depuis le rejet d'une motion, ce que pense notre Grand Conseil sur ce point. Certains vont jusqu'à prétendre qu'on raccourcirait encore la durée des débats si l'on imposait aux Jurassiens l'obligation de parler le patois! Sur un autre plan, devons-nous pousser la modestie jusqu'à demander à la presse de passer sous silence les noms des députés qui interviennent au Parlement? La conférence présidentielle ne partage pas cet avis. D'abord, nous n'avons pas d'ordre à donner à la presse – ce trait d'union entre le Parlement et le peuple – ensuite une telle mesure serait contraire à nos traditions helvétiques.

Un des moyens d'écourter nos séances serait de recourir plus souvent à la concision, qui n'est certes pas une qualité éminemment politique. La concision demande beaucoup de préparation. Pascal, un jour, dans une lettre, a écrit: «Je n'ai fait celle-ci plus longue que parce que je n'ai pas eu le loisir de la faire plus courte.» Louis Veuillot le rejoint, lui qui s'excusait auprès de ses typographes, lorsqu'il leur présentait un long article, en leur avouant qu'il n'avait pas eu le temps de le rédiger plus brièvement! Et si Molière a dit un jour que les plus courtes erreurs sont toujours les meilleures, souvenons-nous que les plus courts discours sont souvent les meilleurs.

Dans le développement de son interpellation, M. Hofmann a fait preuve d'une concision remarquable. Il n'a formulé aucune proposition, se réservant, s'il n'est pas satisfait de la présente réponse, de déposer une motion avec des propositions concrètes. En annonçant que la réponse à cette interpellation serait donnée lors de la session de février, M. le président du Grand Conseil avait dit à M. Hofmann qu'il lui serait reconnaissant de lui soumettre des propositions. M. Hofmann ne lui en a point transmises. Serait-ce qu'il s'est aperçu qu'à vouloir trop réglementer en cette matière, on risque fort de porter atteinte à certains droits imprescriptibles qui sont attachés à la qualité de député? Pour ce qui est de la conférence présidentielle, je tiens à déclarer qu'il ne saurait être question de chercher à restreindre de quelque façon la liberté d'expression des représentants du peuple. C'est à eux qu'il appartient avant tout, s'ils veulent éviter une dévaluation du travail parlementaire, à faire preuve de discernement dans le choix et des objets à porter en délibérations et des moyens à animer ces dernières.

Pour terminer, permettez-moi, chers collègues, de soumettre respectueusement à votre réflexion cet aveu, que me faisait jadis un conseiller d'Etat bernois de grande expérience, aujourd'hui à la veille de la retraite: «Le meilleur député, me disait-il, est celui qui n'est ni trop souvent à la tribune, ni trop souvent à la Couronne.»

Efforçons-nous de tendre vers ce type du parfait député.

Les incidents déplorés à juste titre par M. Hofmann dans son interpellation ne se reproduiront plus.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort befriedigt ist oder nicht.

Hofmann (Büren). Ich bin befriedigt.

Postulat Ludwig — Ein Grossratstaggeld zugunsten des Roten Kreuzes

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 826)

Ludwig. Mein Postulat vom 14. November 1968, ein Taggeld für die Hungernden in Biafra und Nigeria dem IKRK zur Verfügung zu stellen, wurde leider von der Präsidentenkonferenz in der letzten Session nicht als dringlich zugelassen. Ich habe es in einem Moment gestellt, als die Not am grössten war. Sie erinnern sich sicher, dass ich damals die Frage stellte, ob die Flüge, welche Hilfe nach Biafra brachten, eingestellt werden müssen, weil die Geldmittel fehlten. Auch heute ist die Not nicht kleiner. Auch heute wäre dieser «Batzen» für die Hungernden eine sehr wertvolle Hilfe. Ich weiss, dass viele von uns privat schon etwas geleistet haben. Herzlichen Dank dafür! Aber geschlossen, als Mitglieder des bernischen Grossen Rates, haben wir die Notschreie aus Afrika nicht zur Kenntnis genommen. Das finde ich, besonders da wir jetzt ein erhöhtes Taggeld erhalten, nicht in Ordnung. Ich bitte Sie herzlich zu zeigen, dass wir alle die Lage in Biafra und Nigeria tief bedauern und unsern Helferwillen bekunden möchten. Diejenigen unter Ihnen, die aus persönlichen Gründen auf ein Taggeld nicht verzichten möchten, könnten auch weniger geben. Ich möchte niemandem das Portemonnaie vergewaltigen. Solche Ratsmitglieder könnten vielleicht 20 Franken leisten, welchen Beitrag wir am heutigen Tage gegenüber dem letztyährigen Taggeld mehr erhalten. Es soll sich also nicht um ein Obligatorium handeln. Bei der Begründung meines Postulates ging es um 50 Franken, heute um 70 Franken. Wer weniger zahlen will oder nichts beitragen kann, könnte es dem Büro des Grossen Rates melden, worauf nur der gewünschte Betrag vom Taggeld abgezogen würde. Den Regierungsrat bitte ich, einen gleich grossen Betrag oder eventuell 50 Franken je Mitglied beizusteuern und dann den Gesamtbetrag dem Roten Kreuz für Nigeria und Biafra zur Verfügung zu stellen. Herzlichen Dank an alle, die guten Willens sind!

Rohrbach, 1. Vizepräsident und Berichterstatter der Präsidentenkonferenz. Herr Kollege Ludwig hat sich zuerst dazu geäusserzt, dass wir die Dringlichkeit in der Novembersession abgelehnt haben. Die Präsidentenkonferenz hatte auf den 18. November 1968 eine besondere Sitzung einberufen und damals folgendes festgestellt: «Da der Postulant an der letzten Sitzung des Grossen Rates vom

Dienstag nicht teilnehmen kann und da die Frage auch der Finanzdirektion unterbreitet werden muss, beschliesst die Präsidentenkonferenz, die Dringlichkeit abzulehnen.» Dies zur Erklärung der Ablehnung der Dringlichkeit in der Novembersession.

Nun hat die Präsidentenkonferenz erneut zum Postulat Ludwig Stellung bezogen. Ich teile Ihnen mit, dass die Präsidentenkonferenz mit allen Stimmen, bei einigen Enthaltungen, beschlossen hat, Ihnen zu beantragen, das Postulat abzulehnen. Die Absicht, den Aktionen des IKRK finanziell beizustehen, ist natürlich nach wie vor zu begrüssen und der Unterstützung wert. Wir sind aber der Auffassung, dass die Mitglieder des Grossen Rates den immer noch laufenden Hilfsaktionen ihren Obolus entrichtet oder schon wiederholt entrichtet haben. Wir glauben, dass es sich dabei um eine private Angelegenheit des einzelnen Ratsmitgliedes und nicht um eine Angelegenheit des gesamten Rates handelt.

Herr Ludwig verlangt übrigens von der Präsidentenkonferenz folgendes: «Die Präsidentenkonferenz wird ersucht, im Grossen Rate abzuklären ...» Wir hätten also nur die Aufgabe, abzuklären, ob man auf ein Taggeld verzichten will. Die Abklärung hat bereits durch die Meinungsäusserungen in der Präsidentenkonferenz gezeigt, dass man gegenüber dem Postulat Ludwig negativ eingestellt ist. Es könnte sich somit erübrigen, weitere Meinungsforschung im Grossen Rate zu betreiben, und man könnte sagen, damit sei das Postulat gegenstandslos geworden. Niemand dürfte veranlasst oder gar gezwungen werden – wie dies übrigens der Herr Postulant jetzt auch erwähnt hat –, einen Beitrag zu leisten. Besonders dürften Kollegen nicht dazu veranlasst werden, die während ihrer Anwesenheit im Rate daheim einen Teil ihres Verdienstes oder sogar ihren ganzen Tagesverdienst verlieren. Sollte durch Mehrheitsbeschluss des Rates ein Taggeld für irgendeine Aktion gesprochen werden, so wäre ein solcher Beschluss übrigens als rechtlich unzulässig zu bezeichnen. Das müssen wir uns nicht nur für die jetzt zur Diskussion stehende Aktion merken, sondern generell; es könnte nämlich kein Mitglied des Grossen Rates gezwungen oder angehalten werden, einen solchen Beschluss zu akzeptieren, sei es für das ganze Taggeld oder einen Teil davon. Man hat bereits in früheren Zeiten schlechte Erfahrungen mit solchen Versuchen gemacht. Die wenigsten der heute Anwesenden waren damals schon dabei, auch der Sprechende nicht. Als sich das grosse Explosionsunglück von Blausee-Mitholz ereignete, hatten wir die gleiche Situation. Damals konnte die Absicht, die jetzt Herr Ludwig vertritt, ebenfalls nicht verwirklicht werden.

Da der Herr Postulant auch noch darauf eingehet, ebenfalls die Regierung zu veranlassen, an dieser Aktion mitzuhelpen, haben wir das Postulat auch noch der Finanzdirektion zur Stellungnahme unterbreitet. Die Finanzdirektion hat mit Schreiben vom 22. November 1968 bereits geantwortet und unter anderem geschrieben: «Was die gewünschte Leistung des Staates betrifft, so ist festzustellen, dass der Kanton seit einigen Jahren für solche ausserordentliche Hilfsmassnahmen jedes Jahr einen freiwilligen Beitrag von Fr. 10 000.—

leistet. Dieser Beitrag ist für Hilfeleistungen bei Katastrophenfällen nach freiem Ermessen des Roten Kreuzes vorgesehen. Dieser Betrag von Franken 10 000.— wird im Verlaufe des Dezembers wiederum an das Rote Kreuz ausbezahlt. Nachdem der Kanton an Hilfeleistungen, wie sie Herr Grossrat Ludwig in seinem Postulat erwähnt, jährlich einen Beitrag von Fr. 10 000.— gewährt, sind wir der Auffassung, dass von seiten des Kantons dem Wunsche von Herrn Grossrat Ludwig schon entsprochen ist und auf eine weitere Leistung verzichtet werden sollte. — Finanzdirektor Moser.» Damit glaube ich, wäre dieser Teil des Postulates erfüllt. Ich kann noch mitteilen, dass das Rote Kreuz unterdessen die Fr. 10 000.— erhalten und gegenüber der Finanzdirektion auch bereits verdankt hat.

Übrigens ist der Grosse Rat kein Verein, der aus der Vereinskasse Beträge für bestimmte Aktionen beschliessen kann. Es würden sich nämlich immer wieder Möglichkeiten finden lassen, solche Aktionen zu lancieren. Aus diesem Grunde, und auch weil der Kanton bereits etwas geleistet hat, ist die Präsidentenkonferenz der Meinung, das Postulat sollte entweder zurückgezogen oder vom Rate abgelehnt werden.

Präsident. Ich frage den Herrn Postulanten an, ob er sein Postulat aufrechterhält.

Ludwig. Ja.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates ... Minderheit	
Dagegen	Grosse Mehrheit

Dekret über das Polizeikorps des Kantons Bern

(Siehe Nr. 3 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Bühler, Präsident der Kommission. Das Geschäft betreffend die Totalrevision des Dekretes über das Polizeikorps, das Ihnen durch den Regierungsrat und die Kommission vorgelegt wird, bedarf nach meiner Meinung keiner grossen Einleitung. Wir wissen alle, wie die Belastung und Spezialisierung der Polizei zugenommen hat und wie schwierig der Polizeidienst geworden ist. Sodann dürfte Ihnen ebenfalls bekannt sein, wie schwierig die Rekrutierung von Polizeikräften geworden ist. Damit das Polizeikorps des Kantons Bern zweckmässig eingesetzt werden kann, muss es auch über eine Organisation verfügen, die den heutigen Verhältnissen entspricht. Es müssen die Kompetenzen abgegrenzt und die einzelnen Dienstzweige aufgeteilt sein, damit jeder seine Funktion und die Verantwortlichkeiten kennt. Sie ersehen dies aus den Beilagen zum Organisationsschema. Ich glaube, es ist niemand interessiert, hier im einzelnen darauf einzugehen.

Zur Organisation ist zu bemerken, dass dem Kommando ein Führungsgehilfe in der Funktion eines Adjutanten zugeteilt werden soll, also ein Polizeioffizier, der dem Kommandanten in erster Linie für seine Führungsaufgaben zur Verfügung steht und der über alles, was im Kommando vor sich geht, im Bilde ist. Wenn der Kommandant ausfällt und der Stellvertreter einspringen muss, so muss der Adjutant den Stellvertreter des Kommandanten über die Geschäfte orientieren können; denn der Stellvertreter ist Chef einer Abteilung, und Sie können sich vorstellen, dass der Abteilungschef eines Polizeikorps sich nicht laufend auch mit allen andern Fragen im Detail befassen kann für den Fall, dass der Kommandant einmal ausfällt.

Sodann hat sich gezeigt, dass die Stellen von Hauptleuten nach altem Dekret, wenn diese Hauptleute zu Majoren befördert werden, nicht mehr besetzt werden können, da sich dies beim neuen Organisationsschema nicht mehr rechtfertigen lässt. Man schafft deshalb neue Hauptleutestellen. Dafür fallen Subalternoffiziersstellen weg. Am Totalbestand der Offiziere wird nichts geändert.

Eine wichtige Angelegenheit ist die Festlegung des Korpsbestandes. Bis jetzt wurde der Korpsbestand nach absoluten Zahlen festgelegt. Neu soll der Korpsbestand in Promille (1 %) der Gesamtbevölkerung bestehen, wobei die Gesamtbevölkerung so zu verstehen ist, dass nur die Schweizerbürger, die im Kanton Bern ansässig sind, zur Bevölkerung zählen und nicht auch die Ausländer, weil der Ausländerbestand grossen Schwankungen unterworfen ist. Man glaubt mit einem Promille der schweizerischen Wohnbevölkerung des Kantons Bern den Korpsbestand auf der richtigen Höhe halten zu können. Ein Promille entspricht auch den Erfahrungszahlen anderer Korps und des Auslandes.

Innerhalb des Korps sind nicht bloss die Offiziersstellen, wie ich ausgeführt habe, neu geordnet worden, sondern auch die Unteroffiziersstellen, und zwar in Prozenten des Korpsbestandes. Vorgesehen sind folgende Bestände: höhere Unteroffiziere 4 Prozent, übrige Unteroffiziere 36 Prozent, Mannschaft 60 Prozent. Das entspricht auch den heutigen Aufgaben der Polizei und einer zweckmässigen Organisation.

Eine weitere wesentliche Neuerung im Dekret betrifft die Schaffung von Funktionsstufen. Nach zehn Jahren als Gefreiter, als Korporal oder als Wachtmeister soll der Inhaber dieser Stelle befördert werden können zum Gefreiten I, zum Korporal I oder zum Wachtmeister I. Dazu muss bemerkt werden, dass dies nicht die ordentliche Beförderung betrifft, die im Korps in bezug auf die Unteroffiziersstellen, die zu besetzen sind, alljährlich vorgenommen wird und vorgenommen werden muss. Wenn jedoch beispielsweise ein Korporal eines Postens nicht zum Wachtmeister aufsteigen kann, weil sein Vorgesetzter Bezirkschef-Wachtmeister ist, er sich aber für diesen Posten besonders eignet oder sogar dort bleiben will und nicht auf einen andern Posten reflektiert, so soll er nach zehn Jahren tüchtigen Dienstes, in dem er sich ausgezeichnet hat, zum Korporal I befördert werden können, und zwar durch Verleihung eines Sternes oder beim Gefreiten durch Verleihung des

Doppelbalkens. Diese Regelung entspricht einer Notwendigkeit; denn es ist in einer Verwaltung immer unangenehm, wenn man tüchtige Leute, die auf einem Posten ihren Mann stellen und die nicht auf einen andern Posten versetzt werden wollen, weil sie glauben, dass sie dort weniger geeignet wären, 30 Jahre lang in der gleichen Stellung sitzen lassen muss. Es ist aber auch nicht so zu verstehen, dass jemand ohne besondere Verdienste den Stern oder den Doppelbalken automatisch erhalten soll. Die Voraussetzungen bei der normalen Beförderung sind die Tüchtigkeit, die Notwendigkeit und das Vorhandensein des entsprechenden Postens; hier ist es die Tüchtigkeit am Ort der bisherigen Tätigkeit.

Die Totalkosten belaufen sich auf Fr. 418 124.—, wobei nicht alles auf einmal anfallen wird. Die Änderungen im Offizierskader werden sofort erfolgen, was Fr. 8697.— ausmachen wird, ebenso die Beförderungen in die Funktionsstufen, was einen Betrag von Fr. 36 476.— erfordert wird; die normalen Beförderungen hingegen werden sich über einen gewissen Zeitraum erstrecken.

Noch eine kurze Bemerkung zur Beilage 5: Ich glaube kaum, dass jemand deswegen gestolpert ist. Auf der untersten Tabelle finden Sie eine Skala von 0 bis 500. Diese ist irrtümlicherweise hineingerutscht. Die Auflage war gedruckt und man fragte mich, ob man die Auflage neu drucken lassen soll. Im Interesse der Kostenersparnis habe ich auf einen Neudruck verzichtet und mich bereit erklärt, auf dieses Versehen vor dem Rate hinzuweisen.

Sodann möchte ich noch betonen, dass diese Vorlage mit den Vertretern des Beamtenverbandes besprochen worden ist und dass sie die Zustimmung der Beamtenschaft gefunden hat. Die Polizeibeamten freuen sich über die getroffene Lösung. Ich glaube deshalb, dass wir mit gutem Gewissen auf das Dekret eintreten dürfen.

Die Kommission hat mit allen Stimmen bei einer Enthaltung dem Dekret zugestimmt. Sie beantragt Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Bühler, Präsident der Kommission. Was mich im Artikel 1 noch etwas berührt, ist der Umstand, dass der Ausdruck «militärisch organisiert» zu Missverständnissen Anlass geben könnte. Es verhält sich nicht etwa so, dass im Polizeikorps eine Militärkopf-Mentalität herrscht. Es ist vielmehr eine flotte Zusammenarbeit festzustellen. Das Korps ist aber militärisch organisiert, weil man die betreffenden Grade benötigt, um in bestimmten Situationen klare Kommandoerhältnisse zu haben. Im übrigen finden Sie hier «1 bis 6 Hauptleute». Es handelt sich dabei um die Stellen, die zahlenmäßig erhöht worden sind, wie ich bereits ausgeführt habe. Das Total der Offiziersstellen bleibt jedoch unverändert.

Angenommen.

Art. 2

Angenommen.

Art. 3

Bühler, Präsident der Kommission. Beim Artikel 3 mag auffallen, dass dem Polizeikommando die erforderliche Anzahl Techniker, andere Spezialisten und Hilfskräfte zugeteilt werden. Es besteht nun allerdings nicht die Meinung dass, sobald es sich um ein technisch etwas kompliziertes Gerät handelt, man der Mannschaft des Polizeikorps Zivilisten vor die Nase setzt; denn alle Tätigkeiten in der Polizei bedingen im wesentlichen eine Polizeiausbildung. Es gibt aber, namentlich im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung, Positionen, für die Fachleute auf einem ganz speziellen Gebiet beigezogen werden müssen. Deshalb hat man hier diese Voraussetzung geschaffen.

Angenommen.

Art. 4 bis 7

Angenommen.

Art. 8

Bühler, Präsident der Kommission. Beim Artikel 8 ist nun im Absatz 3 die Funktionsstufe I für die Grade Wachtmeister, Korporal und Gefreiter vorgesehen. Darüber entscheidet der Polizeidirektor auf Vorschlag des Polizeikommandanten. Die Beziehungen zur Finanzdirektion, die sich daraus ergeben, werden in einem Reglement, das der Kommission zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde und das zu keinen Bemerkungen Anlass gab, geregelt. Die Sache ist also personal- und besoldungsrechtlich in Ordnung.

Angenommen.

Art. 9 bis 16

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes 107 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zweite Sitzung

Dienstag, den 4. Februar 1969
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident N o b e l

Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Braunschweig, Gi-gandet, Grimm, Hächler, Haegeli (Tramelan), Hof-mann (Burgdorf), Voisin (Corgémont); unentschul-digt abwesend ist Herr Nahrath.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 139 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 70 Stimmen, das bernische Kan-tonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachge-nannten Gemeinden mit 134–138 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungs-gebühren!

Schweizerbürger

1. B ü h l e r Marie Elisabeth, von Galmiz (FR), geboren am 16. September 1916 in Frutigen, geschieden, Sekretärin, wohnhaft in Frutigen, welcher die Einwohnergemeindeversammlung von Frutigen das Gemeindebürgerrecht zuge-sichert hat.
2. F r e y Jürg, von Fläsch (GR), geboren am 3. Dezember 1965 in Herrliberg, wohnhaft in Thun, welchem die Einwohnergemeindever-sammlung von Münsingen das Gemeindebür-gerrecht zugesichert hat.
3. M e y e r Silvia Doris, von Honau (LU), geboren am 27. Juli 1958 in Herrliberg, Schülerin, wohnhaft in Thunstetten, welcher die Burger-gemeindeversammlung von Kirchdorf das Ge-meindebürgerrecht zugesichert hat.
4. W e b e r Klara geb. Schneider, von Mönch-altof, geboren am 20. Juni 1903 in Bern, ge-schieden, gew. Beamtin, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeindeversammlung von Diessbach bei Büren das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
5. W i e d e r k e h r Franz, von Oberehrendingen (AG), geboren am 17. September 1914 in Bern, Vertreter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ma-rie geb. Lüthi, geboren am 10. Februar 1912 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Ge-meindebürgerrecht zugesichert hat.

6. W i e d e r k e h r Johann, von Oberehrendin-gen (AG), geboren am 16. August 1906 in Bern, Autospengler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha Frieda geb. Herzig, geboren am 19. Mai 1900 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

A u s l ä n d e r

7. C a p e l l i Elise Hermine, italienische Staats-angehörige, geboren am 12. Juni 1908 in Burg-dorf, ledig, Haustochter, wohnhaft in Burgdorf, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Ge-meindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme von zwei Jahren war sie immer in Burgdorf gemeldet.

8. C a p e l l i Helvetia Johanna, italienische Staatsangehörige, geboren am 18. Juli 1916 in Burgdorf, ledig, Speditionsgehilfin, wohnhaft in Burgdorf, welcher der Stadtrat von Burg-dorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme von 6 Jahren ist sie in Burgdorf gemeldet.

9. C a p e l l i Rosa, italienische Staatsangehörige, geboren am 9. Februar 1919 in Burgdorf, ledig, Buchbindereigehilfin, wohnhaft in Burgdorf, welcher der Stadtrat von Burgdorf das Ge-meindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme von zwei Jahren ist sie immer in Burgdorf gemeldet.

10. C o n t e Bruno Innocente, italienischer Staats-angehöriger, geboren am 27. November 1936 in Glarus, Bauschlosser, wohnhaft in Bern, Ehe-mann der Beatrix Susanne geb. Lüthi, geboren am 19. Februar 1942 in Bern, Vater eines min-derjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1966 ist er in Bern gemeldet.

11. F l ü k i g e r Franz, deutscher Staatsangehö-riger, geboren am 24. Januar 1960 in Richters-wil, Schüler, wohnhaft in Grenchen, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Dürrenroth das Gemeindebürgerrecht zuge-sichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1961 ist er in Grenchen gemeldet.

12. S c a r t o n Secondo Antonio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 6. August 1929 in Moutier, gerichtlich getrennt, Tankwart, wohnhaft in Bolligen, welchem der Grosse Ge-meinderat von Bolligen das Gemeindebürger-recht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1962 ist er in Bolligen gemeldet.

13. M e r z Sidney Rodolpho, brasilianischer Staatsangehöriger, geboren am 19. November 1949 in Rio de Janeiro (Brasilien), ledig, Koch, wohnhaft in Interlaken, welchem der Grossen Gemeinderat von Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Interlaken gemeldet.

14. W e r r e n Dietmar Reiner, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 20. Februar 1953 in Riesa (Deutschland), Schüler, wohnhaft in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seither ist er in Thun gemeldet.

15. B o g e n s t ä t t e r Walter Ludwig Heinrich, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. August 1931 in Grafenau (Deutschland), Dr. med. dent., Zahnarzt, wohnhaft in Thunstetten, Ehemann der Marguerite Thérèse geb. Gillet, geboren am 10. Februar 1931 in Châteaud'Oex, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Thunstetten das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Thunstetten gemeldet.

16. B r e i t h a u p t Helmut, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 1. Juni 1930 in Heilbronn-Neckargartach (Deutschland), Koch, wohnhaft in Saanen, Ehemann der Nelly geb. Welten, geboren am 12. Dezember 1928 in Saanen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1950 in der Schweiz; seit 1957 ist er in Saanen gemeldet.

17. D a t e Herbert Paul Bernhard, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 8. Mai 1934 in Breslau (Deutschland), Maschinensetzer, wohnhaft in Oberburg, Ehemann der Sonja geb. Baumberger, geboren am 26. Januar 1934 in Oberburg, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Oberburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1955 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Oberburg gemeldet.

18. D e B e r n a r d i Alberto, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Juni 1930 in Piacenza (Italien), Buchhalter, wohnhaft in Moutier, Ehemann der Nelly Hélène geb. Röthlisberger, geboren am 29. November 1936 in Moutier, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Moutier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines Jahres seit Dezember 1950 in der Schweiz; seit 1959 ist er ununterbrochen in Moutier gemeldet.

19. F e l k a y Erwin, ungarischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Januar 1935 in Györ (Ungarn), Zahnarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Anita Meili geb. Rieder, geboren am 21. März 1937 in Steffisburg, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Bern gemeldet.

20. G a l l i Ambrogio, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 11. Mai 1938 in Arcisate (Italien), Mechaniker, wohnhaft in Tramelan, Ehemann der Anna Liese geb. Sommer, geboren am 24. November 1940 in Mühlhausen (Frankreich), Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Grossen Gemeinderat von Tramelan das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1952 in der Schweiz; seither ist er in Tramelan gemeldet.

21. H e l s c h e r Anton, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 21. Juni 1935 in St. Margarethen (Österreich), Installateur, wohnhaft in Rüti bei Büren, Ehemann der Sonja geb. Allemann, geboren am 24. Januar 1935 in Solothurn, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Rüti bei Büren das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1959 ist er in Rüti bei Büren gemeldet.

22. L a n g g u t h Herbert, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 2. Juni 1935 in Neuhaus am Rennweg (Deutschland), technischer Angestellter, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Therese geb. Hofer, geboren am 2. Oktober 1938 in Langenthal, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Grossen Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1965 ist er in Langenthal gemeldet.

23. M a g u n Andreas, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 10. Februar 1941 in Würzburg (Deutschland), Physiker, wohnhaft in Kirchlindach, Ehemann der Anna Christina geb. Meyer, geboren am 4. Dezember 1942 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit November 1958 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Kirchlindach gemeldet.

24. P i c h l e r Walter, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 10. Juli 1938 in Pinggau (Österreich), Vertreter, wohnhaft in Biglen, Ehemann der Lisbeth geb. Leuenberger, geboren am 6. Februar 1939 in Linden, Vater von

- zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Biglen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1956 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Biglen gemeldet.
25. **P r e m Josef**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 19. Februar 1932 in Westendorf (Österreich), Bauarbeiter, wohnhaft in Brienz, Ehemann der Emmy geb. Laternser, geboren am 24. Oktober 1936 in Unterseen, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit Juni 1952 in der Schweiz; seit Oktober 1952 ist er in Brienz gemeldet.
26. **S a l z m a n n Alfons Konrad**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 3. Januar 1934 in Rheinhausen (Deutschland), Ingenieur, wohnhaft in Biel, Ehemann der Ruth geb. Beerli, geboren am 20. September 1933 in Zürich, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt mit Ausnahme von zweieinhalb Jahren seit 1954 in der Schweiz; seit 1963 ist er in Biel gemeldet.
27. **S c h o b e r Leopold**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 13. November 1933 in Kleinzell (Österreich), Autobuschauffeur, wohnhaft in Nidau, Ehemann der Verena geb. Ulli, geboren am 21. Juli 1932 in Jegenstorf, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; von 1954 bis 1960 war er in Biel und seit 1961 ist er in Nidau gemeldet.
28. **W i n k l e r Franz**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 13. Februar 1931 in Neudorf (Österreich), Filialleiter, wohnhaft in Belp, Ehemann der Anny geb. Steiner, geboren am 30. Januar 1935 in Ringgenberg, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Belp das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1962 ist er in Belp gemeldet.
29. **C o r n e l s e n Harry Max**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. Juli 1931 in Danzig-Langfuhr (Deutschland), Coiffeur, wohnhaft in Steffisburg, Ehemann der Berta Gertraud Minna geb. Grosse, geboren am 12. Mai 1935 in Langensalza (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Grosse Gemeinderat von Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Steffisburg gemeldet.
30. **D i S t e f a n o Ferruccio**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 4. Juli 1917 in Moruzzo (Italien), Konstruktionszeichner, wohnhaft in Biel, Ehemann der Irma Giuseppina Gemma geb. Giamarba, geboren am 29. März 1917 in Betlach (Solothurn), welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit Dezember 1945 ist er in Biel gemeldet.
31. **D r e w e s Heinrich Diedrich Hermann**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 17. Oktober 1906 in Kirchlinteln (Deutschland), Schmiedmeister, wohnhaft in Seedorf, Ehemann der Hedwig Marta geb. Lamm, geboren am 9. August 1916 in Werne (Deutschland), Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Seedorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1953 in der Schweiz; seit 1964 ist er in Seedorf gemeldet.
32. **G a b r i e l Heinrich**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 12. April 1911 in Gelsenkirchen (Deutschland), Maler, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Liesbeth Klara geb. Latarski, geboren am 5. Februar 1914 in Jablonken (Deutschland), welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnte von 1954 bis 1959 als Saisonarbeiter und seit 1960 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1960 ist er in Burgdorf gemeldet.
33. **H e r g e t Josef Martin**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. März 1928 in Fulda (Deutschland), Schriftsetzer, wohnhaft in Burgdorf, Ehemann der Erika Katharina Anna geb. Simon, geboren am 3. Januar 1925 in Fulda, welchem der Stadtrat von Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1954 in der Schweiz; seither ist er in Burgdorf gemeldet.
34. **M a g u n Johann Georg**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 4. November 1943 in Schwäbisch Hall (Deutschland), ledig, cand. med., wohnhaft in Kirchlindach, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Kirchlindach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit 1958 in der Schweiz; seit 1960 ist er in Kirchlindach gemeldet.
35. **R o n c h i Claudio**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 20. Juli 1950 in Macugnaga (Italien), ledig, Malerlehrling, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit Oktober 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

36. Ronchi Romeo, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 5. August 1953 in Macugnaga (Italien), Schüler, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1957 in der Schweiz; seither ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt. Grossrat Christen, Präsident der Justizkommission, gibt eine Erklärung ab über einen Begnadigungsfall vom November 1968.

Entschädigungen an die Zivilstandsbeamten im Jahre 1969 und in den folgenden Jahren

(Beilage 1, Seite 5;
französische Beilage Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Achermann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Polizeikommando, Nachkredite

(Beilage 1, Seite 6)

Namens der vorberatenden Behörde referiert über diese Geschäfte (Nr. 37 und 38) Grossrat Achermann, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Ischi — Abänderung des Einbürgerungsdekretes

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 690)

Ischi. Meine Motion, lautend auf Revision des Dekretes vom 10. September 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben möchte in keiner Weise an den Grundsätzen der bisherigen Einbürgerungspraxis Änderungen vornehmen. Ich bin der Auffassung, dass die Bewerbung um das Bürgerrecht und die Erteilung nicht Mittel zu spe-

kulativem Zweck sein dürfen, sondern dass Assimilierung und innerer Wunsch, Schweizer werden zu wollen, Hauptvoraussetzung sein müssen.

Das anvisierte Dekret, welches in Ausführung des Artikels 95 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1917 erlassen wurde, ist in den fünfzig Jahren seines Bestehens revisionsbedürftig geworden. Begriffe und Auffassungen haben sich verschoben, und verwaltungstechnisch sind Neuerungen am Platz. Eine Anpassung an das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts und an verschiedene kantonale Vorschriften ist nicht vorgenommen worden, sie ist aber im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit notwendig.

Ich habe mich mit dem Vorsteher des Amtes für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst, Herrn Martignoni unterhalten, und er stimmte mir zu, dass eine Revision am Platze sei. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben, möchte ich verschiedene Bestimmungen im Dekret erwähnen, die unter die Lupe genommen werden sollten:

In den Paragraphen 4 und 5 über die Voraussetzungen zur Bürgerrechtserteilung fehlen die Hinweise auf das Bundesgesetz; Verdeutlichungen sind erwünscht. Man kann sich darüber unterhalten, ob es noch zeitgemäß sei, vom Bewerber den Ausweis zu verlangen, dass er «die Fähigkeit besitze, sich und seine Familie erhalten zu können, speziell über das von ihm während der letzten zwei Jahre versteuerte Vermögen und Einkommen». Dürfen wir nach heutiger Auffassung wirklich den Armen ausschliessen, insbesondere wenn die Armut unverschuldet ist?

Die Paragraphen 9 ff über das Verfahren sollten fliessender gestaltet werden. Was fehlt, ist die Umbeschreibung des Ehrenbürgerrechtes.

Der Paragraph 18 schreibt vor, dass die Aufnahmegebühr zu 20 Prozent dem Schulgut und zu 80 Prozent dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden ist. Diese Bestimmung ist durch das Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 aufgehoben worden.

Der Paragraph 19 beschlägt die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Auch hier ist eine Anpassung an das Bundesgesetz nötig. Was nicht befriedigen kann – und das hat mich eigentlich veranlasst, das Dekret einmal näher zu prüfen – ist die Art und Weise, wie der Neuaufgenommene in den Besitz der Naturalisationsurkunde gelangt. Wenn der Grosse Rat die Einbürgerung beschlossen hat, erhält der Bewerber die Mitteilung des Beschlusses mit der Aufforderung zur Bezahlung der Naturalisationsgebühr. Der Paragraph 24 bestimmt: «Nach Bezahlung der Gebühr fertigt die Staatskanzlei den Naturalisationsakt aus und stellt ihn dem Bewerber zu.» Mit wenig Ausnahmen erfolgte bisher die Übergabe dieses für den neuen Bürger so bedeutungsvollen Aktes durch die Post oder durch die Polizei. Von einer persönlichen Note, von einer Begrüssung des neuen Mitbürgers ist in diesem Verfahren nicht die geringste Spur vorhanden. Ist es da verwunderlich, wenn viele der Neuaufgenommenen das Gefühl haben, sie seien im Grunde genommen unerwünscht, oder man habe es nur auf das Geld abgesehen. Ich habe mit Herrn Polizeidirektor Dr. Bauder darüber gesprochen; er hat sofort diesem höchst unwürdigen

Verfahren abgeholfen, indem er die Regierungsstatthalter anwies, entweder persönlich die Übergabe in geeigneter, ansprechender Form vorzunehmen, oder sie durch die aufnehmende Gemeinde vornehmen zu lassen.

Nicht befriedigend ist ebenfalls die Ordnung über die Abgabe von Gebühren; sie führt zu Komplikationen in der Verwaltung.

Die Kontrolle über das Bürgerrecht und die Ausstellung der Heimatschriften sind ebenfalls neu zu überdenken, und es ist nach Vereinfachung zu suchen. In diese Richtung zielt auch die schriftliche Anfrage von Kollege Erwin Freiburghaus vom 11. November 1968.

Schliesslich enthält auch das Kapitel über die Entlassung aus dem Bürgerrecht verschiedene überholte Bestimmungen.

Damit glaube ich genügend dargetan zu haben, dass das Dekret revisionsbedürftig ist. Ich stelle keine Einzelanträge, in der Erwartung, es werde ein modernes, auf Rationalisierung bedachtes Dekret geschaffen. In diesem Sinne ersuche ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret betreffend die Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung daraus stammt vom 10. Dezember 1918. Es ist anno 1928, 1934 und 1935 abgeändert worden. Das Dekret enthält Ausführungsvorschriften zum Artikel 95 des Gemeindegesetzes. Momentan ist dieses in Revision. Man kann sich daher fragen, ob es zweckmäßig wäre, vorweg das Einbürgerungsdekret zu revidieren. Wir müssen uns aber darauf gefasst machen, dass die Revision des Gemeindegesetzes noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Man will versuchen, bei dieser Gelegenheit auch den Begriff der Region zu definieren und gesetzlich zu verankern. Infolgedessen scheint es doch angebracht zu sein, den Gehalt des Dekretes zu prüfen. Verschiedenes ist tatsächlich revisionsbedürftig, z. B. die Paragraphen 1, 4, 5, 9, 14 bis 17, 21 bis 26, 31, 33 bis 41, 43, 44, 46 bis 48. Von den 48 Paragraphen sollte man ungefähr 30 überprüfen. Daher ist die Revision des Dekretes vor der Revision des Gemeindegesetzes wahrscheinlich kein Luxus. Man kann sich fragen, ob man nicht gelegentlich ein kantonales Bürgerrechtsgesetz schaffen sollte. Das hätte den Vorteil, dass die Bestimmungen über den Erwerb und den Verlust des Bürgerrechts mit einer bestimmten Konzeption zusammengefasst würden. Heute muss man diese Bestimmungen teils eidgenössischen Gesetzen (Bürgerrechtsgesetz), teils dem kantonalen Gemeindegesetz und teils dem kantonalen Fürsorgegesetz entnehmen, was die Übersicht erschwert. Man wird auch bei der Revision des Gemeindegesetzes den Erlass eines Bürgerrechtsgesetzes prüfen müssen.

Jedenfalls scheint es uns angebracht zu sein, das Dekret über die Einbürgerungen zu revidieren. Daher nimmt die Regierung die Motion Ischi entgegen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Gesetz über die konzessionierten Transportunternehmungen

(Siehe Nr. 4 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Haltiner, Präsident der Kommission. Seit der ersten Lesung ist folgendes passiert: Am 17. Dezember ist die Redaktionskommission unter dem Vorsitz von Staatsschreiber Hof zusammengetreten und hat einige nicht unwichtige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Gleichzeitig hat man von juristischen Ratschlägen von Prof. Roos profitiert und einige Unebenheiten ausgemerzt. Am 10. Januar dieses Jahres hat eine Besprechung mit den Experten stattgefunden, die im Stadium der Vorberatung des Gesetzes mitgewirkt haben, nämlich Fürsprecher Robert Kunz, früher Direktor des Eidgenössischen Amtes für Verkehr, und Robert Bratschi, ehemals Direktor der BLS. Die Kommission hat gestützt auf diese Vorbereitungen am 15. Januar getagt. Sie hat sich unter anderem mit dem Verhältnis zwischen Bund und Kanton bei der Privatbahnhilfe und mit dem Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden befasst. Seit dem Jahre 1958 werden, im Gegensatz zu den Lösungen in andern Kantonen, die Gemeinden vollständig von der Hilfe an die Privatbahnen entlastet.

Dann ist ein neuer Problemkreis entstanden. Dieser beschlägt die Verhältnisse in den Agglomerationen und ihr Verhältnis zu den Regionen. Im Vordergrund steht das Problem des Lokal- oder Regionalverkehrs, dessen Träger vorwiegend die städtischen Verkehrsbetriebe sind. Es stellt sich schliesslich die Frage nach der Planung, nach einer Gesamtverkehrskonzeption, nach der Wahl zwischen Rahmenkrediten und Einzelkrediten – alles Dinge, die wir schon in der ersten Lesung besprochen haben.

Von den Bahnen wird eine moderne Betriebsführung verlangt, wobei kaufmännische Grundsätze nicht in allen Teilen für öffentliche Verkehrsbetriebe gelten können, denn diese müssen nicht unbedingt einen Reinertrag abwerfen. Auch ein defizitär arbeitender Betrieb kann wirtschaftlich arbeiten. Der Bund hat im Artikel 17 des Eisenbahngesetzes den Grundsatz aufgestellt, dass die Betriebe nach einheitlichen Grundsätzen zu führen und zu verwalten seien. Dabei wird erwähnt, dass sogenannt gemeinwirtschaftliche Leistungen zu vergüten seien. Diese Forderung stellen neuerdings auch die SBB gegenüber dem Bund. Im Bundesbahngesetz vom Jahre 1944 steht, dass die SBB nach gesunden betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten und zu betreiben seien. Das ist gegenüber dem Eisenbahngesetz eine wesentlich strengere Fassung.

Einige Betrachtungen zur Gesamtverkehrskonzeption: Dazu hat sich der Bundesrat in seinem Bericht vom 15. Mai 1968 in den Richtlinien über die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968 bis 1971 dahin geäussert, es sei eine bedeutsame Aufgabe, eine Gesamtkonzeption der schweizerischen Verkehrspolitik zu erarbeiten. Die Lösung dieser Aufgabe sei unabwendbar geworden. Dabei seien die Interessen der verschiedenen Verkehrsträger gegeneinander abzuwägen; diese sowie

die Wirtschaftverbände und die Wissenschaft müssten an der Lösung der Aufgabe mitwirken. Herr Bundesrat Gnägi, der damals Vorsteher des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes war, hat in Basel an einem Vortrag im November 1967 von einem Leitbild gesprochen. Das ist ein anderer Ausdruck für Verkehrskonzeption. Notwendig ist die Aufgabenteilung zwischen den Verkehrsträgern in der Form, dass der Volkswirtschaft die geringsten Kosten erwachsen. Dann wurde die Gleichbehandlung der Verkehrsträger und die marktwirtschaftliche Lösung des Koordinationsproblems postuliert. Man müsse das wirtschaftlichste Verkehrsmittel einsetzen. Aus staatspolitischen Gründen könne die Eigenwirtschaftlichkeit nicht überall durchgesetzt werden.

Die Grundgedanken, die Herr Bundesrat Gnägi geäussert hat, decken sich mit dem Konzept der europäischen Verkehrsministerkonferenz.

Zum Verkehr in den grossen Agglomerationen hat sich der Bundesrat im Zusammenhang mit dem Budget 1969 geäussert. Er hat dort dem grosszügigen Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel und auch der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Verkehr das Wort geredet. Schliesslich müsse man die Regionen in grösseren Zusammenhängen sehen. Die Strukturpolitik sei daher heute Wachstumspolitik, womit wir dort angelangt sind, wo der Bericht Stocker, den der Rat später behandeln wird, beginnt.

Einen weiteren Problemkreis behandelt der Abschnitt drei, wo der Kanton eigene Leistungen in Aussicht nimmt (Art. 12 bis 15). Um Missdeutungen zu begegnen, ist zu sagen, dass der Grundsatz der Kostenteilung unter den interessierten Gemeinden den Vorrang hat. Der Kanton hilft subsidiär, gewissermassen als ultima ratio, gestützt auf die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes, welches das Volk am 29. September 1968 angenommen hat. Vorbehältlich der Finanzplanung könnte der Kanton beispielsweise einen Drittel der Gesamtleistungen übernehmen, die abgesprochen werden müssen. Voraussetzung ist, dass sich die Gemeinden für den Verteiler unter sich einigen. Auf jeden Fall – das hat Herr Regierungsrat Huber deutlich erklärt – würde die Hilfe des Kantons nach Abschnitt drei restriktiv gehandhabt, so dass sie nicht Hunderte von Millionen ausmachen kann, wie es in einer Zeitung geschrieben stand.

Skilifte werden nach der Erklärung des Regierungspräsidenten finanziell nicht unterstützt. Die Hilfe des Kantons besteht primär darin, dass er rechtlich Hand bietet, damit solche Skilifte gebaut werden können. Sie fallen unter das kantonale Bewilligungsverfahren.

Ein weiterer Problemkreis beschlägt die Befristung der Kredite. Der Bund gewährt seine Hilfe nur von Fall zu Fall, nicht automatisch, wie z. B. bei den Sozialleistungen; die Bundesversammlung muss jeweilen auf Antrag des Bundesrates einen Globalkredit bewilligen. Der letzte Kredit hat meines Wissens 150 Millionen Franken ausgemacht; das war die dritte Privatbahnhilfe. Von diesem Betrag ist für den Kanton Bern praktisch nichts mehr greifbar, weil schon anderweitig Zusicherungen gegeben worden sind. Die Befristung, die man auch hier fordert, röhrt vom Bundes-

gesetzgeber her, weil man in jedem Einzelfall primär mit den Bahnen, nicht mit dem Kanton, einen Vertrag abschliessen muss. Der Kanton kommt erst als Dritter ins Geschäft.

Die Frage der Betriebsumstellung stellt sich auch nach der Konzeption von Herrn Bundesrat Gnägi in aller Schärfe. Der Bundesrat hat gestützt auf den Artikel 57 des Eisenbahngesetzes eine Lösung getroffen, wonach der Bund in der gegenwärtigen Situation 70 Prozent der Kosten trägt, der Kanton nach dem heutigen Verteiler 30 Prozent. Aber die Vorprüfung solcher Begehren wird von einer besondern Kommission durchgeführt, die vom Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement des Bundes eingesetzt wurde und unter dem Vorsitz von Professor Angehrn steht. Diese Kommission wird jedes einzelne Bahnbegehren auch nach dieser Richtung zu untersuchen haben.

Politisch ist bedeutungsvoll, dass die Anliegen der lokalen städtischen Verkehrsbetriebe immer mehr ins Zentrum der eidgenössischen Politik rücken. Kürzlich hat man in einer Abhandlung von Herrn Ernst Bieri, dem Zürcher Finanzvorstand, lesen können, dass allein Zürich nach den bisherigen Untersuchungen für den allgemeinen Verkehr eine Investition von rund 4 Milliarden Franken erfordert, ein Betrag, der sich allerdings vielleicht auf zwei Generationen verteilt. Die Lasten der Untergrundbahn von Zürich allein werden auf 700 Millionen bis 1 Milliarde Franken geschätzt. Hier wird es nötig sein, Prioritäten aufzustellen, und auch die Leistungen für die Allgemeinheit sind abzugelenken. Diese Forderung ist nicht neu, wird nun aber an den Bundesgesetzgeber herangetragen. Auch die SBB sehen sich nämlich in zunehmendem Masse in den Finanzen bedrängt; ihr Präsident, Herr Wichser, hat sich im Nachrichtenblatt unter dem Titel «Staatskrücken?» wie folgt geäussert: «Wir müssen aber auch lernen, uns viel mehr mit der Zukunft zu befassen, statt uns so sehr auszugeben für die Erhaltung des Heutigen, während andere Verkehrsmittel den Sprung nach vorne tun.» Das zum allgemeinen Teil.

Zur Vorlage selber, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, eine kurze Bemerkung: Der Antrag Paul Dübi zum Artikel 1 wurde in der ersten Lesung angenommen. Zu Artikel 9 hat er einen Vorschlag gemacht, den die Kommission mit dem Artikel 1 verschmolzen hat. Damit sind die Forderungen nach betriebswirtschaftlicher Führung der Unternehmen, nach den Ansprüchen der Regional- und Verkehrsplanung und nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfüllt.

Im Artikel 7 sind die Rechte des Grossen Rates verankert worden. Jeder Vertrag über Fusion oder Rückkauf wird künftig, wenn der Kanton beteiligt ist, der Genehmigung des Grossen Rates unterstellt, so dass die Regierung unter dem Genehmigungsvorbehalt Verträge abschliessen kann.

Man hat darauf verzichtet, den Vertretern im Verwaltungsrat besondere Vorschriften zu machen. Gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom September 1968 hat die Regierung für alle Vertreter der Regierung in Aktiengesellschaften und Gesellschaften, in denen sie die Interessen des Staates zu wahren haben, Ausführungsbestimmungen erlassen. Dort sind die Instruktionen genau

umschrieben. Somit kann man im vorliegenden Gesetz auf solche Vorschriften verzichten.

Das sind einige allgemeine Bemerkungen zur Vorlage. Die Kommission war in der Schlussabstimmung einstimmig und empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Steffen. Wir haben schon in der ersten Lesung gesehen, wie wichtig es ist, das alte Gesetz zu ersetzen, das aus dem Jahre 1920 stammt. Einige Begehren aus der ersten Lesung wurden verwirklicht, besonders in den Artikeln 1, 7 und 8.

Die Rationalisierung der Bahnen hat dort ihre Grenzen, wo sie auf Kosten der Sicherheit der Reisenden geht. Da besteht die Gefahr, dass die Bahnen allzu weit gehen. Die Züge fahren fast ohne Aufsicht. Im Vordergrund aber muss die Sicherheit des Menschen bleiben.

Der Berufspendelverkehr zwischen Stadt und Vororten nimmt zu. Wir sind froh, wenn wir die Koordination von Schiene und Strasse zustande bringen; denn die städtischen Strassen müssen entlastet werden. Das ist so wichtig wie im Oberland die Sesselbahnen, Luftseilbahnen usw., wo der Fremdenverkehr um seine Existenz kämpft.

Ich ersuche Sie, Eintreten zu beschliessen, nicht dass uns die vierte Privatbahnhilfe auch noch verloren geht, wie es bei der dritten gegangen ist.

Blaser (Zäziwil). Im Artikel 7 des Gesetzes werden die Vereinbarungen über Fusion und Verkauf von konzessionierten Transportunternehmungen in die Kompetenz des Grossen Rates gelegt. Es fragt sich, ob damit meine Motion aus dem Jahre 1966 erfüllt sei, die lautete: «Der Regierungsrat prüft seit längerer Zeit die Revision der Staatsverfassung im Sinne der Einführung des fakultativen Gesetzes- und Finanzreferendums. Er wird beauftragt, diese Vorbereitungen zu beschleunigen und in einer entsprechenden Vorlage das Begehr des Komitees «Pro BLS» in geeigneter Form mitzuberücksichtigen, wonach das Mitspracherecht des Volkes bei Veräußerung von Beteiligungsrechten an Eisenbahnen oder andern Transportunternehmungen zu sichern ist, sofern ihr Einstands- oder Verkaufspreis die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates übersteigt.» Die Motion wurde seinerzeit im Zusammenhang mit der BLS-Initiative behandelt. Der Rat hat sie einstimmig gutgeheissen und anderseits die Initiative des Komitees «Pro BLS» mit 114:8 Stimmen abgelehnt.

In diesen Entscheiden hat sich der Rat (mit der Ablehnung der Initiative) eindeutig für die Abtretung der BLS an den Bund ausgesprochen. Er war sich bewusst, dass mit der Abtretung der Vollausbau der BLS als Doppelstrasse möglich wird und die Konkurrenzierung durch die SBB wegfällt. Der Rat hat dabei erkannt, dass auf diesem Wege die bernische Wirtschaft sehr umfassend gefördert werden kann. Mit der Annahme der Motion hat er zum Ausdruck gebracht, dass das Mitspracherecht des Volkes in der Verleihung der Beteiligungsrechte grundsätzlich überprüft und ausgebaut werden soll. Bekanntlich hat nachher die Motion den Initianten als Brücke zum Rückzug ihrer Initiative gedient. Der Grosse Rat hat aber den Initianten ein Versprechen abgegeben, das nicht ge-

brochen werden sollte. Der Regierungsrat hat in der Zwischenzeit die Frage der Einführung des fakultativen Finanzreferendums den Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese haben ihre Antworten längst abgeliefert. Es ist bedauerlich, dass gestützt darauf von Seite der Regierung noch keine konkreten Anträge vorliegen. Anderseits müssen wir für die Regierung ein gewisses Verständnis aufbringen, dass sie das Anliegen nicht überstürzt hat. Nach den Entscheiden, die vor drei Jahren gefällt wurden, hat sich die Finanzlage derart verschlechtert, dass hier zuerst grundsätzlich hat Remedur geschaffen werden müssen. Schon vorher mit dem Begehr auf Einführung des fakultativen Finanzreferendums vorzustossen, wäre ungeschickt gewesen. Heute ist mit dem neuen Finanzgesetz eine bessere Basis für die Finanzpolitik geschaffen, und die Überprüfung des Finanzreferendums kann und soll nach meinem Dafürhalten vorangetrieben werden.

Der Artikel 7 des Gesetzes äussert sich über die Fusion und den Rückkauf der Bahnen, nicht aber über den Verkauf von Bahnen oder den Verkauf von Beteiligungsrechten. Er tangiert in diesem Sinne meine Motion nicht. Ich bin der festen Meinung, dass das Versprechen gegenüber den Initianten – sie sind immer noch da – nicht gebrochen werden soll. Auf diese Frage werden wir bei der Einführung des fakultativen Finanzreferendums ohne Präjudiz zurückkommen können.

Kunz (Thun). Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um mich zum Artikel 7 zu äussern, wie es nach dem Votum von Kollege Blaser den Anschein erwecken könnte, sondern ich behalte mir vor, in der Detailberatung zu diesem Artikel etwas zu sagen. Ich empfehle als Sprecher der freisinnigen Fraktion das Eintreten. Dieses Gesetz wird aber die Volksabstimmung nicht mit Sicherheit bestehen, weil die Bürger nach der Abstimmung über die dritte Privatbahnhilfe bezüglich der Eisenbahnpolitik sensibel geworden sind und vielleicht anders reagieren könnten als es die Behörden erwarten. Das haben wir auch schon erlebt. Dadurch könnte ein noch tieferer Graben zwischen den Bahnbernern und den Strassenbernern aufgeworfen werden.

Wie schon der Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion richtig sagte, ist diese Einteilung der Bürger nicht gerechtfertigt. Man muss nämlich alle Verkehrsträger zusammen würdigen, darf nicht einseitig für die Bahn oder für die Strasse eintreten. Gerade darum sollten nach Auffassung unserer Fraktion am Gesetz gewisse Änderungen angebracht werden. Es entspricht zwar nicht dem Wunsch des Grossen Rates, dass man solche Vorschläge erst in der zweiten Lesung macht. Trotzdem bitte ich, die Anträge ernsthaft zu prüfen. Sie entspringen dem Wunsch, das Transportgesetz so zu verbessern, dass es die Gnade des Souveräns findet.

In erster Linie möchten wir auch bei den Bahnen den Grundsatz der rationelleren und sparsameren Unternehmungsführung gesetzlich verankern. Das ist zwar bereits im Bundesgesetz geschehen. Der Abschnitt 3 des vorliegenden Entwurfes regelt aber die Sonderleistungen des Kantons. Auch für diese sollte der Grundsatz der rationelleren und

sparsameren Unternehmungsführung verankert werden.

Wir müssen uns auch nochmals mit den Rahmenkrediten befassen. Wir werden keinen Antrag für gesetzliche Änderung stellen, wären aber dankbar, wenn die Regierung oder der Herr Kommissionspräsident erklären würde, bei technischen Erneuerungen und Betriebsumstellungen würden die Lehren aus der dritten Privatbahnhvorlage gezogen und die zum Teil umstrittenen Vorlagen dem Volk getrennt, nicht global vorgelegt. Das könnte bei verschiedenen Vorlagen geschehen. Dann wäre außerdem die Verschiebung von Krediten von einer Vorlage zur andern nicht möglich.

Ferner werden wir verlangen, dass Sonderleistungen des Kantons an gewisse Verkehrsunternehmungen nicht automatisch für unbestimmte Zeit gesprochen werden können, sondern befristet werden mit dem Ziel, derartige Verkehrsunternehmungen mit der Zeit selbsttragend zu machen.

Schliesslich möchten wir wenn möglich im Abschnitt 3 konkret sagen, dass Skilifte und Sesselifte nicht unter die Bestimmungen des Artikels 13 fallen. Unglücklicherweise ist im Botschaftstext eine andere Meinung verfochten worden. Darum sollte man das noch präzisieren.

Unsere Partei wird das Gesetz befürworten, wenn die genannten Verbesserungen angebracht werden.

Michel (Meiringen). Auch die BGB-Fraktion ist für Eintreten und hat die Änderungen, welche die Kommission angebracht hat, durchwegs gutgeheissen.

Den neuen Änderungsvorschlägen steht unsere Fraktion mit Sympathie gegenüber. Was in Artikel 1 Absatz 3 vorgeschlagen wird, ist zwar selbstverständlich, aber wir werden zustimmen.

Trachsel. Wir müssen uns den Zweck des Gesetzes vor Augen halten. Es sind verschiedene Anträge angemeldet worden. Natürlich könnte man noch sehr viel ins Gesetz aufnehmen. Die beiden ersten Abschnitte sind klar. Der Artikel 9 ist gestrichen; er enthielt eine unannehbare Formulierung. Zum Abschnitt 3 möchte Herr Kunz die Erklärung der Regierung, dass Sesselifte usw. ausgeschlossen seien. Wenn wir aber anfangen auszuschliessen, müssten wir auch die Erklärung haben, dass der innerstädtische Verkehr ausgeschlossen sei. Das ist auf Grund der Protokolle über die Kommissionssitzungen nicht klar. Wenn wir anfangen zu reduzieren oder zu ergänzen, besteht die Gefahr, dass das Gesetz nicht angenommen wird. Dem angekündigten Zusatz zum Artikel 1 könnte man gerade im Blick auf den Abschnitt 3 zustimmen.

Schweizer (Bern). Man könnte glauben, wir stünden bei der Detailberatung. Die sozialdemokratische Fraktion könnte gewisse Änderungen annehmen, z. B. den Antrag der freisinnigen Fraktion, im Artikel 1 ein neues Alinea anzubringen. Wir sind selbstverständlich für rationelle Betriebsführung. Da wird keine Opposition erwachsen, die gleiche Bestimmung ist ja schon im Bundesgesetz vorhanden.

Sodann wird gesagt, man habe vergessen, die Sesselifts und allenfalls auch den städtischen Verkehr auszuschliessen. Bei der heutigen Verkehrssituation kann man Sesselbahnen und den Verkehr in Agglomerationen nicht unbedingt gleich setzen. Der Regionalverkehr hat in den Agglomerationen immer grössere Bedeutung. Wir bewältigen diesen auch in den Landgemeinden nur dann, wenn die Verkehrsprobleme nicht nur vom Bund, sondern auch vom Kanton gelöst werden. Es geht nicht darum, vom Kanton zu verlangen, er möge bei Sesselbahnen und beim Agglomerationsverkehr nicht zu generös sein. Ich möchte nämlich das Gegenteil wünschen. Die Artikel über den Regional- respektive Agglomerationsverkehr werden vielleicht Schicksalsartikel. Ich hoffe, die freisinnige Fraktion werde nicht beantragen, die Verkehrsträger in den Städten und den umliegenden Gemeinden sollen dafür sorgen, dass sie ihre Defizite wegbringen. Diese Forderung könnte weder im Inland noch im Ausland erfüllt werden. Die Strassenbahnen usw. sind Dienstleistungsbetriebe, die ihre Aufgabe nicht ohne gewisse Defizite bewältigen können. Wenn man einfach die Taxen erhöht, schwächt der Autoverkehr an. Ich hoffe daher, dass zu Artikel 1 nicht weitere Änderungsanträge gestellt werden. Dann können wir dem Artikel 1 zustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Haltiner, Präsident der Kommission. Hier hat die Redaktionskommission eine Änderung angebracht, wonach der Kanton Konzessionen bewilligt (nicht erteilt). Der Kanton bewilligt, der Bund konzessioniert.

Im Absatz 2 sind die Gedanken des früheren Artikels 9 aufgenommen, der dann wegfällt.

Hänsenberger. Die freisinnige Fraktion beantragt das folgende Alinea 3:

«Die Unternehmung hat alle zur rationellen und sparsamen Unternehmungsführung und zur Steigerung der Erträge geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie kann verhalten werden, Betriebs-, Werkstätten- und ähnliche Gemeinschaften einzugehen, sich mit andern Unternehmungen zusammenzuschliessen oder die Umstellung ihres Betriebes vorzubereiten.»

Der Text nimmt auf den Antrag Dübi bezug, worin vom betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkt gesprochen wird. Wir möchten deutlich machen, dass keine Staatshilfe ohne Selbsthilfe möglich ist; d. h. bevor der Kanton hilft, soll die betreffende Unternehmung alles vorkehren, was im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze möglich ist, um den Ertrag zu verbessern. Unserer Fraktion liegt sehr an der Annahme dieses Gesetzes. Das Volk muss aber sehen, dass sich die Transportunternehmungen anstrengen. Die rationelle Betriebsführung muss verlangt werden. Man könnte sagen, der Antrag sei überflüssig, der Grundsatz der rationellen Betriebsführung sei

schon im Absatz 2 enthalten. Ich erachte aber die Verpflichtung der Unternehmung, die den Kanton um Hilfe ersucht, als wichtig, nicht nur zur Dekoration des Gesetzes, sondern als Ausführung der Versprechen, die vor der Abstimmung über das Beitragsgesetz im Dezember gegeben wurden. Das Beitragsgesetz kann den Staat auch dann in Schwierigkeiten bringen, wenn jedes Gesetz mit viel gutem Willen beraten wird. Die Beitragsgesetze haben den Kanton Bern in eine unerfreuliche Finanzlage gebracht. Im Beitragsgesetz für Transportunternehmungen müssen wir Bestimmungen einbauen, welche die Tendenz des Beitragsgesetzes vom September unterstützen. Die wichtigste dieser Bestimmungen ist das vorgeschlagene Alinea 3. Man kann einwenden, der Text enthalte nichts, was nicht schon in der eidgenössischen Vollzugsverordnung (Artikel 9) oder im Eisenbahngesetz (Artikel 58) stehe. Das ist richtig. Ich habe mich an jene Formulierungen gehalten. Man sollte normalerweise nicht den Text von Bundesgesetzen im kantonalen Gesetz wiederholen. Aber der Abschnitt 3 beschlägt Unterstützungsfälle, in denen der Bund nicht hilft, wo also die Bremse des Bundesgesetzes nicht ohne weiteres spielt. Alle Unternehmungen, die nach Abschnitt 3 des Gesetzes Hilfsgesuche stellen, sollten die gleichen Verpflichtungen eingehen. Ich weiss, die Formulierung befriedigt nicht ganz. Vielleicht müsste man nur den ersten Satz aufnehmen und den Rest streichen. Aber eine gewisse Ausführlichkeit, die nicht abschliessend ist, lässt sich hier ausnahmsweise rechtfertigen.

Der Staat Bern wird in Ausführung des Berichtes Stocker/Risch verschiedenes ändern müssen. Bei der Unterstützung der Transportunternehmungen wollen wir die Möglichkeit haben, auf vermehrte Selbsthilfe zu tendieren. Daher habe ich in der Kommission bei der ersten Lesung verlangt, es sei zu prüfen, wie weit dieser Entwurf mit dem Beitragsgesetz in Einklang ist. Mit meinem Begehrten hatte ich keinen grossen Erfolg. Wir möchten aber besonders in Abschnitt 3 des Entwurfes die Schleusen nicht so weit öffnen, dass man sie nicht mehr schliessen kann. Mit der Annahme des Antrages Dübi (Artikel 1) wurde ein guter Schritt getan. Wir wollen das ergänzen und verlangen die rationelle Betriebsführung. Die Finanzlage des Kantons zwingt uns dazu.

Guggenheim. Ich bitte, im Absatz 1 das Wort «seiner» durch «einer» zu ersetzen. Der Bund redet bei der Planung mit, und man sollte daher nicht einfach von der Gesamtplanung des Kantons, d. h. seiner Gesamtplanung reden.

Dem Antrag der freisinnigen Fraktion wiedersetze ich mich nicht, obwohl er überflüssig, sogar sinnwidrig ist, weil Bestimmungen aufgenommen werden, die aus dem Artikel 58 des Eisenbahngesetzes und Artikel 9 der Verordnung über den Vollzug des 6. und 7. Abschnittes des Eisenbahngesetzes entnommen wurden. Das wurde im hier beantragten Absatz 3 zusammengekoppelt. Andere Bestimmungen werden nicht abgeschrieben. Man kann sich daher fragen, ob dieses Vorgehen zweckmässig sei. Materiell bin ich einverstanden, formell muss ich Vorbehalte anbringen, mache aber keine Opposition.

Hirt (Utzenstorf). Ich bin um den Zusatz in Artikel 1 froh. Die Privatbahnpolitik unseres Kantons ist nicht die glücklichste. Wenn man sagt, die Transportunternehmungen seien a priori defizitär, so wünsche ich, dass man wenigstens versuche, die Defizite so tief wie möglich zu halten. Das kann am besten geschehen, wenn die Selbsthilfe dieser Unternehmungen im Vordergrund steht. Ich habe nichts gegen gewisse Privatbahnen einzuwenden, andere hingegen sind mir ein Dorn im Auge, weil ich weiss, dass dort der Verkehr ungenügend ist. Mitunter ist die Frequenz so schlecht, dass es vielleicht billiger wäre, jedem Fahrgäst ein Auto zu kaufen. Mir ist bei unserer Privatbahnpolitik nicht wohl. Ich befürworte den Zusatz zu Artikel 1.

Dübi. Ich äussere mich zum Antrag Guggenheim. Mehrmals wurde mein Vorstoss in der ersten Lesung zitiert. Ich habe darin bewusst von «seiner» Planung geredet und gesagt, die Kommission habe nach meinem Dafürhalten nur einen halben Schritt getan. In Artikel 9 wurde unbestimmt von «einer» Planung gesprochen. Ich möchte gerne einen Auftrag gesetzlich verankern. Der Kanton muss all das, was im Artikel 9 enthalten war und nun in Artikel 1 aufgeführt ist (Regionalplanung, Fremdenverkehr, Dienstleistungspflicht) berücksichtigen. Ich habe gesagt, dass der Bund jetzt wieder neu den Auftrag erteilt habe, schweizerische Verkehrspolitik zu planen, aber das könne der Bund allein nicht machen, sondern der Kanton müsse in erster Linie sagen, was für sein Gebiet angezeigt sei. Aus diesen Überlegungen heraus ist die Hilfeleistung und die Förderung in den Rahmen einer kantonalen Transportplanung gestellt worden. Es ist gehüpft wie gesprungen, ob man sage «einer Planung» oder «seiner Planung». Hingegen ergeben sich rechtliche Konsequenzen. Wenn ich von «seiner» Planung rede, hat der Kanton den Auftrag, den Verkehr zu planen, wie ich es ausgeführt habe. Er ist in erster Linie zuständig. Gewisse Fragen wird er nicht lösen können, ohne eng mit dem Bund und mit den Verkehrssträgern in den Agglomerationsgemeinden zusammenzuarbeiten. Ich bitte Kollege Guggenheim, auf seinen Antrag zu verzichten.

Haltiner. Präsident der Kommission. Aus den Vernehmlassungen der Fraktionssprecher habe ich für die beantragte Änderung von Artikel 1 ein gewisses Wohlwollen herausgehört. Einverstanden, der Text des neuen Absatzes 3 ist in eidgenössischen Vorschriften schon enthalten. Aber auch beim Zivilschutz und im Wohnungsbau haben wir viele Bestimmungen aus Bundesgesetzen übernommen. Ich könnte mir vorstellen, dass das für die zukünftige Hilfe Wirkungen hat. Wir müssen aus der Volksabstimmung vom Februar 1968 unsere Lehren ziehen. Persönlich bin ich der Meinung, die prophylaktische Wirkung werde durch das Finanzhaushaltsgesetz noch verstärkt. Man wird nicht über die Budgetkredite hinausgehen können. Es wird noch eine weitere Sicherung eingebaut. Der Grosse Rat wünschte in der Diskussion über die verworfene dritte Privatbahnhilfe, dass so wichtige Vorlagen einer Spe-

zialkommission unterbreitet werden. Zusammen mit all diesen Sicherungen, glaube ich, hat der Kanton Bern eine gewisse Leitlinie darüber, wie der Grosser Rat die Hilfe versteht. Ich konnte nicht nochmals eine Kommissionsitzung einberufen, bin persönlich aber der Meinung, dass man dem Absatz 3, trotzdem er gewisse Schönheitsfehler hat, zustimmen könnte, möchte immerhin noch hören, was die Regierung dazu sagt. Was die Infrastruktur-Ausgaben anbelangt, hat das Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung an der ETH im Jahre 1966 berechnet, dass die Kosten der nächsten 20 Jahre für den ganzen Verkehr, also nicht nur für die Bahnen, in der ganzen Schweiz etwa 100 Milliarden Franken betragen werden. Das muss aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Über die Fruchtbarkeit so hoher Aufwendungen kann man verschiedener Meinung sein. Wir sind aber für die Verhältnisse auf bernischem Boden verantwortlich. Bahnsanierungen können für die Wirtschaft einer ganzen Gegend fruchtbare Wirkungen auslösen. Seit im Jahr 1964 eine direkte Linie von Luzern über Stansstad nach Engelberg geführt wurde, hat diese Bahn dreimal mehr Personentransporte und sechsmal mehr Güterverkehr.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Le texte proposé par M. Guggenheim non seulement sonne mieux, mais il est encore plus correct, et le Conseil-exécutif s'y rallie.

Quant à la proposition du groupe radical, je rappelle que cette loi concerne les subventions cantonales et que les entreprises qui bénéficient de l'aide de l'Etat sur la base du chapitre III ne reçoivent pas de subventions de la Confédération. En conséquence, le texte proposé par le groupe radical, qui correspond matériellement à l'article 58 de la loi fédérale en la matière, a sa justification. Je demande toutefois que la fin de la dernière phrase soit modifiée de la manière suivante: « ... ou de préparer un changement de son mode de transport.»

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat, wie gesagt, zum Antrag nicht Stellung genommen. Es scheint mir richtig, dass der Kanton «seine» Planung aufstellt. Wir haben ja ein Amt hiefür. Wir halten am Antrag der Kommission fest.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Guggenheim	37 Stimmen
Dagegen	61 Stimmen

Für den Antrag Hänsenberger .. Grosse Mehrheit

Beschluss:

Absatz 3

Die Unternehmung hat alle zur rationellen und sparsamen Unternehmungsführung und zur Steigerung der Erträge geeigneten Massnahmen zu treffen. Sie kann verhalten werden, Betriebs-, Werkstätten- und ähnliche Gemeinschaften einzugehen, sich mit andern Unternehmungen zusammenzuschliessen oder die Umstellung ihres Betriebes vorzubereiten.

Art. 2 bis 5

Angenommen.

Art. 6

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Regierung wird sich vielleicht überlegen, ob sie nicht aus abstimmungspsychologischen Überlegungen für die grossen Privatbahnhilfen Einzelprojekte vorlegen wolle, so dass man zu jedem ja oder nein sagen kann. Der Kommission scheinen beide Möglichkeiten offen zu stehen, nämlich die Rahmenkredite oder die Einzelkredite.

Kunz (Thun). Ich habe mir überlegt, ob man gesetzlich verankern solle, dass in gewissen Fällen Einzelvorlagen, nicht nur Rahmenkredite, vor das Volk müssen. Ich habe aber keinen geeigneten Weg gefunden. Wenn immer wieder Betriebsbeiträge für die gleiche Bahn nötig werden, sollte das Volk über Einzelvorlagen abstimmen können. Wenn über die technische Erneuerung mehrerer Bahnen abzustimmen ist, sollten in der Vorlage wenigstens die Einzelkredite aufgeführt werden, damit keine Verschiebungen der Kredite von der einen Unternehmung auf die andere erfolgt. Der Grosser Rat kann sich dann bei Behandlung der Vorlage darüber auch aussprechen. Wenn die Regierung in diesem Sinne Zusicherungen geben könnte, wäre für die Volksabstimmung einiges gewonnen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Nous tirerons la leçon de l'échec subi lors de la votation sur la troisième aide aux chemins de fer privés. La procédure consistant à soumettre au peuple des crédits globaux n'est d'aucune manière contraire à la Constitution. Je ne puis vous dire aujourd'hui si le Conseil-exécutif présentera de nouveau au peuple un projet comportant un crédit global, ou deux ou trois crédits distincts le même jour, car il n'a pas encore pris de décision à ce sujet. Je puis en revanche vous dire que le projet que nous soumettrons au peuple sera étudié dans ses moindres détails conjointement avec l'autorité fédérale compétente. Nous demanderons exactement la somme nécessaire à chaque entreprise, et les crédits ne seront pas interchangeables. La préparation du projet relatif à la troisième aide aux chemins de fer privés est en bonne voie et nous avons déjà, dans les grandes lignes, éclairci la situation avec la Confédération.

Angenommen.

Art. 7

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Verantwortung des Grossen Rates wird grösser, wenn Verträge nur mit seiner Zustimmung abgeschlossen werden können. Zu den grundsätzlichen Fragen, die mit der Motion Blaser aufgeworfen wurden, haben sich die Herren Blaser und Kunz geäussert. Diese Fragen müssen auf der Ebene des fakultativen Finanzreferendums, also nicht im Rahmen dieses Gesetzes, gelöst werden. Wir haben hier das Optimum dessen, was wir erwarten können. Ich beantrage zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 8

Haltiner, Präsident der Kommission. Um Herrn Winzenried Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, haben wir den Absatz 2 gestrichen. Das ist in Artikel 45 der neuen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt, vom 20. Dezember 1968, enthalten, die kürzlich im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Dort steht, die Staatsvertreter seien verpflichtet, nach Möglichkeiten an den Sitzungen teilzunehmen und die Interessen des Staates in jeder Hinsicht zu wahren. Sie wachen darüber, dass die rechtlichen Vorschriften befolgt werden, die Betriebsführung sparsam und wirtschaftlich erfolgt, die staatlichen Beiträge vernünftig und zweckmäßig verwendet und die geltenen Besoldungsansätze nicht überschritten werden.

Angenommen.

Art. 9

Haltiner, Präsident der Kommission. Hier hält man sich an die Terminologie des Bundesgesetzgebers.

Gestrichen.

Art. 10 und 11

Angenommen.

Art. 12

Haltiner, Präsident der Kommission. Ich habe schon erwähnt, dass der Kanton die Möglichkeit, die der Abschnitt gibt, restriktiv anwendet. Ich würde es schätzen, wenn der Regierungspräsident das bestätigen würde, damit nicht dauernd Fehlinterpretationen erfolgen.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je m'efforcerai de clarifier la situation en vous indiquant l'interprétation que le Conseil-exécutif donne de l'article 12.

L'Etat ne peut en principe aider que les entreprises de transport qui desservent des agglomérations habitées toute l'année. Il s'ensuit qu'aucun skilift, télésiège ou téléférique du canton ne tombe sous le coup de la loi. Les téléfériques dont l'utilité au point de vue agricole ou économique est évidente sont déjà subventionnés par la Direction de l'agriculture. Le téléférique reliant les localités de Mürren, Gimmelwald et Stechelberg tombe sous le coup des articles 49, 50 et 51 de la loi fédérale et bénéficie d'une aide financière de la Confédération au titre d'indemnité globale pour prestations en faveur de l'économie générale. Dans ces conditions, il est à mon sens exclu qu'il reçoive encore une subvention de l'Etat de Berne.

Quant au chemin de fer Brienz-Rothhorn, il est absolument indispensable au tourisme régional bien qu'il ne soit pas en activité toute l'année. Il s'agit donc d'une exception. Il en est de même du funiculaire de la Montagne de Diesse, qui entre dans la catégorie des moyens de transport que nous subventionnons déjà. Les funiculaires de Mont-Soleil et de Beatenberg font également partie de la catégorie des lignes qui assurent le trafic des voyageurs et des marchandises entre des localités habitées toute l'année. Ces moyens de trans-

port peuvent donc tomber sous le coup de la loi. Quant aux lignes strictement urbaines, elles en sont également exclues, mais les moyens de transport publics interurbains reliant une ville à la région avoisinante peuvent être subventionnés en vertu de la présente loi.

Art. 13

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Regierungspräsident hat erklärt, dass der rein städtische Verkehr, der von städtischen Verkehrsbetrieben bewältigt wird, nicht subventioniert werden könne. Das entspricht der bisherigen Praxis und wäre eine Antwort an Herrn Trachsel. Es ist falsch verstanden worden. Nur dort, wo der Verkehr in die Vororte, also in die städtischen Regionen, greift, gewissermassen eine Region erschlossen wird, die Linie aber defizitär ist, sind im Artikel 3 die Voraussetzungen gegeben, dass sich die Gemeinden für gemeinsame Leistungen einigen. Erst dann kommt eventuell der Kanton als Dritter, aber nur unter ganz bestimmten Bedingungen. Nachdem heute wirklich Strukturpolitik getrieben werden muss, ist der Artikel fortschrittlich. Man sollte ihn annehmen.

Trachsel. Kollege Schweizer hat bereits vernommen, dass er mich missverstanden hat und er hat die Antwort erhalten. Von Agglomerationen habe ich nichts gesagt. Das ist in den Artikeln 12 und 13 nicht enthalten. Ich bitte den Regierungspräsidenten, im Zusammenhang mit Artikel 13 in bezug auf den innerstädtischen Verkehr das zu bestätigen, was er in einer Kommissionssitzung gesagt und was eben Herr Haltiner ausgeführt hat.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je me bornerai à vous relire l'article en question, car il dit tout: «Des subventions peuvent être allouées à des entreprises de transport dans des régions urbaines: a) lorsque celles-ci sont indispensables à la ville et à la région qu'elles desservent, etc.». Je ne puis faire mieux que de vous promettre que nous appliquerons cette loi dans sa lettre et dans son esprit.

Angenommen.

Art. 14

Haltiner, Präsident der Kommission. Der Text lehnt sich an die Terminologie des eidgenössischen Gesetzes an.

Angenommen.

Art. 15

Hänsenberger. In Lit. c sollte man sagen «zur zeitlichen Deckung von Betriebsfehlbeträgen». Der Artikel bezieht sich nicht auf die Unternehmungen, die vom Bund Hilfe erhalten, also z. B. nicht auf Autobetriebe in ganzjährig bewohnten Gegenenden, sondern auf die Transportunternehmungen, die der Kanton als genügend wichtig erachtet, dass ihnen geholfen wird. Es geht um Touristenbahnen und um den Agglomerationsverkehr. Ich bin von der Notwendigkeit überzeugt, dass der Kanton in beschränktem Masse helfen muss, und zwar in Form von Initialzündung und mit Hilfe, wenn es sich um mehrere Gemeinden handelt. Auf un-

beschränkte Zeit eine Defizitgarantie zu geben, wäre nicht angebracht. Eine Autobuslinie in Vororten soll in absehbarer Zeit selbsttragend werden, oder die Betriebsdefizite müssen ohne Kantonshilfe getragen werden. Man könnte sich fragen, ob die Hilfe auf 5 Jahre zu befristen sei. Ich sage aber nur «zeitlich befristete Deckung von Betriebsfehlbeträgen». Die Ergänzung geht wie in Artikel 1 in der Richtung, Begehrlichkeiten auf ein Mass zu reduzieren das der Kanton tragen kann. Im Beitragsgesetz wurden auch zeitliche Begrenzungen beschlossen. Infolgedessen kann man periodisch wieder über die Beträge reden. Bei der Dekoration von Betriebsfehlbeträgen sollte eine zeitliche Begrenzung die Norm sein.

Schweizer (Bern). Ich bekämpfe diesen Vorschlag aus der Praxis heraus. Autobusbetriebe werden mit der Zeit selbsttragend. In der Praxis verhält es sich aber so, dass gerade die Endstrecken von Buslinien längere Zeit defizitär sein können, womit der Betrieb solcher Strecken in Frage gestellt wird. Daher ist die zeitliche Beschränkung des Defizitbeitrages abzulehnen. Wenn solche Strecken nicht rentabel sind, sollten sie nicht aufgehoben werden, sonst vermehrt sich der Privatautoverkehr.

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zu diesem Antrag nicht Stellung genommen. Die Einleitung von Artikel 15 bezieht sich auf die Artikel 11 bis 13. Alle Hilfeleistungen des Kantons, der Luftverkehr inbegriffen, sind von der Befristung erfasst. Ich bin in einem Personentransportbetrieb (Postautos) tätig. Dieser hat jährliche Defizite von 15 bis 20 Millionen Franken. Das geht dann in die Mischrechnung. Die Befristung wäre zwar ein Sicherheitsventil, zwingt aber zu immer neuen Verhandlungen. Die kommende Gesamtverkehrskonzeption wird vorsehen, wie in solchen Fällen vorzugehen ist. Eine Linie, welche die Randgebiete einer Agglomeration erschliesst (z. B. Bern-Ostermundigen) wird hauptsächlich Stossverkehr aufweisen und während Jahren nicht rentieren, entspricht aber dem Bedürfnis der Bevölkerung. Ich möchte die Meinung des Herrn Regierungspräsidenten hören.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je vous invite à rejeter la proposition de M. Hänsenberger, qui risque d'être interprétée en ce sens que des subventions peuvent être accordées à des entreprises de transport jusqu'à ce qu'elles redeviennent rentables, et l'on retombe exactement dans le cas prévu à l'alinéa 3 nouveau de l'article premier. C'est pourquoi le Conseil-exécutif vous propose de rejeter cet amendement.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Hänsenberger	19 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Art. 16 bis 18

Haltiner, Präsident der Kommission. Die Schlussbestimmungen sind unverändert übernommen worden.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Für Annahme des Gesetzentwurfes 123 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Solothurn-Niederbipp-Bahn (SNB). Baubetrag

(Beilage 1, Seite 32;
französische Beilage Seite 33)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Abwassersanierungen in Mühleberg, Spiez, Brienz, Kandersteg, Erlach, Köniz, Bannwil

(Beilage 1, Seiten 32 bis 41)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wirz, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Abwassersanierungen in der Region Bévilard-Champoz-Malleray-Bontenet-Sorvilier, Grosshöchstetten, Frutigen, Worb, Region Bern (Allmendingen, Englisberg, Kehrsatz, Kirchlindach und Meikirch), Liesberg, Wohlen, Oberwichtach, Aeschi

(Beilage 1, Seiten 41 bis 48;
französische Beilage Seiten 42 bis 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Wüthrich, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Abwassersanierungen in Büetigen, Kappelen, Reichenbach, Prêles, Münster, Delsberg, Bure

(Beilage 1, Seiten 47 bis 52;
französische Beilage Seite 49)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Rollier, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Fafri — SBB-Fahrplan

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 824)

Fafri. Die Züge, die ich in meiner Motion aufgeführt habe, fahren noch nicht, aber im SBB-Nachrichtenblatt vom 11. Januar 1968 ist bekanntgegeben worden, diese zwei Zugspaire würden versuchsweise eingeführt. Man sollte darnach trachten, die Fremdenkurorte und Flugplätze miteinander besser zu verbinden, und zwar mit den bestehenden Verkehrsmitteln. Hier wäre ein Anfang vorhanden. Man wird noch mehr solche Züge führen müssen. Der Kanton Bern sollte sich rechtzeitig einschalten, damit Ähnliches auch für das Berner Oberland eingerichtet wird.

Es hat keinen Wert, dass wir immer schneller fahren, wenn dann auf den Umsteigestationen keine Anschlüsse vorhanden sind. Oft würde es genügen, dass die Abfahrtszeit eines Zuges um 1 bis 2 Minuten später angesetzt wird, damit wichtige Anschlüsse bestehen. Auf Grund dieser neuen Zugspaire kann man in 3 Stunden von Genf nach Saanen gelangen. Dagegen ist Interlaken nicht rasch erreichbar, weil die Fahrpläne schlecht sind. Man braucht von Genf nach Interlaken etwas mehr als 4 Stunden. Das ist zu viel. Mit besseren Anschläßen könnte man 20 bis 30 Minuten gewinnen. Die Regierung hat versprochen, mit den SBB hierüber zu verhandeln. Damit wollen wir nicht etwa den Wallisern Steine in den Weg legen, denn schon nächstes Jahr kann die Verbindung mit dem Wallis ins Berner Oberland sehr nützlich werden. Wenn die Region Adelboden – Frutigen – Kandersteg gemeinsam einen Autobus nach Sitten führt (durch den Lötschberg), ergibt sich daraus eine gute Verbindung. Sodann sollte man den Bau des Rawil forcieren. Dann wäre man in einer Stunde auf dem Flugplatz Sitten. Die Region Lenk, Zweisimmen, Gstaad wäre dann besser an den Flugplatz Cointrin angeschlossen als an Kloten oder an einen Flugplatz Bern. Vom Wallis aus lässt sich dann das Oberland rasch erreichen. Im Wallis können die Expresszüge bis zu 160 km pro Stunde fahren.

Ich danke dem Regierungspräsidenten, dass er meinen Vorstoss wenigstens in der Form des Postulates annimmt. Mir scheint allerdings, die Annahme als Motion wäre möglich gewesen; das kostet nichts, abgesehen von der Arbeit der Verwaltung. Natürlich müssen die Züge eine gewisse Frequenz aufweisen, sonst werden sie wieder abgeschafft. Wenn es also nicht anders geht, wandle ich die Motion in ein Postulat um. Autoverbindungen gehören zu den öffentlichen Verkehrsmitteln. Wir sollten nicht zu viel von der Rentabilität reden, dafür aber die öffentlichen Verkehrsmittel häufiger benützen. Kürzlich war ich an einem Begräbnis in Burgistein. Etwa 1000 Leute nahmen daran teil. Nachher bin ich aber als einziger am Bahnhof in den Zug eingestiegen, alle andern fuhren mit den Autos weg. Ähnliches habe ich in andern Fällen erlebt. Früher wurden die Bahnen avisiert, es finde an dem und dem Ort eine grosse Beerdigung statt. Dann sind sie mit Verstärkung ausgerückt, um alle Leute transportieren zu können.

Huber, directeur de l'énergie, des transports et de l'économie hydraulique. Faisant allusion à deux nouvelles compositions qui seront mises en service

pour la période de 1969 à 1971 sur le tronçon Genève – Lausanne – Sion pour améliorer la correspondance entre le Valais et l'aéroport de Cointrin, le motionnaire souhaite qu'on envisage des liaisons analogues en faveur de l'Oberland bernois, et cela pour la même période. Il prie le Conseil-exécutif d'intervenir en ce sens auprès de la Direction générale des CFF en vue du prochain changement d'horaire.

L'ordonnance fédérale réglant la procédure de consultation des cantons en matière d'horaire précise que des modifications importantes doivent être présentées l'été précédent la mise en vigueur de l'horaire. Le Conseil-exécutif ne peut donc plus intervenir pour que soit amélioré, dans le sens où le voudrait le motionnaire, l'horaire pour la période de 1969 à 1971. Cependant, nous avons déjà soumis pour préavis la motion Fafri au premier arrondissement des chemins de fer fédéraux, qui nous a répondu entre autres ceci:

«En ce qui concerne l'Oberland bernois (région Interlaken – Mürren – Scheidegg – Grindelwald), les voyageurs en provenance des compagnies aériennes choisissent de préférence les aéroports de Kloten et de Bâle, plutôt que celui de Cointrin, trop éloigné.» (Genève–Interlaken 214 km, Bâle–Interlaken 163 km; Zurich–Brünig–Interlaken 131 km et Zurich–Olten–Berne–Interlaken 186 km.

Puis sont mentionnées pour l'horaire 1969 à 1971 six à huit correspondances Zurich–Brünig–Interlaken et retour d'une durée de trois à quatre heures. Il existera également dans le prochain horaire 1969/1971 onze correspondances aller et retour Zurich–Olten–Berne–Interlaken, dont le temps de parcours oscillera entre deux heures trente-cinq et trois heures. Les meilleures correspondances entre Bâle et Interlaken seront au nombre de douze; leur durée sera de deux heures trente à trois heures.

Le directeur du I^{er} arrondissement conclut en ces termes: «Etant donné ce qui précède, nous ne pensons pas que la mise en marche de nouveaux trains entre Zurich ou Bâle et Interlaken toucherait suffisamment de voyageurs pour justifier pleinement de telles prestations.»

M. le député Fafri, par sa motion, entend favoriser le tourisme oberlandais par de meilleures correspondances ferroviaires. Permettez-moi de faire une brève remarque à ce propos.

Le tourisme de demain, comme celui d'aujourd'hui, devra, pour se vendre, être un produit fini, homogène, fabriqué en grande série et compétitif.

Les centaines, voire les milliers d'agences touristiques des grandes villes européennes possédant un aérodrome vendent et vendront de plus en plus des dizaines de milliers de séjours, voyage aérien compris, sur catalogues, comme on vend une automobile ou une machine à laver.

Or, un article touristique qui comprend une heure de vol de Londres à Kloten, une demi-heure de bus de l'aérodrome à la gare de Zurich, un transbordement avec skis et valises dans le direct Zurich–Berne suivi d'un voyage d'une heure et demie, d'un nouveau transbordement avec armes et bagages à Berne avec un troisième voyage de trois-quarts d'heure ou d'une heure jusqu'à Spiez ou Interlaken, éventuellement un quatrième voyage en car ou en chemin de fer: un pareil article, qu'on le

veuille ou non, ne se vend pas et ne se vendra jamais.

Le seul article touristique qui, demain, trouvera preneur, pour en rester à notre exemple, sera un voyage aérien Londres-Belpmoos ou un autre aérodrome et le transbordement des touristes aériens avec armes et bagages dans un car qui les déposera devant l'hôtel de leur choix. Voilà la formule du tourisme de l'avenir.

Pour des raisons purement matérielles – il est trop tard pour modifier l'horaire 1969/1971 – le Conseil-exécutif ne peut accepter la motion de M. Fafri. Il l'accepte cependant sous forme de postulat pour la période 1971/1973. D'ici là on sera mieux au clair sur la question du raccordement de la ville fédérale et de l'Oberland au trafic aérien.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion nur als Postulat entgegen. Der Motionär ist mit der Umwandlung einverstanden.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Postulat Kohler (Biel) — Merlin-Quelle

Kohler (Bienne). La source Merlin, captée depuis 1879 dans les gorges de Rondchâtel, en amont de Frinvillier, est le principal fournisseur en eau de la ville de Bienne. Lorsque les précipitations sont normales, cette source couvre encore aujourd'hui plus du 60 % des besoins en eau potable et d'usage de notre réseau de distribution, c'est-à-dire environ 7 mio de m³ par an. Les autres sources d'approvisionnement peuvent couvrir au maximum 50 % du besoin total. Nous disons cela afin de bien préciser la très grande importance de notre source Merlin, dont la suppression constituerait une réelle catastrophe pour Bienne et les communes affiliées.

Le bassin hydrologique de la source Merlin a déjà été situé d'après d'anciens rapports géologiques sur le flanc sud du Chasseral, en particulier les Prés d'Orvin et le flanc gauche de la vallée d'Orvin. Sur la base d'observations et de mesures faites il y a quelques années par les organes de notre Service des eaux, il avait été constaté qu'à la suite d'une période d'extrême sécheresse, le débit de la source reprenait déjà quatorze heures après la première chute de pluie. Cette grande vitesse d'écoulement de l'eau de pluie entre le bassin hydrologique et la sortie de la source nous avait alors déjà inquiétés.

Au cours de ces dernières années, nous avons observé une détérioration constante de la qualité de l'eau de la source Merlin, détérioration qui s'est manifestée d'une part par une altération du goût et de l'odeur et, d'autre part, par une pollution bactériologique. Une altération du goût et de l'odeur est apparue en février 1959, en décembre 1966, ainsi qu'en février 1968; l'importance des résidus bactériologiques actuels nous oblige à soumettre de plus en plus fortement la source à une désinfection par le chlore.

Sur la base de ces observations, nous sommes arrivés à la quasi certitude que la pollution de l'eau provenait du secteur des Prés d'Orvin. En

effet, à cet endroit, de nombreuses maisons de vacances ont été construites et, vu le manque de canalisations, les eaux usées s'infiltrent dans le sol, alors que les ordures sont simplement déposées dans les dolines et les fentes. Des filtres naturels tels que le sable, le gravier ou les grosses couches de terre sont pratiquement inexistant dans ce secteur, de sorte que la saleté peut parvenir sans être filtrée jusqu'à l'eau de source. C'est avant tout du fait de l'installation de nombreuses citernes à mazout, sans protection aucune, que la situation doit être considérée comme catastrophique. Si l'une de ces citernes venait à couler, la source deviendrait inutilisable pour des dizaines d'années, sinon pour toujours. Nous cherchons encore à savoir par quel moyen nous pourrions arriver à nettoyer le réseau local de distribution après une telle pollution provoquée par du mazout.

M. le professeur Dr. R. F. Rutsch, géologue de Berne, que nous avons chargé d'élaborer un rapport hydrogéologique, a apporté la preuve, en procédant à des essais de coloration, qu'il existe une relation hydrologique entre les Prés d'Orvin et la source Merlin; en effet, seize heures après avoir procédé à une coloration aux Prés d'Orvin, le colorant est apparu à la source Merlin. M. le professeur Rutsch demande, dans son rapport, que les mesures suivantes soient prises:

1. Pose d'une canalisation étanche;
2. Interdiction de déposer des ordures;
3. Mesures de protection des citernes à mazout, selon les prescriptions légales relatives à la zone de protection A.

Ce sont là les mesures que, dans mon postulat, j'invite le Conseil-exécutif à prendre et que je me permets de préciser de la manière suivante:

Nous sommes conscients du fait qu'aussi longtemps que l'alimentation en eau potable ne se fait pas par un réseau de distribution, la pose d'un réseau complet de canalisations aux Prés d'Orvin ne pourra être réalisée que très difficilement. Si cette condition devait se modifier, il faudrait procéder, simultanément, à la pose du réseau d'alimentation en eau et à la construction du réseau des canalisations. Cependant, afin que l'infiltration d'eaux usées dans l'eau de source cesse au plus vite, nous devons exiger que des fosses septiques, totalement étanches et sans écoulement, soient construites. Tout le contenu des fosses d'aisance, et non pas uniquement le dépôt fangeux, doit être vidé périodiquement au moyen d'un camion équipé d'une trompe d'aspiration. Là où l'accès du camion n'est pas possible, il faudra poser des canalisations reliées à une fosse commune en bordure d'une voie d'accès. D'une lettre adressée par l'Office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique à la ville de Bienne, il ressort que cinquante installations d'eaux usées auraient déjà été contrôlées et que deux fosses seulement se sont révélées non-étanches. Malheureusement, on ne nous dit pas – comme nous avons pu l'apprendre par le contrôleur en personne – que dans quinze cas, il n'y avait tout simplement pas de fosse.

La solution du problème des eaux usées telle que nous venons de la proposer dépend naturellement de la qualité de l'organisation technique et administrative, ainsi que de la sévérité des contrôles.

Mais même ainsi, on ne saurait dire que la sécurité de l'eau de source est garantie à 100 %. La ville de Bienna devra procéder à la construction de nouvelles installations de stérilisation et de contrôle, qui nécessiteront l'utilisation de grands moyens de stérilisation. Il y aurait de ce fait encore à élucider qui va supporter les frais de ces installations, devisés à fr. 600 000.—. En outre, nous savons que nous devons mettre tout en œuvre pour que la construction de notre station de traitement d'eau du lac se réalise.

En ce qui concerne le problème des ordures, je me réfère une fois de plus à la lettre de l'Office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique à laquelle j'ai déjà fait allusion et dans laquelle il est mentionné que la commune d'Orvin a déjà organisé un service régulier de la voirie aux Prés d'Orvin. Pourquoi alors les ordures sont-elles toujours déposées dans les dolines et les fentes des rochers? Des prescriptions et des contrôles sévères font certainement défaut et il faudrait absolument que ces prescriptions voient le jour et que ces contrôles soient effectués. Malheureusement, ce n'est actuellement pas encore le cas. Les ordures ramassées aux Prés d'Orvin sont en fait déposées aux gadoues d'Orvin qui se trouvent elles aussi dans le bassin hydrologique de la source Merlin. Ici également, nous devons demander que ces gadoues soient déplacées et que des spécialistes examinent si les ordures déposées jusqu'à présent doivent également être enlevées. Je ne peux pas me déclarer d'accord avec l'Office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique lorsqu'il prétend que les dépôts d'ordures n'ont jusqu'à présent provoqué aucune pollution sérieuse des eaux. Une telle affirmation est d'autant plus incompréhensible qu'actuellement, l'Office cantonal de l'économie hydraulique et énergétique lui-même participe à l'étude d'une influence d'un dépôt d'ordures sur l'eau de fond de la région de Worb et qu'une telle influence a été constatée par le chimiste de l'Office, spécialiste des eaux usées. Comme autre exemple, j'aimerais encore mentionner l'affaire de Muttenz.

Compte tenu du temps de progression de seize heures, le cas des Prés d'Orvin exige que l'on prenne toutes les mesures possibles de sécurité, en particulier contre la pollution causée par les dépôts d'ordures.

Le problème le plus important est celui de l'en-treposage de mazout dans tout le bassin hydrologique de notre source. Nous approuvons les mesures déjà prises par le canton, mais nous sommes inquiets du temps qu'il faudra pour qu'elles déplient réellement leurs effets. Il faut absolument que tout soit mis en œuvre pour qu'un remède soit trouvé, car si une fuite de mazout devait se produire, la ville de Bienna perdrait assurément 50 % de l'eau qui lui est nécessaire. Nous ne voudrions en aucun cas en arriver à une deuxième affaire telle que celle des «Beatushöhlen», où par l'écoulement de plus de 5000 litres de mazout au Beatenberg, il en est résulté une pollution indescriptible des eaux et où l'alimentation en eau potable a été mise en question.

Le bassin hydrologique de la source Merlin doit être classé dans la zone A des prescriptions fédérales du 27 décembre 1967 concernant les citerne-

En conclusion, je demande qu'en application de l'article 115 de la loi sur l'utilisation des eaux du 3 décembre 1950, le Conseil-exécutif, sous réserve d'approbation par le Grand Conseil, déclare tout le bassin hydrologique de la source Merlin, tel qu'il est déterminé par M. le professeur Rutsch, comme étant une zone de protection. Toutes les prescriptions auxquelles j'ai fait allusion dans le développement de mon postulat et qui concernent les eaux usées, les ordures et les dépôts de mazout sont mentionnés dans cette loi.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. La question posée par M. Kohler, comme toutes celles qu'il pose à notre Direction, est extrêmement compliquée, et il nous est impossible de lui donner une réponse satisfaisante. En raison de sa complexité, il nous a fallu pas moins d'une quinzaine d'heures pour préparer la présente réponse.

Dans son postulat, M. Kohler soulève le problème des installations particulières d'épuration des eaux usées et des citernes à mazout de la région des Prés d'Orvin qui sont des éléments contribuant à la pollution de la source Merlin. D'emblée, nous tenons à préciser que même lorsque les mesures de protection très strictes qui s'imposent seront prises, la pollution de la source en question ne pourra vraisemblablement pas être intégralement évitée vu le caractère karstique du bassin versant qui l'alimente. La plupart des sources jurassiennes de même nature ont en effet été de tout temps de mauvaise qualité.

La situation des Prés d'Orvin est très spéciale: les mesures usuelles en matière de protection des eaux souterraines n'y sont que partiellement applicables. L'établissement d'un réseau de canalisations des eaux usées – préconisé par le professeur Rutsch – n'est guère indiqué, étant donné que les maisons de vacances des Prés d'Orvin ne sont pas raccordées à un réseau d'alimentation en eau potable. D'autre part, la pose de canalisations – vu l'étendue du périmètre à assainir – occasionnerait des frais disproportionnés par rapport à l'efficacité de l'installation.

La solution la plus judicieuse consiste à faire s'écouler les eaux usées des maisons de vacances dans des fosses individuelles étanches et à évacuer les boues putréfiées par un service de vidange. C'est dans ce sens que des mesures ont déjà été prises et des démarches faites. On peut dès lors s'attendre à une amélioration de la situation cette année encore. Nos services techniques suivent de près cette affaire. Nous devons d'autre part être parfaitement conscients du fait que l'adaptation des installations existantes à des prescriptions plus strictes demande du temps.

Quant au problème de l'enlèvement des ordures, il n'est pas possible d'effectuer le ramassage de porte à porte. La commune d'Orvin dessert actuellement régulièrement les Prés d'Orvin, où des corbeilles ont été placées à plusieurs endroits. En ce qui concerne l'aménagement du dépôt d'ordures communal d'Orvin, aucune autorisation n'a été délivrée jusqu'à ce jour par le canton. Cependant, l'Office de l'économie hydraulique et énergétique a procédé récemment à une inspection des lieux. Ce dépôt est situé à la limite de la molasse et du

calcaire, donc à l'extrême du bassin versant pré-somptif de la source Merlin. Il est extrêmement difficile, pour ne pas dire impossible de déterminer exactement le danger de pollution sans effectuer des sondages. Néanmoins, on peut affirmer qu'il n'existe pas de menace directe, donc aucun motif impérieux pour interdire immédiatement ce dépôt peu important, étant donné qu'il se trouve sur une couche de plusieurs mètres de calcaire désagréable. En outre, une solution d'ensemble pour l'élimination des ordures de la commune d'Orvin et de dix-huit autres communes du Jura Sud est actuellement à l'étude. Une nouvelle très agréable nous est parvenue hier soir à ce sujet. La Direction des finances nous a en effet informé qu'elle est disposée à nous accorder un crédit pour l'étude de ce problème.

Enfin, l'adaptation des citernes à mazout existantes aux prescriptions fédérales en préparation sera ordonnée dès que la Confédération en aura décrété l'entrée en vigueur. A noter qu'en date du 1^{er} janvier 1968, toute la région des Prés d'Orvin a été attribuée à la zone A. La pose de toute nouvelle citerne est ainsi soumise aux prescriptions de sécurité maximales.

En conclusion, toutes les mesures de protection des eaux qui sont ordinairement prescrites séparément pour chaque projet de construction peuvent également être prises pour l'ensemble d'une région délimitée par la création d'une zone de protection au sens de l'article 115 de la loi sur l'utilisation des eaux. Il appartient au principal intéressé, c'est-à-dire à la ville de Biel, d'entreprendre les démarches nécessaires. Nous l'assurons d'ores et déjà de notre collaboration.

Nous reconnaissons la complexité et l'importance du problème soulevé par M. le député R. Kohler et acceptons son postulat avec les réserves que nous venons de faire.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Volksbeschluss über die Beteiligung des Kantons Bern an der Erhöhung des Grundkapitals der Bernischen Kraftwerke AG

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Dieser Volksbeschluss enthält zwei Vorschläge, erstens die Beteiligung des Kantons an der Erhöhung des Aktienkapitals der BKW um 38 Millionen Franken, zweitens die Ermächtigung an den Kanton, zur Beschaffung der nötigen Summe ein Anleihen aufzunehmen.

Die Erhöhung des Aktienkapitals der BKW von 56 auf 94 Millionen ist nötig. Seit 1925 betrug es unverändert 56 Millionen. Die Verzinsung betrug bis 1966 5½ Prozent, seither 6 Prozent. Bis vor einigen Jahren war es den BKW möglich, die Mittel selber zu beschaffen. Zum Teil sind Anleihen aufgelegt worden. Das war deshalb möglich, weil sich die

BKW in den letzten Jahren an Partnerwerken beteiligt haben. Sie sind an 13 Produktionsgenossenschaften beteiligt. Das Eigenkapital ist nicht so sehr im Vordergrund gestanden wie wenn man selber Strom erzeugt. Diese Beteiligungen sind in der BKW-Beteiligungsgesellschaft zusammengeschlossen und belaufen sich auf nominell 170 Millionen Franken. In der Entwicklung ist eine Änderung eingetreten. Die BKW kommen ins Stadium des Kraftwerkeigenbaus. Ich verweise auf Niederried, das 1963 in Betrieb genommen wurde, auf Aarberg, das seit 1967 in Betrieb steht und auf Bannwil, das 1970 betriebsbereit sein wird. Dazu kommt vor allem das Atomkraftwerk Mühlberg im Kostenbetrag von über 300 Millionen Franken. Daraus ergibt sich ein stark ansteigender Finanzbedarf. Von 1967 auf 1972 wird er auf etwa 635 Millionen ansteigen.

Das Verhältnis zwischen dem Eigenkapital und dem Fremdkapital muss wieder den Normen entsprechen. Das Aktienkapital wird erhöht und die Reserven werden ergänzt. In der Vorlage steht, dass man nicht nur an die Aussenfinanzierung denkt, sondern man befasst sich auch mit der Innenfinanzierung. Die tangiert uns aber hier nicht. Sie ist durch eine Tariferhöhung vorgesehen, die 1970 in Kraft treten soll. Die Beteiligung des Kantons am Grundkapital der BKW beträgt 80,91 Prozent, die der Kantonalbank 12,24 Prozent. Total sind also 93,15 Prozent der Aktien im Besitz des Staates. Vom Rest haben die Gemeinden etwa 3 Prozent, die Privaten ungefähr 4 Prozent.

Nach Artikel 652 des Obligationenrechtes steht das Bezugsrecht den bisherigen Aktionären zu. Nun vertritt der Kanton die Auffassung, dass er bei dieser Gelegenheit sein Bezugsrecht voll ausschöpfen soll. Aber er überlegt sich, ob es richtig sei, dass über 90 Prozent des Aktienkapitals beim Kanton sind. Es liesse sich die Auffassung vertreten, man solle die Gemeinden mehr zum Zuge kommen lassen. In der Vorlage ist aber vorgesehen, dass vorderhand der Kanton und die Kantonalbank alle Bezugsrechte ausüben sollen. Sie könnten später Aktien abgeben. Dabei ist aber vorgesehen, dass die Beteiligung des Staates 75 Prozent nicht unterschreitet.

Die Staatswirtschaftskommission ist der Auffassung, dass man mit dem Verkauf von Aktien sehr vorsichtig sein soll. Immerhin lässt sich eine stärkere Beteiligung der Gemeinden rechtfertigen. Um aber keine Möglichkeiten zur Spekulation zu geben, muss man vor allem mit der Abgabe von Aktien an Private vorsichtig sein.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt, auf den Volksbeschluss einzutreten und ihm zuzustimmen. Zu den drei Artikeln sind keine Bemerkungen zu machen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 5. Februar 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident N o b e l

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Braunschweig, Buchs (Lenk), Burri (Bern), Gerber, Gigandet, Gobat, Grimm, Hofmann (Burgdorf), Jacot des Combes, Ludwig; unentschuldigt abwesend ist Herr Schaffter.

Postulat Graber — Kehrichtbeseitigung

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 826)

Graber. In der Novembersession hat Herr Grossrat Fankhauser die Schaffung einer Fachkommission für Abwasserreinigungsfragen (ARA) gefordert. Diese Motion wurde gutgeheissen. Da sie von keiner Seite bekämpft wurde, konnte ich mich nicht zum Worte melden; sonst hätte ich einen Erweiterungsantrag für die Beurteilung der Kehrichtbeseitigungsanlagen gestellt; denn sowohl bei der ARA wie bei der Kehrichtbeseitigung handelt es sich im Prinzip um die gleiche Zielsetzung – vor allem um den Schutz des Wassers. Mit meinem Postulat bezwecke ich die Schaffung einer Fachkommission zur Beurteilung der Kehrichtbeseitigungsanlagen, wobei weniger wichtig ist, ob sie mit der ARA-Fachkommission kombiniert wird, als dass sie aus fachlich qualifizierten Mitgliedern zusammengesetzt wird.

Viel mehr noch als bei den ARA-Projekten, die in weiten Teilen unseres Kantons bereits ausgeführt oder ausführungsreif sind, stehen die meisten bernischen Gemeinden heute vor der brennenden Frage, wo, wie und wann sie ihren Kehricht beseitigen können. Gleich stellen sich aber im Sinne der Motion Fankhauser die technischen, finanziellen und politischen Fragen.

Wenn ich meine Ausführungen aus der Sicht eines Behördemitgliedes einer Stadtgemeinde beziehungsweise einer Region mache, dann soll dies nicht als Sonderfall verstanden werden, sondern ich bin überzeugt, dass die gleichen Sorgen, wie sie die Gemeinde und die Region Burgdorf kennen, zurzeit Hunderte anderer bernischer Gemeinden beschäftigen. Burgdorf deponiert heute seinen Kehricht in der Nachbargemeinde Lyssach. Dank dem Verständnis der dortigen Gemeindebehörde und der Einwohner, die durch verschiedentlich im Dorf auftretende Rauch- und Geruchseinwirkungen die nahe Deponie zu spüren bekommen, kann die Kehrichtabfuhr bis zur Betriebsaufnahme einer Anlage noch auf diesem Platz erfolgen. Allerdings erwartet die Bevölkerung von der Stadt Burgdorf,

dass sie alles daran setzt, um den Bau einer Kehrichtbeseitigungsanlage voranzutreiben. Die heutige Lösung ist eben keine Lösung und kann nur noch als relativ kurzes Provisorium betrachtet werden. Angesichts unserer prekären Situation haben wir uns bereits vor Jahren bemüht, im Anschluss an die ARA-Anlage in Äfligen eine regionale Kehrichtverbrennungsanlage zu verwirklichen. Auch das WEA ist uns in diesen Bemühungen beratend beigestanden, und mit viel Optimismus wurden die Vorbereitungen an die Hand genommen. Die Weisung des WEA Bern, die weiteren Projektierungsarbeiten auf den November 1966 einzustellen, löste bei uns fast einen Schock aus. Allerdings haben wir die Begründung, dass anstelle der kleinen Anlagen nurmehr die Grossregionen wirtschaftlich zu verantworten seien, würdigen müssen. Die Kostensenkungen seien sowohl hinsichtlich Bau- wie Betriebskosten dermassen gross, dass kleine regionale Anlagen nicht mehr in Frage kommen. Berechnungen aufgrund von Studien verschiedener Grössentypen erhärten diese Begründung. Dabei wurden drei Varianten e.nander gegenübergestellt:

1. der Bau von 8 neuen Kehrichtbeseitigungsanlagen im Raum Solothurn/Grenchen (mit Anschlussmöglichkeit bernischer Gemeinden), Worblental, Bern, Ramsei, Spiez, Frutigen;
2. drei Anlagen im Raum Solothurn, Bern und Oberland (Mittelregionen);
3. eine einzige Anlage für 8 Regionen (Grossregion).

Man hat folgende Schlussfolgerungen gezogen: Investitionsmäßig ist die Variante 3, eine Anlage für die gesamte Grossregion, eindeutig am günstigsten. Im Betrieb halten sich die Varianten 2 und 3 (Mittel- und Grossregion) die Waage. Die Variante 1 mit 8 Kleinanlagen ist investitionsmäßig und betriebsmäßig am ungünstigsten. Überdies hat man festgestellt, dass Bahn- und Strassen-Ferntransporte praktisch gleich teuer sind. Sind aus politischen oder anderen Erwägungen die Realisierungsmöglichkeiten für die Grossregion nicht vorhanden, wird die Variante 2 (Mittelregion) empfohlen. Vor der eigentlichen Projektierungsphase sind in diesem Fall die Regionsabgrenzungen sowie die Standorte der Anlagen nochmals genauestens zu überprüfen. Das war die Schlussfolgerung im Jahre 1966, als wir warten mussten, bis vom Kanton wieder grünes Licht gegeben wurde. Man hat weitergearbeitet und festgestellt, dass der Gedanke einer Grossregion, umfassend das Gebiet von Solothurn bis zum Oberland, nicht durchführbar ist. Die Standortfrage gab besonders in Burgdorf Anlass zu heftiger Diskussion, indem die Anlage im sogenannten Lyssachschen, d. h. im Gebiet zwischen der Autobahnabzweigung von Kirchberg und Burgdorf, gebaut werden sollte. Auch dieser Standort wurde fallengelassen. Im Vordergrund steht heute der Standort Emmenspitz-Solothurn. In dieser nunmehr im Studium befindlichen Anlage in der Gröszenordnung einer Mittelregion sollten die drei Regionen Solothurn, Oberaargau und Burgdorf zusammengefasst werden. Kaum aber hatte der Ausschuss seine Arbeiten aufgenommen, äusserten andere Gemeinden den Wunsch, man möchte parallel mit einer Studie «Mittelregion» auch eine

«Kleinanlage» zu Vergleichszwecken berechnen. Auch an dieser Expertise hat sich unsere Stadt finanziell beteiligt. Die Initiative ging von der Gemeinde Lützelflüh aus.

Eine Gemeinde kann es sich kaum leisten, heute mit einer Vorlage für eine Kehrichtverbrennungsanlage vor den Stadtrat bzw. vor die Gemeindeabstimmung zu gelangen, ohne dass umfassende Vergleiche mit anderen Typen angestellt worden sind; sonst könnte es bei uns in Burgdorf so gehen wie seinerzeit bei der ARA, als einige Tage vor der Stadtratssitzung dem vorgelegten Projekt ein Projekt Attisholz gegenübergestellt wurde. Die Vorlage wurde seinerzeit zur gründlichen Abklärung der Kosten zurückgewiesen. Was war die Folge? Eine sehr erhebliche Verzögerung des Bauvorhabens, die sich in verschiedener Hinsicht nachteilig ausgewirkt hat. Bei der Kehrichtverbrennungsanlage wollen wir die Expertisen erwirken, bevor eine verhandlungsreife Vorlage den oberen Gemeindeinstanzen unterbreitet wird.

Neben der Studie um die Mittelregion und die Kleinanlage Lützelflüh sind seither eine Vielzahl weiterer Offerten über mannigfaltige Typen von überallher eingegangen. In Korreferaten anlässlich öffentlicher Versammlungen sind die Typen gegeneinander abgewogen worden. Immer ging es um die Hauptfrage: Mittelregion mit Transportwegen oder Kleinanlagen mit kurzen Zufahrtsstrecken. Als entscheidender Kostenfaktor wurden von den Befürwortern der Kleinanlagen die Transportkosten beleuchtet. Andere Offerten wiederum fußten auf dem System der Gebührenerhebung, berechnet pro Einwohner und Jahr, im Gegensatz zur Tonneneinheit bei den vorerwähnten Systemen. In diesen Gebühren aber wären auch die Baukosten inbegriffen. Die Gemeinde hätte nicht als Bauherrin aufzutreten, sondern eine private Firma würde die Anlage auf eigene Kosten erstellen, und die Gemeinden könnten auf Gebührenbasis diese Anlage ohne weitere Verpflichtung benützen. Eine solche Anlage ist übrigens in der Nähe von Burgdorf bereits baupolizeilich publiziert worden.

Weiter geht es bei allen diesen Typen um die Frage der Verbrennungsmöglichkeit für Altöl, Tierkadaver und Plastikpackungen (im Zeitalter der Wegwerfpackungen), also um die schwer zu beseitigenden Sachen, aber auch um die Frage der Beseitigung der Verbrennungsrückstände. Ebenso bildet die Rauch- und Abgaseentwicklung Gegenstand grosser Diskussionen. Weitere Bedenken tauchen auf wegen der zusätzlichen Verkehrsfrequenz auf den Strassen durch die Kehrichttransporte.

Anlässlich einer Sitzung vom 28. September 1967 hat Herr Dr. Hahnloser vom WEA ausgeführt, dass die Abfallbeseitigung in erster Linie Sache der Gemeinden sei. Im Jahre 1964 hat man die Möglichkeit zur Bildung von Gemeindeverbänden geschaffen, bei der der Regierungsrat zwangsläufig Regionen anordnen könne. Die regionale Kehrichtbeseitigung sei ebenso sehr ein praktisches wie ein rechtliches Problem. Wichtig sei vor allem, dass von sämtlichen Gemeinden die Zusicherung der Teilnahme vorhanden sei. Sollten die Kantone als Bauherren auftreten, würde dies allenfalls eine Gesetzesrevision erfordern.

Alle Gemeinden, die heute nach einer Verwirklichung der Kehrichtbeseitigung streben, sehen sich vor diesen grossen Fragenkomplex gestellt; aber niemand kann einer politischen Behörde und auch nicht örtlichen Fachbeamten zumuten, allein die richtige Lösung aus dem Dschungel der Möglichkeiten zu finden. Es gilt, die Standortfrage, aber auch die kostenmässigen und technischen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Die Offertsteller oder auch die Studiengruppen für einzelne Anlagetypen gelten immer als Partei, auch wenn ihre Berechnungen noch so zuverlässig sein mögen. Vielmehr sollte sich die Gemeinde auf eine von neutraler Warte aus erarbeitete Expertise verlassen können. Der Kanton muss diese Aufgabe übernehmen und mit der Einsetzung eines Fachgremiums diese Gesamtexpertise ausarbeiten. Die Erfüllung dieser Aufgabe durch den Kanton bzw. durch eine Fachkommission würde die Gemeinden weder in ihrer Autonomie beeinträchtigen noch als Bauherrschaft ausschliessen.

Die Standortwahl ist schliesslich auch eine Frage der Landesplanung. Es geht sicher nicht an, dass wir in unserem Bernerland ein Durcheinander von Anlagen erhalten. Es muss sowohl bei grösseren wie bei kleineren Anlagen nach einer sinnvollen Gesamtkonzeption gesucht werden.

Selten hat überall eine solche Unsicherheit geherrscht, wie es heute in der Frage der Kehrichtbeseitigung der Fall ist. Die Zeit drängt, und doch müssen wir die Expertise verlangen, auch auf die Gefahr hin, dass sie nicht in einem Tag erarbeitet werden kann. Dafür aber werden sich nachher die Gemeinden des ganzen Kantons auf zuverlässige Grundlagen stützen und umso sicherer und rascher die Vorlagen unter Dach bringen können. Ich bitte Sie um die Annahme meines Postulates.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Comme l'a relevé M. Gruber dans son exposé panoramique, le problème de l'incinération des ordures ménagères est extrêmement complexe. L'autorité doit, dans ce domaine, procéder de façon empirique et faire preuve de beaucoup de patience. Ce n'est qu'après beaucoup de tâtonnements que l'on arrive à la bonne solution.

Nous avons bon espoir d'amener les communes de la région d'Argovie, de Berthoud et de Soleure à se grouper en vue de la création en commun d'une usine d'incinération d'ordures afin d'abaisser le plus possible le prix de revient. Le problème est rendu difficile par le fait que lorsque nous étudions une solution avec une commune ou une partie de commune et que celle-ci a pris une décision, les autorités communales reçoivent immédiatement la visite de deux ou trois représentants de firmes intéressées concurrentes qui cherchent à lui prouver qu'en donnant la préférence à leur système, elles réaliseraient une économie de plusieurs centaines de milliers de francs. Souvent, les communes se laissent influencer et nous demandent de reprendre tout le travail de contrôle. Cependant, la concurrence dans ce domaine n'a pas que des aspects négatifs, car en retardant la réalisation d'un projet, on aboutit souvent à une solution plus avantageuse que celle qu'on aurait adoptée si l'on n'avait pas pris en considération les

offres de la concurrence et remis le projet sur le métier.

Depuis deux ans environ, l'Office de l'économie hydraulique et énergétique étudie la mise sur pied d'une planification complète de l'élimination des ordures dans le canton de Berne. Si, dans ce domaine, nous intervenons de façon plus concrète et autoritaire que dans celui de l'épuration des eaux, c'est parce que nous avons tiré la leçon des expériences faites dans ce dernier domaine. Nous sommes actuellement mieux à même de conseiller les communes. La planification à l'étude permettra d'aboutir aux solutions les plus économiques et les plus rationnelles et si nous négligeons de mettre sur pied cette planification, le canton risque de perdre de nombreux millions.

Ce travail de planification a trait aussi bien au choix du ou des systèmes à adopter qu'à la constitution de régions et à l'étendue de ces dernières.

Une expertise générale a été commandée en 1967 en vue de la mise sur pied d'une conception d'ensemble qui nous permettra, en faisant appel à des bureaux d'ingénieurs spécialisés et en collaboration avec les communes d'une certaine importance, d'élaborer les calculs de rentabilité permettant de déterminer les diverses régions.

En cas de doute, nous consultons l'Institut fédéral pour l'aménagement, l'épuration et la protection des eaux, à Zurich. Cet institut dispose d'une section de recherches sur l'élimination des ordures, qui collabore entre autres à la création d'une station régionale pour l'élimination des ordures de la région Berthoud-Langenthal-Soleure.

Se sont également révélées efficaces les commissions de travail composées de représentants de différentes communes qui collaborent à la recherche de solutions économiques. Pour la région de Moutier, l'étude est terminée; pour la région de St-Imier-La Chaux-de-Fonds, l'étude est en voie d'achèvement et la solution trouvée peut être qualifiée d'optimale. Des études pour les régions de Saanen, Interlaken-Oberhasli, La Neuveville-Cerlier, etc. sont en cours. En outre, il est prévu de créer auprès de l'Office de l'économie hydraulique et énergétique un poste de technicien pour la planification et l'élimination des ordures dans le canton de Berne.

Comme vous le constatez, différents services spécialisés et diverses commissions politiques s'occupent déjà du problème de l'élimination des ordures. Nous sommes néanmoins prêts à nommer la commission ad hoc souhaitée par M. Graber pour l'étude de certains cas complexes et spécifiques. Il pourra s'agir de la sous-commission de la commission de l'économie hydraulique et de la protection des eaux prévue à l'article 17, chiffre 3 de notre décret. Elle comprendra 4 à 6 spécialistes en la matière et se réuniera de cas en cas. Nous nous proposons d'autre part, pour étudier les questions d'épuration des eaux et d'incinération d'ordures sur le plan technique et financier en particulier, d'établir une liste des spécialistes les plus en vue de la Confédération – il s'agira bien entendu de spécialistes neutres et non pas de personnes intéressées dans des entreprises – et, le cas échéant, de les inviter à participer aux séances de la commission et à nous donner leur avis. Nous avons déjà procédé de cette façon pour ce qui concerne l'Office hy-

drogéologique et l'expérience s'est révélée concluante. C'est dans ce sens que nous envisageons de donner suite au postulat de M. Graber, qui est accepté par le Conseil-exécutif.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Dekret über die Organisation der Direktion für Verkehr, Energie und Wasserwirtschaft (VEWD)

(Siehe Nr. 6 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

E i n t r e t e n s f r a g e

Frutiger, Präsident der Kommission. Vor drei Jahren hat der Grosse Rat mit dem neuen Dekret über die Organisation des Regierungsrates die neue Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft geschaffen. Die neue Direktion hat die Aufgaben der alten Eisenbahndirektion übernommen, die heute durch das im Dekret festgehaltene Verkehrsamt ausgeübt werden. Die neue Direktion hat überdies von der alten Baudirektion die Aufgaben des Gewässerschutzes im wasser- und energiewirtschaftlichen Sektor übernommen. Mit der Übernahme dieser Aufgaben ist selbstverständlich auch ein Teil der Organisation übernommen worden, die in der alten Bau- und Eisenbahndirektion bereits bestanden hat. Auch ein grosser Teil des Personals ist damit übernommen worden.

Es ist festzuhalten, dass die Juragewässerkorrektion, der Wasserbau und die Wasserpolicie nach wie vor in der Obhut der Baudirektion verblieben sind. Bei der Kommissionsberatung fragte man sich, ob eine Aufteilung der Wasserbau- und der Gewässerschutzaufgaben unter zwei Direktionen auf die Dauer zweckmässig sei. Man konnte selbstverständlich im Rahmen der Kommission darüber keine Antwort erhalten. Die Kommission hat aber einstimmig beschlossen, in dieser Richtung ein Postulat einzureichen und den Regierungsrat aufzufordern, sich darüber auszusprechen. Die Gewässerschutzaufgaben im Speziellen haben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen und erreichen heute einen grossen Umfang. Der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, die im Jahre 1966 errichtet wurde, war es nicht möglich, ihre Aufgaben langsam, von Grund auf, zu übernehmen und ihre Organisation aus kleinen Anfängen aufzubauen. Man ist mitten in den Trubel hineingeraten und hat mit den Aufgaben, die vorhanden und zum Teil in Angriff genommen waren, fertig werden müssen. Dass dadurch gewisse Fiktionen und Unzulänglichkeiten auftraten, ist verständlich.

Nun zum Dekret selber. Mit diesem Dekret wird nicht nur die Organisation intern und gegenüber den andern Direktionen festgelegt und die Abgrenzung der Kompetenzen vorgenommen, sondern

der Grosser Rat schafft gleichzeitig mit dem Dekret die sogenannten Amts- und Fachbeamtenstellen, d. h. die oberen Stellen werden durch Grossratsbeschluss errichtet. Das neue Dekret schafft – ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam – vier neue Amts- oder Fachbeamtenstellen. Im Sekretariat ist vorgesehen, nach Bedarf eine Stelle für einen zweiten Juristen zu schaffen. Für die Unterabteilung Geologie ist ein Geologe vorgesehen – ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen –, und für das Verkehrsamrt sind vorgesehen ein Adjunkt und ein Fachbeamter für Luftfahrtsfragen.

Die Kosten, die mit diesen drei Stellen, ohne den Fachbeamten für Luftfahrtsfragen, jährlich auflaufen, beziffern sich auf rund Fr. 100 000.—. Unabhängig von diesen Stellen, die der Grosser Rat zu schaffen hat, ist im Vollausbau der Direktion mit weiteren 8 untergeordneten Angestellten zu rechnen. Die weiteren untergeordneten Stellen sind vorgesehen für die Ölwehr und die Tankkontrolle, beides Aufgaben, die vorläufig erst in den Anfängen organisiert und reglementiert sind.

Wir wissen, dass gegenwärtig im Kanton eine ziemlich heftige Kritik gegenüber der Direktion wegen der Baubewilligungsgesuche geübt wird. Es verhält sich so, dass die Direktion mit den Anschlussbewilligungen im Rückstand ist. Dadurch werden sehr oft Baugesuche auf eine Art und Weise verzögert, die zu grosser Kritik führt. Es ist vorgesehen, von diesen 8 untergeordneten Stellen aus auch die Behandlung der Anschluss- und damit der Baugesuche zu verstärken. Die finanziellen Konsequenzen für die zusätzlichen untergeordneten Funktionen beziffern sich auf ungefähr 180 000 bis 250 000 Franken.

Das Dekret sieht nun vor, die neue Direktion in drei Abteilungen zu gliedern, in ein Sekretariat, ein Verkehrsamrt und eine Wasser- und Energiewirtschaftsabteilung. Diese Aufgliederung scheint zweckmässig zu sein. Die Wasser- und Energiewirtschaftsabteilung wird von einem Oberingenieur geleitet und aufgeteilt in 5 Unterabteilungen, eine Unterabteilung Wasser- und Energiewirtschaft, eine Unterabteilung Gewässerschutz und Wasserversorgung, eine kleine Unterabteilung für die gewerblichen und industriellen Abwasser, eine Unterabteilung Geologie und ein Gewässerschutzlaboratorium. In der Unterabteilung Geologie wird auch ein neuer Posten für einen Geologen geschaffen. Diese Unterabteilung soll inskünftig für die ganze bernische Staatsverwaltung den geologischen Dienst zusammenfassen, was eine sehr zweckmässige und begrüssenswerte Massnahme ist. Der geologische Dienst wird ebenfalls von der Baudirektion und vom neuen Planungsamt, das der Baudirektion unterstellt ist, in Anspruch genommen. Die Schaffung der Geologenstelle röhrt nicht von den Bedürfnissen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft her, sondern aus den Ansprüchen und Bedürfnissen der andern Direktionen. Diese Organisation weist aber grosse Vorteile auf, indem nachher auch der geologische Dokumentationsdienst für den ganzen Kanton an einem Ort zentralisiert ist.

Ich möchte Ihnen nun noch im Sinne einer kurzen Orientierung die Zusammensetzung einzelner

Abteilungen dieser Direktion namentlich aufführen. Das Sekretariat würde bestehen, wenn wir die zweite Juristenstelle schaffen, aus zwei Juristen, einem Rechnungsführer und zwei Sekretariatsangestellten, zusammen also aus vier Mann. Es ist die Abteilung I. Das Verkehrsamrt ist die Abteilung II der neuen Direktion. Das Verkehrsamrt besteht aus einem Chef und zwei Angestellten. Ich möchte Ihnen immerhin zu bedenken geben, dass wir bei der Beratung des neuen Verkehrsgesetzes grosse Diskussionen geführt haben darüber, dass man die Planung und die Koordination des öffentlichen Verkehrs im Kanton Bern dringend verstärken müsse. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass für alle diese Aufgaben im sogenannten Verkehrsamrt ein Chef und zwei untergeordnete Angestellte vorhanden sind. Wir müssen uns also Rechenschaft geben, dass wenn wir der Verwaltung in dieser Richtung Aufgaben zuweisen, wir wahrscheinlich auch für das notwendige Fachpersonal in den betreffenden Ämtern sorgen müssen. Mit der Schaffung der zusätzlichen Adjunktenstelle würde das Verkehrsamrt nach dem Dekret neu umfassen: einen Chef, einen Adjunkten als Stellvertreter und zwei Büroangestellte. Dem Verkehrsamrt sind die Schiffahrtsbetriebe zugeteilt. Die Schiffahrtsbetriebe erfordern vier Angestellte. Sie haben also bis heute mehr Leute beansprucht als der ganze übrige kantonale Verkehr. Man gewinnt den Eindruck, dass bei der Schiffahrt im Kanton Bern noch einige Rationalisierungsmöglichkeiten vorhanden wären. Ich glaube, es besteht auch die Absicht der Direktion, dieses Problem neu zu überprüfen. Immerhin ist man an die eidgenössischen Regelungen gebunden, die gegenwärtig ausgearbeitet werden und demnächst im Entwurf erscheinen werden. Es ist nur zu hoffen, dass auch die Eidgenossenschaft dort nicht in Perfektionismus in Sachen Ruderboote machen wird.

Die Unterabteilung für Wasser- und Energiewirtschaft, Tankkontrollen und Ölwehr umfasst heute total 12 Mann, nämlich einen Adjunkten, einen Sekretär und drei technische und Verwaltungsangestellte, also fünf Verwaltungsbeamte oder -angestellte, ferner fünf Tankkontrolleure und zwei Handwerker, die hauptsächlich zur Seereinigung eingesetzt werden.

Ich wollte Ihnen mit diesen Angaben nur einen Hinweis geben, weil das etwas umfangreiche Organisationsdekret den Eindruck erwecken könnte, die neue Direktion sei reichlich aufgeblättert. Ich muss Ihnen aber mitteilen – es war dies auch mein persönlicher Eindruck –, dass dies nicht zutrifft.

Im Dekret ist eine organisatorische Neuerung enthalten. Sie ist im Artikel 15 umschrieben. Sie ist des weiteren enthalten in den Artikeln 6, 9 und 10 und betrifft folgendes: Kompetent zur Erteilung gewisser Bewilligungen im Schiffahrtsbetrieb, an Skilifte, Kleinseilbahnanlagen, Hauskläranlagen und Tankanlagen sind die Abteilung und zum Teil die Unterabteilung; dagegen liegt die Kompetenz zur Ablehnung eines Gesuches nach wie vor bei der Direktion. Nach meiner Auffassung ist dies eine zweckmässige Lösung im Sinne einer Entlastung der Direktion, da es sich jährlich um Tausende von Gesuchen handelt, die eine einzige Spalte überhaupt nicht mehr beurteilen könnte. Es ist deshalb zweckmässig, die Kompetenz zu

delegieren. Diese Neuerung ist in der Kommissonsberatung zum Teil auf Opposition gestossen. Die Kommission hat die Zweckmässigkeit einer Trennung der Kompetenz in bezug auf die Bewilligung und die Ablehnung von Gesuchen angezweifelt. Trotzdem möchte ich Ihnen empfehlen, der vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen. Wenn es sich dabei auch um eine Neuerung in unserer kantonalen Verwaltung handelt, so ist immerhin zu sagen, dass diese Lösung in den kommunalen Verwaltungen bis jetzt schon in weitergehendem Masse praktiziert worden ist.

Im gesamten machen das Dekret und die Organisation, die nun in der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft getroffen worden ist, einen guten Eindruck. Es besteht jetzt eine klare Gliederung, und die verschiedenen Aufgaben sind, vor allem im Gewässerschutz, den einzelnen Unterabteilungen zugewiesen. Der Dekretsentwurf ist in der vorberatenden Kommission ohne Gegenstimme gutgeheissen worden. Ich beantrage Ihnen Eintreten.

Hirt (Utzenstorf). Ich möchte hier im Namen der BGB-Fraktion folgendes erklären: Wir haben in der ersten Beratung dieses Dekrets beschlossen, zu beantragen, das Geschäft auf die Maisession zu verschieben und wir haben zu erfahren gewünscht, welche finanziellen Verpflichtungen aus diesem Dekret erwachsen. Wir haben uns auf das neue Finanzaushaltsgesetz gestützt, das im Artikel 4 eindeutig vorsieht, dass der Grossen Rat «en connaissance de cause» seine Beschlüsse fassen soll. Nun verhält es sich so, dass unsere Fraktion keineswegs etwa das Dekret als solches in Frage stellen will. Das Dekret ist an und für sich gut. Wir haben auch Kenntnis davon, dass bei dieser Direktion etwas gehen muss, und sind der Meinung, ein solches Bestreben müsse unterstützt werden. Unser erster Beschluss war also nicht etwa gegen die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft gerichtet, sondern es ging uns nur darum, ein- für allemal zu stipulieren, dem Grossen Rat keine Dekrete oder Gesetzesvorlagen zu unterbreiten, ohne ihm gleichzeitig die Kostenfolge bekanntzugeben. Ich hatte gestern Gelegenheit, mit dem Herrn Regierungspräsidenten noch darüber zu sprechen, indem ich ihm mitteilte, was wir beabsichtigen. Er hat nachher erklärt, wie schwierig es in diesem Falle sei, zum voraus festzustellen, wieviel es koste. Es sollte aber doch so sein, dass man dem Grossen Rat die ungefähren Kosten bekanntgibt, und zwar gilt das für alle Direktionen. Wenn heute auch eine genaue Angabe der Summe nicht möglich ist, so kann man doch sicher berechnen, wie gross die zu erwartende maximale Verpflichtung aus einem Dekret oder einem Gesetz sein wird. Ich glaube, der Grossen Rat ist mit einem solchen Begehrn gegenüber allen Direktionen mehrheitlich einverstanden.

Nachdem der Herr Regierungspräsident Auskunft über die Grössenordnung der Kosten gegeben hat, wobei wir zur Kenntnis genommen haben, dass die vier neuen Beamungen ungefähr 100 000 Franken erfordern werden und dass für die weiteren 8 bis 10 Angestellten mit rund 250 000 Franken zu rechnen ist, haben wir gestern in unserer Fraktion erneut über das Geschäft gesprochen und

sind zum Schluss gekommen, die Angelegenheit nicht zu verzögern, also auf einen Verschiebungsantrag zu verzichten, was aber nicht hindert, dass unsere Fraktion mit aller Vehemenz verlangt, dass inskünftig dem Grossen Rat bei jeder Vorlage gesagt wird, was sie kostet; sonst kämen wir in ein paar Jahren genau in die Situation hinein, in der wir waren, bevor wir das neue Beitragsgesetz unter Dach hatten und aufgrund dessen wir nun hoffen, in einigen Jahren in finanzieller Hinsicht wieder besser dazustehen. Im übrigen ist zu sagen, dass heute der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft ganze 20 Millionen Franken zur Verfügung stehen, also bedeutend weniger als in den Vorjahren. Man braucht deshalb nicht unbedingt anzunehmen, dass sich in der Folge grössere Arbeitsbelastungen ergeben werden. Wir haben aber auch festgestellt, dass bei einigen Ämtern eine Unterdotierung vorhanden ist, die beseitigt werden muss. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen unsere Fraktion Eintreten auf den Dekretsentwurf.

Eggenberg. Die sozialdemokratische Fraktion hat den vorliegenden Dekretsentwurf ebenfalls vorberaten. Das Ergebnis der Diskussion stimmt in weiten Teilen mit dem Eintretensvotum des Herrn Kommissionspräsidenten überein. Es erübrigts sich somit, seine Ausführungen zu wiederholen.

Dagegen möchte ich noch auf folgenden Punkt hinweisen: Auch wir haben eine ziemlich lebhafte Diskussion über die Frage der Bewilligungspflicht geführt, d. h. wegen der Kompetenzdelegation zuhanden der Unterabteilungen, wobei die Rekursinstanz über die Direktion hinaus schliesslich der Regierungsrat ist. Wir konnten uns jedoch damit ebenfalls befrieden, da wir gleichzeitig zur Kenntnis nehmen konnten, dass diese Frage der Justizdirektion vorgelegt wurde, die grundsätzlich erklärt hat, im Interesse einer rationellen Verwaltung gehe eine solche Lösung in Ordnung. Wir sollten hier nicht in einer Art Formalismus machen und Dinge, die sich bewährt haben, wieder rückgängig machen. Die Änderungen, die im Dekret vorgesehen sind, verankern ja zum Teil Organisationsformen, die heute schon in der Direktion bestanden haben. Anderseits soll aber die Möglichkeit geschaffen werden, bei künftigem stärkerem Aufgabenanfall der Situation gewachsen zu sein.

Im Verlaufe der Detailberatung werden von der sozialdemokratischen Fraktion zu einigen Punkten Abänderungsanträge gestellt werden, die aber die Grundkonzeption und den Grundgehalt des Dekrets überhaupt nicht berühren. Die sozialdemokratische Fraktion empfiehlt Ihnen Eintreten.

Fankhauser. In diesem Dekret ist die Fachkommission laut meiner Motion nicht enthalten. Ich möchte darauf verweisen, was Herr Grossrat Hubacher in der Kommissionssitzung diesbezüglich ausgeführt hat. Gerade weil dieses bedeutungsvolle Amt über zu wenig geeignete Leute verfügt und wahrscheinlich auch in nächster Zeit in dieser Hinsicht unterdotiert sein wird, sollte man vermehrt die Mitarbeit privater Unternehmer beanspruchen können. Ich verweise hier auch auf das soeben angenommene Postulat Graber über Keh-

richtbeseitigungsfragen und bitte den Herrn Regierungspräsidenten, meiner Motion und dem erwähnten Postulat möglichst nachzukommen. Nur in diesem Sinne kann ich diesem Dekret zustimmen.

Stauffer (Gampelen). Schon vor zwei Jahren habe ich mich hier erkundigt, wer sich im Kanton Bern mit der Lufthygiene befasse. Herr Dr. Ständer wird in dieser Session noch einen Vorstoss in dieser Richtung begründen. Ich habe damals schon den Wunsch geäussert, die Fragen der Lufthygiene dem heutigen Amt für Gewässerschutz zuzuweisen, denn die Probleme sind manchmal derart verquickt, dass man gelegentlich nicht weiss, welche Instanz zuständig ist. Ich vermisste nun in der Vorlage einen Hinweis darauf, wie sich unsere Regierung die Luftüberwachung im Hinblick auf die Hygiene denkt. Es ist schade, dass man hier diesbezüglich nichts vorgesehen hat. Ich will jedoch keinen Abänderungsantrag stellen, da dies gleichzeitig die Rückweisung der Vorlage bedeuten würde. Die Kommission müsste die Vorlage zurücknehmen und alles neu prüfen. Ich möchte aber bekanntgeben, dass man dieser Angelegenheit mehr Beachtung schenken sollte, als das bisher getan worden ist; sonst wird es uns so ergehen wie im Gewässerschutz, wo wir ein bis zwei Jahrzehnte im Rückstand sind und uns jetzt Millionen von Franken kostet.

Im weiteren möchte ich jetzt schon einen Abänderungsantrag zum Artikel 17 anmelden. Mir ist nicht klar, weshalb man eine Ölwehrkommision und eine Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission haben muss. Wir sollten die Sache möglichst vereinfachen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Angenommen.

Art. 2

Frutiger, Präsident der Kommission. Ich habe bereits ausgeführt, wie die grosse Gliederung der neuen Direktion aussieht, indem drei Abteilungen geschaffen werden, ein Sekretariat, ein Verkehrsamt und ein Wasser- und Energiewirtschaftsamt, das gemäss einem späteren Artikel in drei Unterabteilungen gegliedert wird.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Frutiger, Präsident der Kommission. Der Artikel 4 umschreibt die erste Abteilung, das Sekretariat. Ich habe Ihnen über den Aufbau des Sekretariates bereits Aufschluss erteilt.

Angenommen.

Art. 5

Frutiger, Präsident der Kommission. Im Artikel 5 wird eine der vier neuen Stellen geschaffen, nämlich die Stelle eines juristischen Adjunkten, sofern notwendig.

Angenommen.

Art. 6

Frutiger, Präsident der Kommission. Im Artikel 6 hat man versucht, bei der Umschreibung des Aufgabenbereichs des Verkehrsamtes unter Litera a die Verbindung mit dem Verkehrsgesetz herzustellen, indem man dort die Planung und Koordination der öffentlichen Transportunternehmungen ausdrücklich als eine Aufgabe des Verkehrsamtes erklärt hat. Im übrigen ist diesem Arnt der ganze Schiffahrtsbetrieb des Kantons Bern unterstellt. Ich habe meine Ausführungen darüber bereits zum Eintreten gemacht. Man hat den Eindruck, dass hier gewisse Rationalisierungsmöglichkeiten bestehen. Ich mache überdies darauf aufmerksam, dass nun im Artikel 6 die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen für Boote und Schiffsführer, für Anlagen der Kleinschiffahrt, für Skilifte und Kleinluftseilbahnen an das Verkehrsamt delegiert ist, dagegen die Ablehnung von Gesuchen nach wie vor in der Kompetenz des Direktors liegt.

Dübi. Sie haben soeben vom Herrn Kommissionspräsidenten vernommen, dass die Kommission bei der Beratung dieses Dekrets auch entsprechend Rücksicht auf das Gesetz über das Transportwesen nehmen will, das wir gestern behandelt haben. Das ist richtig und notwendig, da wir dort eine ganze Reihe neuer Aufgaben, z. B. auf dem Gebiet der Regionalplanung und der Gesamtkonzeption des Verkehrs, zugewiesen haben. Mit diesen Aufgaben muss sich natürlich primär das Verkehrsamt befassen. Es scheint mir nun aber, dass man mit dieser loblichen Absicht nicht ganz durchgekommen ist, indem man in Artikel 6 Litera a wo von der Planung und der Koordination der öffentlichen Transportunternehmungen sowie von der Behandlung dieser Geschäfte die Rede ist, nur die Bundesgesetzgebung über das Transportwesen zitiert und die kantonale Gesetzgebung beiseite lässt. Das ist natürlich nicht richtig. Man muss vielmehr ganz allgemein, sei es auf Bundesebene oder auf Kantonsebene (ich erwähne z. B. auch die Frage der Regionalverbindungen), die Gesetzgebung zitieren. Man darf also hier nicht nur die Bundesgesetzgebung anrufen, sondern muss allgemein die Gesetzgebung über das Verkehrswesen erwähnen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Massnahmen, die wir gestern unter dem Abschnitt III des Gesetzes beraten und verabschiedet haben. Das kann leicht korrigiert werden, und so lautet denn mein Antrag, in Artikel 6 Litera a das Wort «Bundesgesetzgebung» zu ersetzen durch das Wort «Gesetzgebung». Dann sind sowohl der kantonale Erlass, wenn er vor dem Souverän Gnade findet, wie die Bundesgesetzgebung eingeschlossen.

Frutiger, Präsident der Kommission. Der Antrag Dübi kann angenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6

Der Aufgabenbereich des Verkehrsamtes umfasst namentlich:

a) die Planung und Koordination der öffentlichen Transportunternehmungen sowie die Behandlung von Geschäften, bei welchen der Kanton, gestützt auf die Gesetzgebung über das Verkehrs wesen ... (Rest gemäss Entwurf)

Art. 7

Frutiger, Präsident der Kommission. In Artikel 7 wird nun die Stelle eines Fachbeamten für Fragen des Luftverkehrs geschaffen. Es wird weiter ausgeführt, dass der Stellvertreter des Vorstehers dieses Amtes vom Direktor bezeichnet wird. Die Meinung ist die, dass der Fachbeamte für den Luftverkehr nicht nur den Luftverkehr allein zu planen hätte, sondern auch für die Verkehrskoordination und die Verkehrsplanung im ganzen Kanton eingesetzt werden könnte. Man denkt daran, dass dies z. B. ein Fachmann aus der Reihe der Bundesbahnen sein könnte. Ich erinnere daran, dass die Swissair zu Beginn auch mit Fachleuten der Bundesbahnen aufgebaut wurde. Das ist eine der vier neuen Stellen, die geschaffen werden. Im weiteren wird hier die Stelle des Adjunkten des Chefs des Verkehrsamtes neu geschaffen. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, dass bis heute der Vorsteher dieses Amtes nicht einmal einen Stellvertreter besass. Es war praktisch ein Amt, das aus einer einzigen Person bestand.

Eggenberg. Was ich hier beantragen will, schlägt keine grossen Wellen. In Artikel 7 Absatz 2 steht: «Der Regierungsrat kann, soweit nötig, für Fragen des Luftverkehrs eine besondere Stelle schaffen ...»

Wir sind uns sehr wahrscheinlich einig, dass es nicht lange dauern wird, bis diese Stelle geschaffen ist. Die Frage wird eher lauten: Wie lange geht es, bis man den geeigneten Beamten gefunden hat? Diese Schwierigkeit besteht bei der Suche nach Spezialisten ja immer wieder. Neu hat man noch einen Adjunkten vorgesehen. Wenn es nun im Absatz 3 heisst: «Der Stellvertreter des Vorstehers wird vom Direktor bezeichnet», so wäre es so zu verstehen, dass im Moment, da der erwähnte Fachbeamte noch nicht eingesetzt ist, sich diese Bestimmung auf den Adjunkten bezöge. Wir möchten nun dem Direktor die volle Freiheit lassen, später die Frage der Stellvertretung klar zu regeln und sie eventuell aufzuteilen. Wir möchten uns deshalb an den Artikel 14 anlehnen, wo es im ersten Absatz heisst: «Der oder die Stellvertreter werden vom Direktor bezeichnet.» Wenn es einer ist, ist diese Formulierung in Ordnung, und wenn man die Aufgaben für den Vertretungsfall auf teilen will, je nach den Qualifikationen der Leute, so ist der Direktor dazu ebenfalls frei. Ich beantrage Ihnen somit, den Artikel 7 Absatz 3 wie folgt zu fassen: «Der oder die Stellvertreter des Vorstehers werden vom Direktor bezeichnet»

Ueltschi. Im Artikel 7 sehen wir, dass der neue Posten eines Adjunkten geschaffen wird. Ich habe schon anlässlich der Kommissionssitzung darauf hingewiesen und mich gefragt, ob dieses Amt unbedingt notwendig sei, nachdem man zusätzlich gemäss Absatz 3 einen weiteren Stellvertreter dieses Vorstehers ernennt. Ich möchte nun besonders Herrn Regierungspräsident Huber fragen – er besitzt darin eine lange Erfahrung –, ob er es als vor dringlich ansieht, die Stelle eines Adjunkten neu zu schaffen. Ich erinnere an das, was die Herren Grossräte Hirt und Eggenberg gesagt haben: Im Zeichen der Sparmassnahmen müssen wir heute bei jeder Dekretsberatung die Schaffung neuer Stellen gründlich prüfen.

Frutiger, Präsident der Kommission. Über die Frage, ob die Stelle eines Adjunkten notwendig sei, hat die Kommission lange diskutiert. Die Kommission ist der Auffassung, dass es nicht angeht, ein Verkehramt zu haben, das aus einem einzigen Mann besteht, so dass auf diesem Amt überhaupt nichts vorgekehrt werden könnte, sollte dieser Beamte erkranken. Die Kommission glaubt, dass gerade mit Rücksicht auf die Beratung des Verkehrs gesetzes und die Diskussionen, die man dort um die Aufgaben, die der Kanton übernehmen sollte, geführt hat, es widersinnig wäre, hier nun ein so genanntes Rumpfamt zu schaffen. Ich bitte Sie, dem vorgeschlagenen Text zuzustimmen. Das Verkehrsamt wird bestimmt nicht überdotiert sein. Es umfasst nachher drei Beamte und zwei Hilfs angestellte.

Der Antrag Eggenberg ist unbestritten.

Huber, directeur des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique. Je répondrai brièvement à la question posée par M. Ueltschi. L'Office des transports, comprenait, il y a encore quelque temps, à côté de son chef, M. Anderegg, trois dames et quatre messieurs. Jusqu'à présent, cet office a pu faire face à sa tâche. Actuellement, M. Anderegg est très occupé par l'étude de l'assainissement de nos compagnies de chemin de fer privées, en particulier par la visite des chantiers, et tout récemment, il a repris partiellement la direction du chemin de fer Soleure-Zollikofen-Berne en raison de la maladie du titulaire.

Il est exact que M. Anderegg consacre beaucoup de temps à la visite des chantiers qu'il suit de très près, et que quelqu'un dans son bureau doit surveiller le personnel. Actuellement, cette tâche est assumée par un employé dudit office, qui est col locué dans une classe de traitement intéressante, et qui s'acquitte de sa tâche à satisfaction. Si le Grand Conseil nous demande de nommer un directeur adjoint, nous ne nous y opposerons pas, mais je pense que le Conseil-exécutif est encore maître de ses décisions dans ce domaine et il désignera cet adjoint quand son engagement se révélera absolument nécessaire.

Vous demandez également au gouvernement de nommer un personnalité pour s'occuper des affaires aériennes. La question reste ouverte, car il faudra d'abord trouver la personnalité capable de remplir ce poste et il n'est pas exclu que ce fonctionnaire soit également appelé à fonctionner en

qualité de remplaçant du chef de l'Office. Ce faisant, nous ferons d'une pierre deux coups.

Si le Conseil-exécutif est d'accord, nous chercherons ce spécialiste et si cela est possible, nous le nommerons par la même occasion en qualité de remplaçant du chef de l'Office des transports.

J'espère que ces déclarations sont de nature à satisfaire dans une certaine mesure M. Ueltschi. Quoi qu'il en soit, il peut être rassuré: l'Office des transports est un petit office, qui a jusqu'à maintenant rempli sa tâche de manière satisfaisante. J'espère qu'il en sera de même à l'avenir.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7 Abs. 3

Der oder die Stellvertreter des Vorstehers werden vom Direktor bezeichnet.

(Absätze 1 und 2 gemäss Entwurf)

Art. 8

Frutiger, Präsident der Kommission. Im Artikel 8 wird die Gliederung der grössten technischen Abteilung der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft umschrieben. Die Abteilung ist gegliedert in Unterabteilungen, nämlich in die beiden relativ grossen Unterabteilungen «Wasser- und Energiewirtschaft» und «Gewässerschutz», und die drei kleinen, spezialisierten Unterabteilungen «Gewerbliche und industrielle Abwässer», «Geologie» und «Gewässerschutzlaboratorium».

Angenommen.

Art. 9

Frutiger, Präsident der Kommission. In bezug auf die Unterabteilung für Wasser- und Energiewirtschaft, Tankkontrolle und Ölwehr kann man sich fragen, warum man die Tankkontrolle und die Ölwehr dieser Unterabteilung zuweist und nicht der Unterabteilung für Gewässerschutz. Ich möchte dazu kurz folgendes sagen: Diese Abteilung ist zentral aufgebaut. Die Aufgaben werden zentral von der Abteilung aus erledigt. Dass man nun die Aufgaben der Ölwehr und der Tankkontrolle dieser Abteilung zugewiesen hat, hat seinen Grund darin, dass man hier keine Aufgliederung vornehmen will. Man kann die Tankkontrolle und die Ölwehrfragen (bei der Ölwehr handelt es sich in erster Linie um die Einsatzplanung) nicht in zweckmässiger Weise dezentralisiert lösen. Sie werden bei der nächsten Unterabteilung sehen, dass diese dezentralisiert aufgebaut ist.

Was die Ölwehr anbelangt, ist folgendes zu sagen: In Litera i ist festgehalten, dass die Einsatzplanung und die Ausrüstung sowie die Rechnungsführung der kantonalen Ölwehr von dieser Unterabteilung besorgt werden. Es sind nun Vorarbeiten im Gange, um die Fragen der Abgrenzung und der Zusammenarbeit mit der Polizei und der Feuerwehr in bezug auf die Ölwehr zu regeln. Alle Ölwehraufgaben werden nachher in einer Verordnung, die den verschiedenen Organisationen ihre Aufgabenkompetenz zuweist, noch geregelt wer-

den müssen. Da daran nicht nur dieses Amt und die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft beteiligt sind, sondern auch andere Organisationen, hat man für die Ausarbeitung der Ölwehrverordnung auch eine Ölwehrkommission eingesetzt.

Angenommen.

Art. 10

Frutiger, Präsident der Kommission. In dieser Unterabteilung ist der eigentliche Gewässerschutz zusammengefasst. Diese Unterabteilung ist dezentralisiert aufgebaut. Sie umfasst heute drei Kreise, die je von einem Adjunkten geleitet werden. Es sind der Kreis Jura, der Kreis Bern-Mittelland und der Kreis Oberland. Es ist zweckmässig, hier eine gewisse Dezentralisierung vorzunehmen. Die drei Adjunkte dieser Kreise erhalten dank der Dezentralisation einen besseren Kontakt mit den Gemeinden. Die Erfahrungen, die man im Jura in den Gewässerschutzfragen mit der Dezentralisierung gemacht hat, sind durchaus positiv.

Ich empfehle Ihnen, dem Artikel 10 in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Angenommen.

Art. 11

Angenommen.

Art. 12

Frutiger, Präsident der Kommission. Ich verweise nochmals auf die Eintretensdebatte, wo ich bereits ausgeführt habe, dass dies der geologische Dienst für den ganzen Kanton ist.

Angenommen.

Art. 13

Frutiger, Präsident der Kommission. Der Artikel 13 handelt vom Gewässerschutzlaboratorium. Ich mache Sie auf die Litera a aufmerksam, wo gleichzeitig eine Abgrenzung zwischen dem Lebensmittelchemiker und dem Laboratorium getroffen ist. Alle Untersuchungen des Trinkwassers sind dem Lebensmittelgesetz unterstellt, was deshalb eine Aufgabe des Lebensmittelchemikers ist. Ich glaube, es wäre nicht zweckmässig, wenn der Lebensmittelchemiker auch noch die Abwässer untersuchen müsste.

Angenommen.

Art. 14

Angenommen.

Art. 15

Frutiger, Präsident der Kommission. Der Artikel 15 wiederholt nochmals und stellt klar, dass die Kompetenz, Gesuche zu bewilligen, an eine Abteilung oder Unterabteilung delegiert werden kann, dass aber die Ablehnung eines Gesuches nach wie vor in der Zuständigkeit der Direktion liegt.

Kohler (Bern). Zum Artikel 15 habe ich eine Bemerkung zur Marginalie zu machen. Diese Randbemerkung drückt zu wenig präzis aus, was

im Artikel steht. Die Direktion ist schliesslich zuständig für alles, was im ganzen Dekret steht, und nicht nur zur Ablehnung von Gesuchen. Ich schlage vor, die Marginalie zum Artikel 15 wie folgt zu fassen: «Zuständigkeit bei Verweigerung der Bewilligung».

Frutiger, Präsident der Kommission. Dieser Antrag ist unbestritten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginalie:

Zuständigkeit bei Verweigerung der Bewilligung.

Art. 16

Schorer. Mein Antrag verlangt nicht eine Abänderung des Artikels 16, wie er vorliegt, sondern eine Einschiebung zwischen die Überschrift «VI. Gemeinsame Bestimmungen» und den jetzigen Artikel 16 in dem Sinne, dass der jetzige Artikel 16 zum Artikel 17, der Artikel 18 zum Artikel 19 und der Artikel 19 zum Artikel 20 würde. Wir haben vernommen, dass man hier eine Lösung getroffen hat, die vielleicht einmalig ist. Die unzähligen Bewilligungen, die vom Verkehrsamt oder vom Amt für Tankanlagen, Gewässerschutz usw. verlangt werden, sollen durch die betreffenden Abteilungen oder Unterabteilungen erteilt werden; umgekehrt müssen Gesuchsablehnungen durch die Direktion erfolgen. Nun haben Sie im Vortrag gelesen, dass sowohl im Falle einer Bewilligung wie einer Ablehnung der Regierungsrat Rekursinstanz ist. Ich halte nun dafür, dass dies nicht gilt, wenn es nicht im Dekret festgehalten ist. Ich bin der Sache noch weiter nachgegangen und habe festgestellt, dass wir im Dekret für die Polizeidirektion etwas Ähnliches finden. Dort ist von Verfügungen des Strassenverkehrsamtes, der Fremdenkontrolle oder des Bürgerrechtsdienstes, also von Abteilungen, die Rede, während dann im Artikel 25 die Bestimmung anzutreffen ist, dass gegen diese Verfügungen an den Regierungsrat rekuriert werden könne. Es ist dies nämlich nicht ganz selbstverständlich. Ich möchte Ihnen daher beantragen, auch im vorliegenden Dekret darüber Klarheit zu schaffen. Ich schlage Ihnen vor, nach der Überschrift «VI. Gemeinsame Bestimmungen» einen neuen Artikel 16 einzufügen mit der Marginalie «Beschwerderecht» und mit folgendem Wortlaut: «Gegen die Verfügungen und Entscheide der Direktion, der Abteilungen und Unterabteilungen kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden. Abweichende Fristbestimmungen, besonders eidgenössischer oder kantonaler Erlasse, bleiben vorbehalten.» Ich bin der Meinung, dass man damit Klarheit geschaffen hätte, und wer das Dekret braucht, wäre über diese Frage gerade durch das Dekret selber orientiert. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frutiger, Präsident der Kommission. Der Antrag Schorer bringt eine Erleichterung für diejenigen, die in den Fall kommen, dieses Gesetz zu konsultieren. Die neue Form der Kompetenzdelegation kann eine gewisse Verwirrung stiften. Recht-

lich wäre die Einfügung dieses neuen Artikels nicht nötig. Die interne Regelung, wie sie in der Verwaltung gilt, würde jede andere Lösung ausschliessen. Es geht aber um eine bessere Information derjenigen, die mit diesem Dekret zu tun haben werden. Ich bekämpfe deshalb den Antrag Schorer nicht.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Schorer Grosse Mehrheit

Beschluss:

Art. 16 (neu)

Marginalie:

Beschwerderecht

Text:

Gegen die Verfügungen und Entscheide der Direktion, der Abteilungen und Unterabteilungen kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an den Regierungsrat geführt werden. Abweichende Fristbestimmungen, besonders eidgenössischer oder kantonaler Erlasse, bleiben vorbehalten.

Art. 17 (neu, bisher Art. 16)

Angenommen.

Art. 18 (neu, bisher Art. 17)

Frutiger, Präsident der Kommission. Hier ist zu erwähnen, dass es nicht üblich ist, in einem Organisationsdekret ausserparlamentarische Kommissionen aufzuführen. Es liegt eindeutig in der Kompetenz des Regierungsrates, solche Fachkommissionen dort einzusetzen, wo ein Bedürfnis besteht. Ich muss vorausschicken, dass alle drei Kommissionen bereits existieren. Gerade die Kommission für Wasserwirtschaft und Gewässerschutz wurde aufgrund einer Motion verlangt. Die Kommission hat sich deshalb mit dem vorliegenden Text einverstanden erklärt.

Stauffer (Gampelen). Sie haben gehört, was ich zum Eintreten ausgeführt habe. Seither habe ich die notwendigen Erklärungen sowohl vom Herrn Regierungspräsidenten wie von den Mitgliedern der Kommission und soeben auch vom Herrn Kommissionspräsidenten erhalten. Ich sehe ein, dass man die Ölwehrkommission bestehen lassen muss. Es sind Spezialisten in dieser Kommission, welche die Ölwehr zu organisieren und zu überwachen haben. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück.

Es wäre vielleicht auch angezeigt, die Wasserwirtschafts- und Gewässerschutzkommission noch zu unterteilen, d. h. gewisse Herren innerhalb dieser Kommission mit der Prüfung der einen und die andern mit der Prüfung der andern Fragen zu beauftragen. Ich stelle aber keinen Antrag.

Berger. Ich stelle den Antrag, im neuen Artikel 18 die drei Kommissionen zu streichen. Nachdem Herr Kollega Stauffer soeben noch von einer Unterteilung gesprochen hat, finde ich, es wäre bes-

ser, diese Kommissionen überhaupt nicht zu erwähnen, was bedingte, auf der zweiten Zeile von Absatz 1 das Wort «folgende» zu streichen und in Absatz 2 den letzten Satz wegzulassen. Es wäre dies klarer und einfacher und liesse nicht den Verdacht aufkommen, dass unter Umständen diese Kommissionen abschliessend sind, sondern dass die Regierung frei ist, weitere Kommissionen zu bilden.

Frutiger, Präsident der Kommission. Ich halte am ursprünglichen Text fest.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Offensichtliche Mehrheit

Art. 19 und 20

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Art. 3

Präsident. Herr Dübi stellt den Antrag, auf den Artikel 3 zurückzukommen. (Zustimmung)

Dübi. Es ist schade, dass die Redaktionskommission nach Artikel 59 unserer Geschäftsordnung nicht auch die Aufgabe hat, die Dekrete zu kämmen, sondern nur die Verfassungsänderungen und die Gesetze. Ich hatte Gelegenheit, im Januar einer Sitzung der Redaktionskommission für das Berufsbildungsgesetz beizuwohnen. Wenn ich nun unser Dekret in redaktioneller Hinsicht ansehe, so ist der Artikel 3 in der deutschsprachigen Fassung eine Unmöglichkeit. Wir sollten langsam gegen eine Verwilderung der deutschen Sprache ankämpfen. Der französische Text ist dagegen einfach, schlicht und korrekt. Warum sagt man «Die Geschäftsverteilung an die einzelnen Abteilungen erfolgt unter Berücksichtigung ihres Aufgabenkreises durch den Direktor» und nicht einfach «Der Direktor verteilt die Geschäfte an die einzelnen Abteilungen gemäss ihrem Aufgabenkreis»? Diese Formulierung wäre schlicht, deutlich und verständlich.

Auch der Absatz 2 von Artikel 3 könnte einfacher formuliert werden, indem man sagen würde: «Der Abteilungsvorsteher oder sein Stellvertreter verteilt die Geschäfte innerhalb der Abteilung, sofern der Direktor nichts anderes verfügt.» Das ist ebenso klassisches Deutsch wie dasjenige, das hier von den Kanzleien vorgeschlagen wird.

Ich beantrage Ihnen, den Artikel 3 in diesem Sinne zu fassen. Der französische Text muss nicht geändert werden. Es handelt sich vielmehr um eine Rückübersetzung vom Französischen ins Deutsche.

Frutiger, Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Antrag Dübi anschliessen. Die von ihm vorgeschlagene Fassung ist sprachlich eindeutig besser. Materiell hat sie keine Änderung zur Folge.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 3

Abs. 1

Der Direktor verteilt die Geschäfte an die einzelnen Abteilungen gemäss ihrem Aufgabenkreis.

Abs. 2

Der Abteilungsvorsteher oder sein Stellvertreter verteilt die Geschäfte innerhalb der Abteilung, sofern der Direktor nichts anderes verfügt.

Präsident. Herr Hubacher stellt den Antrag, auf den Artikel 11 zurückzukommen.

Art. 11

Hubacher. Nachdem wir wissen, dass unter der Bestimmung in Artikel 11 Alinea c kein Forschungsauftrag zu verstehen ist, wäre es sicher im Sinne einer Präzisierung notwendig, dort zu sagen: «... prüft die Eignung der Verfahren auf dem Gebiete der Abwasserreinigung im Zusammenhang mit dem Gewässerschutzlaboratorium...» Ich glaube, die Meinung ist die, dass man die spezifische Eignung des Verfahrens dort prüft, wo es angewandt werden muss.

Frutiger, Präsident der Kommission. Ich habe gegen diesen redaktionellen Abänderungsantrag des Herrn Hubacher nichts einzuwenden.

Angenommen.

B e s c h l u s s :

Art. 11, lit. b

«... prüft die Eignung der Verfahren auf dem Gebiete der Abwasserreinigung im Zusammenhang mit dem Gewässerschutzlaboratorium und überwacht ...» (Rest gemäss Entwurf)

Präsident. Wünscht jemand auf einen weiteren Artikel zurückzukommen? – Das ist nicht der Fall.

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Für Annahme des Dekretsentwurfs 110 Stimmen
(Einstimmigkeit)

V o l k s b e s c h l u s s ü b e r d i e B e t e i l i g u n g d e s K a n t o n s B e r n a n d e r E r h ö h u n g d e s G r u n d k a p i t a l s d e r B e r n i s c h e n K r a f t w e r k e A G

E i n t r e t e n s f r a g e

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 35 hievor)

Krähenbühl. Ich möchte an die Ausführungen auf Seite 2 des Vortrages anknüpfen, wo von der Verbreiterung der Interessenbasis der Aktionäre der BKW die Rede ist. Ich will die Bemerkung, die im Vortrag meiner Meinung nach nur sehr kurz gehalten ist, unterstreichen und ergänzen.

Die BKW sind nicht nur eine Angelegenheit des Staates Bern, sondern des ganzen Kantons, und zum Kanton gehören nebst dem Staat vor allem auch die Gemeinden. Wir wissen alle, dass eine grosse Anzahl Gemeinden, solche mit eigener Energieversorgung, Grosskonsumenten der BKW sind, und dass andere Gemeinden, die selber keine eigene Stromversorgung haben, wenigstens für ihre Einwohner ebenfalls Grosskonsumenten der BKW sind. Es ist sicher nicht nur wünschbar, sondern dringend erforderlich, dass die Verbreiterung der Interessenbasis an den BKW nun im Zusammenhang mit der bevorstehenden Kapitalerhöhung möglichst verwirklicht wird. Ich halte dafür, dass die Gemeinden durchaus legitime Interessen zu vertreten haben und gegenüber den BKW auch ein Wort sollten mitreden können. Dazu sind sie aber nur in der Lage, wenn sie über einen angemessenen Aktienbesitz verfügen. Wer in einer Aktiengesellschaft keine Aktien besitzt, kann auch nicht mitreden.

Nebst den Gemeinden gibt es – darauf ist auch im Vortrag mit Recht hingewiesen worden – auch gewisse private Kreise, die durchaus legitime Interessen im Rahmen der BKW geltend machen können. Ich denke z. B. an grössere Firmen, die ebenfalls zu den Grosskonsumenten der BKW zählen. Für diese gilt genau dasselbe wie für die Gemeinden. Wir wissen ja, dass auf allen Ebenen sich die Konsumenten zum Schutze ihrer Interessen zusammenschliessen und diese auch verfechten. Ich glaube, dass auch im Rahmen der BKW die Energiekonsumenten von diesem Recht Gebrauch machen dürfen.

Ich beabsichtigte zuerst, eine Abänderung des Beschlusses in dem Sinn zu beantragen, dass der Staat bei der Kapitalerhöhung nur die halben Bezugsrechte ausüben würde. Das hätte ungefähr folgende Konsequenzen gehabt: Der Staat hätte in der ersten Tranche rund 22 000 anstatt 45 000 Aktien zu rund 14 Millionen Franken beziehen können und in der zweiten Tranche rund 4000 Aktien zu rund 4 Millionen Franken, so dass gesamthaft ein Betrag von etwa 18 Millionen Franken in Frage gestanden wäre. Der Staat hätte somit ungefähr 26 000 Aktien zeichnen können, womit er auf rund 117 000 Aktien gekommen wäre. Zusammen mit den 22 000 Aktien der Kantonalbank hätte die Beteiligung des Staates und der Kantonalbank 139 000 Aktien von neu 180 000 Aktien betragen. Es würde dies genau dem entsprechen, was im Vortrag ausgeführt wird, nämlich dass der Staat zusammen mit der Kantonalbank über eine repräsentative Aktienbeteiligung von gut 75 Prozent verfügen sollte. 139 000 Aktien von 180 000 Aktien sind über 75 Prozent.

Ich verzichte darauf, einen solchen Antrag zu stellen, weil ich mir klar darüber bin, dass sich unter Umständen gewisse Schwierigkeiten hätten ergeben können. Insbesondere ist nicht zu erkennen, dass es nicht sicher gewesen wäre, dass die Bezugsrechte alle sofort verkauft werden können, so dass man im Prinzip dem Vorschlag, wie er von der Regierung vorgelegt wird, zustimmen darf. Ich möchte aber zugleich der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, dass der Staat in absehbarer Zeit einen angemessenen Teil seines Aktienbesitzes weiteren Interessenten zur

Verfügung stellen wird. Auf der einen Seite unterstreiche ich nochmals das grosse Interesse, das allgemein vorhanden ist, die Beteiligungsbasis an den BKW zu verbreitern; auf der andern Seite darf ich aber auch auf die Schwierigkeiten der Tresorerie des Staates Bern verweisen. Wir müssen beachten, dass eine Anleihe in der Grösse von 38 Millionen Franken aufgenommen werden muss, um die Aktien zu liberieren. Es versteht sich natürlich von selbst, dass eine solche Anleihe den Kapitalmarkt belastet. Wir haben ja auch vom Herrn Finanzdirektor immer wieder vernommen, dass der Anleihenmarkt nicht unerschöpflich sei. Es liegt auch im Interesse der Liquidität der Staatsfinanzen, dass in absehbarer Zeit und in angemessener Weise BKW-Aktien des Staates veräussert werden.

Ich möchte nun dem Herrn Finanzdirektor drei Fragen stellen:

1. Was und in welchem Umfange wird der Staat seine Beteiligung, die jetzt über 90 Prozent beträgt, reduzieren? Dabei verweise ich nochmals darauf, dass sogar dann, wenn die Hälfte der Aktien, die neu gezeichnet werden können, veräussert werden, der Staat immer noch über eine Beteiligung am Aktienkapital von über 75 Prozent verfügt.

2. Zu welchen Bedingungen wird der Verkauf erfolgen? Im Vortrag steht der Begriff «marktmässige Bedingungen». Dieser Begriff lässt natürlich einen ziemlich weiten Spielraum offen. Ich halte dafür, dass es sich durchaus rechtferigen liesse, wenn der Staat gegenüber den Gemeinden den Begriff der Marktmässigkeit zuvorkommend auslegte. Ich will jetzt keine Vorschläge unterbreiten. Der Herr Finanzdirektor wird bestimmt in der Lage sein, diese Frage zu beantworten. Mir scheint, dass man gegenüber den Gemeinden nicht bis zur obersten Grenze eines Wertes gehen sollte. Im Vortrag ist beispielsweise der innere Wert der Aktien erwähnt worden. Dieser schiene mir unter Umständen ein Massstab zu sein.

3. Könnte nicht auch in Erwägung gezogen werden, die Aktien der BKW an der Börse zu kotieren?

Ich wäre dem Herrn Finanzdirektor für eine Beantwortung dieser Fragen dankbar.

Würsten. In der Novembersession 1968 hat der Herr Finanzdirektor meine Interpellation betreffend die Kapitalerhöhung der BKW beantwortet. Schon damals habe ich mich von der regierungsrätlichen Antwort nur bis im Februar, das wäre also heute, befriedigt erklärt. Allerdings haben wir bereits im November aus der Erklärung von Herrn Regierungsrat Moser entnehmen müssen, dass die Gemeinden, die ich gerne bei der Aktienemission der BKW begünstigt gesehen hätte, kaum eine Privilegierung erwarten dürfen. Deshalb habe ich mich auch im November nur bis zum Februar befriedigt erklärt.

Dem Vortrag zum Volksbeschluss können wir entnehmen, dass die Ausführungen des Herrn Finanzdirektors vom November nun in der Vorlage enthalten sind. Der Staat selber muss die Aktien von nominell 500 Franken in der ersten Tranche zu Fr. 600.— übernehmen und in der zweiten Tranche sogar zu Fr. 1000.—. Offenbar sollen aus

der zweiten Tranche den interessierten Gemeinden Aktien abgegeben werden. Es stellt sich dabei die Frage, zu welchen Bedingungen diese Aktien abgegeben werden. Sind es Fr. 1000.— oder Fr. 1200.— oder Fr. 1800.— für eine Aktie von nominal Franken 500.—, wie das offenbar dem ominösen inneren Wert der BKW-Aktien entspräche? Ich bin der Meinung, dass man den Gemeinden, die mit den BKW verbunden sind, eine loyale Zeichnungsmöglichkeit zu Konditionen bieten sollte, die eine Verzinsung zu einem angemessenen Prozentsatz ermöglichen. Bei einem Emissionswert von beispielsweise Fr. 1800.— pro Aktie von nominell Franken 500.— würde sich bei einer Dividende von 6 Prozent eine Verzinsung von rund 2 Prozent ergeben. Das wäre natürlich kein Stimulans für eine allseitige Beteiligung der Gemeinden an der Aktienzeichnung. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor ersuchen, diesen Überlegungen beim Aufstellen der staatlichen Emissionsbedingungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, um den Gemeinden, die den finanziellen Zubringerdienst zur Kasse der BKW besorgen, eine Chance der Mitbeteiligung zu geben.

Wenn wir im Zusammenhang mit diesem Geschäft auch noch einen Blick auf die Auswirkungen auf die Staatsfinanzen werfen, so müssen wir feststellen, dass das neue Engagement von rund 38 Millionen Franken bei einer heutigen Dividende von 6 Prozent und einem Zinssatz von 5 bis 5,5 Prozent für die Anleihe, die zur Liberierung der neuen Aktien aufgenommen werden muss, nicht lukrativ sein wird. Es verhält sich nämlich so, dass durch die neue Aktienzeichnung, bei der die Aktien über pari erworben werden müssen, auch die Rendite der bisherigen Aktien reduziert wird. Man könnte sich fragen, ob die BKW nicht vielleicht doch gegenüber dem Staat auf das Agio hätten verzichten können, um dem Staat eine Rendite in einer Höhe zu ermöglichen, die beim heutigen Stand der Staatsfinanzen wünschbar wäre. In diesem Sinne möchte ich den Herrn Finanzdirektor auch fragen, ab die Emissionsbedingungen für die bisherigen Aktionäre als marktkonform und kulant bezeichnet werden können.

Ich würde es begrüssen, wenn der Herr Finanzdirektor zu den von mir aufgeworfenen Fragen ergänzende Erklärungen abgeben könnte, ganz besonders aber auch in bezug auf die Absicht, wie man die Gemeinden behandeln will, die sich am Aktienbesitz der BKW beteiligen möchten.

Berger. Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Kollega Frutiger anschliessen. Ich würde es begrüssen, wenn ein kleiner Teil der BKW-Aktien der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt werden könnte. Das hätte den wesentlichen Vorteil, dass beim Verkauf auf alle Fälle ein schöner Preis realisiert werden könnte, was dem Staat und der Kantonalbank sicher nicht ungelegen käme.

Nun komme ich aber auf eine Anregung zurück, die Herr Kollega Mischler gestern gemacht hat, indem er sagte, die BKW-Aktien sollten kein Spekulationspapier werden. Da bin ich mit ihm vollständig einverstanden. Ich richte nun an die Regierung die Frage, ob man nicht die Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln und in den Statuten vorsehen sollte, dass eine Eintragung ins Aktien-

register ohne Begründung verweigert werden kann. Damit würde man dem Einwand des Kollegen Mischler Rechnung tragen.

Hirt (Utzenstorf). Ich möchte als Verwaltungsrat der BKW zu diesem Geschäft auch noch etwas sagen. Die Aktienkapitalerhöhung hat schon viel zu reden gegeben. Ich glaube, man darf hier feststellen, dass die Auffassungen über ein Agio auf dem Aktienkapital zwischen der Direktion und dem Verwaltungsrat auseinandergegangen sind. Das ist durchaus verständlich. Ich habe auch erklärt, dass ich gleich gehandelt hätte wie die Direktion der BKW. Da die Direktion der BKW für die Geschäftsführung verantwortlich ist, muss sie darnach trachten, aus der Aktienkapitalerhöhung möglichst viel herauszuholen, um damit die Aufwendungen für das Kraftwerk Mühleberg finanzieren zu können. Wenn die Direktion anders gehandelt hätte, wäre ihr Handeln schlechthin unverständlich gewesen. Dann kam aber der Staat und erklärte: Hauptaktionär bin ich. Der Herr Finanzdirektor hat sich dann bis aufs Messer gewehrt, um für den Staat möglichst günstige Bedingungen zu erwirken. Auch das muss man verstehen. Vorhin ist erklärt worden, man hätte gegenüber dem Staat auf das Agio verzichten sollen. Mit einem Agio von Fr. 100.— ist dann der Staat einen kleinen Kompromiss gegenüber der Geschäftsleitung der BKW eingegangen. Ich glaube, dass der Beschluss des Verwaltungsrates der BKW dem Staat zugute kommt. Persönlich bin ich überzeugt, dass es richtig ist, wenn der Staat hier das Geschäft macht. Ich sehe es so, dass der Staat nun in bezug auf die neuen Aktien eine Streuung vornimmt, was erwünscht ist, und zwar eine Streuung an Gemeinden und Private, z. B. Stromabnehmer. Selbstverständlich muss der Staat überwachen, an wen die Aktien gehen. Sie sollten nicht an schon bestehende Aktionäre abgegeben werden, wenn man eine grössere Streuung anstreben will. Es ist jedoch noch auf einem andern Blatt geschrieben, was der Staat für die Aktien verlangen wird. Ich bin der Meinung, dass der Staat mindestens soviel verlangen muss, dass er die 38 Millionen Franken, die er aufzunehmen hat, decken kann. Wenn er bis auf 75 Prozent seines Aktienbesitzes hinunterginge, wobei nicht die Kantonalbank von ihren Titeln verkaufen würde, sondern der Staat, der über einen Aktienbesitz von 80,91 Prozent verfügt, und dabei beispielsweise Fr. 1200.— je Aktie verlangen würde, so wären die 38 Millionen Franken gedeckt. Ich bin nämlich der Auffassung, dass der Staat den Erlös aus dem Aktienverkauf verwenden sollte, um das Anleihen, das wahrscheinlich wird aufgenommen werden müssen, zu amortisieren, so dass schliesslich die Aktienkapitalerhöhung der BKW den Staat nichts kosten sollte.

In diesem Sinne möchte ich Ihnen empfehlen, der Vorlage zuzustimmen. Man sollte nicht etwa versuchen, bei den BKW ein grösseres oder kleineres Agio zu erwirken. So wie die Dinge jetzt liegen, kann man von einer vernünftigen Vorlage sprechen.

Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Da Eintreten unbestritten ist, kann ich

mich sehr kurz fassen. Grundsätzlich möchte ich folgendes feststellen:

Nach meinem Dafürhalten sind die BKW eine gute Unternehmungsform. Ich habe diese Ansicht immer zum Ausdruck gebracht. Wir haben hier nicht mit einem direkten staatlichen Betrieb zu tun, sondern mit einem Betrieb, der gewissermaßen im Wettbewerb steht. Eine Verknöcherung ist bei den BKW praktisch fast ausgeschlossen. Das ist es denn auch, was mir an dieser Unternehmungsform gefällt.

Ich bin nun ausserordentlich froh, dass Herr Dr. Krähenbühl keinen Antrag gestellt hat. Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Hirt (Utzenstorf) anschliessen. Die Vorlage ist ausgewogen. Auf die Fragen nach dem Abgabepreis wird der Herr Finanzdirektor bestimmt antworten. Persönlich bin ich der Meinung, es sei eine Frage des Ermessens. Als Staatsbürger sind wir hier verpflichtet, zu den BKW, das ein gesundes Unternehmen ist, Sorge zu tragen. Ich glaube, das Geschäft ist von der Finanzdirektion richtig ausgeklugelt worden, so dass wir ihm in der jetzigen Form ohne weiteres zustimmen können.

Nun habe ich vorhin gesagt, die Konditionen wären eine Angelegenheit des Ermessens. Der Herr Finanzdirektor wird sich bestimmt zu wehren wissen. Wenn die Gemeinden an den BKW vermehrt beteiligt sein möchten, so habe ich dafür volles Verständnis. Es könnte eine solche Beteiligung vielleicht auch da und dort sogar zu einer Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten beitragen. In bezug auf eine Beteiligung von Privaten dagegen halte ich dafür, dass wir sehr vorsichtig sein müssen, wie ich dies gestern schon ausgeführt habe. Der Staat muss auf jeden Fall die Übersicht behalten.

Zum Schluss möchte ich noch folgende Bemerkung anbringen: Die Gemeinden dürfen ihren Gemeindevertretern ausserordentlich dankbar sein für die Art und Weise, wie die Gemeindevertreter es verstehen, die Interessen der Gemeinden in unserem Rat zu vertreten.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Da Eintreten unbestritten ist, kann ich mich kurz fassen. Ich möchte aber doch auf die wesentlichen Punkte, die hier aufgeworfen worden sind, kurz antworten.

Ich bin Herrn Dr. Krähenbühl ebenfalls dankbar, dass er hier keinen Antrag im Sinne seiner einleitenden Ausführungen gestellt hat. Wir haben genau geprüft, wie wir vorgehen wollen. Hauptleitlinie war für uns: Wir müssen die Kontrolle über die BKW und damit über die Energieversorgung der bernischen Volkswirtschaft in der Hand behalten und uns den Überblick wahren. In diesem Sinne ist denn auch die Vorlage ausgefallen.

Damit komme ich auf die Möglichkeit zu sprechen, die Herr Dr. Krähenbühl angetont hat. Wenn wir von vorneherein beschlossen hätten, schon im ersten Umgang, bei der Auflage der Anleihe, einen Teil der Aktien abzugeben, hätten wir im Bezugsrechtsverfahren vorgehen müssen. Wir hätten den Preis für die Bezugsrechte bestimmen müssen, der wahrscheinlich ziemlich hoch ausgefallen wäre, wodurch die Gemeinden unter Umständen benachteiligt gewesen wären. Dann hätte auch die Mög-

lichkeit bestanden, dass Aktien von Personen oder Organisationen erworben worden wären, die uns in bezug auf unsere Konzeption nicht willkommen gewesen wären. Wir hätten aber keine Kontrolle darüber ausüben können.

Nun einige Worte zum Ausgabepreis der neuen Aktien. Wir hätten es als Hauptaktionär durchaus in der Hand gehabt zu sagen: Wir wollen die Aktien von nominell 500 Franken zu 400 oder 300 Franken übernehmen können. Wir haben uns jahrelang mit einer bescheidenen Dividende begnügen müssen, und die Staatsfinanzen sind heute so, dass wir ein Geschäft machen sollten. Wir haben jedoch nicht so handeln wollen. Wir haben nun lange genug, auch im Grossen Rat, darüber gesprochen, dass wir in bezug auf die Energieversorgung durch die BKW andere Wege gehen, d. h. von den Laufkraftwerken zu den Atomkraftwerken übergehen sollten. Jetzt, da die BKW soweit sind, diesen Schritt zu tun und Hunderte von Millionen Franken dafür ausgeben, schien es uns nicht angezeigt zu sein, die BKW noch durch einen reduzierten Ausgabepreis der Aktien zu belasten. Wir sind denn auch zur salomonischen Lösung gekommen, den Preis so festzusetzen, dass wir beidseitig bestehen können. Das Geld, das wir aufnehmen müssten, um die Aktienkapitalerhöhung der BKW zu liberieren, würde uns 5 Prozent kosten, und wenn wir die Aktien von nominell 500 Franken zu 600 Franken übernehmen und die BKW eine Dividende von 6 Prozent zahlen, so kommen wir auf eine Rendite von 5 Prozent. Damit wäre also das Kapital, das wir aufwenden müssen, zu 5 Prozent verzinst, gleich wie bei den Anleihen. Wir werden dann noch den Titelstempel darauflegen und zwar als Opfer zugunsten des Kraftwerkes Mühleberg. Ich glaube, das dürfen wir verantworten, abgesehen davon, dass noch ein zweites Atomkraftwerk wird gebaut werden müssen.

Wir haben aber auch die andere Variante ablehnen müssen, nämlich einen wesentlichen Überpreis zu zahlen, wie das gewünscht wurde. Ich muss darauf hinweisen, dass der Staat jahrelang bei den BKW mit einer bescheidenen Dividende vorliebnehmen musste. Übrigens sind die BKW in der Lage, ihre Projekte zu finanzieren, ohne dass der Staat noch tief in die Tasche der Steuergelder greift, um Aktien zu kaufen. Was wir vorsehen, ist ein Mittelweg, der verantwortet werden kann. Auch die Regelung in bezug auf das Agio scheint uns vernünftig zu sein.

Nun zu den einzelnen Fragen: Herr Dr. Krähenbühl, wie sehen Sie die Abgabe von Aktien bis zu einer repräsentativen Mehrheit von 75 Prozent, wie es im Vortrag heisst? Wir sind absolut der Meinung, dass die BKW populär zu gestalten sind, d. h. dass die Verbindung zu Wirtschaft und Volk verstärkt werden sollte. Diesen Wunsch haben wir denn auch im Vortrag ausgedrückt, und wir sind auch gewillt, Aktien abzugeben. Dabei stellt sich aber die Frage, bis zu welchem Grad dies geschehen soll. Bei den BLS haben wir feststellen müssen, dass eine Zweidrittelsmehrheit nicht genügt, um als Mehrheitsaktionär mehr mitreden zu können als die Minderheitsaktionäre. Wir haben uns deshalb gesagt, wir sollten bei den BKW mehr als zwei Drittel der Aktien behalten, nämlich eine

repräsentative Mehrheit, wobei die Grenze bei 75 Prozent liegen mag. Wir sind nun bereit, bis zu dieser Limite Aktien abzugeben. Die Frage stellt sich aber, an wen die Aktien abgegeben werden sollen. Wir sind der Auffassung, dass man selbstverständlich auch dem Wunsch, der von verschiedener Seite geäussert wurde, namentlich auch von Herrn Grossrat Würsten, wonach die Gemeinden zu berücksichtigen wären, Rechnung tragen sollte. Man darf aber nicht vergessen, dass bereits über 100 Gemeinden an den BKW beteiligt sind, und wir werden auch bereit sein, weiteren Gemeinden, die Kunden der BKW sind, Aktien abzugeben. Unter Umständen werden wir auch Aktien an Gemeinden abgeben, die durch Vereinbarungen unsere Kunden werden wollen. Eine gleiche Handhabung soll aber auch gegenüber den Privaten Platz greifen. Die Privaten verfügen heute schon über einen Anteil von 4 Prozent, und diese werden ihre Bezugsrechte selbstverständlich samt und sonders geltend machen wie der Staat und die Gemeinden, die schon beteiligt sind. Es würde somit bei einer freien Zeichnung heute, wenn jeder Mann aus seinem wohlerworbenen Recht gemäss Obligationenrecht seine Forderung geltend mache, nichts verbleiben, um abgegeben werden zu können. Der Staat wird daher nicht darum herumkommen, von seinem Aktienbesitz einen Teil abzugeben. Wir sind denn auch bereit, in diesem Sinne an Private einen Teil abzugeben, allerdings nicht in erster Linie an solche, die bereits Bezugsrechte geltend machen können. Wir glauben, dass man die bernische Wirtschaft, soweit sie dem Markt der BKW angeschlossen ist, berücksichtigen sollte, namentlich die grossen Kunden, die noch über keine BKW-Aktien verfügen. Es ist auch denkbar, Aktien an Unternehmungen abzugeben, die wir als neue Kunden gewinnen können. Wir sind also, wie gesagt, bereit, Aktien abzugeben. Es wird aber nicht in Frage kommen, dass wir, wenn die Aktienausgabe geschlossen und die Liberierung durchgeführt ist, unseren ganzen Bestand, der 75 Prozent übersteigt, ausschreiben und zur Verfügung stellen; wir werden vielmehr bis zur nächsten Aktienkapitalerhöhung immer noch einen gewissen Stock behalten müssen, um, auf weite Sicht gesehen, diesen oder jenen Kunden, seien es Gemeinden oder Private, noch berücksichtigen zu können. Dafür werden Sie bestimmt Verständnis haben. Wir sind also für eine weitgehende Streuung im Interesse der BKW wie der Gemeinden und der Volkswirtschaft.

Zu welchen Bedingungen sollen nun die Aktien abgegeben werden? Zu dieser Frage kann ich mich heute nicht festlegen. Wir haben gesagt «marktkonforme Bedingungen». Wir werden den inneren Wert der Aktien berechnen mit Einschluss der Neuinvestitionen im Blick auf das Atomkraftwerk Mühleberg. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass wir die stillen Reserven, die heute der Staat in den BKW-Aktien besitzt, verschleudern werden. Eine solche Erklärung werden Sie von diesem Tisch aus auch kaum erwarten. Herr Hirt (Utzenstorf) hat ausgeführt, wenn der Staat die Aktien zum doppelten Preis, d. h. zu Fr. 1200.— abgäbe, so könnte er mit seinem Aktienbesitz, der 75 Prozent übersteigt, das Anleihen von 38 Millio-

nen Franken zurückzahlen. Selbstverständlich bin ich der Meinung, dass alle Mittel, die wir aus dem Aktienverkauf erhalten werden, der Rückzahlung dieses Anleiheins dienen sollen.

Herr Grossrat Würsten hat verlangt, die Gemeinden möglichst jovial zu behandeln, d. h. die Aktien möglichst günstig abzugeben. Heute beträgt der Steuerwert der Aktien etwa Fr. 1200.—. Wenn man diesen Kurswert zugrunde legt, so ergibt sich aber nicht mehr eine Rendite von 5 Prozent, sondern sie nimmt dann sehr rapid ab. Und wenn wir die Aktien zu einem Kurswert verkaufen wollten, wie sie heute gehandelt werden, nämlich zu etwa Fr. 2000.— — denn die BKW verlieren im Zusammenhang mit der Aktienkapitalerhöhung und dem Bau des Atomkraftwerks Mühleberg nicht an innerem Wert —, so wird dies die Käufer von selbst sieben. Das letztemal haben viele Gemeinden Gegenrecht gehalten, als wir etwas verlangten; das war aber nicht immer der Fall. Wir werden jedoch die von Herrn Grossrat Würsten aufgeworfene Frage genau prüfen. Ich kann hier also keine Erklärung abgeben, zu welchem Preis wir die Aktien verkaufen werden und ob wir den Gemeinden einen Vorzugspreis einräumen können.

Die dritte Frage, die aufgeworfen wurde, lautete, ob man gedenke, die Aktien an der Börse zu kotieren oder nicht. Diese Frage, die Herr Dr. Krähnenbühl aufgeworfen hat, hängt auch eng zusammen mit der Forderung von Herrn Dr. Berger, aus den BKW-Aktien kein Spekulationspapier zu machen und die Inhaberaktien eventuell in Namenaktien umzuwandeln. Wenn wir dem Leitmotiv, das ich eingangs erwähnt habe, folgen wollen, nämlich die Kontrolle und den Überblick nicht zu verlieren, so dürfen wir keinesfalls die Inhaberaktien an der Börse kotieren lassen. Die Frage, ob wir zu Namenaktien übergehen sollen, möchte ich heute noch offenlassen. Darüber wird sich der Verwaltungsrat der BKW noch schlüssig werden müssen. Es handelt sich jedoch dabei um eine sekundäre Frage, die wir heute hier nicht zu entscheiden haben.

Damit habe ich zu den im Eintreten aufgeworfenen Fragen Stellung genommen. Ich beantrage Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

Ziffern 1 bis 3

Angenommen.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Für Annahme
des Beschlussentwurfes 122 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeasträgen

(Siehe Nr. 7 der Beilagen)

Eintretensfrage

Morand, rapporteur. L'arrêté concernant la limitation et la fixation des subventions cantonales à la construction est proposé au Grand Conseil en vertu de l'article 5 de la loi du 29 septembre 1968 sur la compensation financière et portant modification des prescriptions relatives aux subventions et aux redevances. Voici ce que dit cet article 5: «Le Grand Conseil fixe périodiquement le montant maximal des subventions qui peuvent être promises par année en tenant compte des principes énoncés dans la loi sur les finances et de la capacité contributive de l'Etat.» Selon les articles 2 et 3 de la loi sur les finances de l'Etat de septembre 1968, à chaque renouvellement général du Grand Conseil, des plans financiers doivent être établis, notamment le plan financier à court terme qui doit être soumis au parlement en même temps que le budget. C'est donc à la session de novembre 1970 que ce plan devra être présenté et il concerne les années 1971 à 1974. Il pourra donc tenir compte, comme le précise bien le rapport de la Direction des finances, des résultats de l'amnistie fiscale de cette année et des premières expériences faites avec les nouvelles lois financières de septembre 1968. Ces lois sont entrées en vigueur, je le rappelle, le premier janvier de cette année. En attendant les prévisions financières qui sont en préparation pour les années 1970 à 1974 et le plan financier de la prochaine législature, il nous appartient, pour 1969 déjà et pour 1970, de fixer le montant maximum annuel des subventions qui pourront être promises à la construction. Il s'agit de subventions dont les plafonds vous sont proposés comme il suit:

- subventions de construction et d'équipement en faveur d'établissements hospitaliers et d'écoles d'infirmières, 12 millions;
- subventions à la construction de bâtiments scolaires, 8 millions;
- subventions au titre de la protection civile, 5 millions;
- subventions pour les routes communales, 5 millions;
- subventions pour installations d'alimentation en eau, épuration des eaux usées, élimination des ordures, 20 millions.

Cet arrêté ne touche pas les subventions en faveur de bâtiments d'écoles professionnelles, d'améliorations foncières, de chemins forestiers et de reboisements. D'une part, il faut attendre l'adoption de la nouvelle loi concernant la formation professionnelle; d'autre part, le plafond des subventions pour les améliorations foncières et les travaux forestiers est déjà fixé dans le projet.

Il est évident que cet arrêté propose une réduction sensible du total annuel des subventions à la construction. Autrement dit, et c'est bien ce que la loi de septembre 1968 apporte comme une des réformes essentielles: l'obligation pour le Grand Conseil de fixer périodiquement le maximum annuel des subventions en tenant compte – ce qui

est aussi une obligation – de la capacité financière de l'Etat. C'est la fin du droit illimité aux subventions qu'avaient les communes.

Il est souhaitable toutefois que ces restrictions qu'ordonnent et qu'exigent les finances de l'Etat ne seront pas un frein aux réalisations indispensables, mais une raison supplémentaire pour les responsables à tous les niveaux des pouvoirs publics de rechercher, avec la collaboration des ingénieurs et des architectes, des solutions nouvelles plus rationnelles et dépouillées de tout confort superflu. Certaines conceptions classiques devront être abandonnées en même temps qu'un certain individualisme contraire aux principes élémentaires de l'économie.

Si la loi de septembre 1968 a été acceptée par le peuple, c'est bien parce qu'il fut clairement dit qu'elle était une des mesures urgentes d'assainissement de nos finances cantonales. Dès lors, il ne faudrait pas aujourd'hui que nous augmentions les montants limites proposés par ce projet d'arrêté. Ils représentent le maximum de la capacité actuelle des finances de l'Etat et la loi de 1968 nous oblige à ne pas aller au-delà. C'est la raison pour laquelle la commission vous recommande, à l'unanimité, l'adoption de cet arrêté tel qu'il vous est proposé.

Präsident. Herr Schädelin wünscht das Wort zu einem Ordnungsantrag.

Schädelin. Dieser Beschlussesentwurf ist gravierend, vor allem in bezug auf die Baubeasträgen für die Spitäler. Ich beschränke mich in meinen Ausführungen auf diese Beiträge, denn hier soll der Beitragssatz abgeändert werden und nicht nur eine Plafonierung der Aufwendungen des Kantons erfolgen. Gegen eine Plafonierung kann man an und für sich nichts einwenden. Eine Plafonierung bedeutet unter Umständen, dass nicht alles auf einmal gebaut werden kann. Man könnte sich schon hier die Frage stellen, ob der Staat auf weite Sicht seine Aufwendungen nicht nach den Aufgaben zu richten hätte. Darüber möchte ich jetzt jedoch nicht sprechen.

Im zweiten Teil des Vortrages, der die Baubeasträgen für die Spitäler betrifft, stossen wir auf eine Art verschlüsselter Sprache. Wenn man die verschiedenen Dekrete nicht genau kennt, versteht man nicht, was gemeint ist. Ich vermute deshalb, dass viele Kollegen nicht in der Lage sind zu urteilen, was das in concreto bedeutet. Konkret heisst es, dass die Beitragssätze abgeändert werden, wie sie im Dekret über die Baubeasträgen enthalten sind, und zwar aufgrund des Artikels über den Finanzausgleich. Ich habe mich bemüht, herauszufinden, was dies für die einzelnen Spitäler ausmacht. Es ist dies allerdings eine Aufgabe, die fast nur noch die Datenverarbeitung lösen kann. Die Gesundheitsdirektion war fast nicht in der Lage, mir die Prozentzahlen in bezug auf die Staatsbeiträge, z. B. für das Zieglerspital oder das Tiefenauspital, zu nennen. Was ich Ihnen hier nun mitteilen werde, sind annähernde Zahlen, da man die genauen Zahlen ohne Bezug der Datenverarbeitungsanlage kaum eruieren kann. Dabei habe ich festgestellt, dass der Rutsch nach unten geradezu sensationell ist. Ich kenne jetzt nur die an nähernden Zahlen für Bern und Thun. Wie es sich

in bezug auf die andern Spitalgemeinden verhält, entzieht sich meiner Kenntnis. Für das Ziegler-spital, das vor einem Neubau steht, wird der vorliegende Beschlusseentwurf zur Folge haben, dass die Staatsbeiträge unter die unterste Limite von 40 Prozent sinken werden. Für andere Spitäler sind vielleicht die Auswirkungen ebenso sensационell. Ich bin nun der Meinung, die Sache sei zu ernst, als dass wir, ohne im Besitze konkreter Zahlen zu sein, heute einen Beschluss fassen könnten; denn es geht um Planungsfragen auf weite Sicht. Wir müssen uns überlegen, ob bei diesen Veränderungen nicht die Planungskonstanz, die jetzt für den Kanton Bern so dringend notwendig ist, gefährdet wird. Es macht für eine Spitalgemeinde nämlich etwas aus, ob sie im Finanzplan für die nächsten Jahre 5 Millionen Franken mehr einsetzen muss oder nicht. Es fällt dies besonders dann ins Gewicht, wenn der Kanton den Spitalgemeinden erklärt, die Bauinvestitionen sollten den Spitaltarif nicht berühren. Ich beantrage daher dem Rat, die Behandlung dieses Geschäftes bis zum Ende der Session hinauszuschieben, um der Regierung Gelegenheit zu geben, dem Grossen Rat bis dahin eine Aufstellung über die Auswirkungen auf die einzelnen Spitäler und Spitalgemeinden zu unterbreiten. Aufgrund der heutigen Angaben könnte ich der Vorlage nicht zustimmen.

Krauchthaler. Ich will mich mit meinem Vorräder nicht mehr darüber auseinandersetzen, ob diese Vorlage verständlich ist oder nicht. Wir haben uns schon einmal darüber unterhalten. Leider hatte ich noch keine Gelegenheit, mit ihm die Sache unter vier Augen zu besprechen. Dazu bin ich aber immer noch bereit.

Die Beiträge an Spitalbauten sollen in Zukunft nach den genau gleichen Kriterien berechnet werden wie bis heute, nämlich nach dem Dekret, das wir im September verabschiedet haben. Im Volksbeschluss, der jetzt zur Diskussion steht, beantragt Ihnen nun die Kommission, die so errechneten Beiträge um das Zweifache des Tarifs 1, d. h. des Tarifs, der im Artikel 13 des Finanzausgleichsdecrets steht, zu kürzen. Wenn ich gewusst hätte, dass diese Diskussion heute wieder losginge, hätte ich meine Unterlagen mitgenommen, die übrigens auch jedes Kommissionsmitglied besitzt. Auch Herr Notar Stucki auf der Gemeindesteuerabteilung der Finanzdirektion wird über die erforderlichen Unterlagen verfügen, um die Steuerkraft und die Steuerbelastung jeder Gemeinde im Verhältnis zum Kantonsmittel zu berechnen. Im Tarif 3 finden Sie dort die verschiedenen Stufen. Wenn die Stadt Bern eine Steuerkraft hat von beispielsweise 80 oder 85, so kann man auf der Tabelle ablesen, wieviel die Kürzung ausmacht, und diese Zahl mit 2 zu multiplizieren wird sicher jeder bernische Grossrat selber in der Lage sein. Nachher müssen wir aber die Zahl, die wir aus dem Tarif 1 herauslesen, noch durch die Prozentsätze der Steuerkraft im Tarif 3 dividieren. Aufgrund der subventionsberechtigten Kosten kann dann die Rechnung ohne weiteres von jedem guten Primarschüler gemacht werden.

Herr Kollega Schädelin hat in bezug auf die Kürzung der Spitalbaubeuräge das Wort «gravierend» gebraucht. Ich will nicht bösartig sein, möch-

te aber der Wahrheit zuliebe feststellen: Was wir seinerzeit zur Subventionierung der Spitalbauten beschlossen haben, war für die Staatsfinanzen an nähernd so gravierend, ja überhaupt nicht tragbar.

Nach welchem Modus fährt die Stadt Bern nun besser? Diese Rechnung kann ich jetzt nicht machen. Die Differenz zwischen dem alten Modus und dem neuen wird jedoch nicht gross sein, wenn wir bedenken, dass nach altem System ein Beitrag erst in den Jahren 1977 bis 1980 ausbezahlt werden könnte, während bis dahin die ganze Bau summe verzinst werden müsste. Bis heute waren wir tatsächlich in der Lage, alles zu bezahlen, was abrechnungsbereit war, und zwar dank des Um standes, dass wir die Anleihen auf dem Kapital markt besser unterbringen konnten, als dies unter dem Regime des Kreditbeschlusses, der jetzt ausser Kraft ist, möglich gewesen wäre.

Ich bitte Sie, dem Grossratsbeschluss zuzustim men. Es geht um das Instrumentarium, das wir in die Artikel 5 und 6 des Beitragsgesetzes aufgenommen haben. Wir waren uns bewusst, dass uns damit gewisse Knacknüsse aufgegeben werden; nun müssen wir aber auch den Mut besitzen, mit diesem Instrumentarium so umzugehen, dass wir Spitäler bauen können und der Staat seine Beiträge laufend zahlen kann. Mit einer solchen Regelung werden beide Teile besser fahren.

Präsident. Wenn ich richtig verstanden habe, lehnt Herr Krauchthaler den Ordnungsantrag Schädelin ab.

Tschannen. Mir geht es etwas anders als Herrn Kollega Krauchthaler. In der Gemeinde Muri haben wir kein Spital, so dass ich nicht in den Verdacht komme, hier interessiert zu sein; dagegen sind wir an Spitäler beteiligt.

Ich möchte nun den Herrn Finanzdirektor fragen: Reicht die Frist aus, um die von Herrn Schädelin verlangten Berechnungen gegen Ende der Session vorzulegen? Ich muss offen gestehen, dass ich ebenfalls Mühe hatte, die Berechnungen für die Gemeinde Muri anzustellen, trotzdem ich nicht der dümmste Schüler war. Vielleicht ist der Herr Finanzdirektor aber auch in der Lage, uns jetzt schon Auskünfte zu geben, die den Ordnungsantrag Schädelin überflüssig machen.

Wir haben heute morgen ein Votum von Herrn Kollega Hirt (Utzenstorf) vernommen, wonach der Grosser Rat bei jeder Vorlage wissen sollte, was sie kostet. Beim vorliegenden Beschluss verhält es sich nun so, dass wir damit den Staat in sehr weit gehendem Masse entlasten, und was der Staat nicht finanziert, zahlen die Gemeinden; denn die Spitäler müssen gebaut und unterhalten werden. Sollten uns die Ausführungen des Herrn Finanz direktors nicht befriedigen, so müsste ich Ihnen ebenfalls empfehlen, dem Ordnungsantrag Schädelin zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Rie gierungsrates. Herr Schädelin, ich habe festgestellt, dass Sie wissen, wieviel die Kürzung für das Zie glerspital ausmacht. Somit könnten Sie die Rechnung machen, und diese Berechnungen kann auch jedermann anstellen. Selbstverständlich sind die

Auswirkungen berechnet worden. Die Gesundheitsdirektion ist darüber vollständig im Bilde. Wir legen Ihnen hier eine Verständigungslösung vor, die wir zusammen mit der Gesundheitsdirektion gesucht und gefunden haben.

Nun verstehe ich eines nicht: Man sagt, man sei nicht gegen die Plafonierung; man wendet sich aber gegen eine Festsetzung der Subvention im einzelnen Fall. Gerade hierin liegt jedoch das Problem, Herr Schädelin. Unangenehm wäre es, wenn man wiederum zu einer Terminierung der Beiträge schreiten müsste. Nun geht es natürlich nicht an, auf allen andern Sektoren Reduktionen vorzunehmen und für die Spitalbauten nicht. Welche Situation hatten wir in bezug auf den Spitalbau, als wir zur Gesetzesberatung kamen? Es lag eine Vorlage der Regierung vor, die Beiträge auf 40 bis 60 Prozent zu bemessen. Eine Motion, die in Ihrem Rat eingereicht wurde, verlangte dann, für die Baubeuräge auf 80 Prozent zu gehen. Schliesslich hat man sich auf 70 Prozent geeinigt, aber gewisse Einrichtungskosten dazu geschlagen. Damit hat es jedoch nicht sein Bewenden gehabt. Es wurde damals genau dasselbe gemacht, was heute hier beantragt wird. Man verlangte eine Liste, damit jeder Grossrat wusste, wo sein Spital eingereiht ist. Erst nachher wollte man auf die Beratung des Grossratsbeschlusses eintreten. Diese Liste, die damals mit dem Dekret beschafft wurde, hatte dann zur Folge, dass das Gesetz, das Subventionen von 40 bis 70 Prozent vorsah, ausgehöhlt wurde. Keine Spitalgemeinde wollte sich mit dem Minimum begnügen. Man hat somit ein Zuschlagssystem ins Dekret aufgenommen, wonach der stärkste Spitälkreis auf 49,5 oder 50 Prozent und der schwächste auf 62 Prozent kamen. Praktisch gesehen verhielt es sich so, dass Spitälkreise, die insgesamt eine Steueranlage hatten, die bedeutend besser war als diejenige des Staates, rund 50 Prozent Subvention erhielten, und alle andern mehr als 50 Prozent, nämlich bis zu 62 Prozent. Mit diesem Dekret hat also der Grosse Rat das Gesetz damals schwer strapaziert. Damit möglichst viele Spitäler gebaut werden können, kommen wir nun nicht darum herum, im Einzelfall den Beitrag zu kürzen. Auf andern Sektoren verhält es sich nicht anders. Heute kommt das Zieglerspital, weil es einen besonderen Kreis bildet, schliesslich auf 38,5 Prozent. Das gesetzliche Minimum betrug vorher 40 Prozent. Das Zieglerspital hätte schon bisher nur 40 Prozent erhalten sollen, wenn es nach Gesetz gegangen wäre und man die Subventionen nicht mit dem Dekret erhöht hätte. Nun ist man also in bezug auf das Zieglerspital 1,5 Prozent unter dem bisherigen gesetzlichen Minimum, und wer bisher das Maximum mit 62 Prozent bezog, kommt neu auf 55 Prozent. Nachdem wir schon beschlossen haben, der Staat habe seine Leistungen an die Spitalbauten, die in grosser Zahl gebaut werden müssen, rechtzeitig zu erbringen, kommen wir nicht darum herum, eine angemessene Kürzung vorzunehmen.

Hinzu kommt noch folgendes: Herr Schädelin, Sie haben das Beitragsgesetz heftig bekämpft. Trotzdem wurde es angenommen, weil man die Auffassung vertrat, es sei vernünftig. Wäre das Gesetz aber nicht angenommen worden, so hätte man weiterhin auf die bisherige Rechtsgrundlage

abstellen müssen, d. h. der Staat hätte in Zukunft nach dem Betriebskostenbeitragsgesetz von 1946 an die Bezirksspitäler jährlich 3 Millionen Franken ausgerichtet und nicht 7 bis 10 Millionen Franken, welchen Betrag wir schliesslich bezahlt haben. Das müssen Sie hier in Rechnung stellen.

Nun bin ich der Auffassung, dass man dieses Geschäft nicht zu verschieben braucht. Wir wären in der nächsten Woche nicht weiter. Es geht nur darum, ob man bei den Spitälern eine angemessene Kürzung im Sinne des indirekten Finanzausgleichs, gleich wie bei den andern Sparten, vornehmen will oder nicht. Wenn Sie das nicht tun und den Plafond belassen wollen, werden viele Subventionsbezüger wiederum jahrelang auf die Auszahlung warten müssen, und dann müssten wir auch auf dem Spitalssektor Zahlungstermine festlegen. Gerade das wünschen wir jedoch nicht.

Herr Schädelin, ich glaube, Sie sehen zu pessimistisch. Sie haben schon zu pessimistisch gesehen, als wir Ihnen das Beitragsgesetz und die dazugehörigen Dekrete unterbreitet haben. Das Volk war Gott sei Dank nicht so pessimistisch. Früher warf man dem Finanzdirektor Budgetpessimismus vor. Die Dinge haben sich nun verlagert. Der Finanzdirektor ist jetzt optimistisch geworden, während der Pessimismus nunmehr bei Herrn Schädelin zu finden ist (Heiterkeit). Es verhält sich keineswegs so, wie behauptet worden ist, dass die Gemeinde-rechnungen letztes Jahr schlecht abgeschlossen hätten, so dass die Gemeinden dieses Jahr ungünstige Budgets vorlegen müssten. Die Publikationen im Land herum beweisen dies. Ich behaupte sogar, dass wenn einmal die neue Steuerveranlagung mit der Steueramnestie durchgeführt sein wird, nicht manche Gemeinde wegen des Beitragsgesetzes den Steuerfuss wird erhöhen müssen, und das Zieglerspital wird ja nicht in einem Jahr neu gebaut. Man darf aber nicht Beitragssätze festlegen, wonach ein Spital allein auf Jahre hinaus den ganzen Plafond belegen würde, so dass die andern zuwarten müssten. Ich bin fest überzeugt, dass mit den Kürzungen, die wir heute beantragen, die Spitäler trotzdem gebaut werden können. Was wir Ihnen heute vorlegen, können Sie übrigens in jeder Session ändern, namentlich dann, wenn wir Ihnen den Finanzplan unterbreiten werden. Lassen wir doch jetzt einmal das Beitragsgesetz anlaufen!

Zum Anlaufen des Beitragsgesetzes möchte ich noch folgendes ausführen: Dieses Jahr gilt das Budget. Das haben Sie aus dem Vortrag ersehen. Im November werden wir Ihnen eine Finanzprognose für fünf Jahre vorlegen, aber nicht einen Finanzplan; denn der jetzige Grosse Rat wird ja im Frühjahr 1970 neu bestellt. Gemäss Gesetz werden wir verpflichtet sein, dem neuen Grossen Rat im November 1970 einen definitiven Finanzplan vorzulegen, und dann wird der neue Grosse Rat auch die Möglichkeit haben, den Plafond und diese Beitragssätze für vier Jahre neu zu beschließen. Für dieses Jahr haben wir sie festgelegt, und bis zum nächsten Jahr passiert nichts. Im November 1970 werden Sie dann das ganze Material erhalten, wonach Sie werden beurteilen können, was belassen und was geändert werden muss. Bis dahin, Herr Grossrat Schädelin, ist das Zieglerspital aber, so wie ich die Situation beurteile, noch nicht gebaut.

Ich bitte Sie also, vorläufig einmal das Gesetz anlaufen zu lassen, wie wir es vorgesehen haben, und nach kurzer Zeit werden Sie ja wieder die Gelegenheit haben, dazu Stellung zu nehmen.

Ich habe Ihnen die Zahlen genannt. Sie können sie selber ausrechnen. Die Streuung geht jetzt statt von bisher 49 bis 62 Prozent von 38,5 bis 55,5 Prozent, wobei zu erwähnen ist, dass das gesetzliche Minimum bisher schon 40 Prozent betrug. Sodann haben Sie erst noch in meiner Abwesenheit im September letzten Jahres beschlossen, dass alle Projekte, die bis zum 31. Dezember 1968 eingereicht werden, nach altem Recht zu behandeln sind. Als ich die entsprechende Erklärung meines Stellvertreters im «Tagblatt des Grossen Rates» gelesen habe, empfand ich selbstverständlich keine Freude. Ich bin aber fest entschlossen, mich daran zu halten. Sonst hätten wir eine Übergangsbestimmung ins Gesetz oder in die Dekrete aufnehmen oder das Inkrafttreten hinausschieben müssen. Ich gebe nun zu, dass das Projekt für das Zieglerspital noch nicht eingereicht worden ist, und ich bin froh, dass dies noch nicht der Fall ist; denn nun haben sich vielleicht die Herren überlegt, dass 80 Millionen Franken doch etwas viel sind. Ich habe nichts einzuwenden, wenn man eine Vorlage einmal oder zweimal oder dreimal zurückweist und dabei einige Dutzende von Millionen Franken einsparen kann. Im Falle einer Verschiebung des vorliegenden Geschäftes verhält es sich jedoch anders. Nächste Woche könnte ich Ihnen zu diesem Geschäft gar nichts anderes sagen als heute. Sie müssen also jetzt grundsätzlich darüber befinden, ob Sie den vorgeschlagenen Weg gehen wollen, bis im Jahre 1970 der Finanzplan mit allen Unterlagen vorgelegt wird, wobei dann auch die Beitragssätze neu festgelegt werden könnten, wenn man das Gefühl haben sollte, sie seien ungenügend, und wenn die notwendigen Mittel bereitgestellt werden.

Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag Schädelin abzulehnen.

A b s t i m m u n g

Für den Ordnungs-	
antrag Schädelin	Minderheit
Dagegen	Offensichtliche Mehrheit

Trachsels. Ich möchte dem Herrn Finanzdirektor für die Zusicherung auf Seite 2 des Vortrages danken, wonach von jetzt an auch die Subventionen, die im Jahre 1970 oder später fällig werden, laufend ausbezahlt werden. Diese Zusicherung wird vielen Gemeinden die Schwierigkeiten überwinden helfen. Ich bedaure selbstverständlich, dass diese Zusicherung, um die man den ganzen letzten Sommer gerungen hat, nicht früher gegeben werden konnte. Es hätte dann auch weniger Diskussionen um das Beitragsgesetz heraufbeschworen.

Boss. Ich bitte Sie im Namen der sozialdemokratischen Fraktion, auf den Grossratsbeschluss einzutreten. Nach dem Votum des Herrn Kommissionspräsidenten Morand und nach den Ausführungen von Herrn Finanzdirektor Moser kann ich mich kurz fassen.

Es ist richtig, dass man hier durchgreift, dass man den Grundsatz, wonach sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben, befolgt und dass ein Plafond festgelegt wird, der bewirkt, wenn er erreicht ist, dass die weiteren Gesuche auf das nächste Jahr verschoben werden müssen. Damit wird aber auch die Subventionszahlung normalisiert. Daran sind wir ja alle sehr interessiert.

Schädelin. Ich wollte mich nicht mit Herrn Regierungsrat Moser über ein Gesetz streiten, das vom Volk angenommen worden ist. Einem solchen Gesetz fügt man sich selbstverständlich, und ich hätte das Gesetz nicht einmal mehr qualifizieren wollen. Nun hat der Herr Finanzdirektor aber mich und meine Haltung zum Gesetz qualifiziert, und darauf bin ich ihm noch eine Antwort schuldig. Nachdem uns die Dekretsentwürfe vorgelegt worden waren und bevor wir über das Gesetz abgestimmt hatten, wurde uns gesagt, der Grosse Rat solle die Dekrete verabschieden, damit das Volk nachher genau Bescheid wisse. Unter anderem hat man auch ein Dekret über die Baubeuräge verabschiedet mit den Ansätzen, wie sie bis jetzt Gültigkeit hatten. Natürlich ist im Dekret über die Baubeuräge ein Artikel enthalten, der bezug nimmt auf das Dekret über den direkten und indirekten Finanzausgleich. Über das andere Dekret kann man ja mehr oder weniger alles ändern. Dama ist aber erklärt worden, was beschlossen worden ist, soll jetzt gelten, mit Änderungen solle man zuwarten. Nun steht im Artikel 12 des Dekrets über den indirekten Finanzausgleich: «Der Grosse Rat beschliesst in der Regel alle vier Jahre, ob für bestimmte Beitragsarten Kürzungen durchzuführen sind.» Das Dekret über die Baubeuräge ist im Herbst 1968, nach der Volksabstimmung, in Rechtskraft erwachsen. Was wir nun heute beschliessen, läuft im Effekt auf eine Änderung dieses Dekrets hinaus, während im Dekret über den indirekten Finanzausgleich, wie erwähnt, steht, der Grosse Rat beschliesse in der Regel alle vier Jahre, ob für bestimmte Beitragsarten Kürzungen durchzuführen sind. Ich komme da nicht mehr ganz mit.

Ich will nun aber doch einen Schritt weitergehen und sagen: Wenn wir im Dekret den Bogen überspannt haben, sollte man ihn wieder entspannen. Man könnte es jetzt tun über das Dekret betreffend den Finanzausgleich. Ich bin hier jedoch nicht nur der Vertreter der Stadt Bern und des Zieglerspitals, sondern wir sind alle auch Kantonsvertreter. Ich habe die Zahlen für das Zieglerspital berechnet. Diese sind ziemlich sensationell. Da Sie über andere Spitäler zu wachen haben, haben Sie diese Auswirkungen nicht gesehen. Nun wollen Sie in bezug auf Ihre Spitalgemeinden aufgrund dieser approximativen Angaben Kürzungen um 5 bis 6 Prozent beschliessen! Ich mache darauf aufmerksam, dass der Beschluss des Grossen Rates Auswirkungen auf die gesamte kantonale Spitalplanung haben wird. Ich muss Ihnen daher – es bleibt mir nichts anderes mehr übrig – Nichteintreten beantragen. Allerdings bin ich persönlich sofort bereit, auch das Problem einer Kürzung zu diskutieren, aber man sollte dann mit offenen Karten spielen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss mich auch diesem Antrag des Herrn Schädelin widersetzen. Herr Grossrat Schädelin nimmt jetzt darauf bezug, der Grosse Rat werde in der Regel alle vier Jahre beschliessen, ob für bestimmte Beitragsarten Kürzungen durchzuführen sind. Wenn wir aber jetzt das Inkrafttreten des Gesetzes beschliessen und wenn nach der Annahme des Gesetzes die Dekrete in Kraft getreten sind, so müssen wir die ergänzenden Beschlüsse, die damit begründet worden sind, eben jetzt erstmalig fassen. Wir hätten z. B. noch einen Beschluss zum direkten Finanzausgleich wegen der Vergütungsdifferenz in den Finanzausgleichsfonds gemäss Artikel 2 des Dekrets über den direkten Finanzausgleich fassen müssen, und auch die Vergütungsdifferenz aus dem Steuerinkasso hätte beschlossen werden müssen. Wir haben dort jedoch keinen Antrag gestellt, weil pro 1969 die Sache noch geregelt ist. Im Herbst dieses Jahres wird dann der Grosse Rat im Zusammenhang mit dem Budget beschliessen müssen, welcher Beitrag anstelle der wegfallenden Vergütungsdifferenz im Jahre 1970 in den Finanzausgleichsfonds fließen soll. Da sich aber diesbezüglich für 1969 keine Folgen zeitigen, können wir das für heute belassen.

Wir hoffen nun, dass wir das, was vom 1. Januar 1969 an zu bewilligen ist, aus den Anleihen befreien können, die wir aufnehmen. Es geht nun darum, dass der Grosse Rat die Subventionsbewilligungen nach neuem Recht vornimmt. Wir müssen deshalb den Plafond festlegen, innerhalb dessen Beiträge gesprochen werden können. Es sollten ja nicht mehr Beiträge bewilligt werden, als solche im Rahmen des Budgets oder zusätzlicher Anleihen, die wir noch aufnehmen werden, Platz finden. Das ist denn auch der Grund, warum wir heute diesen Grossratsbeschluss erstmalig fassen müssen. Wir müssen festlegen, was wir vom 1. Januar 1969 an mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung bewilligen wollen, damit wir nicht mehr in eine Situation hineinschlittern, wie wir sie jetzt gekannt haben. Wir sind deshalb zu diesem Plafondsystem gekommen, das zu verankern ist und das mit dem Inkrafttreten der Gesetzgebung zusammenhängt.

Wenn wir den vorliegenden Grossratsbeschluss hinausschieben, z. B. um zwei Jahre, bis wir den definitiven Finanzplan 1971 bis 1974 haben, sind wir Ende 1970, wenn der Finanzplan in Kraft tritt, in der gleichen Situation wie heute. Darum müssen wir jetzt diese Massnahmen treffen. Lassen Sie doch jetzt dieses Geschäft anlaufen! Vielleicht stellen sich vermehrte Einnahmen ein, so dass wir dann, wenn wir den Vierjahresplan beraten werden, die Bestimmungen unter Umständen etwas lockern, also in den Ansätzen etwas höher gehen können. Wir stehen aber jetzt in einer Übergangsperiode und besitzen keine Erfahrung. Man sollte deshalb jetzt nicht das Geschäft zurückweisen oder einen Sektor herausnehmen und erklären, bei den Baubeiträgen an die Spitäler dürfe nichts gekürzt werden, während man auf der andern Seite bei den Betriebskostenbeiträgen an die Spitäler bisher weit über die Bestimmungen des Gesetzes hinausgegangen ist.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Präsident. Herr Schädelin hat mir inzwischen gemeldet, dass er seinen Nichteintretensantrag, weil hoffnungslos, zurückziehe.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

Art. 1

Morand, rapporteur. Dans le préambule, j'ai signalé que cet arrêté vous a été proposé en application de l'article 5 de la loi du 29 septembre 1968. Je signale qu'à l'article premier, chiffre 2, subventions à la construction de bâtiments scolaires, il est dit sous lettre b que «le montant des subventions pour les bâtiments scolaires se calcule d'après le décret du 22 mai 1967 (février 1969).» Il s'agit du décret qui nous sera soumis lorsque nous traiterons les affaires de la Direction de l'instruction publique. Ce nouveau décret, que nous traiterons probablement la semaine prochaine, ne modifie que très peu celui de 1967.

D'autre part, vous avez au chiffre 6 un sous-titre intitulé «subventions pour les emplacements de concours». Je précise qu'il s'agit d'emplacements de concours de bétail. Peut-être aurait-il été préférable de le préciser.

Angenommen.

Art. 2

Angenommen.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Für Annahme	
des Beschlussentwurfes	100 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

Schluss der Sitzung um 11.55 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 5. Februar 1969,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nöbel

Anwesend sind 186 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Blaser (Zäziwil), Braunschweig, Burri (Bern), Christen, Fankhauser, Gerber, Gigandet, Grimm, Gullotti, Hofmann (Burgdorf), Linder, Ludwig, Nikles.

Steuerverwaltung; Nachkredite

(Beilage Nr. 1, Seite 12)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Präsident. Wir kommen jetzt zur Behandlung der parlamentarischen Vorstösse. Die Motionen Zingg (Bern) und Fleury sowie die Postulate Berger und Horst betreffen Steuerfragen. Diese Vorstösse werden nun begründet, worauf sie vom Herrn Finanzdirektor gemeinsam beantwortet werden.

Motion Zingg (Bern) — Steuererleichterung für AHV/IV-Rentner

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 690)

Zingg (Bern). Wir haben bei der Behandlung des Dekrets über die Ergänzungsleistungen gesehen, wie gross die Zahl derjenigen ist, die als Existenzmittel nicht viel mehr besitzen als die AHV- oder die IV-Renten. Auch mit der Ergänzungsleistung führen sie eine ausserordentlich bescheidene Existenz. Daneben gibt es aber auch die vielen andern, die das Existenzminimum zum Bezug der Ergänzungsleistung überschreiten. Diese kommen bereits in die Steuerpflicht, trotzdem auch sie bescheiden leben müssen. Ich kenne eine grosse Zahl Rentner, die nicht viel mehr haben als die Rente der AHV, z. B. eine kleine Pension oder einen Betrag aus einer Sparversicherung, die monatlich zwischen 50 und 150 Franken ausmacht. Auch diese Leute müssen noch Steuern bezahlen.

Ich habe nun Schützenhilfe erhalten, indem am 12. Dezember 1968 der Leiter des Altersheimes Schönenegg, Herr Eggler, sich im «Bund» für ein vermehrtes Entgegenkommen in der Besteuerung der Alters- und Invalidenrentner eingesetzt hat.

Als langjähriger Leiter des Altersheims kennt er die Sorgen und Nöte der alten Leute besonders gut. Er weist darauf hin, dass die meisten AHV- und IV-Rentner die AHV-Revision mit grosser Dankbarkeit entgegenommen haben, und führt dann wörtlich aus: «Vielen Betagten gibt diese willkommene Aufbesserung doch wieder neuen Lebensmut und Aussicht, die letzte Wegstrecke des Lebens, wenn nicht sorglos, so doch immerhin getroster und zuversichtlicher anzutreten.» Das sei ausdrücklich anzuerkennen, aber aus seiner Kenntnis der Verhältnisse, weil er mehr als einmal erfahren hat, mit welcher Entwicklung auch weiterhin zu rechnen ist, legt er dann den Finger auf eine wunde Stelle, indem er weiter schreibt: «Aber ist es wirklich so, dass die Betagten sich nur freuen über diese Erhöhung, oder befürchten sie nicht gleichzeitig eine neue Teuerungswelle, neue Miet- und Kostgeldaufschläge, die die ersehnte Aufbesserung wieder wettmachen? Leider kann in vielen Fällen keine finanzielle Besserstellung von der 7. AHV-Revision erwartet werden. Für Heim- und Anstaltsinsassen, von denen hier besonders die Rede ist, steht fest, dass wieder Kostgeldaufschläge zu erwarten sind.»

Nachdem Herr Eggler so die Lage der Alten geschildert hat – und diese Schilderung gilt zum Teil auch für die Invaliden –, weist er auf zwei Punkte hin, die einer besseren Regelung bedürfen: Vorerst nennt er die Taschengeldregelung, und so dann spricht er von unserer rückständigen kantonalen Steuergesetzgebung, die selbst Betagte mit bescheidenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen trifft. Er erwähnt dann einen konkreten Fall. Dieser Fall scheint mir besonders geeignet zu sein, uns zu zeigen, wie es mit vielen alten Leuten steht: Ein 80jähriges Fräulein, das Haushälterin war, brachte mit grösster Sparsamkeit nach und nach Fr. 6000.— Ersparnisse zusammen. Vermögenssteuern sind bei diesen bescheidenen Verhältnissen keine zu bezahlen, jedoch wird das Einkommen aus dem Vermögen zu den Einnahmen gezählt. Weil es eine besondere Härte schien, dass noch Steuern zu bezahlen waren, wurde ein Gesuch eingereicht, die Steuern seien zu erlassen. Die Steuerbehörden hatten ein Einsehen. Sie mussten erkennen, dass es wirklich himmeltraurig wäre, unter solchen Verhältnissen noch Steuern zu verlangen.

Es ist sicher am Platz, das Los dieser Leute jetzt ein wenig zu erleichtern, und zwar mit einer gesetzlichen Bestimmung, die den Gesuchsweg überflüssig macht. Das Fräulein bezog eine Altersrente von Fr. 227.—; ausserdem hat sie eine Rente aus dem Dienstverhältnis von Fr. 168.—. Ihre monatlichen Einnahmen betragen also Fr. 395.—. Daraus bezahlt sie im Altersheim ein Kostgeld von Fr. 360.—. Sie hat also ein Taschengeld von nur Fr. 35.—, während sie eigentlich – das ist die Regel – Fr. 40.— erhalten sollte, wenn die Mittel ausreichen würden. Von diesem Taschengeld oder dann aus dem Vermögensertrag muss sie noch Steuern bezahlen. Es sind diese bedauerlichen Verhältnisse, die Herrn Eggler veranlasst haben zu erklären, wir hätten eine rückständige Steuergesetzgebung.

Die 7. AHV-Revision führt nun dazu, dass in der Veranlagungsperiode 1970/72 viele Betagte

und Invaliden, die nicht mehr steuerpflichtig waren, mit zunehmendem Alter plötzlich wieder Steuern bezahlen müssen. Zwar finden sich in unserem Steuergesetz Bestimmungen, die gewissen Bezugspersonen von AHV- oder IV-Renten eine Entlastung bringen. Sie sind im Artikel 39 Ziffer 4 zu finden. Steuerpflichtige können nach diesem Artikel 39 Ziffer 4 lit. a Fr. 600.— zusätzlich abziehen, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen Fr. 7000.— nicht übersteigt, sofern der Ehemann oder die Ehefrau 65 Jahre alt oder gebrechlich sind. Die lit. b, die in der letzten Revision hinzugekommen ist, bestimmt, dass Steuerpflichtige 1000 Franken abziehen können, wenn ihre Einkünfte zu mehr als vier Fünftel aus Leistungen der AHV oder der IV bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf 1800 Franken. Diese Abzüge schliessen jene nach lit. a aus.

Der Herr Finanzdirektor hat auf meine Schriftliche Anfrage, in der ich nach der Auswirkung der Bestimmungen von lit. b fragte, geantwortet, die Zahl der Personen die in den Genuss dieser Abzüge komme, sei überaus bescheiden.

In der Steuerperiode 1967/1968 sind von den 415 000 veranlagten natürlichen Personen nur 2357 durch diese Bestimmung entlastet worden. Ich halte deshalb die jetzige Regelung für ungenügend. Das erwähnte Fräulein beispielsweise kommt wohl in den Genuss des Abzuges von Fr. 600.— nach lit. a, nicht aber in den höheren gemäss lit. b.

Die beste Regelung wäre wohl die, dass die Alters- und Invalidenrenten überhaupt nicht mehr versteuert werden müssten. Das wäre möglich, wenn dagegen die Beiträge besteuert würden, die heute abgezogen werden können. Es ist aber nicht anzunehmen, dass ein solcher Vorschlag die Gnade unseres Rates findet. Ich habe mich deshalb damit begnügt, Ihnen den Vorschlag einzureichen, die Rente solle zu 50 Prozent nicht besteuert werden, wenn das Bruttoeinkommen des Steuerpflichtigen Fr. 7000.—, zu 40 Prozent wenn es Fr. 8000.—, und zu 30 Prozent, wenn es Fr. 9000.— nicht übersteigt.

Wenn die bescheidenen Verhältnisse des erwähnten Fräuleins berücksichtigt werden, wird jeder vernünftige Mensch erklären, unter solchen Umständen sollte man keine Steuern mehr bezahlen müssen. Eine Nachrechnung hat aber ergeben, dass sie mit meinem Vorschlag auch noch erfasst würde, wenn die Abzüge nach Artikel 39 Ziffer 4 lit. a ausgeschlossen werden. Zusätzlich zur Berücksichtigung meines Vorschlages müsste deshalb die Anwendung der Regelung nach Artikel 39 Ziffer 4 lit. a nicht ausgeschlossen sein. Ich ersuche den Rat, bei einer kommenden Steuergesetzesrevision daran zu denken.

Mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat kann ich mich einverstanden erklären. Ich erwarte aber, dass die Revision bis Ende 1970 durchgeführt wird; denn wenn man an Verhältnisse denkt wie diejenigen, die ich zitiert habe, muss man die Dringlichkeit der Revision bejahen. Länger als bis Ende 1970 sollte damit nicht zugewartet werden, da nachher eine neue Veranlagungsperiode kommt.

(Fortsetzung siehe Seite 58 hiernach)

Motion Fleury — Steuererklärung für verheiratete Arbeitnehmerinnen

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 824)

Fleury. La présente motion vise une répartition plus équitable des charges fiscales, qui s'impose malgré la situation financière du canton et le déficit inquiétant du budget. Notre intervention peut paraître paradoxale: elle n'en est pas moins justifiée, car la tendance inflationniste actuelle affecte en premier lieu les couches financièrement faibles de notre population.

Notre système fiscal ne tient pas compte de la hausse du coût de la vie, car l'augmentation des salaires nominaux est neutralisée par les effets de la progression à froid. C'est pourquoi il importe de réadapter notre loi fiscale, qui n'est pas immuable, à la situation conjoncturelle. La nomination d'une commission extraparlementaire à cet effet est du reste envisagée.

En raison de la diminution de la valeur de l'argent et de la hausse constante du coût de la vie et des charges sociales, de nombreuses femmes mariées se voient dans l'obligation d'exercer une activité lucrative dépendante. Il résulte d'enquêtes conduites par plusieurs associations que quatre épouses de salariés sur dix exercent une profession. La contribution de l'épouse aux dépenses du ménage s'avère indispensable en raison des charges croissantes auxquelles l'époux doit faire face. Or, le revenu supplémentaire ainsi acquis est lourdement imposé. Les modalités de défalcation actuellement en vigueur sont fort contestables, car malgré les déductions prévues pour les frais d'obtention du revenu du couple, l'équilibre que nous recherchons n'est pas rétabli. Seule l'imposition séparée de l'épouse peut apporter le correctif souhaitable à la situation actuelle.

Aussi peu séduisante que puisse paraître notre motion en regard de la situation des finances cantonales, je ne pense pas qu'elle entraînerait un travail démesuré pour la Direction des finances, car elle ne touche que des déclarations de salaire de nature identique. Par ailleurs, il faut reconnaître que la femme est devenue un rouage de l'activité nationale au même titre que l'homme. L'importance de son rôle sur le plan social et économique ne saurait plus être contesté. En conséquence, il ne devrait plus y avoir de discrimination, pas plus sur le plan de la fiscalité que dans les autres domaines. Le droit élémentaire que je viens d'évoquer est une des conditions fondamentales de l'amélioration des conditions sociales. Je vous invite en conséquence à réservier bon accueil à ma motion.

(Fortsetzung siehe Seite 58 hiernach)

Postulat Berger — Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Gemeinden

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 691)

Berger. Einleitend möchte ich der Regierung danken, dass sie mein Postulat annimmt.

Im gleichen Mass wie die Aufgaben der einzelnen Gemeinden immer grösser werden, erhöhen sich heute auch die Anforderungen der Stimmürger gegenüber der öffentlichen Hand. Diese Tendenz der Entwicklung besitzt nicht lokalen Charakter, sondern kann praktisch überall beobachtet werden.

Die Öffentlichkeit, ihrer Rolle als Souverän bewusster denn je, leitet für sich das Recht ab, die ihr gutscheinenden Vorhaben in einem Rhythmus zu verwirklichen, der die Möglichkeiten der Behörden übersteigt. So werden Projekte gewünscht und über den Abstimmungsweg beschlossen, die an und für sich gut und erstrebenswert sein mögen, die aber eine Gemeinde finanziell über die Grenzen der Tragfähigkeit belasten. Dann sieht sich die Gemeinde vor der undankbaren Aufgabe, nach Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen, z. B. über den Weg der Anleihen oder der Steueranlageerhöhung. Beispielsweise könnte schon in einer Sachvorlage die Klausel aufgenommen werden, dass das Projekt nur ausgeführt wird, wenn im nächsten Budget die entsprechende Steueranlage durchgesetzt wird. Das würde aber mit andern Worten heissen, dass man mit der Ausführung eines Projektes zuwarten müsste, bis das nächste Budget genehmigt ist. Sowohl eine Finanzierung durch Anleihen wie durch eine Erhöhung der Steueranlage muss dem Stimmürger zur Annahme unterbreitet werden. Es kann deshalb die unhaltbare Situation entstehen, dass zwar ein vorgesehenes Projekt gemäss Volksbeschluss ausgeführt werden muss, die dazu erforderlichen Mittel aber nicht zur Verfügung stehen.

Unser heutiges Steuergesetz schliesst die Möglichkeit aus, für ein bestimmtes Projekt gleichzeitig die Finanzierung zur Abstimmung zu bringen. Der Anleihensweg kann aber nur für Städte in Erwägung gezogen werden; aber auch dieser Weg ist nicht immer gangbar, nämlich dann nicht, wenn schon hohe Passivzinsenlasten bestehen. Zudem gelten für Anleihen bestimmte Vorschriften und Regeln, die nicht immer erfüllt werden können. Wir müssen uns in diesem Fall nach einer weiteren Ausweichmöglichkeit umsehen. Sie scheint mir darin zu bestehen, dass zur Gemeindesteuer, die zwar an und für sich schon einen Zuschlag zur Staatssteuer darstellt, ein weiterer Zuschlag vorzusehen ist. Auf diese Weise ist es dann der öffentlichen Hand möglich, bestimmte Projekte zu finanzieren.

Ich bin fest überzeugt, dass der Stimmürger solchen zweckgebundenen Zuschlägen zustimmen wird, wenn er weiss, dass es sich darum handelt, ein für die Allgemeinheit wichtiges und dringendes Projekt zu finanzieren. Um den Gemeinden diese Möglichkeit zu geben, müssten der Artikel 193 und eventuell der Artikel 197 unseres kantonalen Steuergesetzes ergänzt werden. Die Folgen können nur positiv sein und liegen im ausschliess-

lichen Interesse gesunder Gemeindefinanzen. Dies ist denn auch der Sinn meines Postulates.

Aufgrund der erheblich erklärten Motion unseres Freundes Paul Dübi wird das bisherige Steuergesetz einer vollständigen Überprüfung unterzogen, dies auch mit Rücksicht auf den Bericht Stocker/Risch, der für unseren Kanton ein günstigeres Steuerklima fordert. Ich vermute aber, dass die Neubearbeitung eine lange Zeit in Anspruch nehmen wird. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in der Zwischenzeit trotzdem schon Änderungen beschlossen werden müssen, und ich wünschte, dass in diesem Augenblick auch mein Postulat verwirklicht werden könnte, und zwar, wie schon erwähnt, im Interesse unserer Gemeindefinanzen. Immerhin bin ich mir bewusst, dass der Realisierung meines Postulates von der finanzwissenschaftlichen Seite her gewisse Schwierigkeiten entgegenstehen und dass gewisse Vorbehalte gemacht werden müssen. Ich hoffe aber trotzdem, dass eine Lösung im erwähnten Sinne gefunden werden kann.

(Fortsetzung siehe Seite 58 hiernach)

Postulat Horst — Besteuerung gewisser Grossverteilerorganisationen

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 827)

Horst. Unser Steuergesetz hat nun ein Alter von über 50 Jahren. Man hat es wohl periodisch abgeändert, aber die Grundlagen sind immer noch dieselben wie vor 50 Jahren. Man geht immer noch von Voraussetzungen aus, wie sie damals bestanden haben. Auf der andern Seite ist alles in Entwicklung begriffen. So sind auch neue Unternehmungsformen entstanden. Ich denke dabei an die Grossverteilerorganisationen, die heute innerhalb unserer Wirtschaft einen Machtfaktor darstellen und sogar Schlüsselpositionen innehalten. Dieser Entwicklung ist unsere Steuergesetzgebung nicht gefolgt. Es hat dies dazu geführt, dass diese Grossverteilerorganisationen steuerlich begünstigt sind. Ich habe in letzter Zeit für mein Postulat Schützenhilfe erhalten durch einen Zeitungsbericht, in dem festgestellt wurde, dass eine unserer wichtigsten Grossverteilerorganisationen gesamtschweizerisch 23 Millionen Franken an Steuern entrichtet habe. Dieser Betrag umfasst sämtliche Steuern, wie Liegenschaftssteuer, Gemeindesteuer, Staatssteuer und Wehrsteuer. 23 Millionen Franken sind auf den ersten Blick sicher ein schöner Betrag, und man bekommt fast etwas Respekt vor dieser Summe. Wenn man aber auf der andern Seite sieht, dass diese Unternehmung einen Umsatz von 2,62 Milliarden Franken erzielt hat, so ändert sich das Bild. Die Steuern machen dann nämlich nicht einmal 1 Prozent des Umsatzes aus, sondern etwa 0,8 Prozent. Ich möchte noch ergänzend beifügen, dass dieser Umsatz nicht nur durch die Warenvermittlung erzielt wird, sondern dass zum Teil auch selber produziert wird. Im gleichen Zeitungsbericht steht, dass ungefähr ein Viertel des Umsatzes selber produziert oder veredelt werde. Ziehen wir nun zum

Vergleich die Gewerbebetriebe und Detailhandelsbetriebe, zum Teil auch mit Eigenproduktion, heran, so machen bei diesen Betrieben die Steuern 4 bis 6 Prozent des Umsatzes aus, also ein Mehrfaches dessen, was die Grossverteilerorganisationen an Steuern entrichten. Im Vergleich dazu müsste die erwähnte Grossverteilerorganisation anstatt 23 Millionen Franken ungefähr 100 Millionen Franken an Steuern bezahlen. Die Differenz beträgt in diesem Fall also 70 bis 80 Millionen Franken, die der Unternehmung für den Konkurrenzkampf zur Verfügung stehen. Anstatt dass diese Unternehmung im gleichen Umfange wie die Gewerbebetriebe und die Spezialgeschäfte Steuern entrichtet, stehen ihr jährlich 70 bis 80 Millionen Franken zur Verfügung, um sich zu vergrössern und die Geschäftstätigkeit auszuweiten.

Ich kann Ihnen noch ein weiteres Beispiel aus dem Bernerland zitieren. Eine Grossverteilerorganisation hat in einer mittelgrossen Ortschaft für über 1 Million Franken Land gekauft zur Erstellung von Parkplätzen. Dieses Beispiel illustriert wiederum, wie ungleich lang die Spiesse im Konkurrenzkampf sind.

Wenn man einwendet, die Grossverteilerorganisationen hätten einen grossen Mitarbeiterstab, der ebenfalls Steuern zahle, so muss ich dem entgegenhalten, dass auch die Gewerbebetriebe und die Spezialgeschäfte über Mitarbeiter verfügen, die ebenfalls Steuern entrichten und die in den Zahlen, die ich Ihnen genannt habe, auch nicht enthalten sind.

Mit meinem Postulat verlange ich nun, dass der ganze Fragenkomplex zuhanden einer kommenden Steuergesetzesrevision überprüft wird mit dem Ziel, auch solche neuen Unternehmungsformen richtig zu besteuern. Man muss einen neuen Massstab anlegen. Der heutige Massstab, die Besteuerung nach dem Gewinn, ist gegenüber den Grossverteilerorganisationen ungeeignet und deshalb nicht anwendbar. Man muss nach einer andern Lösung suchen. Eine Möglichkeit würde ich darin sehen, den Umsatz als Grundlage mitzuberücksichtigen. Der Umsatz allein kann allerdings auch nicht als Grundlage dienen; es muss vielmehr die finanzielle Tragfähigkeit der Unternehmung erfasst werden. Jedermann sollte an die öffentlichen Aufgaben das beitragen, was seiner inneren finanziellen Tragkraft entspricht. In diesem Sinne sähe ich die Lösung, die allerdings nicht leicht zu finden sein wird. Ich habe deshalb mein Postulat auch frühzeitig eingereicht. Ich bin überzeugt, dass wir im Kanton Bern über Fachleute verfügen, die in der Lage sind, das Problem gründlich zu studieren und uns entsprechende Lösungen vorzuschlagen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem ich gehört habe, dass die beiden Motionäre mit der Umwandlung ihrer Motion in ein Postulat einverstanden sind – Herr Grossrat Fleury wird diese Erklärung noch formell abgeben müssen, ich gehe aber von dieser Voraussetzung aus –, werde ich mich nicht auf materielle Darlegungen zu diesen Vorstösse einlassen. Ich will nicht eine Steuergesetzdebatte vom Zaune reissen. Es geht mir vielmehr darum, Ihnen zu begründen, weshalb wir die Vorstösse überhaupt annehmen und das in der Form des Postulates. Ur-

sprünglich war ich nämlich der Meinung, wie schon früher, im heutigen Stadium, da das Steuergesetz erst vier Jahre in Kraft ist, überhaupt keine parlamentarischen Vorstösse, die Steuergesetzesrevisionen zum Gegenstand haben, anzunehmen. Zudem haben wir kürzlich das Beitragsgesetz erlassen, das einschneidende Massnahmen vorsieht, deren Tragweite für die Staats- und Gemeindefinanzen uns heute auch noch nicht vollständig bekannt sind. Ich habe mich aber aus folgenden Überlegungen überzeugen lassen, diese Vorstösse zur Prüfung entgegenzunehmen, und zwar zur Behandlung durch die ausserparlamentarische Kommission, welche die Regierung bereits eingesetzt hat:

Seit dem Inkrafttreten des Steuergesetzes am 1. Januar 1965 sind bereits einzelne Vorstösse eingereicht worden. Ich habe sie immer im Blick auf die Staats- und Gemeindefinanzen abgelehnt, und sie sind auch vom Rat abgelehnt worden. Einzig um das Beitragsgesetz nicht zu gefährden, habe ich zusammen mit der Regierung einen Einbruch in einem wesentlichen Punkt gestattet. Wir haben die Progressionsskala von 120 000 auf 140 000 Franken erhöht. Ich glaube, das war in Ordnung. Materiell kann man darüber diskutieren, aber formal hat dieser Beschluss dem Gesetz bestimmt zur Annahme verholfen. Die Motion Dübi auf Erlass eines neuen Steuergesetzes haben wir angenommen, weil sie nicht eine sofortige Gesetzesrevision forderte, sondern die Erarbeitung der Grundlagen für eine neue Konzeption des Steuergesetzes, und weil wir uns bewusst sind, dass die Lösung einer solchen Aufgabe längere Zeit beansprucht, namentlich im Hinblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre auf volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiet sowie im Hinblick auf die Neuverteilung der Aufgaben zwischen Staat und Gemeinden, die man in die Wege geleitet hat, ferner im Hinblick auf den Bericht zur Motion Tschannen betreffend eine Verbesserung der Steuerveranlagungen. In diesem Sinne haben wir also die Motion Dübi entgegengenommen, wobei ich damals erklärte, es sollte dies eine Ausnahme bilden; denn wenn man einmal mit der Entgegnahme von Vorstösse anfängt, droht daraus eine Lawine zu entstehen, und davor sollten Sie mich verschonen. Nun sind in der Novembersession trotzdem vier parlamentarische Vorstösse eingereicht worden. Mit Rücksicht auf das Beitragsgesetz, dessen Auswirkungen ich abwarten möchte, im Blick auf die neue Steuerveranlagungsperiode, welche die Steueramnestie beinhaltet, im Blick auf das Ergebnis des Berichtes zur Motion Tschannen und im Blick auf die Bundesfinanzreform hätte ich diese Vorstösse, wie gesagt, gerne samt und sonders abgelehnt. Wenn ich diese vier Vorstösse nun trotzdem annehme, so muss ich Sie aber dringend bitten, jetzt nicht am laufenden Band solche Vorstösse zu lancieren. Die Regierung hat nämlich sofort nach Annahme der Motion Dübi eine ausserparlamentarische Kommission zur Behandlung dieser Motion und zur Bearbeitung der Grundlagen für ein neues Steuergesetz ins Leben gerufen. Diese ausserparlamentarische Kommission hat bereits Ende Januar getagt. Sie besteht aus Fachleuten der Wissenschaft, Vertretern aller Berufsverbände und Grossräten. Sie hat in ihrer ersten Sit-

zung einen Fachausschuss eingesetzt, dem es obliegt, ein Arbeitsprogramm für diese ausserparlamentarische Kommission aufzustellen und die Dokumentation zuhanden dieser Kommission zu beschaffen. Sodann wird die Kommission zu beschliessen haben, ob sie einzelne Probleme durch besondere Fachausschüsse untersuchen und beraten lassen will. Die Kommission würde sich in ihren Beratungen bewusst, dass eine Steuergesetzrevision, die gemäss der Motion Dübi eine grundlegende sein soll, viel Zeit erfordern wird. Es sind Probleme auf weite Sicht zu lösen, namentlich im Blick auf eine neue Aufgabenverteilung zwischen Staat und Gemeinden, eventuell zusammen mit dem Bund, wobei man prüfen will, ob man das Steuergefälle zwischen Staat und Gemeinden etwas verringern könnte. Damit im Zusammenhang steht auch das Problem, das Herr Dr. Berger aufgeworfen hat. Sodann gibt es mittelfristige bis dringlichere Fragen, wie diejenigen, die durch die Motion Zingg (Bern), die Motion Fleury und das Postulat Horst zur Sprache gebracht worden sind. Diese haben bereits bei der letzten Steuergesetzrevision grundsätzlich zur Diskussion gestanden. Man hat aber damals gesehen, dass sie im Rahmen einer Partialrevision nicht anders gelöst werden können, als dies heute der Fall ist. Einige dieser Probleme sind bereits seit längerer Zeit auf wissenschaftlicher Basis im Studium, nämlich die Besteuerung der Ehegatten und der Selbsthilfegenossenschaften, der Abzug der Steuern bei den Kapitalgesellschaften als Gewinnungskosten und die Besteuerung der Immobiliengesellschaften.

Die ausserparlamentarische Kommission ist nun der Meinung, man sollte sich nicht durch Probleme, die sich vordringlich oder mittelfristig aufdrängen, den Weg zu einer grundlegend neuen Konzeption des Steuergesetzes verbauen. Wir sind deshalb auch der Auffassung, dass man jetzt nicht durch Motionen, also bindende Aufträge an die Regierung, den Weg, den diese Kommission schliesslich gehen muss, einengen darf.

Die Regierung ist bereit, die beiden Motionen als Postulate und die beiden weiteren Postulate zuhanden der erwähnten ausserparlamentarischen Kommission entgegenzunehmen. Diese Kommission wird dann zu entscheiden haben, welche Probleme dringlich oder vordringlich behandelt werden sollen und welche Probleme man auf weite Sicht lösen will, so dass man nebeneinander vorbeikommt. Immerhin muss ich Sie bitten, mit Vorstösse, welche die Steuergesetzrevision betreffen, Zurückhaltung zu üben. Je mehr Vorstösse eingereicht werden, umso politischer wird die ganze Angelegenheit und desto weniger wird der Fachausschuss von Wissenschaftlern in der Lage sein, die materiell richtige Lösung zu finden, frei von allen politischen Einflüssen. Die Politik wird am Schluss, bei der Beratung des Gesetzesentwurfes, schon noch zum Zuge kommen. In diesem Sinne nimmt die Regierung alle vier Vorstösse in der Form von Postulaten entgegen.

(Die Polizeimusik der Stadt Bern bringt in der grossen Eingangshalle ein Ständchen. Unterbruch der Sitzung von 15 bis 15.20 Uhr.)

Präsident. Wir kommen nun zur Bereinigung der vier parlamentarischen Vorstösse. Wie wir ge-

hört haben, ist die Regierung bereit, alle vier Vorstösse als Postulate entgegenzunehmen. Herr Zingg (Bern) ist mit der Umwandlung seiner Motion in ein Postulat einverstanden, ebenfalls Herr Fleury, der mir diese Erklärung inzwischen abgegeben hat. Ich beantrage Ihnen, über alle vier Postulate gemeinsam abstimmen zu lassen. Sind Sie damit einverstanden? – Das ist der Fall.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Postulate . . . Grosse Mehrheit

Präsident. Wir behandeln nun die Interpellation Reber und die Motion Krauchthaler über die Zinspolitik. Der Herr Finanzdirektor wird auch diese beiden Vorstösse gemeinsam beantworten.

Interpellation Reber — Verteuerung von Fremdkapital

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 828)

Reber. Ich möchte mit meiner Interpellation die Lage vieler bernischer Gemeinden in bezug auf die Schuldenlast und den Zinsendienst etwas näher beleuchten. Letzten Herbst hatte man das Gefühl, die Darlehenszinsen würden nochmals um $\frac{1}{4}$ Prozent steigen. Wir Grossräte sind Staatsvertreter, aber sicher auch Gemeindevertreter. Bestimmt hat mancher meiner verehrten Kollegen über das Jahresende in Gemeindefunktionen bei der Beratung der Gemeindebudgets mitgewirkt. Dabei spürt man jeweilen heraus, was die Gemeinden plagen: Es sind die erhöhten Aufwendungen für die Passivzinsen, die denn auch immer das Kernproblem der Budgetberatungen bilden.

Ich war in den Jahren 1950 bis 1959 Gemeindepräsident. Wenn ich auf diese Jahre zurückblicke, so kann ich feststellen, dass dies eine «gute alte Zeit» war. Dann kamen die sechziger Jahre, die einen wesentlich schärferen Kurs brachten. In den fünfziger Jahren hatten die Gemeinden natürlich auch Sorgen, aber im umgekehrten Sinne als heute: Sie mussten aufpassen, dass nichts verpasst wurde und dass die Gesetze, die ausgearbeitet waren, ausgewertet wurden. Es wurden sogar Gemeinden aufgefordert, sie möchten Projekte ausarbeiten und sie dem Kanton einreichen. Etwas später erkannte man, dass durch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes nicht rechtzeitig an die Schaffung der notwendigen Grundlagen der Infrastruktur herangetreten wurde. Bund und Kantone haben in den fünfziger Jahren genügend Mittel zur Verfügung gehabt und haben die Subventionen auch prompt bezahlen können. Aber auch die meisten Gemeinderechnungen schlossen zu jener Zeit günstig ab.

Was die sogenannten Konjunkturbeschlüsse betrifft, die heftig diskutiert wurden, bin ich der Ansicht, dass sie wenigstens zwei Jahre zu spät in Kraft traten. Man hat erfahren müssen, dass durch ganz massive Spekulationen in vielen Gemeinden Unheil angerichtet wurde. Es gab neureiche Leute, die heute verschwunden sind. Wir wollen froh

sein, dass diese Zeit der Spekulation ein Ende gefunden hat. Im Kanton wurde ein umfangreiches Gesetzeswerk ausgearbeitet, das vom Volk mit schwachem Mehr gutgeheissen worden ist. Man hofft heute, die Finanzlage wieder in den Griff zu bekommen. Der Ausdruck «verfrachten» in bezug auf die Gemeinden ist hier oft angewandt worden. Ich bin überzeugt, dass ein «Verfrachten» möglich ist, dass sich aber gewisse Härten einstellen werden. Es gibt Gemeinden, die ihren Steuerfuss schon jetzt erhöhen müssen, und andere, die sogenannten Agglomerationsgemeinden – auch ich gehöre einer solchen an –, die bereits eine relativ höhere Steueranlage haben und die die heutigen Entwicklungstendenzen scharf im Auge behalten müssen. Sie sind in einer Lage, in der sie keine Manipulationen vornehmen dürfen. Sie müssen einfach versuchen, mit Rücksicht auf die angespannten finanziellen Verhältnisse durchzukommen. Ich hoffe, dass es den Gemeinden, die zurückgestellte, aber gutgeheissene Projekte haben, gelingen wird, mit dem Kanton ins reine zu kommen. Den Gemeinden verbleiben viele ungelöste Probleme. Dazu ist zu bemerken, dass es uns natürlich unmöglich ist, alle Probleme heute zu lösen. Es hat Aufgaben darunter, die sich auf Generationen erstrecken.

Ich glaube auch, dass das Problem der Gemeindeschulden ein sehr wichtiges Problem ist. Ich möchte hier keine Grössenordnung nennen. Der Herr Finanzdirektor ist darüber besser im Bild als ich. Ich halte jedoch dafür, dass die Gemeindeschulden insgesamt so gross sind wie diejenigen des Kantons, ja vielleicht noch wesentlich grösser. Die Verschuldung in den Gemeinden ist eine Angelegenheit, welche den Gemeindebehörden viel zu denken gibt. Rasch ist eine Million Franken gesprochen, und wir wissen ja genau, dass für eine Million Franken jährlich 50 000 Franken an Zinsen aufgewendet werden müssen. Eine massive Verschuldung besteht heute in den Agglomerationsgemeinden. Sie werden sich fragen: Warum haben diese Gemeinden sich derart verschuldet? Diese Schulden mussten jedoch gezwungenermassen gemacht werden, und der grösste Teil dieses Geldes ist bestimmt richtig angelegt. Heute wird wesentlich vorsichtiger disponiert, und die Fragen der Dringlichkeit und des Wunsches müssen klar auseinandergehalten werden. Zurzeit beträgt der Zinssatz bis zur festen Umwandlung eines Kredits ungefähr $5\frac{1}{4}$ Prozent plus $\frac{1}{2}$ Prozent Kommission. Ich will nicht mehr weiter ausholen. Ich möchte vor allem die Regierung ersuchen, Auskunft zu geben, ob man etwas unternehmen kann, um dem ständigen Zinsanstieg entgegenzuwirken. Ich bin nicht etwa Finanzpolitiker, weshalb ich die Lösung dieses Problems berufeneren Leuten überlassen möchte.

Gelegentlich wird auch diskutiert, warum die Staatsbanken so hohe Reingewinne erzielen, während die Gemeinden enorme Zinsenlasten auf sich nehmen müssen. Auch in bezug auf diese Frage kann man selbstverständlich geteilter Meinung sein. Ich sehe auch ein, dass eine Staatsbank über gewisse Reserven verfügen muss. Als ich noch zur Schule ging, habe ich einmal zwei prominenten Männern zugehört, die über die Zinspolitik diskutierten. Dabei sagte der eine zum andern: Es ist

nicht dasselbe, einen Zins zu nehmen oder einen Zins zu geben.

(Fortsetzung siehe Seite 61 hiernach)

Motion Krauchthaler — Zinspolitik

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 823)

Krauchthaler. Vorweg möchte ich erklären, dass ich mit der Umwandlung meiner Motion in ein Postulat einverstanden bin. Ich hatte nämlich ursprünglich ein Postulat eingereicht, worauf man nachträglich die Überschrift geändert hat, da der Text eher einer Motion entspreche.

Ich bin mir ebenfalls bewusst, dass das Problem der Zinsfussentwicklung, das ich mit meinem Vorschlag anschneide, nicht ein kantonales, sondern ein eidgenössisches Problem ist, das auf schweizerischer Ebene und durch die Banken angepackt werden muss. Mein Auftrag an die Regierung geht denn auch nach dieser Richtung, indem ich die Regierung ersuche, beim Bund und den Banken anzuklopfen.

Es ist nicht das erstmal, dass wir im Grossen Rat über die Zinspolitik diskutieren. Ich kann mich erinnern, dass bei dieser Gelegenheit sogar einmal die Bibel zitiert worden ist, um den Zins ganz allgemein als ungerecht und unmoralisch zu urteilen. Ich will nicht soweit gehen. Bestimmt ist der Zins, von dem in der Bibel die Rede ist, nicht derselbe wie der Zins, den man heute kennt und der hier diskutiert wird. Es scheint mir selbstverständlich zu sein, dass derjenige, der seine Ersparnisse zur Verfügung stellt, um sie dort einzusetzen zu können, wo sie notwendig sind, dafür entschädigt werden soll. Der Zins ist ja nichts anderes als eine diesbezügliche Entschädigung. Bei der Auseinandersetzung kann es höchstens um die Höhe der Entschädigung gehen. Wenn wir die Zinskurve der letzten Jahre verfolgen, stellen wir einen ständigen Anstieg fest. Im Jahre 1963 haben wir uns über die Konjunkturbeschlüsse auseinandergesetzt. Damals wurde neben dem Baubeschluss auch der Kreditbeschluss in Kraft gesetzt, mit dem versucht wurde, gewisse Restriktionen aufzuerlegen, um die Investitionen zu verteuren, wenn wir diesen Ausdruck gebrauchen wollen, und um damit der inflationären Entwicklung in unserem Land zu steuern. Seit 1963 – ich will nur die Hypothekarzinskurve kurz anführen – stellen wir eine Erhöhung um rund 1 Prozent fest. Dass ein solcher Hypothekarzinsanstieg die Lösung der grossen Aufgaben zur Rationalisierung und Strukturverbesserung in der Industrie, im Gewerbe und in der Landwirtschaft erschwert, ist ohne weiteres klar. Wo die Möglichkeit besteht, diesen Einfluss in der Kalkulation auf die Produkte zu überwälzen, kann man die Schwierigkeiten verhältnismässig leicht überbrücken. Voraussetzung ist jedoch, dass man rationalisieren kann, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Wenn ich nun in diesem Zusammenhang noch einige wenige Worte zur Situation in der Landwirtschaft verliere – ich will mich nicht zu den Ge-

meinden äussern, darüber haben Sie soeben von Herrn Kollega Reber Ausführungen vernommen –, so deshalb, weil die Landwirtschaft mit einem Aktivkapital von rund 15 Milliarden Franken der weitaus kapitalintensivste Betriebszweig ist. Es macht dies nämlich pro Arbeitskraft rund 65 000 bis 70 000 Franken aus. Das sind rund 20 000 Franken mehr, als man in der Industrie und im kapitalintensiven Gewerbe pro Arbeitskraft investieren muss. Deshalb leidet die Landwirtschaft unter der Zinsverteuerung besonders schwer. Wenn man weiss, dass von diesen 15 Milliarden Franken rund 8 Milliarden Franken Fremdkapital sind, die mit den steigenden Zinssätzen abgegolten werden müssen, so kann man berechnen, dass ein Zinsaufschlag von einem Viertel Prozent die Landwirtschaft jährlich 20 Millionen Franken kostet, was in den vier Jahren, die ich beleuchtet habe, 80 Millionen Franken ausmacht. Rechnen wir noch hinzu, dass im Frühling wahrscheinlich wieder ein Zinsanstieg um $\frac{1}{4}$ Prozent erfolgt, so kommen wir auf Mehrausgaben von rund 100 Millionen Franken. Diese Mehrausgaben soll die Landwirtschaft in einer Zeit übernehmen, in der aus marktpolitischen Gründen keine Möglichkeit besteht, die Lasten durch eine Mehrproduktion auszugleichen. Dass man in bezug auf die Produktivitätssteigerung von der Landwirtschaft nicht noch mehr verlangen kann, als in den letzten Jahren verwirklicht worden ist, versteht sich von selbst; denn auch in dieser Beziehung steht die Landwirtschaft an der Spitze. Die Arbeitsproduktivität konnte in den letzten zehn Jahren nirgends in einem Umfang gefördert werden, wie das in der Landwirtschaft der Fall war. Deshalb wird die Landwirtschaft von der von mir geschilderten Entwicklung besonders hart getroffen.

Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, mein Postulat entgegenzunehmen. Ich hoffe, dass sie sich energisch bei den zuständigen Stellen einsetzen, und dass der Erfolg nicht ausbleiben wird. Man könnte schliesslich auch sagen: Die Lösung ist einfach. Der Kapitalmarkt ist ein Markt wie jeder andere. Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis. Man sagt gelegentlich auch, die Obligationenzinsen seien ja höher als die Hypothekarzinsen. Wenn wir aber auf der andern Seite die Bilanzen von 73 schweizerischen Banken analysieren, stellen wir fest, dass die Einlagen auf den Spar- und Depositenheften von 24 Milliarden Franken ungefähr ausreichen, um die Hypotheken, die etwa 28 Milliarden Franken ausmachen, zu decken, und der Zins für Spar- und Depositenheftguthaben ist doch noch wesentlich niedriger als derjenige der Kassenobligationen.

Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen. Es betrifft die ganze Wirtschaft und in der heutigen Situation die Landwirtschaft im besondern.

Präsident. Ich stelle fest, dass Herr Krauchthaler bereit ist, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Herr Regierungsrat Moser erhält jetzt das Wort zur Beantwortung der Interventionen Reber und Krauchthaler.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Ihnen dankbar, dass Sie vorhin keine Steuerdebatte ausgelöst haben. Ich

möchte Sie bitten, jetzt auch nicht eine Debatte über die Geld- und Kapitalmarktpolitik heraufzubeschwören. Darüber könnte man nämlich sehr lange diskutieren, und ich glaube, die Probleme liegen auf einer anderen Ebene.

Die Zinspolitik ist eines derjenigen Probleme, die in gewissen Zeitabständen im Grossen Rat immer wieder aufgeworfen werden. Wenn die Zinssätze steigen, wird das Problem von den Schuldner aufgeworfen, und wenn sie sinken, sind es die Sparer und Rentner, die reklamieren. Die Regierung sollte dann jeweils intervenieren, obschon ihr auf diesem Gebiet sehr wenig Mittel und Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Ich kann mich deshalb hier kurz fassen.

Diese Vorstösse im Grossen Rat sind menschlich verständlich. Im Volk herrscht die Meinung, die Regierung besitze die Möglichkeit, den Geld- und Kapitalmarkt zu dirigieren. Wir wissen aber alle, dass die Preis- und Lohnpolitik nicht im Kanton, sondern an höherer Stelle gemacht wird, und damit in engem Zusammenhang steht ja auch die Geld- und Kapitalmarktpolitik sowie die Zinspolitik im Aktiv- und Passivsektor, die von der Nationalbank und den Grossbanken gemacht wird und die auch ein Ausfluss der Volkswirtschaftspolitik des Bundes ist, so dass die Kantonsregierung in dieser Beziehung in engen Hosen steckt. Wir dürfen nicht ausser acht lassen, dass unsere beiden Staatsbanken und das grosse Lokalbankennetz unseres Kantons nur einen sehr bescheidenen Einfluss auf die Zinspolitik ausüben können. Die Regierung ihrerseits hat auf diesem Gebiet praktisch nichts zu sagen. Sie kann bloss über ihren Vertreter bei den Staatsbanken beim Ansteigen der Zinssätze versuchen, die Massnahmen zu retardieren. Der Staatsvertreter bei den beiden Staatsbanken ist der Finanzdirektor. Ich habe meinen Einfluss dort denn auch soweit als möglich in diesem Sinne geltend gemacht. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Hypothekarkasse gegenüber fast allen andern bernischen Banken den Zinssatz für erste Hypotheken erst zwei Jahre später auf $4\frac{3}{4}$ Prozent erhöht hat. In einer etwas andern Lage befand sich die Kantonalfank, da sie mehr den kommerziellen Kredit und weniger den Bodenkredit pflegt. Die Hypothekarkasse kam aber trotzdem nicht darum herum, den Hypothekarzinsfuss ebenfalls auf $4\frac{3}{4}$ Prozent hinaufzusetzen, allerdings, wie gesagt, zwei Jahre später als die andern Banken, weil der Hypothekarzinsfuss in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu den Passivgeldern steht. Die Gelder, die heute durch Anleihen beschafft werden, müssen zu 5 und mehr Prozent verzinst werden, ferner die Kassenscheine und die Fondsgelder aus den grossen Versicherungskassen des Staates zu 4,5 Prozent. Überdies haben wir bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern die Situation, dass sie im letzten Geschäftsjahr bei einer Bilanzsumme von 2 Milliarden Franken den Bestand der Spareinlagen nur unwesentlich erhöhen konnte, da sie den Zinssatz für Spareinlagen zu lange unter demjenigen der Lokalbanken gehalten hat. Es war dies also eine Zinsfrage, nebst der Frage der Zentralisation. Die Sparer überlegen sich natürlich heute, ob sie ihr Geld zu $3\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$ oder gar 4 Prozent anlegen wollen. Es verhält sich nicht mehr so wie früher, dass man

Angst hat, sein Geld in Aktien oder in ausländischen Anleihen anzulegen. Man hat sogar festgestellt, dass beispielsweise eine japanische Anleihe, die zu 8 Prozent aufgelegt wurde, von kleinen Sparern gezeichnet wurde. Unter solchen Umständen müssen selbstverständlich auch unsere Staatsbanken den Passivzinssatz erhöhen, und wenn der Passivzinssatz hoch ist, kann naturgemäß der Aktivzinssatz nicht reduziert werden.

Zu Herrn Reber möchte ich besonders sagen: Wenn der Kanton Bern Geld auf dem Anleihensmarkt zu 5 Prozent aufnehmen muss, andere Kantone sogar zu $5\frac{1}{4}$ Prozent, so können die Gemeinden nicht damit rechnen, unter 5 Prozent wegzukommen. Der Bund ist in einer etwas günstigeren Lage. Er wird seine nächste Anleihe zu $4\frac{3}{4}$ Prozent plazieren. Der Bund kam aber immer $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Prozent besser weg als die Kantone. Es ist an und für sich bedauerlich, dass die Gemeinden nicht mit günstigeren Bedingungen rechnen können. Auf der andern Seite hat aber die Politik des billigen Geldes, wie man sie jahrelang betrieben hat, auch ihre Nachteile gehabt. Solange man von den Banken billiges Geld erhielt, wurden von den Gemeinden alle Projekte hervorgezogen, die nur denkbar waren, auch solche, die man noch um ein paar Jahre hätte verschieben können. Ich stelle hier keine leere Behauptung auf. Von dem Augenblick an, da wir die Fälligkeitstermine der Subventionen hinausgeschoben haben, hat der hektische Betrieb im Kanton und in den Gemeinden etwas aufgehört. Auch die Erhöhung der Zinssätze hat bremsend gewirkt, wodurch eine gewisse Normalisierung eintrat. Die etwas höheren Zinssätze hatten somit nicht nur nachteilige Auswirkungen zur Folge. Sie hatten das Gute an sich, dass man sich beim Staat und in den Gemeinden zweibis dreimal überlegte, welche Aufgaben als vordringlich und dringlich vorweg an die Hand zu nehmen sind und welche Aufgaben noch etwas warten können. Diese Situation zwang die öffentlichen Institutionen, eine gewisse Dringlichkeitsordnung aufzustellen, die wir auch vom Kanton aus verlangen müssen, da wir selber nach einer Dringlichkeitsordnung vorzugehen haben.

Nun zur Motion von Herrn Krauchthaler. Ich bin ihm dankbar, dass er nicht auf der Form der Motion beharrt. Die Möglichkeiten der Regierung, auf die Kapital- und Zinspolitik einen Einfluss auszuüben, sind, wie ich bereits gesagt habe, sehr beschränkt. In dieser Frage einen Brief an den Bundesrat zu schreiben in dem Sinne, dass er daran trachten solle, den Zinssatz von 5 auf 4.5 Prozent herabzusetzen, hätte ungefähr dieselbe Wirkung, wie wenn man verlangen würde, den Milchpreis um 1 bis 2 Rappen zu erhöhen. Als Briefträger können wir auf diesem Gebiet nicht fungieren. Auch ein Brief an die Nationalbank oder an die Grossbanken oder eine Konferenz mit den Banken könnte keinen Erfolg zeitigen. Es würde sofort der Grundsatz von Angebot und Nachfrage aufgeworfen. Es würde heißen, zurzeit sei das Geld knapp und bei Kapitalknappheit müsse eben auch ein entsprechender Zins bezahlt werden.

Warum ich den Vorstoss von Herrn Krauchthaler als Postulat annehme, hat seinen Grund darin, dass ich mich bemühen werde, dort, wo ich als Staatsvertreter fungiere, dafür zu sorgen, dass

man nicht unnötigerweise den Zinssatz erhöht, oder dass man ihn senkt, sobald eine Möglichkeit dazu besteht. Ein anderes Versprechen kann ich hier nicht abgeben. Dafür haben Sie sicher Verständnis.

Herrn Reber muss ich noch folgendes sagen: Wenn ich selber das Geld zu 5 Prozent aufnehmen muss, kann ich es den Gemeinden auch nicht unter 5 Prozent beschaffen, übrigens braucht der Staat das Geld, das er aufnimmt, selber. Jede Gemeinde wird selber besorgt sein müssen, die Mittel, die sie benötigt, möglichst günstig zu beschaffen. Wir haben im Kanton Bern ein sehr weitgespanntes Netz von Lokalbanken, an denen die Gemeinden weitgehend beteiligt sind. Dort können sie ihren Einfluss geltend machen. Es wäre denkbar, dass sie dort für bestimmte Zwecke etwas billigeres Geld bekämen. Aber auch dort kann ich als Finanzdirektor nicht intervenieren. Ich kann die Gemeinden also nicht mit billigem Geld befriedigen; ich habe selber auch nur teures.

Das sind meine Ausführungen zu den beiden Vorstössen.

Präsident. Der Herr Motionär hat bereits in seiner Begründung erklärt, dass er mit der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden sei.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Präsident. Herr Reber als Interpellant kann erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrats befriedigt ist oder nicht.

Reber. Ich bin teilweise befriedigt.

Motion Hirt (Utzenstorf) — Rationalisierung in der Staatsverwaltung

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 691)

Hirt (Utzenstorf). 1. Die Ausgangslage: Wir kennen alle die Finanzlage unseres Kantons, so dass es sich erübrigt, im Rahmen der Begründung meiner Motion darauf näher einzutreten. Dennoch ist es gerade die finanzielle Situation des Staates und die zu erwartende weitere Entwicklung, die mich veranlasst haben, die Motion einzureichen. Sie wissen alle, welche Anstrengungen notwendig waren, um das Gesetz über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften unter Dach zu bringen, womit das Ziel verfolgt wurde, die Staatskasse um jährlich rund Fr. 28 000 000.— zu entlasten und diesen Beitrag auf die Gemeinden zu überbinden. Es ist Ihnen aber auch bekannt, dass die neuen Reallohnverbesserungen und der Ausgleich der Teuerung für das Staatpersonal diese Einsparung wieder wettmacht. Dazu kommt, dass die Aufwendungen der ordentlichen Verwaltungsrechnung für 1969 um Fr. 183 000 000.— höher budgetiert sind als 1968, was einer Ausgabenerhöhung von rund 25 Prozent entspricht. Diese Tatsachen sind es denn auch, die

mich nachdenklich stimmen, und die uns veranlassen müssen, Mittel und Wege zu suchen, um die ständig steigenden Aufwendungen wenigstens teilweise aufzufangen. Ja, es ist unsere Pflicht, alle Möglichkeiten zu prüfen, die auch in der Verwaltung zu echten Einsparungen führen können und schliesslich jene Massnahmen zu treffen, die sich mit einiger Aussicht auf Erfolg durchführen lassen. Das wird – ich bin mir dessen bewusst – nicht leicht sein, doch dürfen Schwierigkeiten, die sich bei der Erfüllung der gestellten Aufgaben einstellen, nicht etwa zum Schlusse führen, es ließen sich überhaupt keine Einsparungen erzielen.

Sie werden verstehen, wenn ein Industrieller in erster Linie an die Überprüfung der Rationalisierungsmöglichkeiten denkt, wobei der Begriff «Rationalisierung» für eine Verwaltung natürlich etwas andere Aspekte aufweist als dies bei einem Produktionsunternehmen der Fall ist. Geht es im ersten Falle vorwiegend um die Arbeitsleistung des Personals, d. h. um die rationelle Arbeitsabwicklung innerhalb der Verwaltung, so steht im zweiten Fall der rationelle Einsatz der Produktionsmittel im Vordergrund.

2. Die Rationalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltung: Sie können hier kaum abschliessend aufgezählt werden, doch soll der Versuch unternommen werden, einige der wichtigsten Punkte hervorzuheben, die Gegenstand von näheren Untersuchungen bilden müssen. Es sind dies:

- Die Zweckmässigkeit der Organisationsvorschriften;
- die Koordination gleicher Tätigkeiten verschiedener Amtsstellen;
- die ausreichende Verwaltungsaufsicht auf jeder Stufe;
- die Beseitigung von Doppelpurigkeiten in der Geschäftserledigung;
- die Vereinfachung des Kanzleibetriebes;
- die Beseitigung eines unnötigen Perfektionismus;
- der sinnvolle Einsatz der Beamten, unter Berücksichtigung ihrer Eignung;
- die vielseitige Schulung der Beamten, um diese je nach Bedarf an verschiedenen Posten einzusetzen zu können;
- die Förderung der Arbeitsdisziplin durch straffe Führung und vermehrte Übertragung von Verantwortung auf den einzelnen;
- der Einsatz von technischen Hilfsmitteln zur Vereinfachung der Arbeit und zwecks Einsparung von Personal;
- der zentrale Wareneinkauf;
- ein vernünftiger Einsatz der Motorfahrzeuge etc.

3. Die Überprüfung der genannten Rationalisierungsmöglichkeiten: Ich habe zu diesem Zweck eine ausserparlamentarische Kommission von Fachleuten vorgeschlagen. Sie zu bilden bleibt der Regierung vorbehalten, ebenso der Entscheid über einen allfälligen Beizug des Betriebswirtschaftlichen Institutes der Universität Bern oder weiterer Fachleute.

4. Zum Schluss: Mein Anliegen entspringt einzig und allein der Sorge, es könnten uns die Ausgaben erneut davonlaufen, und wir hätten nicht rechtzeitig alles unternommen, um dieser Entwicklung zu steuern. Dabei wissen wir sehr wohl, dass die Verwaltung nur eine der vielen Sparten

sein kann, die den Staatshaushalt durch Einsparungen entlasten können. Weil nun aber jede Sparmöglichkeit ausgeschöpft werden muss, wäre ein Ausklammern der Staatsverwaltung wenig sinnvoll.

Wir sind uns bewusst, dass wir nur dann Erfolg haben können, wenn alle Beamten, vor allem aber auch die Chefbeamten, bereit sind, vorbehaltlos mitzumachen, d. h. wenn sie selbst davon überzeugt sind, dass sich durch Rationalisierungsmassnahmen Einsparungen erzielen lassen. Dabei geht es um eine rein sachliche Prüfung der Sparmöglichkeiten, so dass sich niemand persönlich betroffen fühlen muss. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass unsere Beamten gewillt sind, im Interesse des Staates in diesem Sinne mitzuarbeiten. Glücklicherweise verfügen wir nämlich auch heute noch in der Mehrzahl über einsatzbereites und tüchtiges Personal, das sich mit den ihm gestellten Aufgaben identifiziert und sein Bestes gibt.

Ich bin sicher, dass wir mit allseitig gutem Willen einiges an Einsparungen erzielen werden.

Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, die Motion anzunehmen und meine Herren Ratskollegen bitte ich, ihr ebenfalls zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Novembersession 1968 des Grossen Rates sind im Zusammenhang mit der Reallohnheröhung für das Staatspersonal auch Stimmen laut geworden, die Kritik am Gang der Staatsverwaltung und an der Arbeitsmoral der Beamten und Angestellten geübt haben. Diese Kritik hat sich in der Folge zur vorliegenden Motion des Herrn Hirt und zu einem Antrag auf Einsetzung einer ausserparlamentarischen Kommission von Fachleuten zur Abklärung von Rationalisierungsmöglichkeiten in der Verwaltung verdichtet.

Wenn die Frage der Rationalisierung der Staatsverwaltung aufgegriffen wird, steht meistens der Gedanke der Notwendigkeit von Personaleinsparungen im Vordergrund. Das ist angesichts der ständigen Personalvermehrungen an sich verständlich. Auch die bernische Staatsverwaltung ist in den Jahren 1961 bis 1967 um nicht weniger als 1354 Personen erweitert worden. Dabei muss freilich festgestellt werden, dass der Löwenanteil dieser Personalvermehrung auf die Universität, die Universitätskliniken, die ausgebauten Seminarien und das Polizeikorps entfällt. Hier war eine der Bevölkerungsvermehrung entsprechende Neuansettlung von Lehr-, Erziehungs- und Pflegepersonal sowie von Ordnungskräften nicht zu umgehen. In der übrigen Staatsverwaltung hat sich die Personalvermehrung trotz den neuen Aufgaben auf dem Gebiete des Verkehrs, des Energiewesens, der Wasserwirtschaft und des Zivilschutzes, um nur diese zu erwähnen, und trotz der mit der Bevölkerungsvermehrung wachsenden Geschäftslast, namentlich bei der Steuerverwaltung, in bescheidenem Rahmen gehalten. In diesen andern Abteilungen der Staatsverwaltung hat sich der Personalbestand in den Jahren 1961 bis 1967 bloss um 471 Personen von den insgesamt 1354 Personen erhöht, was einer Zunahme in diesen Sektoren von nur 1,6 Prozent entspricht. Abgesehen von der Universität, den Universitätskliniken, den Seminarien und dem Polizeikorps hat somit der Personal-

bestand der Staatsverwaltung bloss um 471 Personen zugenommen. Das ist mit Rücksicht auf die Aufgaben der Steuerverwaltung, des Zivilschutzes usw. sehr bescheiden.

Die Frage einer Rationalisierung der Staatsverwaltung stellt sich aber auch unter dem Gesichtspunkt, der in der Staatsverfassung mit Bezug auf die Struktur unserer Staatsverwaltung verankert ist. Wir haben nämlich in der Staatsverfassung eine sehr stark dezentralisierte Organisation und Verwaltung vorgesehen. Wir haben eine Verfassung und eine Gesetzgebung, die zahlreiche Aufgaben an untergeordnete Gemeinwesen delegiert. Das Problem muss auch unter diesem Gesichtswinkel betrachtet werden. Mit der Zusammenlegung der Amtsschaffnereien z. B. hat man 1951 einen ersten Versuch zur Vereinfachung der Finanzverwaltung gemacht, der allerdings zum Leidwesen des Finanzdirektors zum grossen Teil am politischen Widerstand gescheitert ist. Heute steht das Problem der Bildung von Regionen erneut im Vordergrund, wenn auch vielleicht in etwas anderer Form. Der Regierungsrat hat kürzlich in diesem Zusammenhang einen bekannten juristischen Fachmann mit der Abfassung eines Gutachtens über die Frage der Regionenbildung beauftragt. Wie weit die Schaffung von Regionen allenfalls auch die unmittelbare Staatsverwaltung entlastet, wird man aufgrund dieses Gutachtens beurteilen können.

Wenn von der Rationalisierung der Staatsverwaltung gesprochen wird, müssen wir heute in erster Linie eine ganze Reihe von Einzelproblemen vorweg zu lösen trachten; es müssen nach meiner Auffassung auf Einzelgebieten wesentliche Verbesserungen durchgeführt werden können. Wir denken nebst den Fragen, die Herr Grossrat Hirt aufgezählt hat, daran, dass auch das Problem einer Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden gelöst werden muss, wie ich das bereits in meiner Antwort auf die Steuervorstösse erwähnt habe. Wir dürfen nicht nur die eigentliche Zentralverwaltung ins Auge fassen, sondern müssen auch die Bezirksverwaltung anschauen. Hier ist nämlich auch einiges zu verbessern. Überdies denken wir an eine weitere Automation. Wir denken aber auch im Sinne der Ausführungen von Herrn Hirt an eine bessere Ausbildung des Personals. In dieser Beziehung haben wir bereits das Notwendige in die Wege geleitet. Wir haben eine Institution gegründet, die im Laufe der nächsten Jahre Kurse für Chefbeamte und Abteilungsvorsteher durchführen wird. Diese Kurse sollten auch dazu beitragen, die Rationalisierung laufend auf einen besseren Boden zu stellen.

Wir sind bereit, zur Abklärung der von Herrn Grossrat Hirt aufgeworfenen Fragen eine ausserparlamentarische Kommission einzusetzen. In diesem Sinne unterstützen wir die Motion und nehmen sie entgegen. Nach unserem Dafürhalten darf diese Kommission, vorerst wenigstens, nicht zu gross sein. Man wird die Probleme zuerst in einem kleineren Gremium diskutieren. Sodann wird man vielleicht auch gewisse Fachausschüsse, bestehend aus Wissenschaftlern des betriebswirtschaftlichen Instituts, beauftragen, die Probleme eingehender zu untersuchen. In diesem Sinne sind wir also bereits an die Arbeit gegangen, um der

Kommission, die eingesetzt werden soll, die notwendigen Unterlagen und Dokumentationen in die Hand zu geben. Von uns aus gesehen ist der Auftrag, den Herr Hirt wünscht und den wir der Kommission erteilen werden, zeitlich nicht zu befristen. Nach unserem Dafürhalten ist die Rationalisierung der Verwaltung eine Daueraufgabe. Wir werden deshalb mit Hilfe dieser Kommission möglichst die ganze Verwaltung zu durchleuchten suchen. Wir haben dies schon einmal bis zu einem gewissen Grade getan, indem Herr Prof. Probst mit der Allgemeinen Treuhand AG sämtliche Direktionen der Zentralverwaltung durchleuchtet hat. Auch dieses Material wird der Kommission zur Verfügung stehen. In diesem Sinne sind wir also bereit, die Motion Hirt anzunehmen. Sowohl die Verwaltung wie die Regierung geben aber gerne der Erwartung Ausdruck, dass uns der Grosse Rat in unserem Bestreben kräftig unterstützen möge, und zwar nicht nur gegenüber der Zentralverwaltung, sondern auch gegenüber der Bezirksverwaltung, was schon wieder etwas heikler sein dürfte, namentlich vor den Wahlen. Wir hatten hier nämlich schon einmal ein Postulat zu behandeln, das den zentralen Materialeinkauf verlangte. Damals stand ich am Anfang meiner Karriere auf der Finanzdirektion. Als ich das Postulat annehmen wollte, bin ich gegen viele Stimmen aus allen Parteien unterlegen. Es hängt also nicht nur am Finanzdirektor, an der Regierung und an den Chefbeamten, dass unsere Bemühungen nicht nur zu einem Hornbergschiessen werden. Der Grosse Rat wird ebenfalls mitmachen müssen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Motion Meyer — Finanzplanung mit Einschluss der Bau- und Investitionsplanung

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 825)

Meyer. Es sind unter anderem zwei Gründe, welche die sozialdemokratische Fraktion veranlasst haben, parlamentarisch in diesem Sinne vorzustossen. Anlässlich des Abstimmungskampfes über die beiden Finanzgesetze vom 29. September 1968 wurde von den Befürwortern ins Feld geführt, dass die Annahme des Gesetzes über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften die Voraussetzung für eine wirkungsvolle Finanzplanung sei. Mit der Annahme des Gesetzes sind nun die Voraussetzungen geschaffen worden. Die Diskussionen, insbesondere jene über das Beitragsgesetz, gingen zum Teil sehr tief und haben den Staatsbürger und die Gemeinden, finanzpolitisch betrachtet, aufhorchen lassen, ja zum Teil aufgewühlt und in einen latenten Alarmzustand versetzt. Dessen müssen wir uns bewusst sein, wenn wir die Motion, die unsere Fraktion eingereicht hat, behandeln. Diesem Zustand und diesen Tatsachen gilt es, in die Augen zu schauen.

Ich bin ausserordentlich dankbar, dass die Verwaltung bereits die ersten, wenn auch kurzen Schritte im Hinblick auf die Finanzplanung gemacht hat, wie wir das im Vortrag zu den heute gefassten Beschlüssen lesen konnten.

Der zweite Punkt, den unsere Motion beinhaltet, ist die Frage der Mittelbeschaffung. Es ist in den Diskussionen um das Beitragsgesetz immer wieder der Vorwurf erhoben worden, der Kanton sei nicht bereit, die notwendigen Mittel zur Lösung der bestehenden öffentlichen Aufgaben bereitzustellen. Das mag in gewissem Sinn eine theoretische Betrachtungsweise sein. Die Motionärin hat nie Zweifel offengelassen, welche Auffassung sie vertritt. Fest steht jedenfalls, dass der Staat Bern die Frage einer vermehrten Mittelbeschaffung wird überprüfen müssen und dass vermehrte Mittel werden beschafft werden müssen, wenn wir das Beitragsgesetz richtig begriffen und richtig vertreten haben, nämlich als ein Instrument der Planung und nicht als ein Instrument, das den Fortschritt hemmt. Es wird finanzielle Mittel erfordern, um die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der bernischen Infrastruktur zu erfüllen. Wir werden Geldmittel brauchen, um die Ziele, die gestützt auf die Wirtschaftsanalyse Stocker/Risch gesetzt worden sind, zu erreichen und um ein gewisses finanzielles Auffangvermögen zu erhalten, wenn schlechtere Zeiten eintreffen sollten, damit eine ausgeglichene Beschäftigungslage im Gewerbe und in der Industrie gesichert werden kann, was in der heutigen Zeit Aufgabe der öffentlichen Hand ist. Das ist der zweite Grund, der die Motionärin zu ihrem Vorstoss veranlasst hat.

Wir sind der Auffassung, dass durch den Finanzplan und das Gebaren um die ganze Finanzplanung wohl ein gezielter und sparsamer Einsatz der Mittel erreicht werden soll, dass aber die Finanzplanung nicht etwa dazu missbraucht werden darf, um die Entwicklung zu hemmen. Aus diesem Grund haben wir die Motion eingereicht. Ich bitte Sie, ihr zuzustimmen.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Meyer will den Regierungsrat beauftragen, die Finanzplanung an die Hand zu nehmen und die Wege der Mittelbeschaffung aufzuzeigen, also nicht nur an Ort zu treten, sondern den Fortschritt, namentlich auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht, fördern zu helfen.

Am 1. Januar dieses Jahres ist das Gesetz über den Finanzaushalt, das am 29. September 1968 angenommen worden ist, in Kraft getreten. Dieses Gesetz verpflichtet im Artikel 2 ff den Regierungsrat zur Finanzplanung und im Artikel 4 zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen neuer Sparmassnahmen sowie zur Beschaffung der erforderlichen Deckung. Diese Bestimmungen des Finanzaushaltgesetzes sind zwingenden Charakters. Der Regierungsrat muss die erwähnten Aufgaben aufgrund eines klaren Auftrages des Gesetzgebers an die Hand nehmen. In Erfüllung dieses Auftrages hat der Regierungsrat zunächst in der Vollziehungsverordnung zum Finanzaushaltsgesetz den Inhalt der Finanzpläne und das Verfahren der Finanzplanung eingehender geregelt. Der Finanzplan besteht bekanntlich aus dem Ausgabenplan, dem Einnahmenplan und dem Kredit-

plan. Der Ausgabenplan befasst sich mit den Zahlungsmitteln, die sich aus der Planung der Direktion und aus der Einstufung in die Dringlichkeitsordnung ergeben. Der Einnahmenplan liefert die Angaben über die zu erwartenden laufenden Einnahmen, während der Kreditplan die Finanzierung eines allfälligen Fehlbetrages aufzeigt. Vom Inhalt her werden somit die Finanzpläne sowohl ein Bild über die Ausgaben als auch über deren Dekoration vermitteln.

Die Vollziehungsverordnung, die der Regierungsrat im Dezember erlassen hat, regelt das Verfahren, so dass dafür gesorgt ist, dass die Planunterlagen möglichst vollständig und rechtzeitig beigebracht werden können. Wir sind also mit den Vorarbeiten soweit, dass auf den 1. Januar 1969, auf welchen Zeitpunkt hin das Gesetz in Kraft trat, diese Grundsätze bereits in die Tat umgesetzt waren. In Übereinstimmung mit dem Artikel 3 Absatz 2 des Finanzaushaltsgesetzes wird der erste kurzfristige Finanzplan dem neuen Grossen Rat der 32. Legislaturperiode im November 1970 gleichzeitig mit dem Voranschlag unterbreitet werden. Dieser Finanzplan wird sich auf die vier Jahre der neuen Legislaturperiode 1971/74 erstrecken. In der Zwischenzeit, d. h. bis Ende 1970, soll nun etwa keineswegs auf die Finanzplanung verzichtet werden. Deshalb steht im heutigen Zeitpunkt der Entwurf zu einer fünfjährigen Finanzprognose in Ausarbeitung, die in der Novembersession dieses Jahres dem Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Budget 1970 unterbreitet wird und auf die das Budget 1970 abgestellt werden soll. Diese Finanzprognose soll dann auch als Unterlage für die vierjährige Finanzplanung dienen. Diese Finanzprognose wird auf der einen Seite dazu dienen, den Zeitraum bis zum ersten ordentlichen kurzfristigen Finanzplan zu überbrücken, auf der andern Seite wird sie ermöglichen, die ersten Erfahrungen auf dem Gebiet der Finanzplanung überhaupt zu sammeln, also nicht nur im staatlichen Hoch- und Tiefbau, sondern auch in bezug auf die Probleme der Infrastruktur, wie ich das heute schon bei anderer Gelegenheit erwähnt habe. Hier kommen wir zu einer Planung genau gleich wie beim staatlichen Hoch- und Tiefbau.

Zusammenfassend können wir somit feststellen, dass die Motion in bezug auf die gestellten Begehren sozusagen erfüllt ist, soweit wir diese Begehren bis heute überhaupt erfüllen konnten. Auch wir stehen im Begriff, die Prognose so zu gestalten, dass wir im November bei der Budgetberatung einen gesamthaften Überblick für fünf Jahre erhalten, aufgrund dessen das Budget für 1970 wird genehmigt werden können. Im November 1970 wird dann der neue Grossen Rat den Finanzplan für vier Jahre festzulegen haben. Der Auftrag, den Sie uns mit der Motion erteilen, ist somit, soweit das heute möglich ist, erfüllt, und soweit er noch nicht erfüllt ist, steht er in Ausarbeitung. In diesem Sinn können wir die Motion annehmen.

Ich sehe nicht nur die Planung und die Dringlichkeitsordnung als wichtigste Punkte der Motion, sondern auch die Mittelbeschaffung. Wenn wir Ihnen die Unterlagen unterbreiten werden, werden wir sehen, dass der ordentliche Betrieb des Staatswesens wahrscheinlich in einem ausgeglichen-

nen Budget Platz finden wird. Wenn wir aber gewisse grosse Investitionen im Hoch- und Tiefbau und auf dem Gebiet der Infrastruktur machen wollen, werden wir feststellen, dass dazu wenig Deckung vorhanden ist. Dann stellt sich die Frage, für bestimmte Objekte den Anleihensweg zu beschreiten. Dazu muss ich aber bemerken, dass die Aufnahme von Anleihen zur Bestreitung gewisser Auslagen nicht eine effektive Deckung darstellt. Effektiv sind die Aufwendungen erst gedeckt, wenn wir neue Mittel beschaffen, um die Zinsen der vermehrten Schulden, die wir eingehen, zu decken. In diesem Zusammenhang stellt sich dann die Frage: Welche Massnahmen müssen getroffen werden? Müssen wir eventuell zu einer Steuererhöhung greifen? Diese Frage stellt sich dann in zweiter Linie, wenn die Finanzplanung fertig ist und wir sagen können, die Mittel werden auf diesem und jenem Weg beschafft. Ich glaube aber nicht, dass wir jetzt, in den beiden Jahren der neuen Veranlagungsperiode, die Steueranlage ändern können. Wir stehen heute im ersten Jahr der neuen Veranlagungsperiode mit der Steueramnestie. Wir haben heute noch keinen Überblick. Wir wissen auch nicht, wie sich das Beitragsgesetz auswirkt, wie der Bericht zur Motion Tschannen ausfällt und was der Bund unternimmt. Es wäre deshalb nicht angezeigt, in den beiden Übergangsjahren mit der Steueranlage zu manipulieren. Die Frage wird sich nach meinem Dafürhalten erst stellen im Moment, da wir dem neuen Grossen Rat die Unterlagen unterbreiten werden, um einen Finanzplan für vier Jahre zu beschliessen.

Das sind die Ausführungen, die ich zu dieser Motion heute machen kann. Wir sind an der Arbeit, wie es das Finanzhaushaltsgesetz vorsieht. Im November werden wir Ihnen einiges mehr sagen können. In diesem Sinn nimmt die Regierung die Motion entgegen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Interpellation Mäder — Personalsiedlung Wankdorf

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 827)

Mäder. Die Interpellation, die ich eingereicht habe, handelt von folgendem: Sie wissen, dass wir heute sehr stark im Strassenbau tätig sind, da in der ganzen Schweiz auf diesem Gebiet ein Nachholbedarf besteht. So verhält es sich auch in der Region Bern. Die Anschlussstücke an die N 1 und die N 6 werden die Personalsiedlung Wankdorf tangieren, die dem Staat gehört. Verschiedene Personalhäuser werden wegen des Strassenbaus abgebrochen werden müssen. Meine Motion bezweckt nun keineswegs, dagegen zu opponieren. Ich möchte jedoch bemängeln, dass es sehr lange gedauert hat, bis man eine klare Auskunft erhielt, wie die Strassenführung geplant ist und wann die Arbei-

ten an die Hand genommen werden, so dass innerhalb relativ kurzer Zeit die betreffenden Häuser geräumt werden müssen. Das hat zu einer gewissen Panik bei den Bewohnern dieser Häuser geführt, die in der Waldau angestellt sind. Sie erhielten auf einmal Bericht, bis zu einem gewissen Zeitpunkt müssten die Häuser geräumt sein. Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass es heute nicht einfach ist, in der Nähe des Arbeitsplatzes eine preisgünstige oder angemessene Wohnung zu finden. Das war denn auch der Grund, warum ich interpelliert und gefunden habe, man sollte eine andere Lösung suchen. In der Zwischenzeit ist es uns glücklicherweise gelungen, für das betroffene Personal Wohnungen zu finden. Den Mietpreis will ich hier nicht in Diskussion ziehen. Es versteht sich von selbst, dass man für eine neue Wohnung einen andern Mietzins bezahlen muss als für Altwohnungen. Es ist auch zu bemerken, dass man nicht unbedingt ein Anrecht besitzt, in der Nähe des Arbeitsortes zu wohnen. Dagegen ist es so, dass es bei einem Tag- und Nachtbetrieb auch im Interesse des Betriebes läge, wenn das Personal nicht allzuweit vom Arbeitsort entfernt wohnen würde, da es manchmal in der Nacht geholt werden muss. oder Pikettdienst zu versehen hat. Die Wohnungen konnten also, wie erwähnt, nachträglich, sozusagen im letzten Moment, mehr oder weniger befriedigend beschafft werden. Ich möchte allen Ratskollegen danken, die dabei mitgeholfen haben.

Immerhin stellt sich nun folgendes Problem, das nicht ohne weiteres aus der Interpellation hervorgeht, das ich hier jedoch mündlich aufwerfen möchte: Nachdem die Wohnungen beschafft werden konnten, geht es noch um die Frage der Entschädigung. Diese Personalhäuser sind in den Jahren 1922 bis 1924 gebaut worden, und zwar hälftig aus Mitteln eines sogenannten Lorylegats und aus dem Arbeitsbeschaffungsfonds. Es stellt sich nun die Frage, ob man, nachdem diese Häuser abgebrochen sein werden, sang- und klanglos zur Tagesordnung übergehen oder ob man dem Lorylegat, das damals zur Finanzierung benutzt wurde, den Betrag zurückstatten wird. Ich halte dafür, dass dieses Geld nicht einfach in der Staatskasse verschwinden sollte. Man sollte das Geld zur Verfügung haben, um in ähnlicher Form wie damals einmal wieder eingesetzt zu werden, wenn sich dazu Gelegenheit zeigen sollte. Diese Frage möchte ich denn auch Herrn Regierungsrat Moser zur Beantwortung unterbreiten, um zu erfahren, was in dieser Sache geht. Ich bin der Meinung – das ist auch die Ansicht der Direktion der Klinik –, dass das Geld des Lorylegates aktiviert, d. h. dem Legat wieder zur Verfügung gestellt werden sollte. Wenn es sich um Privathäuser handelt, müsste zufolge des Autobahnbaues ebenfalls eine Entschädigung entrichtet werden. Da diese Häuser seinerzeit durch das Legat mitfinanziert wurden, sollte aus dem Abbruch dieser Häuser zugunsten des Strassenbaus dem Legat ebenfalls die entsprechende Entschädigung zufallen. Ich hoffe, dass die Antwort von Herrn Finanzdirektor Moser in dem von mir gewünschten Sinn ausfallen wird.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist von Herrn Grossrat Mäder sehr einfach dargelegt worden. Über die-

ses Geschäft besteht aber ein dickes Dossier, das ich genau geprüft habe. Es verhält sich so, dass durch den Autobahnbau Wankdorf-Freudenbergerplatz zwei dem Staat gehörende Doppelhäuser am Schermenweg abgebrochen werden müssen, die zurzeit von vier Pflegern der Psychiatrischen Klinik Waldau bewohnt sind. Die Gesundheitsdirektion ist am 19. Februar 1968 zuhanden der Waldau darüber orientiert worden, dass die Wohnungen bis zum 1. November 1969 geräumt sein müssen, so dass dem betroffenen Personal für die Wohnungssuche fast zwei Jahre zur Verfügung standen. Das Verlassen dieser sehr preisgünstigen Wohnungen ist für die betreffenden Pfleger natürlich nicht erfreulich, weshalb der Wunsch nach Realersatz verständlich ist. Trotzdem muss der Regierungsrat die Gewährung von Realersatz ablehnen, weil der Staat selber für diese vier Wohnungen weder vom Bund noch von einer anderen Seite wegen der erwähnten Trasseführung einen Realersatz erhält. Wir haben auch keinen Anspruch auf Realersatz. Die Entschädigung, die aus diesem Geschäft zu erwarten ist, würde übrigens bei weitem nicht ausreichen, um etwa einen entsprechenden Wohnungsneubau zu erstellen. Auch das Personal kann natürlich keinen solchen Anspruch geltend machen; es unterliegt vielmehr den genau gleichen Bestimmungen wie alle andern Mieter, die aus einem gleichen oder ähnlichen Grund ihr Haus oder ihre Wohnung verlassen müssen und demgemäß die Nachteile eines Wohnungswechsels auf sich zu nehmen haben. Das müssen noch viele andere tun, nicht nur das Pflegepersonal der Waldau. Herr Grossrat Mäder, Ihnen dürfte auch bekannt sein, dass der Staat im übrigen dem genossenschaftlichen Wohnungsbau in der Gegend der Waldau zu verschiedenen Malen direkt und indirekt zu Hilfe gekommen ist. Er hat ihn gefördert, und zwar nicht nur in der Waldau, sondern auch in Münsingen und Bellelay. Daran hat auch der Staat ein gewisses Interesse. Herr Grossrat Mäder hat aber noch festgestellt, dass das Problem nun gelöst ist. Die Leute haben wieder ihre Wohnungen, wenn sie auch vermutlich nicht mehr so billig wohnen können wie bisher. Das ist jedoch eine logische Konsequenz, die auch mancher unter uns zu gegebener Zeit auf sich nehmen musste.

Es stellt sich aber noch eine andere Frage. Als die betreffenden Personalhäuser im Jahre 1924 gebaut wurden, entnahm man dem Lorylegat, das Karl Ludwig Lory im Jahre 1909 der Waldau zugewendet hat, für diesen Wohnungsbau 35 000 Franken. Der andere Teil des Legats wurde für andere Zwecke verwendet. Das Land, auf dem die Häuser erstellt wurden, war aber Land des Staates, das er zur Verfügung gestellt hat. Diese Personalhäuser sind somit nur zum Teil aus dem Lorylegat finanziert worden. Wahrscheinlich hatte man damals das Gefühl, man wolle aus sozialen Erwägungen vom Lorylegat etwas für diese Personalhäuser abgeben. Die Pfleger hat man ja notwendig. Man hätte aber ebenso gut auch den Betrag von 35 000 Franken in die Waldau stecken können, genau gleich wie den übrigen Teil des Legats, und die Personalhäuser auf andere Weise finanzieren. Der übrige Teil des Lorylegats zugunsten der Waldau betrug nämlich 145 000 Franken. Diese Summe ist in der Waldau untergegangen. Die Personal-

häuser sind im übrigen, was die 35 000 Franken überstieg, finanziert worden aus verschiedenen Arbeitsbeschaffungsreserven von Bund und Kanton.

Die Direktion der Waldau hat nun den Anspruch erhoben, es sei der Waldau aus der Entschädigung, die das Autobahnamt erhält, der Legatsanteil von 35 000 Franken inklusive Zins und Zinseszins seit 1924 zurückzuerstatten. Wenn wir diesen Betrag aber zurückzuerstatten würden, käme er ins Lorylegat, und das Lorylegat ist ja in der Waldau aufgegangen. Seither haben wir praktisch das Vielfache des Lorylegats in der Waldau investiert. Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der 35 000 Franken an die Waldau zum Bau von Personalhäusern besteht also nicht. Wir haben das abklären lassen. Der Betrag ginge an das Lorylegat, das für die Waldau ganz allgemein bestimmt war. Man kann also nicht sagen, dieses Geld müsse nun zur Finanzierung neuer Personalhäuser für das Pflegepersonal verwendet werden. Eine solche Argumentation wäre juristisch nicht haltbar, was uns auch die Justizdirektion bestätigt hat.

Ich habe Herrn Grossrat Mäder erklärt, als er die Interpellation einreichte und mit mir Fühlung nahm, um meine Stellungnahme zu erfahren, ich werde ihn wahrscheinlich nicht befriedigen können. Ich muss aber Herrn Grossrat Mäder sagen, dass der Staat schon vieles für das Pflegepersonal der Waldau getan hat, so auch letztes Jahr. Viel getan haben wir ebenfalls in Münsingen und Bellelay. Wenn wieder einmal eine Genossenschaft zum Bau von Wohnungen für das Pflegepersonal der Waldau gegründet werden sollte, wird der Staat bestimmt wieder mithelfen, wie er es bis heute immer getan hat, auch wenn wir jetzt die 35 000 Franken aus Rechts- und Konsequenzgründen nicht zurückzuerstatten können.

Im übrigen muss ich Ihnen nochmals folgendes in Erinnerung rufen: Wir haben beim Staat drei Kategorien von Beamten, nämlich solche, die über eine billige Wohnung verfügen wie z. B. Pfleger in den Heil- und Pflegeanstalten. Diese kommen finanziell günstig weg. Dann haben wir eine zweite Kategorie von Beamten, die noch günstiger fahren, nämlich diejenigen, die auch die Naturalien samt und sonders vom Staat erhalten. Die dritte Kategorie endlich bekommt weder das eine noch das andere, nämlich nur den Barlohn. Diese Kategorie von Beamten muss mit einer teuren Wohnung vorliebnehmen und auch für die Naturalien selber aufkommen. Aus dieser Situation heraus haben wir unter der Beamtenschaft nicht nur Freunde im Hinblick auf den Bau preisgünstiger Wohnungen für das Staatspersonal, sondern auch Gegner. Wir können den staatlichen Wohnungsbau nicht überall betreiben. Wer das Glück hat, die Wohnung oder die Naturalien oder beides zu günstigen Bedingungen zu bekommen, ist gegenüber den andern, die den Grossteil bilden, privilegiert. Diese Privilegien dürfen wir nicht immer mehr ausbauen. Es wäre dies dem Interesse einer guten Zusammenarbeit unter dem Staatspersonal auch nicht förderlich. Das musste in diesem Zusammenhang einmal gesagt sein.

Wie ich bereits ausgeführt habe, können wir die 35 000 Franken aus rechtlichen und aus Konsequenzgründen nicht zurückzuerstatten. Wenn sich aber wieder einmal eine Gelegenheit zeigen soll-

te, eine Wohnkolonie für das Pflegepersonal der Waldau oder anderer Anstalten zu gründen, wird man miteinander Fühlung nehmen können.

Mäder. Ich bin von der Antwort nicht befriedigt.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 6. Februar 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nöbel

Bodenverbesserungen in Utzenstorf, Bühl, Walperswil, Bourrignon, Aegerten, Studen, Schwadernau, Scheuren, Meienried, Hofstetten, Cormoret, St. Stephan i/S., Kandergrund, Oberlangenegg und Habkern

(Beilage Nr. 1, Seiten 54 bis 60;
französische Beilage Seiten 56 bis 62)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Graf, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schluss der Sitzung um 16.55 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Braunschweig, Eggengerger, Gerber, Gigandet, Grimm, Hofmann (Burgdorf), Ludwig, Marchand; unentschuldigt abwesend ist Herr Barben.

Interpellation Blaser (Zäziwil) — Pfarrermangel

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 681)

(Beantwortung)

Moser, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In seiner Interpellation vom 19. September des letzten Jahres beschäftigen sich Herr Grossrat Blaser und 19 Mitunterzeichner mit dem Pfarrermangel. Die Regierung wird angefragt, welche Massnahmen der Staat gegebenenfalls zur wirksamen Bekämpfung des Pfarrermangels zu unternehmen bereit sei. Die Antwort auf die Interpellation ist im Einverständnis mit dem Interpellanten auf die Februarsession verschoben worden.

Wir sind der Auffassung, man hätte mit der Beantwortung noch bis zur Maisession warten sollen, da in jenem Zeitpunkt die landeskirchlichen Organe, die sich zurzeit mit dieser Frage befassen, etwas Konkretes vorlegen könnten. Inzwischen hat aber die Kirchensynode in ihrer ausserordentlichen Session vom 28. Januar 1969 grundsätzlich beschlossen, in Bern eine kirchlich-theologische Schule zu schaffen, ähnlich wie sie in Basel besteht. Ich werde auf diesen Punkt noch zurückkommen.

Es ist allgemein bekannt, dass der Staat im Jahr 1960 durch namhafte finanzielle Leistungen (rund Fr. 550 000.—) einen sogenannten Sonderkurs zur Ausbildung von Pfarrern durchgeführt hat. Im Winter 1964/65 haben durch Absolventen dieses Sonderkurses 26 vakante Pfarrstellen besetzt werden können. Der Erfolg dieses Sonderkurses war recht erfreulich. Leider hat er aber nicht zur Behebung des Pfarrermangels geführt, der übrigens nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in den andern Kantonen und sogar in der ganzen Welt besteht. Es sind Wege gesucht worden, dem Mangel nach Möglichkeit entgegenzutreten. Sowohl die landeskirchlichen Behörden wie die sich mit der Frage befassenden staatlichen Behörden und die Evangelisch-theologische Fakultät sind nach gründlicher Prüfung zum Schluss gekommen, es sei kein zweiter Sonderkurs mehr durchzuführen,

dies insbesondere wegen der Komprimierung in der Zeit und im Stoff und wegen der Überbelastung der Studierenden. Inzwischen sind die Zulassungsbedingungen zum Theologiestudium durch Ergänzung des Prüfungsreglements erleichtert worden. Den Inhabern des Primarschullehrerpatentes wird das Theologiestudium ermöglicht. Darüber hinaus ist durch den zweiten Bildungsweg auch Spätberufenen der Weg zum Theologiestudium geöffnet worden. Nun zeigten die Erfahrungen und die eingehende Prüfung des Problems, dass der vor 3 Jahren in Bern eröffnete zweite Bildungsweg, wie ich ihn geschildert habe, sowohl in bezug auf die Phase der Vorbereitung für die Zulassung zur Prüfung wie auch hinsichtlich der Eingliederung ins eigentliche Theologiestudium an der Universität neu gestaltet werden muss. Die Kandidaten für den zweiten Bildungsweg müssen sich auf die Zulassungsprüfung mit Hilfe von Abendgymnasien, Fernkursen usw. vorbereiten. Nach bestandener Prüfung hat die Belastung durch altsprachliche Schulung (Latein, Griechisch und Hebräisch) im ersten Studienjahr eine ernsthafte Gefährdung der ganzen Ausbildung zur Folge. Eine spezielle Kommission (Vertreter von Kirche, Staat und Fakultät) hat sich in mehreren Sitzungen mit dem Problem des zweiten Bildungsweges befasst. Diese und auch der Synodalrat sind heute der Meinung, die hängigen Probleme seien nur durch den weiteren Ausbau des zweiten Bildungsweges lösbar. Dieser Ausbau könnte dadurch erfolgen, dass im Kanton Bern, ähnlich wie in Basel, und sogar in Koordination mit Basel, eine sogenannte kirchlich-theologische Schule geschaffen würde. Das ergäbe die Möglichkeit, den zweiten Bildungsweg nach einem A- und B-Typus zu differenzieren. Der A-Typus würde allen Maturanden, den Lehrern ohne altsprachliche Schulung, der Typus B allen übrigen Kandidaten, denen bisher die Möglichkeit der Zulassungsprüfung geboten war, offen stehen. Wie wir vom Synodalrat gehört haben, würde der Typus A jedes Jahr ausgeschrieben, der B-Typus alternierend mit Basel alle zwei Jahre, erstmals auf das Frühjahr 1970. Eine entsprechende Vorlage ist der kantonalen Synode in ihrer ausserordentlichen Session vom 28. Januar unterbreitet worden.

Die Kosten einer kirchlich-theologischen Schule würden jährlich, wie die ersten Schätzungen ergeben haben, etwa Fr. 150 000.— betragen. Die Kantonssynode hat das Einverständnis gegeben und wäre in dem Sinn bereit, die Organisation der Schule im einzelnen aufzubauen.

Eine grundsätzliche Frage: Es trifft zu, dass die Ausbildung der Pfarrer nach Kirchengesetz und nach Kirchenverfassung sowie nach Kirchenordnung eine ausserkirchliche Angelegenheit, somit eine Angelegenheit des Staates ist. Für die Ausbildung der Pfarrer unterhält der Staat, in Befolgung von Artikel 20 des Kirchengesetzes, eine Evangelisch-theologische Fakultät an der Universität. Der Staat tut also schon etwas für die Ausbildung der Pfarrer. Daher sind wir der Auffassung, dass als Träger in einer kirchlich-theologischen Schule die Landeskirche aufzutreten habe, und dass sie für die Kosten dieser Schule im Verein mit den Kirchgemeinden grösstenteils aufzukommen hätte.

Da der Staat aber ganz allgemein am Pfarrernachwuchs interessiert ist, wird er sich der Durchführung dieser Schule, die man als permanenten Sonderkurs bezeichnen kann, annehmen und finanziell mitwirken müssen. Über die Beitragshöhe werden wir mit den innerkirchlichen Organen verhandeln, nachdem die Kirchensynode grundsätzlich für diese neue Organisation grünes Licht gegeben hat. Wir würden im Voranschlag 1970 alles Nähere darstellen.

Die Stipendien sind zurzeit so geregelt, dass für das Theologiestudium neben den ordentlichen Stipendien von Bund und Kanton in gewissen Fällen zusätzliche und auch kirchliche Stipendien ausgezahlt werden können. Im übrigen wird das Stipendienwesen zurzeit durch die Erziehungsdirektion im Sinne einer Neuordnung überprüft.

Die Kirchendirektion beschäftigt sich mit den Folgen des Pfarrermangels. Der Grosse Rat hat im November 1968 einem Antrag des Regierungsrates auf Schaffung einer Pfarrstelle für zwei nebeneinander liegende Kirchgemeinden zugestimmt. Der Sinn dieser Lösung ist der, dass durch Pastoralenverträge die pfarramtlichen Aufgaben durch einen einzigen Träger in zwei Kirchgemeinden übernommen werden können. – Die Kirchendirektion hat ferner von der kirchlichen Oberbehörde die Einwilligung dazu erhalten, dass in Notfällen die seelsorgerische Betreuung für zwei kleinere Gemeinden einem einzigen Amtsträger übertragen werden kann.

Ähnlich wird es in der römisch-katholischen Kirche, insbesondere im Nord-Jura gehalten werden müssen.

Durch die Ausschöpfung solcher Möglichkeiten kann den chronischen Vakanzen ein wenig gewehrt werden.

Zum Schluss eine persönliche Auffassung: Ich möchte an die Fakultäten und innerkirchlichen Behörden den Wunsch richten, sie möchten im Hinblick darauf, dass man trotz dieser kirchlich-theologischen Schule den Pfarrermangel noch nicht beseitigt haben wird, ernsthaft an die Studienreform herantreten, und zwar auch an der Evangelisch-theologischen Fakultät. Diese Reform ist überfällig. Man redet immer davon, aber es geschieht zu wenig. Ich wende nichts gegen die Ausbildung in zahlreichen alten Sprachen an der Evangelisch-theologischen Fakultät ein, aber meines Erachtens tut man dort des Guten zu viel. Viele junge Leute und auch Spätberufene schrecken nämlich vor dem theologischen Studium wegen der Überlastung in den alten Sprachen zurück. Man begründet das Studium der alten Sprachen mit der Notwendigkeit, dass jeder Pfarrer in der Lage sein sollte, die Bibel in der Ursprache auszulegen. Nun ist aber die Bibel nach meiner Auffassung schon vielfach und sehr gut ausgelegt worden. Warum denn dieser beschwerliche Weg für die jungen Theologen? Wer Lust hat, sich in alten Sprachen auszubilden, soll das während dem Studium oder später noch tun. Aber man wird absolut in der Lage sein, nach dem Studium guter Auslegungen der Bibel das Amt des Pfarrers auszuüben. Schliesslich wird ja auch für das Studium der Medizin die Maturität mit Latein nicht mehr verlangt. Weniger auf diesem Gebiet zu verlangen wäre mehr. Die für andere Studien frei werdende Zeit, die jetzt für

alte Sprachen aufgewendet wird, könnte man sehr gut brauchen. Die Studenten könnten auf jenen Gebieten weitergebracht werden, deren Kenntnis sie befähigt, dem Volk näherzukommen. Man könnte das mehr betonen, was den Pfarrern später in der Seelsorge hilft, ihnen erleichtert, mit den Leuten in Kontakt zu kommen, was die Kirche dem Volk wieder etwas näher brächte. Das ist meine persönliche Meinung.

Blaser (Zäziwil). Ich bin von der Antwort befriedigt.

Schulhausbausubventionen, Abänderung des Dekretes vom 22. Mai 1967

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Morand, rapporteur. Il s'agit d'une légère modification du décret. La loi du 29 septembre 1968 concernant la compensation financière et les subventions entraîne la modification du décret du 22 mai 1967 relatif au versement de subventions en faveur de la construction de maisons d'école, décret qui, on s'en souvient, a fortement limité les dépenses subventionnables pour la construction de bâtiments scolaires.

La modification en discussion aujourd'hui n'a pas trait à cette limitation, mais tend à une révision de l'échelle des subventions à la suite de la création de deux nouvelles classes de subventions aux traitements. Les taux des subventions ne sont pas modifiés, mais il a fallu prévoir un article 4^{bis} conformément aux articles 12 et 13 du décret du 2 septembre 1968 sur la compensation financière directe et indirecte, disposition qui autorise le Grand Conseil à réduire d'une manière générale les subventions pour constructions scolaires lorsqu'elles dépassent les possibilités financières du canton.

A l'article premier, une disposition complémentaire est par ailleurs proposée. Elle concerne le subventionnement possible, c'est-à-dire non obligatoire, de piscines dans les installations scolaires. En fait, il s'agit simplement d'introduire dans le texte du décret en discussion une réglementation que le Grand Conseil a déjà approuvée le 9 mai 1961. La commission chargée de l'examen de cette modification de décret propose au Grand Conseil de l'accepter.

Sutermeister. Ich möchte nur eine kleine Reklamation anbringen. Im Dekret wird nicht genügend zwischen Subventionen für Neubauten und für blosse Erweiterungen unterschieden. In der Hinsicht haben wir einige komische Erfahrungen gemacht, z. B. im Bethlehem-Acker. Dort handelt es sich um einen Erweiterungsbau. Wir versuchten zu sparen, haben vorhandene Räume einkalkuliert. Das Resultat war, dass der Kanton die Subvention wegen Nichterfüllung des Minimalprogramms gestrichen hat. Das sind paradoxe Auswirkungen. Man sollte zwischen Neubauten und blossem Erweiterungsbauen differenzieren.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, das müssen wir nicht unterscheiden. Entweder ist es ein Neubau, oder ein Umbau, oder eine Reparatur. Aber Neubauten und Umbauten werden nach den gleichen Richtlinien subventioniert. Wenn es um blosse Restaurierungen geht, wird keine Subvention ausgerichtet. Die gewünschte Unterscheidung müssen wir nicht machen. Die Praxis hat sich eingelebt und wir hatten keine Schwierigkeiten.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Art. 1

Morand, rapporteur. Je signale qu'à l'article premier a été ajouté un chiffre 3 qui dit: «Des subventions de 10 % au maximum peuvent être accordées au titre des frais pour les piscines intégrées dans des installations scolaires.» L'Etat n'a pas l'obligation de les subventionner, puisqu'il est dit que des subventions peuvent être accordées à cet effet.

Hänzi. Im Absatz 3 von Artikel 1 heisst es, man könne an die Lehrschwimmbecken in den Schulanlagen einen Staatsbeitrag von höchstens 10 Prozent gewähren. Ich habe schon in der Kommission erklärt, dass mir die Kannformel nicht passt. Ich beantrage zu sagen: «An die Kosten von eingebauten Lehrschwimmbecken in Schulanlagen wird ein Staatsbeitrag von höchstens 10 Prozent bewilligt.»

Ich mache darauf aufmerksam, dass von der Erziehungsdirektion empfohlen wird, man solle bei Neuanlagen Lehrschwimmbecken einbauen. Wenn meinem Antrag zugestimmt wird, würde sich das mit der bisherigen Praxis decken, denn schon jetzt ist ein Beitrag von 5 bis 10 Prozent gewährt worden. Zuerst wollte ich beantragen, die Lehrschwimmbecken auch im Absatz 2 anzuführen, zusammen mit den Turn- und Sportanlagen. Aber das ginge zu weit. Hingegen glaube ich, mein Antrag sei annehmbar, weil er der bisherigen Praxis entspricht. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Krauchthaler. Ich habe die Frage der Beiträge an Lehrschwimmbecken in der Kommission auch aufgeworfen und bin dafür, dass man die Beiträge gibt, besonders in abgelegenen Gebieten, wo sonst die Kinder nicht schwimmen lernen können. Der Abänderungsantrag von Kollege Hänzi ist aber gefährlich. Es soll nicht jedes Schulhaus das Recht auf eine Subvention für ein allfälliges Lehrschwimmbecken haben. Man muss diese Einrichtung regional bauen, also in grösseren Landgemeinden nur eines oder vielleicht für zwei mittlere Gemeinden gemeinsam ein Lehrschwimmbecken. Ich bekannte mich darum zur Kannformel, denn für die Subventionierung von Schulhausbauten haben wir den Plafond von 8 Millionen festgelegt. Man kann darüber in der neuen Legislaturperiode im Zusammenhang mit dem vierjährigen Finanzplan wieder reden. Man muss aufpassen, dass nicht einzelne Objekte zu grosse Beiträge erhalten und in der Folge weniger Objekte subventioniert werden können. Darum beantrage ich Ihnen, bei der Kannformel zu bleiben.

Morand, rapporteur. Au nom de la commission, je dois m'opposer à la proposition de M. Hänzi, qui voudrait que le subventionnement prévu au chiffre 3 ait un caractère obligatoire. Hier, le Grand Conseil a adopté un arrêté limitant à 8 millions le montant total des subventions que l'Etat peut accorder en faveur de l'instruction publique. Il serait dès lors imprudent de donner un caractère impératif à la disposition du chiffre 3. C'est d'écoles que nous avons besoin. Nous avons déjà du retard dans ce domaine; ne l'accentuons pas encore en consacrant le peu d'argent dont nous disposons à des installations de ce genre.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hierüber wurde in der Kommission eingehend diskutiert. Aus den Erwägungen, die der Kommissionspräsident und Herr Krauchthaler vorgetragen haben, sind wir bei der Kannformel geblieben. Ich lehne den Antrag Hänzi ebenfalls ab. Bisher haben wir Lehrschwimmbecken ohne klare gesetzliche Unterlagen subventioniert. Es ging mit der bisherigen Methode im gleichen. Mit der neuen Finanzgesetzgebung sollten wir das straffen. Herr Grossrat Morand hat richtig angetönt, bei einem Plafond von 8 Millionen Franken pro Jahr sollte man sich auf das Nötigste beschränken, sonst reiche der Betrag nicht aus. Wir haben aus der bisherigen Praxis, bei der man ohne gesetzliche Unterlagen Lehrschwimmbecken subventionierte, gesehen, dass man keine Richtlinien hat und daher in bezug auf die Gewährung von Subventionen auch politisch ins Schwimmen kommt.

Wir sind an der Überprüfung der Normalien für Schulhausbauten. Dort werden wir festlegen, wo und unter welchen Umständen, geographisch gesehen, Lehrschwimmbecken eingebaut werden sollen. Dort also wird man die Regelung unterbringen. Darum sollte man hier bei der Kannformel bleiben, um nicht dann, wenn man zu neuen Normalien kommt, die Sache wieder umkrepeln zu müssen. Mit der Kannformel haben wir die Möglichkeit, eine Subvention zu geben, wenn das ins allgemeine Programm passt. Aber sporadisch hie und da goodwillmässig Beiträge zu geben oder nicht zu geben, ginge nicht an. Da müssen Richtlinien her. Bis wir die Normalien haben, genügt die Kannformel. Daher lehne ich den Antrag Hänzi ab.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Hänzi 52 Stimmen
Dagegen 87 Stimmen

Dübi. Ich wollte mich nur gegen einen falschen Eindruck wehren, der aus den Ausführungen von Regierungsrat Moser entstehen könnte. Er sagte, wir hätten für die Subventionierung der Lehrschwimmbecken keine gesetzliche Grundlage. Wenn dem so wäre, könnten wir nicht in einem Ausführungserlass, auch wenn er nur die Kannformel enthält, bis zu 10 Prozent bewilligen. Diese Retouche wollte ich anbringen, damit im Volk nicht die Meinung entsteht, der Rat beschliesse da etwas Ungesetzliches. Die Bestimmung im Primarschulgesetz ist so, dass Lehrschwimmbecken nicht eindeutig ausgeschlossen und nicht eindeutig eingeschlossen sind. Der Staat richtet einfach Beiträge

aus. Es ist eine Interpretationsfrage, ob in Turnanlagen Lehrschwimmbecken einbezogen werden können oder nicht. Man klärt die Streitfrage so, dass man im Ausführungserlass im Sinn der Interpretation von Artikel 12 vorsieht, Lehrschwimmbecken zu berücksichtigen. Das geschieht selbstverständlich nur in Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Regierungsrat Moser hat es nicht anders verstanden. Wir haben das auch in der Kommission immer unter diesem Gesichtspunkt diskutiert.

Moser, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man schon belehrt wird – ich lasse mich vom erfahrenen Schulfachmann gerne belehren – nehme ich das hier entgegen. Aber ich sagte, es bestünden keine eindeutigen gesetzlichen Grundlagen. (Zwischenruf Dübi: Wir sind uns einig.)

Angenommen.

Abschnitt II

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Für Annahme des Dekretsentwurfes 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Postulat Zybach — Monatliche Ausmerzaktion im Sommer

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 827)

Zybach. Bei der Begründung meines Postulates kann ich mich ziemlich kurz fassen, da die Gründe, die mich zur Einreichung desselben veranlassten, im Wortlaut des Postulates enthalten sind.

Zur Anregung, die Ausmerzaktionen während der Sommermonate pro Bezirk jeden Monat durchzuführen, haben mich hauptsächlich wirtschaftliche Faktoren bewogen.

Während der Sommermonate, d. h. sobald die Passstrassen befahrbar sind, wird das ganze Oberland bis in das hinterste Dorf durch Ferienreisende aufgesucht. Die Hotels, Ferienwohnungen und Campingplätze sind je nach Wetter mehr oder weniger gut belegt. Diese Leute wollen aber auch verpflegt werden, so dass es nicht verwunderlich ist, dass die Metzgereien in Orten ohne Wintersaison in dieser Zeit den Hauptumsatz des Jahres aufweisen.

Nun wird aber ein grosser Teil des Viehs – die Rinder beinahe vollzählig – in dieser Zeit auf den Alpen gehalten. Dort kommt es jeden Sommer vor, dass Kühe und Rinder durch Wettereinflüsse, Stürze, usw. verwerfen. Dann erleidet der Besitzer solcher Tiere einen Schaden, der pro Tier über 1000 Franken ausmacht und der nicht durch eine Versicherung gedeckt wird.

Da der Milchanfall namentlich von verworfenen Rindern relativ gering ist, besteht die beste Lö-

sung darin, Tiere überhaupt nicht zu melken, sondern sie auf die Schlachtkbank zu bringen, da sie in diesem Fall noch als Rind klassiert werden können und dadurch einen grösseren Schlachtwert aufweisen als Kühe.

Da die meisten Oberländer-Bergbauern nicht auf Rosen gebettet sind, warten sie mit dem Verkauf bis zur nächsten Annahme, um in den Genuss der Ausmerzbeiträge zu gelangen und dadurch den Schaden auf ein einigermassen erträgliches Mass zu senken. Letztes Jahr fand aber die Herbstannahme im Oberhasli erst am 14. Oktober, d. h. höchstens 2 bis 3 Wochen vor Ende des Weidganges in den Bergtälern statt. Bei monatlichen Ausmerzaktionen während der Sommermonate, wie ich es im Postulat angeregt habe, könnten solche Tiere während der grössten Fleischnachfrage auf die Schlachtkbank gebracht und dadurch der Herbstmarkt entlastet werden.

Die Metzgereien, z. B. im Oberhasli, wären dadurch weniger darauf angewiesen, ihr Schlachtvieh aus Luzern oder von noch weiter her zu beziehen.

Der Regierung danke ich, dass sie bereit ist, mein Postulat anzunehmen, und den Rat möchte ich ebenfalls um Zustimmung ersuchen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist unbestritten, dass die Ausmerzaktionen ein wertvolles Mittel zur Förderung der Viehzucht und -haltung darstellen. Damit tritt eine Selektion der Bestände ein. Durch die Übernahme von Vieh können die Viehbesitzer vor grossem Schaden bewahrt werden.

Dem Bergbauern werden in gewissen Intervallen die Tiere abgenommen, wie es Herr Grossrat Zybach gesagt hat. Es handelt sich vor allem um Tiere, die nicht mehr sehr wirtschaftlich sind und für den Besitzer eher eine Belastung bedeuten. Diese Übernahme erfolgt gemäss Bundesgesetz vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh, von Pferden und von Schafwolle. Seit ein paar Jahren ist zusätzlich die Übernahme im Unterland möglich. Es handelt sich um Tiere, die im Zuchtgebiet angekauft wurden und nach dem Abkalben nicht befriedigen. Diese Aktionen werden zwischenhinein durchgeführt, kurz vor den Annahmen im Oberland, also im Frühjahr. Seit 1968 haben wir noch eine weitere Aktion, die insbesondere den Talbauern dient. Nach den letztjährigen Schwierigkeiten auf dem Milchmarkt kann man nun solche Tiere übernehmen. Die Bedingungen sind festgelegt; sie sind ziemlich streng, erlauben aber die Abnahme gewisser Tiere. Wir haben das kürzlich publiziert; ich will mich nicht weiter auf die Details einlassen. Es handelt sich vor allem auch um Tiere, welche Milch geben, die für die Käserei untauglich ist, oder um Kühe aus Betrieben, wo die Kuhhaltung ganz aufgegeben wird. Abgenommen werden auch jüngere Tiere, die keinen genügenden Nutzen versprechen. Auch diese muss man rechtzeitig übernehmen können. Diese Bedingungen also müssen erfüllt sein, um die Tiere abzugeben.

Die Aktionen haben in der Regel im engen Einvernehmen mit der GSF stattgefunden. Wir können also nicht nach Belieben Tiere übernehmen, müssen immer wieder auf die Aufnahmefähigkeit

des Marktes Rücksicht nehmen. Wenn möglich sollen die Tiere dem Markt laufend zugeführt werden. Sie werden von der GSF nur übernommen, wenn sie der Markt noch aufnehmen kann. Die Fühlungnahme mit der GSF hat immer sehr gut gespielt. Das ist ein Beispiel guter Zusammenarbeit.

Nach den eidgenössischen Bestimmungen muss jede Übernahmearktion publiziert werden. Das sage ich insbesondere Herrn Grossrat Zybach. – In der letzten Zeit wurden pro Aktion 1500 bis 2500 Tiere zur Übernahme angemeldet. Es war nicht möglich, in der vorgesehenen Zeit alle diese Tiere anzunehmen. Das hat dazu geführt, dass in den Annahmen gewisse Überschneidungen stattfanden und dass man da und dort mit der Abwicklung nicht ganz zufrieden war.

Im grossen und ganzen setzen wir im Berggebiet die Ausmerzaktionen vor der Alpfahrt an, führen sie also in den Monaten März bis Mai durch. Nachher kommt das Flachland an die Reihe. Man ist daran interessiert, im Flachland die Tiere zu geeigneter Zeit zu übernehmen, so dass man sie direkt an die Schlachtkbank liefern kann, also in den Monaten Juni, Juli, August. In den Monaten September bis Dezember kommen weitere Aktionen im Berggebiet dazu und gleichzeitig nehmen wir dann noch das ab, was wir im Laufe des Sommers nicht übernehmen konnten. Damit ist das Programm schon ausserordentlich belastet. Es ist nicht leicht, neue Annahmearktionen unterzubringen. Im Flachland haben wir letztes Jahr 5340 Tiere angenommen, bei einem Kontingent für den Kanton Bern von ursprünglich 3500 Tieren. Wir haben also viel mehr angenommen als wir ursprünglich zugeteilt erhielten. Im Berggebiet haben wir im ersten Halbjahr 4426, im zweiten Halbjahr 4950, total 9376 Tiere übernommen. Aus Berg- und Talgebieten zusammen wurden 14 760 Stück übernommen.

Die finanzielle Regelung hat nicht mehr klappen können, denn die Anmeldungen waren so zahlreich, dass die Kredite nicht ausreichten. Wir müssen einen Teil aus den Krediten für das Jahr 1969 entnehmen.

Die Übernahme ist, wie ich bereits sagte, eine grosse Aktion. Man kann sich an Ort und Stelle bei der Übernahme überzeugen, dass die Beurteilung neutral erfolgt. Ich danke den Fachleuten und den Vertretern der GSF herzlich für die flotte Arbeit, die jeweilen durch das Übernahmeteam geleistet wird. – Auch für die kantonale Verwaltung entsteht eine grosse Arbeit. Verschiedene Ausweise müssen kontrolliert werden. In der Aktion, die zur Entlastung des Milchmarktes erfolgt, müssen die Abstammungsausweise kontrolliert werden (Milchkontrolle), wenn höhere Beiträge verlangt werden, oder es müssen tierärztliche Zeugnisse über das Verwerfen, oder über die Trächtigkeit, oder ein Attest des Untersuchungslabors beigebracht werden. Das alles muss dann kontrolliert und nachher entsprechend abgerechnet werden. Den kantonalen Funktionären gebührt für diese gewaltige Arbeit, die besonders auch in den letzten Jahren geleistet wurde, der beste Dank.

Vielerorts ist man der Meinung, jedes Tier müsse von der Ausmerzaktion übernommen werden. Das stimmt nicht. Wir haben nachträglich da und dort

auch Rekurse. An die Adresse der Rekurrenten möchte ich sagen, dass die Bedingungen erfüllt sein müssen, um Tiere übernehmen zu können. Man kann nicht mit allerhand Einwänden die Übergabe forcieren. Jedem Tierbesitzer steht es frei, das Tier wieder heimzunehmen, wenn es auf dem Platz nicht richtig beurteilt wird.

Nun wünscht Herr Grossrat Zybach, dass die Annahmen in der Sommersaison bezirksweise monatlich erfolgen, damit die verwerfenden Rinder unverzüglich ausgemerzt werden können. Vom Standpunkt des Tierhalters aus ist das zweifellos verständlich. Aber angesichts des Apparates, der für die Aktionen in Bewegung zu setzen ist, wäre es wirklich nicht einfach, dieses Begehr zu erfüllen.

Herr Grossrat Houriet ist eher gegenteiliger Meinung. Tatsächlich sollte man möglichst grosse Annahmen durchführen, weil an diesen der Handel besser läuft. Es sind viel mehr Händler und Metzger anwesend, während man bei kleinen Annahmen gewisse Absatzschwierigkeiten hat. In diesem Sinne haben wir die schriftliche Anfrage von Herrn Grossrat Houriet beantwortet. – Herr Grossrat Zybach möchte nun erreichen, dass diese Annahmen häufiger stattfinden. Wir sind nicht abgeneigt, wenn es möglich ist, seinen Wunsch zu verwirklichen, können aber keine Zusicherungen machen, sondern nur versprechen, dass die Verwaltung diesen Wunsch prüfen wird. In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Waldwegprojekte in Habkern und Lauterbrunnen; Beiträge

(Beilage 1, Seite 53;
französische Beilage Seite 55)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Mischler, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Zivilschutzeinrichtungen in Frutigen (zwei), Uetendorf (drei), Bern, Zweisimmen, Kehrsatz, Oberdiessbach und Münsingen

(Beilage 1, Seiten 6 bis 12)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Schorer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Interpellation Villard — Munitionsdepot im Vallon de Vausselin

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 828)

Villard. Il était un vallon qui, comme disait le poète, se cachait dans l'herbe avec ses asiles paisibles et ses sources charmantes. Un vallon jusqu'ici épargné, proche de la ville, un vallon qui se prêtait encore à la promenade, telle que la recommandait Rousseau, à l'époque des vacances horlogères, pour ceux qui ne veulent pas s'entasser sur les plages italiennes. C'était un lieu de calme, un lieu de détente, si nécessaires en notre époque agitée.

Ce vallon paisible jusqu'alors épargné ou quasiment épargné est le vallon de Vauffelin, qu'on appelle aussi le vallon des oiseaux. Hélas, il n'est plus épargné. Peu après le dépôt de mon interpellation, j'ai dû en effet constater avec un serrement de cœur qu'il ne l'est plus. A l'entrée du vallon, le massacre a commencé: le terrain a été bouleversé, les arbres ont été abattus, le chaos s'est installé là où régnait il n'y a pas si longtemps encore un peu de calme et d'harmonie naturelle. On aurait voulu dire à ce moment-là, avec le vieux poète-bûcheron: «Arrêtez un peu le bras!» Las, les poètes, les rêveurs, les sages, comme les appelle Virgile Rossel dans son beau poème sur le Jura, ces gens d'une autre époque ne sont plus guère écoutés. Le siècle est dur: le vallon des oiseaux va devenir le vallon des munitions.

Est-ce vraiment un bon choix pour un dépôt d'une certaine importance, je dirai presque, si les informations que je possède sont justes, un dépôt géant? N'y aurait-il pas eu d'autres possibilités? Les lieux de détente et de repos aux approches immédiates de la ville, les endroits propices à la détente non encore saccagés deviennent de plus en plus rares. C'est la raison pour laquelle je voudrais demander au Conseil-exécutif de nous donner quelques informations sur les répercussions de ces travaux et de nous dire si vraiment tout a été entrepris pour limiter les dégâts. Je sais bien, et c'est normal, puisque l'esprit de fraternité et le désarmement moral et mental ne règnent pas encore dans le monde, qu'une majorité chez nous cautionne ce que Virgile Rossel appelait le service public le plus ruineux, je veux parler de l'armée. Avec ses machines de guerre de toutes sortes, il faut des munitions, et ces munitions, il faut bien les mettre quelque part. Seulement, j'aimerais qu'on nous donne des assurances, car ce qui manque surtout dans ce domaine, comme dans bien d'autres, c'est l'information. L'opinion publique est prise par surprise; elle est mise brusquement devant le fait accompli. Personne n'est vraiment informé; des bruits fantaisistes courrent, on parle d'ouvrages encore plus considérables qu'ils ne sont en réalité.

Je ne veux pas m'attarder à ces cancans, mais quand même dire de la part de ceux qui aiment encore à goûter les plaisirs de la nature l'angoisse qu'ils éprouvent à la pensée de ce que va devenir le joli vallon des oiseaux. Y installera-t-on des baraquements? On le dit. Je sais que les dépôts seront situés dans la montagne; on parle de la construction de nombreuses galeries de 110 mètres de long. Ces bruits correspondent-ils à la réalité? Je

n'en sais rien, mais que fait-on, dans cette affaire, de la nécessité si souvent affirmée de protéger la nature et le visage aimé de la patrie, dont le principe est posé par la loi fédérale de janvier 1966?

Je sais que le gouvernement bernois a déployé des efforts dans ce domaine. On nous a annoncé dernièrement la mise sous protection de deux sites de notre région, mais il faudrait prendre des mesures beaucoup plus énergiques et sans tarder, avant que l'essentiel soit gâché, que l'irrémissible soit accompli.

Pourquoi donc une construction de cette envergure précisément en cet endroit? Quelles sont les raisons précises qui ont amené le Département militaire fédéral à installer un dépôt de munitions à cet endroit? Enfin, quelles sont les mesures de sécurité prévues? Tout le monde a encore en mémoire la catastrophe de Blausee-Mitholz, dans l'Oberland, et les populations désireraient être renseignées sur ce point. Pourquoi aussi ne les a-t-on pas informées? Je prie le représentant du Conseil-exécutif de le faire de façon complète, c'est très important. Je reviendrai du reste prochainement sur le problème de l'information.

De plus en plus, les responsables au pouvoir sont surchargés, submergés de besogne. Nous comprenons leurs difficultés, mais ils ne doivent pas pour autant négliger le problème essentiel de l'information.

En posant des questions comme celles-ci, on est déjà suspecté. Ainsi un journal, auprès duquel, il est vrai, je ne suis pas en odeur de sainteté, lorsqu'il relate les interventions d'autres députés, qualifie ces derniers de «Grossräte», alors que je ne suis pour lui qu'un «Dienstverweigerer». On prend immédiatement parti contre ceux qui soulèvent des problèmes de ce genre. Or, je n'aurais pas eu besoin de poser ces questions si on avait informé l'opinion publique de ce qui se prépare. Je m'en serais bien passé, mais je sais que M. Buri, le membre du gouvernement responsable des affaires militaires, saura traiter mon intervention avec plus d'amabilité que ne l'a fait le chroniqueur du journal dont je viens de parler, et je l'en remercie d'avance.

Les abus du Département militaire fédéral sont inquiétants, et vous connaissez les réactions de l'opinion quand les promesses faites ne sont pas tenues. Voyez l'affaire du Guldenthal, voyez la suspicion – compréhensible – qui règne parmi les populations des Franches-Montagnes, voyez ce qui s'est passé dans l'Ajoie. Je souhaite qu'il nous reste un jour autre chose que la tristesse.

Buri, Militärdirektor, Berichterstatter des Régierungsrates. Herr Grossrat Villard macht auf die neuen Einrichtungen im Vallon de Vauffelin, bekannt unter dem Namen Vallon des Oiseaux, aufmerksam. Es ist ausserordentlich schwer – ich habe das zugeben müssen – in einem Gespräch mit einem Funktionär des Militärdepartementes einen Platz zu finden, der all den Kriterien einigermassen entspricht, die an einen solchen Platz gestellt werden müssen. Vorab kommt der militärische Gesichtspunkt. Ein Munitionsdepot muss in einer ganz bestimmten Gegend liegen. Sodann müssen die topographischen und geologischen Verhältnisse geeignet erscheinen, wobei besonders an die Quali-

tät des Gesteins zu denken ist. Das Depot muss gut erreichbar sein, darf nicht zu weit nebenaus liegen. Es darf zudem die Bewohner der Gegend nicht gefährden. Ich erinnere an die Katastrophe in Mitholz-Blausee, wo sich Munition aus unerklärlichen Gründen – wahrscheinlich verursacht durch chemische Veränderungen in den Stoffen – entzündet hat. Wünschbar ist daher in der Nähe des Depots ein Schutzwald, damit keine Siedlungen gefährdet werden. Die verantwortlichen militärischen Instanzen fanden, der Eingang zum Vallon de Vauffelin entspreche allen diesen Kriterien. Das war bisher ein schönes, unberührtes Tälchen, und ich begreife sehr gut, dass der Herr Interpellant wünscht, es solle kein solcher Eingriff erfolgen. Aber es handelt sich um eine unterirdische Anlage. Nach Vollendung des Baus wird vom Ausbruch nichts mehr zu sehen sein.

Das Militärdepartement hat am 7. Januar 1969 folgendes geschrieben (man wird kontrollieren können, ob das eingehalten wird): «Verbunden mit der Zweckbestimmung werden Bauherrschaft und Baufachorgane die Bauten und Anlagen so gestalten, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild möglichst erhalten bleibt. Für die Dauer von 3 bis 4 Jahren werden vorübergehend Plätze für die technischen Installationen und das Aufstellen von Baracken für das Baubüro, die Kantinen und die Unterkunft sowie für die Deponierung von Ausbruchmaterial benötigt. Diese Plätze werden nach Beendigung der Bauarbeiten humusiert, bepflanzt und instandgestellt, um das Landschaftsbild nach Möglichkeit in seiner jetzigen Gestalt zu erhalten. Die bestehende Vegetation soll geschont und der Baumbestand am nördlichen Waldsaum zweckmäßig geschützt werden, damit dieser die Anlage gegen die Strasse Frinvillier-Vauffelin abschirmt. Nach Abschluss der Arbeiten wird die Anlage von der jetzigen Strasse her kaum sichtbar sein. Für gerodete Waldflächen wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Ersatzauflistung geleistet. Diese Massnahmen sind geeignet, dem Wandergebiet des Vauffelintales Rechnung zu tragen. Wir sind bestrebt, dasselbe möglichst unberührt zu lassen.»

Wir glauben, dass mit dieser Zusicherung keine dauernde Verunstaltung befürchtet werden muss. Auch während der Bauzeit soll die Vegetation geschont werden. So wird namentlich der Waldsaum am Fuss des Bözingenberges nicht berührt, und die Rodungen für Zufahrt und für Stolleneingang sollen hinter dem Waldsaum angelegt werden. Meine Mitarbeiter konnten sich davon überzeugen, dass die verbleibende Deponie zwischen dem Weg am Fuss des Bözingenberges und der Strasse Frinvillier-Vauffelin mit ausgebrochenem Gestein so vorgenommen wird, dass sie sich nach der Bepflanzung wieder ins Landschaftsbild einfügt. Nach dem Bau der Anlage wird keine übermässige Belastung des Straßenverkehrs eintreten, wie sie z. B. bei der Anlage von Steinbrüchen oder Kiesgruben in Kauf genommen werden muss. Der Verkehr auf der Strasse wird minim sein.

Der Interpellant fragt, nach welchen Grundsätzen im vorliegenden Fall das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über Natur- und Heimatschutz gehabt werde. Wir verweisen darauf, dass hauptsächlich folgende Bestimmungen massgebend sind: Der

Artikel 3 Absatz 1 lautet: «Die Behörden und Amtsstellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe haben bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten wie Natur- und Kunstdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.» – Der Absatz 2 lautet: «Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie a) eigene Bauten und Anlagen entsprechend gestalten und unterhalten oder im Zweifelsfall gänzlich auf ihre Errichtung verzichten ...»

Bestimmt erfolgt der Bau des Munitionsdepots im Vallon de Vauffelin aus allgemeinem Interesse. Das könnte von uns wohl kaum bestritten werden. Man sichert uns zu, auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen. Wir sehen da keine Möglichkeit zu intervenieren oder diese Anlagen überhaupt zu verbieten. Wir sind der Meinung, dass die heimatliche Landschaft überall zu schützen ist und dass das Eidgenössische Militärdepartement bei den Zusicherungen, die uns gemacht wurden, behaftet werden muss. – Wenn man aber unter Bezugnahme auf das Bundesgesetz jede auch nur zeitweilige Beanspruchung der Landschaft ablehnen würde, kämen wir in ganz unhaltbare Zustände hinein. Darum haben wir nicht versucht, das Bauen in der Gegend zu verhindern, sondern versuchen, nachdem der Bau den Kriterien genügt, das zu schaffen, was nachher nötig ist.

Herr Grossrat Villard sagt, man hätte die Leute besser informieren sollen. Hierauf kann ich keine genaue Auskunft geben. Ich weiss aber, dass die Gemeindebehörden orientiert wurden. Vielleicht hätte man auch die Presse orientieren sollen. Die Gemeinden haben die Verträge mit dem Militärdepartement genehmigt.

Ich hoffe, dass dieses Erholungsgebiet erhalten bleibt und dass es nach Abschluss der Bauarbeiten den Spaziergängern, die sich dort bewegen werden, neue poetische Empfindungen zu übermitteln vermöge. Dann ist das erreicht, was man anstrebt.

Villard. Je suis partiellement satisfait.

Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz)

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 8 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

(Erste Lesung siehe Jahrgang 1968, Seite 695)

Eintretensfrage

Hadorn, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung wurden gegen das Gewerbegesetz keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Der Grosse Rat hat das Gesetz im November mit 150 : 0 Stimmen angenommen. Nach der Publikation des Ergebnisses der ersten Lesung ist von der Öffent-

lichkeit nichts Negatives eingewendet worden. Ich kann daher beim Eintreten auf die zweite Lesung auf allgemeine Ausführungen verzichten.

Die Kommission hat die Vorlage auch für die zweite Lesung gründlich durchberaten und hat die Anregungen, die in der ersten Lesung gemacht wurden, eingehend behandelt. Ich werde darüber in der Detailberatung sprechen.

Die Redaktionskommission hat die Vorlage in zwei Sitzungen behandelt und hat sich dabei besonders mit dem französischen Text auseinander setzen müssen, der nach Meinung der Redaktionskommission nicht sehr gut war. Soweit wie möglich sind auf die zweite Lesung hin alle Unebenheiten geglättet worden.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen, auf die zweite Lesung einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 10

Angenommen.

Art. 11

Hadorn, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung hat Herr Grossrat Michel beantragt zu prüfen, ob man in die Aufzählung der Gewerbe, die der Bewilligungspflicht unterstellt sind, auch das Coiffeurgewerbe nehmen solle. Herr Frutiger wünschte in lit. i beizufügen «Privatschulen mit Internatsbetrieb». – Die Kommission konnte nicht abschliessend beurteilen, ob es unbedingt nötig sei, das Coiffeurgewerbe der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 3 kann aber die Regierung nachträglich die Bewilligungspflicht durch Verordnung einführen. Der Regierungsrat wird hierüber wahrscheinlich eine Erklärung abgeben. – Die Polizeidirektion hat erklärt, dass sie mit Privatschulen, die einen Internatsbetrieb haben, keine besonderen Sorgen hatte. Hingegen habe sie bei Schulen einschreiten müssen, die aus der Westschweiz kamen und im Fremdenverkehrsgebiet des Oberlandes ihre Ferien verbrachten. Soweit Privatschulen Schüler im schulpflichtigen Alter unterrichten, unterstehen sie der Aufsicht der Erziehungsdirektion. Ausserhalb des obligatorischen Unterrichts besteht keine Aufsichtspflicht. Da auch dieser Fragenkomplex nicht abschliessend geklärt ist, begnügt sich die Kommission damit, dass die Regierung nötigenfalls später die Bewilligungspflicht noch einführen kann.

Graber. Durch die Bewilligungspflicht sollen Delikte und Unfug, der nicht gut anders abgestellt werden könnte, verhindert werden. Die Aufzählung bezweckt natürlich nicht das Diskreditieren der betreffenden Gewerbezweige, sondern es geht darum, die zu schützen, welche moralisch einwandfrei geführt werden. Die Kommission hat aber zu wenig Gewicht auf die Handhabung in der Praxis gelegt. Ich hätte gerne gehört, nach welchen Richtlinien der Regierungsrat die Bewilligung erteilt. Sicher wird er eine Verordnung erlassen. Ich möchte wünschen, dass vorher die betreffenden Berufsverbände angehört werden. In lit. d sind die Treuhand- und Sachwaltergeschäfte genannt. Die-

se grosse Berufsgruppe hat eine gewaltige Verantwortung, auch im Steuersektor usw. Man muss Gewähr haben, dass, wer sich als Treu- und Sachwalter empfiehlt, recht ausgewiesen ist und nicht allenfalls die Buchhaltung jemandem anvertraut wird, der seine Stelle schuldhaft verloren oder sonst Schiffbruch erlitten hat und vielleicht von Buchhaltung wenig versteht. Darum hätte ich von der Regierung gerne gehört, ob die Berufsverbände noch zur Vernehmlassung eingeladen werden, bevor eine Verordnung erlassen wird. Diese werden die Regierung gut beraten und auf allfällige schwache Stellen hinweisen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass im Artikel 11 das Coiffeurgewerbe und die Privatschulen mit Internatsbetrieb nicht genannt werden. Nötigenfalls können wir die später durch Verordnung der Bewilligungspflicht unterstellen.

Bevor wir die Verordnung mit Bestimmungen für einzelne Gewerbe erlassen, wird man selbstverständlich die betreffenden Verbände und Organisationen konsultieren. Das gilt auch für das Treuhand- und Sachwaltergeschäft.

Angenommen.

Art. 12 bis 19

Angenommen.

Art. 20

Hadorn, Präsident der Kommission. Herr Grossrat Brosio wünschte, dass die Ermächtigung an die Gemeinden, den Ladenschluss für die Detailgeschäfte und die Verkaufszeiten für Abendveranstaltungen mit Warenverkauf zu ordnen, präziser abzufassen sei. Wir haben nun eine Neufassung vorgeschlagen.

Schorer. Der Absatz 1 wurde in bezug auf Ausstellungen, Abendveranstaltungen mit Warenverkauf ergänzt. Nach dem vorliegenden Text würde das für die Verkaufszeiten ganz allgemein gelten. Man könnte auch noch an den Tagen, wo kein Ladenschluss ist, die Verkaufszeiten während des Tages regeln. Das ginge zu weit, und diese Meinung besteht wahrscheinlich nicht. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der Kommission beantrage ich den folgenden Absatz 1:

«Die Gemeinden sind berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Gesundheit den Ladenschluss für Detailgeschäfte, Kioske, Wanderlager und Coiffeurgeschäfte bzw. die Verkaufszeiten an Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Warenverkauf und Bestellungsaufnahme allgemein verbindlich zu ordnen.»

Man setzt also das Wort «Verkaufszeiten» zu den Veranstaltungen, die man wirklich meint. Der zweite Satz würde stehen bleiben.

Frosio. Die von Herrn Schorer vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung, was ich vorbringen wollte. Die Abendverkäufe werden nach und nach aktuell. Die Gemeinden müssen die Möglichkeit haben, das in ihren Reglementen zu ordnen. Bei Ausstellungen, wo Waren verkauft werden, muss die Gemeinde die Verkaufszeiten verbindlich ord-

nen können. Bisher war es so, dass die ansässigen Geschäfte bei Ausstellungen am Abend ihre Ladenschlusszeiten einhalten mussten, während gleichzeitig an Ausstellungen, an denen zum grossen Teil auswärtige Aussteller beteiligt waren, über die Ladenschlusszeiten hinaus Waren verkauft werden konnten, was von den ansässigen steuerpflichtigen Geschäften immer als unangenehm empfunden wurde. Diese Lücke kann geschlossen werden. Ich bitte, dem Antrag Schorer zuzustimmen.

Hadorn, Präsident der Kommission. Der Antrag Schorer stellt eine Präzisierung im Sinne der Anregung des Herrn Frosio dar. Ich bitte namens der Kommission, dem zuzustimmen.

Präsident. Die Regierung ist ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 1

Die Gemeinden sind berechtigt, zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Gesundheit den Ladenschluss für Detailgeschäfte, Kioske, Wanderlager und Coiffeurgeschäfte bzw. die Verkaufszeiten an Ausstellungen und Abendveranstaltungen mit Warenverkauf und Bestellungsaufnahme allgemein verbindlich zu ordnen.

Art. 21 und 22

Angenommen.

Art. 23

Hadorn, Präsident der Kommission. Hier haben wir einen neuen Absatz 2. Er ist umfassender und auf Wunsch der Polizeidirektion und auf Anregung von Herrn Frosio aufgenommen worden. Auch das Marginale wurde erweitert.

Eichenberger (Bolligen). Gedenkt man Automaten für den Alkoholverkauf zuzulassen? Vor ein paar Jahren machte ich darauf aufmerksam, dass in einzelnen Automaten Wermuth- und Malaga-Fläschchen vorhanden seien.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich ist es nicht zulässig, in den Automaten Alkohol zu verkaufen. Es braucht dazu eine Bewilligung und es bestehen Vorschriften über die Räumlichkeiten. Herr Grossrat Eichenberger möge uns seine Beobachtungen nochmals melden.

Angenommen.

Art. 24

Angenommen.

Art. 25

Hadorn, Präsident der Kommission. Herr Schindler hat gewünscht, die Kommission möge nochmals prüfen, ob der Absatz 4 gestrichen werden könnte. Er befürchtet, gewisse Zeitungen wür-

den benachteiligt, wenn die Gemeinden ermächtigt werden, die öffentliche Ankündigung von Ausverkäufen erst am Tage des Beginns zu gestatten, wie es in der Stadt Bern üblich ist. Die Kommission ist der Auffassung, man müsse die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. In Landgemeinden, wo der Anzeiger oft nur einmal in der Woche erscheint, werden die Gemeinden vom Absatz 4 keinen Gebrauch machen. In der Stadt Bern aber darf die Ankündigung in der Zeitung erst beim Beginn des Ausverkaufs erfolgen. Das ist hier möglich, weil der Stadtanzeiger täglich erscheint. Man sollte hier die Gemeindeautonomie bestehen lassen.

Schindler. Ich bin enttäuscht, dass meinem Wunsch nicht hat stattgegeben werden können. Mit dem Absatz 4 werden besonders die Landzeitungen benachteiligt. Sie kennen deren Bedeutung namentlich im lokalen Bereich. Eine Reihe von Landzeitungen wünschte, dass ich an meinem Begehren festhalte. Auch der Kanton ist am Bestehen dieser Lokalzeitungen interessiert. Dieses Jahr hat der Ausverkauf in der Stadt Bern bei den meisten Geschäften an einem Mittwoch begonnen. Da die Landanzeiger am Mittwoch herausgegeben werden, wurden sie mit Inseraten bedacht und erlitten keinen Nachteil. In andern Jahren aber kann das wieder anders sein. In einem wesentlicheren Punkt muss ich dem Kommissionspräsidenten entgegentreten. Die eidgenössische Ausverkaufsverordnung liegt im Entwurf vor. Das Vernehmlassungsverfahren geht Ende Februar zu Ende. Eine Reihe von Bestimmungen wird geändert. Der Bund will eine Bestimmung über die Ankündigung der Ausverkäufe aufnehmen, mit der Begründung, das Wirtschaftsgebiet der Schweiz sei derart zusammengewachsen, dass es nicht mehr angehe, dass die Kantone eigene Ankündigungsverordnungen erlassen. Ich habe mich beim Volkswirtschaftsdepartement erkundigt, wie die bisherigen Vernehmlassungen lauten. Man antwortete mir, zu diesem Punkt seien keine Wünsche laut geworden, aber andere Artikel seien umstritten. Wenn schon der Bund sagt, die Kantongrenzen seien für die Regelung des Ausverkaufswesens zu eng, ist nicht einzusehen, warum die Stadtgrenzen sakrosankt sein sollen, wo doch die Städte mit den umliegenden Gemeinden wirtschaftlich zusammengewachsen sind. Ich weiss, eine Reihe von Geschäften in der Stadt Bern sagt, wenn die Aufkündigungen drei Tage vor Beginn des Ausverkaufs erfolgen könnten, verursache das Schwierigkeiten, indem dann die Leute sofort nach der Ankündigung das Geschäft aufsuchen würden. Dem muss ich entgegenhalten, dass niemand verpflichtet ist, seinen Ausverkauf schon drei Tage zum Voraus anzukündigen. Mein Wunsch bezieht sich nur auf die Presse. Man sagte mir, wenn die eidgenössische Ordnung komme, sei man an der kantonalen Ordnung nicht mehr interessiert. Man weiss aber nicht, wann die eidgenössische Ausverkaufsverordnung in Kraft tritt. Es scheint mir falsch, hier an einem veralteten Prinzip festzuhalten. Das veranlasst mich, erneut zu beantragen, der Absatz 4 sei zu streichen.

Frosio. Laut Absatz 3 darf der Ausverkauf frühestens drei Tage vor Beginn publiziert werden. Das ist neu. Die Landanzeiger, welche nur wö-

entlich erscheinen, durften bisher Publikationen in der dem Ausverkauf zuletzt vorangehenden Ausgabe vornehmen. Gegenüber dem jetzigen Zustand tritt somit eine Lockerung ein. Der Absatz 4 ermächtigt indessen die Gemeinden, das geltende Recht beizubehalten, d. h. die Publikationen erst am Tage des Beginnes des bewilligten Ausverkaufes zuzulassen. Das wird die Stadt Bern wahrscheinlich tun und vielleicht werden ihr andere Gemeinden folgen. Die Geschäftsinhaber wünschen zum grossen Teil, die bisherige Ordnung beizubehalten. Ich unterstütze deshalb den Kommissionspräsidenten, wonach das Gesetz sowohl die Interessen des Käufers als auch jene der Geschäftsinhaber zu schützen bezweckt.

Was Herr Schindler über das Vernehmlassungsverfahren des Bundes sagte, ist mir bekannt. Es verhält sich aber nicht so, dass keine Wünsche geäussert worden wären. So ist beispielsweise gewünscht worden, den Januar-Ausverkauf nicht erst am 6. oder 10. Januar beginnen zu lassen. Der Ausverkaufsordnung wird von jenen Leuten am meisten Gewalt angetan, die bereits vom Neujahr weg verkünden, sie würden zu halben Preisen verkaufen, ohne dass man solche Ankündigungen strafrechtlich erfassen könnte. Man sollte die Massnahmen des Bundes abwarten. Wenn das Bundesrecht geändert wird, muss man das kantonale Recht vielleicht wieder anpassen. Im Moment trägt die vorliegende Fassung von Artikel 25 allen Bedürfnissen Rechnung. Herrn Schindler geht es um das Weiterbestehen kleiner Zeitungen. Von der Ausverkaufsordnung hängt deren Bestand aber nicht ab. Ob das Ausverkaufswesen in den nächsten 10 bis 20 Jahren in dieser Form weiterbestehen wird, weiss man nicht. Nachdem gewisse Verkaufsmethoden, die von Amerika her Eingang fanden, sich breit machen, wird man darüber in absehbarer Zeit wieder reden müssen. Ich empfehle, bei Artikel 25 zu bleiben.

Hadorn, Präsident der Kommission. Wir haben hier ein Gewerbepolizeigesetz, nicht ein Gesetz zum Schutze des Gewerbes. So berechtigt das Anliegen von Herrn Schindler bezüglich der kleinen Publikationsorgane sein mag, kann das doch für Bestimmungen nicht massgebend sein, die aus der polizeilichen Sicht heraus nötig sind. Wir müssen daher dem Streichungsantrag Schindler entgegentreten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bitte Sie, dem Absatz 4 zuzustimmen. Wir nehmen auf die Gegebenheiten in den Gemeinden Rücksicht. Das hat sich bisher bewährt und es besteht kein Grund, es zu ändern. Wir wissen tatsächlich nicht, wie die eidgenössische Ausverkaufsverordnung aussehen wird. Wenn dort grundsätzliche Änderungen verfügt werden, müssen wir uns ohnehin wieder anpassen. Ich bitte also, den Antrag Schindler abzulehnen.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Schindler 22 Stimmen
Dagegen 69 Stimmen

Art. 26 bis 34

Angenommen.

Art. 35

Hadorn, Präsident der Kommission. Wenn man den Artikel 35 stehen liesse, wären zahlreiche Waren vom Verkauf auf den Märkten ausgeschlossen, die bisher verkauft werden durften, z. B. Fleisch, Butter, Pilze, denn nur der hausiermässige Verkauf dieser Nahrungsmittel ist untersagt. Das wäre ein harter Eingriff. Die Polizeidirektion hat daher vorgeschlagen, die nun vorliegende Einschränkung anzubringen.

Angenommen.

Art. 36

Hadorn, Präsident der Kommission. Hier hat Herr Grossrat Schädelin gewünscht, man möge prüfen, ob in Absatz 1 nicht das Wort «Aufführungen» zu streichen sei. Die Kommission ist gestützt auf die Stellungnahme der Polizeidirektion zum Schlusse gekommen, man soll den bisherigen Text bestehen lassen. Es gibt Aufführungen, die nicht nur die Übervorteilung des Publikums anstreben oder anderswie negative Einflüsse haben können. Es wurde auf gewisse Striptease-Veranstaltungen, Beat-Konzerte usw. hingewiesen. Diese können besser kontrolliert werden, wenn sie bewilligungspflichtig sind.

Angenommen.

Art. 37

Hadorn, Präsident der Kommission. Auf Antrag der Polizeidirektion hat man den Absatz 2 präzisiert, um die Situation klarzustellen, wenn einer Person das Patent nicht mehr erteilt werden soll.

Hänsenberger. Im Absatz 2 stimmt etwas nicht. Wenn ich meinem Sohn einen Klapf versetze, könnte er zeitlebens kein Hausierpatent erhalten, denn dann ist gegen ihn eine Erziehungsmassnahme ergangen. Unbedingte Gefängnis- oder Zuchthausstrafen sind aber nur dann ein Hinderungsgrund, wenn sie weniger als 3 Jahre zurückliegen. Wurde eine Gefängnisstrafe nur bedingt verhängt, wird das Patent nicht verweigert. Die Erziehungs- oder Versorgungsmassnahmen, so weit sie auch zurückliegen möge, ist jedoch ein Hinderungsgrund. Das geht zu weit. Ich weiss, man will es auf das Gesetz über Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen beziehen. Aber solche Massnahmen sind doch meist weniger wichtig als Gefängnis- und Zuchthausstrafen. Ich bitte, den Absatz 2 zur nochmaligen Prüfung zurückzustellen.

Hadorn, Präsident der Kommission. Man kann vielleicht die Sorgen von Herrn Hänsenberger zum Teil verstehen. Er hat aber selber gesagt, dass Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen gemeint seien, die sich auf das betreffende Gesetz beziehen. Er wendet dann aber ein, im Vergleich zu den unbedingten Gefängnisstrafen gehe man zu weit, Erziehungsmassnahmen als Hinderungsgrund aufzuführen. Aber gerade unter den Hausierern befinden sich sehr oft asoziale Elemente, bei denen man Erziehungs- und Versorgungsmassnahmen den Gefängnisstrafen vorzieht. Ausserdem verhält es sich nicht so, dass kein Patent erteilt werden darf, son-

dern es heisst, man dürfe in der Regel kein Patent erteilen. Besonderen Fällen wird man also Rechnung tragen. Man muss bedenken, dass asoziale Elemente mitunter das Publikum durch ihr Hausieren belästigen. Daher bitte ich, den Antrag Hänsenberger abzulehnen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der letzte Satz von Absatz 2 lautet: «Hat der Gesuchsteller eine solche Strafe oder Massnahme erstanden, so wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet. Vom Zeitpunkt an, wo eine Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme aufgehoben ist, kann der Betreffende auch wieder hausieren. Ich bitte, am Absatz 2 festzuhalten.

Präsident. Herr Hänsenberger hat eine Anregung gemacht, der Artikel 37 ist aber unbestritten.

Angenommen.

Art. 38 und 39

Angenommen.

Art. 40

Hadorn, Präsident der Kommission. Die lit. c lautet neu: «Der gewerbsmässige Ankauf von Waren im Umherziehen auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter». Mit dieser Ergänzung sollen die sogenannten Auftreiber erfasst werden.

Hänsenberger. Zu Absatz 1 lit. e möchte ich eine Zusicherung erhalten. Mathias Diethelm wollte in Bern einen Vortrag halten. Man sagte ihm, er müsste eigentlich ein Hausierpatent lösen. Ich bitte zuzusichern, dass wissenschaftliche, künstlerische, sportliche und gesellige Darbietungen, Vorträge, Dichterlesungen usw. nicht unter die lit. e fallen. Vielleicht enthält der Artikel 36 eine Einschränkung, aber ich verstehe das nicht deutlich. Ich bitte daher, in lit. e beizufügen: «Wissenschaftliche, künstlerische, sportliche und gesellige Darbietungen fallen nicht darunter.» Wenn man mir aber zusichern kann, dass man auch ohne diesen Zusatz für solche Veranstaltungen kein Hausierpatent verlangen muss, lasse ich den Antrag fallen.

Frosio. Der Einwand von Kollege Hänsenberger zum Artikel 40 ist verständlich. Beim gegenwärtig geltenden Warenhandelsgesetz hatte man nur das Hausierpatent. Dem hat man im Artikel 54 Rechnung getragen, indem es dort heisst: «Wer zum Zwecke des Erwerbes im Umherziehen musikalische, theatralische, artistische oder andere Vorführungen oder Schaustellungen irgendwelcher Art veranstaltet, benötigt ein Veranstalterpatent.» Damit wäre solchen Patenten der Stachel genommen.

Hänsenberger. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Art. 41

Angenommen.

Art. 42

Hadorn, Präsident der Kommission. Herr Haegeli hat angeregt, man möge die Gemeinden ermächtigen, das Hausieren über die Mittagszeit für ihr Gemeindegebiet zu verbieten. Bei der zweiten Lesung hat er diesen Antrag in der Kommission gestellt. Er wurde aber mit der Begründung abgelehnt, das wäre ein unverhältnismässig starker Eingriff in die Erwerbsfreiheit der Hausierer.

Zingg (Bern). Wir haben den Antrag Haegeli in unserer Fraktion besprochen und sind der Auffassung, er sei berechtigt. Der Absatz 1, lit. a würde zusätzlich lauten: «Die Gemeinden können das Hausieren über die Mittagszeit verbieten.» Bei Artikel 25 hat der Kommissionspräsident erklärt, man wolle die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Das wollen wir nun auch beim Artikel 42 tun. Die Mittagszeit, die ohnehin kurz ist, sollte nicht durch Hausierer gestört werden. Auf dem Land verhält es sich vielleicht anders. Wenn Sie den Gemeinden die genannte Möglichkeit geben, machen Sie das Gesetz populärer.

Gullotti. Ich bitte Sie, am Kommissionsantrag festzuhalten. Ich werde auch etwa durch Hausierer gestört, die zwischen 12 und 14 Uhr erscheinen. Bei mir kommt übrigens die Päcklipost immer ungefähr um 12.30 Uhr. Man müsste also auch bei der PTT vorstellig werden. Auch Klienten läuten mitunter an, wenn man am Mittagessen ist oder die Nachrichten hören möchte.

Niemand hausiert zum Vergnügen. Oft sind die Hausierer körperlich behindert. Wir wollen nicht die Leute noch mehr einengen, die das nicht gerade verdienen würden.

Häberli. Ich empfehle Ihnen, den Antrag Zingg abzulehnen. Ich habe auch den Antrag Haegeli abgelehnt. Übrigens ist die Mittagszeit auch auf dem Lande sehr kurz. Wenn Sie den Gemeinden diese Möglichkeit einräumen, wird davon wahrscheinlich allzu stark Gebrauch gemacht. Schon im Vernehmlassungsverfahren hat Professor Marti gesagt, das wäre ein zu starker Eingriff in die selbständige Erwerbstätigkeit. Ich bitte Sie, am Vorschlag der Kommission festzuhalten.

Stauffer (Gampelen). Die, welche hausieren gehen, sind meist nicht die intelligentesten. Woher sollen diese die Gemeindegrenzen genau kennen und wissen, was in jeder Gemeinde gilt?

Achermann. Man darf das Problem nicht unterschätzen. In den städtischen Gemeinden besteht da ein Problem. Das Hausierer hat eine starke Wandlung durchgemacht. Während es in ländlichen Verhältnissen einem gewissen Bedürfnis entspricht, ist ein solches in der Stadt längst nicht mehr vorhanden. Auch Erwerbsunfähige sind höchstens ganz ausnahmsweise auf das Hausieren angewiesen. Die Erwerbsverhältnisse sind so, dass diese Leute auf andern Sektoren gescheiterte, auch menschenwürdigere Arbeit betreiben könnten. Anderseits sind in den Städten die Leute immer mehr nur über die Mittagszeit zu Hause anzutreffen, und daher wird vorwiegend über die Mittagszeit hau-

sieren. Daraus entsteht tatsächlich eine gewisse Belästigung. Man könnte sagen, man solle einfach die Türe nicht aufmachen. Das ist aber nicht die Art, wie man in der Regel die Leute behandeln sollte. Man hätte auch die Möglichkeit, anzuzeigen, das Hausieren sei verboten. Auch das ist mir unsympathisch. Da ist der Vorschlag Zingg eine Lösung zur Güte. Unser Kanton hat regionalunterschiedliche Verhältnisse. Die Gemeinden entscheiden zu lassen, ist die einzige richtige Lösung. Ich bitte, dem Antrag Zingg zuzustimmen.

Haegeli (Bern). Ich habe diesen Antrag in der Kommission vertreten. In der ersten Sitzung wurde er mit 11:9 Stimmen abgelehnt. Dann wünschte ich im Plenum, man möge mein Anliegen auf die zweite Lesung nochmals prüfen. Dem wurde nicht opponiert. Auf die zweite Lesung hin hat die Kommission darüber wieder beraten und meinen Antrag erneut abgelehnt, diesmal mit 8:6 Stimmen. Einige Kommissionsmitglieder waren sich also unschlüssig. Diese neigten eher zur Annahme meines Antrages. Man darf das Problem nicht auf die lächerliche Seite ziehen. Die Familie braucht die kurze Mittagszeit für sich. Gewisse Hausierer drücken aber einfacheitshalber alle Glocken und dann wird es lebendig im Treppenhaus. Da ist es nicht leicht, einfach die Türe geschlossen zu halten, denn die Haustüre bleibt offen und im Treppenhaus spielt sich dann ein Lärm ab, den man über die Mittagszeit nicht gerne hat. Ich bitte, dem Antrag Zingg zuzustimmen.

Hadorn, Präsident der Kommission. Der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gilt auch für das Hausiergewerbe. Ich wiederhole, dass Professor Marti das Verbot des Hausierens über die Mittagszeit als eine unverhältnismässige Einschränkung erachtet. Ich weiss nicht, ob Sie alle Gemeindegrenzen im Kanton kennen. Das würde man aber den Hausierern zumuten. Die Kommission lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag Zingg ist auch nicht der Weisheit letzter Schluss. Wenn Interlaken, Matten und Unterseen verschiedene Regelungen haben, werden sich die Hausierer nur schwer zurecht finden, denn kaum jemand kennt dort die genauen Gemeindegrenzen. Ähnlich verhält es sich für Bern, Köniz und Ostermundigen. Es ist besser, den Antrag der Kommission anzunehmen.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Zingg 35 Stimmen
Dagegen 69 Stimmen

Art. 43 und 44

Angenommen.

Art. 45

Hadorn, Präsident der Kommission. Hier haben wir im Absatz 2 die bereits erwähnte Präzisierung.

Angenommen.

Art. 46 bis 53

Angenommen.

Art. 54

Hadorn, Präsident der Kommission. Dieser Artikel erhält eine neue Fassung. Künftig ist die Polizeidirektion, nicht mehr der Statthalter Be-willigungsbehörde.

Angenommen.

Art. 55 bis 57

Angenommen.

Art. 58

Hadorn, Präsident der Kommission. Der neue Absatz 4 wurde auf Anregung der Polizeidirektion aufgenommen. Darnach ist der Betrieb von Glücksspielunternehmungen verboten. Vorbehalten sind die eidgenössischen Vorschriften für Kursäle.

Angenommen.

Art. 59

Angenommen.

Art. 60

Hadorn, Präsident der Kommission. Gemäss dem neu aufgenommenen Absatz 2 übt die Polizeidirektion die Aufsicht über die Innehaltung der Auflagen aus.

Angenommen.

Art. 61 bis 63

Angenommen.

Art. 64

Hadorn, Präsident der Kommission. Hier wird das Wort «Altmaterial» ersetzt durch «alte Gebrauchsgegenstände».

Angenommen.

Art. 65 bis 82

Angenommen.

Art. 83

Hadorn, Präsident der Kommission. Die Kommission hat die lit. b gestrichen, weil sie der Auffassung war, man sollte nicht regierungsrätliche Verordnungen in einem Gesetz aufheben. Der Volkswirtschaftsdirektor wird erklären, dass man die in lit. b in der ersten Lesung aufgeführten Verordnungen bei Inkrafttreten des Gesetzes aufheben werde.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Professor Martifand, die in lit. b im Ergebnis der ersten Lesung noch erwähnten Verordnungen seien um der Klarheit willen aufzuführen. Die Redaktionskommission erachtete das aber als Schönheitsfehler und sagte, es genüge, wenn der Sprecher der Regierung

erkläre, diese Verordnungen würden bei Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Diese Erklärung gebe ich hiermit ab.

Angenommen.

Art. 84

Angenommen.

Präsident. Wünschen Sie auf einzelne Artikel zurückzukommen?

Art. 23

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich hätte noch eine Frage. Gemäss Artikel 23 wird die Bewilligung zur Aufstellung von Automaten unter anderem verweigert, wenn der Betrieb gegen die Gesundheit verstösst. Wird man Zigarettenautomaten in der Nähe von Heilstätten gestatten? Das Rauchen schädigt nachgewiesenermassen die Patienten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Aufstellung der Automaten untersteht der Bewilligungspflicht. Wenn der Chef eines Sanatoriums das Gefühl hat, ein Zigarettenautomat, in der Nähe aufgestellt, sei für die Patienten von Nachteil, ist das ein Argument, einen solchen Automaten nicht zu bewilligen.

Art. 37

Leuenberger. Ich möchte auf den Artikel 37 zurückkommen (Zustimmung). Der Absatz 2 bietet einen zu grossen Spielraum. Ich beantrage daher zu sagen: «... gegen die eine schwerwiegende Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme angeordnet werden musste ...».

Hadorn, Präsident der Kommission. Dem könnte ich zustimmen.

Präsident. Der Regierungsrat ist ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37 Abs. 2

... gegen die eine schwerwiegende Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme angeordnet werden musste, oder die ...

Art. 54

Leuenberger. Ich bitte den Kommissionspräsidenten oder den Volkswirtschaftsdirektor zu bestätigen, dass unter den Passus «wer zum Zwecke des Erwerbes im Umherziehen musikalische, theatralische, artistische oder andere Vorführungen oder Schaustellungen irgendwelcher Art veranstaltet, ...» nicht auch Künstler, Schriftsteller und dergleichen fallen, die wohl von Stadt zu Stadt Vorträge halten, bei denen aber diese Vortragstätigkeit höchstens ein Nebenerwerb ist. Im Text könnte man das nur schwer ausklammern, aber als Interpretation könnte man das erklären.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am Grundsatz der Bewilligungspflicht möchten wir festhalten. Gegenüber Dichtern und Schriftstellern, von denen man weiß, was sie bieten wollen, wird man sehr nachsichtig sein. Häufig treten aber Leute an, um Vorträge zu halten, die nur scheinbar schriftstellerischer oder künstlerischer Natur sind. Wenn man nicht klar sieht, was geboten werden soll, ist die Bewilligungspflicht sehr nützlich.

Präsident. Herr Leuenberger ist befriedigt.

Frosio. Ein Ratskollege macht mich auf den Absatz 2 aufmerksam, wo es heißt: «Bei jeder Bewilligung bleiben die polizeilichen Anordnungen der Lokalbehörden vorbehalten.» Ich möchte das abändern und sagen: «... die Anordnungen der Ortsbehörden vorbehalten.»

Präsident. Der Kommissionspräsident und die Regierung sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 2

Bei jeder Bewilligung bleiben die polizeilichen Anordnungen der Ortsbehörden vorbehalten.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfes 117 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Schwimmbad- und Sportplatzgenossenschaft Oberemmental; Beitrag

(Beilage 1, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatwirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Blaser (Zäziwil) und Tschudin, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Sechste Sitzung

Montag, den 10. Februar 1969

14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nöbel

Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Braunschweig, Eggengerger, Gigandet, Grimm, Ischi, Kästli (Bolligen), Martignoni, Nahrath, Peter; unentschuldigt abwesend sind die Herren Oeuvray, Schaffter.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

Anstelle des verstorbenen Otto Stalder

Herr Walter Streit, Landwirt, Zimmerwald.

Herr Streit leistet den verfassungsmässigen Eid.

Gesetz über die Berufsbildung

Zweite Lesung

(Siehe Nr. 10 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

(Erste Lesung siehe Jahrgang 1968, Seite 443)

Eintretensfrage

Dübi, Präsident der Kommission. Der Entwurf zur gesetzlichen Neuordnung der Berufsbildung ist vom Rat günstig aufgenommen worden. In der Detailberatung sind verschiedene Anregungen und Anträge eingebbracht worden, die wir dort, wo man überzeugt war, dass es angezeigt sei, zur Prüfung entgegengenommen haben. Weitaus am meisten ist aus der Ratsmitte kritisiert worden, der Gesetzes- text sei zu schwerfällig, man solle ihn vom Ballast befreien. Man sollte auch die Meinung des Gesetzgebers klarer zum Ausdruck bringen, als es in der Fassung aus der ersten Lesung der Fall war. Ich erinnere an den Abschnitt über die Berufsberatung. Die Verwaltung ist diesem Wunsche des Parlamentes nachgekommen, das ist mit ein Grund, warum die zweite Lesung auf die Februarsession verschoben wurde.

Die nochmalige Bearbeitung des Entwurfes durch die Verwaltung und die Kommission hat zu einer Lösung geführt, die voll befriedigt. Wir geben auch einer Anregung von Kollege Guggenheim Folge, die Sätze möglichst mit dem Subjekt beginnen zu lassen, womit der Text leichter verständlich wird. Wer findet, der Entwurf sei immer noch zu ausführlich, möge bedenken, dass es sich um einen Ausführungserlass zu einem Bundesgesetz

handelt, also zu einer Materie, die der Bund schon sehr weitgehend geregelt hat. Um die Handhabung des kantonalen Gesetzes praktisch zu gestalten, kamen wir nicht darum herum, in den wichtigsten Punkten einen Text beizubehalten, der ausreichend Auskunft gibt und es vor allem erübriggt, neben dem kantonalen Gesetz ständig auch die Bundeserlasse zu konsultieren; denn das letztere könnte man den Nichtjuristen nicht ohne weiteres zumuten. Man bedenke auch, dass wir im Kanton Bern etwa 25 000 Lehrverhältnisse haben. Da bei der Berufsbildung auf der einen Seite minderjährige Angestellte, anderseits Lehrfirmen und Ergänzungsschulen beteiligt sind, und da die Lehrverhältnisse und der Schulbetrieb überwacht werden müssen, sind eine ganze Menge von Sachfragen zu lösen. Das weiss man auch aus dem jetzigen Gesetz, mit welchem man während über 30 Jahren Erfahrungen gesammelt hat.

Neben ein paar allgemeinen Bemerkungen zum Entwurf für die zweite Lesung möchte ich nur noch zu einzelnen besondern Fragen Stellung nehmen, die vom Rat in der Detailberatung im September aufgeworfen wurden. Da ist einmal der Abschnitt über die Berufsberatung zu nennen, der ganz umgearbeitet worden ist. Wie Sie selber feststellen könnten, will man jetzt die Gemeinden verpflichten, Berufsberatungsstellen zu führen, sei es selbstständig oder im Rahmen von Zweckverbänden. Die Pflicht der Gemeinden ist im zweiten Abschnitt über die Berufsberatung klar verankert.

Herr Blaser hat angeregt, das Versicherungswesen (neu Artikel 13) zu vereinfachen und nur das ins Gesetz zu nehmen, was man als Grundsätze bezeichnen kann, also Kosmetik zu treiben. Dieser Anregung ist man nachgekommen.

Im Grossen Rat wurde auch die Zusammensetzung der Lehrlingskommissionen diskutiert. Die Streitfrage ging darum, ob die Vertreter der Berufsschulen und der Berufsberatung in der Kommission als Vollmitglieder mitarbeiten und damit auf die paritätische Zusammensetzung angerechnet werden müssen, oder ob sie, wie bisher, als beratende Mitglieder beigezogen werden sollen. Der Vorschlag, den wir Ihnen mit einem neuen Abschnitt unterbreiten, entspricht der bisherigen Regelung. Die Vertreter der Berufsschulen und der Berufsberatung werden zu den Sitzungen der Lehrlingskommissionen mit beratender Stimme beigezogen. Eine Vertretung der Prüfungskommission, wie das im ersten Entwurf vorgesehen war, halten wir nicht für nötig. Dagegen ist es möglich, sowohl jemanden von der Berufsberatung wie jemanden von den Berufsschulen als ordentliche Mitglieder zu wählen. Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, dieser Fassung zuzustimmen.

Kollege Boss hat angeregt, durchaus zu recht, man solle prüfen, wie man in vermehrtem Masse auch die Primarschüler einer höheren Berufsausbildung zuführen könnte, indem man darnach trachtet, die Lücken, die sie von der schulmässigen Ausbildung her haben, auszufüllen. Die Kommission hat im Artikel 35 eine Regelung vorgeschlagen, die der Anregung von Herrn Boss entgegenkommt. In den Berufsschulen sollen zusätzlich Kurse geführt werden, welche von den ehemaligen Primarschülern besucht werden können, die diese Ergänzungsausbildung benötigen.

Eine Angelegenheit, die uns in der Kommission und im Rat ziemlich lange beschäftigt hat, war die Regelung des Lehrlingsturnens. Die Meinungen gehen noch jetzt auseinander, ob man dieses in allen Berufsschulen obligatorisch oder fakultativ einführen soll. Das letztere war bisher der Fall. Wir können im Moment nichts anderes vorsehen als das, was Ihnen die Kommission jetzt vorschlägt, nämlich dass im Rahmen der Bundesgesetzgebung der Grossen Rat zu gegebener Zeit über die Materie ein Dekret erlassen soll.

Die Anregung der Kollegen Jardin und Leuenberger, die Schüler in gewissen Schulfragen anzuhören, entspricht einem zeitgemässen Postulat. Man denke nur an die Auseinandersetzungen an den Universitäten. Der Artikel 44 enthält daher jetzt die Bestimmung, dass die Reglemente Vorschriften enthalten müssen über die Beteiligung der Schüler an der Schulorganisation und der Gestaltung des Unterrichts.

Die Anregung von Herrn Grossrat Haechler betreffend Bildung einer kantonalen Berufsbildungskommission haben wir aus den schon in der ersten Lesung genannten Gründen nicht verwirklichen können.

Der Artikel 47 sieht vor, dass jährliche Schuleiterkonferenzen abgehalten werden sollen. Weiter ist im Artikel 41 ganz generell vorgesehen, dass alle interessierten Kreise bei Problemen, die bearbeitet werden müssen, zur Mitarbeit eingeladen werden sollen. Dort also ist die allgemeine Konsultationspflicht verankert. Es war daher nicht nötig, noch eine ständige Kommission zu schaffen.

Beim Abschnitt «Ausführung des Gesetzes» ist die Verwaltungsbeschwerde näher geordnet. Das ist in der Redaktionskommission besonders geprüft worden. Wir haben die Artikel 81 und 83 umgestellt und ergänzt. Ich werde darauf zurückkommen.

Zum Dekret über die Schulkostenbeiträge, die im Artikel 34 vorgesehen sind: Das Dekret bringt im Grundsatz nichts Neues, indem schon jetzt von den Gemeinden Betriebskostenbeiträge angefordert werden konnten, die Lehrlinge in der Berufsschule einer andern Gemeinde schulen liessen. Neu ist nur die Ausweitung auf die Einrichtungs- und Baukosten. Das Dekret soll, wenn das Gesetz angenommen wird, in der Septembersession vom Grossen Rat verabschiedet werden können.

Ich beantrage Ihnen, auf den Entwurf einzutreten.

Imboden. Im Namen der sozialdemokratischen Fraktion beantrage ich Eintreten auf die zweite Lesung. Unsere Bemerkungen werden wir bei der Detailberatung anbringen.

Der vorgelegte Artikel 18 ist in der Kommission nach mühsamer Arbeit zustande gekommen. Die sozialdemokratische Fraktion hängt sehr an der Zusammensetzung der Kommission, wie es dort vorgeschlagen wird.

Im Auftrag der Fraktion mache ich eine Bemerkung zu einer Angelegenheit, die eigentlich der Regierungsrat regelt, die aber mit dem Gesetz eng zusammenhängt. Laut Amtsblatt sind die Sitzungsgelder und Tagesentschädigungen der Lehrlingskommissionen, der Experten usw. neu geregelt worden. Man zieht erfreulicherweise die Arbeit-

nehmer zur Mitarbeit heran. Aber die Entschädigungen sind so bescheiden, dass mancher Arbeitnehmer es ablehnen muss, mehrere Tage lang mitzuarbeiten. Die Tagesentschädigung der Prüfungsexperten und der Mitglieder der Lehrlingskommissionen beträgt nämlich nur Fr. 48.—. Es ist schwer, für Fr. 6.— pro Stunde gute Experten zu finden. Da müssen andere Ansätze her. Man wird sagen, es sei eine Ehre, solche Ämter auszuüben. Aber gerade die Experten leisten ohnehin noch vieles ehrenamtlich. Sie müssen sich nämlich vorbereiten. Bei uns im Oberland haben wegen der ungenügenden Ansätze nicht nur die Arbeitnehmer reklamiert, sondern das taten auch ganz energisch die Metzgermeister. Diese überlegen sich, ob sie weiterhin mitarbeiten wollen. Auch die Hochbauexperten beanstanden immer wieder die niedere Entschädigung. Das ist umso enttäuschender, als bei der Revision der Ansätze nicht einmal die Teuerung berücksichtigt wurde. Auf den Teuerungsausgleich hätten auch diese Leute Anspruch.

Namens der sozialdemokratischen Fraktion bitte ich den Regierungsrat, das zu korrigieren.

Häberli. Auch die BGB-Fraktion ist für Eintreten. Wir werden aber bei der Detailberatung Anträge stellen.

Umstritten war der Artikel 18. Der Vorstoss kommt von unserer Seite. Wir waren nicht bereit, einzulenken, wollten anderseits das Gesetz nicht gefährden. Auf Intervention des Herrn Kommissionspräsidenten und des Volkswirtschaftsdirektors haben wir dann auf unserm Standpunkt nicht mehr beharrt und stimmen also zu.

Hänsenberger. Die freisinnige Fraktion beantragt Eintreten. Die Vorlage wurde verbessert. Sie ist noch nicht so schlank wie ich sie mir vorgestellt habe, aber das Mögliche ist getan worden. Ich danke dem Kommissionspräsidenten sehr für die aufgeschlossene Art, wie er den Entwurf gestrafft hat, danke auch Herrn Dr. Nikle, der sich sehr bemühte, die Einwendungen zu verarbeiten. Ich empfehle im Namen der Fraktion Eintreten.

Wenger. Ich möchte über ein Problem sprechen, das im Gesetz nicht verarbeitet ist. Immer mehr kommt es vor, dass Lehrtöchter und Lehrlinge der Schule nicht folgen können. Sie besuchen die Schule während ein bis zwei Jahren. Nachher sieht man, dass sie nicht folgen können. Sie bleiben trotzdem drei oder vier Jahre als Lehrlinge beim Lehrmeister. Nachher haben sie keinen Ausweis über abgeschlossene Berufsbildung, haben nur ein Zeugnis vom Lehrmeister. Ich habe in solchen Fällen mehrmals festgestellt, dass diese praktisch geschulten Leute ihren Beruf nachher gut ausübten und auch vorwärts kamen. Man kann sagen, sie seien angelernt. Aber das stimmt nicht, sie haben einfach eine praktische Lehrzeit durchgemacht. Ich möchte das Gesetz nicht mit Bestimmungen über diese Fälle verwässern, aber es geht um die Frage, wie man diesen Leuten mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen könne. Während drei bis vier Jahren arbeiten sie fast ohne Lohn, nehmen Opfer auf sich, haben aber nachher keinen Ausweis. Sie sollten besser behandelt werden als Leute, die sich nur ein paar Monate lang in einer

Privatschule ausbilden und dann als Angelernte gelten. Hat man hierüber gesprochen? Was kann getan werden, um diesen Leuten besser gerecht zu werden als bisher?

Dübi, Präsident der Kommission. Zum Problem, das Herr Wenger aufgegriffen hat: Jedes Jahr besteht eine Anzahl von Schülern das Examen nicht. Diese Quote nimmt von Jahr zu Jahr zu. Man könnte meinen, die, welche den eidgenössischen Fähigkeitsausweis nicht erhalten, seien dann schlimm dran. Das ist in der Hochkonjunktur aber nicht der Fall. Die meisten haben gleichwohl ihre Stelle und erhalten in der Regel den gleichen Lohn wie die, welche das Examen bestanden haben. Herr Wenger dachte wohl mehr an die, welche überhaupt nicht zum Examen zugelassen werden, sondern die Lehre abbrechen, jedoch weiter beim Lehrmeister bleiben. Es ist gut, dass dieses Problem diskutiert wird. Man kann es aber nicht im vorliegenden Gesetz regeln, sondern das gehört in den Erlass über die Fortbildungsschulpflicht. Unsere Kommission hat die Regierung aufgefordert, beschleunigt die dort noch bestehenden Lücken zu schliessen. Es besteht ein Erlass aus dem Jahre 1925. Dieser ist lückenhaft und veraltet. Der Rat hat unserm Vorstoss – es war eine Motion oder ein Postulat – einstimmig zugestimmt. Diese Verhältnisse also wird man im Zusammenhang mit der allgemeinen Fortbildungsschule ordnen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke dafür, dass Sie freundlicherweise bereit sind, auf die zweite Lesung einzutreten. Vor allem danke ich Herrn Grossrat Hänsenberger, dass er die Auskämmung des Gesetzes wohlwollend anerkennt. Wir konnten aber nicht allzu viel eliminieren, denn es ist die Ausführung des umfassenden Bundesgesetzes.

Zur Frage von Herrn Grossrat Imboden betreffend die Entschädigung der Fachexperten: Der Tarif wurde vor nicht langer Zeit revidiert. Ich werde zusammen mit der Finanzdirektion die Anregung gerne prüfen.

In bezug auf die Anfrage Wenger kann ich mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten anschliessen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Dübi, Präsident der Kommission. Ein grosser Teil der Artikel wurde geändert. Dabei handelt es sich meistens nur um redaktionelle Verbesserungen. Zu diesen möchte ich im Interesse spezifischer Arbeit das Wort nicht ergreifen, sondern werde nur dort Erläuterungen anbringen, wo ergänzende Auskünfte nötig sind.

Bärtschi (Heiligenschwendi). Das vorliegende Gesetz gilt für die im Bundesgesetz erfassten Berufe, findet aber auch auf weitere Berufe Anwendung, die der Kanton gestützt auf eidgenössisches Recht oder in eigener Zuständigkeit regeln kann. Kann somit der Kanton auch die medizinischen

Hilfsberufe regeln? Wird man das in der nächsten Zeit regeln und auch diesen Berufen gewisse Erleichterungen zukommen lassen?

Dübi, Präsident der Kommission. Dem ist so. Ich bitte, das Protokoll der ersten Lesung anzuschauen. Ich sagte, welche Berufe vom Eidgenössischen Berufsbildungsgesetz ausgenommen sind und damit kantonal geregelt werden können. Unter diesen führte ich auch die Hilfsberufe der Medizin an.

Angenommen.

Art. 2

Dübi, Präsident der Kommission. Der Abschnitt 2 wurde umgearbeitet. Die Gemeinden werden in Artikel 3 verpflichtet, Berufsberatungsstellen zu führen, entweder selber oder im Zusammenschluss zu regionalen Zweckverbänden. Die übrigen Bestimmungen von Artikel 3 konnte man weglassen, weil sie in andern Gesetzen enthalten sind.

Was in den Artikeln 4 und 5 geordnet war, wurde zum Teil in den Artikel 2 eingebaut, so dass man auf einige Bestimmungen verzichten konnte, die zu ausführlich waren.

Im Artikel 6, wo die regierungsrätliche Verordnung über die akademische Studien- und Berufsberatung vorgesehen ist, wird bestimmt, dass der Regierungsrat auch eine Verordnung über die Wahl der akademischen Berufsberater erlässt.

Angenommen.

Art. 3

Angenommen.

Art. 4

Schorer. Mich stört es, dass die Wahl- und Anstellungsbedingungen der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion bedürfen. Im Artikel 3 haben wir festgelegt, dass die Gemeinden Berufsberatungsstellen führen oder Mitglieder entsprechender Zweckverbände sein müssen. Die Stadt Bern hat seit Jahren eine eigene Berufsberatung. Mit der genannten Bestimmung wird die Gemeindeautonomie tangiert. Darum möchte ich den Genehmigungsvorbehalt streichen. Ich würde den Absatz 1 wie folgt fassen: «Die Wahl der Berufsberater erfolgt gestützt auf eidgenössische und kantonale Richtlinien.» Dann käme sogleich Absatz 3.

Dübi, Präsident der Kommission. Die Volkswirtschaftsdirektion überprüft bloss die Wahlen; an der Zuständigkeit der Gemeinden ändert sich nichts. So verhält es sich seit 30 Jahren. Mir scheint der Antrag von Regierung und Kommission richtig zu sein. Auch die Lehrerwahlen unterliegen der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Namentlich die Wahl der Sekundarlehrer erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung. Der Bund ist daran, für die Berufsberater einen Ausbildungsplänen zu schaffen. Bis man diesen hat, muss die

Volkswirtschaftsdirektion die Möglichkeit haben, zu einer solchen Wahl das letzte Wort zu sagen, vor allem über die Eignung des Gewählten. Wir mischen uns nicht ein, so lange der Gewählte die Anforderungen erfüllt, die man an ihn stellen muss. Ich bitte, den Antrag Schorer abzulehnen.

Schorer. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Art. 5

Kiener. Im Zeitalter der Koordination sollte man Ausbildungsaufträge nicht verschiedenen Direktionen zuweisen. Bei der akademischen Berufsberatung ist das jedoch unumgänglich. Zu Handen des Protokolls sei festgehalten, dass in administrativer Beziehung die akademische Berufsberatung im Blick auf das Bundesrecht dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt sein muss, in fachtechnischer Hinsicht aber der Erziehungsdirektion untersteht. Ich nehme an, die Volkswirtschaftsdirektion werde die Freiheit der akademischen Berufsberatung nicht einschränken.

Hofmann (Burgdorf). Ich ersuche den Regierungsrat, zu erklären, dass er die in Absatz 2 erwähnte Verordnung vor deren Erlass den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreite. Die akademische Berufsberatung kann sehr kostspielig sein. Unter den Akademikern sind Kräfte vorhanden, die bereit wären, die Volkswirtschaftsdirektion und die Erziehungsdirektion zu unterstützen, dass die akademische Berufsberatung nicht allzu kostspielig wird. Professoren der Universität, Juristen, Ärzte, Naturwissenschaftler und Ingenieure wären zur Mitarbeit bereit. Studenten der Universität erklärten, sie würden es sehr begrüssen, wenn neben einem hauptamtlichen akademischen Berufsberater auch Akademiker aus der Praxis eingesetzt würden, weil damit ein wertvolles Bindeglied zwischen der jungen und der älteren Generation geschaffen würde. Die Universitätsprofessoren und verschiedene Kreise von Akademikern sind zurzeit daran, zu prüfen, wie ein solches Gremium bestellt werden müsste, in welchem sowohl Volkswirtschaftsdirektion wie Erziehungsdirektion und Universität, die Sitzgemeinden von Gymnasien und die Akademiker der Praxis vertreten wären.

Über die Wahl der Berufsberater müsste mit den Kreisen noch diskutiert werden. Es liegt im Interesse aller, dass eine Verordnung geschaffen wird, die sowohl den Belangen der Universität wie denen der Mittelschule und der Studierenden gerecht wird, aber auch mithilft, die akademische Berufsberatung möglichst kostensparend zu gestalten. Ich bin dem Regierungsrat dankbar, wenn er erklärt, er betrachte den Absatz 2 nicht als Blankocheck für eine Verordnung, sondern dass er gewillt sei, mit den interessierten Kreisen Fühlung zu nehmen und deren Vorschläge so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den ersten Entwurf der Volkswirtschaftsdirektion zu einer solchen Verordnung vor mir. Jetzt muss aber auch

die Erziehungsdirektion einen Entwurf ausarbeiten. Das habe ich gewünscht. Leider ist er noch nicht eingetroffen. Im Entwurf der Volkswirtschaftsdirektion steht: «Auf kantonaler Ebene obliegt die Aufsicht über die administrative Organisation und Durchführung der Volkswirtschaftsdirektion, über die sachliche Organisation und Durchführung der Erziehungsdirektion». Es ist nicht möglich, dass Herr Grossrat Kiener diesen Text abgespickt hat. Er kann beruhigt sein, sein Wunsch wird erfüllt.

Wir sind selbstverständlich dankbar, wenn die Erziehungsdirektion auf das Anliegen des Herrn Hofmann eintritt. Ich werde ihr seine Ausführungen übermitteln und hoffe, dass wir endlich die gewünschten Anträge erhalten. Ich bin auch sehr dafür, dass die akademische Berufsberatung nicht zu teuer wird. Das ist aber nicht die Ansicht aller Leute, die sich beteiligen wollen. Ich befürchte, man möchte von gewisser Seite einen Apparat aufziehen, der zu teuer wäre. Dagegen wehre ich mich. Der Apparat soll gut, aber nicht allzu teuer sein, und ich bin dankbar, wenn Sie mich in diesem Bestreben unterstützen.

Angenommen.

Art. 6

Angenommen.

Art. 7

Dübi, Präsident der Kommission. Hier haben wir anstelle des Kantons die Volkswirtschaftsdirektion genannt.

Angenommen.

Art. 8 bis 15

Angenommen.

Art. 16

Kiener. Das kantonale Amt für Berufsbildung wird in den Marginalien nirgends aufgeführt. Ich beantrage, das in Artikel 16 zu tun.

Dübi, Präsident der Kommission. Herr Kiener möchte das Marginale «Aufsicht und Zwischenprüfung» ersetzen durch «Kantonales Amt für Berufsbildung». Ich bin damit einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale

Kantonales Amt für Berufsbildung.

Art. 17 bis 25

Angenommen.

Art. 26

Strahm. Beiträge an die Reisekosten der Lehrlinge werden in fast allen Kantonen ausbezahlt. Der Kanton Thurgau zahlt sogar Autoentschädigungen. So weit wollen wir nicht gehen. Hier ist die Kann-

Formel gewählt. Der Wunsch von Herrn Zingg, die Befehlsform zu wählen, wurde abgelehnt. Hat sich Herr Regierungsrat Tschumi inzwischen überlegt, wie das geregelt wird? Die Expertenkommision hat darüber lange gesprochen. Der Kanton Bern kann mit solchen Sozialleistungen nicht zurückstehen, denn gerade in unserem Kanton sind die Reisewege zur Schule oft weit.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in andern Kantonen Erhebungen über die Reiseentschädigung gemacht. Grundsätzlich sind wir einverstanden, dem Begehrn grosse Aufmerksamkeit zu schenken und in gewissen Fällen solche Entschädigungen zu sprechen. In andern Kantonen beginnt die Entschädigung bei einer Entfernung von 10 bis 20 Kilometern. Wir würden eher an die obere Grenze gehen. Die Kilometerentfernung ist aber nicht allein massgebend. Im Berner Oberland, im Jura oder im Emmental ist es manchmal umständlicher, 10 Kilometer zurückzulegen als an andern Orten z. B. 30 Kilometer. Wir werden Richtlinien aufstellen, nach denen wir Beiträge gewähren werden. Von Fall zu Fall sind aber die besondern Verhältnisse zu würdigen.

Angenommen.

Art. 27 bis 33

Angenommen.

Art. 34

Tschudin. Neu sollen Bau- und Einrichtungsbeiträge ausgerichtet werden. Es ist für uns enttäuschend, dass das Berner Volk am 4. Mai wieder über ein Gesetz abstimmen soll, ohne im Bild zu sein, welche finanziellen Folgen es für die Schule und die Wohnortsgemeinden hat. Der Dekretsentwurf sollte vorliegen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Dekret über die Baubeuräge und die Schulkostenbeiträge ursacht sehr viel Arbeit. Wir sind längst daran, die Unterlagen zu beschaffen. Zu Misstrauen besteht kein Anlass, denn der Grosse Rat wird ja selber zu beschliessen haben. Bis zum Mai kann der Dekretsentwurf vorgelegt werden. In der Mai-Session können Sie die Kommission bestellen und im September wird das Dekret beraten werden.

Dübi, Präsident der Kommission. An den Betriebskostenbeiträgen wird nichts geändert, auch nicht wenn wir das Lehrortsprinzip einführen. Anders verhält es sich, wenn eine Gemeinde wegen Zuzugs von Schülern aus andern Gemeinden ein neues Schulhaus bauen muss. Dann wäre es nicht gerecht, wenn die Schulortsgemeinde allein die Aufwendungen tragen müsste. Künftig werden in die Beiträge auch Anteile an den Bau- und Einrichtungskosten eingerechnet. Wenn beispielsweise Thun ein neues Gewerbeschulhaus bauen muss, werden die Bau- und Einrichtungskosten nicht tels quells für x Jahre auf die Gemeinden verteilt, sondern jede Gemeinde muss nur so lange zahlen, wie sie Schüler in die Berufsschule schickt. Der Beitrag bemisst sich nach der Zahl der Schüler.

Wenn also eine Gemeinde in gewissen Jahren keine Berufsschüler in die Gewerbeschule schickt, hat sie keine Schulkostenbeiträge zu zahlen, weder für den Betrieb noch für die Bauaufwendungen. Was die Gemeinden aufwenden müssen, richtet sich im Einzelfall nach den Kosten.

Art. 35

Boss. Ich danke dafür, dass im neuen Absatz 2 mein Vorschlag verwirklicht wurde. Gemäss Absatz 1 kann aber die Berufsschule sagen, was der Lehrplan vom ersten Lehrjahr an an Kenntnissen voraussetzt. Man muss sich also nicht auf den Lehrplan der Primarschule abstützen, während es doch Übung ist, dass die nächstfolgende Schulstufe auf den Ergebnissen der vorangehenden aufbaut. Ich beantrage, den Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Lehrpläne der Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen gründen im Normalfall auf dem Lehrplan der Primarschulen.»

Ein Beispiel aus der Praxis: Ich brauche in der Sekundarschule im Fach Algebra bis zu den Gleichungen etwa 120 Unterrichtsstunden. Nun gibt es Berufsschulen, die dafür mit den Absolventen der Primarschule genau den zehnten Teil brauchen. Das Resultat ist grosse Verwirrung, und damit doch ein Resultat herausschaut, müssen die armen Zöglinge jeweilen auf die nächste Stunde mechanisch eine Unmenge von Aufgaben lösen. Das hat keinen Sinn. Das Gymnasium ist verpflichtet, auf dem Lehrplan der Sekundarschule aufzubauen. Das hat man erreicht, nachdem die Progymnasien als Schultyp eliminiert wurden. Genauso gleich sollte es bei den Berufsschulen verhalten, d. h. sie sollten auf dem Lehrplan der Primarschule aufbauen. Ich bitte, meinem Antrag zuzustimmen. Dann verwirklichen Sie etwas, das man lange vermisst hat. Ferner wird die Aufwertung der Primarschule erreicht.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich bitte Sie, den Antrag Boss abzulehnen. Herr Boss sollte mit dem zufrieden sein, was er in bezug auf den Absatz 2 erreicht hat. Der Absatz 1, der aus der ersten Lesung hervorging, konnte gestrafft werden. Aber nun sehen Sie die Folgen. Es ist also doch gut, wenn man im Gesetz sagt, was möglich ist und was nicht. Nachdem wir nämlich das Bundesamt hier nicht mehr nennen, meint Herr Boss, man könne hier vorschreiben, das Programm der Berufsschule habe auf dem der Primarschule aufzubauen. Das ist beim föderativen Schulsystem der Schweiz nicht möglich. Die Primarschule im Kanton Bern umfasst das 1. bis 9. Schuljahr. Im Kanton Basel-Stadt dauert die Primarschule aber nur 4 Jahre. Massgebend sind die Erfordernisse des einzelnen Lehrberufes, und das wird ständig der Praxis angepasst. Wir hätten nie den hohen Ausbildungsstand erreichen können, den wir in der Schweiz haben, wenn wir nicht diese bewegliche Form der Anpassung gewählt hätten, sondern auf 25 kantonale Schulsysteme abstellen wollten. Darauf bitte ich, den Antrag Boss abzulehnen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Gesetz muss vom Bund genehmigt werden. Wenn wir Vor-

schriften aufnehmen, die nur auf unsren Kanton ausgerichtet sind, wird es nicht genehmigt. Es hat keinen Sinn, gegen die Normen des Biga zu verstossen. Ich bitte, den Antrag Boss abzulehnen.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Boss	25 Stimmen
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	66 Stimmen

Art. 36

Kopp. Ich äussere mich zum Absatz 1, betreffend das Turnen, im Namen der Fraktion. Unbestreitbar nehmen die Haltungsschäden zu. Mit der körperlichen Leistungsfähigkeit der Jungen ist es nicht zum Besten bestellt. Es ist betrüblich, dass wir im Zuge der Schaffung dieses neuen Gesetzes daran nicht viel ändern können. Ärzte und Turnlehrer bestätigen, dass ein Übelstand vorhanden ist. Mit den Gymnasiasten steht es besser; sie turnen bis zum 19. oder 20. Altersjahr. Den Lehrlingen wird das vorläufig vorenthalten. Die Lehrmeister, die die Lehrlinge zum Turnen anhalten, haben damit gute Erfahrungen gemacht. Sie sagen, das sei ein guter Ausgleich zur einseitigen Haltung, die die Lehrlinge bei manchmal schwerer Arbeit einnehmen müssen. Warum hat man denn für die körperliche Ertüchtigung der Lehrlinge keine Lösung gefunden? Ich stelle keinen Antrag, will keine Riesendebatte heraufbeschwören. Hingegen gebe ich der Genugtuung darüber Ausdruck, dass die Kommission vorschlägt, im Gesetz zu sagen, die turnerische und sportliche Betätigung der Lehrlinge werde durch Dekret geregelt. Ich hoffe, dieses werde nicht lange auf sich warten lassen.

Kohler (Bern). Im Artikel 36, Absatz 2, ist ein Teil des alten Alinea 5 enthalten. Warum hat man im zweiten Satz «zwingende Gründe» weggelassen? Ich behalte mir vor, je nach der Auskunft einen Antrag zu stellen.

Ast. Ich bin froh, dass Kollege Kopp keinen Antrag stellt, denn schon jetzt bestehen Schwierigkeiten. In der eidgenössischen Pulverfabrik wird seit drei oder vier Jahren jede Woche während der Arbeitszeit zwei Stunden geturnt. Während einer Woche geht man in die Lenk in ein Skilager. Das wird als Ferien angerechnet, ist aber kostenlos. So weit kann die Landwirtschaft und das Gewerbe nicht gehen. Daher begrüsse ich die neue Fassung der Kommission. Das ist das Maximum dessen, was Landwirtschaft und Gewerbe annehmen können.

Stoller. Wir sind nicht gegen das Turnen. Herr Kopp sagte, der Regierungsrat solle die Angelegenheit im Dekret ordnen. Sie kennen die Tendenz, die Gewerbeschulen möglichst zusammenzuziehen, z. B. in Thun, Bern usw. Die Lehrlinge sind schon jetzt einen Tag in der Woche vom Betrieb fern. Wir möchten vermeiden, dass infolge der Einführung des Turnens die Lehrlinge einen weiteren halben Tag versäumen, indem sie sich zu diesem Zweck wieder ins Zentrum begeben müssten. Jeder Lehrling kann sich im Vorunterricht oder anderswo sportlich betätigen.

Dübi, Präsident der Kommission. Herrn Kohler kann ich antworten, dass wir keine Verwässerung dessen beabsichtigt haben, was in der ersten Lesung gutgeheissen wurde, als wir das frühere Alinea 5 dem Alinea 2 anhängten. Nur wenn zwingende Gründe vorliegen, soll der Unterricht nach 19 Uhr erfolgen. Ich kann die Anfrage daher positiv beantworten. Da ich aber nur Kommissionssprecher bin, nehme ich an, Volkswirtschaftsdirektor Tschumi werde meine Auffassung bestätigen.

Zur Anregung von Herrn Kopp betreffend das Lehrlingsturnen: Auf eidgenössischer Ebene hat man sich davor gescheut, das Lehrlingsturnen obligatorisch zu erklären. Man will die Entwicklung abwarten. Was die Kommission jetzt vorschlägt, geht wesentlich weiter als was aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, wo es hiess: «Der Kanton fördert die sportliche und turnerische Betätigung.» Jetzt heisst es verbindlich, der Kanton habe das in Form eines Dekretes zu regeln. Wir hoffen, dass über kurz oder lang die Angelegenheit auf eidgenössischem Boden geklärt werde, so dass wir im Kanton daran anknüpfen können. Ich bitte, den Antrag der Kommission anzunehmen. Man wird mit der Ausarbeitung des Dekretes nicht lange zuwarten. Es heisst aber «eine Regelung im Rahmen der Bundesgesetzgebung». Also muss man den Bundesentscheid abwarten. In der Presse machte die Mitteilung die Runde, der Kanton Aargau sei daran, das Lehrlingsturnen obligatorisch zu erklären. Das kann aber der Aargau gar nicht tun, denn der Bund hat das Turnen nicht unter den obligatorischen Fächern aufgeführt.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In bezug auf die Frage von Herrn Grossrat Kohler schliesse ich mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten an.

Zum Lehrlingsturnen: Es wäre verfrüh, darüber zu streiten, ob man die Landwirtschaft oder das Gewerbe ausnehmen soll, denn im Artikel 16 der bundesrätlichen Verordnung zum Bundesgesetz sind die Pflichtfächer der Lehrlinge abschliessend aufgezählt. Das Turnen ist nicht dabei. Wenn neue Pflichtfächer eingeführt werden sollen, wird der Anstoss dazu vom Biga kommen müssen. Sobald der Bund das Turnen als Pflichtfach aufnimmt, werden wir sofort das Dekret vorlegen. Irgend welches Misstrauen wäre nicht berechtigt, denn Sie werden bei der Beratung des Dekretes ja zu Worte kommen.

Angenommen.

Art. 37 bis 44

Angenommen.

Art. 45

Kiener. In den Absätzen 3 und 4 kommt sechsmal das Wort «vertreten» vor. Ich schlage vor, im zweiten Satz in Absatz 3 zu sagen:

«Ebenso sind wenn möglich Mitglieder der Berufsberatung, der Lehrlings- und Prüfungskommissionen zu berücksichtigen.»

Sodann schlage ich vor, im dritten Satz von Absatz 4 zu sagen:

«... haben die Lehrer den Austritt zu nehmen.»

Dübi, Präsident der Kommission. Ich bin mit den Anträgen von Herrn Kiener einverstanden.

Bei dieser Gelegenheit will ich Herrn Sutermeister sagen, dass das Maximum der Mitglieder im Artikel 45 auf 11 beschränkt wird. Letztes Jahr ist vom Stadtrat eine provisorische Erweiterung der Aufsichtskommission der Frauenschule auf 13 Mitglieder vorgeschlagen worden. Das wäre, wenn das Gesetz angenommen wird, nicht möglich, weil das Maximum verbindlich auf 11 festgesetzt ist. Für die Berufsschule müsste man eine andere Regelung finden, wenn man mehr als 11 Mitglieder der Aufsichtskommission haben will.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen versuchen, für die Frauenschule der Stadt Bern eine Ausnahmeregelung zu schaffen, weil dort 4 Direktionen beteiligt sind. Die Erweiterung der Aufsichtskommission auf 13 Mitglieder ist begründet, denn es müssen verschiedene Berufsgruppen vertreten sein.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 3, 2. Satz

Ebenso sind wenn möglich Mitglieder der Berufsberatung der Lehrlings- und Prüfungskommissionen zu berücksichtigen.

Absatz 4, 3. Satz

Bei Verhandlungen, die einzelne Lehrer persönlich betreffen und bei der Wahl von Hauptlehrern haben die Lehrer den Austritt zu nehmen.

Art. 46

Angenommen.

Art. 47

Kiener. Mir scheint die alte Fassung besser zu sein. Sie sagt klar, wer die Schulleiterkonferenzen einzuberufen hat. Den zweiten Satz könnte man streichen, denn das Amt entscheidet, wie das durchzuführen ist. Dieser Satz ist ohnehin nicht sehr klar.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich kann mich dem Antrag Kiener anschliessen.

Präsident. Der Regierungsrat ist einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Wenigstens einmal jährlich finden vom Amt für Berufsbildung einberufene Schulleiterkonferenzen aller Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen statt. (Rest des Artikels streichen.)

Art. 48 bis 52

Angenommen.

Art. 53

Kiener. Ich schlage vor, im zweiten Satz von Absatz 2 zu sagen:

«Wenn die Prüfungen in einem Lehrberuf zentral durchgeführt werden, bestimmt das Amt für Berufsbildung den Prüfungsort, falls sich die Prüfungskommissionen nicht einigen können.»

Präsident. Der Kommissionspräsident und die Regierung sind einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 2, 2. Satz

Wenn die Prüfungen in einem Lehrberuf zentral durchgeführt werden, bestimmt das Amt für Berufsbildung den Prüfungsort, falls sich die Prüfungskommissionen nicht einigen können.

Art. 54 bis 62

Angenommen.

Art. 63

Rohrbach. In Kreisen der akademischen Berufsberatung befürchtet man, dass für ihre Sparte dieser Verteiler hinderlich wäre. Wenn man das wörtlich auslegt, bezieht sich der Kostenbeitrag nur auf die Beratungsstellen gemäss Artikel 3, und somit ist der Beitrag für die akademische Studienberatung gemäss Artikel 6 nicht inbegriffen. Aber der Artikel 6, Absatz 2 stellt für die Organisation der akademischen Berufsberatung eine umfassende regierungsrätliche Verordnung in Aussicht. Ich wollte das nur sagen, um von Seiten der Regierung eine ergänzende Mitteilung zu erhalten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was hier steht, bezieht sich auf die allgemeine Berufsberatung. Die akademische Berufsberatung wird sich auf die Verordnung abstützen müssen.

Präsident. Der Interpellant ist befriedigt.

Angenommen.

Art. 64 bis 71

Angenommen.

Art. 72

Dübi, Präsident der Kommission. Im Abschnitt über die Rechtspflege haben wir die Artikel 76, 77 und 78 umgestellt. Der Artikel 75^{bis} wird gestrichen.

Angenommen.

Art. 73

Graf. A l'article 73, qui fixe les sanctions disciplinaires dont peuvent être l'objet les maîtres et organes scolaires qui manquent à leur devoir et à leurs obligations, il est prévu sous chiffre 3 «la suspension d'activité jusqu'à six mois au maximum avec possibilité de réduction ou de suppression du traitement.» Or, dans la loi sur les écoles primaires, la suspension de l'activité n'est pas considérée comme une sanction disciplinaire, mais comme une mesure de prévention dans le cas où une enquête doit être ouverte.

Si je suis bien renseigné, les maîtres des écoles professionnelles souhaitent être soumis à cet égard aux mêmes règles que les maîtres primaires, et ils seraient heureux de recevoir des apaisements à ce sujet. Je crois que la suspension pour six mois au maximum peut figurer dans la liste des sanctions disciplinaires, mais il conviendrait de préciser qu'il n'est pas fait de discrimination entre les maîtres professionnels et les maîtres primaires.

Dübi, Präsident der Kommission. Kollege Graf stösst sich daran, dass als Disziplinarstrafe ein fehlbarer Lehrer im Amt eingestellt werden kann. Er verweist auf das Primarschulgesetz. Meines Wissens sind auch im Primarschulgesetz Einstellungen im Amt und Besoldungskürzungen Disziplinarstrafen. Schon aus dieser Überlegung heraus sollte man der Artikel 73 unverändert stehen lassen.

Die Lehrer und Beamten sollten in bezug auf die Disziplinierung gleich gehalten werden. In gewissem Sinne fallen die Lehrer in der Qualifikation unter die gleiche Kategorie wie die Beamten. Wenn man Gelegenheit hat, den modernen Stand des Disziplinarrechtes zu übernehmen, sollte man das tun. Ich wüsste nicht, wie man diese Massnahmen anders denn als Disziplinarstrafen bezeichnen könnte. Die Einstellung im Amte wird man nur in ganz schweren Fällen verfügen, z. B. wenn sich eine Kommission dauernd mit einem Lehrer beschäftigen muss, z. B. weil er mit dem Unterricht ständig zu spät beginnt oder ihn nicht ernst nimmt. Wenn jeder mildere Verweis nichts abträgt, muss man zu schärferen Strafen schreiten.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Artikel 51 des Primarschulgesetzes steht: «Als Disziplinarmittel gegen einen fehlbaren Lehrer kommt zur Anwendung: 1. der Verweis (dieser erfolgt durch die Schulkommission), 2. die Kürzung der Besoldung um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt, auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten.» Also haben wir hier nichts Neues. Herr Grossrat Graf sollte sich dem anschliessen können.

Angenommen.

Art. 74 bis 81

Angenommen.

Art. 82

Dübi, Präsident der Kommission. Zum Beschwerderecht muss ich ein paar Ausführungen machen. Früher wurde die Anfechtung der Prüfungsergebnisse im Artikel 84 behandelt. Das gehört aber nicht zum Verfahren, sondern in den Abschnitt über die Beschwerden. Im Artikel 82 sind vier Fälle aufgeführt, wobei im Ingress gesagt wird, dass Entscheide an den Regierungsrat weitergezogen werden können. Im Absatz 2 stand früher: «Besondere Vorschriften über andere Weiterziehungsmöglichkeiten bleiben vorbehalten.» Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wusste nicht, was darunter fallen könnte. Es handelt sich um die Tatbestände gemäss Absatz 1, worüber beim

Bundesrat Beschwerde geführt werden kann. Das kantonale Ausführungsgesetz muss aber angeben, welches die letzte kantonale Instanz ist, die geurteilt haben muss, bevor man die Sache an den Bundesrat weiterziehen kann. Das wird nun im abgeänderten Absatz 2 klar gesagt.

Zwei Tatbestände sind im Bundesrecht nicht aufgeführt, sind aber hier dazugekommen. Das ist die Nichtzulassung oder die Wegweisung von einer Schule. Das also kann nicht Gegenstand einer Beschwerde an den Bundesrat sein.

Im Abschnitt über die Anfechtung der Prüfungsresultate hat man die Beschwerde nur dann zulassen wollen, wenn als Grund behauptet wird, es liege eine willkürliche Bewertung vor, es sei willkürlich eine schlechtere Note gegeben worden als sie der Prüfling verdient habe.

Angenommen.

Art. 83 bis 87

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Art. 26

Jardin. L'alinéa premier dispose qu'il n'est perçu aucune contribution aux frais scolaires des élèves astreints à suivre l'enseignement obligatoire donné par les écoles professionnelles et qui font un apprentissage dans le canton de Berne, tandis qu'à l'alinéa 3, il est dit: «Les frais de matériel didactique et scolaire sont à la charge des apprentis et des élèves.» Il y a là une contradiction tout au moins apparente. Ne conviendrait-il pas, pour éviter toute confusion, de dire à l'alinéa premier qu'«il n'est perçu aucune contribution aux dépenses scolaires»? Je présente une proposition de modification dans ce sens.

Präsident. Cet amendement n'étant pas combattu, il est accepté tacitement.

Präsident. Diese Abänderung beeinflusst den deutschen Text nicht. Regierung und Kommission sind mit der Änderung einverstanden. Sie haben stillschweigend zugestimmt.

Art. 36

Kohler (Bern). Ich möchte auf den Artikel 36 zurückkommen (Zustimmung). Ich habe erwähnt, dass im neuen Alinea 2, zweiter Satz, eine Abänderung eingetreten ist. Der Kommissionspräsident hat keinen zwingenden Grund dafür anführen können, warum er das «zwingende Gründe» herausgenommen hat. Ich beantrage zu sagen:

«Liegen zwingende Gründe vor, kann der Pflichtunterricht nach 19 Uhr bewilligt werden.»

Es geht um den Schutz der Lehrlinge und auch der Lehrer. Ihre Zeit nach 19 Uhr soll für weiterbildende Fächer, nicht für Pflichtunterricht reserviert sein.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich opponiere Herrn Kohler nicht. Er möchte den Absatz 5 wieder einführen. Seinem Antrag können wir entsprechen. Ich möchte aber lieber sagen:

«Das Amt für Berufsbildung setzt die Zahl der jährlichen Unterrichtswochen fest. Es kann den Pflichtunterricht auch nach 19 Uhr bewilligen, wenn zwingende Gründe vorliegen.»

Präsident. Herr Kohler ist einverstanden, der Regierungsrat ebenfalls.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 2, 2. Satz

Es kann den Pflichtunterricht auch nach 19 Uhr bewilligen, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Art. 48

Iseli. Ich möchte auf den Artikel 48 zurückkommen (Zustimmung). Hier heisst es neu: «Die Lehrzeit wird durch eine Lehrabschlussprüfung beendet.» Mir scheint die frühere Formulierung besser zu sein. Sie lautet:

«Die Lehrlinge haben sich am Ende der Lehrzeit der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.»

Die Lehrzeit kann möglicherweise erst nach der Lehrabschlussprüfung beendet werden, z. B. wenn sie wegen Krankheit verlängert wird, die Prüfung aber zur normalen Zeit abgelegt wurde.

Dübi, Präsident der Kommission. Ich kann zustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seinerzeit wurde gewünscht, man solle nach Möglichkeit das Subjekt vorausnehmen. Man könnte das der Redaktionskommission überlassen.

Kohler (Bienne). Je ne vois pas très bien la différence qu'on veut construire entre ces deux textes. L'ancien article 49 disait qu'«à la fin de l'apprentissage, les apprentis sont tenus de subir l'examen de fin d'apprentissage.» Le Conseil-exécutif et la commission proposent de dire: «L'apprentissage s'achève par un examen de fin d'apprentissage.» La formule que nous avons proposée en première lecture est moins dictatoriale, moins contraignante. Si, à la fin de l'apprentissage, l'apprenti ne veut pas subir l'examen, vous ne pouvez pas l'amener de force devant le collège d'examen. C'est pourquoi la nouvelle formule proposée est plus normale.

Mischler. Wir dürfen das nicht so formulieren, wie es vorgeschlagen wird. Nach der Lehrabschlussprüfung musste ich die Rekrutenschule machen. Wenn ich darauf beharrt hätte, die Lehre gehe mit der Lehrabschlussprüfung zu Ende, hätte ich wahrscheinlich recht bekommen. Ich stimme dem Antrag Iseli zu.

A b s t i m m u n g

Für den Antrag Iseli	81 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Beschluss:**Absatz 1**

Die Lehrlinge haben sich am Ende der Lehrzeit der Lehrabschlussprüfung zu unterziehen.

Art. 47

Jardin. Vous avez décidé tout à l'heure de supprimer la dernière phrase de l'article 47 et de rétablir le texte de l'ancien article 48. Je le regrette car depuis trois ans, le chef de l'Office de la formation professionnelle, M. Nickler, organise des réunions séparées pour les directeurs des écoles professionnelles complémentaires et des écoles de commerce du Jura d'une part, et pour ceux de l'Ancien canton d'autre part. Je crains qu'en supprimant la deuxième phrase de l'article 47 nouveau, on n'oblige tous les directeurs du canton à assister à des séances communes, ce qui nécessiterait probablement la traduction simultanée. C'est précisément pour éviter des pertes de temps que le Directeur de l'Office de la formation professionnelle avait insisté sur la nécessité de maintenir la dernière phrase de l'article 47, afin de pouvoir réunir séparément les directeurs des écoles du Jura et ceux de l'Ancien canton, ce qui permet un travail beaucoup plus fructueux pour les uns comme pour les autres. Si la suppression de la dernière phrase de l'article 47 est maintenue, je désire avoir l'assurance qu'il pourra tout de même être organisé des réunions distinctes pour les directeurs de langue allemande et ceux de langue française.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Selbstverständlich wird der Vorsteher des Amtes für berufliche Ausbildung die Konferenzen sprachlich getrennt durchführen, wie es bisher geschehen ist. Herr Dr. Nikle wird seine Konferenzen regional nach Sprachkreisen getrennt durchführen.

Präsident. Herr Jardin ist befriedigt.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes... 126 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Motion Boss — Feuermelde-Anlagen in Hotels

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 691)

Boss. Am 9. Oktober des letzten Jahres hat im Hotel Metzgerbräu, Zürich, ein Brandunglück den tragischen Tod von zehn Personen verursacht. Die beste automatische Feuermeldeanlage hätte in diesem Falle nichts genutzt. Aber die sensationelle Art der Berichterstattung hat mich nachdenklich gestimmt. Was geschähe, wenn im Oberland in kurzer Zeit zwei bis drei Hotels brennen würden und Opfer zu beklagen wären? Das Oberland würde als Ferienort gemieden und Presse und Radio würden ein übriges tun. Eine deutsche

Bildzeitung hat auch schon wegen Unfällen in der Eigerwand Stimmung gegen das Oberland gemacht. So können die Früchte vieljähriger Aufbauarbeit vernichtet werden.

Wir müssen alles vorkehren um die grösstmögliche Sicherheit zu bieten.

In den letzten fünf Jahren habe ich oft auf Schulreisen und Wanderungen in Hotels, Berghäusern und Jugendherbergen übernachtet. Massenlager befanden sich manchmal im Estrich. Im Brandfalle wären dort die Schüler bald von der Fluchtmöglichkeit abgeschnitten.

Bekanntlich werden die Leute bei nächtlichem Brandalarm von Panik befallen. Je schneller der Alarm den Schlafenden erreicht, umso besser. Es würde sich lohnen, in grösseren Hotels automatische Feuermeldeeinrichtungen einzubauen. Durch diese würden die Klingeln automatisch ausgelöst. Aber automatische Feuermelder mit Zimmeralarm-Einrichtungen kosten ziemlich viel Geld. Nun haben wir die BVA, die Bezirksbrandkassen, die Mobiliarversicherung, die regionalen Verkehrsorganisationen, die alle daran interessiert sind, dass Brände im Anfangsstadium gelöscht werden. Diese Institutionen könnten zur Finanzierung herangezogen werden, so dass die restlichen Kosten für das Hotel erschwinglich wären. Natürlich müsste das Personal richtig instruiert werden. Wir hätten dann das Mögliche für die maximale Sicherheit der Gäste und Angestellten getan.

Ich bin bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und bitte, ihm zuzustimmen.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist bereit, den Vorstoss von Herrn Boss anzunehmen, nachdem er in ein Postulat umgewandelt wird. Wir haben im Paragraphen 58 des Dekretes von 1953, über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden, Vorschriften über das, was gegen Feuerschäden vorgekehrt werden muss. Feuermeldeanlagen sind nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Man kann diese allerdings durch Interpretation verlangen. Die Befürchtungen von Herrn Grossrat Boss teile ich. Die Regierung hat aber von Anfang an erklärt, sie könnte den Vorstoss nur als Postulat entgegennehmen. Die Brandversicherungsanstalt hat nämlich ausgerechnet, dass das Obligatorium für Feuermeldeanlagen in Hotels 30 bis 35 Millionen Franken Kosten zur Folge hätte. Die BVA könnte davon 10 Prozent tragen. Was die Bezirksbrandkassen zahlen würden, wissen wir nicht. Den Kanton würde es etwa 4 Millionen Franken kosten. Ausserdem müsste die jetzige Prämie erhöht werden. Wir müssten also noch prüfen, was die Bezirksbrandkassen, die Mobiliarversicherung und andere Institutionen zu leisten bereit wären.

Bei Neubauten von grossen Hotels, Industrieanlagen und Geschäftshäusern verlangen wir, dass Meldeanlagen und Selbstlöschanlagen montiert werden. Diese Vorschrift begegnet manchmal starkem Widerstand, denn man ist nicht überall ohne weiteres bereit, diese sehr hohen Mehrkosten zu tragen. Wir werden also abklären, ob man den Einbau solcher Einrichtungen auch bei bestehenden Häusern erreichen kann. Wir nehmen daher das Postulat entgegen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

**Postulat Staender — Bekämpfung
der Luftverschmutzung**

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 825)

Staender. Mein Vorstoss hat die zunehmende Luftverschmutzung in dicht besiedelten Gebieten zum Gegenstand. Ich bin nicht der erste, der hier dieses Thema zur Sprache bringt. Kollege Stauffer von Gampelen hat hierüber mit Bezug auf die Industrieansiedlung in der Zihlebene wiederholt interveniert. Unmittelbaren Anstoss zu meinem Postulat gab das bis jetzt vergebliche Bemühen einer Gemeinde, sich ein Reglement zu geben, auf Grund dessen sie den Ursachen der Luftverschmutzung auf den Leib rücken könnte.

Klagen aus der Bevölkerung über Verunreinigung der Luft werden vor allem dann geäussert, wenn üble Gerüche, auffällige Rauchfahnen oder erhebliche Niederschläge von Russ, Staub oder Öltropfen auftreten. Diese leicht wahrnehmbaren Auswirkungen sind wohl ärgerlich. Ob sie auch gesundheitsschädlich sind, ist prima vista schwer zu beurteilen und wird immer umstritten bleiben, solange nicht eindeutige Beweise vorliegen. Dies war 1952 bei der sogenannten Nebelkatastrophe in London der Fall, als epidemische Erkrankungen auftraten. Verschiedene Untersuchungen, vor allem in den USA haben gezeigt, dass der Lungenkrebs in Städten und Vororten erheblich häufiger vorkommt als auf dem Lande.

Man sollte indessen nicht zuwarten müssen, bis sichtbare Schädigungen der Gesundheit, als Folge schlechter Luft, auftreten, sondern schon dann energisch eingreifen können, wenn Belästigungen auftreten. Die Mediziner sagen, dass Schäden oft erst Monate nach dem Ereignis in Erscheinung treten, und dass dann die Vorgänge, die für das Zustandekommen verantwortlich sein könnten, kaum mehr rekonstruiert werden können.

Ich glaube, die Notwendigkeit präventiver Massnahmen könnte nicht bestritten werden. Es ist unbefriedigend, wenn man einen Geschädigten auf den Zivilweg verweisen muss. Die Lufthygiene ist eine öffentliche Aufgabe. Darum hat der Bundesrat im Jahre 1960 eine Kommission für Lufthygiene eingesetzt. Die Empfehlungen und Publikationen dieser Kommission sind sicher wertvoll, doch geben sie keiner Behörde Rechtsgrundlagen, um gegen Luftverschmutzer vorzugehen. In erster Linie sind die Gemeinden mit dem Problem konfrontiert. Wenn sie sich ein Reglement für Lufthygiene geben wollen, entdecken sie die schwache Rechtsgrundlage. Die Berufung auf den Artikel 2 Absatz 3 des Gemeindegesetzes, der ihnen «die Durchführung von Aufgaben, welche die Gemeinde im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt durch ihre Reglemente oder Beschlüsse in den Bereich ihrer Wirksamkeit» zu ziehen gestattet, genügt möglicherweise nicht. Köniz hat sich bereits vor zwei

Jahren bei verschiedenen Direktionen des Kantons erkundigt, was getan werden könnte. Gesundheits-, Bau-, Justiz- und Gemeindedirektion erklärten sich unzuständig. Schliesslich hat die Staatskanzlei vor längerer Zeit einen zur Vorprüfung eingereichten Entwurf für ein Gemeinde-Reglement der Volkswirtschaftsdirektion überwiesen. Die Gemeinde ist bis jetzt ohne Bescheid geblieben. Daher habe ich mein Postulat eingereicht. Offenbar soll sich das Fabrikinspektorat zum Problem äussern.

Nicht nur Industrie und Gewerbe verursachen Immissionen. Heute sind die stark überhandnehmenden Ölheizungen mindestens so lästig. Durch deren Abgase entstehen bei gewissen Wetterlagen sehr intensive Geruchsbelästigungen, durch die Leute sogar aus dem tiefen Schlaf geweckt werden. Ursache sind vor allem schlecht eingestellte Ölheizungen. Die Ölheizungen sollten nicht nur vom Kaminfeuer regelmässig gerusst werden, sondern es sollte auch eine regelmässige, fachmännische Kontrolle der Einstellung der Brenner erfolgen. Dies läge im Interesse der Heizungsbesitzer und der belästigten Anwohner. Schlecht funktionierende Ölheizungen arbeiten bekanntlich unwirtschaftlich.

Ich möchte der Stellungnahme des Herrn Volkswirtschaftsdirektors in keiner Weise vorgreifen, wenn ich darauf verweise, dass der Kanton Zürich bereits am 20. März 1967 eine Verordnung erlassen hat – Beschluss des Kantonsrates – die sich auf das Zürcherische Gesetz über das Gesundheitswesen stützt. Darin werden konkret «Massnahmen gegen Immissionen», mit besonderer Berücksichtigung von Heizanlagen, erlassen. Viele zürcherische Gemeinden führen bereits regelmässig Rauchkontrollen durch. Die bereits erwähnte Eidgenössische Kommission für Lufthygiene hat für eine Regelung auf eidgenössischen Boden gute Vorarbeiten getroffen. Auf ihre Veranlassung hat das eidgenössische Departement des Innern den Kantonsregierungen und interessierten Kreisen die Frage der Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Kompetenzartikel betreffend den Immissionsschutz unterbreitet. (Art. 24^{quater} BV).

Für Zentralheizungsbesitzer hat sie ferner im Jahre 1964 ein Merkblatt erlassen, das aber, soweit ich feststellen musste, hierzulande keine Verbreitung gefunden hat. Ich bin dem Regierungsrat für die Prüfung der aufgeworfenen Fragen dankbar und wäre froh, wenn bald einmal die Voraussetzungen für den Erlass von Gemeindereglementen gegeben wären, oder von den Gemeinden der Weg dazu gewiesen würde.

Tschumi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wenn Köniz von der Regierung noch keine Antwort erhalten hat, möchte ich mich dafür entschuldigen, soweit der Fehler bei unserer Direktion liegt. Ich werde veranlassen, dass Herr Staender Auskunft erhält. Auf Grund von Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), vom 13. März 1964, haben die Gemeinden die Möglichkeit Ausführungsbestimmungen zum Schutze der Bevölkerung zu erlassen. Dort steht, dass Betriebe, die dem Arbeitsgesetz unterstellt

sind, verpflichtet sind, zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer und zum Schutze der Umgebung des Betriebes vor schädlichen und lästigen Einwirkungen alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung nötig, nach dem Stande der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Wir können also Massnahmen treffen. Wir haben das beispielsweise inbezug auf die Zementfabrik Reuchenette gemacht. In jener Gegend wurde wegen Staubeinwirkung immer wieder reklamiert. Herr Professor Höngger hat, während eines Jahres Messungen durchgeführt. Sein Befund lautet dahin, dass die Zementfabrik in Reuchenette sehr teure Filter einbauen muss. Wir werden diese verlangen und sie werden eingebaut, dies in Zusammenarbeit mit dem technischen Inspektorat der Zementfabriken. Auf Grund des Bundesgesetzes besteht also die Möglichkeit, Massnahmen gegen solche Immissionen zu verlangen.

Herr Dr. Staender hat auch darauf verwiesen, dass das Departement des Innern die Kantone zu einer Vernehmlassung eingeladen hat. Wir haben geantwortet, dass wir einen Verfassungsartikel zum Schutz gegen Immissionen befürworten würden.

Damit habe ich, nach meinem Dafürhalten den Beweis erbracht, dass die Regierung gewillt ist, alle Wünsche des Postulanten zu erfüllen, wir nehmen das Postulat entgegen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Neubau des Chemischen Instituts der Universität Bern

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 710)

Achermann, Präsident der Kommission. Es ist ein Antrag ausgeteilt worden, wonach noch der folgende Zusatz gewünscht wird:

«Mit dem vorstehenden Beschluss wird gleichzeitig ein Verpflichtungskredit bewilligt.»

Der Nachsatz ist nötig, weil seit der Behandlung dieses Geschäftes das Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates in Kraft gesetzt worden ist. Dort ist im Artikel 27 vorgesehen, dass für Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter Vorhaben, welche für den Staat Ausgaben über das Jahr des Voranschlages hinaus zur Folge haben, der Regierungsrat einen Verpflichtungskredit zu erwirken hat. Dieser ist durch den Grossen Rat zu bewilligen. Entsprechend ist im Absatz 2 des Volksbeschlusses, über den demnächst abgestimmt werden wird, der von mir erwähnte Zusatz einzufügen.

Angenommen.

Beschluss:

Es wird folgender Satz beigefügt:

«Mit dem vorstehenden Beschluss wird gleichzeitig ein Verpflichtungskredit bewilligt.»

Strasse in Oppligen und Strassenplangenehmigung

(Beilage 1, Seite 20;
französische Beilage Seite 21)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Moser, worauf der vorgelegte Antrag gutgeheissen wird.

Gemeinde Siselen; Renovation im Pfarrhaus

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg; Baukredit

(Beilage 1, Seite 24)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Anstalt Witzwil; Baukredit

(Beilage 1, Seite 25)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Lehrerseminar Thun; Baukredit

(Beilage 1, Seite 25)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

**Schneefräse für Staatsstrassen
im Oberingenieurkreis II**

(Beilage 1, Seite 27;
französische Beilage Seite 26)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Achermann, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Unterhalt der Staatsstrassen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 26)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Nationalstrassen; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 26)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

**Nationalstrasse N 1, Vereinbarung zwischen
dem Kanton Bern und dem Kanton Solo-
thurn betreffend Autobahnunterhalt; Nach-
kredit**

(Beilage 1, Seite 26;
französische Beilagen Seite 27)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Hochwasserschäden; Nachkredit

(Beilage 1, Seite 29)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

**Bachverbauung in St. Stephan, Langnau i. E.,
Habkern; Beiträge**

(Beilage 1, Seiten 29 und 30)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

**Gemeindestrasse in Frauenkappelen
und Uetendorf**

(Beilage 1, Seiten 31 und 32)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Schlossgut Trachselwald; Baukredit

(Beilage 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Graf, Mitglied der Staatwirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Das rasche Wachstum grösserer Zentren und der sie umschliessenden Regionen führt dazu, dass die Beziehungen zwischen den Gemeinden neu überdacht werden müssen.

Bis heute war es üblich, dass die Kerngemeinden die grossen Lasten der Infrastruktur weitgehend trugen. Wohl konnten die angrenzenden Gemeinden auf einzelnen Gebieten zu gewissen Leistungen herangezogen werden, für die eine gesetzliche Grundlage fehlt und die namentlich in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand stehen. So beruhen z. B. die Leistungen anstossender Gemeinden an die Verkehrsbetriebe auf Freiwilligkeit. Wenn auch das Beitragsgesetz vom 29. September 1968 alle 492 Gemeinden zu Betriebsbeiträgen an die Spitäler verpflichtet, verbleibt der Kerngemeinde eine unverhältnismässig grosse Last. Für Primar- und Sekundarschüler hält es schwer, von den Aussengemeinden kostendeckende Schulgelder zu erlangen.

Diese Entwicklung hat die Kerngemeinden in einem untragbaren Ausmass belastet, so dass sich eine Neuordnung gebieterisch aufdrängt.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche

1. die Zusammenarbeit innerhalb der Regionen erleichtern und
2. eine gerechte Verteilung der finanziellen Lasten auf die Gemeinden der Regionen ermöglichen.

3. Februar 1969

und 9 Mitunterzeichner
Stähli

II.

Der Bundesrat kam mit dem Bericht Rittman über die Schiffbarmachung des Hochrheins und der Aare im Mai 1965 zum Schluss, die Investitionen der Öffentlichkeit für dieses kostspielige Werk entstünden, nicht ausgeglichen. Der Bundesrat ist deshalb der Auffassung, die Anhandnahme des Projektes für die den Untersuchungen zugrunde liegende Periode 1965–1975 lohne sich nicht. Der Nationalrat schloss sich dieser Stellungnahme mit grossem Mehr an. Der Ständerat allerdings stellte Rückfragen, die zur Beantwortung einer Expertenkommission überwiesen wurden. Bevor die Eidgenössischen Räte dieses Geschäft erledigt haben, wurde von Organisationen, die aus Kreisen der Hochfinanz und der Grossindustrie inspiriert und finanziert sind, sowie von einigen Kantsregierungen, worunter auch dem Kanton Bern, die Initiative zur beförderlichen Realisierung der Binnenschifffahrt ergriffen.

Wir betrachten einen Vorstoss in dieser Sache bei den gegebenen Verhältnissen und unter bezug auf die finanzielle Lage des Kantons und den beängstigenden Rückstand in der Lösung des Schienen- und Strassenverkehrs in Richtung Nord-Süd (Jura–Bern–Oberland) als verfehlt, auch wenn im jetzigen Zeitpunkt der Kanton Bern für die sogenannte Offenhaltung mit nur etwa 20–30 Mio belastet würde.

Wir beauftragen deshalb den Regierungsrat, den ganzen Fragenkomplex der Schiffahrtstrasse Rhein–Aare–Juraseen auch unter dem Gesichtswinkel des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Volksgesundheit dem Grossen Rat zur Stellungnahme zu unterbreiten, bevor er irgend ein Engagement in dieser Sache eingeht.

3. Februar 1969

Hirt
und 38 Mitunterzeichner

III.

Wie zu vernehmen war, hat das Eidgenössische Luftamt der Heliswiss auf ein Gesuch zum Ausbau der Werkanlagen auf dem Belpmoos negativ geantwortet.

Der Gesuchstellerin wird die Verlegung ihrer Basis in einen Nachbarkanton empfohlen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich der Angelegenheit sofort anzunehmen und Mittel und Wege zu suchen, um der Schweizerischen Flug-

gesellschaft Heliswiss einen geeigneten Platz für ihre Werkanlagen im Kanton Bern zur Verfügung stellen zu können.

3. Februar 1969

Fankhauser
und 57 Mitunterzeichner

IV.

Die Linienführung der N 1 im Raume Bern West–Saaneübergang ist heute noch nicht festgelegt. Es bestehen zwei Projektvarianten. Die Variante Nord überquert diagonal einen Höhenzug, was zur Folge hat, dass beidseits dieses Geländerrückens Steigungen mit über 4 Prozent in Kauf genommen werden müssen. Dies wiederum bedingt, dass auf einer Strecke von über 6 km Kriechspuren erstellt werden müssen. Die Variante Nord weist offensichtlich für den Winterverkehr mehr Gefahren auf und soll zudem auch teurer zu stehen kommen.

Die Variante Süd dagegen folgt der Talsohle und verläuft z. T. neben und parallel zum Trasse der Bern–Neuenburg–Bahn. Dadurch weist die Variante Süd gegenüber der Variante Nord ein viel günstigeres Längenprofil auf. Zudem liegt die Variante Süd viel günstiger im Siedlungsgebiet Bern West. Der Umstand der Gelände-Aussparungen für die Variante Nord, anlässlich der Güterzusammenlegungen westwärts der Saane, sollte angesichts der Tatsache, dass die Autobahn für den immer grösser werdenden Autoverkehr der Zukunft gebaut wird, nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, bei den zuständigen eidgenössischen Behörden dahin zu wirken, dass entsprechend den Schlussfolgerungen eines vom Autobahnamt des Kantons Bern erstellten Varianten-Vergleichs die Variante Süd in nähere Prüfung genommen wird. Das könnte ohne Zeitverlust geschehen und müsste dazu führen, dass das eindeutig bessere Projekt Süd verwirklicht würde.

5. Februar 1969

Gasser
und 18 Mitunterzeichner

V.

Der Regierungsrat wird eingeladen, möglichst bald die in Verfassung und Finanzhaushaltsgesetz festgelegten Zuständigkeiten für Ausgaben zu überprüfen und dem Grossen Rat Anträge zu unterbreiten. Es sind die Kompetenzgrenzen – allenfalls in Verbindung mit dem fakultativen Finanzreferendum – im Sinne einer zeitgemässen Delegation von Befugnissen und der notwendigen Anpassung an den stark gewachsenen Umfang der Staatsaufgaben angemessen zu erhöhen.

5. Februar 1969

Haltiner
und 7 Mitunterzeichner

VI.

En session de novembre 1960, par la voie d'une motion, j'attirais l'attention du gouvernement sur le danger que constitue le passage à niveau de la Balastiére entre Delémont et Courrendlin.

Conscient de la gravité de cette situation et pour éviter le renouvellement de graves accidents, le Grand Conseil à l'unanimité acceptait ma motion en vue de la suppression dudit passage.

Dès lors, neuf ans après, et pour toute solution, on a simplement fermé l'accès aux véhicules de ce passage à niveau.

Par contre, on a permis l'utilisation du passage à niveau non gardé situé sur la même ligne à l'entrée nord du village de Courrendlin.

Cette solution boiteuse vient une fois de plus de faire ses preuves néfastes par un terrible accident.

Effectivement, le 17 janvier dernier, par un épais brouillard, le train direct Biel-Delémont devait littéralement déchiqueter un camion dont le chauffeur a été tué sur le coup.

Ce nouvel accident, qui s'ajoute au lourd bilan de ces lieux dramatiques, témoigne une fois de plus de l'urgence de remédier à cet état de choses, avant que de nouvelles vies humaines ne soient sacrifiées.

En conséquence, le Conseil-exécutif est prié d'intervenir auprès des instances compétentes afin de prendre dans le plus bref délai toutes mesures utiles.

6 février 1969

Fleury

VII.

Eine umfassende Planungsstudie über die Infrastruktur auf mittlere und weite Sicht (15–30 Jahre), die der kommenden Bevölkerungsentwicklung (Verdoppelung der Bevölkerung innert rund 40 Jahren) und einer entsprechenden notwendigen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt, existiert heute für den Kanton Bern nicht.

Die Infrastruktur für das sich in der freien Wirtschaft ergebende Wachstum muss frühzeitig vorgesehen und nach modernsten Erkenntnissen geplant werden. Daraus ergibt sich auch die Möglichkeit der Beeinflussung der kommenden wirtschaftlichen Entwicklung unseres Staates.

Ohne eine solche Studie werden die mit Sicherheit in Zukunft sich notwendig erweisenden Regelungen und Vorschriften örtlichen, regionalen und kantonalen Charakters kaum durchführbar sein.

Je longer damit zugewartet wird, um so schwieriger können die teilweise heute schon prekären Verhältnisse klar geregelt und ohne zu grosse Eingriffe in die Freiheiten und Rechte der Bürger zum Wohle der Allgemeinheit gemeistert werden.

Eine wirksame Planung und erfolgversprechende Zielsetzung ist unvorstellbar ohne eine umfassende Zusammenstellung der heutigen Gegebenheiten mit ihren Entwicklungstendenzen, die ergänzend zum «Stocker/Risch-Bericht» alle spezifisch notwendigen Grundlagen liefern sollte.

Diese Zusammenstellung könnte nicht nur kantonal, sondern später auch auf eidgenössischer Ebene ein unentbehrliches Hilfsmittel für die Lösung vieler innenpolitischer Probleme und Zukunftsaufgaben bilden.

Der Kanton Bern mit seiner vielfältigen und vielschichtigen Struktur in bezug auf Landschaft, Bevölkerung, Wirtschaft, Verkehr und Kultur könnte zu einem Musterbeispiel eigenständiger und moderner Zukunftsplanung werden, das befruchtend auf die Gesamtentwicklung der ganzen Schweiz einzuwirken vermöchte.

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Sinne dieser Überlegungen dem Grossen Rat einen Bericht vorzulegen, der als Grundlage für eine Zielsetzung und Planung der Infrastruktur auf mittlere und weite Sicht dienen kann und alle dazu notwendigen Elemente enthält.

10. Februar 1969

Ludwig

VIII.

Eltern, die ihre schulpflichtigen Kinder in Privatschulen schicken, müssen nicht nur ein Schulgeld entrichten, sondern auch für die Kosten ihrer Lehrmittel selber aufkommen.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, welche die unentgeltliche Abgabe der obligatorischen Lehrmittel an die schulpflichtigen Kinder auch in Privatschulen vorsieht.

10. Februar 1969

Schädelin

Eingelangt sind folgende

Postulate:**I.**

Der Regierungsrat wird ersucht, die Frage zu prüfen und dem Rat über das Ergebnis zu berichten, ob die Unterstellung des Wasserbaues und der Wasserbaupolizei unter die Baudirektion nach wie vor zweckmäßig ist, oder ob sich nicht in Zukunft eine Zusammenfassung sämtlicher mit den ober- und unterirdischen Gewässern im Zusammenhang stehenden Aufgaben unter die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft aufdrängt.

5. Februar 1969

Frutiger
und 12 Mitunterzeichner

II.

Un accident de la circulation qui a fait 1 tué et 1 blessé grave, survenu le vendredi 24 janvier, route cantonale N° 6, entre le hameau des Gérinnes et le Cernil de Tramelan, remet en question la correction urgente de ce dangereux secteur. La chaussée fait en cet endroit trois virages suivis et nombreux sont les véhicules qui, en toute saison et particulièrement en hiver, sortent de la route.

Un projet de déplacement de la chaussée existe depuis quelques années qui n'a jamais eu de suites. Il y aurait avantage à l'abandonner et à établir un nouveau projet qui consistera en un redressement facilement réalisable.

La route en question permet la liaison avec les Franches-Montagnes et la région française avoisinante. Elle est une relation fort utilisée par Ta-vannes-Tramelan-Saignelégier-Goumois.

De nouveaux drames sont à craindre en cet endroit, et le gouvernement est prié d'inscrire la correction de cette route dans le programme des travaux urgents de cette année.

10 février 1969

Haegeli (Tramelan)

V.

Seit Jahren wird der verstärkte direkte Anschluss der Region Bern und des Berner Oberlandes ans internationale Luftverkehrsnetz über die Errichtung eines neuen Kontinentalflugplatzes gesucht. Technisch brauchbare und zugleich politisch realisierbare Vorschläge konnten bis jetzt nicht gefunden werden; die Frequenzzahlen von Charter- und Linienverkehr auf dem Belpmoos sinken, und es besteht die Gefahr, dass der Kanton Bern abseits steht, wenn in einigen Jahren der Massentourismus dank neuer Luftverkehrsriesen interkontinentale Distanzen überwindet.

Nun hat das Bündnerland auf Grund des Zusammenwirkens von SBB und Rhätischer Bahn direkte Eisenbahnverbindungen mit Kloster für die Beförderung von Charterflugreisenden erhalten, mit Sonderbehandlung ihres Reisegepäcks. Zum gleichen Zwecke wurden Autocarkurse zwischen Kloster und Davos bewilligt, also parallel zur Bahnstrecke. Der Charterfluggast kann damit die beiden wichtigsten Bündner Kurorte in kürzester Zeit erreichen, ohne sich ums Gepäck kümmern zu müssen. Was Graubünden möglich war, sollte dem distanzmäßig nicht ungünstiger liegenden Bern auch gelingen.

Der Regierungsrat wird ersucht, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit zwischen der Stadt Bern und dem Berner Oberland einerseits und den drei schweizerischen Flughäfen anderseits eine verbesserte Verbindung auf Strasse und Schiene hergestellt wird, die der bernischen Wirtschaft im allgemeinen und dem Tourismus im besondern dient. Die Lösung dieses Problems ist derart dringend, dass ihm gegenüber dem Bau eines neuen Flugplatzes Priorität zuerkannt werden muss.

10. Februar 1969

Schindler
und 19 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Den Presse-Berichten über den Verlauf des Strafprozessverfahrens vor dem Strafamtsgericht Konolfingen in Schlosswil – wegen fahrlässiger

Tötung eines 13jährigen Mädchens – ist zu entnehmen, dass der Narkosedienst in den meisten Bezirksspitalern des Kantons Bern im argen liege.

Diese Feststellung hat im Berner Volk eine berechtigte Beunruhigung hervorgerufen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird um Auskunft gebeten:

1. Wie steht es um die Ausbildung der Ärzte in bezug auf Narkose und der Narkoseschwestern im Kanton Bern ganz allgemein?

2. Was ist für die Zukunft vorgesehen, um das Ausbildungs-Niveau von Ärzten und Narkoseschwestern diesbezüglich zu heben?

3. Wäre es nicht angezeigt, von der Möglichkeit vermehrt Gebrauch zu machen, Ärzten und Schwestern in Ausbildungszentren (Anästhesieabteilung der Universitätskliniken und der grössten Bezirksspitaler) eine solidere Ausbildung in Narkose angedeihen zu lassen?

Für die Behandlung der Interpellation wird Dringlichkeit verlangt.

30. Januar 1969

Dr. Ueltschi

II.

Die Durchführung der Olympischen Winterspiele im Kanton Bern, in der Fremdenverkehrsregion Oberland, wäre von weltweiter aussergewöhnlicher Werbewirkung auf viele Jahre hin aus. Auch die ganze Schweiz als durchführendes Olympialand käme in den Genuss dieser eminent wichtigen Propaganda.

Die sich bewerbende Region ist sich jedoch bewusst, dass ohne massive finanzielle Hilfe von Bund und Kanton eine Durchführung unmöglich wäre. Ein Truppeneinsatz wie bei den Winterspielen in Innsbruck und Grenoble wäre unumgänglich.

Ist der Regierungsrat bereit und in der Lage, über den heutigen Stand der Bewerbung für eine Olympiade im Berner Oberland zu orientieren?

3. Februar 1969

Im Namen der BGB-Oberländer-Fraktion:
Brawand

III.

Am 19. September 1968 reichte Grossrat und Sekundarschulvorsteher Kiener eine Motion ein, die angesichts des vermehrten Übertrittes von Mädchen in Sekundarschule und Untergymnasium den Regierungsrat beauftragt, «Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Benachteilung der Knaben möglichst zu verhindern, ohne dabei die erzieherisch wertvolle Koedukation zu gefährden. «Diese merkwürdige Formulierung, die als *Contradiccio in adjecto* im Grunde einen eigentlichen Numerus clausus für begabte Mädchen verlangt, wurde leider auch vom Regierungsrat in ebenso widerspruchsvoller Weise beantwortet und akzeptiert: «Quant à la modification des exigences pour les examens, elle s'exercera non pas au détriment des jeunes filles, mais au profit des garçons!»

Trotz unseres Protestes gegen diesen logischen und materiellen Nonsense wurde die Motion am Grossen Rat angenommen. Wir bezweifeln aber, dass solche Widersprüche vom Rat legalisiert werden dürfen, wie uns auch die Präsidentin der Schweizerischen Frauenvereine schrieb. Empörte Eltern aus der Agglomeration Berns schrieben uns unterdessen über ähnlich widerspruchsvolle Instruktionen der Lehrerschaft. Diese Empörung in der Bevölkerung ist umso grösser, als zugleich bei den Seminaren zwar sämtliche angemeldeten, auch u. U. ungenügend vorbereiteten männlichen Bewerber angenommen (z. B. Hofwil), von den Mädchen, angeblich wegen «Raummangel», aber nur die Hälfte akzeptiert wird (z. B. Marzili, Bern). Hier zeichnet sich ein Trend ab, der im Zeitalter des Frauenstimmrechtes nicht mehr zu verantworten ist. Es ist nun einmal überall im Ausland eine Tatsache, dass das Primarschulwesen mehr und mehr in weibliche Hände übergeht. Auf der andern Seite droht uns für die 70er-Jahre ein neuer peinlicher Lehrermangel, der umso grösser werden dürfte, wenn wir heute die Mädchen von Sekundarschule und Seminar abzuhalten trachten. Der Regierungsrat wird daher gebeten, Auskunft über die Konsequenzen der Motion Kiener auf den künftigen Lehrermangel zu geben. Zugleich möge die prinzipielle Frage beantwortet werden, ob solche logischen Widersprüche kodifizierbar sind.

3. Februar 1969

Dr. Sutermeister

IV.

Bei den in letzter Zeit geführten Diskussionen um die Reform der Hochschule wird von guten Kennern unserer Universität versichert, dass die Entstehung des Budgets der Universität nach der heutigen Ordnung ein äusserst undurchsichtiger Prozess sei, der einmal durchleuchtet werden sollte. Das Budget entstehe nicht auf Grund klarer Grundsätze und Prioritätsentscheide. Es sei vielmehr die recht zufällige Zusammenfassung einzelner Wünsche und Begehren, die von keiner Seite koordiniert oder aus einer Gesamtschau beurteilt werde. Ein eigentliches Universitätsbudget bestehe nicht, denn die einzelnen Kredite seien auf verschiedene Direktionen verteilt.

Der Regierungsrat wird gebeten, zur Frage des Universitätsbudgets Stellung zu nehmen und insbesondere mitzuteilen

- welche Universitäts- oder Verwaltungsinstanz für das Universitätsbudget verantwortlich ist und für eine Koordination der Begehren der Fakultäten, Kliniken und Institute sorgt,
- nach welchen Richtlinien das Universitätsbudget aufgestellt wird,
- ob im Staatsvoranschlag und in der Staatsrechnung die Kosten der Universität einzig und allein der Erziehungsdirektion belastet werden.

3. Februar 1969

Anliker

V.

Am 12. September 1963 ereignete sich im Bezirksspital Grosshöchstetten ein Narkoseunfall, der den Tod einer 13jährigen Patientin zur Folge hatte. Das Amtsgericht Schlosswil verurteilte hierauf am 28. Januar 1969 den Chefarzt und den beteiligten Assistenzarzt wegen fahrlässiger Tötung. Dabei folgte das Gericht praktisch auf der ganzen Linie den Auffassungen eines Narkosespezialisten. Wenn die in Schlosswil aufgestellten Anforderungen an den Narkosedienst in den bernischen Spitäler durchgesetzt werden, so ist die Zahl der Anästhesiespezialisten unter den Medizinern sowie der voll ausgebildeten Narkoseschwestern und -pfleger zu vervielfachen. Ferner ergäben sich bedeutende Auswirkungen auf die Krankenkosten. Der als Zeuge im Prozess aussagende bernische Gesundheitsdirektor äusserte sich zum Narkosewesen im Kanton und über die sich aus der Verurteilung der Ärzte ergebenden Konsequenzen.

Der Regierungsrat wird ersucht, die folgenden vier Fragen zu beantworten:

1. Ist er bereit, den dem Amtsgericht in Schlosswil erstatteten Bericht des Gesundheitsdirektors auch dem Grossen Rat zugänglich zu machen?
2. Anerkennt er die vom Gericht sanktionierten Normen für den Narkosedienst unserer Spitäler, und wäre bei der Befolgung dieser Normen der Gesundheitsdienst im Kanton noch sicherzustellen?
3. Welche Kostenfolgen hätte der Beizug von Narkoseärzten zu allen Operationen für Spitäler und Patienten?
4. Ist der Regierungsrat bereit, eine grosse Anstrengung zu unternehmen, um mehr Schülerinnen in den 2jährigen Kurs für Narkoseschwestern am Inselspital aufzunehmen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

3. Februar 1969

Schindler
und 14 Mitunterzeichner

VI.

Auf den 1. Januar 1969 ist die 7. AHV-Revision wirksam geworden. Dank anerkennenswerter und besonderer Anstrengungen sowie guter Vorbereitung konnten im Kanton Bern die neuen Renten bereits im Januar ausgerichtet werden.

Die Tatsache, dass die Bezüger von kantonalen Ergänzungsleistungen eine Einkommenserhöhung von nur ca. 10–20 Prozent erhielten, anstelle der erwarteten 33 Prozent, hat bei vielen alten Leuten grosse Enttäuschung – ja Empörung – hervorgerufen.

Dem Vernehmen nach beabsichtigt der Bundesrat, das eidg. Gesetz über Ergänzungsleistungen bis in zwei Jahren zu revidieren, wobei die Kantone bereits zur Vernehmlassung eingeladen sind.

Der Regierungsrat wird um folgende Auskünfte ersucht:

1. Wie haben sich die Beschlüsse der eidgenössischen Parlamente in bezug auf das Ergänzungsleistungsgesetz für die Bezüger von Ergänzungsleistungen im Kanton Bern ausgewirkt?

2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass eine ganze Anzahl von Kantonen ihren alten Leuten durch Erhöhung der Einkommensgrenzen zusätzliche Hilfe zuteil werden lassen?

3. Was gedenkt die Regierung bis zur Revision des eidgenössischen Ergänzungtleistungsgesetzes für die Verbesserung der unerfreulichen Situation vieler AHV-Rentner im Kanton Bern zu tun?

3. Februar 1969

Strahm
und 44 Mitunterzeichner

VII.

Es ist ein Merkmal unserer Zeit, dass sich Massnahmen auf Neuerungen und Erkenntnisse in Technik, Wirtschaft und allen Fragen des menschlichen Zusammenlebens plötzlich und kurzfristig aufdrängen. Dem Kanton erwachsen dadurch immer neue Aufgaben, die – wenn überhaupt – nur durch eine unaufhaltbare, fortschreitende Personal-, Material- und Anlagenvermehrung bewältigt werden können, was offensichtlich und in verschiedenen Richtungen Nachteile erbringt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, zu folgender Frage Stellung zu nehmen:

Wie weit können durch Übertragung öffentlicher Aufgaben an die Privatwirtschaft personelle und eventuell finanzielle Einsparungen gemacht werden?

3. Februar 1969

Hubacher
und 12 Mitunterzeichner

VIII.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen fallen die Einnahmen, welche aus Bussen für Übertretungen der Parkzeitdauer innerhalb der «blauen Zone» resultieren, dem Kanton zu und werden über dessen Organe einkassiert.

Demgegenüber verfügen über die Einnahmen aus den Parkingmetern die Gemeinden, auf deren Gebiet sie stehen.

Diese Verhältnisse führen offenbar in einigen Gemeinden, vor allem Stadtgemeinden, dazu, die «blauen Zonen» einzuschränken oder jedenfalls nicht auszudehnen z. G. einer Ausdehnung der Parkingmeter. Eine solche Entwicklung liegt nun aber nicht im Interesse der Sache und insbesondere der bestmöglichen Beschaffung von Parkraum, was von den Automobilisten nicht verstanden würde.

Der Regierungsrat wird um Auskunft ersucht,
1. ob er es nicht im Interesse der Sache betrachtet, dass die «blauen Zonen» im Kantonsgebiet möglichst aufrechterhalten und gegebenenfalls weiter ausgedehnt werden,

2. welche Massnahmen er vorsieht, um den Tendenzen verschiedener Gemeinden auf Einschränkung der «blauen Zonen» zu begegnen und ob

er nicht zur Prüfung der Frage bereit ist, den Bussenertrag aus den «blauen Zonen» den Gemeinden zu überlassen.

4. Februar 1969

Dr. Christen
und 6 Mitunterzeichner

IX.

Die Abfindung der Arbeiter und Angestellten der Fabrik Hug & Co., Herzogenbuchsee in bezug auf ihre Pensionskassengelder-Guthaben beweisen mit aller Deutlichkeit, dass unsere kantonale Gesetzgebung über die Stiftungsaufsicht nicht genügt. Von Arbeitgeberseite werden Fürsorgeleistungen vorgetäuscht, die in ganz bestimmten Fällen weder erbracht werden müssen noch erbracht werden können.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat in allernächster Zeit Abänderungsanträge zum Einführungsgesetz zum ZGB vorzulegen, die auch die Pensionskassengelder von Arbeitgeberseite her mündelsicher garantieren?

Ist der Regierungsrat im speziellen Fall der Personalfürsorgestiftungen Hug & Co., Herzogenbuchsee, bereit, alles zu unternehmen, was ihm nach bernischer und eidgenössischer Gesetzgebung möglich ist, damit die Arbeiter und Angestellten der Schuhfabriken Hug nicht zu Schaden kommen?

6. Februar 1969

Kautz

X.

Für die Erstellung der Kriegsfeuerwehrmagazine ist die Lichtweite des Eingangstores mit 2,40 m Breite und 2,10 m Höhe vorgeschrieben. Bei der Planung von solchen Magazinen stellt man in den Gemeinden fest, dass wegen der angegebenen Lichtweite das Magazin nur beschränkt brauchbar wird, wenn die Feuerwehren schon mit Fahrzeugen ausgerüstet sind, die wegen ihrer Grösse durch das Tor nicht eingefahren werden können. Damit werden zivilschutzpflichtige Gemeinden, die auch Bereitschaftsräume für die Friedensfeuerwehr benötigen, gezwungen, doppelt Raum zu beschaffen.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass die Kriegsfeuerwehrmagazine der Friedensfeuerwehr auch in allen Belangen dienen sollten, und dadurch die Lichtweite des Eingangstores erweitert werden sollte?

6. Februar 1969

Jenzer
und 5 Mitunterzeichner

XI.

Mitglieder staatlicher Kommissionen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften bestehen, erhalten gemäss Verordnung des Regierungsrates vom 15. März 1963 ein Taggeld von 35 Franken, für den halben Tag 25 Franken, resp. auch 35 Franken,

wenn sie weiter als 10 km vom Tagungsort entfernt wohnen. Als Reiseentschädigung wird das Billet 2. Klasse vergütet, 1. Klasse, wenn die Benützung dieser Klasse belegt wird. Autoentschädigung dorthin, wo keine fahrplanmässige Verbindung besteht.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass diese Entschädigungen den heutigen Verhältnissen anzupassen sind?

10. Februar 1969

Stauffer

XII.

Die in den Städten und zahlreichen Landgemeinden leider noch immer vorhandene Wohnungsnot weitet sich mehr und mehr zu einer eigentlichen Mietpreisnot aus. Und nun fallen auf Ende 1969 erst noch die geltenden Bundesvorschriften über die mietnotrechtlichen Kündigungs- und Preisbeschränkungen dahin. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Kündigungsbeschränkung im Mietrecht den Kantonsregierungen zur Stellungnahme unterbreitet. Ist der Regierungsrat des Kantons Bern nicht auch der Meinung, ein stärkerer zivilrechtlicher Schutz der Mietparteien vor Verletzung von Treu und Glauben und willkürlicher Behandlung durch die Gegenseite sei in Härtefällen wünschenswert, ja notwendig? Ein solcher dauernder Schutz, der durch Vorschriften gegen willkürliche Mietzinserhöhungen ergänzt werden müsste, ist bei den herrschenden Marktverhältnissen gerade für Wohnungs- und Geschäftsmieter im Kanton Bern von lebenswichtiger Bedeutung und sollte daher durch das neue Bundesgesetz bestmöglich sichergestellt werden. Dabei gilt es zu verhindern, dass zwischen dem alten und dem neuen Recht eine Normierungslücke ohne jeden Mieterschutz entsteht, wenn das künftige Bundesgesetz nicht rechtzeitig (anfangs 1970) in Kraft treten kann. Damit sich das neue Recht voll auswirkt, ist zudem eine geeignete kantonale Behörden- und Verfahrensordnung notwendig, die seine rasche, einfache und mit geringen Kosten verbundene Durchsetzung gewährleistet.

Ist der Regierungsrat bereit,

- für eine möglichst wirksame Gestaltung des neuen Bundesgesetzes im oben umschriebenen Sinn einzutreten?
- sich bei den Bundesbehörden dafür einzusetzen, dass die neue Regelung zeitlich lückenlos an die geltende Ordnung anschliessen kann, nötigenfalls nach verlängerter Geltungsdauer des jetzigen Rechtes?
- frühzeitig die erforderliche kantonale Behörden- und Verfahrensordnung vorzubereiten, wobei namentlich die Anknüpfung an die bestehende Mietamt-Organisation zu prüfen ist?

10. Februar 1969

Schweizer
und 31 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

Die neugegründete «Gefangenengewerkschaft» der Schweiz hat in einer kürzlichen Eingabe an die kantonalen Erziehungsdirektoren die «Errichtung von Lehraufträgen für Kriminalpsychologie» angeregt. Im Ausland wird heute an vielen Universitäten Kriminalpsychologie für Juristen, angehende Strafanstaltsdirektoren, Gerichtsmediziner u. a. mit dem Strafvollzug beschäftigte Funktionäre gelesen, und werden sogar spezielle Psychotherapeuten für Strafanstalten ausgebildet, um die Resozialisierung der Sträflinge zu fördern. Seit in Bern Hr. Prof. Herbertz solche Vorlesungen hielt, ist diese Disziplin wieder vom Lehrplan verschwunden. Wäre nicht ein entsprechender Lehrauftrag zu erteilen?

3. Februar 1969

Dr. Sutermeister

II.

Im kantonalbernischen Beamtengesetz fehlt die grundlegende Vorschrift, dass sich die Angestellten im Dienstbetrieb gegenüber dem Bürger freundlich und korrekt zu verhalten haben, eine Vorschrift, die in städtischen und eidgenössischen Erlassen vorhanden ist. Wäre es nicht im Interesse besserer «Public Relations» zwischen kantonalen Instanzen und der Bevölkerung, wenn dieser Schönheitsfehler korrigiert und eine entsprechende Vorschrift eingeführt würde (PBO Art. 14, Eidg. Beamten gesetz Art. 24, Kant. Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder Art. 10).

3. Februar 1969

Dr. Sutermeister

III.

In der Novembersession 1968 habe der Grossen Rat, wie der «Beobachter» meldet, dadurch Bundesrecht verletzt, dass er einem wegen «Führers eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand» verurteilten «Prominenten» die Urteilspublikation auf dem Begnadigungsweg erliess. Nach Art. 392 StGB könnten nur Strafen niemals aber Massnahmen, wie die Urteilspublikation, Gegenstand einer Begnadigung sein. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Auffassung des «Beobachter»? Wie stellt er sich überhaupt zum Problem der Urteilspublikation bei solchen Verkehrsdelikten? Kann man dieser Massnahme einen abschreckenden oder erzieherischen Wert beimesse, oder sprechen die bisherigen Erfahrungen dagegen?

3. Februar 1969

Dr. Sutermeister

IV.

In Artikel 7^{bis} Absatz 2 des Gesetzes über das Gemeindewesen ist aufgeführt, dass Ausländerin-

nen, die das Schweizer Bürgerrecht durch Verehelichung erwerben, erst nach zehn Jahren stimmberechtigt sind. Für Schweizerbürgerinnen und -bürger die aus andern Kantonen zuziehen, ist eine Karenzzeit von drei Monaten angesetzt.

Nach meinen Erkundigungen erhalten Schweizerinnen, die sich mit einem Österreicher, Deutschen, Luxemburger oder Niederländer verehelichen, das Stimmrecht resp. Wahlrecht mit der Heirat, insfern sie in der neuerworbenen Heimat wohnen. In Frankreich besteht eine Karenzfrist von sechs Monaten.

Ist der Regierungsrat bereit,

1. im Hinblick auf die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes auf kantonaler Ebene statistisch festzustellen, wieviel Frauen im Kanton Bern unter den erwähnten Artikel 7^{bis} fallen?

2. bei der kommenden kant. Gesetzgebung diese Karenzfrist den fortschrittlichen Ländern Europas oder zumindest den interkantonalen Bestimmungen für Schweizerinnen anzupassen?

4. Februar 1969

Kohler (Bern)

V.

Im November 1968 wurde den Kantonsregierungen ein Bericht und Vorentwurf zu einer Vorlage über die Anpassung der Finanzordnung des Bundes an den gesteigerten Finanzbedarf unterbreitet. Darin schlägt der Bundesrat u. a. vor,

- den auf der Wehrsteuer 1963 gewährten Rabatt von 10 Prozent aufzuheben,
- Milderung der Progression in den untern und mittleren Einkommen,
- Weiterführung der Steuerskala bis auf 10 Prozent und bis auf 350 000.— Franken,
- die Warenumsatzsteuer um 0,6 Prozent zu erhöhen.

Dass sich der Bund durch die stets wachsenden Aufgaben vermehrte Einnahmen verschaffen muss, ist verständlich, und auch die Zollausfälle, bedingt durch die europäische Integration, müssen kompensiert werden.

Wie stellt sich nun der Regierungsrat zu folgenden Fragen:

- Findet es der Regierungsrat richtig, dass der durch den Zollabbau erlittene Einnahmenausfall zur Hauptsache durch Erhöhung der Warenumsatzsteuer wettgemacht wird?
- Wäre es nicht an der Zeit, wieder eine Luxussteuer auf wirkliche Luxusartikel einzuführen?
- Hält es der Regierungsrat für angebracht, bei der Wehrsteuer die Entlastung von der Progression bis zu Einkommen von 120 000 Franken zu führen?
- Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer Weiterführung der Progression bis zu den höchsten Einkommen?
- Sollte man nicht die vor ca. 10 Jahren aufgehobene Wehrsteuer auf Vermögen wieder erheben?
- Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat über die Antwort zur bundesrätlichen Vorlage ausführlich Bericht zu erstatten?

5. Februar 1969

Kohler (Bern)

VI.

Depuis longtemps déjà, il est question de la suppression des passages à niveau se trouvant à Renan, entre Sonvilier et Saint-Imier et à Cormoret et sis sur la route cantonale La Chaux-de-Fonds-Bienne. Ces passages à niveau gênent le trafic routier et il s'y produit fréquemment des accidents. Il conviendrait que cette suppression intervienne dans un proche avenir.

Où en est cette question et quand des mesures d'exécution dans ce sens seront-elles prises?

10 février 1969

Favre

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:

W. Bosshard

Siebente Sitzung

Dienstag, den 11. Februar 1969,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nöbel

Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Braunschweig, Burri (Bern), Burri (Schliern), Gigandet, Gobat, Grimm, Haegeli (Bern), Haegeli (Tramelan), Kästli (Bolligen), Ludwig, Martignoni, Nahrath; unentschuldigt abwesend sind die Herren Gassmann, Hofmann (Burgdorf).

Motion Eggenberg — Ueberbauung der Seeufer

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 824)

Eggenberg. In der Organisation der Baudirektion hat man unter anderem neu das Planungsamts eingeführt. Dem Planungamt wurden ganz bestimmte Aufgaben zugewiesen, unter anderen die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung, aber auch die Mitarbeit in der Zonenplanung. Die Zonenplanung ist in vielen Gemeinden im Gange; dennoch stellen wir fest, dass an verschiedenen Orten die Ortsgestaltung auf grosse Schwierigkeiten stösst. Sie wissen, dass gerade im Bausektor private und öffentliche Interessen besonders hart aufeinanderprallen. Das ist sehr stark der Fall bei den Seeufergemeinden. Ich habe mich dort erkundigt. Man hat mir zugesichert, dass jetzt die forcierten Überbauungen der Seeuferparzellen in dem Sinne eingedämmt werden könnten, dass nur noch dort gebaut werden dürfe, wo die Parzelle schon in privatem Besitz sei. Aber gerade darin liegt die Schwierigkeit. Es bietet dies keine Lösung, da es eine ganze Reihe von Seeuferparzellen gibt, die sich schon seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, in privatem Besitz befinden, während sich die Kurorte darum herum entwickeln müssen und keine Möglichkeit haben, den Fremdenverkehrsbelangen Rechnung zu tragen. Es nützt den Seeufergemeinden wenig, wenn sie nachher 30 oder 45 Gehminuten vom Dorfzentrum entfernt noch eine Seeuferparzelle erwerben können, wo sie eine kleine öffentliche Anlage errichten könnten.

Es geht mir bei meiner Motion in keiner Art und Weise etwa darum, das private Bauen an den Seufern vollständig zu unterbinden; es geht mir vielmehr darum, den Uferorten eine gesunde Entwicklung zu sichern, dies sowohl im Interesse der Einwohner wie des Fremdenverkehrs.

Die rechtliche Grundlage, wonach sich der Kanton hier einschalten und mithelfen könnte, wurde

durch die Reorganisation der Baudirektion gegeben; auch die finanzielle Grundlage ist vorhanden. Als wir seinerzeit das Gesetz über die Beherbergungstaxen berieten, dachte man bei den Beiträgen für Landparzellen in erster Linie an die heiss diskutierte Skipistensicherung. Ich erinnere daran, dass im Zusammenhang mit dieser Beratung Fragen der Gemeinde Grindelwald hängig waren. Man konnte dann in der Kommission den Standpunkt durchbringen, dass auch die Seeuferorte in ihrer Entwicklung sehr gehemmt sind, da sie keine Möglichkeit besitzen, mit eigenen Mitteln Seeuferparzellen zur Ortsgestaltung zu erwerben. Daraufhin wurde der Zusatz in das Gesetz eingebaut, wonach der Kanton für solche Käufe Mittel aus der Beherbergungstaxe zur Verfügung stellen kann.

Man sollte bei dieser Diskussion auch noch folgendes berücksichtigen: Die Verkehrsvereine der Seeuferorte sind in schlechterer Situation als beispielsweise die Verkehrsvereine höher gelegener Kurorte, da die Seeuferorte ihre Mittel in der verhältnismässig kurzen Sommersaison zusammenragen müssen und im Winter keine Möglichkeit haben, sich weitere Einnahmen zu verschaffen. Die Sommersaison beschränkt sich beispielsweise bei den Thunerseeorten auf knapp drei Monate mit etwas Vor- und Nachsaison, je nach der Witterungslage, während die höher gelegenen Orte wie Beatenberg, Wengen, Grindelwald und Mürren auch eine Wintersaison kennen. Das ist denn auch der Grund, warum die planerische Ausgestaltung der Seeuferkurorte vielfach die Möglichkeiten der Gemeinden übersteigt. Oder anders ausgedrückt: Man besitzt in diesen Gemeinden gar nicht den Mut zu einer richtigen Ortsgestaltung, da man befürchtet, die Aufwendungen finanziell nicht verkraften zu können.

Aus dieser Situation heraus erklären sich die beiden Punkte meiner Motion: Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Seeuferorten Massnahmen zu ergreifen, welche erstens der forcierten Überbauung der Seeufer Einhalt gebieten und zweitens aus planerischer Sicht die für die Öffentlichkeit als notwendig erachteten Seeuferparzellen zu sichern vermögen.

Ich ersuche den Rat, meiner Motion zuzustimmen. Der Fremdenverkehr der Seeuferkurorte ist durchaus förderungswürdig. Der Kanton muss daher mithelfen, dass sie der Konkurrenz anderer Sommerkurorte in der Schweiz standhalten können.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Eggenberg erwähnt die sich steigernde private Überbauung unserer Seeufer. Er befürchtet, dass die Seegemeinden mit ihren Bauzonenplänen in den meisten Fällen zu spät kommen und dass der Öffentlichkeit bald keine Seeuferparzellen mehr zur Verfügung stehen. Er verlangt deshalb vom Regierungsrat Massnahmen, womit der forcierten Überbauung der Seeufer Einhalt geboten werden kann und mit welchen aus planerischer Sicht die für die Öffentlichkeit als notwendig erachteten Seeuferparzellen gesichert werden können. Solche und ähnliche Vorstösse haben den Grossen Rat schon mehr beschäftigt. Das letzte Mal war es in der Septemberession 1967, wo der Sprechende ein Postulat Gyger

zu beantworten hatte. Herr Grossrat Gyger hatte damals verlangt, der Regierungsrat solle prüfen, auf welche Weise der Öffentlichkeit der Aufenthalt an den Seeufern vermehrt zugänglich gemacht werden könne.

Herr Grossrat Eggenberg geht heute einen Schritt weiter. Mit seiner Motion sollen dem Regierungsrat verbindliche Weisungen erteilt werden, damit er konkrete Massnahmen zur Verhinderung der privaten Überbauung unserer Seeufer treffe. Auch diese Motion ist nicht neu. Schon vor 38 Jahren hat der spätere Bundesrichter Abrecht aus Biel vom Regierungsrat Massnahmen verlangt, die geeignet wären, die Seestrände der Öffentlichkeit zu erhalten. Der damalige Sprecher des Regierungsrates – es war Justizdirektor Merz – erwähnte die rechtlichen Schranken, die einem solchen Vorhaben durch die verfassungsmässige Eigentumsgarantie gesetzt sind. Die beste Sicherung gegen private Überbauung erblickte er in der Überführung von Ufergrundstücken in öffentlichen Besitz. Die Motion Abrecht wurde unter der Einschränkung angenommen, dass die Regierung zwar noch keine gesetzgeberischen Erlasse in Aussicht nehmen wollte, jedoch bereit war, mit den Seeufergemeinden Verhandlungen aufzunehmen. Auf diesem Wege sollte versucht werden, dem Ziel des Motionärs etwas näherzukommen. In der Folge wurde mit zahlreichen Seegemeinden verhandelt mit dem Ergebnis, dass dort zahlreiche Alignementspläne und Baureglemente angenommen wurden. Damit konnte zwar eine erfreuliche Ordnung in die Überbauung gebracht, nicht aber ein Stopp für den spekulativen Strandbodenverkauf erzielt werden.

Erst 20 Jahre später, im Gesetz über die Bauvorschriften 1958, wurde erstmals die Kompetenz der Gemeinden zum Ausscheiden von Frei- und Grünflächen in Bauzonenplänen und Alignementsplänen gesetzlich verankert. Seither können Uferstreifen, Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen zur Sicherung ihrer Zweckbestimmung der Überbauung entzogen werden. Die Gemeinden können sie auch besonderen Baubeschränkungen unterstellen. Sie haben es jetzt in der Hand, die Seeufer der Öffentlichkeit vermehrt zugänglich zu machen. Das kostet aber viel Geld. Jeder Grund-eigentümer kann nämlich verlangen, dass die Gemeinden eine der Überbauung entzogene oder einer Baubeschränkung unterstellte private Uferparzelle entweder sofort erwerben oder für den Entzug der Baufreiheit Schadenersatz leisten, wenn sie das Land für Grün- oder Freifläche beanspruchen. Die beste Sicherung gegen Überbauung von Seeuferparzellen bleibt daher nach wie vor die Überführung in öffentliches Eigentum. Es brauchen das nicht immer ganze Parzellen zu sein. Oft wäre der Öffentlichkeit schon mit bestimmten Teilen davon gedient.

Wir dürfen Herrn Grossrat Eggenberg daran erinnern, dass Staat, Gemeinden und Uferschutzverbände mit Hilfe der SEVA schon Beträchtliches geleistet haben, um die Seeufer freizuhalten und wichtige Uferparzellen oder Teile davon in öffentlichen Besitz zu überführen. Wir zitieren als Beispiele am Thunersee die Quaianlagen in Leissigen, Hilterfingen und Oberhofen, die Strandbäder von Thun, Hilterfingen und Oberhofen, den Strand-

weg Sundlauenen, die Park- und Rastplätze in Faulensee, Krattigen und Seebacher. Ferner soll an den Kauf des Bonstetten- und des Wichterheugutes und an die kürzlich erfolgte Sicherstellung einer Strandparzelle in Leissigen erinnert werden. Am Brienzersee möchten wir nur die Quaianlagen in Bönigen und Iseltwald erwähnen. Beim Bielersee sodann nennen wir den Strandweg Ipsach von den Gemeindegrenzen Nidau bis Sutz, den Strandweg von Hagneck nach Lüscherz, die Weganlage in Mörigen, die Strandzone Vinelz-Erlach.

Die Forstdirektion erachtet es ebenfalls als eine ihrer wichtigsten Naturschutzaufgaben, die Seeufer in natürlichem Zustand zu bewahren, was sowohl den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes als auch dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung dient. So konnten eine Reihe kleiner Seen vollumfänglich unter Naturschutz gestellt werden (Kleiner und Grosser Moossee, Lobsigensee, Burgäschisee, Faulenseeli bei Ringgenberg, Gerzensee, Niederried-Stausee, Wyssensee bei Hofstetten), und an den grossen Seen wurden grösstmögliche Uferstriche zu Naturschutzgebieten erklärt (am Thunersee der Spiezbergwald, das Gwattlischenmoos und die Uferzone Neuhaus-Weissenau, am Bielersee die Gebiete von Mörigen, Hagneck, Lüscherz und Gals sowie das ganze bernische Ufer des Neuenburgersees). Angestrebt wird die Unterschutzstellung weiterer Seen, so der vier Moränenseen im Thuner Westamt und des Inkwilersees oder weiterer Uferstriche, am Bielersee die Zone Vinelz-Erlach und der Heidenweg mit der St. Petersinsel.

Heute hat die Überbauung der Seeuferparzellen gegenüber früher stark abgenommen. Grundstücke, die bis ans Wasser eingezäunt sind, sind am Thuner- und Brienzersee Ausnahmen. In besonders enger Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion herrscht an den genannten Seen eine äusserst strenge Praxis bezüglich Verkauf, Pacht und Überbauung von öffentlichem Seegrund. Diese Praxis wird konsequent und unnachgiebig gehandhabt. Im Bestreben, die Seeufer, soweit sie nicht schon in Privatbesitz sind, der Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten, kommt der Kanton auch hier den seeanstossenden Gemeinden besonders entgegen durch Abgabe von öffentlichem Seegrund zu sehr günstigen Bedingungen.

Mit seiner Motion verlangt Herr Grossrat Eggenberg Massnahmen der Regierung, um der Überbauung der Seeufer Einhalt bieten zu können. Wir haben Ihnen die geltenden rechtlichen Möglichkeiten, die sich aus Artikel 9 des Bauvorschriften-gesetzes ergeben, aufgezählt. Auch Baulinienspläne (früher hielten sie Alignementspläne) können neben Zonenplänen zur rechtlichen Sicherung von Strandwegen dienen. Eine andere rechtliche Hand-habe, um die Seeufer von Überbauung freizuhalten, besitzen wir nicht. Der Regierungsrat kann lediglich im Einzelfall, gestützt auf die Bestim-mungen des Wasserbaupolizeigesetzes von 1857, eine wasserbaulich nachteilige Veränderung der Ufer verhindern und an Flüssen, die zur Schiff-fahrt benutzt werden, die Freihaltung eines ge-nügenden Reckweges verlangen. Mit Artikel 83 des Einführungsgesetzes zum ZGB und nach der Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern von 1912 kann der Regie-

rungsrat schliesslich bestimmte Uferpartien oder einzelne Seen unter Naturschutz stellen, worüber Sie heute Beispiele vernommen haben.

Aber die Überbauung der Seeufer lässt sich im allgemeinen mit den aufgezählten Bestimmungen leider nicht verhindern. Diese Aufgabe bleibt den Gemeinden vorbehalten. Sie bleibt aber letztlich immer eine Frage der Finanzierung. Jeder Grund-eigentümer hat das Recht, auf seinem Eigentum Bauten zu errichten. Jede Massnahme, die auf die Aufhebung realer Baumöglichkeiten zum Schutze der Seeufer gerichtet ist, stellt nach bündesgerichtlicher Rechtssprechung einen entschädigungspflichtigen Eingriff in das Privateigentum dar. Deshalb kostet jede Freihaltung grösserer Uferstreifen sehr viel Geld, das weder den Gemeinden noch dem Kanton zur Verfügung steht.

Wie Ihnen bekannt ist, musste das Gesetz über die Bauvorschriften schon nach zehn Jahren revidiert werden. Im Entwurf zum neuen Baugesetz werden die Rechtsgrundlagen zur Freihaltung der Seeufer ausgebaut. Insbesondere soll die Überbauung des sogenannten übrigen Gemeindegebietes erschwert und hier die Erstellung nichtlandwirtschaftlicher Bauten nur ausnahmsweise gestattet werden. Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, sich unter anderem zur Sicherung von Grünzonen regionaler Bedeutung zu Gemeindeverbänden zusammenzuschliessen. Die Schaffung eines kantonalen Planungsfonds soll Mittel bereitstellen, die für die Leistung von Entschädigungen für Bauverbote und Baubeschränkungen an Grundeigentümer herangezogen werden können, sofern die Massnahmen von regionaler oder kantonaler Bedeutung sind. Es wird also darauf ankommen, dass das Baugesetz die entsprechende Aufnahme finden wird. Damit werden wir auch rechtlich bessere Möglichkeiten bekommen, um dem Gedanken des Herrn Motionärs Rechnung zu tragen. In diesem Sinne sind wir bereit, die Motion entgegenzunehmen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Postulat Hubacher — Verkürzung des Baubewilligungsverfahrens

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 691)

Hubacher. Anlass zur Einreichung meines Postulates gab mir die Tatsache, dass immer mehr Fälle bekannt wurden, wonach Baubewilligungen in verhältnismässig einfachen und klaren Fällen viele Monate auf sich warten liessen. Es ist nicht selten, dass Baubewilligungen sogar fruestens nach einem halben Jahr erwartet werden dürfen, und solche, die ein Jahr und länger brauchen, darf man erfahrungsgemäss auch nicht als aussergewöhnlich bezeichnen. Eine solche Situation ist unbefriedigend. Sie erschwert die Terminplanung. Die Arbeiten für die Ausführungsprojekte können nur beschränkt weitergeführt werden, und allfäll-

lige Arbeitsvergebungen müssen auf unbestimmte Zeit zurückgehalten werden. Wenn die Baubewilligung da ist, muss der Unternehmer dann schlagartig und mit einem grossen Aufgebot an Maschinen und Personal antreten, da der Bauherr gerade dann spürt, dass seine Bauzinsen laufen. Wenn der Unternehmer in einer solchen Lage nicht das notwendige «Gas» gibt, so ist er schliesslich noch schuld daran, dass der Bau so teuer zu stehen kommt. Diese Situation sollte trotz der Tatsache, dass ein neues Baugesetz in Vorbereitung steht, und unabhängig davon raschestens verbessert werden. Ich meine damit nicht, dass ein neues Dekret oder das Baubewilligungsverfahren vor dem Erlass des neuen Baugesetzes erforderlich ist; ich meine aber, dass die Kontrollmassnahmen besser koordiniert werden sollen und dass vielleicht durch das Delegieren von Kontrollen der Instanzenweg verkürzt werden kann.

Noch aus einem andern Grund muss diese Situation als unbefriedigend bezeichnet werden: Es geht in den Architekturbüros sehr viel Zeit verloren, wenn aus ihren Reihen Spezialisten herangebildet werden müssen, die über die notwendigen Kenntnisse verfügen, Baugesuche zu beschleunigen. Im weiteren darf ich hier feststellen – es ist dies schliesslich kein Geheimnis –, dass die Bauherrschaft zur wirksamen Beschleunigung sehr oft aussenstehende Leute bezieht und sie damit beauftragt, die Baubewilligung in kürzerer Zeit beizubringen, als das im Normalfall möglich wäre, alles unter dem Motto: «Wer die Schliche kennt, kommt rascher zum Zuge».

Dass heute eine gewisse Unzufriedenheit unter der Bauherrschaft und den Baufachleuten besteht, brauche ich nicht mehr weiter zu erläutern. Damit ich nicht falsch verstanden werde, möchte ich hier mit aller Deutlichkeit festhalten, dass nicht die Behörden oder die Beamten an diesem Zustand schuld sind; es liegt am System, an der Entwicklung, insbesondere an den verschiedenen neuen öffentlichen Aufgaben, und nicht zuletzt an der Interpretation und der Handhabung des Verfahrensweges. Manchmal ist auch der Mitbericht nicht direkt angegangener Stellen, der vorerst eingeholt werden muss, an den grossen Verzögerungen schuld. In § 10 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren ist festgelegt, dass die öffentliche Auflage der Baugesuchsakten und -pläne 30 Tage dauern soll. In § 12 wird ferner bestimmt, dass im Falle von Einsprachen zu Einspracheverhandlungen eingeladen werden soll. Diese finden natürlich erst nach der Einsprachefrist statt und werden deshalb im Volksmund auch als «Verzögerungsmittel» bezeichnet. Laut § 18 muss die Gemeindebehörde die Baugesuchsakten innert 30 Tagen nach Ablauf der Einsprachefrist mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalter übermitteln. Der Regierungsstatthalter erhält somit erst nach 60 Tagen die Baugesuchsakten und übermittelt sie nach § 19 der kantonalen Baudirektion, eventuell der Volkswirtschaftsdirektion, der Polizeidirektion, der Gesundheitsdirektion und der Brandversicherungsanstalt, wenn besondere Vorschriften zur Anwendung kommen. So wie sich das Verfahren entwickelt hat, muss heute jedes Baugesuch a priori der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft unterbreitet wer-

den, und zwar wegen Kanalisations-, Öltank- und Gewässerschutzfragen, ferner der kantonalen Zivilschutzstelle aus Gründen des baulichen Luftschatzes.

Aus dieser Zusammenstellung ersieht man deutlich, dass der Weg eines Baugesuchs von den Vorschriften her sehr lang wird. Höchstens organisatorische Massnahmen, insbesondere das Koordinieren und Delegieren, vermögen hier verkürzend einzuwirken. Ich habe mir darüber ein paar grundsätzliche Überlegungen gemacht, die ich hier anbringen möchte. Ein Baugesuch, das einer Gemeinde eingereicht wird, sollte schon im Zeitpunkt der Einreichung durch den Bauverwalter oder die zuständigen Sachbearbeiter beurteilt werden können. Im Falle einer Übereinstimmung mit dem Gemeindebaureglement könnte die Oberbehörde begrüsst werden, ohne die Einsprachefrist oder die Weiterleitungsfrist an den Regierungsstatthalter abzuwarten. Ich denke dabei vorerst an das kantonale Amt für Zivilschutz, an die Brandversicherungsanstalt und an die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft sowie an andere analoge Amtsstellen. Für die Praxis würde das nur erfordern, dass das Baugesuch in der notwendigen Anzahl Exemplare abgeliefert wird. Man könnte damit wertvolle Zeit einsparen, was dem Bauherrn, der sich den Bauvorschriften unterzieht, zum Vorteil gereichen würde.

Ein zweiter Grundgedanke besteht in folgendem: Eine Gemeinde mit ausgebauter Bauverwaltung sollte weitgehend in der Lage sein, Baubewilligungen von sich aus zu beantragen oder, noch besser, zu erteilen, wenn klare Verhältnisse vorliegen. Eine Prüfung seitens des Regierungsstatthalters erübriggt sich. Sie sollte nur in Zweifelsfällen erfolgen oder wenn Meinungsverschiedenheiten auftreten. Dadurch würde eine doppelte Prüfung unterbleiben, und der Regierungsstatthalter mit seinen Mitarbeitern würde wesentlich entlastet.

Mein dritter und abschliessender Grundgedanke lautet: Ist es sinnvoll und opportun, dass der Regierungsstatthalter in kleineren Amtsbezirken als erstinstanzliche Baubewilligungsbehörde wirkt? Die grossen Amtsbezirke mit einer entsprechenden Organisation in personeller Hinsicht haben es leicht, ihrer erstinstanzlichen Funktion gerecht zu werden. In kleineren Amtsbezirken dagegen muss aus durchaus verständlichen Gründen gelegentlich Rat bei der zweiten Instanz, der Baudirektion, geholt werden. Es ist begreiflich, dass der Regierungsstatthalter in der heutigen Zeit baulicher Entwicklung nicht mit allen Wassern, die das Bauen betreffen, gewaschen ist. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass der gesetzliche Instanzenweg etwas fragwürdig wird. Ich bin mir bewusst, dass dies eine kritische Bemerkung ist, die sich jedoch auf rein sachliche Erwägungen stützt.

Ich sehe den Ausführungen und Vorschlägen des Regierungsrates mit Interesse entgegen. Ich hoffe, dass mein Postulat einen Stein ins Rollen gebracht hat, so dass wirkungsvolle Massnahmen getroffen werden, um die übermäßig langen Baubewilligungsfristen merklich zu verkürzen. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, mein Postulat anzunehmen. Sie, verehrte Herren Ratskollegen, ersuche ich um Zustimmung.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hubacher erwähnt den langen Weg, den ein Baugesuchsteller in den meisten Fällen zu beschreiten hat, bis sein Haus bezugsbereit ist. Wir sind uns dessen bewusst. Es steht dies in einer gewissen Beziehung auch im Gegensatz zur Forderung, mit Hilfe der neuzeitlichen Baumethoden ein Bauprojekt möglichst rasch und rationell auszuführen. Es ist dies jedoch nicht so einfach, wie man durch die Ausführungen von Herrn Grossrat Hubacher glauben könnte, da ganz natürliche Widerstände durch die Gesetzgebung usw. vorhanden sind, die nicht ohne weiteres aus dem Wege geräumt werden können.

Das Postulat hat den normalen, einfachen Fall eines Baugesuches im Auge, gegen das keine Einsprüche erhoben wurden und das sich genau im Rahmen der Bauvorschriften bewegt. Solche Bauvorhaben, die gegen keine öffentlichrechtlichen Gesetzes- und Reglementsbestimmungen verstossen und die keine wesentlichen privaten Rechte der Nachbarn verletzen, werden aber leider immer seltener, seit das Bauland zur Mangelware geworden ist und immer mehr Gemeinwesen dazu übergegangen sind, Baureglemente, Bauzonenpläne und Bebauungspläne aufzustellen. Klare und eindeutige Bauvorschriften liegen nämlich sowohl im Interesse der Öffentlichkeit als auch der privaten Grundeigentümer. Es hat Jahrzehnte gebraucht, bis man auf dem Gebiete des Baupolizeiwesens soweit war. Jetzt wird jedes Baugesuch einlässlich geprüft und gewogen, bis es bewilligt wird. Das ist an sich durchaus in Ordnung, nimmt aber in den meisten Fällen viel Zeit der Gemeindebaupolizeibehörden, der Regierungsstatthalter und der kantonalen Baudirektion in Anspruch. Deshalb verstehen wir den Ruf nach Vereinfachung und Verkürzung des Baubewilligungsverfahrens sehr gut. Ich darf in diesem Zusammenhang auch sagen, dass gerade über das, was in Jegenstorf passiert sein soll, viel Gereimtes und Ungereimtes geschrieben worden ist, da die Verfasser überhaupt keine Ahnung vom Werdegang hatten. Das Postulat Hubacher kommt mir daher gelegen. Es bietet mir Gelegenheit, etwas ausführlicher aufzuzeigen, wie der Werdegang einer Baubewilligung ist und wie wir auf der andern Seite auch hoffen, in Zukunft Vereinfachungen realisieren zu können.

Es geht Herrn Grossrat Hubacher, wie er dem Sprechenden geschrieben hat, nicht darum, den heutigen Zustand zu kritisieren, sondern eine Vereinfachung zu finden. Deshalb macht er den konkreten Vorschlag, man solle in Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung den Regierungsstatthalter von der Erteilung der Baubewilligungen für einfache Gesuche entlasten.

Gestatten Sie mir vorerst einige grundlegende Ausführungen über das Baubewilligungsverfahren, wie es durch das geltende Dekret vom 6. Februar 1966 für den Normalfall geregelt wird. Wir unterscheiden im Baubewilligungsverfahren folgende Abschnitte:

a) Einreichung des Baugesuches bei der Gemeindebehörde, Baupublikation mit Einsprachemöglichkeit, Einigungsverhandlungen mit den Einsprechern, Antrag an das Regierungsstatthalteramt;

b) Entscheid des Regierungsstatthalters aufgrund der ihm von der Gemeinde übermittelten Akten;

c) Rekursmöglichkeit an den Regierungsrat gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters;

d) Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht gegen den Entscheid des Regierungsrates.

Heute verhält es sich so, dass praktisch alle Baugesuche Einsprachen provozieren. Das ist jeweils schon der erste Ansatz zu einem langwierigen Verfahren. Dieses Verfahren muss zum Schutze der öffentlichen Interessen und der Nachbarrechte grundsätzlich beibehalten werden. Es kann weder auf das Einspracheverfahren noch auf die Rekursmöglichkeit verzichtet werden. Zu diskutieren wäre einzig die Frage, ob in Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung der Entscheid über die Baugesuche der Gemeindebehörde zu überlassen wäre. Dies käme vor allem für die Städte Bern, Biel, Thun, Langenthal usw. in Betracht. Gerade hier zeigt aber die Erfahrung, dass die Rechtskontrolle durch den Regierungsstatthalter oft dringend nötig ist. Die städtischen Bauverwaltungen beurteilen die Baugesuche vornehmlich nach technischen und planerischen Gesichtspunkten, wobei sie aber infolge der ständigen engen Kontakte mit den Fachleuten der Baubranche nicht immer über die wünschbare Unabhängigkeit verfügen. Die Rechtskontrolle durch den Regierungsstatthalter ist daher im Interesse einheitlicher Rechtsanwendung und oft auch zum Schutze nachbarlicher Interessen notwendig. Bei den Beratungen zum neuen Baugesetz hat sich die Abordnung des Regierungsstatthalterverbandes entschieden gegen die Übertragung der Zuständigkeit des Regierungsstatthalters an die Gemeinden mit ausgebauter Bauverwaltung ausgesprochen. Eine derartige Übertragung würde überdies eine Rechtsungleichheit schaffen und zwangsläufig Begehren kleinerer Städte und grösserer Ortschaften auf Gleichbehandlung rufen. Immerhin wird sich der Grossen Rat nach Inkrafttreten des neuen Baugesetzes bei der dadurch notwendig werdenden Revision des Baubewilligungsdekretes mit dieser Frage befassen können.

Für unbedeutende Bauvorhaben genügt nach Dekret das Verfahren um Erteilung einer Kleinen Baubewilligung. In solchen Fällen entscheidet nicht der Regierungsstatthalter über Baugesuche, sondern die zuständige Gemeindebehörde. Es fallen aber darunter nicht Wohngebäude, sondern nur nicht dauernd bewohnte Kleinbauten ohne Feuer einrichtung, die weniger als 5000 Franken kosten, ferner Fahrnisbauten, Wohnwagen, die ausserhalb des Campingplatzes aufgestellt werden, Aufzüge, Kellereingänge, Jauche-, Dünger- und Kehrichtgruben, Hauskläranlagen und dergleichen. Mit andern Worten: Das sind nicht Bauten, an die Herr Grossrat Hubacher bei der Aufstellung des Postulates gedacht hat. Nach der geltenden gesetzlichen Regelung besteht auch im Verfahren um Erteilung einer Kleinen Baubewilligung ein dreifacher Instanzenweg. Der Entscheid der Gemeindebehörde kann nämlich durch Gemeindebeschwerde an den Regierungsstatthalter weitergezogen werden. Sodann kann man den Entscheid des Regierungs statthalters an den Regierungsrat weiterziehen. Gegen Regierungsratsentscheide steht sodann die

Beschwerde an das Verwaltungsgericht zur Verfügung. Im Entwurf zum neuen Baugesetz wird eine Vereinfachung des Beschwerdeweges vorgeschlagen.

Während Bauvorhaben, die den Bauvorschriften entsprechen und sich in die Nachbarschaft eingliedern, in der Regel im Baubewilligungsverfahren rasch behandelt werden können, ergeben sich überall dort Schwierigkeiten und damit ein erhöhter Zeitbedarf, wo Bedenken der Verunstaltung eines Landschaftsbildes, der Verkehrssicherheit, der Gesundheitspolizei oder der Gewerbepolizei entgegenstehen. In diesen Fällen muss der Regierungsstatthalter vor der Erteilung der Baubewilligung das Baugesuch den für die genannten speziellen Fragen zuständigen Direktionen des Regierungsrates unterbreiten. Dieses Verfahren ist besonders dann, wenn sich im Einzelfall derartige Einwände kumulieren, umständlich und zeitraubend. Das erfordert manchmal Monate. Ich muss Ihnen offen sagen, dass ich gar keine Freude empfinde, wenn ich in meinen monatlichen internen Direktionsberichten immer wieder feststellen muss, dass manchmal bis zu 200 Geschäfte wegen dieses Instanzenweges Wochen und Monate beanspruchen, bis alle Einzelheiten zusammengetragen sind, um nachher Recht sprechen zu können. Der Rechtsschutz ist bei uns eben sehr stark ausgebaut und führt logischerweise zu diesem Instanzenweg, der einen grossen Zeitbedarf erfordert. Ich wäre ausserordentlich froh, wenn wir Mittel und Wege finden könnten, um in Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat diesen Instanzenweg zu vereinfachen. Auch in bezug auf die Haltung der Regierungsstatthalter ist noch nicht das letzte Wort gesprochen. Wir werden in einem späteren Zeitpunkt zweifelsohne auch auf die Meinungsäusserung des Regierungsstatthalterverbandes nochmals zurückkommen. Soweit es an uns liegt, werden wir jedenfalls versuchen, diesen Instanzenweg zu vereinfachen.

Bauvorhaben, die nur mit der Erteilung von Ausnahmen zu den bestehenden Bauvorschriften bewilligt werden können, werden dadurch behindert, dass der Regierungsstatthalter vor der Erteilung der Baubewilligung den Entscheid des Regierungsrates über die Genehmigung der erteilten Ausnahme abwarten muss; denn dazu ist der Regierungsrat zuständig. Dieser Entscheid ist zudem selbständig mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar. Daraus ergeben sich eine Verzögerung und gelegentlich ein zweifacher Verfahrensweg, nämlich einerseits ein Verfahren für die Ausnahmebewilligung, anderseits ein solches für die eigentliche Baubewilligung. Der Entwurf zum neuen Baugesetz sieht vor, dass inskünftig über das Ausnahmegesuch im gleichen Verfahren wie über das Baugesuch entschieden werden muss.

Bauvorhaben, die zu ihrer Realisierung den Erlass von Sonderbauvorschriften durch die Gemeinde mit Genehmigung des Regierungsrates bedingen, benötigen naturgemäss geraume Zeit bis zum Baubeginn. Auch hier soll aber der Baugesetzentwurf eine Verbesserung bringen, indem in Gemeinden, die über einen Stadtrat oder einen Grossen Gemeinderat verfügen, dieser Rat anstelle der Gemeindeabstimmung über die Sonderbauvorschriften beschliessen kann, allerdings unter dem

Vorbehalt des fakultativen Referendums. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass diese vorgesehene Neuerung im Vernehmlassungsverfahren als undemokatisch auf Widerspruch stossen kann, was ich jedoch nicht hoffe. Unter diesen Umständen hätte eine weitergehende Vereinfachung durch Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Sonderbauvorschriften an den Gemeinderat keine Aussicht auf Annahme. Eine derartige Massnahme würde tatsächlich den Grundsätzen unseres Staatsrechtes widersprechen, wonach allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften vom Stimmbürger zu beschliessen sind.

Diese Darlegungen zeigen, dass eine Verkürzung der zur Erlangung einer Baubewilligung notwendigen Zeit nicht allein durch Änderung der Verfahrensvorschriften erreicht werden kann. Notwendig ist vielmehr, dass die mit der Sache sich befassenden Behörden aller Stufen eine möglichst rationelle Behandlungsmethode anwenden. Dies gilt vor allem für städtische Gemeinden und den Regierungsrat, wo die Notwendigkeit der Grüssung mehrerer Fachkommissionen beziehungsweise Direktionen beträchtliche Zeitverluste verursacht. So hat der Bauinspektor einer bernischen Stadt einmal erklärt, dass für den Erlass von Sonderbauvorschriften bis zur Abstimmungsreife im Durchschnitt mehrere Jahre erforderlich sind. Hier stellen sich offensichtlich Probleme der Reorganisation des Verfahrens innerhalb der Gemeinde. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass beim vorhandenen Personalbestand einerseits und der grossen Zahl von Baugesuchen, Ausnahmege suchen und Bauvorhaben mit Sonderbauvorschriften anderseits der raschen Behandlung solcher Gesuche Grenzen gesetzt sind.

Im Sinne dieser Ausführungen wird der Regierungsrat im neuen Baugesetz und im Baubewilligungsdekrete, das später ebenfalls einer Revision unterzogen wird, überall dort Verkürzungen und Vereinfachungen anstreben, wo sie sich verfassungsmässig verantworten lassen. Die Regierung nimmt das Postulat entgegen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Interpellation Steffen — Verkehrsregelung infolge der Abfalldeponie in Teufthal (Gemeinde Mühlberg)

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 692)

Steffen. Wenn ich eine Interpellation über die Deponie Teufthal eingereicht habe, so geht es mir nicht um die Deponie selber, sondern um den grossen Verkehr auf der Hauptstrasse Bern-Lausanne, besonders aber auf dem Teilstück Bern-Heggidorn. Es wurde hier schon mehrmals angedeutet, dass seit der Eröffnung der Nationalstrasse N 1 zwischen Lenzburg und Bern ein Teil des Verkehrs, der früher die Jurastrecke benutzte, hauptsächlich der Verkehr von der Ostschweiz nach der Westschweiz, heute über Bern nach Murten fährt

und deshalb das Teilstück Murten-Bern vermehrt belastet. Dieser Umstand führt denn auch zu den grossen Verkehrsstockungen, die wir am Frauenkappelen- und am Gümmenenstutz immer wieder feststellen müssen. Durch die Erstellung der Schutt-, Kehricht- und Abfalldeponie Teufthal wird die Strasse Bern-Heggidorn noch zusätzlich belastet werden, so dass dort ein normaler Verkehr fast nicht mehr möglich sein dürfte. Es ist eine Aufschüttung von rund 10 Millionen Kubikmetern geplant. Wenn wir in Betracht ziehen, dass ein Lastwagen ca. 4 Kubikmeter laden kann, so ergibt das rund 2,5 Millionen Fahrten oder 5 Millionen Fahrten, wenn man die Hin- und Rückfahrtswege gesondert rechnet. Hauptlieferant der Deponie wird sicher die Stadt Bern sein. Es wird damit gerechnet werden müssen, dass in Intervallen von 5 bzw. 2½ Minuten die Lastwagen zur Deponie und von dieser wieder zurückfahren werden. Sollte die Deponie Teufthal verwirklicht werden, müsste unbedingt eine Lösung zur Verkehrsanierung gesucht werden.

Ich frage daher den Regierungsrat an, ob er überhaupt gewillt ist, eine Bewilligung zur Deponie Teufthal zu erteilen, bevor die N 1 fertig gebaut ist, die heute dringend auf sich warten lässt. Wenn die N 1 in Richtung Westschweiz weitergeführt sein wird, wird vermutlich die Verkehrsbelastung weniger gross sein als heute. Beim heutigen Zustand wäre eine Sanierung des Teilstückes beim Frauenkappelenstutz nicht zu umgehen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Inhalt der Interpellation Steffen ist mir bekannt. Ich muss aber darauf aufmerksam machen, dass wir ganz ähnliche Verhältnisse an der Bern-Thun-Strasse antreffen. Auch auf dieser Strasse haben wir bekanntlich einen sehr starken Verkehr, wobei dort drei Kieswerke betrieben werden. Diese sind mit kreuzungsfreien Anschlussbauwerken an die Staatsstrasse geschlossen. Auch für die Schuttdéponie Teufthal wird eine niveaufreie Einmündung in die Staatsstrasse verlangt. Ferner stellten wir die Bedingung, dass die Zufahrtsstrasse auf einer Länge von mindestens 80 Metern mit einem eingebauten Belag versehen sein muss, womit eine Verschmutzung der Staatsstrasse verhindert werden soll. Sollte diese Massnahme nicht ausreichen, müsste die Bauherrschaft Teufthal zusätzlich noch eine Waschanlage erstellen. Ferner verlangten wir eine Beschränkung der Schuttdéporten während der Tauperioden, falls sich eine solche Massnahme als notwendig erweisen sollte.

Die Bauherrschaft hat sich zur Erfüllung dieser Bedingungen bereit erklärt. Wir haben keine gesetzlichen Mittel, womit eine Schuttdéponie verhindert werden könnte. Die Deponie, von der jetzt die Rede ist, kann 11 Millionen Kubikmeter Schutt aufnehmen. Sie weist gegenüber andern kleinen Deponien, die im ganzen Kanton herum verstreut sind, grosse Vorteile auf, was auch die Naturschutzstellen begrüssen. Da sie in Molassesfels zu liegen kommt, gefährdet sie das Grundwasser nicht. Ferner ist sie dem Auge durch einen kleinen Wald verborgen, was ebenfalls als ein Vorteil anzusehen ist. Der von Herrn Grossrat Steffen befürchtete zusätzliche Schwerverkehr dürfte bei

dem bereits bestehenden grossen Verkehrsvolumen auf der Strasse Bern–Murten mengenmässig nicht mehr allzu stark ins Gewicht fallen. Übrigens hoffen wir ja immer noch, dass wir in absehbarer Zeit zur geplanten Kriechspur kommen. Sie ist im Strassenbauprogramm enthalten, doch sind von den Gemeindebehörden noch gewisse Schwierigkeiten zu überbrücken.

Mit Rücksicht auf den kreuzungsfreien Anschluss, den wir verlangen, glauben wir, die Errichtung der Deponie Teufatal verantworten zu können, auch wenn wir den zusätzlichen Verkehr seit der Eröffnung der Autobahn Lenzburg–Bern in Rechnung stellen.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Steffen. Ich bin teilweise befriedigt.

Interpellation Christen — Variel SA

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 827)

Christen. Ich habe im November 1968 eine Interpellation im Zusammenhang mit der Schliesung der Firma Variel SA in Bösingen eingereicht, nachdem bekanntgeworden war, dass verschiedene Handwerkerrechnungen zu jener Zeit noch nicht bezahlt waren und mit der Aufnahme von Bauhandwerkerpfandrechten gerechnet werden musste. Da die Entwicklung an sich, wenn man die Vorgeschichte kennt, zu einem gewissen Aufsehen gemahnt hat – das Errichten eines Bauhandwerkerpfandrechtes auf einem öffentlichen Gebäude wäre erstmalig gewesen – war es notwendig, die Angelegenheit abklären zu lassen. In der Zwischenzeit sind aber die betreffenden Handwerker bezahlt und die verschiedenen aufgeworfenen Fragen durch die Baudirektion oder indirekt auch durch die Firma Variel klargestellt worden, so dass die Gefahr nicht mehr besteht, dass ein Bauhandwerkerpfandrecht auf einem öffentlichen Gebäude errichtet werden muss. Ich kann deshalb meine Interpellation zurückziehen. Ich habe mit meiner Interpellation nicht mehr erreichen wollen, als was aus dem Interpellationstext hervorgeht, nämlich eine Klarstellung der Verhältnisse, obwohl es an sich verlockend gewesen wäre, mit der Vorgeschichte und der Entwicklung Vergleiche anzustellen.

Präsident. Die Interpellation ist zurückgezogen; es erfolgt daher keine Beantwortung. Das Geschäft ist erledigt.

Interpellation Staender — Turnhalle für das Erziehungsheim Landorf

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 827)

Staender. Ich habe eine Interpellation eingereicht, die eine Turnhalle in Landorf zum Gegenstand hat und die bezug nimmt auf eine Motion

Dübi, die der Grosse Rat am 21. November 1961 erheblich erklärt hat. Diese Motion hatte die baldige Erstellung einer Turnhalle für das Knabenerziehungsheim Landorf verlangt. Nun haben wir das Jahr 1969, ohne dass in dieser Sache Wesentliches gegangen wäre. Zur Entlastung muss natürlich gesagt werden, dass wir in der Zeit von 1961 bis 1968 den freiwilligen Baustopp kannten, dann den offiziellen Baustopp, ferner die Kreditrestriktionen, und schliesslich ist der Staat auch noch in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Vielleicht haben im Falle Landorf auch noch andere Umstände mitgespielt. Man hat sich vielleicht Gedanken darüber gemacht, ob überhaupt die Anstalt, unmittelbar am Rande einer Bauzone, am richtigen Ort sei. Man hat sich vielleicht gefragt, ob es nicht besser wäre, die Anstalt anderswohin zu verlegen, um das dortige Gebiet zur Überbauung freizugeben. Wenn der Staat der Auffassung sein sollte, das Knabenerziehungsheim Landorf solle an seinem jetzigen Standort verbleiben, wäre nicht einzusehen, warum man dem Heim, das Knaben in Klassen unterrichtet, wobei ordentlicherweise auch Turnunterricht erteilt wird, nicht die Anlagen und Einrichtungen für einen geordneten Turnbetrieb, also eine Turnhalle, zur Verfügung stellen will. Gerade für den Betrieb Landorf wäre eine Turnhalle umso notwendiger, als keine Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, in denen sich bei schlechtem Wetter, namentlich an Sonntagen, die Knaben aufhalten können. Es besteht auch keine Möglichkeit, Theater zu spielen oder Gemeinschaftsspiele durchzuführen. Eine Turnhalle in Landorf würde daher nicht nur dem Turnen, sondern auch dem allgemeinen Heimbetrieb dienen. Auch die Aufsichtskommission unterstützt diesen Wunsch und wäre sehr froh, wenn sich der Staat entschliessen könnte, endlich ein solches Projekt zu verwirklichen.

Schneider, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist Herrn Grossrat Dübi anlässlich der Behandlung seiner Motion mitgeteilt worden, dass noch andere Turnhallen im Bauprogramm enthalten seien, nämlich Oberbipp, Erlach, Brüttelen und Loveresse, und dass Landorf in der Reihenfolge nach Oberbipp eingereiht werden müsse. Der damalige Berichterstatter des Regierungsrates war Herr Fürsorgedirektor Huber, unser gegenwärtiger Regierungspräsident. Er sicherte den Turnhallenbau Landorf nach demjenigen von Oberbipp zu. In der Dringlichkeit kam die Turnhalle für das Erziehungsheim Oberbipp voran, weil dort der Rhytmikunterricht für die schwererziehbaren, geistesschwachen Knaben sobald als möglich eine Halle erforderte.

Nachdem der Grosse Rat in der Septembersession 1964 den Kredit für eine Turnhalle, ein Schwimmbad und vier Personalhäuser im kantonalen Erziehungsheim Oberbipp bewilligt hatte, konnte dort mit den Bauten begonnen werden. Im Jahre 1967 wurden in Oberbipp die Turnhalle und im Jahre 1968 das Schwimmbad in Betrieb genommen. In Zusammenarbeit mit der Fürsorgedirektion wurde im Mai 1966 für den Finanzplan 1967–1969 der Finanzdirektion, der Turnhallenbau des Mädchenerziehungsheims Brüttelen in erster Dringlichkeit vorgesehen, wofür der Grosse

Rat in der Septembersession 1966 den Kredit bewilligt hat. Auch diese Turnhalle konnte letztes Jahr dem Betrieb übergeben werden.

Dann kam die langfristige Finanzplanung durch die Finanzdirektion für die Jahre 1970 – 1975, die den Direktionen am 4. Juli 1968 im Entwurf zugestellt wurde. Die Finanzdirektion gab dabei bekannt, es sei ihr bei den zur Verfügung stehenden beschränkten Mitteln nicht möglich, alle Baubegrenzen so einzustufen, wie es die Direktionen gewünscht hätten. Bei den von der Fürsorgedirektion am 2. August 1968 gemachten Vorschlägen wurden namentlich die Turnhallenbauten von Loveresse und Erlach als dringlich bezeichnet. Die Finanzdirektion widersetzte sich aber aus den erwähnten Gründen einer Vorverschiebung zugunsten der Turnhalle Loveresse, wenn nicht Bauwünsche anderer Direktionen dafür zurückgestellt würden. Für Erlach versprach die Finanzdirektion allerdings zu prüfen, ob sich ein früherer Baubeginn ermöglichen liesse. Über diese Finanzplanung musste natürlich eine gegenseitige Absprache erfolgen.

Wir müssen heute feststellen, dass im Dringlichkeitsprogramm 1970 – 1975 die Turnhalle Landorf nicht enthalten ist. Das ist sehr wahrscheinlich darauf zurückzuführen, dass bis vor kurzem nicht endgültig abgeklärt werden konnte, ob für das Oberseminar in Bern und für das Knabenerziehungsheim Landorf auf der Landorfbesitzung eine gemeinsame Turnhalle erstellt werden könnte. Herr Dr. Staender weiss ja, dass seinerzeit die Fürsorgedirektion für ein neues Seminar Land zur Verfügung gestellt hat und dass inzwischen verschiedene Diskussionen geführt wurden. Soviel ich weiss, ist man eher wieder von Landorf abgekommen. Es sind andere Plätze in Aussicht genommen worden. Wenn ich richtig orientiert bin, ist eine Besprechung mit der Stadt Bern im Gange, wonach ein bestimmter Platz zur Verfügung gestellt werden soll. Das alles wird wahrscheinlich dazu beigetragen haben, dass man die Turnhalle in Landorf zurückgestellt hat.

In diesem Zusammenhang muss ich darauf aufmerksam machen, dass zur Verwirklichung der Motion Dübi eine Abänderung des Finanzplanes 1970 – 1975 notwendig wäre, und zwar durch Zustimmung der Finanzdirektion. Das gehört aber nicht in den Aufgabenkreis der Baudirektion; dafür ist vielmehr die Fürsorgedirektion zuständig. Selbstverständlich würden wir die Fürsorgedirektion, wenn sie einen solchen Schritt unternehmen sollte, unterstützen. Der Sprechende kennt die Dringlichkeit dieser Turnhalle. Es wäre sicher zu wünschen, wenn sie im Finanzplan etwas vorverschoben werden könnte. Damit wäre dann auch dem Begehr von Herrn Dr. Staender Rechnung getragen, und die Motion Dübi würde ihre Verwirklichung finden.

Präsident. Der Herr Interpellant ist berechtigt zu erklären, ob er von der Antwort des Regierungsrates befriedigt ist oder nicht.

Staender. Ich bin völlig unbefriedigt.

Motion Jaggi — Planung von durch die Invalidenversicherung subventionierten Bauten

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 824)

Jaggi. Am 18. November 1968 habe ich eine Motion eingereicht und eine Planung bei der Errichtung geschützter Werkstätten, eventuell mit Wohnheimen, verlangt. Anfänglich wurde meine Motion durch die Regierung abgelehnt, weil angeblich im neuen Fürsorgegesetz diese Planung einigermaßen umschrieben sei. Nach meiner Intervention ist nun der Regierungsrat bereit, diese Motion als Postulat entgegenzunehmen, wofür ich herzlich danke. Nach den Äusserungen von Herrn Regierungsrat Blaser soll eine Kommission die Koordination prüfen, was sicher der beste Weg ist, eine sichere Lösung zu finden. Von seiten des Bundesamtes für Sozialversicherung wurde den Kantonen eine solche Planung nahegelegt. Einige Kantone, darunter auch der Kanton Solothurn, haben diese Planung bereits verwirklicht.

Es geht vor allem darum, festzuhalten, welche Eingliederungswerkstätten, geschützte Werkstätten und Wohnheime im Kanton Bern noch errichtet werden müssen, um allfällig kollidierende Bauvorhaben zu koordinieren. Ebenso sind die gesamten finanziellen Aufwendungen im Kanton Bern auf diesem Gebiete durch eine entsprechende Umfrage für die Zeit der nächsten zehn Jahre festzuhalten.

Dass eine solche Planung einer Notwendigkeit entspricht, zeigt folgendes Beispiel: Die Sektion Langenthal-Huttwil des Schweizerischen Invalidenverbandes hat am 1. Juni 1968 eine geschützte Werkstatt in Madiswil eröffnet, nachdem in der näheren und weiteren Umgebung keine ähnliche Werkstatt bestanden hatte. Die Sektion Langenthal-Huttwil muss nun im Frühjahr 1969 mit ihrer Werkstatt nach Huttwil umziehen. Sie ist aber darauf angewiesen, eine geschützte Werkstatt, verbunden mit einem Wohnheim, errichten zu können. Nur so ist das Fortbestehen der errichteten Werkstatt auf lange Sicht gewährleistet. Das Einzugsgebiet umfasst die Gegend Langenthal-Huttwil-Eriswil-Ramsei und unter Umständen Huttwil-Willisau (LU) mit einer Einwohnerzahl zwischen 45 000 und 50 000 Personen.

Die Anfahrtswege sind für die meisten Invaliden dieses geographisch grossen Einzugsgebietes auch entsprechend lang und beschwerlich. Die Beschäftigung in der Werkstatt kommt deshalb nicht für alle Behinderten, die ein Anrecht darauf hätten, in Betracht. Bei Errichtung eines Wohnheimes könnte dieser Schwierigkeit wirksam begegnet werden. Auch wäre das Problem der Unterkunft und der Verpflegung für Behinderte, die aus irgendwelchen Gründen nicht mehr nach Hause zurückkehren können, (Fehlen der Eltern) gelöst.

Zudem ist zu sagen, dass das untere Emmental mit einem Teil des Oberaargaus eindeutig betroffen wird, wenn diesem Gebiet das Recht zur Errichtung der Werkstätte mit Wohnheim abgesprochen werden sollte. In Madiswil arbeiten zurzeit 12 Behinderte, meist hochgradig Geistesgeschwäche. Vom Frühjahr 1969 an sind es voraussichtlich deren 15 bis 18. Die Voraussetzungen zur Erstel-

lung des Heimes sind sicher gegeben. Die Werkstätte besteht bereits, allerdings in gemieteten Räumlichkeiten, Arbeit für Behinderte ist vorhanden, ebenso stehen die Leiter zur Verfügung. Viele der beschäftigten Behinderten müssen, wenn einmal die Eltern nicht mehr leben und kein Wohnheim vorhanden ist, in einer Anstalt versorgt werden.

Wie bereits erwähnt, wird meine Motion von der Regierung als Postulat entgegengenommen. Der Sprechende möchte deshalb nochmals mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer solchen Planung hinweisen. Ich verweise nochmals auf das grosse Eingliederungszentrum in La Chaux-de-Fonds, an das der Staat und die Stadt neben dem Bunde sehr grosse Beiträge geleistet haben. Erachten wir es als unsere Pflicht, ebenfalls denen beizustehen, die es absolut nötig haben! Meiner Auffassung nach sollte es Ihnen nicht schwer fallen, meiner Motion, die ich in ein Postulat umgewandelt habe, zuzustimmen.

Blaser, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zur Motion des Herrn Grossrat Jaggi möchte ich folgendes ausführen:

Jedermann kann eine geschützte Werkstätte oder ein Wohnheim für invalide eröffnen und es durch die Invalidenversicherung anerkennen und subventionieren lassen. Es besteht kein Bedürfnis nach kantonalen Vorschriften über die Planung von Werkstätten und Wohnheimen für invalide, da nach den bestehenden Vorschriften eine Planung ohne weiteres möglich ist. Nach Artikel 139 des Fürsorgegesetzes sorgen der Staat und die Gemeinden dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die Heime und Anstalten zur Verfügung stehen, die sie nötig hat. Der Staat und die Gemeinden unterstützen die Schaffung derartiger Heime und Anstalten oder schaffen sie selber. Durch die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Invaliden und die rationelle Verwendung der öffentlichen Mittel ergibt sich automatisch eine gewisse Planung, wie sie der Herr Motionär anstrebt. Nach den §§ 19 und 20 des Dekrets vom 17. September letzten Jahres ist ebenfalls eine planerische Mitwirkung ohne weiteres gegeben. Die Fürsorgedirektion wird im Sinne von Artikel 119 darüber wachen, dass in Gegenden, wo das Bedürfnis nach Werkstätten und Wohnheimen noch nicht erfüllt ist, geeignete Organisationen der Invalidenfürsorge die Initiative zur Schaffung derartiger Heime ergreifen. Auch das setzt die Planung voraus.

Die kantonale Fürsorgedirektion hat übrigens letzte Woche eine Kommission zusammengestellt, die sich des Problems annehmen soll. Das Pflichtenheft dieser Kommission wird voraussichtlich ungefähr folgendermassen aussehen: Abklärung, wieviel körperlich und geistig Behinderte wir im Kanton Bern haben (die Zahl ist ziemlich gross) und was für Kategorien das sind; welche Institutionen uns zur Verfügung stehen, um die Invaliden zu betreuen, zu fördern und weiterzubilden (wir denken dabei vor allem an die vielen Kinder), welche Institutionen uns noch fehlen und in welchen Regionen sie geschaffen werden sollen, wobei selbstverständlich der Finanzbedarf ebenfalls abgeklärt werden muss. Ich habe dem Herrn Motionär zugesichert, dass die Organisation, die er ver-

tritt, auch einen Vertreter in der Kommission werde ernennen können. Die Kommission wird ziemlich gross sein. Sie wird sich deshalb sofort in Arbeitsgruppen zur Bearbeitung der verschiedenen Aufgaben aufteilen.

Da der Herr Motionär gesetzliche Bestimmungen verlangt, die bereits im kantonalen Fürsorgegesetz enthalten sind, war die Regierung ursprünglich der Meinung – sie hat das den Mitgliedern des Grossen Rates auch mitgeteilt –, die Motion sei abzulehnen, weil erfüllt. Im ersten Teil der Motion wird aber eine gewisse Planung verlangt, die an sich noch nicht verwirklicht ist. Lediglich die Kommission haben wir bestellt. Die Planung selber muss noch in Gang kommen, und vorgängig muss die Regierung die Kommission noch sanktionieren. Die Regierung ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Präsident. Die Regierung nimmt die Motion Jaggi als Postulat entgegen. Der Herr Motionär hat sich bereit erklärt, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Wird das Postulat aus der Mitte des Rates bestritten? – Das ist nicht der Fall.

Herr Kollege Kautz wünscht die Diskussion. Aufgrund von Artikel 64 des Geschäftsreglements kann der Rat die Diskussion beschliessen. Ist der Rat damit einverstanden? – Das ist der Fall.

Kautz. Der Wunsch des Herrn Kollegen Jaggi veranlasst mich, einen weiteren Wunsch anzubringen. Sie wissen, dass im Kanton Bern mehr und mehr heilpädagogische Schulen zur Schulung cerebralgelähmter und geistig behinderter Kinder in der Form offener Schulen errichtet werden. Gerade in Herzogenbuchsee haben wir ein solches Beispiel. Dort wurde eine solche Schule mit einem eigenen Schulhaus und zwei Klassen errichtet. Damit die Kinder, wenn sie einmal ihre Schulpflicht erfüllt haben, die Möglichkeit erhalten, das Wissen und Können, das sie erworben haben, anzuwenden, hat man für sie eine Weiterbildungsstätte errichtet. Es handelt sich dabei um etwas Ähnliches wie die geschlossene Werkstatt, von der Herr Kollega Jaggi gesprochen hat und die seit einem halben Jahr in Madiswil in Betrieb ist.

Ich möchte nun sagen: Bei aller Planung in bezug auf solche Weiterbildungsstätten darf man eines nicht vergessen, nämlich das Kind. Ich hoffe, dass man nebst aller Planung auch die Interessen, das körperliche Wohlbefinden und die Möglichkeiten der Behinderten im Auge behalten wird. Diesen Wunsch möchte ich zuhanden der Kommission unterbreiten, welche die Planung an die Hand nehmen wird.

Wisard. Le problème soulevé par M. Jaggi est important. Il le connaît particulièrement bien puisqu'il assume depuis de nombreuses années la présidence de l'Association suisse des invalides. Aujourd'hui plus que jamais, on assiste dans l'industrie à une concentration et à une planification, et j'ai été surpris d'apprendre que le gouvernement refusait de donner suite à cette motion et n'accepte l'intervention de M. Jaggi que sous forme de postulat. Pourtant, M. Jaggi n'a pas été très loin: il a simplement demandé une planification pour le canton de Berne. J'irai même plus loin que le motionnaire: à mon avis, on devrait mettre sur pied

une planification intercantonale, car il faut rechercher tous les moyens de venir en aide aux invalides. Cependant, comme le motionnaire accepte de transformer sa motion en postulat, je ne puis que vous encourager à l'appuyer, cela dans l'intérêt même de nos handicapés.

Blaser, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann Herrn Grossrat Kautz versichern, dass die Fürsorgedirektion kein Interesse daran hat, theoretisch gesehen, einfach einen Zirkel zu nehmen, den Kanton Bern vor sich aufzuschlagen, Kreise zu ziehen und zu sagen: Hier ist ein Zentrum zur Errichtung einer derartigen Institution oder Werkstätte. Wir haben auch kein Interesse, eine möglichst grosse Zahl von Instituten mit Internatsbetrieb zu schaffen, da dies nicht im Interesse zahlreicher Kategorien der betreffenden Kinder läge. Es ist wichtig, dass die geistig oder körperlich behinderten Kinder lernen, die öffentlichen Verkehrsmittel wie die andern Schulkinder zu benützen. Man darf ihnen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht vorenthalten und sie ständig nur ängstlich, in Begleitung Erwachsener, zu ihrer Schule führen, eventuell noch mit einem eigenen Bus.

Wir werden also darnach trachten, dass diese Institutionen in den Regionen selber entstehen, in denen das Bedürfnis, gemessen an der Zahl derart behinderter Kinder oder Erwachsener, vorhanden ist.

Zu den Bemerkungen von Herrn Grossrat Wisard möchte ich lediglich sagen: Ob der parlamentarische Vorstoss als Motion oder als Postulat entgegengenommen wird, bleibt sich gleich. Die gesetzlichen Grundlagen sind vorhanden. Wir brauchen sie nicht mehr zu schaffen. Die Planung kommt durch die Schaffung der Kommission in Gang, ob die Forderung als Postulat oder als Motion überwiesen wird.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Zur Vorberatung nachfolgender Geschäfte hat das Büro folgende

K o m m i s s i o n e n

bestellt:

G e s e t z ü b e r K i n d e r z u l a g e n f ü r A r b e i t n e h m e r (Abänderung)

Die Grossräte:

Dürig, Präsident
Hirsbrunner, Vizepräsident
Fleury
Jenzer
Kästli (Bolligen-Dorf)
Miserez
Pfäffli
Stoller
Strahm
Tanner
Tschanne

G e s e t z ü b e r d i e F i s c h e r e i (A b ä n d e r u n g)

Die Grossräte:

Bärtschi (Münchenbuchsee), Präsident
Dr. Schorer, Vizepräsident
Burri (Schliern / Köniz)
Fafri
Gasser (Nidau)
Hänzi
Hofmann (Büren a. A.)
Kressig
Lerch
Parietti
Rätz
Roth (Münsingen)
Dr. Schürch
Wiedmer
Wisard

D e k r e t v o m 12. M a i 1936 ü b e r d i e ö f f e n t l i c h e n u n d p r i v a t e n H e i l - u n d P f l e g e a n s t a l t e n (A b ä n d e r u n g)

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Ischi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch Sie wissen, dass sich auf dem Gebiet der Psychiatrie in den letzten Jahrzehnten vieles verändert hat. Unsere sogenannten Heil- und Pflegeanstalten sind hundertjährig. Die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt» datiert noch aus der Zeit, da man versucht hat, die Geisteskranken einfach wegzuschaffen, indem man sie in den Heil- und Pflegeanstalten versorgt hat. Heute sind die Heil- und Pflegeanstalten nicht mehr Anstalten im engeren Sinne des Wortes, sondern Spitäler. Sie sind meistens offen geführt, so dass es nur noch wenige Fälle gibt, in denen ein Patient abgesondert werden muss. Es ist deshalb verständlich und entspricht den Tatsachen besser, wenn wir heute nicht mehr von «Anstalten», sondern von «Kliniken» reden. Die Direktoren der psychiatrischen Heilanstanstalten des Staates haben schon vor einiger Zeit das Begehr gestellt, man möchte diese Umbenennung vornehmen. Mit dem vorliegenden Entwurf zur Abänderung des Dekretes vom 12. Mai 1936 soll diese Umbenennung in die Wege geleitet werden. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

I. und II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

S c h l u s s a b s t i m m u n g

Für Annahme
des Dekretsentwurfes 80 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Tiefenauspital Bern; Ausbau

(Beilage Nr. 1, Seite 2)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, wobei er gegenüber der gedruckten Vorlage folgende redaktionelle Änderung beantragt: «Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird der Einwohnergemeinde Bern für das Tiefenauspital Bern an den Ausbau ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Aufstellung zugesichert.» Das Geschäft wird mit dieser Änderung diskussionslos gutgeheissen.

Beschluss:

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird der Einwohnergemeinde Bern für das Tiefenauspital Bern an den Ausbau ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Aufstellung zugesichert.

**Bezirksspital Biel; Anschaffungen
für Röntgeninstitut**

(Beilage Nr. 1, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

**Bezirksspital Münsingen; Erneuerung
von technischen Einrichtungen**

(Beilage Nr. 1, Seite 3)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

**•Bethesda• Tschugg, Klinik für Anfallkranke
mit Kinderstation; Ausbauprojekt**

(Beilage Nr. 1, Seite 4)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, wobei er gegenüber der gedruckten Vorlage folgende redaktionelle Änderung beantragt: «Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird

dem Fürsorgeverein für Epileptische in Bern an den Ausbau der Klinik «Bethesda» Tschugg ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Aufstellung zugesichert». Zu diesem Geschäft sprechen ferner Grossrat Stauffer (Gampelen) sowie Gesundheitsdirektor Blaser, worauf es mit der von der Staatswirtschaftskommission beantragten Änderung gutgeheissen wird. Nach der Beschlussfassung dankt Grossrat Dürig als Vorstandsmitglied der Klinik dem Grossen Rat für die Beitragsgewährung.

Beschluss:

Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Fürsorgeverein für Epileptische in Bern an den Ausbau der Klinik «Bethesda» Tschugg ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Aufstellung zugesichert.

Bezirksspital Courtelary in St-Imier; Erstellung einer Wohnung und zweier Wohnstudios

(Beilage Nr. 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Psychiatrische Klinik Münsingen; Kredit

(Beilage Nr. 1, Seite 5)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf der vorgelegte Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

**Motion Bärtschi (Heiligenschwendi) —
Spitalplanung**

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 824)

Bärtschi (Heiligenschwendi). Ich kann mich bei der Begründung dieser Motion kurz fassen, da der Regierungsrat bereit ist, die Motion anzunehmen, wofür ich ihm bestens danke.

Die Notwendigkeit einer umfassenden Spitalplanung für den Kanton Bern kann heute ernstlich nicht mehr bestritten werden. Durch Strukturveränderungen der Gesellschaft und der Wirtschaft und durch die sprunghafte Entwicklung der Technik werden zum Teil grundlegende organisatorische, bauliche und medizinisch-technische Änderungen erforderlich. Diese erreichen solche Ausmasse, dass vor allem die finanziellen Auswirkungen die Tragfähigkeit der öffentlichen Hand ausserordentlich belasten. Um Fehlinvestitionen auf jedem Sektor, sowohl personell wie materiell,

zu vermeiden, braucht es eine vorausschauende, umfassende Beurteilung der Verhältnisse und eine sich daraus ergebende ebenso umfassende Planung.

Im Jahresbericht 1967 des Inselspitals heisst es: «Man sollte sich trotz allem Drang der Geschäfte und trotz der sich scheinbar überstürzenden Entwicklung auf dem Gebiet des medizinischen Fortschrittes Zeit, sehr viel Zeit zum Planen und zum Denken nehmen.»

Mit den Vorarbeiten zur Planung ist in unserem Kanton begonnen worden. Sie kennen alle wenigstens die Zusammenfassung des Berichtes der Direktion des Gesundheitswesens an den Regierungsrat über die Spitalplanung im Kanton Bern. Der Bericht enthält eine sehr grosse Anzahl Fakten, aufgrund derer an eine umfassende Planung getreten werden kann. Nun müssen aber sowohl in der Zusammenstellung – was gemacht wurde – wie in der endgültigen Planung – was leider noch nicht der Fall ist – alle Spitäler, Kliniken und Anstalten erfasst werden, die in irgendeiner Form eine Bedeutung im Spitalsektor haben oder finanziell Auswirkungen für den Kanton zeitigen. Dabei ist absolut selbstverständlich, dass dem Inselspital in jeder Planung eine sehr zentrale Bedeutung zu kommt. Von den 1965 in unserem Kanton hospitalisierten Kranken war ein Fünftel im Inselspital (15 653 von 77 479). Von den Kranken der medizinischen Abteilungen befand sich ein Drittel im Inselspital (7921 von 22 946). Die Bezirksspitäler unseres Kantons verfügten 1965 über 4333 Betten, das Inselspital allein über 944, d. h. über mehr als einen Fünftel aller Betten der Bezirksspitäler.

Diese wenigen Zahlen zeigen bestimmt schon, dass eine Planung ohne Einbezug des Inselspitals vollkommen sinnlos ist. Mindestens so sinnlos ist allerdings auch eine Inselspitalplanung ohne Einbezug der Bezirksspitäler.

Nun kommt dazu, dass sich mit den modernen medizinisch-technischen Einrichtungen die gegenseitige Abhängigkeit der Spitäler voneinander immer stärker bemerkbar macht. Eine Zusammenarbeit ist je länger desto weniger wegzudenken, auch wenn unter Umständen Zusammenarbeit und Koordination nicht ohne gegenseitige Eingeständnisse möglich sind. In jedem modernen Spitalsystem muss ein Spital nach einer bestimmten Konzeption ganz bestimmte Aufgabengebiete übernehmen.

Heute stecken praktisch alle unsere Spitäler noch mitten in der Planung. Beim Inselspital ist ja mit den beiden beschlossenen Etappen der Ausbau noch keineswegs abgeschlossen. Ich zitiere dazu aus dem Jahresbericht 1966 des Inselspitals: «Die dritte Etappe erst, die in der Botschaft zur Volksabstimmung von 1958 deutlich angekündigt wurde, wird es ermöglichen, das neue Spital als Ganzes zu betreiben.» Weiter heisst es im Jahresbericht 1966: «Der Wettbewerb der Kinderklinik ist abgeschlossen, und ein überarbeitetes Projekt sollte in absehbarer Zeit dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden können. Dariüber hinaus aber wird bereits die Planung für die dritte Bauetappe des Inselspitals, ohne welche die Spitalanlage ein Teilwerk ist, in Angriff genommen.» Schliesslich heisst es im Jahresbericht 1966, nach dem Hinweis auf die noch notwendig werdende

dritte Bauetappe, wichtig sei vor allem die Gesamtplanung. Übergangslösungen, die sich als störende Elemente für die Gesamtplanung oder als unverhältnismässig teure Provisorien entpuppten, könnten sich negativ auswirken. Wörtlich heisst es: «Im Zeitalter der weitsichtigen und zielbewussten Planung und der Festsetzung von Prioritäten hat das Gesamtinteresse des zentralen bernischen Kantons- und Universitätsspitals, das darin besteht, dieses Werk innert nützlicher Frist im Endausbau zu vollenden, vor Sonderwünschen einzelner Kliniken, Abteilungen und Institute den Vorrang.» Das ist richtig.

Neben diesen «Gesamtinteressen des Inselspitals» gilt es aber auch die Gesamtinteressen des Kantons in der umfassenden Spitalplanung zu wahren. Daran hat man vor allem auch 1964 gedacht, als das Gesetz über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen im Grossen Rat behandelt wurde. Herr Schafroth, Präsident der Kommission, führte damals aus: «Das Gesetz soll Grundlage sein zu einer modernen Konzeption in der Spitalpolitik unseres Kantons.» Und Herr Trächsel sagte: «Wenn der Staat grosse Beiträge spricht, will er auch sein Mitspracherecht festigen. Das geschieht durch die kantonale Spitalkommission, die künftig zu diesen Geschäften Stellung nehmen kann.» Auf ausdrücklichen Wunsch der vorberatenden Kommission wurde in der ersten Lesung das Inselspital, das im ersten Entwurf nicht erwähnt gewesen war, in den Artikel 9 des Gesetzes aufgenommen. Bestimmt ging es vor allem um den Gedanken der umfassenden, alle Spitäler einbeziehenden Planung. Die neugeschaffene Spitalkommission gemäss Artikel 12 des Gesetzes besteht aus 9 Vertretern aus dem ganzen Kanton. Ferner gehören ihr an: der Direktor des Gesundheitswesens, der Kantsarzt und je ein Vertreter der Bau- und der Finanzdirektion. Die Spitalkommission hat nach Artikel 12 Absätze 2 und 3 die Beitragsgesuche zu prüfen und Bericht und Antrag über die Bedürfnisfrage und die Pläne zuhanden der Direktion des Gesundheitswesens zu unterbreiten. Durch das Gesetz kann die Spitalkommission zu einem Instrument der Spitalplanung werden. Grundvoraussetzung ist allerdings, wie es im Gesetz eigentlich vorgesehen ist, dass sie zu allen Bauvorhaben aller Krankenanstalten, die Beiträge beziehen, Bericht erstatten und Antrag stellen kann, und dass die Normen, die von der Spitalkommission aufgestellt werden, nachher für sämtliche Spitäler, Krankenanstalten und Kliniken des Kantons Bern Gültigkeit haben. Die Motion verlangt gar nichts anderes, als was im Gesetz bereits umschrieben ist. Man sollte, um eine Gesamtplanung zu erhalten, dem Gesetz nachleben können.

Ich danke nochmals dem Regierungsrat, dass er bereit ist, meine Motion anzunehmen, und Sie, verehrte Herren Ratskollegen, bitte ich, ihr zuzustimmen.

Präsident. Wir unterbrechen hier die Sitzung und hören uns in der grossen Eingangshalle des Rathauses ein Konzert des Infanterieregiments 9 an.

(Unterbruch der Sitzung von 11.00 bis 11.35 Uhr)

Präsident. Sicher auch in Ihrem Namen darf ich unserem jurassischen Regiment 9 zu seinem schönen Spiel herzlich gratulieren. Dieses Militärspiel hat uns heute morgen ein Muster seines Könnens dargeboten, wofür ich bestens danke. Ich verstehe auch etwas von Blechmusik. Ich habe früher selber als Trompeter im Regiment 9 mitgewirkt. Damals hat man noch nicht so schön gespielt wie heute. Ich habe das übrigens auch dem Feldweibel des Regimentsspiels mitgeteilt.

Wir kommen nun zur Beantwortung der Motion Bärtschi (Heiligenschwendi) über die Spitalplanung.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist unbestritten, dass das Inselspital mit seinen Akutbetten in die umfassende Spitalplanung des Kantons Bern einbezogen werden muss, woran wir übrigens arbeiten. Auch die Normen, die innerhalb der Spitalplanung festgelegt werden, gelten ebenfalls für das Inselspital. Das Inselspital gliedert sich bekanntlich in sogenannte I-Abteilungen (das sind die Abteilungen des Inselspitals) und in K-Abteilungen (das sind die Universitätskliniken). Die I-Abteilungen sind der Gesundheitsdirektion unterstellt, während die K-Abteilungen der Erziehungsdirektion unterstehen.

Ein neues Spitalgesetz steht in Arbeit. Eine Arbeitsgruppe hat die Grundsätze für das neue Gesetz zusammengestellt. Ein Jurist ist mit der Ausarbeitung des Entwurfes beschäftigt. Im Spitalgesetz ist vorgesehen, dass die Bauprojekte des Inselspitals inskünftig ebenfalls der Volksabstimmung unterbreitet werden müssen, wie das auch für die staatlichen Heilanstalten und die Universitätskliniken der Fall ist. Im Hinblick auf diese Tatsache und unter Berücksichtigung der Erfordernisse auf dem Gebiet der Spitalplanung wird es notwendig sein, auch die Projekte des Inselspitals der kantonalen Spitalkommission zu unterbreiten. Das neue Spitalgesetz wird die entsprechende Regelung bringen. Die Motion wird deshalb von der Regierung entgegengenommen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Postulat Bärtschi (Heiligenschwendi) — Aktion «Gefahren des Rauchens»

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 825)

Bärtschi (Heiligenschwendi). Die Gefahren des Rauchens, vor allem ein Teil der Folgen, sind mir aus meinem Kontakt mit Patienten, die unter chronisch asthmoider Bronchitis leiden, bekannt, spielt doch gerade bei dieser Krankheit das Rauchen die Hauptursache.

Im vergangenen November führte der Kanton Zürich eine Aktion «Gefahren des Rauchens» durch, der ein sehr guter Erfolg beschieden war.

Mit meinem Postulat bitte ich nun den Regierungsrat zu prüfen, ob nicht auch bei uns etwas ähnlich Wertvolles gemacht werden sollte.

Ich kann nicht auf die Zürcher Aktion eintreten. Dass das Rauchen tatsächlich gefährlich ist, wurde schon unzählige Male eindeutig bewiesen, und dass mit aufklärenden Aktionen, besonders gegenüber der Jugend, die mit dem Zigarettenrauchen noch nicht in Kontakt gekommen ist, etwas erreicht werden kann, haben eingehende Untersuchungen von Herrn Prof. M. Schär gezeigt. Die Präventivmedizin lehrt uns, dass die Gesundheit nicht in erster Linie durch Umwelteinflüsse gefährdet wird; es sind vielmehr falsche Lebensgewohnheiten des Menschen selber, die ihn mehr oder weniger empfindlich in Gefahr bringen.

Es ist unmöglich, auf Ergebnisse von Untersuchungen einzugehen. Dass 90 Prozent der Todesfälle an Lungenkrebs Raucher betreffen, ist bekannt; auch dass die Todesfälle an Lungenkrebs parallel mit dem Zigarettenkonsum verlaufen, weiss im Grunde genommen jedermann. 1930 hatten wir bei 1,5 Milliarden Zigaretten 142 Tote an Lungenkrebs zu verzeichnen, 1962 bei 15,0 Milliarden Zigaretten 1240 Tote an Lungenkrebs, also 1962 je zehn Mal mehr.

Viel wichtiger als diese Zahlen scheinen mir aber ein paar kurze Hinweise führender Persönlichkeiten zu sein, die anlässlich der Zürcher Aktion gemacht wurden. Herr Prof. Dr. W. Burckhardt, der Präsident der Kantonal-zürcherischen Liga für Krebsbekämpfung, sagte: «Die Bekämpfung des Rauchens ist eigentlich das einzige, was wir Wichtiges zur echten Prophylaxe des Krebses tun können.» Herr Prof. Dr. H. Fritz-Niggli, Direktor des Strahlenbiologischen Institutes der Universität Zürich, erklärte unter anderem: «Energiereiche Strahlen und Rauchen haben zwei Dinge gemeinsam: Zum ersten sind beide in ihrer Wirkung schädigend und können zum Tode führen. Zum zweiten wird ihre tödliche Wirkung nicht sofort erkannt.»

Wahrheiten, die keine eigenen Leistungen von uns verlangen, werden relativ rasch und gerne akzeptiert. Wir ereifern uns mit Recht gegen die Strahlengefährdung, und wir setzen uns ebenso mit Recht für die Bekämpfung der Gewässerverschmutzung und der Luftverunreinigung ein. Zu den für uns sehr unbequemen Wahrheiten gehört allerdings die Tatsache, dass das Rauchen das menschliche Leben gefährdet. Als bekannt wurde, dass Buttergelb krebserzeugend ist, wurde es verboten. Die Teerung der Lunge wird aber, trotzdem es klar erwiesen ist, dass im Tabakteer mindestens 7 verschiedene krebserzeugende Stoffe enthalten sind, munter weitergeführt.

Herr Prof. M. Schär, der um die Schwierigkeiten aller Aktionen gegen das Rauchen weiss, sagt, es sei viel einfacher, Leute vom Rauchen abzuhalten, als Gewohnheitsraucher, die zur Zigarette greifen, um ihr Verlangen nach Rauch und Nikotin zu stillen, um unangenehme Situationen zu überbrücken oder gesellschaftskonform zu sein, davon abzubringen. Eingehende Studien von Herrn Prof. M. Schär zeigen aber auch, dass gezielte Aktionen vor allem bei Jugendlichen Erfolg haben. Deshalb sollten wir den Versuch, den Zürich erfolgreich durchgeführt hat, auch bei uns wagen.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte zum voraus bekennen, dass ich mich nicht etwa als «Apostel» gegen das Rauchen aufspielen will, denn ich habe ebenfalls 30 Jahre lang täglich mehr als ein Päckchen Zigaretten geraucht.

Ich glaube, ganz objektiv aufgrund allgemeiner Erkenntnisse feststellen zu dürfen, dass eine Aktion, wie sie Herr Grossrat Bärtschi vorschlägt, auch im Kanton Bern sinnvoll wäre, dass wir aber zuerst die Resultate der Aktion im Kanton Zürich abwarten sollten. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Bern hat übrigens vor Jahren auch eine Broschüre über einen Radiovortrag eines früheren Kantonsarztes verfasst mit dem Titel «Sollen wir unsere Jugend rauchen lehren?» Diese Broschüre ist allerdings nicht mehr bekannt. Sie liegt nur noch im Empfangszimmer der Gesundheitsdirektion auf.

Der Regierungsrat erklärt sich also, wie gesagt, grundsätzlich bereit, auch im Kanton Bern eine Aktion, wie sie im Kanton Zürich durchgeführt wurde, zu lancieren, allerdings erst, wenn das Ergebnis der Zürcher Aktion bekannt sein wird. Wir werden dann auch prüfen müssen, was die ganze Aktion kosten wird und ob wir die entsprechende Summe im Voranschlag unterbringen können. Die Aktion des Kantons Zürich kostet nämlich nicht wenig.

Das Postulat Bärtschi (Heiligenschwendi) wird von der Regierung in diesem Sinne angenommen.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Dienstag, den 11. Februar 1969,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident N o b e l

Anwesend sind 182 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Braunschweig, Gi-gandet, Grimm, Hadorn, Horst, Kästli (Bolligen), König, Kunz (Thun), Ludwig, Martignoni, Nahrath, Pierer, Schnyder, Stauffer (Gampelen), Trachsel; unentschuldigt abwesend sind die Herren Favre, Hofmann (Burgdorf).

Postulat Eichenberger (Bolligen) — Verabfolgung von Alkohol an Spitalpatienten

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 826)

Eichenberger (Bolligen). Mein Postulat ist kurz. Es umfasst nur sechs Zeilen. Die Begründung muss jedoch aus verschiedenen Gründen ausführlicher gehalten werden.

Man bezweifelt hier und dort, dass in Spitälern an Alkoholkranken Wein verschrieben und abgegeben wird. Ich muss daher beweisen – und das kann ich anhand von Korrespondenzen mit Ärzten –, dass es leider vorkommt, dass Alkoholikern in Spitälern Wein verschrieben und auch prompt abgegeben wird.

Mein Postulat greift ein Problem auf, dem zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. In einem Leserbrief im «Berner Tagblatt» vom 6. Juni 1965 erzählt ein Patient: «Voll Erstaunen musste ich während meines mehrwöchigen Aufenthaltes in einem Spital feststellen, dass alkoholische Getränke als sogenannte Stärkungsmittel nach wie vor hoch im Kurse stehen. Meine sechs Mitpatienten im gleichen Zimmer genossen täglich einige Flaschen Wein. Als der Arzt zu einem solchen Gelage kam, wurde er zum Mittrinken eingeladen – und er hielt auch mit.»

Ich weiss von Ärzten und Pflegepersonal, dass Alkohol in Spitäler und Sanatorien ein grosses Problem darstellt. Als Randbemerkung möchte ich anführen, dass übrigens auch das Rauchen ungünstig ist. Ich verweise auf das Postulat Bärtschi (Heiligenschwendi), das wir heute morgen behandelt haben.

Es geht mir also bei der Begründung meines Postulates darum, den Zweiflern, die kopfschüttelnd behaupten, so etwas komme nicht vor, so etwas sei unbegreiflich, die Zweifel anhand von Beispielen zu nehmen.

Der übermässige Alkoholkonsum fordert in der Schweiz viele Opfer. 1968 starben laut Angaben

des Statistischen Amtes allein auf unseren Strassen infolge alkoholisierte Strassenbenützer 216 Menschen, 16 mehr als im Vorjahr. Ich habe die Angaben der Tagespresse entnommen. Die Führerausweisentzüge wegen Trunkenheit betrugen 1967 6644, d. h. 39,5 Prozent aller Entzüge.

Weitere Feststellungen sind in drei Kantons-spitälern gemacht worden: Sämtliche Unfall eingewiesenen wurden drei Jahre lang in einer Reihen untersuchung einer Blutprobe unterzogen. Mit Schrecken wurde festgestellt, dass von 819 Verkehrsverunfallten 262, d. h. 31,9 Prozent, unter Alkoholeinfluss standen. Unter diesen 262 Verunfallten wiesen 166, das sind 63,4 Prozent, über 0,8 Pro mille Alkohol im Blut auf, also mehr, als vom Bundesgericht am 8. Juni 1964 als Limite festgesetzt wurde.

In unseren Heil- und Pflegeanstalten sind im Jahre 1965 23,8 Prozent der Männer wegen Alkoholismus eingewiesen worden, d. h. im Jahresmittel 1961–1965 1023 Männer und 172 Frauen, total 1195 Personen. Wegen Delirium tremens, des sogenannten Säuferwahnsinns, sind im Jahresmittel 104 Todesfälle zu verzeichnen. In den Spitäler sind infolge Leberzirrhose, die auf Alkoholismus zurückzuführen ist, in einem Jahr 594 Männer und 94 Frauen, zusammen also 688 Personen, gestorben. Diese Zahlen sind erwiesen, und zwar nicht von Abstinenten, sondern von gewissenhaften Ärzten, und keiner von Ihnen, meine Herren Ratskollegen, wird diese Zahlen widerlegen können.

Ich habe also den Zusammenhang zwischen übermässigem Alkoholgenuss, Unfall, Krankheit und Tod bewiesen. Aufgrund dieser Feststellungen hat man in Spitäler Umfragen gemacht und mit Erstaunen festgestellt, dass gewisse Spitalärzte gewissen Patienten Wein verschreiben und abgeben lassen; es kommt sogar vor, dass Trunksüchtigen Wein verschrieben und abgegeben wird. Kopfschütteln nützt hier nichts. Hier muss etwas getan werden.

Ich schildere Ihnen drei konkrete, selbsterlebte Beispiele: Im Oktober 1968, also vor vier Monaten, wurde ein Mündel in schwerbetrunkenem Zustande bewusstlos ins Spital eingewiesen. Ich setzte mich mit dem Spital in Verbindung und meldete, ich sei diesem Manne Vormund und Betreuer, man möchte ihm keinen Alkohol verabreichen. Prompt wurde mir gesagt, der Arzt habe bereits Wein verschrieben und der Patient habe ihn auch erhalten. Ich konnte den Arzt nicht erreichen und schrieb am 4. November 1968 an die Direktion des Spitals. Ich ersuchte um eine Befreiung mit dem Arzt oder um eine schriftliche Antwort. Wer glaubt, dass dies geschah, täuscht sich. Über die Mittagszeit erhielt ich nicht vom Arzt oder der Direktion einen telefonischen Anruf, sondern von der Fürsorgerin, man habe diesem Patienten nun den Wein entzogen. Ich kann Ihnen dies anhand der Korrespondenz, die ich mit dem Spital geführt habe, beweisen.

Ein anderer Fall, den ich vor vier Jahren erlebte: Ein ebenfalls schwerer Alkoholiker, dem ich seit vielen Jahren den Lohn verwaltete, wurde in starker Betrunkenheit in ein Spital eingewiesen. Der Arzt verschrieb ihm ebenfalls Wein, und der Patient erhielt ihn auch. Im gleichen Spital lag kurz vorher ein ebenfalls chronischer Alko-

holiker: Auch ihm wurde Wein verschrieben und auch abgegeben. Die Frau klagte mir, wenn sie ihren Mann im Spital besuche, treffe sie ihn jeweils in angetrunkenem Zustande an. Ich schrieb der Direktion des Spitals am 9. Dezember 1964. Die Direktion antwortete mir am 21. Dezember 1964: «Auch wir sind über die Gesundheitsschäden, die durch den Alkohol hervorgerufen werden, orientiert. Der Wein wurde mit der Begründung abgegeben, man habe damit einem Delirium tremens vorbeugen wollen.» Sodann steht noch in diesem Brief der Spitaldirektion: «Wir sind uns bewusst, dass diese Massnahme keine ideale Lösung ist.»

Ein namhafter Berner Professor versicherte mir, dass er mit hundertprozentiger Sicherheit das Delirium tremens mit dem Medikament Hemineurin und zum Teil auch mit Librium bei schwersten Alkoholikern verhüten könne. Das Verschreiben von Alkohol zur Verhütung des Delirium tremens oder für andere Therapien sei ganz besonders bei Alkoholkranken ein Kunstfehler, sei unzweckmäßig und unverantwortbar.

Es ist tausendfach erwiesen, dass in den Heil- und Pflegeanstalten und den Trinkerheilstätten, aber auch in vielen Spitäler aus den erwähnten Gründen das Verschreiben von Wein kategorisch abgelehnt wird. Beim heutigen Stand der ärztlichen Kunst ist Alkohol, besonders bei Alkoholikern, absolut unnötig und schädlich.

Aber nicht nur gewisse Ärzte, sondern auch gewisse Juristen kennen die Kompliziertheit des Alkoholismus nicht. Wie sollte dann bei den Nichtakademikern dieses Wissen vorausgesetzt werden können! Laut einem Bericht in der «Nationalzeitung» Nr. 133, Jahrgang 1967, behauptete ein Verteidiger, der plötzliche Entzug des Alkohols in der Strafanstalt ziehe schwere gesundheitliche Störungen nach sich. Es sei ihm bekannt, dass die Trinkerheilstätte Ellikon an der Thur zu den grössten Weinabnehmern im Kanton Zürich zähle, denn man dürfe den Alkoholikern den Alkohol nur sukzessive entziehen. Vorsichtiger drückte sich dann der zuständige Zürcher Oberrichter aus, indem er sagte, er wolle sich doch noch erkundigen, ob es tatsächlich stimme, dass die Heilstätte Ellikon soviel Alkohol ausschenke.

Die sicherste und beste Therapie in der Alkoholkrankenfürsorge ist die vollständige Abstinenz. Das Verschreiben von Alkohol an Alkoholkranken hat besonders die Schattenseite, dass anderseits die Fürsorgeorgane, die Behörden, vom Gemeinderat bis zum Regierungsrat, in gewissen Fällen raten und verfügen, dass Alkoholkranke keinen Alkohol trinken sollen, weil in ihrem Falle auch kleine Mengen schädlich wirken. Was ich Ihnen hier erzähle, sind keine Märchen, sondern bittere Wahrheiten. Es hat dies auch nichts mit Sektierertum zu tun, wie mir ein Grossrat sagte.

Wenn argumentiert wird, es sei sogar nötig, dass man bei Antabuskuren Alkohol verabreiche, dann steht dies auf einer ganz anderen Ebene, weil bei dieser Kur der Alkohol benötigt wird, um die Reaktion des Patienten zu erproben und ihm der Alkoholgenuss nach Einnahme des Medikamentes verunmöglich wird. Dieser Trinkversuch gehört nicht zu dieser Diskussion. Bei diesem Trinkversuch kann aber nichts passieren, weil der Patient während des Trinkversuchs in der Heil- und Pfle-

geanstalt oder in der Psychiatrischen Poliklinik unter ständiger Kontrolle des Arztes steht. Wir Fürsorger und die Behörden verlangen ja nach den einschlägigen Gesetzen, die vom Grossen Rat und vom Volke angenommen worden sind, dass solche Kuren absolviert werden. Hunderte von Patienten absolvieren sie denn auch. Wenn wir einem Alkoholkranken jahrelang totale Abstinenz empfehlen oder vielleicht nach Gesetz verfügen, dann braucht nur noch ein Arzt einem solchen Widerspenstigen, Uneinsichtigen Wein zu verschreiben, worauf der Patient folgert: Ein Glas tut mir nach ärztlicher Verordnung gut, also tun mir zehn Gläser zehnmal so gut.

Das ist die Mentalität der Alkoholiker. Wer es nicht glaubt, soll mit mir einige Zeit Trinker betreuen. Die Erfahrung wird meine Worte bestätigen.

Es wurde mir von einem Gegner des Postulates gesagt, man könnte zustimmen, wenn verlangt würde, dass die Spitäler Weisungen herausgeben, wonach die Besucher keinen oder nur wenig Wein ins Spital bringen dürfen. Das geht aber noch viel weiter, als was ich verlange. Ich will nur, dass man den Alkoholgefährdeten und den Alkoholkranken keinen Wein verschreibt. Ich möchte auch – ich mache da aus meinem Herzen keine Mördergrube, ich sage es ganz offen –, dass die Ärzte überhaupt keinen Alkohol mehr verschreiben würden. Mir geht es aber besonders um die Alkoholkranken und die Alkoholgefährdeten.

Ich bin ein Fürsorger und habe Ihnen drei konkrete Fälle geschildert. Wir haben aber einige hundert Fürsorger in der Schweiz, die ähnliche Beispiele erzählen können. Wenn man sagt, dies seien nur Einzelfälle, dann muss ich erwidern, dass auch die Verkehrsunfälle im Vergleich zur Verkehrs-dichte Einzelfälle sind, und trotzdem unternimmt man dort alles, um auch solche Einzelfälle zu vermeiden.

Es ist mir ein Anliegen, dass auch die Spitalärzte wie die Ärzte der Heil- und Pflegeanstalten dem Delirium tremens mit Hemineurin und Librium und ähnlichen Mitteln vorbeugen und damit die Betreuung der Alkoholiker erleichtern helfen. Ich danke der Regierung, dass sie bereit ist, mein Postulat anzunehmen. Ich hoffe, dass auch Sie, verehrte Herren Ratskollegen, nach diesen Ausführungen Ihre Bedenken über Bord werfen und dem Postulat zur Annahme verhelfen. Ich habe hier kein Spital und keinen Arzt mit dem Namen genannt. Der Herr Gesundheitsdirektor kennt jedoch die Spitäler; ich könnte auch die Korrespondenz vorlegen.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Postulat des Herrn Grossrat Eichenberger beginnt mit dem Satz: «Es kommt immer wieder vor, dass den Patienten in den Spitäler von den Ärzten Wein verschrieben und abgegeben wird.» Das Postulat ist also sehr allgemein gehalten und enthält keine konkreten Angaben, die es der Gesundheitsdirektion ermöglicht hätten, die einzelnen Fälle abzuklären. Die Gesundheitsdirektion war deshalb gezwungen, einige bedeutende Krankenanstalten des Kantons Bern zu einer Vernehmlassung über dieses Problem einzuladen. Aus den Stellungnahmen, die wir erhalten haben

und die zum Teil sehr ausführlich sind, geht insbesondere folgendes hervor: Es liegt im Entscheid der Ärzte, inwieweit sie es als zweckdienlich erachten, einem Patienten den Genuss von Wein oder Bier zu gestatten. In der Regel wird in keinem der Spitäler, die wir angefragt haben, die Abgabe von Wein ärztlich verordnet, vor allem nicht an Alkoholiker oder Alkoholgefährdete. Ich habe ausdrücklich gesagt «in der Regel». Selbstverständlich haben die Spitäler materiell keine Möglichkeit, die Angehörigen oder die Bekannten der Patienten daran zu hindern, anlässlich von Besuchen Wein oder Bier ins Spital einzuführen. Wenn jedoch ein Patient schon am ersten Tag seines Spitalaufenthaltes einen ganzen Harass Bier bestellt und auch erhält – ich habe es mit eigenen Augen gesehen –, so ist das sicher nicht in Ordnung.

Bei der Gesundheitsdirektion sind bis jetzt praktisch keine Klagen über Missstände in dieser Frage eingetroffen. Eine wesentliche Ausnahme bilden hierbei allerdings unsere Tuberkulose- und Mehrzweckheilstätten (Heiligenschwendi, Montana, Leysin). Ich habe persönlich den Chefärzten von Heiligenschwendi und Montana erklärt, dass, wenn sie unter den Asthmatikern und Tb-Patienten solche hätten, die den Ausgang regelmässig dazu benützen, um eine «Sumpftour» im Dorf zu unternehmen und am Abend betrunken heimzukommen, sie von der Gesundheitsdirektion immer gestützt würden, wenn sie diese Patienten fristlos entlassen würden, und zwar aus folgender, ganz einfacher Überlegung: Der Asthmatiker oder Tuberkulöse, der gewohnt ist, jede Woche regelmässig ein gewisses Quantum Alkohol zu sich zu nehmen und am Abend betrunken zurückkehrt, stellt sich bekanntlich auf den volkstümlichen Standpunkt: «Das geht niemanden etwas an, vor allem nicht den Staat, das ist meine Sache.» Nach meiner Meinung geht dies jedoch den Staat wesentlich etwas an; denn der Staat baut und unterhält zum grössten Teil die erwähnten Institutionen, er bezahlt auch die Saläre der Ärzte, des Pflegepersonals usw. Es ist doch klar, dass, wenn Tb-Kranke oder Asthmatiker chronisch während der Behandlungszeit Alkohol zu sich nehmen, die Genesungsdauer dadurch zulasten des Staates verlängert wird. Das nur nebenbei.

In den Sanatorien, die ich angeführt habe, muss der Arzt aber trotzdem manchmal gewisse Unannehmlichkeiten in Kauf nehmen, denn der Tb-Kranke, der beispielsweise Alkohol konsumiert oder ständig raucht, kann nicht entlassen werden, und zwar wegen der Ansteckungsgefahr, da gemäss unserer Gesetzgebung ein solcher Patient hospitalisiert werden muss, auch wenn er nicht bevormundet ist.

Abschliessend möchte ich sagen, dass im grossen und ganzen die Ärzteschaft und die Spitäler im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch tatkräftig mitwirken. Das kann nicht bestritten werden. Die Gesundheitsdirektion erteilt den Spitalärzten nicht eine generelle Weisung, dass sie keinen Alkohol zu verschreiben, abzugeben oder zu gestatten hätten. Sie ist aber bereit, konkreten Fällen nachzugehen und sie näher zu untersuchen. Sie stützt sich dabei auf ein meiner Meinung nach ziemlich solides Fundament. In der nächsten «Schweizerischen Ärztezeitung» wird ein Artikel von Herrn Prof. Dr. Wal-

ther, dem Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau, erscheinen. In diesem Artikel wird folgendes zu lesen sein:

«Auf der einen Seite gibt es Ärzte, die den Alkoholismus näher kennen, z. B. Internisten, Psychiater, Neurologen, Sozial- und Gerichtsmediziner. Diese Kategorien sind beeindruckt von den negativen Seiten des Alkohols. Auf der andern Seite gibt es viele Spitalärzte und Allgemeinpraktiker, die im Alkohol noch ein Heilmittel sehen. Immer wieder hören Psychiater und Fürsorger von Alkoholikern, der Alkohol sei ihnen von einem Arzt empfohlen worden, vornehmlich in der Beschreibung «ein Glas guten Roten» oder als Eiercognac. Auch unter Einrechnung der bekannten Ausreden und Rechtfertigungsversuche vieler Trinker besteht kein Zweifel, dass es solche ärztliche Empfehlungen, wenn nicht gar Verordnungen, gibt. Die nicht ausrottbare Volksmeinung, Alkohol, vor allem konzentrierter, sei ein Heilmittel, wird von vielen Ärzten offen oder heimlich geteilt. Dabei besagen wissenschaftliche Befunde, über die auch hier berichtet wurde, dass dem nicht so ist. Es existiert keine Krankheit, bei welcher eine exakte Indikation zur Einnahme von Alkohol als Therapeutikum bestünde, auch nicht eine Operation bei einem Alkoholiker oder ein ausbrechendes Delirium tremens. Mit Hemineurin oder Librium lässt sich besser und gefahrloser Prophylaxe wie Therapie des Delirium tremens treiben. Keine Herzschwäche, kein Magenleiden, keine Erkältung lässt sich mit Alkohol besser behandeln als mit einschlägigen Medikamenten.

Es wäre an der Zeit, dass die Ärzteschaft die Ambivalenz dem Alkohol gegenüber überwindet. Alkohol ist ein Genuss-, aber nicht ein Heilmittel, ähnlich wie Tabak. Es würde keinem Arzt einfallen, seinen Patienten das Rauchen zu empfehlen oder gar zu verordnen. Wer raucht oder Alkohol geniesst, tue es auf eigene Verantwortung; einen Segen des Arztes hat er dazu nicht nötig. Der Alkohol gehört in die Rubrik «Genussmittel», allenfalls «Nahrungsmittel und Getränke», aber nicht mehr in die Rubrik «Heilmittel.» Eine ärztliche Verordnung oder Abgabe im Spital ist nicht erforderlich und durch keine Indikation zu rechtfertigen, im Blick auf den zunehmenden Alkoholismus sogar gefährlich.»

Ich wiederhole: Die Gesundheitsdirektion hätte keine gesetzliche Kompetenz, den Spitalärzten in bezug auf den Alkohol generelle Vorschriften aufzustellen. Sie wird jedoch, zusammen mit der Fürsorgedirektion, den Fällen nachgehen, die ihr gemeldet werden, und mit den betreffenden Ärzten reden.

Präsident. Das Postulat wird von der Regierung entgegengenommen, dagegen wird es aus der Mitte des Rates bestritten.

Winzenried. Ich möchte vorweg erklären, dass ich die Tätigkeit des Herrn Kollegen Eichenberger als Alkoholfürsorger in vollem Umfange schätze. Aus eigener Erfahrung weiss ich, wie außerordentlich gewissenhaft und segensreich er seine Tätigkeit ausübt. Nun greift er hier allerdings ein Problem auf, das nach meiner Meinung seine Kompetenzen und wahrscheinlich auch seine Kenntnisse überschreitet. Ich muss seine Fähigkeit,

den Ärzten Vorschriften zu machen, welche Therapie sie zur Heilung von Kranken anwenden sollen, bezweifeln. Wir müssen uns hüten, hier von der Verwaltung, vom Grossen Rat und von der Regierung aus in die ärztliche Kunst eingreifen zu wollen. Es käme dies nach meiner Auffassung einer Anmassung gleich, die wir nicht begehen dürfen. Es wäre eine Überheblichkeit, wenn jemand seine wirtschaftliche Tätigkeit so überschätzt, dass er glauben würde, er könnte durch eine Diskriminierung der ärztlichen Wissenschaft auf dem Verwaltungswege eingreifen. Ich muss deshalb das Postulat bekämpfen.

Mit grossem Interesse habe ich auch von den Ausführungen des Regierungsrates Kenntnis genommen. Zwischen den Zeilen konnte ich entnehmen, dass keine Notwendigkeit besteht, hier einzutreten. Das Postulat verlangt jedoch von der Regierung, den Chefärzten nahezulegen, das Verschreiben und Abgeben alkoholischer Getränke an Patienten zu unterlassen. Wir haben jedoch vorhin aus dem Zitat, das uns Herr Regierungsrat Blaser vorgetragen hat, vernommen, dass es Fälle gibt, in denen die Abgabe von Alkohol notwendig und zweckmäßig ist. Wir dürfen daher nicht von der Verwaltungsseite her den Ärzten Fesseln anlegen, umso weniger, als es sich bei den vom Postulant genannten Fällen um Einzelfälle handelt. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Aegerter. Die BGB-Fraktion hat das Postulat Eichenberger ebenfalls behandelt. Wir vertraten ursprünglich die Auffassung, das Postulat sei zu bekämpfen, nicht weil wir in bezug auf die Grundidee mit Herrn Eichenberger nicht übereinstimmen würden, sondern weil wir der Meinung sind, der Text entspreche nicht dem, was sich der Postulant vorstellt. Wir möchten mit aller Deutlichkeit davor warnen, die Sache zu verallgemeinern, so dass man im Volke den Eindruck erhalten könnte, in den Spitäler werde Alkoholmissbrauch getrieben. Sämtliche Chefärzte des Spitals Thun haben erklärt, dass sie überhaupt noch nie Alkohol verordnet hätten, es sei denn, dass man es als eine Alkoholverordnung betrachte, wenn ein Patient frage, ob er zum Mittagessen wieder ein Glas Wein trinken dürfe, oder wenn man als therapeutische Massnahme einen Alkoholumschlag verordne. Es gebe einen einzigen Fall, wo Alkohol verordnet werden müsse, bei der Entwöhnungskur. Hier handelt es sich aber ganz eindeutig um eine Therapiemassnahme. Ein Verschreiben von Alkohol kennt man aber offenbar nicht.

Ich darf feststellen, dass wir in den Spitälern ganz allgemein einen scharfen Kampf gegen den Alkoholmissbrauch führen. Gegen das Mitbringen alkoholischer Getränke durch Spitalbesucher können wir nichts unternehmen. Bei den Fällen, die Herr Eichenberger erwähnt hat, handelt es sich jedoch um ganz seltene Einzelfälle, gegen die man dort vorgehen sollte, wo sie entstanden sind. Da es im Postulatstext heißt, es komme immer wieder vor, dass den Patienten in den Spitälern von den Ärzten Wein verschrieben und abgegeben werde, während dies nur ganz selten vorkommt, sollte das Postulat abgelehnt werden. Diese Formulierung entspricht nicht den wirklichen Verhältnissen.

Ueltschi. Ich möchte mich hier nicht etwa als Sekretär der Alkoholtrinkenden aufspielen. Ich will hier vielmehr meine persönliche Meinung zum Postulat des Herrn Eichenberger abgeben. Es geht mir wie Herrn Dr. Winzenried. Ich schätze die Tätigkeit der Trinkerfürsorger ausserordentlich. Sie tun viel Gutes und haben schon manchen, der auf Abwege geraten war, wieder auf den richtigen Weg gewiesen.

Was nun aber Herr Eichenberger hier verlangt, geht viel zu weit. Ich will ihm den Beweis antreten, dass Alkohol, in richtig dosierten Mengen genossen, für den Menschen nicht schädlich sein muss. Mein Grossvater, mein Vater und ich hatten 64 Jahre lang einen Mann in Stellung. Als er gegen 60 Jahre alt war, kam er einmal zu mir und erklärte mir, die Coramin- und Strophantinspritzen würden nichts mehr nützen. Dann ging ich hin und kaufte ihm eine Flasche Cognac, wobei ich ihm sagte: «Nimm jeden Morgen ein Gläschen davon zusammen mit lauwarmem Wasser als Stimulans zur Herzunterstützung.» Dieser Mann dankte mir nachher unzählige Male dafür. Vor zwei Jahren haben wir ihn im Alter von 84 Jahren beerdigt. Das nur als Beispiel. Ich glaube, ein alter, roter Wein hat den meisten unter uns im Stadium der Genesung noch nie geschadet. Ich habe auch noch nie gehört, dass ein guter Cognac zusammen mit einem geschlagenen Ei, als Stärkungsmittel genommen, schädlich sein soll.

Ich möchte hier auch feststellen, dass sich Herr Eichenberger in seinem Vortrag nicht an den Postulatstext gehalten hat. Der Postulatstext und die Begründung weichen nämlich voneinander ab. Im Postulatstext wird der Regierungsrat ersucht zu prüfen, wie er in geeigneter Art den Spitalverwaltungen und Chefärzten nahelegen könnte, das Verschreiben und Abgeben alkoholischer Getränke an Patienten zu unterlassen. In der Begründung hat Herr Eichenberger dann aber ausgeführt, er meine nur die Patienten, die alkoholgefährdet sind. Das sind aber zwei ganz unterschiedliche Dinge. Ich möchte nun, in Abänderung zum Wortlaut des Postulates, den Vermittlungsantrag stellen, folgende Ergänzung in den Postulatstext aufzunehmen: «... an Patienten, die alkoholgefährdet sind, zu unterlassen.» Dann ist für mich die Sache klar und ich könnte dem Postulat zustimmen.

Sodann möchte ich Herrn Eichenberger noch folgendes mit auf den Weg geben: Ich kenne die Administration im Trinkerfürsorgewesen nicht. Ich könnte mir jedoch vorstellen, dass, wenn ein Patient, welcher der Trinkerfürsorge untersteht, in ein Spital eingeliefert wird, man die Spitalverwaltung rechtzeitig auf den Umstand aufmerksam machen würde, namentlich darauf, dass dem Mann keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen.

Das sind die Bemerkungen, die ich hier anbringen wollte. Ohne die von mir beantragte Ergänzung könnte ich dem Postulat nicht zustimmen. Es ginge mir gleich wie den Herren Dr. Winzenried und Aegester. Es wäre nach meiner Auffassung ein zu grosser Eingriff, wollte man den Spitalverwaltungen und den Chefärzten generelle, verbindliche Weisungen in bezug auf die Abgabe

von Alkohol an Patienten erteilen. Ich bitte Sie, meinem Vermittlungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Ich muss Sie darauf aufmerksam machen, dass der Text eines Postulates nur durch den Postulanten selber geändert werden kann.

Linder. Wir stellen fest, dass der Vorstoss von Herrn Eichenberger auf ein grosses Interesse stösst. Ich möchte nun an die Ausführungen von Herrn Kollega Ueltschi anknüpfen und seinen Vermittlungsantrag unterstützen. In der ursprünglichen Formulierung hätte auch ich Bedenken, das Postulat anzunehmen. Mit der Ergänzung, die Herr Ueltschi beantragt hat, sollte das Postulat jedoch überwiesen werden können. Ich appelliere daher an Herrn Eichenberger, den Postulatstext in diesem Sinne abzuändern.

Bärtschi (Münchenbuchsee). So sympathisch einem der Vorstoss des Kollegen Eichenberger auch sein mag, so werde ich doch die Empfindung nicht los: Es ist eine Anmassung, der Regierung einen solchen Text zu überweisen. Nun hat Herr Eichenberger aber selber erklärt, er habe nicht alles in den Postulatstext aufnehmen können, und man solle dem Postulat aufgrund seiner mündlichen Ausführungen zustimmen. Selbstverständlich ist die Postulatsbegründung dazu da, Propaganda für das Postulat zu machen und es, wenn nötig, zu ergänzen. Wenn wir abstimmen, so stimmen wir jedoch über den Postulatstext ab und nicht darüber, was mündlich erörtert und ergänzt worden ist. Es wäre übrigens gefährlich, wollte man der Regierung die Wahl lassen zwischen dem Postulatstext, der mündlichen Begründung und dem, was sie glaubt, zwischen den Zeilen herauslesen zu können; denn dann brauchte sie uns nicht mehr ernst zu nehmen. Ich glaube überhaupt, dass wir uns in dieser Hinsicht straffer in die Finger nehmen müssen. Der Grosse Rat sollte von der Regierung so ernst genommen werden, dass man ihm sagen würde: Was hier vorgebracht wird, ist nicht brauchbar, oder was vorgebracht und angenommen wird, besitzt dann auch Gültigkeit.

Geissbühler (Spiegel). Bei der Begründung des Postulates durch Herrn Kollega Eichenberger habe ich auf vielen Gesichtern ein Schmunzeln festgestellt. Das gab mir zu denken. Die Gefahr des Alkoholismus ist viel grösser, als man allgemein annimmt. Nun möchte ich hier doch zu Ehren unseres bernischen Wirtestandes sagen, dass viele ernstgesinnte Wirte auf unserer Seite stehen, wenn es darum geht, Alkoholgefährdete von ihrer Sucht zu befreien. Wir haben seinerzeit den Inhaber der Moospinte bei Herzogenbuchsee als Kollegen unter uns gehabt. Er hiess Otto Häberli und war ein lieber Freund von mir. Otto Häberli duldet keinen Trinker in seiner Wirtschaft. Wenn ein Alkoholiker trotzdem Alkohol trinken wollte, erklärte er ihm: «Du kannst einen Kaffee haben, und wenn dir das nicht passt, so kannst du wieder gehen.» Es gibt noch viele andere Wirte, die so handeln, wie Herr Otto Häberli gehandelt hat, so auch sein Nachfolger. Alkoholiker sind übrigens nicht nur für die Gäste, sondern auch für die Wirte immer äusserst unangenehm.

Nun stellt Herr Dr. Winzenried den Antrag, das Postulat abzulehnen, indem er erklärt, es sei eine Anmassung von Herrn Eichenberger, in die ärztliche Kunst eingreifen zu wollen. Ich stelle hier die Frage: Was hat Herr Kollega Dr. Ueltschi anderes gemacht, als in die ärztliche Kunst einzutreten, wenn er als Laie einem kranken Mann die Einnahme von Cognac empfiehlt? Es ist sicher auch eine Anmassung von ihm, wenn er erklärt, der Cognac habe den betreffenden Mann 84 Jahre alt werden lassen. Ich hoffe, Herr Kollege Ueltschi, den ich im übrigen sehr schätze, nehme mir diese Feststellung nicht übel.

Es verhält sich nun aber tatsächlich so, dass der Wortlaut des Postulates etwas unglücklich abgefasst ist. Ich möchte deshalb Herrn Kollega Eichenberger bitten, sein Postulat im Sinne des Vermittlungsantrages Ueltschi abzuändern. Ich glaube, dass der Rat einem so abgeänderten Postulat mehrheitlich zustimmen könnte.

Zingg (Rapperswil). Ich glaube, Herr Kollega Eichenberger hätte seinen Vorstoss besser in der Form einer Interpellation eingereicht. Er hat erklärt, 1968 seien auf unseren Strassen infolge alkoholischer Strassenbenützer 16 Personen mehr gestorben als im Vorjahr, und keiner der Ratsherren könne ihm das Gegenteil beweisen. Ich möchte Herrn Kollega Eichenberger fragen, ob er in der Lage ist zu beweisen, dass nicht 32 Personen mehr am Leben geblieben wären, wenn sie im richtigen Moment ein Glas guten Weines erhalten hätten (Heiterkeit). Herr Kollega Eichenberger meint es sicher gut. Er hat seine berufliche Tätigkeit in unseren Ratssaal hineingetragen. Das mag noch angehen; er sollte sie jedoch nicht in die Spitäler hineinragen. Ich bitte Sie, das Postulat abzulehnen.

Wirz. Ich möchte hier nicht für oder gegen den Alkohol das Wort ergreifen. Ich gehöre auch zu denen, welche die Arbeit des Herrn Eichenberger im Prinzip sehr schätzen. Man muss sich jedoch davor hüten, bei dieser Tätigkeit das Kind mit dem Bade auszuschütten. Wir sind zum grossen Teil nicht Ärzte und nicht Spezialisten. Ich sehe nicht ein, weshalb der Grosse Rat des Kantons Bern den Ärzten vorschreiben soll, was sie mit ihren Patienten zu tun haben; sonst könnte man noch weitergehen und auch unsren Oberrichtern Weisungen erteilen, wie sie in Gerichtsfällen entscheiden müssen. Es führte dies zu einer Einmischung in die Berufssphäre, die auch in einem demokratischen Staate nicht zu tolerieren wäre. Ich wende mich also absolut dagegen, vom Grossen Rate aus den Ärzten Weisungen zu erteilen; ich habe vielmehr volles Vertrauen zu unseren Ärzten. Die Beispiele, die Herr Eichenberger zitiert hat, sind Einzelfälle.

Ich muss jedoch auch gegen den Antrag des Herrn Kollegen Ueltschi Stellung nehmen. Es wäre ein sehr gefährliches Unterfangen, wollte der Grosse Rat den Ärzten vorschreiben, an alkoholgefährdete Patienten keinen Alkohol abzugeben. Es gibt eine Therapie für Alkoholgefährdete und Alkoholsüchtige, die darin besteht, zusammen mit Medikamenten Alkohol in einer Überdosis abzugeben, um die Patienten auf diese Art zu ent-

wöhnen. Solche Entwöhnungskuren werden in den Kliniken durchgeführt. Es wäre deshalb falsch, hier einem Postulat zuzustimmen, das solche Kuren verbieten würde. Ich bin gegen das Postulat in dieser oder jener Form.

Sutermeister. Obwohl ich Mitglied der Ärztekommision gegen den Alkoholismus bin, möchte ich als Arzt prinzipiell gegen das Postulat Stellung nehmen. Ich plädiere als Arzt für eine absolute therapeutische Handlungsfreiheit. Es gibt tatsächlich Fälle, wo der Alkohol eine Coraminwirkung hat. Bei einem Kollaps oder bei der Bergkrankheit beispielsweise kann ein Schluck Cognac lebensrettend sein, auch bei Schlangenbissen in Spanien usw. Es gibt somit Fälle, in denen der Alkohol als Therapeutikum wichtig ist.

Ich möchte in diesem Zusammenhang noch an ein ähnliches Problem erinnern, nämlich an den Alkohol beim Abendmahl. Es erinnert mich dies an den berühmten Stierlihandel in Oberdiessbach vor etwa 130 Jahren. Damals verweigerte Pfarrer Stierli von Oberdiessbach zwei radikalen Politikern das Abendmahl, weil sie etwas angehetzt waren, worauf er von der Regierung abgesetzt wurde. Mein Urgrossvater, der ebenfalls Pfarrer war, setzte sich für Pfarrer Stierli ein und wurde auch abgesetzt. Damit wurde deutlich, dass Alkohol ein Politikum werden kann. Wir sollten deshalb aufpassen, den Alkohol nicht erneut zu einem Politikum werden zu lassen, z. B. in der Weise, dass wir einen Chefarzt entlassen müssten, nur weil er einem Patienten, einem alten Mann, vielleicht einen Vin de Vial verschrieben hat.

Eggenberg (Thun). Ich glaube, wir machen uns die Sache allzu leicht. Wir haben nun verschiedene humoristische Einlagen gehört, wobei ich mich fragen muss, ob sie unbedingt hierher gehören. Ich bin Vorsteher einer Vormundschaftsverwaltung. Aus dieser Sicht betrachtet, muss ich sagen, dass es eher deprimierend ist, was wir hier zu hören bekamen. Die Medizin verfügt heute bestimmt über viele andere Möglichkeiten als über eine Flasche Wein, um einen Menschen am Leben zu erhalten.

Wenn wir uns den Postulatstext ansehen, stellen wir fest, dass es sich um eine Einladung an den Regierungsrat handelt zu prüfen, wie man den Ärzten nahelegen könnte, auf das Verschreiben alkoholischer Getränke an Patienten zu verzichten. Ich wäre nun der Meinung, dass der Postulant seinen Text durch die Worte «an alkoholgefährdete Patienten» ergänzen sollte. Wird z. B. ein Mann, der eine Antabuskur durchführt, wegen eines Unfalls in ein Spital eingeliefert, so trägt er kein Schild auf sich, worauf steht: «Vorsicht, keinen Alkohol eingenommen!» Kommt dann ein Freund zu ihm auf Besuch und bringt er ihm eine Flasche Wein, so kann damit unter Umständen eine Gefährdung verursacht werden.

Ich glaube, es würde uns nicht schlecht anstreben, wenn wir dem Postulat zustimmten. Die Regierung käme damit automatisch mit den Fachleuten, den Ärztegremien ins Gespräch. Das Problem würde dadurch einmal in die Ärzteschaft hineingetragen, so dass sich vielleicht mancher Arzt fragen würde, ob er nicht vielleicht doch et-

was zu gutmütig gewesen sei. Es geht nicht darum, alle Patienten plötzlich durch medizinische Machtworte zu Abstinenten zu erziehen. Es geht vielmehr darum, Leute, die mit einem grossen Arbeitsaufwand der Fürsorgestellen vom Alkoholismus befreit werden konnten, durch einen gutmütigen Arzt oder einen Bekannten, der dem Patienten Wein schenkt, nicht wieder zu gefährden und nicht die grosse Arbeit der Fürsorger in Frage zu stellen.

Ich möchte also den Postulanten ersuchen, den beantragten Zusatz in den Postulatstext aufzunehmen. Die Regierung wird dann, wie gesagt, die Möglichkeit erhalten, mit der Ärzteschaft ins Gespräch zu kommen. Das Postulat verlangt ja nichts anderes als eine Prüfung des Problems. Es ist ein Postulat und keine Motion. Ich glaube, dass der Rat einem abgeänderten Postulat zustimmen kann.

Morand. J'appuie le postulat de M. Eichenberger tout en félicitant son auteur de son courage.

Je suis pleinement d'accord avec les considérations émises tout à l'heure par M. Geissbühler. Qu'on veuille le reconnaître ou non, l'alcoolisme, avec tout son cortège de drames et de misères, est un terrible fléau. Nous ne pouvons en parler avec légèreté. Acceptons donc le postulat Eichenberger dans sa forme – bien qu'elle ne soit, il est vrai, pas très heureuse – et faisons confiance au gouvernement, comme il nous le propose, pour examiner le problème dans le sens indiqué.

Je suis d'accord avec ceux qui disent qu'il ne faut pas généraliser, mais ne tombons pas non plus dans une attitude d'insouciance ou d'ironie qui ne cadre pas du tout avec la gravité du problème en discussion. Cela dit avec tout le respect que je porte à chacun de mes collègues.

Mischler. Es ist für unseren Rat unangenehm, entscheiden zu müssen. Wir sind sicher keine Trinker, aber für ein gutes Glas Roten sind wir stets zu haben. Ich glaube, Herr Eichenberger sollte das Postulat zurückziehen. Ich habe es ihm vorhin bereits persönlich nahegelegt. Das Problem ist meiner Ansicht nach nicht gelöst, auch dann nicht, wenn der Text geändert wird. Warum? Ich wage zu behaupten, dass in den Spitälern weit mehr hineingeschmuggelter als durch die Ärzte verschriebener Alkohol getrunken wird. Die logische Konsequenz wäre dann die, dass man einen Schritt weitergehen und den Besuchern verbieten müsste, alkoholische Getränke in die Spitäler mitzubringen. Solange wir das nicht unterbinden können, nützt uns keine Massnahme etwas.

Wir alle sind Herrn Eichenberger für seine fürsorgerische Tätigkeit dankbar. Wer Charakter hat, kann jedoch, auch ohne dass er unterschrieben hat, bei einem Glas Roten oder Weissen ein recht guter Bürger bleiben.

Eichenberger (Bolligen). Ich bin allen Befürwortern und Gegnern dankbar, die sich hier zum Worte gemeldet haben. Ich achte nämlich auch den Gegner, wenn er richtige Argumente ins Feld führt.

Ich bin bereit, mein Postulat in dem Sinne umzuändern, dass ich die Worte «an alkoholgefährdete Patienten» in den Text aufnehme. Ich hoffe, dass der Rat einem derart abgeänderten Postulat werde zustimmen können.

Erlauben Sie mir aber noch eine persönliche Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Kollega Dr. Winzenried. Er hat erklärt, was ich hier verlange, sei eine Anmassung. Ich muss Herrn Dr. Winzenried entgegenhalten, dass ich hier das Sprachrohr von Herrn Prof. Dr. Walther, dem Direktor der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau, bin. Ich habe hier das vorgetragen, was mir Herr Prof. Walther in einer längeren Besprechung nahegelegt hat. Es handelt sich also keineswegs um eine Anmassung.

Herrn Dr. Ueltschi möchte ich noch bestens danken für seinen Vermittlungsvorschlag. Ich ersuche Sie, das Postulat in dieser Form zu überweisen.

Präsident. Herr Eichenberger ist somit bereit, sein Postulat in der Weise abzuändern, dass es im zweiten Absatz auf der letzten Zeile heißen würde: «... Abgeben von alkoholischen Getränken an alkoholgefährdete Patienten zu unterlassen.»

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte nicht geglaubt, dass dieses Postulat eine derartige Diskussion grundsätzlicher Natur provozieren würde. Offenbar ist das Gedankengut, das im Postulat ganz allgemein zum Ausdruck kommt, doch sehr wichtig. Zu etwas Nichtigem hätten sich bestimmt nicht soviele Herren Grossräte zum Worte gemeldet.

Ich möchte Sie nun dringend bitten, wenigstens dem abgeänderten Postulat zuzustimmen; denn es würde in der Öffentlichkeit nicht begriffen, wenn der Grosse Rat nicht mindestens darauf eintreten wollte, dass die Regierung in bezug auf einzelne Fälle das Problem mit der Ärzteschaft bespricht. Bedenken Sie, dass die Schweiz hinsichtlich des Alkoholkonsums pro Kopf der Bevölkerung in der gegenwärtigen Hochkonjunktur an der Spitze der europäischen Staaten steht. Ziehen Sie auch in Betracht, dass der Grosse Rat bei der nächsten Budgetberatung mehr als 100 000 Franken für die Folgen des Alkoholismus wird beschliessen müssen. Wollte man die weiteren Aufwendungen für die Kliniken, die Ärzte und das Pflegepersonal hinzurechnen, ergäbe sich eine Summe von weit über einer Million Franken pro Jahr. Ich bin überzeugt, dass, wenn wir Ihnen auch nur einen einzigen Fall aus einer Psychiatrischen Klinik hier vorführen könnten, der aus chronischem Alkoholismus entstanden ist, dies das Abstimmungsresultat augenblicklich beeinflussen würde.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des abgeänderten

Postulates	75 Stimmen
Dagegen	64 Stimmen

**Dringliche Interpellation Ueltschi—
Narkosedienst in den bernischen Spitälern**
(Siehe Seite 96 hievor)

Ueltschi. Wie Sie wissen, hat sich im Jahre 1963 im Bezirksspital Grosshöchstetten ein Narkoseunfall ereignet, dem ein 13jähriges Mädchen auf dem Operationstisch zum Opfer gefallen ist. In den letzten Tagen des Monats Januar 1969 wurde der Strafprozess vor dem Amtsgericht Konolfingen in Schlosswil durchgeführt, wo sich der Chefarzt, ein Assistenzarzt und eine Krankenschwester zu verantworten hatten.

Es geht mir bei meiner Interpellation primär nicht etwa darum, das gefällte Strafurteil des Amtsgerichts Konolfingen zu kritisieren, Noten zu erteilen oder das ganze Strafverfahren Revue passieren zu lassen. Ich hätte auch keine Legitimation dazu, da ich die Strafakten nicht kenne und weder als Privatkläger noch als Verteidiger fungieren kann. Wir sitzen hier auch nicht in einem Gerichtsaal, sondern im Ratshaus zu Bern.

Meine Interpellation stützt sich auf die Meldung einer Tageszeitung, der ich seinerzeit u. a. folgendes entnommen habe: «Der Bericht des bernischen Sanitätsdirektors, Regierungsrat Adolf Blaser, welcher im Laufe der Hauptverhandlung in Schlosswil auf dem Zeugenstuhl erschien, über die Organisation des Narkosedienstes im Kanton Bern wirkte direkt erschütternd. Dieses Gebiet scheint im argen zu liegen. Es herrscht nicht nur ganz allgemein Mangel an Krankenschwestern, sondern ebenso landauf, landab vor allem Mangel an ausgebildeten Narkoseschwestern, so dass vielfach den Chirurgen keine andere Wahl bleibt, als mit jenen Leuten zu arbeiten, die ihnen zur Verfügung stehen.» Als ich dieses Pressecommuniqué las, beschäftigte es mich unmittelbar. Das hat mich zur Einreichung meiner Interpellation mit den drei Fragen, die Sie zur Genüge kennen, veranlasst.

Es ist sicher nicht wegzuleugnen, dass dieser Narkoseunfall in Grosshöchstetten nicht nur uns Grossräte, sondern weite Kreise des Bernervolkes beschäftigt hat. Ich frage mich, ob man, wenn man sich operieren lässt, eine legitime Chance habe, noch lebend aus dem Spital herauszukommen. Als ich die Möglichkeit hatte, in die Originalprotokollaussagen des Herrn Regierungsrat Blaser Einblick zu nehmen, habe ich feststellen müssen, dass das Pressecommuniqué stückweise verstümmelt und übertrieben war und den Tatsachen nicht entsprach.

Ich glaube, in diesem ganzen Fragenkomplex, der sehr vielschichtig ist, beschäftigt uns vor allem einmal die Frage: Wer trägt effektiv bei einer Operation die Verantwortung? Es ist dies weitgehend eine rechtliche Frage. Ich möchte mich hier als Laie, in Anlehnung an die Feststellungen, die Herr Geissbühler (Spiegel) gemacht hat, hüten, noch Qualifikationen in medizinischer Sicht darzulegen. Dennoch habe ich mich als Bürger gefragt: Wem obliegt die Verantwortung, trägt sie grundsätzlich der Chefarzt oder kann der Chefarzt seine Verantwortung delegieren, eventuell auch nur teilweise, an einen Assistenten oder an eine Krankenschwester, und wie liegt der Fall, wenn ein ausgebildeter Anästhesist dabei ist, dem man die Anästhesie als solche übertragen hat? Das sind Fra-

gen, die einen im Zusammenhang mit dem sehr tragischen Unfall in Grosshöchstetten beschäftigen müssen.

Eine zweite Kardinalfrage ist nach meiner Auffassung folgende: Darf eine Operation ohne Narkosearzt durchgeführt werden? Hier stütze ich mich wiederum auf die Presse, die erklärt hat, nach den Ausführungen des Experten Prof. Hossli in Zürich sei grundsätzlich die Anwesenheit eines Narkosearztes erforderlich. Diesem Grundsatz und dieser Theorie steht nun die unumstößliche Tatsache gegenüber, dass wir im Kanton Bern, ja sogar in der ganzen Schweiz, während vieler Jahrzehnte mit grossem Erfolg Operationen durchgeführt haben, ohne dass jeweilen ein sogenannter Anästhesist, ein ausgebildeter Narkosearzt, dabei war. Welches wären nun die Konsequenzen, wenn man dem Grundsatz huldigte, dass bei jeder Operation ein Anästhesist anwesend sein müsse? Für den Kanton Bern, der mit seinen 33 Bezirksspitälern ganz besonders gelagerte Verhältnisse hat, würden einmal ganz massive Mehrkosten erwachsen, die in Anbetracht der heutigen finanziellen Situation des Staates und der Gemeinden gar nicht tragbar wären. Auf der andern Seite steht die Forderung, die meines Erachtens jeder Patient, der in ein Bezirksspital eingeliefert werden muss, erheben darf, dass er die gleiche Chance auf einen Behandlungserfolg haben soll wie derjenige, der in eine Krankenanstalt eingeliefert wird, die mit allen modernsten Mitteln ausgestattet ist. Ich glaube, das ist ein Grundsatz, an dem wir festhalten müssen. Es gilt für den Gesundheitsdirektor, hier für die Zukunft eine zuverlässige Mittellösung zu finden. Die Entscheidung, wann ein Narkosearzt beigezogen werden muss, sollte nach meiner persönlichen Meinung in der Kompetenz des Chirurgen liegen. Mit seinem Gefühl und seiner Erfahrung muss er diese Entscheidung von Fall zu Fall, je nach der Schwere und dem Umfang der Operation, treffen. Es ist dies weitgehend eine Ermessens- und Gewissensfrage des Chirurgen. Wenn man diese freie Entschlussfähigkeit einem Chirurgen entzieht, so laufen wir Gefahr, dass wir Ärzte züchten, die entweder kein oder nur ein sehr mangelhaftes Verantwortungsgefühl haben, was sich auf die ganze Praxis eines Arztes sehr nachteilig auswirken könnte. Die Forderung muss demnach lauten: Wir müssen vermehrtes Fachpersonal, und zwar nicht nur Narkoseärzte, sondern auch Narkoseschwestern ausbilden. Sie wissen, dass wir unter einem sehr grossen Ärztemangel leiden, dass aber nach den Prophezeiungen der Ärztemangel in der Schweiz bis zum Jahre 1973 weitgehend behoben sein werde.

Nun zum Problem der Ausbildung von Narkoseärzten und Narkoseschwestern: Dazu möchte ich ein Beispiel anführen, das mir ebenfalls zu Ohren gekommen ist. Es handelt sich um das sogenannte Poolprinzip, wie es beispielsweise in Winterthur besteht. In Winterthur gibt es eine grosse Narkoseschule, an der Narkoseschwestern und Narkoseärzte ausgebildet werden, so dass praktisch von dort aus das ganze Zürcher Oberland mit Narkosepersonal versorgt wird. Ich habe mich nun gefragt – das ist auch ein Bestandteil meiner Interpellation –, ob es nicht möglich wäre, unsere Anästhesieabteilung am Inselspital vermehrt auszu-

bauen und eventuell auch den grösseren Bezirksspitälern (z. B. Thun, Biel und Langenthal) Anästhesieabteilungen mit Ausbildungsmöglichkeiten beizufügen.

Das sind einige Überlegungen, die ich mir gemacht habe, und einige Stichwörter, die ich dem Herrn Gesundheitsdirektor zur Prüfung auf den Weg geben möchte. Ich bin sehr gespannt, vom Gesundheitsdirektor zu erfahren, wie er das Problem sieht.

Präsident. In der gleichen Sache hat auch Herr Grossrat Schindler interpellierte. Der Herr Gesundheitsdirektor wird beide Interpellationen gemeinsam beantworten.

Dringliche Interpellation Schindler — Narkosedienst in den bernischen Spitälern

(Siehe Seite 97 hievor)

Schindler. Es ist eine peinliche Situation, wenn man zu einem tragischen Todesfall politisch vorstösst, und es ist nicht ungefährlich, wenn man sich in einem Ratssaal, wie das hier der Fall ist, auf ein Gerichtsurteil bezieht. Ich glaube, wir sind uns alle bewusst, dass die Situation schwierig ist, und es geht hier denn auch in gar keiner Weise darum, irgendwie Einfluss auf die richterliche Gewalt im Staate nehmen zu wollen. Es verhält sich übrigens so, dass gegen das Urteil in Schlosswil appelliert wurde, so dass sich schon von dieser Seite her eine grosse Zurückhaltung aufdrängt. Trotzdem ist es meines Erachtens richtig, wenn in diesem Ratssaale das Urteil noch gewürdigt wird, und zwar weil es auch eine politische Seite hat. Nur in diesem Sinne darf es hier zur Sprache kommen.

Der zweite Punkt ist der, dass sich der Herr Gesundheitsdirektor als Zeuge in Schlosswil zur Verfügung gestellt und dort ausgesagt hat. Wir haben davon mit grossem Interesse Kenntnis genommen; allerdings waren die Berichterstattungen in der Presse über die Aussagen des Gesundheitsdirektors ganz unterschiedlich, je nach dem, auf welchen Standpunkt man sich stellt. Seit der Publikation des Urteils in der Tagespresse bin ich von zahlreichen Chirurgen, die mir zum grössten Teil unbekannt waren, besucht oder telefonisch angerufen worden. Sie alle haben mir bestätigt, dass sie unter den gleichen Voraussetzungen wie in Grosshöchstetten tagtäglich operieren würden. Sie hätten deshalb ein eminentes Interesse an den Aussagen, die hier heute vom Herrn Gesundheitsdirektor gemacht würden. Ich habe bald einmal festgestellt, dass das Interesse der grossen Öffentlichkeit daher röhrt, dass der Chefarzt des Bezirksspitals Grosshöchstetten nicht oder nur zum kleinsten Teil wegen eines Fehlers, der ihm während der Operation unterlaufen sein soll, verurteilt wurde, sondern weil er den Narkosedienst in seinem Spital zu wenig gut organisiert hätte. Dieser Standpunkt ist es denn auch, der alle Chefärzte beunruhigt. Ich habe bald einmal auch gemerkt, dass sich da offenbar zwei Auffassungen der

Ärzte diametral gegenüberstehen, die Auffassung der Chirurgen, die erklären, sie könnten die Bevölkerung ernstlich nicht mehr versorgen, wenn so hohe Anforderungen an den Anästhesiedienst gestellt würden, und die Auffassung der Anästhesister, die vorhin von Herrn Kollega Dr. Ueltschi umschrieben worden ist und die sagen: Narkose kann ohne fachärztliche Betreuung letztlich gar nicht mit Garantie durchgeführt werden. Die Frage, die uns nun alle bedrängt, ist die: Wer hat nach Auffassung der Gesundheitsdirektion recht?

Ich habe versucht, mir ein Bild zu machen, wie das Problem zu lösen wäre, ob heute überhaupt genügend Leute vorhanden wären, um den Narkosedienst so sicherzustellen, wie das von den Anästhesisten gefordert wird. Dabei bin ich auf folgende Zahlen gestossen: Unsere Narkoseschwestern werden zur Hauptsache im Inselspital ausgebildet. Innerhalb von zwei Jahren werden ihnen nebst dem praktischen Unterricht vor allem auch etwa 100 Stunden Theorieunterricht erteilt. Im Laufe der letzten zehn Jahre sind im Inselspital etwas mehr als 60 Narkoseschwestern ausgebildet worden. Hinzu kommen noch etwa 15 Narkoseschwestern, die ihre Ausbildung in Biel oder Langenthal erhalten haben. Wenn man weiss, wie gross der Abgang bei den weiblichen Berufen ist, kann man annehmen, dass von den rund 80 ausgebildeten Narkoseschwestern heute noch etwa 40 bis 50 im Berufe stehen. Tatsache ist nun, dass heute allein im Inselspital 45 dieser ausgebildeten Narkoseschwestern tätig sind. Es zeigt dies somit, dass die Ausbildung von Narkoseschwestern am Inselspital gerade genügt, um den eigenen Bedarf zu decken. Ich nehme an, in Biel und Langenthal verhalte es sich nicht anders. Mit andern Worten: Die übrigen Bezirksspitäler werden praktisch nicht auf die Quellen Insel, Biel und Langenthal zurückgreifen können.

Ich habe mich bei einem Oberarzt für Anästhesie am Inselspital erkundigt, wie mancher Narkosearzt im Raume Bern und Umgebung zur Verfügung stünde, wenn ein Chefarzt einen Anästhesisten benötigen würde. Er antwortete mir, seines Wissens sei auf dem Platze Bern noch gerade ein Anästhesist frei. Nun weiss man aber, dass täglich überall operiert wird. Dieser Dienst könnte somit heute keineswegs so funktionieren, wie das die Anästhesisten fordern.

Es stellt sich die Frage, ob wir durchkämen, wenn wir versuchten, mehr Fachpersonal auszubilden. Auch in dieser Beziehung zeigen sich verschiedene Schwierigkeiten. Die Hauptschwierigkeit in bezug auf die Krankenschwestern liegt darin, dass selbst dann, wenn genügend Narkoseschwestern zur Verfügung stehen, die Verantwortung für die Narkose der Chefarzt trägt. Die Verantwortung des Chefarztes, der selber operiert, wird also nicht kleiner. In bezug auf die Narkoseärzte ist die Schwierigkeit eine andere: Ein ausgebildeter Mediziner benötigt noch 5 Jahre Spezialausbildung, bis er den Titel FMH für ein Spezialgebiet erhält. Die Anästhesie ist nun natürlich kein besonders reizvolles Gebiet, weil sie immer nur ein Hilfsdienst bei der Operation bleibt. Deshalb dürfte es auch hier recht schwierig sein, die Rekrutierungsbasis entscheidend zu verbreitern.

Nun zur Kostenfrage. Herr Kollega Dr. Ueltschi hat auch diese angetönt. Abgesehen davon, dass es in den nächsten Jahren nicht möglich sein wird, dem Ideal der Narkoseärzte aus Personalgründen nachzukommen, stellen sich natürlich gewaltige Schwierigkeiten von der finanziellen Seite her. Wenn wir für jede Operation einen weiteren Arzt an den Operationstisch rufen müssen, so erwächst daraus eine ganz gewaltige Verteuerung einmal für den Patienten, der nebst dem Chefarzt und dem Assistenzarzt noch einen dritten Arzt bezahlen muss (ganz unabhängig von den eigentlichen Operationskosten), und sodann auch für die öffentliche Hand. Es machte mir einen grossen Eindruck, als mir ein Chirurg anrief und sagte: «Ich führe jährlich in meiner Praxis, also nicht im Spital, mindestens 150 Narkosen zur Vornahme kleiner Operationen durch. Wenn die Forderung der Anästhesisten durchgeht, so wird mir das nicht mehr möglich sein. Dann muss ich mit allen diesen Fällen unsere bereits überlasteten Spitäler noch mehr belasten.» Auch aus dieser Aussage ersieht man, dass sich eine ganz gewaltige Aufgabe für den Kanton ergäbe, wenn man grundsätzlich die Idealforderung der Anästhesisten anerkennen wollte.

Es sind dies einige Hinweise auf das Problem, wie es sich mir nach ganz wenigen Umfragen gestellt hat. Ich glaube, es sind Fragen, die uns hier bedrängen. Ich habe mir deshalb gestattet, eine Interpellation einzureichen und dabei die folgenden vier Fragen ausdrücklich zu stellen.

1. Es würde uns interessieren zu vernehmen, ganz unabhängig von einem Parteistandpunkt, was Herr Regierungsrat Blaser in Schlosswil als Zeuge gesagt hat, damit wir den Sachverhalt von uns aus sozusagen neutral würdigen können.

2. Anerkennt der Regierungsrat die Normen, die dem Urteil in Schlosswil letztlich zugrunde liegen? Es sind die Forderungen der Anästhesisten.

3. Welche Kosten hätte dies zur Folge?

4. Könnte sich der Regierungsrat nicht bereit erklären, beispielsweise mehr Narkoseschwestern am Inselspital auszubilden, damit gelegentlich auch eine davon für die Bezirksspitäler abfallen würde?

Ich bin ausserordentlich dankbar, dass der Regierungsrat bereit war, den beiden Interpellationen die Dringlichkeit zuzuerkennen. Ich danke schon jetzt für die Antwort.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich weiss, dass alle Anwesenden den Todesfall, der sich vor Jahren in Grosshöchstetten ereignet hat, zu tiefst bedauern. Es ist eine besondere Tragik, wenn ein Kind, nachdem man es vom Operationstisch wegnimmt, nicht mehr erwacht und in diesem Zustand 3 Monate später stirbt. Es ist wohl klar, dass in einem derartigen Fall die Verantwortung und das Mass an Verantwortung abgeklärt werden müssen. Das steht aber hier nicht zur Diskussion, wie dies auch bereits gesagt worden ist. Hier steht vielmehr die Frage zur Diskussion, welche Schlussfolgerungen und Aufgaben sich für die Regierung und den Grossen Rat des Kantons Bern aus dem Narkosezwischenfall in Grosshöchstetten ergeben.

Wie der Herr Präsident bereits gesagt hat, werde ich beide Interpellationen gemeinsam beantworten.

Zum voraus möchte ich feststellen - es ist dies zwar auch schon gesagt worden -, dass der erste Bericht im «Bund» nicht ausführlich war und zum Teil auch falsche Schlüsse gezogen hat. Zur Beantwortung der beiden Interpellationen brauche ich etwas mehr Zeit, als man normalerweise zur Beantwortung parlamentarischer Vorstösse benötigt. Ich muss Sie deshalb um die notwendige Geduld bitten.

Ich will nun hier, gemäss der Forderung von Herrn Schindler, wörtlich meine Ausführungen wiederholen, die ich vor dem Amtsgericht in Schlosswil gemacht habe, und nachher werde ich daraus gewisse Schlussfolgerungen ziehen, die sich für uns ergeben.

Nachdem wir vom Gerichtsverfahren in Schlosswil Kenntnis erhalten haben, haben wir in den 33 Bezirksspitälern des Kantons Bern eine Umfrage über den Anästhesiedienst in diesen Spitälern durchgeführt. Wir haben seinerzeit wohl eine umfangreiche Grundlagenforschung über das gesamte Spitalwesen im Kanton Bern vorgenommen, aber in die Umfrage und die Grundlagenforschung den Anästhesiedienst nicht eingeschlossen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir bis heute nie eine Meldung über ein Ungenügen auf diesem Sektor im Kanton Bern erhalten haben. Die Enquête, die wir durchgeführt haben, hat sich auf die 10 privaten Kliniken des Kantons nicht erstreckt, weil uns zu wenig Zeit zur Verfügung gestanden wäre, um auch noch diese Spitäler in unsere Untersuchung einzubeziehen. Ich möchte nur einige wenige Fragen zitieren, die wir den Bezirksspitälern aus einem sehr umfangreichen Fragenmaterial heraus gestellt haben. Wir haben einmal gefragt, und zwar immer bezogen auf die Jahre 1963, da sich der Todesfall ereignete, und 1967:

1. Wieviele Narkosen wurden in diesen Jahren durchgeführt (mit Maske, Intubationen, intravenös und andere)?

2. Ist bei allen diesen Narkosen dauernd, zeitweise oder sporadisch ein Facharzt für Anästhesie zur Verfügung gestanden?

3. Wurde die weitere Überwachung der Narkose vorgenommen durch den Chefarzt oder durch den Oberarzt mit Ausbildung in einer Anästhesieschule oder durch einen Oberarzt lediglich mit Narkosekenntnissen oder durch einen Assistenten mit Narkosekenntnissen?

4. Dann folgten eine Reihe von Fragen in bezug auf das diplomierte Personal und das Hilfspersonal, das bei den entsprechenden Narkosen in den Jahren 1963 und 1967 mitgewirkt hat.

Von den 33 Bezirksspitälern haben uns 27 geantwortet. Die restlichen 6 werden wir noch erfassen. In die Umfrage einbezogen wurden auch das Tiefenausspital, das Zieglerspital und das Bezirksspital Biel. Das Ergebnis der Umfrage über den Narkosedienst im Kanton Bern zeigt, im Gegensatz zu allen andern medizinischen Diensten in den Spitälern, ein ausserordentlich verschiedenfarbiges Bild. Im Sektor Pflegepersonal beispielsweise können wir feststellen, dass wir so und soviele Betten haben, so und soviele diplomierte Schwestern, Nicht-diplomierte usw. Wir können somit ausrechnen, wieviel diplomierte Pflegepersonal uns fehlt. Das gleiche können wir in bezug auf den Anästhesiedienst nicht sagen, weil es faktisch fast kein di-

plomiertes Anästhesiepersonal gibt. Wenn wir das Anästhesiepersonal bezeichnen mit voll ausgebildet, teilweise ausgebildet oder angelernt, wobei immer noch berücksichtigt werden muss, dass die Ausbildung entweder durch einen Facharzt oder durch einen Spitalarzt oder durch das Hilfspersonal selber erfolgt ist, so zeigt sich folgendes Bild:

Nach dem medizinischen Jahrbuch haben wir in der Schweiz total 64 Narkosefachärzte. Von den 27 Spitäler, die geantwortet haben, haben deren 3 seit 1963 einen eigenen Narkosefacharzt. Ein Spital, nämlich das Tiefenausspital mit immerhin 266 Betten, wovon 66 für Chirurgie, hat erst seit kurzem einen Narkosefacharzt. Einen Narkosefacharzt haben regelmässig 7 Spitäler und gelegentlich 13 Spitäler beigezogen.

Wenn man nun unter ausgebildetem Narkosepersonal dasjenige Personal meint, das gemäss bestehendem Reglement zur Ausbildung von Anästhesieschwestern ausgebildet wurde, so ergibt sich folgende Situation: 10 Spitäler betrachten ihren Personalbestand in der Anästhesie als genügend; er ist aber nicht einheitlich ausgebildet. 14 Spitäler mit einem totalen Personalbestand von 29 Personen bezeichnen den Bestand als ungenügend, sofern das Ungenügen an dem zitierten Reglement gemessen wird. Dabei handelt es sich bei den 29 Pflegerinnen nicht etwa um einen stationären Bestand, sondern um einen gelegentlichen oder sogar seltenen Beizug solchen Personals. Die 14 Spitäler sind der Auffassung, dass, wenn sie die Normen erfüllen sollten, wie sie Herr Prof. Hossli fordert und wie sie Herr Grossrat Schindler zitiert hat, sie 42 bis 45 Personen im Anästhesiedienst benötigen würden. Die übrigen 9 Spitäler haben mutmasslich überhaupt kein ausgebildetes Anästhesiepersonal. Hinzu kommt noch, dass 9 Spitäler versucht haben, eigenes Personal in Fachschulen zu schicken, aber leider ohne Erfolg. Die grossen Kliniken, wie das Bezirksspital Biel, das Tiefenausspital und das Zieglerspital, haben die Möglichkeit, derartige Dienste zu rekrutieren, allerdings mit mehr oder weniger Erfolg (siehe Tiefenausspital). Die mittleren und kleineren Spitäler besitzen eine solche Möglichkeit jedoch nicht. Hier möchte ich zwischenhinein sagen: Trotzdem hat bis heute der Narkosedienst in den bernischen Bezirksspitälern geklappt. Wenn man daraus, dass die mittleren und kleineren Spitäler sich das Narkosefachpersonal nicht beschaffen können, die Schlussfolgerung ziehen wollte, dass sie alle keine Operationsabteilung mehr führen dürften, würde das für den Kanton Bern eine Katastrophe bedeuten; denn die grossen Spitalzentren wären überhaupt nicht in der Lage, alle chirurgischen Patienten der mittleren und kleineren Kliniken aufzunehmen. Ihr Bettenbestand müsste gewaltig vergrössert werden. Man müsste bei Notfällen mit zahlreichen Toten rechnen, weil diese Notfälle nicht rechtzeitig behandelt werden könnten. Ich will ein einziges Beispiel zitieren. Das Bezirksspital Meiringen mit seinem Dorf und dem ganzen Haslital war schon mehrmals vom übrigen Teil des Kantons Bern in verkehrstechnischer Hinsicht vollständig abgeschlossen (Lawinenniedergänge) und war von Bern aus nur über Luzern-Brünig erreichbar. Wenn man dem Bezirksspital Meiringen, das

über kein ausgebildetes Narkosefachpersonal verfügt, verbieten wollte, weiterhin eine Operationsabteilung zu führen, wäre das Haslital für chirurgische Eingriffe bei Haushaltungs- und Verkehrsunfällen nicht mehr gesichert, ganz abgesehen davon, dass wir mit Rücksicht auf die topographischen Verhältnisse im Berner Oberland und im Jura die grössere Spitaldichte haben müssen als andere Kantone. Es kommt dazu, dass heute schon in den chirurgischen Abteilungen unserer Akutspitäler 44 Prozent aller Unfälle von Verkehrsunfällen stammen, und dieser Prozentsatz steigt noch an, vor allem für die spezialisierten Kliniken, weil der Verkehrsunfall meistens eine spezialisierte operative Behandlung erfordert. Nur nebenbei: Die Kliniken sind schon heute mit sogenannten Bagatelfällen überlastet.

Wenn man nun in den mittleren und kleineren Spitälern die Operationsabteilung gestützt auf die Normen von Herrn Prof. Hossli schliessen müsste, käme dazu noch eine andere Schwierigkeit: In der Orthopädischen Klinik des Inselspitals haben wir gegenwärtig eine Warteliste von ungefähr 250 Männern und Frauen. Da pro Monat nur 15 Patienten operiert werden können, ergeben sich Wartezeiten bis zu anderthalb Jahren. Nun gibt es noch ausserhalb des Inselspitals derartige Spezialisten, gerade in Grosshöchstetten. Die Spezialisten ausserhalb des Inselspitals verzeichnen gegenwärtig gesamthaft eine Anmeldeliste von ungefähr 100 Patienten mit Wartefristen von 8 bis 12 Monaten. Wenn die Spezialisten ausserhalb der Universitätsklinik ihre Tätigkeit wegen mangelnden Fachpersonals für Anästhesie einstellen müssten, gäbe das im Kanton Bern einen unmöglichen Zustand; denn bereits 1967 waren 55 Berner in der Orthopädischen Klinik Balgrist (Zürich) in Behandlung, weil sie im Kanton Bern keine Behandlungsmöglichkeit gefunden hatten.

Wenn man verlangte, dass bei Operationen immer ein ausgebildeter Narkosefacharzt dabei sein müsse, bekämen die Auswirkungen einer solchen Verfügung in erster Linie die Patienten zu spüren. Es gibt einen Krankenkassenvertrag mit den Anästhesisten. Dort ist der Tarif für Narkosefachärzte geregelt, wobei es heisst: «Die allgemeine Narkose durch einen speziell zugezogenen, in Anästhesie ausgebildeten Arzt wird mit 50 Prozent der Operationstaxe honoriert.» Das heisst also, dass der Narkosefacharzt für sich 50 Prozent des Honorars des Chirurgen beanspruchen darf. Des weiteren steht in der Verfügung Nr. 2 des Eidgenössischen Departements des Innern über die Krankenversicherung vom 16. Februar 1965 unter Narkose: «Für Narkose 50 Prozent des gemäss dieser Verfügung verrechneten Operationsbeitrages, sofern sie von einem speziell in Anästhesie ausgebildeten Arzt durchgeführt wird.» Was bedeuten diese 50 Prozent, wenn sie in der Praxis durchgeführt werden sollten? In der Presse, im Radio und im Fernsehen wird ausgiebig von der Kostenexplosion im Spitalwesen in der Schweiz ganz allgemein geschrieben oder gesprochen. Es wird erklärt, dass heute nicht nur der Unselbständigerwerbende damit rechnen müsse, im Spitalbett zu verarmen, sondern dass diese Gefahr heute bis weit in die Schichten des Mittelstandes hineinreiche. Als Vorsteher der Fürsorgedirektion des Kantons Bern

könnte ich an Dutzenden von Beispielen belegen, dass heute immer mehr Angehörige des Mittelstandes, d. h. der Selbständigerwerbenden, Gefahr laufen, im Spitalbett zu verarmen, wenn sie sich etliche Zeit im Spital aufhalten oder eine komplizierte Operation über sich ergehen lassen müssen.

Ich möchte nur einige wenige Zahlen über die Kostenexplosion zitieren, wie sie heute schon vorhanden ist. Die Spitaldefizite der öffentlichen Spitäler im Kanton Bern haben 1965 21,1 Millionen Franken betragen. 1970 werden sie, entsprechend einer fortgesetzten statistischen Berechnung, 71,6 Millionen Franken betragen, 1975 mutmasslich 135,7 Millionen Franken und 1980 250,9 Millionen Franken. Diese Zahlen beziehen sich nur auf die 33 öffentlichen Spitäler. Das Defizit der öffentlichen Spitäler je Kopf der Bevölkerung wird vermutlich im Jahre 1970 69 Franken und im Jahre 1980 222 Franken betragen. Wir haben den Chef der Buchhaltung des Inselspitals beauftragt, uns auszurechnen, wie hoch der Pflegetag im Inselspital (Pension mit Anteil Pflegedienst der Schwester, ohne Arzt, ohne Medikamente, ohne Behandlung und ohne Spritzen) in den Jahren 1966, 1967 und 1968 zu stehen kam. Die Bruttokosten je Pflegetag betrugen im Jahre 1966 Fr. 104.25, 1967 Fr. 117.60 und 1968 Fr. 124.86. Es ist klar, dass diese Kosten der Patient nicht allein trägt. Er trägt sogar nur den kleineren Teil davon, nämlich weniger als die Hälfte. Den Löwenanteil dieser Kosten trägt der Staat.

Noch ein letzter Vergleich: Wir haben das Inselspital veranlasst, uns eine Zusammenstellung über die Kosten in der «volkstümlichen Chirurgie», wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf, zu unterbreiten, und zwar für die Jahre 1958, 1963 und 1968. Eine Blinddarmoperation mit normalem Verlauf kostete im Jahre 1958 Fr. 80.—, im Jahre 1963 Fr. 298.— und im Jahre 1968 Fr. 460.—. Für einen Leistenbruch beließen sich die entsprechenden Kosten auf Fr. 64.— bzw. Fr. 291.— bzw. Fr. 454.—.

Noch eine letzte Zahl: Die Spitälkosten wachsen schneller an als die Kosten der Lebenshaltung. Wenn wir für diese Berechnung als Grundlage den Gesamtindex von 1950 mit 100 Punkten annehmen, so ergibt sich für 1966 ein Indexstand bei den Lebenshaltungskosten von 141,4 Punkten, also eine Erhöhung von 1950 bis 1966 um 40 Prozent. Im gleichen Zeitraum sind aber die relativen Kosten je Patient um 171 Prozent und die Kosten je Pflegetag um 240 Prozent, also um das Sechsfache der Erhöhung der Lebenskosten, gestiegen. Das ist lediglich eine Illustration über die Kostenexplosion in den Spitälern.

Wenn wir hochhalten wollen, dass man jedem Chirurgen kraft seiner Ausbildung, seines Könnens und seiner Erfahrung die Freiheit der Entscheidung lassen will, wenn er einen chirurgischen Eingriff vornimmt, dann muss meiner Meinung nach der Chirurg nach wie vor auch entscheiden dürfen, unter welchen äusseren Umständen, d. h. mit welchem Team er operieren will. Sicher ist, dass der Sektor Anästhesie in den Krankenhäusern überprüft werden muss. Wir haben das noch nie getan. Das ist aber für die Gesundheitsdirektion keine vordringliche Aufgabe; denn es haben noch nie im Kanton Bern Spitalabteilungen aus Mangel

an Anästhesiepersonal geschlossen werden müssen. Es haben aber schon Spitalabteilungen, und zwar auch im Inselspital, aus Mangel an diplomiertem Pflegepersonal geschlossen werden müssen. Für uns besteht deshalb die primäre Aufgabe immer noch darin, das diplomierte Pflegepersonal zu rekrutieren und auszubilden.

Das sind die Ausführungen, die ich in Schlosswil gemacht habe.

Und nun die Schlussfolgerungen, die sich für die Gesundheitsdirektion und die Regierung daraus ergeben: Ich komme auf den Fall, der sich in Grosshöchstetten ereignet hat, zurück. Die angelehrte Narkoseschwester war das 64. Mal bei einer Narkose dabei. Bei den 63 vorherigen Narkosen, bei denen sie mitgewirkt hatte, ereignete sich kein Betriebsunfall. Sie verliefen alle normal. Der Chirurg, der damals operierte, hatte vor der betreffenden Operation ungefähr 100 genau gleichartige Operationen ohne Todesfall durchgeführt. An Hüftoperationen hat er vorher pro Jahr 140 bis 150 durchgeführt und im Jahre 1968 235, alle ohne Zwischenfall, und 90 davon auswärts. Im ganzen hat er schätzungsweise weit über 1000 derartige Operationen ohne Todesfall vorgenommen. Herr Prof. Müller, der Chef der Orthopädischen Klinik des Inselspitals, hat in Grosshöchstetten mit dem dortigen Narkosepersonal 80 Operationen durchgeführt. Er hat den Narkosedienst in Grosshöchstetten als ausgezeichnet bezeichnet. Nun irrt man sich, wenn man glaubt, mit einer vermehrten Ausbildung von Fachärzten in Anästhesie würden die Todesfälle reduziert oder sogar vollständig verbannt. Im Kantonsspital Liestal wird der Narkosedienst durch einen Pfleger besorgt, durch einen ausserordentlich gescheiten, fähigen Mann, der das entsprechende Feingefühl hat, das es hierzu braucht. Der Chef des Narkosedienstes eines grösseren schweizerischen Universitätsspitals hat den Narkosedienst bei diesem Pfleger gelernt. Es ereignen sich auch Todesfälle bei Narkosefachärzten, aber bis heute hat die bernische Gesundheitsdirektion darüber keine offiziellen Meldungen erhalten, und es sind auch keine Strafanzeigen erfolgt.

Gestatten Sie mir, zu diesem Fragenkomplex noch eine ganz persönliche Meinung zu äussern: Ich glaube, wir haben keinen Rechtsanspruch darauf zu verlangen, dass, wenn wir auf den Operationstisch kommen, wir den Operationstisch leben-dig verlassen dürfen. Man könnte nun einwenden, ich hätte gut reden, das sei eine prahlerische Behauptung. Ich war jedoch schon mehrmals auf dem Operationstisch, so dass ich diese Aussage ruhig machen darf.

In diesem Zusammenhang gäbe es noch ein anderes Thema zu diskutieren, wozu hier allerdings nicht der Ort und nicht die Zeit ist, nämlich das Problem der Inanspruchnahme der medizinischen Dienste. Unser jetziges Jahrzehnt beansprucht die medizinischen Dienste wie nie zuvor. Zusammen mit Fachleuten auf diesem Gebiet glaube ich, dass das Angebot an medizinischen Dienstleistungen in den nächsten Jahrzehnten die Nachfrage trotz intensiver Rekrutierung und Ausbildung von Medizinstudenten nicht mehr befriedigen können. Das ist aber ein Problem, das wir heute hier, wie gesagt, nicht diskutieren können. Ich sage

damit nicht, dass man der Weiterbildung in Narkose keine Aufmerksamkeit zu schenken brauche. Man irrt sich jedoch, wenn man glaubt, dass sich nachher keine Unfälle mehr zutragen würden. Das Eidgenössische Departement des Innern rechnet übrigens mit der Tatsache, dass der Narkosedienst nach wie vor durch angelerntes Fachpersonal ausgeführt werden muss. Im neuen SUVA-Tarif, der in den nächsten Wochen den Kantonen unterbreitet wird, steht unter Pos. 1856 folgendes: «Der Chirurg erhält zum Operationshonorar 10 Prozent Zuschlag, wenn er die Narkose nicht durch den Narkosearzt durchführen lässt, also durch die Narkoseschwester. Damit wird der Chirurg auch allein verantwortlich.» Wie Herr Grossrat Schindler bereits ausgeführt hat, wird die Narkose ja nicht nur im Spital durchgeführt, sondern auch bei Allgemeinpraktikern auf dem Lande, beispielsweise bei Entfernung von Abszessen, aber vor allem in den Touristikgebieten bei Knochenbrüchen durch Skifahren usw. Hier muss der Arzt diejenigen Massnahmen ergreifen, die er glaubt verantworten zu können. Wenn man ihm hier vorschreiben würde, dass er die Narkose aus Mangel an Spezialisten nicht mehr durchführen dürfe, was übrigens gesetzlich von der Gesundheitsdirektion aus gar nicht gestattet wäre, dann könnte er in zahlreichen Fällen die Erste Hilfe überhaupt nicht mehr bringen. Und wenn man dem Arzt die Freiheit der Entscheidung nähme, ihm also einen Anästhesisten aufzwänge, dann würden wir einen Arzt züchten, der in dieser Hinsicht keine Verantwortung mehr für sein eigenes Handeln tragen und übernehmen wollte. Gerade auf die Verantwortungsbereitschaft sind wir im grossen Kanton Bern mit seinen Landesteilen Oberland und Jura angewiesen, die soviel Täler und abgelegene Gebiete aufweisen wie kein anderer Flachlandkanton. Wir müssen froh sein, dass gerade der Allgemeinpraktiker auf dem Lande und der Spitalarzt im kleinen und mittelgrossen Bezirksspital bereit sind, die Verantwortung im Interesse unseres ganzen Volkes zu übernehmen.

Es ist übrigens gar nicht einfach, mehr Narkosepersonal zu rekrutieren und auszubilden. Ich habe dieses Problem mit verschiedenen Fachleuten besprochen, u. a. auch mit der Leitung des Narkosedienstes einer der berühmtesten Kliniken des Kantons Bern. Die Leitung dieses Narkosedienstes erklärt, der Andrang zur Ausbildung als Narkoseschwester sei gering, weil die Schwester dabei keine Aufstiegsmöglichkeit sehe. Es sei ein Dienst, den sie nachher nicht allein, wie den Dienst am Krankenbett, beherrschen könne; sie stehe vielmehr ständig entweder unter der Aufsicht des Chirurgen oder des Anästhesisten und stehe damit immer unter einem gewissen psychischen Druck. Herr Prof. Niessen, der Vorsteher der chirurgischen Universitätsklinik Basel, hat in einem vielbeachteten Vortrag im Jahre 1963 erklärt: «Es wird nicht gelingen, tüchtige und strebsame Assistenten für Anästhesiologie in genügender Zahl zu finden, wenn man ihnen nicht auch materiell die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten gibt wie den übrigen Spezialisten der praktischen Medizin.» Aber eine derartige Massnahme oder Entwicklung würde, wie ich bereits gesagt habe, wiederum die Kostenexplosion beschleunigend beeinflussen.

Es wäre interessant, hier noch die Kardinalfrage zu erörtern: Ist die Verantwortung bei einer Operation zwischen dem Chirurgen und dem Anästhesisten teilbar oder nicht? Über dieses Thema hat im Jahre 1963 an der Chirurgischen Universitätsklinik Basel eine interessante Vorlesung stattgefunden. Die Vorträge wurden gehalten von den Herren Prof. Niessen, dem Vorsteher der Chirurgischen Universitätsklinik Basel, den ich bereits genannt habe, Hinderling, Professor für Zivilrecht an der Universität Basel, Stratenwerth, Professor für Strafrecht an der gleichen Universität, und Frey, Direktor des Institutes für Anästhesiologie an der Universität Mainz. Es fehlt uns aber die Zeit, uns über die Frage der Verantwortung zu unterhalten, obschon diese Frage das zentrale Problem beim Gerichtsfall in Schlosswil dargestellt hat.

Damit können wir die Fragen beantworten, welche die beiden Herren Interpellanten gestellt haben. Ich wende mich vorerst den Fragen zu, die Herr Grossrat Dr. Ueltschi aufgeworfen hat.

1. Wie steht es um die Ausbildung der Ärzte in bezug auf Narkose und der Narkoseschwestern im Kanton Bern ganz allgemein? Darauf habe ich zum Teil bereits geantwortet. Wir dürfen nicht behaupten, dass es mit der Ausbildung von Ärzten in Narkose im Kanton Bern schlecht stehen würde, nicht einmal mit der Ausbildung der Narkoseschwestern. Wir wollen aber auch nicht behaupten, es stehe absolut einwandfrei. Wir wollen innerhalb der Spitalplanung eine Arbeitsgruppe zusammenstellen, die sich dieses Sektors der Spitalmedizin anzunehmen hat.

2. Was ist für die Zukunft vorgesehen, um das Ausbildungsniveau von Ärzten und Narkoseschwestern diesbezüglich zu heben? Auf diese Frage habe ich die Antwort bereits erteilt. Wir werden durch die erwähnte Arbeitsgruppe untersuchen lassen, ob die Notwendigkeit besteht, das Niveau im Kanton Bern zu heben.

3. Wäre es nicht angezeigt, von der Möglichkeit vermehrt Gebrauch zu machen, Ärzten und Schwestern in Ausbildungszentren eine solidere Ausbildung in Narkose angedeihen zu lassen? Auch diese Frage wird durch die genannte Arbeitsgruppe untersucht werden. Sie werden begreifen, dass ich nicht nach dieser verhältnismässig kurzen Zeit klipp und klar sagen kann, ob der Anästhesiedienst im Kanton Bern noch genügt oder ob er nicht mehr genügt und fachlich gefördert werden muss. Wenn ich das täte, wäre es eine sehr liederliche Stellungnahme zur gestellten Frage. Zu deren Abklärung brauchen wir mehr Zeit, als uns jetzt zur Verfügung gestanden hat.

Nun zu den Fragen der Interpellation von Herrn Grossrat Schindler:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den dem Amtsgericht in Schlosswil erstatteten Bericht des Gesundheitsdirektors auch dem Grossen Rat zugänglich zu machen? Ja, die Herren Grossräte werden den Bericht erhalten. Er wird zur Zeit übersetzt.

2. Anerkennt der Regierungsrat die vom Gericht sanktionierten Normen für den Narkosedienst unserer Spitäler, und wäre bei der Befolgung dieser Normen der Gesundheitsdienst im Kanton noch sicherzustellen? Darauf habe ich bereits geantwortet. Man könnte theoretisch die Normen von Prof.

Hossli für den Kanton Bern anerkennen, praktisch jedoch nie, weil damit der Narkose- und Operationsdienst im Kanton Bern ganz einfach einen allgemeinen Zusammenbruch erleiden würde.

3. Welche Kostenfolgen hätte der Beizug von Narkoseärzten zu allen Operationen für Spitäler und Patienten? Die Kostenfolgen habe ich Ihnen bereits erläutert. Natürlich können wir nicht fraktenmäßig genau belegen, wie teuer in Zukunft die Operationen zu stehen kämen. Wir können lediglich auf den Ansatz von 50 Prozent hinweisen, wonach der ausgebildete Anästhesist ein Anrecht hat auf 50 Prozent des Honorars des Chirurgen.

4. Ist der Regierungsrat bereit, eine grosse Anstrengung zu unternehmen, um mehr Schülerinnen in den zweijährigen Kurs für Narkoseschwestern am Inselspital aufzunehmen? Wir sind bereit, auch diese Frage zu prüfen. Ich möchte aber auf folgendes aufmerksam machen: Der Grossen Rat weiss, dass der Kanton Bern als erster schweizerischer Kanton an der Frauenschule Jahreskurse für ehemalige Primarschülerinnen eingeführt hat mit dem Ziel, diese Schülerinnen zur Aufnahme in die Schulen für diplomierte Pflegepersonal vorzubereiten. Bis heute haben wir 625 derartige Kandidatinnen, also zur Hauptsache Primarschülerinnen, ausgebildet, und man macht in unseren sieben Krankenpflegeschulen mit diesen Kandidatinnen sehr gute Erfahrungen. Das ist die Auffassung der Oberin. Nun stellt sich aber plötzlich ein neues Problem. Mit dem grösseren Andrang an Kandidatinnen zu den Krankenpflegeschulen beginnt das Lehrpersonal zu fehlen. Wir sind deshalb auf der Gesundheitsdirektion gezwungen, jedem Spital, das uns anfragt, ob wir ihm eine Oberschwester oder eine Lehrschwester vermitteln könnten, zu erklären: «Ausgeschlossen, nicht einmal aus der übrigen Schweiz! Sie müssen das Lehrpersonal aus dem eigenen Spital nachziehen.» Ich möchte damit sagen, dass der Narkosedienst nicht der einzige Sektor ist, in dem Personalmangel besteht, sondern dass es daneben noch verschiedene andere Sektoren in den medizinischen Dienstleistungen gibt, die über zu wenig Personal verfügen.

Ich kann den beiden Herren Interpellanten versprechen, dass wir den ganzen Fragenkomplex durch die erwähnte Arbeitsgruppe gründlich werden untersuchen lassen und dass wir den Grossen Rat zu gegebener Zeit über die Ergebnisse orientieren werden.

Präsident. Die Herren Interpellanten sind berechtigt zu erklären, ob sie von der Antwort des Regierungsrates befriedigt sind oder nicht.

Ueltschi. Ich bin befriedigt.

Schindler. Ich bin befriedigt.

Präsident. Die Diskussion wird verlangt von den Herren Dr. Christen und Aegerter. Ich frage den Rat an, ob er bereit ist, die Diskussion zu beschliessen. – Das ist der Fall.

Christen. Ich habe die Diskussion nur verlangt, weil bei der Begründung der Interpellation durch Herrn Dr. Ueltschi die Frage aufgeworfen wurde,

die man zweifellos mit Recht aufwerfen kann, ob Operationen ohne Narkosearzt durchgeführt werden sollen. Jedenfalls habe ich die Fragestellung so verstanden. Ich habe mich in der ganzen Frage ebenfalls dokumentiert und viele Abklärungen zusammen mit Fachleuten zu treffen versucht. Vorweg möchte ich aber erklären, dass es sehr erfreulich ist, in welcher Art die beiden Interpellanten die Probleme herausgearbeitet haben. Auch die Beantwortung der Interpellationen durch den Herrn Gesundheitsdirektor ist in sehr ausgewogener Art erfolgt. Ich glaube, gerade die wörtliche Zitierung der Aussagen, die vor Gericht gemacht worden sind, hat hier einen wesentlichen Beitrag zur Beruhigung der Diskussion geleistet. Denn wenn man nur lückenhaft aus der Presse orientiert wird, wie das hier der Fall war, ist es in der Tat immer schwierig, sich ein Urteil zu bilden. Ich glaube, dadurch ist eine erste Beruhigung erreicht worden.

Es ist aber noch ein anderes Anliegen, das mich bewogen hat, hierherzukommen, nämlich die Frage, wie man gedenkt, die Zwischenzeit zu überbrücken, bis genügend Anästhesisten vorhanden sind. Wie wir gehört haben, gehen Theorie und Praxis in bezug auf den Anästhesiedienst weit auseinander. Was die Anästhesie betrifft, befinden wir uns heute in einer Situation des Umbruchs. Die Anästhesiologie entwickelt sich zu einem neuen Spezialgebiet, das grosse Möglichkeiten bezüglich weiterer schwerer Operationen eröffnet. Wir müssen die Anästhesisten an sich unterstützen und sie anerkennen, müssen aber gleichzeitig einsehen, dass es sehr lange dauern wird, bis gegebenenfalls die von Herrn Kollega Ueltschi aufgeworfene Frage überhaupt gelöst werden kann. In der Zwischenzeit sind wir auf die Leute angewiesen, die schon seit vielen Jahrzehnten und in den letzten Jahren immer wieder versucht haben, sich auf dem laufenden zu halten, auch wenn sie vielleicht mit älteren Methoden, vom Standpunkt des Anästhesisten aus betrachtet, arbeiten. Sie haben auch nach den Aussagen, die vom Herrn Gesundheitsdirektor heute gemacht worden sind, befriedigend gearbeitet und dem Operateur geholfen, den Operationserfolg zu erzielen. Wie uns nun der Herr Gesundheitsdirektor gesagt hat, war es schon schwierig, genügend Leute zu finden, die sich in Narkose aus- oder weiterbilden lassen, bevor sich der Einzelfall in Grosshöchstetten ereignet hat. Wenn wir jetzt, wie es in der öffentlichen Diskussion einen Augenblick den Anschein erweckte, diesen Leuten sozusagen das Vertrauen entzögeln, würden wir gerade das Gegenteil dessen erreichen, was wir unbedingt erreichen müssen, nämlich genügend Leute zu finden, die noch bereit sind, die zusätzliche Verantwortung zu übernehmen. Ich glaube deshalb, dass wir alles daran setzen müssen, um das Vertrauen in unsere Operationsequipen in den verschiedenen Spitätern zu erhalten.

Die Zahlen, die der Herr Gesundheitsdirektor genannt hat, sind so eindrücklich, dass wir wirklich feststellen müssen, dass es sich hier um einen Einzelfall gehandelt hat, der dadurch, dass er prozessual geworden ist, auch an die Öffentlichkeit gedrungen ist. Einzelfälle ereignen sich aber auf allen Gebieten. Wir dürfen deshalb nicht das Kind

mit dem Bade ausschütten. Was der Herr Gesundheitsdirektor ausgeführt hat, ist meines Erachtens richtig: Der Chef der Equipe muss und soll nach wie vor entscheiden können – dazu ist er nämlich auch ausgebildet –, ob seine Equipe genügt, um eine Operation, die er vorhat, durchführen zu können. Im übrigen müssen wir – lediglich in dieser Beziehung möchte ich dem Herrn Gesundheitsdirektor einen kleinen Hieb erteilen – vielleicht doch noch ein mehreres tun, um für die Zukunft gewappnet zu sein. Ich verstehe sehr gut, dass es auf seiner Direktion noch andere Probleme gibt, die ebenso dringlich oder sogar noch dringlicher sind als die Reorganisation des Narkosedienstes. Trotzdem müssen wir den Herrn Gesundheitsdirektor auffordern, den Wünschen der beiden Herren Interpellanten nach Möglichkeit nachzukommen. Das Problem der Ausbildung der Narkoseschwestern, die bei den Operationen erste Gehilfinnen sind, sollte energisch an die Hand genommen und einer Lösung entgegengeführt werden. Es wird dies dem Spezialistenberuf des Anästhesisten nicht im geringsten Abbruch tun. Da der Beruf eines Anästhesisten ein grosser Mangelberuf ist, werden Narkoseärzte auch in Zukunft immer benötigt werden. Ich appelliere an alle, die in diesen Fragen einen Einfluss ausüben, das Narkosefachpersonal nicht zu diskriminieren, damit man den Narkoseschwestern nicht den notwendigen Mut nimmt, um die zusätzliche Verantwortung zu übernehmen, und anderseits den Anästhesisten zu wenig anerkennt, so dass es auch bei diesen Spezialisten und ihrem Nachwuchs am notwendigen Eifer fehlen könnte. Hier stellt sich für die Zukunft eine ausserordentlich schwierige Abwägungsfrage. Ich glaube aber, dass wir in die einzelnen Spitalleitungen Vertrauen haben dürfen. An sie wäre auch zu appellieren, alles zu unternehmen, um den Anästhesieschwestern die volle Anerkennung zukommen zu lassen und die Ausbildung in Narkose zu fördern.

Aegarter. Gestatten Sie mir als Spitalverwalter, einige Bemerkungen zu dem in Diskussion stehenden Thema anzubringen. Es ist bedauerlich, dass durch eine ungeschickte Presseberichterstattung die Bevölkerung in Unruhe versetzt wurde. Man begann, an der Fähigkeit des Narkosedienstes im Kanton Bern zu zweifeln. Ich möchte deshalb hier versuchen, für die Narkoseschwestern und nicht zuletzt auch für die Chirurgen eine Lanze zu brechen.

Im Bezirksspital Thun beispielsweise verfügen wir über vier ausgebildete Narkoseschwestern, die seit Jahren hervorragend arbeiten. Ich wage zu behaupten, dass sie die meisten Narkosen genau so gut durchführen, wie sie ein Anästhesist durchführen könnte. Daneben ziehen wir auch von Fall zu Fall, wenn dies als notwendig erachtet wird, einen Narkosefacharzt bei. Diese Methode hat sich bei uns bestens bewährt. Des weiteren möchte ich unterstreichen, dass der Beruf einer Narkoseschwester ein ausgesprochener Mangelberuf ist. Die Ausbildungszeit einer Narkoseschwester beträgt im Minimum fünf Jahre, nämlich drei Jahre als Schwester und zwei Jahre als Narkoseschwester. Das selbe trifft zu auf die Instrumentierschwester. Es sind dies diejenigen Schwestern, die dem

Chirurgen helfen und zusammen mit den Ärzten eine Equipe um den Operationstisch bilden.

Ich komme hier auch auf das Problem des allgemeinen Schwesternmangels zu sprechen, das Sie so gut kennen wie ich. Man sollte diesem Problem alle Aufmerksamkeit schenken. Ich appelliere vor allem auch an die Eltern, wenn ein Kind den Beruf einer Krankenschwester lernen möchte, es daran unter keinen Umständen zu hindern.

Ich glaube, es wäre falsch, wenn wir wegen des Falles von Grosshöchstetten, den wir zutiefst bedauern, an der Qualität der Chirurgen oder Chefärzte zu zweifeln beginnen. Ich glaube vielmehr, dass wir allen Grund haben, ihre Leistungen zu bewundern. Die Zeit, da Komplikationen sogar bei Blinddarmoperationen oder bei Kaiserschnitten auftraten, ist noch gar nicht weit zurück. Heute dagegen ist es sozusagen zur Selbstverständlichkeit geworden, dass solche Eingriffe gelingen. Die Fortschritte in der Chirurgie sind wirklich als grossartig zu bezeichnen. Wir müssen dies hier einmal mit aller Deutlichkeit feststellen.

Wenn die Forderung der Fachleute nach dem Prozess von Schlosswil dahinginge, dass man nur noch operieren dürfte, wenn ein Anästhesist dabei ist, so wäre die medizinische Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet. Es wäre dies eine Forderung, die wir nie erfüllen könnten.

Die Lehre, die wir ziehen müssen, ist folgende: Wir dürfen zu unseren Narkoseschwestern und Chirurgen Vertrauen haben. Sie arbeiten hervorragend und verdienen für ihren grossen Einsatz bei Tag und Nacht Anerkennung und den Dank der Öffentlichkeit.

Buchs (Unterseen). Ich werde mich kurz fassen. Die Diskussion, die geführt worden ist, veranlasst mich jedoch, folgende Überlegungen anzustellen:

Ich war einige Jahre lang Kassier einer Krankenkassensektion. Die Zahlen, die Sie in bezug auf die Kostenexplosion bei den Spitätern vernommen haben und die in aller nächster Zeit zu erwarten sind, müssen einem zu denken geben, und zwar auch aus der Sicht des Patienten, der die Rechnungen bezahlen muss. Das Wort «Kostenexplosion» ist hier tatsächlich der richtige Ausdruck. Der Herr Gesundheitsdirektor hat überdies erklärt, es gebe heute Spitalpatienten bis weit in den Mittelstand hinein, die Gefahr laufen, wegen der hohen Spitälerkosten zu verarmen. Die Ausserung führt mich zu der Schlussfolgerung: Es muss unser Ziel sein, in absehbarer Zeit die Krankenkassenzugehörigkeit auch im Kanton Bern obligatorisch zu erklären. Ich weiss, dass eine solche Forderung nicht alle Leute gerne hören. Wir sollten jedoch im Interesse der ärmeren, schwächeren Schichten Solidarität üben. Das hat mit Verstaatlichung nichts zu tun, ebensowenig mit Parteipolitik; es ist vielmehr eine Forderung, die sich aus der Lage ergibt, in der wir uns befinden. Ich habe es als Krankenkassenskassier selber feststellen können, wie die Spitaltaxen von Jahr zu Jahr, ja fast von Monat zu Monat steigen. Es gibt auf längere Sicht nichts anderes als eine Krankenversicherungspflicht, vielleicht zuerst auf kantonaler Basis und später auf eidgenössischer, wie bei der AHV. Es läge dies im Interesse der einfachen Leute in unserem Lande, sowohl der Bergbauern wie der Arbeiter. Ich betone nochmals:

Mit Parteipolitik hat dies nichts zu tun. Eine Krankenversicherungspflicht muss aber unser Fernziel sein.

Blaser, Gesundheitsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich sehr kurz fassen. Zum Votum von Herrn Grossrat Buchs darf ich mich nicht äussern. Die Regierung hat in dieser Angelegenheit auf eine Anfrage vom Bundesamt für Sozialversicherung hin einen Beschluss gefasst.

Herr Grossrat Aegerter hat als Spitalverwalter erklärt, dass man die Leistungen der Chirurgen und des Anästhesiepersonals, die sie bis heute erbracht haben, anerkennen müsse. Wir sind genau der gleichen Auffassung.

Herr Grossrat Dr. Christen ersucht die Regierung, sich trotz den Sorgen auf anderen Sektoren des Problems des Narkosedienstes besonders anzunehmen, indem die Möglichkeit der Erweiterung der Narkoseschule am Inselspital und damit die Möglichkeit einer grösseren Rekrutierung und Ausbildung von Anästhesiepersonal ins Auge gefasst werden sollte. Ich kann ihm versprechen, dass wir uns mit diesem Problem befassen werden.

Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen (Abänderung)

(Siehe Nr. 11 der Beilagen; die Beschlüsse sind nachstehend nur aufgeführt, soweit sie anders lauten als die in der Beilage gedruckten gemeinsamen Anträge des Regierungsrates und der Kommission.)

Eintretensfrage

Mäder, Präsident der Kommission. Die Vorgeschichte dieses Geschäftes kennen Sie. Wir haben bereits in der Novembersession einen Anlauf dazu genommen. In der ausserparlamentarischen Kommission wurden ursprünglich zwei Hauptziele verfolgt, nämlich die permanente Lehrerausbildung nach der Patentierung weiterzuführen und die vierjährige obligatorische Lehrtätigkeit aufzuheben. In den Ausführungsbestimmungen zum bestehenden Gesetz wurde die obligatorische Lehrtätigkeit dann immerhin auf zwei Jahre reduziert. Man glaubte, mit einer zweijährigen Vikariatszeit durchzukommen. Die Praxis hat dann aber gezeigt, dass eine solche Bestimmung undurchführbar ist. Man ist deshalb darauf zurückgekommen und schlägt nun vor, die betreffende Bestimmung zu streichen.

Im weitern hat man je länger desto mehr eine Abwanderung der Lehramtskandidaten zu den Gymnasien, Techniken usw. festgestellt. Diese Tatsache zwang uns, die Verhältnisse zu überprüfen und nach Möglichkeiten zu suchen, um die Seminarien wieder attraktiver zu gestalten. Seit der letzten Beratung ist nun auch noch der Artikel 9 in die Revision einbezogen worden. Wie Sie sich erinnern werden, stellte Herr Kollega Dübi einen entsprechenden Antrag. Er verlangte, dass man auch den Seminarien den prüfungsfreien Eintritt gestatten sollte. Das heisst aber nicht, dass jeder Schüler, der die Sekundarschule besucht hat, ohne

weiteres in ein Seminar eintreten könnte, sondern nur solche Schüler, die von der Sekundarschule her empfohlen werden. Wir wussten, dass in Ortschaften, wo nebst dem Seminar auch ein Gymnasium und ein Untergymnasium besteht, das Seminar konkurrenzieren würde, weil zum Übertritt ins Gymnasium im Gegensatz zum Seminar in gewissen Fällen keine Prüfung erforderlich war. Diese Feststellungen konnten sogar anhand konkreter Zahlen untermauert werden. Aus dem Vortrag geht sogar hervor, dass sich Kandidaten, die in ein Seminar aufgenommen worden waren, nachträglich zum Eintritt ins Gymnasium entschlossen haben. Das sind die Überlegungen, die uns dazu geführt haben, Ihnen zu beantragen, die unterbreiteten Korrekturen vorzunehmen.

Aus der neuen Vorlage ist auch ersichtlich, dass nun der Artikel 18 aufgehoben wird, während dem Gesetz ein neuer Abschnitt C beigefügt werden soll. Mit dem Artikel 23^{bis} sodann möchte man auch noch die Mittelschulen in bezug auf die Lehrerbildung erfassen.

Das sind meine Bemerkungen zum Eintreten. Auf die einzelnen Fragen werden wir in der Detailberatung noch zu sprechen kommen. Ich eruche Sie namens der Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

Kiener. Ich möchte Ihnen nur mitteilen, dass der neue Artikel 9, der zu Diskussionen Anlass gegeben hat, von unserer Fraktion geprüft wurde und dass sie mit der jetzigen Fassung einverstanden ist.

Kohler, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil d'Etat. Je tiens tout d'abord à remercier les membres de la commission de la diligence avec laquelle ils ont étudié le projet de modification de la loi sur la formation du corps enseignant. Le président de la commission vous a présenté un rapport à ce point circonstancié qu'il me dispense de longs commentaires, d'autant plus que lors de la dernière session, je me suis largement exprimé sur les raisons qui militent en faveur de notre projet.

Dans l'ensemble, on a définitivement admis la nécessité d'abandonner le «vicariat», dont la mise en vigueur se heurtait à d'insurmontables difficultés. Par voie de conséquence, le brevet d'insstituteur sera remis aux candidats dès la fin de leurs études. Cependant, si l'on abandonne cette mesure en prévoyant une formation complémentaire, cela ne veut pas dire que le problème soit résolu pour autant. Chacun s'accorde à reconnaître la nécessité d'une formation plus poussée et adaptée aux circonstances. Nous poursuivons nos études dans ce sens, et cela en accord aussi bien avec les commissions, les directeurs et le corps enseignant des écoles normales qu'avec les inspecteurs, les organes des écoles et la Société des enseignants bernois. Dans l'ordre de priorité, nous avons prévu en première étape la formation continue, que nous entendons assurer par des cours de perfectionnement prévus au nouvel article 23^{bis}.

Votre commission a jugé opportun d'étendre ces mesures au corps enseignant à tous les degrés, ce à quoi nous applaudissons, et votre Conseil, sur proposition de M. Dübi, avait jugé nécessaire un

assouplissement de l'article 9 de la loi qui règle la procédure d'admission aux examens. Nous avons donné suite à ce vœu en vous présentant un nouveau texte qui donne la possibilité à la Direction de l'instruction publique de fixer une procédure adéquate. Nous entendons ainsi assurer un recrutement satisfaisant en nombre et en qualité en recourant aux moyens de nature à atteindre ce but. Dès lors, rien ne s'oppose, à notre humble avis, à ce que le Conseil entre en matière, et nous l'en remercions d'avance.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

I, lit. a, Art. 9

Mäder, Präsident der Kommission. Zum Artikel 9 habe ich bereits in meinem Eintretensvotum Ausführungen gemacht. Der Artikel 9 soll einzelnen Seminarien die prüfungsfreie Aufnahme von Schülerinnen und Schülern gestatten. Ich sage hier ausdrücklich «einzelnen Seminarien». Die Seminarien sollen keineswegs gezwungen werden, auf Aufnahmeprüfungen zu verzichten. Man sieht darin nur eine gewisse Möglichkeit, das Seminar etwas attraktiver zu gestalten. Ich wurde verschiedentlich gefragt, ob diese Bestimmung zwingenden Charakter habe. Das ist also, wie gesagt, nicht der Fall, und es ist auch nicht die Meinung der Erziehungsdirektion. Ich möchte das hier ausdrücklich feststellen. Nur dort, wo es gewünscht wird, soll von der Möglichkeit des prüfungsfreien Übertritts Gebrauch gemacht werden.

Iseli. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten veranlassen mich, hier eine Frage zu stellen und eine kritische Bemerkung anzubringen. Wir haben gehört, dass einzelnen Seminarien gestattet werden soll, prüfungsfreie Aufnahmen vorzunehmen, während andere Seminarien, die eine solche Regelung ablehnen, davon nicht Gebrauch machen würden. Ich sehe darin eine gefährliche Entwicklung in der Weise, dass die Anmeldungen zu den Seminarien, die keine Prüfung verlangen, in starkem Masse zunehmen werden, während auf der andern Seite die Anmeldungen zu den Seminarien, die eine Prüfung verlangen, zurückgehen werden. Dadurch könnte sich eine starke Verschiebung der Schülerzahlen unter den Seminarien ergeben, die nicht erwünscht ist und welche die Seminarien auch nicht überbrücken könnten. Ich hätte nun gerne Auskunft darüber, wie man die Sache in der Praxis sieht. Ist es nicht so, dass nach einer gewissen Zeit jedes Seminar zur gleichen Regelung kommen sollte, damit eine gewisse Einheitlichkeit unter den Seminarien gewahrt bleibt?

Bircher. Ich sehe nicht so schwarz wie Herr Iseli. Wir haben darüber gesprochen. Auch aus dem Vortrag ist ersichtlich, dass es zwei Seminarien sind, die den Wunsch einer prüfungsfreien Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten geäussert haben. Die Mehrheit der Seminarien gedankt aber weiterhin am bisherigen System festzuhalten. Wir haben uns natürlich auch die Frage gestellt, ob sich nicht eine Abwanderung von den

einen Seminarien zu den andern ergeben könnte. Ich glaube jedoch, feststellen zu dürfen, dass diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht scheuen, eine Hürde zu nehmen, sich auch weiterhin zur Aufnahme in ein Seminar anmelden werden, wenn sie eine Prüfung ablegen müssen. Vielleicht wird die Auslese für diese Seminarien nicht einmal die schlechtere sein als für diejenigen, die von einer Prüfung Umgang nehmen. Auf jeden Fall habe ich nur das Wort verlangt, um auch vom Herrn Erziehungsdirektor – das ist kein Misstrauen gegenüber dem Kommissionspräsidenten – zuhanden des Protokolls die Zusicherung zu erhalten, dass nicht daran gedacht wird, nachher praktisch auf kaltem Wege die übrigen Seminarien, welche die Mehrheit bilden und die eine andere Auffassung vertreten, zu zwingen, eine Regelung einzuführen, die sie vorläufig für sich ablehnen. Aus dem Versuch, der an einzelnen Orten gemacht werden soll, wird man aber seine Lehren ziehen können. Es ist noch gar nicht so sicher, dass dieser Versuch durchaus positiv ausfallen wird. Denken Sie auch an diejenigen Schüler, die nach der Probezeit doch aus dem Seminar entlassen werden müssen und dann auch in einer andern Schule den Anschluss nicht mehr finden können. Auch nach dieser Richtung können sich Probleme ergeben.

Ich bitte also den Herrn Erziehungsdirektor, die von mir verlangte Zusicherung abzugeben.

Gullotti. Die Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten haben mich etwas überrascht. Ich bin der gleichen Auffassung wie Herr Iseli. Wir müssen genau wissen, woran wir sind. Ich bin übrigens schuld daran, dass man in der letzten Session die Vorlage zurückgenommen hat. Ich bin daraufhin von einem Seminardirektor stark kritisiert worden. Ich bin daran jedoch nicht gestorben und musste nicht einmal einen Arzt beziehen! Ich möchte hier aber feststellen: Es ist unser Recht, unsere Meinung zu vertreten, und nachdem man wusste, dass eine Direktorenkonferenz mit 4:1 Stimmen beschlossen hat, in bezug auf die prüfungsfreie Aufnahme ins Seminar keinen Freipass zu erteilen, haben wir uns denn auch gewehrt. Wir sind uns gewohnt, dass sich die Minderheit der Mehrheit fügt.

Eine zweite Bemerkung: Die Fassung, die jetzt vorliegt, verstehe ich so, dass die Erziehungsdirektion über die Frage der prüfungsfreien Aufnahme ins Seminar entscheidet und nicht die einzelnen Seminarien; sonst unternehme ich einen Vorstoss in bezug auf die Techniken oder die Matura. Wir möchten gerne abgesichert sein in dem Sinne, dass die Erziehungsdirektion denjenigen Seminarien die Erlaubnis zur prüfungsfreien Aufnahme gibt, die eine solche Regelung für nötig erachten. Wir haben das notwendige Vertrauen in die Erziehungsdirektion. Ich möchte das hier ausdrücklich betonen.

Mir hat der Direktor eines Seminars (nicht eines privaten Seminars) gesagt, er sehe nicht, wie man zukünftige Lehrer aussuchen könnte, ohne wenigstens einen Aufsatz von ihnen zu Gesicht zu bekommen. Was wollen Sie dann mit den Schülern machen – Herr Kollega Bircher hat darauf hingewiesen –, die nach einem halben Jahr aus dem Se-

minar entlassen werden müssen? Es geht hier um ein Problem nicht nur für die betreffenden 16 1/2-jährigen Jünglinge, sondern auch für die Familienväter. An dieses Problem muss in diesem Zusammenhang auch gedacht werden. Es heisst ja jetzt schon im Volksmund, mit dem Minimum an Jahren kämen in den Gymnasien nur noch die wenigsten Schüler durch, repetieren müsse der grössere Teil. Das ist ein unbefriedigender Zustand.

Da die Erziehungsdirektion die Gelegenheit hat, mit den Seminardirektoren und mit den Schulinspektoren zu reden, glaube ich, dass sie entscheiden sollte. Gegen einen Versuch habe ich nichts einzuwenden. Die Kritik, die jedoch von gewisser Seite eingesetzt hat, war nicht mehr korrekt. Das möchte ich hier in aller Form betonen.

Staender. Wenn Herr Kollega Gullotti zum Problem der Aufnahmeprüfungen in die Seminarien hier nicht etwas pointiert Stellung genommen hätte, hätte ich mich nicht mehr zum Worte gemeldet. Ich möchte ihm immerhin noch in Erinnerung rufen, dass die Seminarkandidaten vorher mindestens fünf Jahre lang eine Sekundarschule besucht haben und dass die Meinung bestanden hat, wenn überhaupt ein prüfungsfreier Übertritt in ein Seminar erfolgen könne, das nur auf unbedingte Empfehlung der Sekundarschule hin der Fall sein soll. In der Sekundarschule – ich besitze auf diesem Gebiet einige Erfahrung – ist man in der Lage, nach fünf Jahren Charakter und Eignung eines Kandidaten nach gewissen Seiten hin besser zu beurteilen als durch einen Aufsatz oder eine Prüfung, die sich innerhalb weniger Tage abspielt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

*Der Redaktor:
W. Bosshard*

Neunte Sitzung

Mittwoch, den 12. Februar 1969,
9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Nobe1

Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind die Herren Barben, Braunschweig, Favre, Gigandet, Graf, Grimm, Kästli (Bolligen), Kohler (Bienna), Lerch, Ludwig, Martignoni, Moser (Biel), Nahrath, Pieren, Reber, Stähli; unentschuldigt abwesend sind die Herren Gassmann, Hofmann (Burgdorf), Jacot des Combes.

Motion Frutiger — Langfristige Planung der Universität

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 578)

Frutiger. Die Hochschulen haben in den letzten Jahrzehnten immer mehr den Charakter von Berufsschulen angenommen; sie bilden qualifizierte Fachleute aus, ohne die die Industrie nicht mehr auskommt. Die weitere Steigerung der Wohlfahrt ist ohne genügende Hochschulabsolventen kaum möglich. Im Vergleich zur Bevölkerungszahl und angesichts unseres Lebensstandartes ist in fast allen Richtungen die Zahl der Studierenden in der Schweiz ungenügend. Selbst im Vergleich zu Japan, Schweden und Westdeutschland stehen wir recht ungünstig da.

Ein Jahrhundert lang haben wir in der Volksbildung eine führende Stellung eingenommen. Nun ist es für unsren Export an hochqualifizierten Gütern und somit auch für unsren Lebensstandard entscheidend, ob es uns gelingen wird, die genügende Zahl von Fachleuten auszubilden, um in Forschung, Produktion usw. den Konkurrenzkampf zu bestehen. Trotz den Schwierigkeiten, die uns die Studenten da oder dort bereiten, trotz den hohen Kosten müssen wir die Hochschulen ausbauen. Diese haben sich in den letzten Jahrzehnten recht gemächlich entwickelt. Wir sind dann vom raschen Ansteigen der Studentenzahl den erhöhten Anforderungen an die Einrichtung der Hochschulen, speziell in den naturwissenschaftlichen Fakultäten, überrascht worden. Der grosse Rat hat sich letztes Jahr von den ungenügenden baulichen Einrichtungen der Berner Universität überzeugt. An Räumen und Einrichtungen besteht ein Nachholbedarf, und dazu stellt sich das Problem der Gewinnung von Lehrkräften. In den nächsten Jahren ist mit dem weiteren Ansteigen der Zahl der Studenten zu rechnen. Die Neugestaltung des Unterrichts und die Neuorganisation der Hochschule steht erst in den Anfängen.

Man kann sich fragen, ob es sinnvoll sei, den Ausbau der Universität zu planen, wie es in der Motion verlangt wird, solange der innere Aufbau

nicht festgelegt ist. Aber aus zeitlichen Gründen ist es nicht möglich, zuerst das Universitätsgesetz unter Dach zu bringen und erst dann baulich zu planen. Gewisse Anpassungen lassen sich nicht hinausschieben. Darum haben Sie im November den Ausbau des Chemischen Instituts beschlossen. Sie werden in nächster Zeit ähnliche Vorlagen erhalten.

Auf Grund des Berichtes Labhart vom Jahre 1964 können wir die Ausbaukosten schätzen. Die Zahl der Studierenden betrug im Sommersemester 1968 4200. Man rechnet im Jahre 1975 mit 7800 Studenten. Wir haben an der Universität Bern, ähnlich wie gesamtschweizerisch, einen Nachholbedarf von etwa 20 Prozent. Dazu kommt ein zusätzlicher Bedarf an Bauten und Erweiterungen. Daraus ergäben sich mutmassliche Kosten von 600 Millionen Franken, ohne Landankauf. Das entspricht ungefähr den Verhältnissen an den Hochschulen in Lausanne und Zürich.

Der zusätzliche Landbedarf beträgt nach grober Schätzung ungefähr 65 Hektaren. Das würde pro Studierenden 150 Quadratmeter ausmachen. Der Kanton Waadt rechnet pro Student mit 180 Quadratmetern, der Kanton Aargau mit 120 Quadratmetern, und ausländische Universitäten kommen auf wesentlich höhere Zahlen. Das sind grobe Schätzungen.

Auf die Dauer lässt es sich nicht verantworten, die dringend nötigen Vergrösserungen einfach in Form von Einzelvorlagen zu beschliessen, ohne einen Gesamtrahmen zu haben. In meiner Motion verlange ich eine Gesamtplanung auf weite Sicht. Diese ist nur anhand einer grossen Zahl von Grundlagen möglich. Beispielsweise müssen folgende Fragen bearbeitet werden: Welches ist das zukünftige Modell einer Universität? Welche Koordination mit andern Universitäten ist möglich? Für welche Gesamtstudentenzahl ist unsere Universität auszubauen? In welchen Etappen und mit welcher Dringlichkeit muss das geschehen? Wie gross ist der Landbedarf für den Ausbau? Wo liegen die Standorte für die Erweiterungen? Wie gross sind die Kosten und wie werden sie finanziert? Welche Mittel stehen überhaupt im Kanton Bern für die Universität zur Verfügung? Dieser Fragenkatalog lässt sich erweitern. In diesem Stadium können die Baufachleute noch nicht viel vorkehren. Die Unterlagen müssten von einem Ausschuss beschafft werden, in welchem die verschiedenen Direktionen der Universität, die Planungsfachleute der kantonalen und städtischen Verwaltungen, Vertreter der Fachverbände von Wirtschaft und Politik, vertreten wären. Diese hätten Vorschläge für den zweckmässigen Aufbau der Organisation auszuarbeiten. Die Koordination liesse sich durch die Bestellung eines Beauftragten für die Universität erreichen, welcher der Regierung unterstellt wäre.

Für die Universitätsplanung stehen heute nur wenig Unterlagen zur Verfügung. Die Aufnahme des Ist-Zustandes fehlt. Die Universität umfasst heute etwa 45 Gebäude, wovon ein Teil gemietet ist. Der Raumbedarf wäre für jede Fakultät sehr sorgfältig zu berechnen.

Zur Sicherstellung des Landes fehlt das Einvernehmen mit den städtischen Behörden. Diese sind über die Bedürfnisse der Universität nicht orientiert

und erklären, es bestünde auf städtischem Boden zurzeit noch die Möglichkeit, Land zu reservieren; über diese Reserven würde aber, wenn keine Vereinbarungen getroffen werden, in 2 bis 3 Jahren verfügt.

Es lohnt sich, die Universitätsplanung anzupacken. Nur so kann man Fehlinvestitionen vermeiden und die Gesamtplanung auf unsere finanziellen Möglichkeiten ausrichten.

Ich ersuche Sie, der Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Par sa motion, M. le député Frutiger demande qu'un terme rapide soit mis à la pénurie des locaux de l'Université. Il revendique l'établissement de plans à longue échéance et la mise au point d'une conception générale avec la coopération de spécialistes qualifiés. Ce faisant, il entend éviter – je reprends ses termes – de « faux investissements » dus à des mesures provisoires ou précipitées. Il demande en outre un plan de constructions universitaires à longue échéance et un rapport du Conseil-exécutif au Grand Conseil sur la procédure qu'il entend suivre.

Nous sommes d'accord avec le motionnaire lorsqu'il veut empêcher ce qu'il appelle de faux investissements que, pour notre part, nous voulons éviter à tout prix.

Il faut pourtant être conscient que le plan le plus minutieusement établi sera toujours tributaire des possibilités de réalisation et surtout des obligations imposées par l'urgence et les nécessités inéluctables. Nous ne perdons pas de vue pour autant, dans la mesure du possible et lors de chaque investissement, son utilité durable dans le cadre d'un plan à long terme.

C'est dans cette perspective que nous avons procédé à la rénovation et à la transformation d'un bon nombre de bâtiments universitaires, soit de l'institut de pathologie, de l'institut de microbiologie, de l'institut de virologie, de l'institut de biochimie, de l'auditoire de la Faculté de médecine à l'Ecole normale supérieure (Oberseminar) et des salles de cours d'oto-rhino-laryngologie et d'ophthalmologie.

On peut en dire autant, s'agissant des constructions nouvelles de ces dernières années, de l'institut dentaire, dont le coût s'est élevé à 5,5 millions, de l'institut des sciences exactes (8,0 millions), de la clinique vétérinaire (27,0 millions) et de la réorganisation de l'Hôpital de l'Ile, qui a coûté jusqu'à présent 128 millions.

Nous ne perdons pas de vue ce même objectif pour les projets qui sont actuellement prêts à être soumis au peuple, c'est-à-dire l'Institut de chimie (39,5 millions), la clinique psychiatrique de Waldau (50,0) et la clinique pédiatrique (43,0 millions), de même que pour les projets qui seront prêts dans un très proche avenir, par exemple, le bâtiment à usages multiples (Mehrzweckgebäude), l'extension de l'Institut des sciences exactes et la rénovation et l'agrandissement des instituts d'anatomie, de physiologie et de biochimie.

Je rappelle que tous ces projets ont été prévus dans le plan financier des années 1969 à 1975, auquel nous entendons nous conformer. Viendront ensuite la réalisation de la première étape du Vieerfeld, dont le coût atteindra 150 à 200 millions,

de même que la troisième étape de l'Hôpital de l'Île, dont on ne peut encore apprécier la dépense, qui sera considérable.

Je rappelle également que l'implantation de l'Institut de chimie a été prévue dès le début dans un complexe de centralisation. Il sera érigé à la Bühlplatz, c'est-à-dire dans le voisinage immédiat des instituts de physiologie, de biochimie et d'anatomie. Les exigences de la médecine moderne commandent une liaison directe avec les disciplines scientifiques, qui se rattachent directement à la formation. En d'autres termes, l'Institut de chimie est partie intégrante d'une planification que nous voulons judicieuse et rationnelle.

Cela dit, nous sommes parfaitement conscients de l'importance d'une planification méthodique et rationnelle, dont la stricte application tend à l'aménagement du maximum de locaux fonctionnels et au minimum de dépenses. Nous entendons pour notre part y vouer tous nos soins dans l'énoncé des besoins. Il va sans dire que si nous voulons suivre M. le député Frutiger, nous devons disposer d'un appareil complémentaire.

On a fait un premier pas par la nomination d'un fonctionnaire spécialisé adjoint à la Direction des travaux publics et uniquement chargé des constructions universitaires, dont les prestations se révèlent d'ores et déjà fort utiles.

M. Frutiger vise plus loin. Il postule une planification généralisée, applicable à toutes les implantations nouvelles, non seulement avec le concours des organes de l'Etat, mais avec la collaboration étroite de l'initiative privée, spécialistes en planification, en urbanisme, en construction.

Pour mettre une telle organisation sur pied, il faut une minutieuse préparation. Nous la prévoyons, d'accord avec la Direction des travaux publics, par la constitution immédiate d'une commission d'experts comprenant des délégués de la commission de construction de l'Université, de la ville de Berne, des associations professionnelles (architectes, ingénieurs et techniciens), des urbanistes, de l'administration cantonale et des étudiants.

Elle sera placée sous la présidence du directeur des travaux publics.

Cette commission se mettra immédiatement au travail et fera des propositions concrètes pour une planification à long terme non seulement pour les bâtiments universitaires, mais également pour les constructions destinées au logement et à la pension des étudiants, de même que pour les installations sportives.

Les conclusions de cette commission feront l'objet d'un rapport qui sera soumis au Grand Conseil. Elles permettront d'arrêter la marche à suivre et le cahier des charges des exécutants des projets.

C'est dans cet esprit et en vue d'une étude rapide et utile de cet important problème qu'au nom du Conseil-exécutif, nous acceptons la motion de M. Frutiger.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Gesetz über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen

(Fortsetzung)

Art. 9

Kohler, Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je tiens à faire la déclaration suivante en réponse aux interventions de MM. les députés Iseli, Bircher et Gullotti. Le problème de l'examen d'entrée a été examiné, comme cela a été relevé, par la Conférence des directeurs des écoles normales. Les opinions exprimées étaient divergentes et nous sommes parfaitement au courant de l'opinion qui a prédominé et qui prédomine encore. Cependant, l'expérience faite dans nos gymnases et dans les autres cantons nous amène à la conclusion que le problème doit être réexaminé.

L'article 9 donne aux organes compétents la possibilité de faire des essais. Au vu des expériences qui seront faites, la procédure actuelle pourra être maintenue ou modifiée. C'est à la Direction de l'instruction publique, en accord avec la direction de l'école normale intéressée, de décider si l'essai doit ou non être tenté et, dans l'affirmative, sous quelle forme et pour quelle durée. En aucun cas elle ne forcera une école normale à adopter un système qui serait incompatible avec sa situation. Elle continuera de travailler en étroit accord avec les commissions et la conférence des directeurs des écoles normales. En résumé, nous n'avons pas l'intention d'imposer à ces dernières un régime d'examen qu'elles n'auraient pas admis au préalable.

Angenommen.

Art. 15, 16 und 18

Angenommen.

Art. 23^{bis}

Mäder, Präsident der Kommission. Hier wird sozusagen ein «freiheitliches Obligatorium» statuiert.

Sutermeister. Im Vergleich zu Deutschland ist die Ausbildung unserer Primarlehrer ausserordentlich dürftig. In Deutschland wird für Primarlehrer die Matura mit anschliessend 6 Semestern pädagogischer Hochschulausbildung verlangt. An einer deutschen Universität haben die Studenten, die sich als Primarlehrer und Sekundarlehrer ausbilden wollen, gestreikt, weil die pädagogische Ausbildung nur 6 Semester beträgt; sie wünschen 8 Semester. Im Vergleich mit jenen Verhältnissen sind wir noch ein Nachtwächterkanton. Nun wird das 5. Seminarjahr wiederum nicht beschlossen, das sogar vom Lehrerverein dringend verlangt wird. Wir haben vorgeschlagen, dieses 5. Jahr zur Aufwertung der Primarlehrer an die Lehramtsabteilung der Hochschule zu verlegen. Für ein «freiheitliches Obligatorium» braucht man kein Gesetz. Was hier vorliegt, ist ein sehr dürftiger Fortschritt. Ich bitte die Erziehungsdirektion, in der Praxis dann das «freiheitliche Obligatorium» in ein «obligatorisches Obligatorium» umzuwandeln. Wir haben in der letzten Zeit von der Er-

ziehungsdirektion eigenartige Formulierungen vernommen; das meiste war nicht obligatorisch. Wir möchten aber endlich etwas Verpflichtendes sehen.

Mäder, Präsident der Kommission. Die Verhältnisse sind nicht so schlimm wie sie Kollege Sutermeister darstellt. Wir wissen, dass der Lehrerverein das 5. Ausbildungsjahr verlangt hat. Er wird sicher dafür besorgt sein, dass die Weiterbildung ausgebaut wird.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je réponds à M. Sutermeister que nous entendons bien établir une procédure qui tende en tout cas vers l'obligation morale et que si nous ne pouvons décréter aujourd'hui l'obligation absolue, c'est parce que nous voulons respecter la liberté des enseignants, et vous savez combien elle leur tient à cœur. Notre intention est de trouver, en étroite collaboration avec la Société des enseignants bernois, la formule la plus adéquate. Nous approuvons M. Sutermeister lorsqu'il dit qu'en principe, la fréquentation des cours de perfectionnement devrait être obligatoire, et nous voulons espérer que le corps enseignant la considérera comme telle.

Angenommen.

II.

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzentwurfes 138 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Wählen

Präsident. Ich beantrage Ihnen, das Büro durch die Herren Bärtschi (Münchenbuchsee), Hächler und Zingg (Biel) zu erweitern. (Zustimmung)

Wahl eines Mitgliedes der Staatwirtschaftskommission

Bei 158 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 17, in Betracht fallend 140, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, wird im ersten Wahlgang

Herr Hänzi Robert, Lengnau,
mit 136 Stimmen gewählt.
(Vereinzelte Stimmen: 4)

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

Bei 158 ausgeteilten und 156 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 143, also bei einem absoluten Mehr von 72 Stimmen, wird im ersten Wahlgang

Herr Hügi Peter, Niederbipp,
mit 136 Stimmen gewählt.
(Vereinzelte Stimmen: 7)

Wahl von zwei Mitgliedern der Verkehrskommission

Bei 151 ausgeteilten und 148 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 7, in Betracht fallend 141, also bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Fankhauser Ernst, Toffen,
mit 134 Stimmen
Herr Siegenthaler Fritz, Heimiswil,
mit 127 Stimmen
(Vereinzelte Stimmen: 8)

Wahl eines Mitgliedes der Paritätischen Kommission

Bei 143 ausgeteilten und 140 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 12, in Betracht fallend 128, also bei einem absoluten Mehr von 65 Stimmen, wird im ersten Wahlgang

Herr Gullotti Nino, Bern,
mit 123 Stimmen gewählt.
(Vereinzelte Stimmen: 5)

Wahl eines Ersatzmannes des Verwaltungsgerichtes

Bei 118 ausgeteilten und 116 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 103, also bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, wird im ersten Wahlgang

Herr Brunner Bruno, Huttwil,
mit 97 Stimmen gewählt.
(Vereinzelte Stimmen: 6)

Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage

Haegeli (Tramelan), rapporteur. Deux points importants du rapport du 5 décembre que vous a soumis la Direction de l'instruction publique doivent être retenus: c'est l'augmentation incessante

des besoins et la difficulté à les satisfaire actuellement. Il faut savoir gré à la Direction de l'instruction publique de s'en être rendu compte et d'avoir entrepris sa réorganisation. Elle permettra de faire face à la situation actuelle et aux tâches de demain.

Les exigences vont croissant, nous le savons, dans les multiples domaines de la compétence de la Direction de l'instruction publique. Citons entre autres les nouveaux moyens d'enseignement, les bourses, l'éducation permanente, les gymnases, qui sont en progression continue, le vaste problème de l'université, l'augmentation des effectifs, le perfectionnement des enseignants, les plaintes et les cas disciplinaires à traiter.

Le décret qui vous est soumis a été étudié par la commission au cours de deux séances, soit les 23 janvier et 6 février. Il s'est révélé au cours de la première séance que les propositions de la Direction de l'instruction publique ne pouvaient convenir. La commission estimait notamment qu'un service séparé devait être prévu pour l'université. M. le Directeur de l'instruction publique et ses collaborateurs ont pris note avec beaucoup de compréhension des revendications de la commission, en attirant toutefois l'attention de cette dernière sur les éventuelles complications d'ordre financier qui pouvaient en résulter. On a même craint à un moment donné le renvoi du décret à la session de mai. Finalement, le principe de la réorganisation a été admis, à charge pour la Direction de l'instruction publique de présenter de nouvelles propositions au cours de la séance du 6 février. Les premières propositions ont été radicalement modifiées. Les difficultés financières ont été du même coup aplaniées et un service spécial pour l'université a été créé, qui aura à sa tête un chef secondé d'un adjoint. Les dispositions y relatives figurent aux articles 2 et 10 du décret. Le décret ainsi modifié a été approuvé par la commission unanime et l'unité de vue avec la Direction de l'instruction publique a été acquise.

Le nouveau décret crée une section des bourses, une section des affaires financières, le service de l'université, le service de l'enseignement et le service des affaires culturelles. J'attire votre attention sur le fait que seul le projet du Conseil-exécutif et de la commission des 31 janvier et 6 février 1969 est valable.

Certaines questions restent encore à régler, notamment en ce qui concerne l'université. Elles seront réglées au fur et à mesure que s'opérera la réorganisation.

Pour terminer, permettez-moi de vous donner un aperçu de l'état actuel et des besoins futurs de la Direction de l'instruction publique en personnel et en locaux. La Direction compte actuellement 31 fonctionnaires et employés, dont 3 apprentis. La dépense annuelle, selon l'état des salaires arrêté au 1^{er} janvier 1969, est de l'ordre de 635 000 francs. Les bureaux de la Direction sont répartis dans trois bâtiments différents, ce qui n'est pas sans entraîner certains désagréments dans les contacts et des pertes de temps appréciables.

Voyons maintenant ce qu'il en est des besoins futurs. En ce qui concerne le personnel, il sera tenu compte du degré d'urgence dans la mise en application de la nouvelle structure de la direc-

tion en fonction du nouveau décret. Est prévu l'engagement immédiat d'un secrétaire-juriste, d'un adjoint pour le service de l'université et d'un adjoint de langue française pour le service de l'enseignement, de même que de deux ou trois employés supplémentaires. L'engagement des autres fonctionnaires prévus interviendra ultérieurement. Les dépenses au titre des salaires du personnel passeront de 635 000 francs à 825 000 francs en 1970, puis à 935 000 francs par la suite.

En ce qui concerne les locaux, la Direction de l'instruction publique aura besoin, outre les 25 bureaux dont elle dispose déjà, de 7 nouveaux bureaux pour la réalisation de la première phase de la réorganisation et de trois nouveaux bureaux pour celle de la deuxième phase, si bien que d'ici quatre ou cinq ans, elle disposera de 35 bureaux au total.

Deux solutions peuvent être envisagées. Ou bien la DIP conserve ses quartiers actuels, auquel cas il conviendra non seulement de mettre à sa disposition de nouveaux locaux, mais encore de regrouper ses services dans le même bâtiment, ce qui implique que d'autres directions lui céderaient la place; ou bien la DIP quitte les locaux qu'elle occupe actuellement et regroupe ses bureaux dans un nouveau bâtiment aménagé si possible de façon rationnelle et fonctionnelle. Une surface de quelque 1200 mètres carrés serait nécessaire. Il y aurait lieu de prévoir, outre les bureaux, une petite salle d'attente et une salle de conférence et de documentation, absolument indispensables en raison du nombre des visiteurs qui sont reçus à la Direction de l'instruction publique et aussi du nombre des conférences et des séances de travail qui y sont organisées. Cette situation doit retenir l'attention de l'organe compétent de l'Etat, car elle appelle une solution urgente qui ne saurait souffrir d'atermoiements si l'on veut éviter que la marche de l'administration n'en souffre. Il y a donc là un gros problème à résoudre. La commission unanime, en complète unité de vue avec la Direction de l'instruction publique, vous recommande l'adoption de ce décret, qui crée les conditions favorables à une organisation rationnelle de cette direction.

Räz. Unsere Fraktion begrüßt es, dass man die Abteilung für Hochschulwesen und die Stelle eines juristischen Sekretärs geschaffen hat. Was vorliegt, ist ein Kompromiss zwischen den bestehenden Verhältnissen und den Wünschen, die weiter gingen als das vorliegende Dekret.

Man hat die finanzielle Auswirkung des Dekretes berechnet. Wir sind mit dem Mehraufwand einverstanden. Allerdings haben wir über den zukünftigen Raumbedarf keine genauen Zahlen; die Erziehungsdirektion bietet aber dafür Gewähr, dass nicht überbordet wird. Sie wird mit möglichst wenig Leuten und Raum das Maximum herauszuholen suchen. Unsere Fraktion stimmt für Eintreten.

Bircher. Ich spreche im Namen meiner Fraktion. Dass die Organisation der Erziehungsdirektion den Anforderungen unserer nervösen Zeit und explosiven Entwicklung im Erziehungswesen

nicht mehr genügt, ist keine neue Erkenntnis. Wenn ich vor 10 Jahren gesagt habe, die Erziehungsdirektion werde mit den kommenden Problemen bei ihrer ungenügenden personellen Besetzung nicht mehr fertig, war das, verglichen mit den Paukenschlägen der letzten Zeit, ein blosses «Trümele». Der Ausbau der Erziehungsdirektion ist nötig. In den Ländern um uns herum blitzt und donnert es. Es ist daher der Kommission hoch anzurechnen, dass sie eine Abteilung für Hochschulwesen vorschlägt. Die Kommission hat gut gearbeitet. In unserer Fraktion ergab sich über dieses Dekret eine hitzige Diskussion. Es wurde die Verschiebung des Geschäftes auf die Maisession beantragt. Nur eine schwache Mehrheit war für die Behandlung im Februar.

Wir bitten die Erziehungsdirektion, uns über einige Fragen Auskunft zu erteilen. Die erste Frage lautet: Ist im vorliegenden Dekret eine Dienststelle für das Stipendienwesen vorgesehen? Auf Grund grossräätlicher Vorstösse ist kürzlich eine ausserparlamentarische Expertenkommission für die Koordination des kantonalen Stipendienwesens eingesetzt worden. Je nach Direktion, die entscheidet, sind die Stipendien zurzeit recht unterschiedlich. Kann man uns zusichern, dass die Anstrengungen zur Koordinierung des Stipendienwesens durch das vorliegende Dekret nicht präjudiziert werden? Wenn das nicht zugesichert werden kann, hätten wir Bedenken, zuzustimmen.

Man sieht eine Abteilung für Hochschulwesen vor, hört aber, dass für den Moment für diese Abteilung kein Vorsteher bestellt werden soll. Der jetzige Sekretär der Erziehungsdirektion, Herr Keller, würde vorläufig diese Fragen selber weiter behandeln. Er kennt die Probleme der Universität sehr gut, geniesst das Vertrauen der Behörden der Universität und der weitern Kreise. Auch er befürwortet die hier vorgeschlagene Lösung. Die Universitätsprobleme sind so wichtig geworden, dass die Abteilung Hochschulwesen nicht nur auf dem Papier bestehen darf. Wir möchten vom Erziehungsdirektor die Zusicherung, dass diese Abteilung dann auch personell besetzt wird.

Die dritte Frage hängt mit der zweiten zusammen. Sie scheint auf den ersten Blick mit unserer Zustimmung zur Schaffung einer Abteilung für Universitätsfragen im Widerspruch zu stehen. Wer garantiert uns, dass nicht gewisse Aufgaben, die gemäss Artikel 9 des Entwurfs der Abteilung für Hochschulwesen zugewiesen werden, in einem zukünftigen Hochschulgesetz einer andern Instanz, z. B. einem neuen Hochschulrat übertragen werden? Wir müssen sicher sein, dass das vorliegende Dekret das künftige Hochschulgesetz nicht präjudiziert, in welchem vielleicht das Verhältnis des Staates zur Universität neu geregelt wird. Solche Bedenken müssen von Anfang an ausgeräumt werden.

Unsere Fraktion wünscht also ein paar Präzisierungen. Ich danke dem Erziehungsdirektor zum voraus für die Antwort. Wenn sie uns befriedigt, stimmen wir dem Dekret zu. Vielleicht wird dann die Minderheit unserer Fraktion, die das Geschäft verschieben wollte, ihre Meinung ändern.

Schindler. Auch die freisinnige Fraktion begrüßt das Organisationsdekret; es ermöglicht der

Erziehungsdirektion, ihre grossen Aufgaben zu bewältigen. Ich denke an die Hochschulprobleme und die Harmonisierung des ganzen schweizerischen Erziehungswesens. Der Flaschenhals ist das Sekretariat, wo alle Probleme zusammentreffen, und dieser wird nun erweitert. Die Abteilung Unterrichtswesen wird viel Kleinkram erledigen und damit die Spitze entlasten. Durch die Abteilung für Kulturelles wird die Kultur besser als bisher gefördert werden können. Durch Zusammenfassung in einer einzigen Abteilung wird das, was wir anstreben und an kulturellen Leistungen vorzuweisen haben, in der Eidgenossenschaft besser sichtbar.

Ohne Schaffung der Hochschulabteilung hätten wir dem Dekret wahrscheinlich nicht zustimmen können. Wir sind dankbar, dass es der vorberatenden Kommission möglich war, diese Erweiterung des Dekretes vorzunehmen. Auch unsere Fraktion bittet den Erziehungsdirektor, uns zuzusichern, dass die Studenten nicht übergangen werden. Wir bitten, uns zuzusichern, dass man auch die interessierten Kreise konsultieren wird, die hier nicht aufgeführt sind.

Unsere Fraktion stimmt für Eintreten. Wir werden redaktionelle Abänderungen beantragen.

Wir hoffen, die Erziehungsdirektion werde aus der jetzigen räumlichen Enge herauskommen.

Bühler. Die christlich-soziale Fraktion stimmt dem Dekret ebenfalls zu; sie freut sich, dass die Abteilung Hochschulwesen geschaffen wird. Einige unserer Wünsche sind aber noch nicht verwirklicht. Wir teilen die Bedenken von Herrn Bircher. Das Sekretariat wird durch die Abteilung Unterrichtswesen und die Abteilung Kulturelles entlastet, so dass der erste Sekretär sich, neben den verbleibenden Aufgaben, für den Anfang der Hochschulprobleme annehmen kann. Wir bitten, uns zuzusichern, dass man das Dekret laufend den neuen Erfahrungen anpasse und nicht präjudiziere, das der weitern Entwicklung unseres Erziehungswesens hinderlich sein könnte.

Iseli. Im Artikel 1 steht: «Die Erziehungsdirektion besorgt alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffen.» Im zweiten Satz steht, das stimme nicht, denn eine ganze Anzahl von Ausbildungsrichtungen werden andern Direktionen zugewiesen. Das befriedigt nicht. Zum mindesten sollte man alle Gebiete der Ausbildung, inklusive die der Landwirtschaftsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion, bei der Erziehungsdirektion koordinieren. Dem steht vermutlich allerlei entgegen. Wenn man nicht alles bei der Erziehungsdirektion zusammenfassen kann, muss man zum mindesten versuchen, eine Koordinationsstelle zu schaffen. Ich behalte mir vor, die Erweiterung von Artikel 1 zu beantragen.

Grob. Leider muss man sich zum Eintreten äussern, bevor man den Regierungsrat angehört hat. Kollege Bircher sagte, schon vor 10 Jahren sei die Erweiterung der Erziehungsdirektion vorgeschlagen worden. Man hat sich also 10 Jahre lang Zeit gelassen. Erst am 6. Februar 1969, also während der laufenden Session, hat das Dekret die Form erhalten, die wir nun zu beraten haben. Die Ratsmitglieder hatten also sehr wenig Zeit, es zu prüfen.

Schon der Artikel 1 befriedigt nicht, wie das Herr Iseli dargelegt hat. Über zahlreiche Fragen werden wir nicht orientiert. Für das Stipendienwesen ist eine neue Organisation geplant. Es soll etwas institutionalisiert werden, das nicht leicht aufrecht erhalten werden kann. Das Verhältnis zwischen Hochschule und Staat soll überprüft werden. Eine genaue Formulierung ist im Dekret nicht vorhanden. Es heißt z. B. lediglich, dass zur Besorgung der Verwaltungsaufgaben der Abteilung Hochschulwesen, die Universitätsverwaltung zur Verfügung steht. Wie weit geht nun der autonome Kompetenzbereich der Universität? Durch welche Kanäle geht das, was in der Abteilung Hochschule zu bearbeiten ist?

Die Bodendenkmalpflege (Art. 13) ist eine kulturelle Aufgabe. Ich habe das letzte Jahr zweimal ersucht, zu prüfen, ob die Bodendenkmalpflege nicht der Baudirektion unterstellt werden sollte, denn diese hat mit Grabungen, also mit Baumaschinen, zu tun. Ich habe nie eine Antwort erhalten. Offenbar ist die Frage nicht abgeklärt worden.

Dieses Dekret, das jährliche Mehrauslagen von mehr als einem Drittel Million Franken verursacht, sollte von den Ratsmitgliedern gründlicher geprüft werden können. Ich beantrage daher, die Beratung auf die nächste Session zu verschieben.

Haegeli (Tramelan), rapporteur. Comme je l'ai relevé dans mon rapport, il a été question à un moment donné de renvoyer l'examen de ce décret à la session de mai, mais les nouvelles propositions du Conseil-exécutif ayant été approuvées par la commission, celle-ci a finalement décidé de rapporter encore au cours de la présente session. En conséquence je vous prie instamment d'entrer en matière et d'accepter ce décret tel qu'il vous est présenté.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je voudrais tout d'abord exprimer ma reconnaissance la plus vive à la commission chargée de l'examen de ce décret. Je lui sais gré du magnifique effort de compréhension qu'elle a consenti en faveur de nos lacinants problèmes. J'adresse également mes remerciements les plus sincères à son président, M. Haegeli, dont l'excellent rapport facilite singulièrement mon intervention.

Je constate avec satisfaction que le principe de la réorganisation de notre Direction est admis par chacun. Elle répond d'ailleurs aux exigences de l'évolution actuelle en matière culturelle et scolaire à tous les degrés. Elle s'impose même eu égard à la coordination, à l'harmonisation, aux ajustements scolaires indispensables, aux adaptations, aux mutations et à l'équipement de l'école moderne.

Le vœu a été exprimé que le directeur de l'instruction publique renseigne le Grand Conseil sur l'état des tractations relatives à la coordination intercantonale. Etant donné l'importance de ce problème, nous estimons qu'il doit être l'objet d'un rapport circonstancié, que nous soumettrons au Grand Conseil en temps opportun.

La formation et le perfectionnement des enseignants, l'effort à consentir en faveur d'une authentique démocratisation des études, l'éducation permanente – désormais indispensable à la promotion

sociale et aux satisfactions de l'esprit des individus – sont autant de raisons de nous donner l'appareil nécessaire à leur promotion. Le projet qui ressort des derniers débats de la commission introduit, outre le secrétariat, des divisions particulières à l'Université, au service de l'enseignement et aux affaires culturelles. Je n'insiste pas sur ces divisions, qui ont chacune leurs inéluctables fonctions. Ainsi sera honoré le vœu de l'Université de disposer d'un service permanent apte à renforcer les liaisons constructives et efficaces. Il en est de même du service de l'enseignement, dont les ressorts permettront une coordination rapide avec les autres disciplines de l'enseignement. Quant au service des affaires culturelles, qui seront désormais concentrées, on ne saurait assez souligner son importance dans un canton comme le nôtre, avec ses deux langues, ses cultures, ses us et coutumes et ses particularismes régionaux. Il assurera la liaison en matière artistique et culturelle avec les musées, les théâtres, les bibliothèques, le cinéma éducatif, etc.

Outre les services des monuments historiques et de la protection des biens culturels apparaît pour la première fois celui des fouilles archéologiques. Je pense que cela doit apaiser quelque peu les craintes de M. Grob, qui a proposé le renvoi de l'examen de ce décret, tout en étant acquis au principe de la réorganisation de notre direction.

Le projet introduit plusieurs notions nouvelles, entre autres celle de l'information, de la facilité d'accès aux études, de la formation des adultes, de la liaison avec les organismes intercantonaux et intercommunaux, avec le Conseil suisse de la science, la Conférence universitaire suisse et le Fonds national de la recherche. Si l'on considère encore que la division universitaire travaillera en étroite collaboration avec la direction de l'université, on conviendra que ce projet répond aux besoins de notre temps. Cependant, nous l'avons voulu aussi modeste que possible, eu égard aux conséquences financières, dont le président de la commission a fait état tout à l'heure, tout au moins en ce qui concerne les salaires.

Je tiens à préciser que le gouvernement s'est déclaré d'accord avec le projet de la commission dans l'idée que le service de l'université sera assumé par le premier secrétaire de notre direction et le service de l'enseignement par un autre de nos secrétaires.

Je répondrai maintenant aux différentes questions posées et remarques présentées au cours de la discussion. Tout d'abord, je voudrais rassurer M. Rasser: nous ne demandons pas plus de personnel et de locaux que ce qui est strictement nécessaire. À MM. Bircher et Bühler, je réponds que nous suivons de très près les travaux de la commission extraparlementaire chargée de l'étude de la réorganisation des bourses, et je puis leur donner l'assurance que le texte proposé ne préjudiciera en rien les décisions ultérieures. Quand nous élaborons un nouveau décret, nous sommes obligés de le faire avec ce dont nous disposons actuellement, tout en prévoyant l'avenir, et il en sera toujours ainsi. Le service de l'université sera un service à part entière. Cela veut dire que nous n'entendons pas le confondre avec un autre service ni réduire son importance dans une mesure quel-

conque. Enfin, lorsque nous avons rédigé ce décret, nous étions bien conscients des modifications qui ne manqueront pas d'intervenir. Il est du reste prévu de réviser la loi sur l'université à brève échéance. La commission chargée de cette étude est pratiquement constituée et elle se réunira d'ici très peu de temps. Je puis donner à M. Bircher l'assurance que ce projet ne préjuge en rien les dispositions légales qui seront édictées ultérieurement.

Quant à M. Schindler, il revendique de meilleures relations avec les étudiants. J'ai par hasard dans mon dossier l'ordre du jour de la réunion que nous aurons le 20 février prochain avec la Studenschaft. Seront examinées entre autres les questions suivantes: orientation universitaire; conditions d'examen des conseillers d'orientation à l'institut de pédagogie; révision des règlements d'examens de l'école normale supérieure; nouvelle loi sur l'université; moyens destinés à combattre la pénurie de logements d'étudiants; donation de la bourgeoisie; étudiants tchécoslovaques; révision du système des bourses; expertise économique de l'université. C'est dire que nous entretenons des relations suivies avec les étudiants et que M. Schindler peut être rassuré à cet égard.

M. Iseli, pour sa part, demande une meilleure coordination. Je suis entièrement d'accord avec lui lorsqu'il dit qu'une coordination sur le plan intercantonal ne suffit pas et qu'elle doit aussi être réalisée sur le plan cantonal et à l'intérieur de notre direction. C'est bien pourquoi nous avons institué des conférences de cadres. C'est ainsi que nous réunissons régulièrement les cadres et les responsables de nos différents services pour examiner ensemble les problèmes essentiels qui se posent à eux. Cette liaison, cette coordination, nous entendons l'étendre à ce qu'il est convenu d'appeler les corps intermédiaires, les corps constitués de notre direction, si je puis les appeler ainsi, si bien que là aussi, je puis donner toutes les garanties désirables à M. Iseli.

Enfin, M. Grob propose le renvoi du projet. Je reconnais que la documentation et le texte du décret sont parvenus très tard aux députés et qu'ils ont disposé de peu de temps pour les étudier, mais la faute n'en est pas à notre direction. Il y a plus d'une année et demie que ce projet est à l'étude. Nous avons la conviction qu'il répond aux besoins et que si le Grand Conseil devait en renvoyer l'examen à la session de mai, il ne lui apporterait pas de modifications, ou alors que des modifications de détail. Vous aurez du reste tout loisir, au cours de la discussion des articles, de nous présenter les suggestions que vous jugerez utiles. Nul n'est mieux placé que M. Grob pour savoir combien est lourde la charge qui pèse sur la Direction de l'instruction publique, et cette charge va en s'alourdisant chaque jour. Les tâches de notre Direction se sont multipliées d'une façon extraordinaire depuis que j'ai pris sa tête et j'ai déjà eu l'occasion de dire que le seul homme qui puisse véritablement en apprécier l'ampleur est le facteur! Je le dis uniquement pour vous faire comprendre qu'il est urgent de nous donner le dispositif qui nous permettra de réorganiser nos services ainsi que vous l'avez vous-mêmes demandé. C'est pourquoi je vous invite instamment à entrer en matière.

Präsident. Ich beantrage Ihnen, jetzt das Wort Herrn Dübi für Ergänzungen über das Stipendienwesen zu geben. (Zustimmung)

Dübi. Herr Bircher hat auf die ausserparlementarische Kommission hingewiesen, die das Stipendienwesen überprüft und gefragt, ob die Koordination im Stipendienwesen gewährleistet sei. Ich habe diese Kommission präsidiert. Sie trat im September erstmals, dann wieder im November zusammen und hielt letzte Woche die dritte Sitzung ab, in der ein Entwurf zu einer Verordnung des Regierungsrates über das Beitragswesen verabschiedet wurde. Er wird jetzt der Regierung unterbreitet.

Es befassen sich 6 Direktionen mit dem Stipendienwesen, mehr oder weniger ohne miteinander Kontakt zu haben, nämlich die Direktionen für Erziehung, Volkswirtschaft, Fürsorge, Landwirtschaft, Gesundheitswesen und Kirchenwesen. Als 7. Zuspprechungsstelle funktioniert noch die Universität, die eine eigene Kommission hat, nämlich die Lehrer- und Stipendienkommission. Ich habe der Kommission den Wunsch unterbreitet, es sei alles zu zentralisieren. Das ist zu meiner Freude gelungen. Die Verordnung sieht vor, dass sich nur noch eine einzige Stelle im Kanton mit Ausbildungsbeträgen befasst, nämlich die Dienststelle für Stipendienwesen. In der Verordnung heisst sie anders. Diese Stelle kann bei den Direktionen Auskünfte einholen, aber alle Gesuche sind bei ihr einzurichten und werden damit einheitlich behandelt. Die gleichen Bedürfnisse, gleichgültig welche Schule besucht wird, sollen mit der gleichen Leistung honoriert werden. Es wird eine Rekurskommission von 11 Mitgliedern eingesetzt, die nicht aus Leuten der Verwaltung zusammengesetzt sein wird. Ihre Unabhängigkeit ist gewährleistet. Die Verordnung tritt auf das Schuljahr 1969/70 in Kraft, auf einzelnen Gebieten, wo noch Anpassungen nötig sind, spätestens auf 1. Januar 1970. Wenn die Regierung dem Entwurf zustimmt, wird die Koordination, die im Grossen Rat oft verlangt wurde, erreicht sein.

Präsident. Ich danke Herrn Dübi für diese wertvollen Erklärungen.

Grob. Angesichts der Zusicherungen, die hoffentlich in wesentlichen Punkten eingehalten werden, ziehe ich meinen Rückweisungsantrag zurück.

Das Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g

A r t . 1

Iseli. Es ist schwer, durch Flicken eines Entwurfes etwas Gutes zustande zu bringen. Dennoch beantrage ich, beizufügen:

«Die Erziehungsdirektion bildet jedoch die Koordinationsstelle in allen Belangen der Erziehung, der Bildung und der Stipendien.»

Wir hörten von Herrn Dübi, dass man für die Stipendien diesen Weg schon beschreitet. Man kann ihn auch für die allgemeinen Unterrichtsgebiete einschlagen. Ich bitte, der Ergänzung zuzustimmen.

Haegeli (Tramelan), rapporteur. La commission accepte l'amendement de M. Iseli.

Präsident. Die Regierung ist ebenfalls einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1, dritter Satz

Die Erziehungsdirektion bildet jedoch die Koordinationsstelle in allen Belangen der Erziehung, der Bildung und der Stipendien.

Art. 2 und 3

Angenommen.

Art. 4

Frutiger. Die freisinnige Fraktion beantragt folgenden Absatz 1:

«Das Sekretariat und die Abteilungen der Erziehungsdirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie oder das Sekretariat nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.»

Die Ermächtigung hat also durch den Direktor zu erfolgen. In Artikel 9 steht, die Abteilung für das Hochschulwesen übe die unmittelbare Staatsaufsicht über die Universität aus. Damit ist festgestellt, dass das immer nur im Einverständnis mit dem Finanzdirektor geschehen kann, und das ist im Prinzip eine Antragstellung zu Handen der Direktion und nicht eine selbständige Erledigung.

Le président. La commission et le gouvernement acceptent cet amendement.

Angenommen.

Beschluss:

Abs. 1

Das Sekretariat und die Abteilungen der Erziehungsdirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie oder das Sekretariat nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.

Art. 5

Haegeli (Tramelan), rapporteur. La disposition figurant au chiffre 7 de l'alinéa premier prévoyant que le secrétariat étudie les mesures propres à faciliter les études aux élèves et aux étudiants s'applique non seulement à l'université, mais aussi aux gymnases et aux écoles normales.

Angenommen.

Art. 6 bis 8

Angenommen.

Art. 9

Staender. Ich hätte in Absatz 1 Ziffer 1 beifügen wollen: «nach den Weisungen des Erziehungsdirektors.» Nun wird Kollege Leuenberger einen Antrag einreichen, so dass ich vorläufig auf meinen Antrag verzichte.

Hingegen beantrage ich, in Absatz 1 Ziffer 5 die Worte: «zu Handen des Regierungsrates» zu streichen, weil diese unnötig sind.

Ich beantrage im Absatz 2 zu sagen: «Die Abteilung für das Hochschulwesen arbeitet mit der Leitung der Universität eng zusammen.»

Leuenberger. Ich beantrage folgende Formulierung von Absatz 1 Ziffer 1:

«Die Bearbeitung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Staatsaufsicht über die Universität.» Dieser Antrag trägt weitgehend der psychologischen Situation bei der Hochschule Rechnung und dient der Klärung. Was in meinem Antrag steht, ist auch in der gedruckten Fassung enthalten, aber es könnte missverstanden werden, d. h. man könnte den irrtümlichen Schluss ziehen, es seien alle Staatsaufgaben in bezug auf die Universität, sowohl die der Regierung wie die der Direktion selber, an die Abteilung Hochschulwesen delegiert. Das ist nicht unsere Meinung. Ich bitte, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident. Kommission und Regierung nehmen den Antrag Leuenberger an. Er ist nicht bestritten. Sie haben zugestimmt.

Wird der erste Antrag Staender bestritten? Es ist nicht der Fall. Er ist angenommen.

Wird der redaktionelle Antrag von Herrn Staender bestritten? Es ist nicht der Fall, auch dieser ist angenommen.

Angenommen.

Beschluss:

Absatz 1 Ziffer 1

Die Bearbeitung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Staatsaufsicht über die Universität.

Absatz 1 Ziffer 5, Ingress

Insbesondere in folgenden Fällen Antrag zu stellen, nötigenfalls in Verbindung mit andern Direktionen.

Absatz 2

Die Abteilung für das Hochschulwesen arbeitet mit der Leitung der Universität eng zusammen.

Art. 10 bis 12

Angenommen.

Art. 13

Kiener. Der Untertitel, der vor Artikel 13 steht, muss mit Buchstabe c) bezeichnet werden.

Angenommen.

Art. 14 bis 17

Angenommen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Art. 3

Präsident. Herr Sutermeister wünscht auf den Artikel 3 zurückzukommen. (Zustimmung)

Sutermeister. Im Artikel 3 fehlt die Vertretung der Oberlehrer- und der Vorsteherkonferenz. Ich habe in der letzten Session gesagt, dass wir im Kanton Bern das Mitspracherecht der Lehrer nicht mehr haben. Bis 1937 hat es bestanden, und zwar in der Schulsynode, die dann aus Sparsamkeitsgründen abgeschafft worden ist. Die andern Kantone haben die Schulsynode, an der die Lehrer aller Schultypen vertreten sind. Ein Erziehungsrat mit Schulsynode wurde abgelehnt. Ich beantrage, den Artikel 3 so zu erweitern, dass man die Oberlehrer- und die Vorsteherkonferenz als konsultative Organe begrüßt. Dann stehen wir wieder gleich da wie die andern Kantone.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Je me suis déjà exprimé à ce sujet lorsque j'ai répondu à l'intervention de M. Sutermeister lors de la dernière session. Nous avons examiné ensemble aussi bien les avantages que les désavantages d'une telle institution et nous sommes arrivés à la conclusion que sa création ne répond pas à une nécessité absolue. De toute manière, elle manquerait de bases légales. Le présent décret repose sur la loi, qui ne prévoit pas l'institution que M. Sutermeister appelle de ses vœux. Il ne me paraît par conséquent pas possible de l'introduire dans le présent décret. J'ajoute que la commission a également examiné l'opportunité de faire figurer les commissions spéciales parmi les organes prévus à l'article 3 et qu'il a également été proposé d'introduire la notion du dialogue avec la Société des enseignants bernois, mais on s'est rendu compte que cela mènerait trop loin. C'est pourquoi je vous invite à adopter l'article 3 tel qu'il vous est soumis.

Präsident. Wir schreiten zur Schlussabstimmung.

Dübi. Ich glaube, wir sollten über den Antrag Sutermeister abstimmen.

Präsident. Herr Sutermeister hat keinen formellen Antrag gestellt.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Dekretsentwurfes 96 Stimmen
(Einstimmigkeit)

Virologische Abteilung des Hygienisch-bakteriologischen Instituts; Kredit

(Beilage 1, Seite 12;
französische Beilage Seite 13)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Ischi, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Er ersucht, in der Vorlage einen Rechnungsfehler zu korrigieren. Der Kredit muss Fr. 623 000.— betragen.

Angenommen.

Beschluss:

Der Virologischen Abteilung des Hygienisch-bakteriologischen Instituts wird für den Ausbau und die Einrichtung ein einmaliger Kredit von Fr. 623 000.— zu Lasten des Kontons 2005/770/11 bewilligt.

Der Bund wird sich im Rahmen des Gesetzes über die Hochschulförderung an diesen Kosten beteiligen.

Schulhäuser und Turnanlagen in Lenk, Oberburg, Saanen, Neuenstadt, Vicques, Attiswil, Radelfingen, Bern (Bethlehemacker)

(Beilage 1, Seiten 12 bis 20)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Parietti, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die vorgelegten Anträge diskussionslos gutgeheissen werden.

Motion Kohler (Bern) — Zweiter Bildungsweg

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 690)

Kohler (Bern). Im Februar 1963 reichte Kollege Kopp ein Postulat betreffend die Schaffung eines Gesetzes für den sogenannten zweiten Bildungsweg ein, das der Regierung überwiesen wurde.

Die Erziehungsdirektion arbeitete wohl im Zusammenhang mit der Förderung des akademischen Nachwuchses einen Gesetzestext aus, scheiterte aber mit ihrem Vorhaben bei der Finanzdirektion wegen der ungünstigen Lage der Staatsfinanzen. Die Erziehungsdirektion entschied sich alsdann für eine breitere Auslegung der Stipendien für den Besuch von Mittelschulen.

Sie wissen, wie sehr in den letzten Jahren der Akademikermangel in allen Zweigen der Wirtschaft spürbar wurde. In vielen Untersuchungen, Tests und Beratungen wurde versucht, die Befähigten möglichst auf dem traditionellen Bildungsweg der akademischen Laufbahn zuzuführen. In der Hinsicht sind noch lange nicht alle Mittel ausgeschöpft.

Inzwischen gilt es, jene Kräfte zu gewinnen, denen es z. B. aus Gründen materieller oder soziologischer Natur nicht möglich war, den ersten Bildungsweg zu beschreiten. Es ist durchaus verständlich, wenn z. B. ein Landwirt seine Kinder erst einmal zur Mitarbeit im eigenen Betrieb benötigt. Nach Abschluss einer Lehre sollte es dem einen oder anderen möglich sein, durch die nachträgliche Erlangung der Maturität den Weg in eine höhere Laufbahn zu beschreiten.

Bei diesen Berufsleuten, die vielleicht schon mehrere Jahre im Erwerbsleben standen, liegt noch eine grosse Reserve für akademischen Nachwuchs. Man sollte daher den zweiten Bildungsweg erleichtern.

Mit den Sonderklassen zur Ausbildung von Primarschullehrern und mit Absolventen der Abendtechniken wurden gute Erfahrungen gemacht. Das sollte anspornen, im zweiten Bildungsweg vermehrt Anwärter für die akademische Laufbahn zu gewinnen.

Wohl gibt es private Tages- und Abendgymnasien. Beide sind aber im allgemeinen teuer, und die Abendschulen sind für die Schüler zu anstrengend.

Es ist an der Zeit, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um den akademischen Nachwuchs auch durch die Einrichtung von Maturitätskursen für Berufstätige zu fördern. Die Beispiele der Kantone Basel, Genf, der Stadt Zürich und neuerdings auch des Kantons Aargau dürften richtungweisend sein. Es wären Sonderklassen (als Tagesschulen) zu eröffnen, die den Gymnasien oder den Gewerbeschulen angegliedert werden könnten. In Halb- oder Ganztagschulen sollte die Maturität in 3 Jahren erreicht werden. Der Schulbesuch müsste unentgeltlich sein und durch Stipendien müsste der Lebensunterhalt gesichert sein.

Der Artikel 12 der Eidgenössischen Maturitätsverordnung vom 22. Mai 1968 lautet:

«Werden Maturitätsausweise an Schulen oder Kursen erworben, die begabte, aber am Besuch einer Mittelschule verhindert gewesene Kandidaten nachträglich auf die Maturität vorbereiten, so werden sie anerkannt, wenn den Artikeln 6 bis 8 Genüge getan ist und ausserdem folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) die Ausbildung muss mindestens drei Jahre dauern.

b) Die Kandidaten müssen am 31. Dezember des Jahres vor ihrem Eintritt das 20. Lebensjahr vollendet haben und sich über eine abgeschlossene Berufslehre oder mehrjährige geregelte Berufstätigkeit ausweisen können. In Ausnahmefällen ist der Eintritt nach vollendetem 19. Lebensjahr möglich.

c) Die besonderen Methoden des Unterrichtes dürfen das Bildungsziel im Sinne von Artikel 7 nicht beeinträchtigen.

d) Der Unterricht an diesen Schulen ist von Lehrern zu erteilen, die das Diplom als Lehrer an Maturitätsschulen erworben oder die ein Hochschulstudium mit einem anderen gleichwertigen akademischen Diplom abgeschlossen haben.

Damit sind die Schleusen für weitere Maturitätskurse in Sonderklassen für Berufstätige geöffnet. Da unsere Rekrutierungsmethoden für den normalen, überlieferten Bildungsweg noch sehr im

argen liegen und noch lange nicht alle fähigen Schüler gewonnen werden können, sind wir gezwungen, in genügendem Masse Wege und Möglichkeiten für sogenannte Spätberufene zu schaffen.

Um Sie etwas näher mit meinem Gedanken vertraut zu machen, möchte ich Sie kurz über die Organisation und die Erfolge der erwähnten Schulen von Basel, Genf und Zürich unterrichten. Basel führt die älteste dieser Schulen; sie besteht schon seit über 30 Jahren. Die Kurse werden ausschliesslich abends, während einer Dauer von 3 Jahren, gegeben. In einem Vorkurs von 6 Monaten wird die Eignung der Anwärter geprüft. Es werden nur Berufstätige aufgenommen, die mit einem normalen Arbeitsvertrag tätig sind und sich im Berufsleben bewährt haben. Sie müssen das 18. Lebensjahr überschritten und dürfen das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Unterrichtet wird in zwei parallelen Klassen, wovon die eine in sprachlich-historischer, die andere in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung. Die Schüler können mit diesen Wissensgebieten nicht in allen Fakultäten der Basler Universität weiterstudieren, sondern nur an jenen, welche diese Gebiete als Grundlage verlangen. Die Kurse sind unentgeltlich. Vor 1961 wurde alle 4 Jahre und seither wird alle 2 Jahre ein Kurs eröffnet. 1961 wurde der bisher grössten Anzahl, nämlich 30 Berufstätigen, der Zugang zur Universität ermöglicht, was als grosser Erfolg betrachtet wurde. Im Durchschnitt erreichen 25 Prozent der in den Kurs Eintretenden das erstrebte Ziel.

Genf führt ebenfalls, wie Basel, ausschliesslich Kurse am Abend sowie an Samstag Vormittagen durch. Hier wird jedoch auf viel breiterer Basis unterrichtet, d. h. es werden nebst den dreijährigen Kursen zur Vorbereitung auf die eidgenössische Maturität in allen drei Typen (A, B und C) noch einjährige Kurse in Einzelgebieten für jene Kandidaten geführt, die nur noch einen bestimmten Stoff (Latein oder allgemeinbildende Fächer) zur Aufnahmeprüfung an der Universität benötigen. Die ständig steigenden Anmeldungen weisen auch hier auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit dieser Kurse. Im Jahre 1968 zählte man 220 Neuinschreibungen. Die Erfolge der Prüflinge der verschiedenen Richtungen sind auch hier vielversprechend. Seit Beginn der Kurse, also 1962 (Abschluss 1965) haben 43 Kandidaten die eidgenössische Maturitätsprüfung bestanden, 16 die kantonale Handelsmatur, 6 erreichten in einem Jahreskurs in Latein die Immatrikulation an die Universität und 42 Schüler der Ecole technique supérieure konnten mit einem Jahreskurs in Französisch, Geschichte und Geographie das Examen über allgemeinbildende Fächer bestehen und so in die Universität aufgenommen werden. Auch in Genf sind die Kurse für Genfer und in Genf wohnende Schweizer unentgeltlich.

In Zürich wurden solche Kurse 1962 ins Leben gerufen. Hier gelten die selben Aufnahmebedingungen wie in Basel. Der Kurs dauert 3 Jahre. Die ersten 3 Semester werden abends geführt, die letzten 3 als Ganztagschule. Unterrichtet wird ebenfalls zur Erlangung der Maturität der Typen B und C. Auch hier ist der Unterricht unentgeltlich. Auf Gesuch hin werden den Schülern in den

3 letzten Semestern Stipendien gewährt. Neuauflagen erfolgen jährlich. Die Anmeldungen steigen ständig. Im Jahre 1966 waren es über 80, von 70 Schüler berücksichtigt wurden. Über 25 Prozent haben im ersten Kurs die eidgenössischen Prüfungen bestanden. Gegenwärtig laufen Verhandlungen zur Übernahme der Schule durch den Kanton.

Im Kanton Aargau wurden im letzten Jahr auf private Initiative erstmals versuchsweise Kurse für Berufstätige in Zusammenarbeit zwischen der Volkshochschule und der Akademikergemeinschaft Zürich aufgenommen. Hier liegen noch keine Zahlen vor, da der Kursus noch im Anfangsstadium ist.

Die Akademikergemeinschaft Zürich leitet ein sehr erfolgreiches Unternehmen, indem sie seit 1955 über Fernkurse Interessenten zur Maturitätsprüfung bringt. 15 Prozent der Schüler der Matura-Abteilung erreichen den Abschluss. Davon bestehen im Durchschnitt 90 Prozent das eidgenössische Maturitätsexamen im ersten Anhieb.

Es würde zu weit führen, wenn ich noch eingehend auf ausländische ähnliche Institutionen hinweisen würde. Bahnbrechend ging besonders die Bundesrepublik Deutschland voran. Andere Länder, besonders Frankreich, bemühten sich vorerst um Reformen zur Gewinnung von Schülern für den ersten Bildungsweg.

Die Ausfälle in den schweizerischen Schulen dürfen uns nicht entmutigen. Wir müssen das Erreichte sehen. Jeder erfolgreiche Schüler ist ein Gewinn für unsere Volkswirtschaft.

Mir schwebt für Bern eine Lösung vor, die auf den Erfahrungen der bestehenden Institutionen der Kantone Basel, Genf, Zürich und Aargau aufbaut (Halbtags- und Tageskurse). Durch die Schulreform können diese Bestrebungen unterstützt werden.

Die positive Haltung der Erziehungsdirektion und der Universität ist erfreulich.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. A l'occasion de l'intervention de M. Kopp signalée par le motionnaire – intervention jamais pleinement réalisée, entre autres pour des raisons financières – notre Direction s'était résolument déclarée favorable à la deuxième voie de formation. Nous demeurons fermement acquis au principe qui veut que des élèves doués atteignent à la maturité que les hasards de la vie ne leur ont pas permis d'acquérir par les voies usuelles.

Avec la collaboration des gymnases, nous avions alors élaboré un projet qui prévoyait la formation en trois étapes, la dernière étant soumise à un horaire régulier et suivi dans nos gymnases.

C'est dire que les études de base requises par M. Kohler sont d'ores et déjà réalisées. Nous sommes d'autant plus affirmatif que nous nous sommes entouré des préavis tout récents de l'Université, de la Commission cantonale de maturité et de la Conférence bernoise des recteurs de gymnas.

Il va sans dire qu'une organisation adéquate à la deuxième voie de formation comporte des sacrifices financiers que la situation actuelle des caisses

de l'Etat ne rend pas faciles. Nous devrons donc agir avec une certaine circonspection. Nous sommes prêts, par ailleurs, à resserrer la collaboration plus étroite avec les institutions offrant les garanties nécessaires s'agissant du corps enseignant et du programme d'enseignement et qui se sont spécialisées dans la deuxième voie de formation.

Pour ce qui concerne les moyens d'enseignements extraordinaires proposés par le motionnaire, ils ne pourront être retenus que moyennant qu'ils satisfassent aux besoins de la formation et surtout aux exigences de la commission de maturité.

Nonobstant les difficultés financières que comporte une telle organisation, le Conseil-exécutif accepte la motion Kohler. Il entend par là témoigner sa ferme volonté d'encourager l'accès aux études, et je puis donner à M. Kohler l'assurance que notre Direction assumera rapidement les obligations qui en découlent.

A b s t i m m u n g

Für Annahme der Motion Grosse Mehrheit

Postulat Wenger — Unterricht in Bürgerkunde in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 426)

Wenger. Durch das Postulat wird die Regierung beauftragt zu prüfen, ob es nicht an der Zeit wäre, an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen die Staatskunde als obligatorisches Fach einzuführen. Den Anlass zum Postulat gab die Abstimmung vom 18. Februar 1968 über das Frauenstimmrecht in den Gemeinden. Seither haben über 200 Gemeinden das Frauenstimmrecht eingeführt. Weitere werden dazu kommen. Das Recht, das den Frauen eingeräumt wird, ist auch eine Pflicht. Um es auszuüben, sollte man entsprechend geschult sein. Der jetzige Zustand befriedigt nicht mehr. Er hat genügt, als die Frauen noch kein Stimmrecht hatten. Die Jünglinge haben in den Gewerbeschulen, den kaufmännischen Schulen, den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in den Mittelschulen und sogar in der Rekrutenschule staatsbürgerlichen Unterricht. Die meisten Mädchen besuchen keine Mittelschule, sondern den hauswirtschaftlichen Unterricht, der obligatorisch ist. Das Pensum wird in mindestens 80 Stunden durchgenommen. Man könnte 20 Stunden in Bürgerkunde unterrichten. Das ist aber nicht obligatorisch. Es gibt Gemeinden, die das eingeführt haben. Zahlreiche Lehrerinnen befürworten den obligatorischen Unterricht in Bürgerkunde während 20 Stunden. Das lässt sich gut in den 5wöchigen Kurs oder in die Abendschulen einbauen. Die Mädchen werden für dieses Fach viel mehr Interesse als bisher bekunden.

Die Kosten wären nicht sehr gross. Wir möchten vermeiden, dass mit dem Frauenstimmrecht die Stimmabteilung noch mehr zurückfällt.

Man kann sich fragen, ob man nur dort die Pflicht einführen wolle, wo das Frauenstimmrecht eingeführt ist. Wir haben eine Motion über das kantonale Frauenstimmrecht angenommen. Man sollte diesen Unterricht daher schon jetzt obligatorisch erklären.

Ich bitte den Rat, dem Postulat zuzustimmen.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Considérant le nombre sans cesse croissant des communes qui introduisent le suffrage féminin et le défaut de possibilités d'initiation pour les femmes à leurs nouveaux droits civiques, M. Wenger propose de rendre l'instruction civique obligatoire, à raison de vingt heures de cours dans l'enseignement ménager, dont le règlement devrait alors être modifié.

Une telle suggestion mérite un examen sérieux. Il est toutefois difficile d'envisager pour le moment l'augmentation des 180 heures prévues pour l'enseignement complémentaire. La prolongation des cours, fixés à cinq semaines sans interruption ou échelonnés sur l'année scolaire entière, ne manquerait pas d'entraîner des complications assez graves. Nous savons les innombrables difficultés à surmonter pour obtenir une fréquentation satisfaisante. Nous n'en sommes pas moins conscients de la pertinence des suggestions de M. le député Wenger. Aussi sommes-nous immédiatement disposé à rendre attentifs les communes, l'inspecteur et les maîtresses ménagères à l'importance et à l'utilité d'un tel enseignement. Nous envisageons l'introduction de cours spéciaux destinés à la formation des maîtresses ménagères. Il ne suffit pas en effet de se prononcer sur le principe et d'en prévoir l'obligation, encore faut-il assurer l'instruction civique pratique en donnant aux maîtresses ménagères la formation adéquate.

Ainsi, avec la bonne volonté des communes, qui ont d'ores et déjà toute latitude d'introduire de tels cours, de les développer et d'augmenter les heures d'un tel enseignement, on pourrait atteindre dans un temps relativement court les objectifs que M. le Député Wenger nous assigne.

C'est dans ces sentiments qu'au nom du Gouvernement, nous acceptons son postulat.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates ... Grosse Mehrheit

Postulat Buchs (Unterseen) — Neues Lehrerseminar in Interlaken

Buchs (Unterseen). Das Postulat ersucht zu prüfen, ob man in Interlaken eine Klasse von Seminaristen plazieren könnte.

Seminarlehrer Erni hat über das Problem der Rekrutierung von Lehrern und Lehrerinnen eine grosse Arbeit verfasst. Die Statistik beweist eindeutig, dass wir auf das Jahr 1970 eine starke neue Welle von grossen Klassen zu erwarten haben.

Wenn die Hochkonjunktur andauert und nach wie vor viele Lehrer andere Berufe ergreifen, ist zu erwarten, dass sich der Lehrermangel verschärft. Im Bericht Erni wird die Forderung aufgestellt, überall ein Seminar zu öffnen, wo sich ein Gymnasium befindet.

Man weiss aus Erfahrung, dass es vorteilhaft ist, wenn Lehrer der Sekundarschulen oder der höheren Mittelschulen vorher ihre Sporen an einer Primarschule abverdienen. Das Fachlehrersystem der oberen Stufen ist nämlich mit Nachteilen behaftet. Jeder Lehrer glaubt, die Fächer, die ererteile, seien die wichtigsten. In der Primarschule hat der Lehrer die Übersicht über alle Fächer. Ohne den Lehrern, die via Gymnasium zu ihrem Beruf kommen, nahezutreten, gebe ich der Meinung Ausdruck, dass die Seminarausbildung etwas Fundamentales ist und unter allen Umständen beibehalten werden muss. Das Seminar ist eine richtige Berufsschule, in der auch die künstlerischen Fächer zu ihrem Rechte kommen. Wenn nicht am Seminar die Musik gepflegt würde, fände man kaum noch Chorleiter und Orgelspieler.

Bis vor kurzem war man bestrebt, die Seminare möglichst zu zentralisieren. Das ist heute nicht mehr durchführbar. Außerdem leiten die Seminardirektoren nicht gerne allzu grosse Schulen. Nachdem man die Gymnasien und Seminarien zu dezentralisieren begonnen hat, sehe ich nicht ein, warum das nicht auch im Oberland geschehen soll. In Thun befindet sich das Lehrerinnenseminar. In Interlaken wäre die Eröffnung eines Lehrerseminars anzustreben. An beiden Orten bestehen Gymnasien. Auf weite Sicht müsste man versuchen, in Spiez die bestehende neue Oberländische Schule auszubauen, sie vermehrt zu unterstützen oder vielleicht in eine staatliche Handelsschule umzuwandeln. Später müsste in Spiez das oberländische Technikum gegründet werden. Die Voraussetzungen, in Interlaken versuchsweise eine Klasse zu eröffnen, wären günstig. Dort steht ein modernes Schulhaus mit Reserveräumen, die in den nächsten Jahren nicht benutzt würden, während andernorts der Platz fehlt.

Es ist erfreulich, dass für das Oberseminar 175 Anmeldungen vorliegen. Trotz dem Lehrermangel will man aber nur 100 Schüler annehmen und damit 5 Klassen machen. Die Eröffnung einer 6. Klasse wird vermutlich nicht möglich sein. Ich sehe nun die Lösung so, dass man die 6. Klasse in Interlaken plazieren würde. Wir können ja die Seminaristen den verschiedenen Seminarien zuweisen. Vielleicht wären unter denen, die man zusätzlich aufnähme, solche die nachher in kleinen Landgemeinden in grosser Treue ausharren würden.

Seit Jahren wird über den Standort des Oberseminars diskutiert. Man wird entgegnen, es sei nicht möglich, den Unterricht in Interlaken zu organisieren, weil man dort die Lehrer nicht zur Verfügung hätte. Das liesse sich aber meines Erachtens im Zeitalter der Motorisierung ohne weiteres organisieren. Das Gymnasium in Interlaken wurde zuerst auch als Utopie erachtet, und man hat es doch gegründet. Es ist wünschenswert, dass auch im engeren Oberland der Lehrerberuf in der Nähe des Wohnortes gelernt werden kann. Wo ein Gymnasium ist, sollte immer auch ein Seminar sein.

Zur Frage der Unterkunft: Aus dem Obersimmental und dem Saanenland wurden Bedenken angemeldet, als man das Gymnasium schuf. Man entgegnete, man würde für weit entfernt wohnende Schüler des Oberlandes ein Internat gründen. In diese Planung müsste das Seminar einbezogen werden. Viele Eltern geben ihr Kind gern in ein gut betreutes Internat. Ausserdem müsste man sich für gute Zugsverbindungen einsetzen.

Ich bitte Sie, das Postulat anzunehmen. Ich hoffe, es könnte nachher bald verwirklicht werden.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Soucieux du recrutement du corps enseignant et considérant l'absence d'une Ecole normale pour instituteurs dans l'Oberland, les avantages de la décentralisation, l'attraction des gymnases de Thoune et d'Interlaken, ainsi que les locaux momentanément disponibles dans cette dernière localité, M. Buchs suggère d'y créer une école normale et d'ouvrir une première classe à partir du printemps prochain.

Nous avons soumis ce postulat à la Conférence des inspecteurs, à la Commission des Ecoles normales de l'Ancien canton, à la Conférence des directeurs des Ecoles normales et aux Recteurs des gymnases de Thoune et d'Interlaken.

Leurs conclusions – sauf celles des inspecteurs scolaires – sont toutes négatives.

Voici leurs arguments:

Le plan établi par la commission et les directeurs des écoles normales pour une formation plus poussée du corps enseignant primaire prévoit en premier lieu le développement des écoles normales existantes. S'agissant de l'Ancien canton, ils entendent que les efforts soient concentrés en priorité en faveur des établissements de Bienne, de Thoune et de Berne, dont l'assainissement sera assuré par le déplacement de l'école normale supérieure (Oberseminar) soit au Landorf, soit à Könniz.

Ils considèrent comme pédagogiquement douceuse la création d'une classe mixte à Interlaken, l'école mixte étant la seule possibilité d'ouvrir une école normale à Interlaken.

Ils estiment qu'une décentralisation plus poussée ne saurait être envisagée avant épuisement complet des ressources qu'offrent les écoles existantes. Ils ajoutent que les locaux en réserve à Interlaken ne pourront l'être que pour un temps limité eu égard au développement du gymnase et aux autres projets des autorités scolaires locales.

Il faut admettre que ces avis n'incitent pas précisément à un enthousiasme débordant en faveur de l'objet de l'intervention de M. Buchs. Objectivement aussi, force est bien d'admettre qu'on ne saurait envisager, cette année déjà, l'ouverture d'une école normale à Interlaken. On ne disposerait ni des inscriptions des candidats, dont l'examen d'entrée devrait avoir lieu ce mois encore, ni du personnel enseignant. Par ailleurs, il n'est pas permis de précipiter la création d'une nouvelle école normale qui requiert encore des études approfondies.

Nous restons acquis au principe de tout mettre en œuvre pour remédier à la pénurie de personnel enseignant. Nous entendons que le problème de la création d'une école normale pour futurs instituteurs dans l'Oberland soit régulièrement exa-

miné sous tous ses aspects. L'étude circonstanciée que cela comporte permettra alors et en toute connaissance de cause au Grand Conseil de se prononcer sur l'opportunité de la création d'une école normale cantonale à Interlaken, qui serait éventuellement subordonnée à celle de Thoune. C'est dans cette perspective, et nonobstant les avis négatifs des autorités scolaires consultées, que nous acceptons le postulat de M. Buchs.

A b s t i m m u n g

Für Annahme des Postulates .. Grosse Mehrheit

Interpellation Parietti — Koordination im Schulwesen

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 579)

Parietti. Il est extrêmement réjouissant de constater combien l'on se préoccupe actuellement de coordination en matière scolaire, tant au plan des régions linguistiques qu'au plan national. Ces efforts d'harmonisation fort louables et qui méritent nos encouragements ne doivent toutefois pas nous faire oublier qu'il y a matière à coordination dans le cadre du canton lui-même. Permettez-moi d'exposer brièvement l'objet de mes préoccupations.

Lorsqu'un enfant doit changer d'école – et ces changements sont de plus en plus fréquents – il n'est pas rare que des difficultés surgissent. Bien que chaque région linguistique possède un seul plan d'études, on enregistre des différences quant au degré d'avancement des programmes et aux exigences, qui varient parfois sensiblement d'une école à l'autre. Il ne saurait être question de revendiquer une unification et une centralisation outrancières, bien au contraire. Je suis en effet convaincu que le maître doit jouir d'une large liberté en matière de méthodologie. Cependant, cette liberté ne devrait pas s'exercer, par excès ou par défaut, au détriment des cas auxquels j'ai fait allusion.

Tout en reconnaissant les efforts d'unification qui ont été entrepris et les résultats obtenus, les examens d'entrée à l'école secondaire posent également certains problèmes délicats, à la solution desquels il conviendrait, à mon sens, de s'attacher. Il arrive par exemple que des élèves soient encore admis à une école secondaire avec une moyenne qui ne permettra pas à d'autres élèves, en un autre lieu, d'accéder aux études secondaires. Pareille inégalité se retrouve lors du passage de l'école secondaire à l'école normale. Ici, les exigences de l'examen, apparemment identiques, sont en réalité différentes pour certaines branches. Certaines écoles normales tiennent compte du rapport de l'école secondaire, d'autres pas. Il n'est dès lors pas étonnant que l'on ressente parfois un sentiment d'injustice et il serait certainement très indiqué que la Direction de l'instruction publique se mette à la recherche d'une solution satisfaisante à l'épineux problème des examens d'admission à l'Ecole normale qui, au surplus, ne sont pas de nature à faciliter le recrutement.

Je tiens à souligner que mon intervention n'a pas pour objet de formuler des propositions précises; je souhaite néanmoins qu'il soit procédé à une étude fouillée des problèmes que j'ai brièvement évoqués. Cette interpellation a été déposée en septembre 1968, mais pour des raisons indépendantes de ma volonté, il ne m'a pas été possible de la développer en novembre. Depuis son dépôt, la Direction de l'instruction publique a étudié certaines solutions. Je ne puis l'ignorer en ma qualité de membre de la commission des écoles normales de Porrentruy, Delémont et Bienné.

Kohler, directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. La question soulevée par M. Parietti doit être examinée eu égard à la partie française du canton, qui bénéficie en fait d'une large autonomie sur le plan scolaire, et eu égard à l'Ancien canton. Le gouvernement entend maintenir cet état de choses et éviter les difficultés dans toute la mesure du possible, et rien pour le moment ne semble indiquer que des difficultés soient près de surgir.

Ce principe étant posé, il convient d'examiner le problème soulevé par l'interpellateur. Les conditions d'admission à l'école secondaire sont fixées par la loi sur les écoles moyennes. Ces conditions sont en principe déterminées par le degré de développement intellectuel de l'enfant. L'admission a lieu sur la base d'un examen d'admission, du bulletin de l'école primaire et d'un rapport fourni par le corps enseignant primaire, la commission scolaire ayant la faculté de dispenser de l'examen les enfants qui remplissent manifestement les conditions d'admission. Se fondant sur ces dispositions légales, la Direction de l'instruction publique a édicté des directives en date du 1^{er} novembre 1960. Ces directives laissent malgré tout une certaine marge dans l'organisation, ce qui a permis, dans certaines agglomérations ou régions, l'unification de la procédure d'examen en fonction des caractères qui leur sont spécifiques. C'est notamment le cas pour les écoles secondaires de langue française, qui intéressent plus particulièrement l'interpellateur. L'inspecteur met chaque année un jeu d'épreuves et une série de tests d'intelligence à la disposition des écoles qui en font la demande. Ces épreuves sont minutieusement élaborées par des représentants qualifiés de l'enseignement primaire et secondaire et sont strictement basés sur le programme de la quatrième année scolaire.

Depuis plusieurs années, 23 écoles secondaires sur 24 utilisent les épreuves préparées par l'inspecteur. On peut donc dire que la quasi-totalité des candidats à l'admission aux écoles secondaires de langue française sont soumis exactement aux mêmes épreuves, bien que celles-ci ne soient pas imposées au corps enseignant. Il existe d'autre part une formule de rapport d'instituteur qui, correctement remplie, fournit des indications précieuses sur les moyens intellectuels et les particularités caractérielles de l'enfant. Les éléments en sont chiffrables; ils peuvent être combinés avec les notes du bulletin de l'école primaire et fournissent la base d'un précieux dossier de l'élève. Dans la plupart des écoles secondaires, une certaine proportion d'élèves, allant jusqu'à 50 %, sont admis sur la base de ces données, c'est-à-dire qu'ils sont

dispensés de tout examen d'admission. En revanche, l'examen reste nécessaire dans tous les cas douteux.

Au plan du gymnase, il existe une différence essentielle entre le Jura et l'Ancien canton en ce sens que dans le Jura et dans la partie romande de Bienné, l'accès au gymnase a lieu sans examen, et seules sont déterminantes les prestations de l'élève à l'école secondaire. Seuls les élèves n'ayant pas fréquenté une école secondaire jurassienne doivent s'astreindre à un examen d'entrée. Il est à noter que cette procédure est l'objet de récriminations eu égard aux exigences posées pour l'admission aux écoles normales, dont on a parlé tout à l'heure. On prétend en effet qu'il y a inégalité de traitement au détriment du recrutement dans les écoles normales.

Dans l'Ancien canton, le passage de l'école secondaire au gymnase a lieu conformément aux directives édictées par notre direction en date du 25 septembre 1964 et établies sur la base d'un rapport d'une commission nommée par le Conseil-exécutif en 1961. Cette commission avait avant tout pour tâche de déterminer les programmes qui précèdent l'admission au gymnase, dont ils sont la condition première. Considérant les difficultés de recrutement dans les écoles normales et dans le but de les atténuer dans toute la mesure du possible, nous avons prévu la disposition du fameux article 9 que le Grand Conseil vient d'adopter. Une expérience prochaine sera vraisemblablement profitable à ce titre. Pour le Jura, il a été admis, à titre d'essai dès 1969 et définitivement à partir de 1970 de retenir une procédure qui tiendra compte, pour les écoles normales, aussi bien des rapports de l'école secondaire que de l'examen d'admission et, éventuellement, d'un examen de la personnalité par une institution spécialisée. La proportion dans laquelle ces divers éléments seront pris en considération reste à déterminer. Dans le même but, un projet de règlement est à l'étude pour faciliter les passages du gymnase à l'école normale.

Il va sans dire que le problème des examens appelle le règlement préalable d'importants facteurs tels que l'adaptation des programmes et des structures cantonales, lesquelles sont loin d'être uniformes. Ainsi, à Genève, à Fribourg et à Zurich, le passage à l'école secondaire intervient après six ans d'école primaire, après cinq ans à Neuchâtel et en Valais, après quatre ans dans le canton de Berne et après trois ans dans le canton de Vaud. C'est dire que les difficultés sont grandes. Nous n'en examinons pas moins le problème posé par M. Parietti, et nous entendons nous entourer de tous les préavis autorisés nécessaires de manière à pouvoir reconsidérer le problème des examens dans son ensemble. Je veux espérer que notre réponse est de nature à tranquilliser M. Parietti.

Le Président. L'interpellateur est invité à déclarer s'il est satisfait ou non de la réponse du gouvernement.

Parietti. Je suis satisfait.

Postulat Hänzi (für die Kommission zur Beratung des Dekretes über Zuschüsse für Begabte, Hinterlassene, Invaliden und andere minderbemittelte Personen) — Ergänzung zur AHV/IV und Mietzinsabzüge

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 808 bis 810)

Blaser, Fürsorgedirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission, die das Ergänzungsleistungsdekret vorbehandelt hat, hat dem Grossen Rat in der Novembersession folgendes Postulat eingereicht:

«Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, auf welche Art den Bezügern von Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die infolge geringerer Mietzinsabzüge (Gesetz vom 17. April 1966, Art. 6 lit. d) ab 1. Januar 1969 eine Kürzung der Ergänzungsleistungen erfahren, der Ausfall garantiert werden kann. Die Antwort des Regierungsrates wird in der Februarsession 1969 erwartet.»

Der Grossen Rat hat das Postulat angenommen. Die Regierung hat versprochen, zu untersuchen, ob und wie diese Kürzungen durch das Rechenzentrum errechnet werden können und in der Februarsession darüber zu berichten. Das Kantonale Rechenzentrum hat der Fürsorgedirektion am 5. Februar 1969 ein nach Gemeinden gegliedertes Verzeichnis über alle Bezüger im Kanton Bern abgeliefert, die ab 1. Januar 1969 wegen erhöhtem Mietzinsselbstbehalt eine kleinere Ergänzungsleistung erhalten. Die Gesamtsumme der Verringerung beträgt Fr. 1 803 060.—. Davon werden durch erhöhten Mietzinsselbstbehalt – das ist das Problem, das zur Diskussion steht – Fr. 1 066 628.— verursacht. Davon haben der Staat 60 Prozent und die Gemeinden 40 Prozent zu tragen. Der Regierungsrat wird in einer Übergangsbestimmung zum zitierten Dekret die Angelegenheit zu Handen der Maisession ordnen. Persönlich bin ich der Meinung, dass die Staatswirtschaftskommission den Zusatz zum Dekret behandeln sollte. Es würde sich kaum lohnen, dafür eine Spezialkommission zu ernennen. Redaktionell ist der Zusatz schon bereinigt.

Präsident. Ich danke für die Erklärung.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

En vertu de l'article 75 de la loi sur les écoles moyennes, les commissions des écoles secondaires comprennent sept, neuf ou onze membres. Quatre d'entre eux, respectivement cinq ou six, sont nommés par le Conseil-exécutif, les autres par la commune scolaire.

Les représentants de l'Etat sont donc en majorité dans ces commissions.

La participation de l'Etat aux traitements du corps enseignant, de même que les subventions cantonales en faveur de la construction de maisons d'école, ont été fortement réduites. Ce sont les communes qui supportent la plus grande partie

des charges résultant de l'enseignement secondaire. Dès lors il n'est pas juste que l'Etat dispose de la majorité des sièges dans les commissions d'école.

Comme ce sont les communes qui font le plus gros effort financier, il est normal qu'elles désignent aussi le plus grand nombre de membres dans les commissions.

En vue de corriger cette anomalie, le Conseil-exécutif est prié de présenter au Grand Conseil un projet de révision de l'article 75 de la loi sur les écoles moyennes.

11 février 1969

Schaffter

II.

Leider konnte bis heute der Lehrermangel im Kanton Bern nicht behoben werden und wird sich in nächster Zeit noch verschärfen. Namentlich im Herbst zeigen sich grosse Schwierigkeiten, alle Lehrstellen besetzen zu können. Einer der Hauptgründe dieses Umstandes ist bestimmt der Herbstbeginn der Lehramtsschule.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die Seminare anzuhalten, mindestens eine Klasse Seminaristen im Herbst aufzunehmen.

11. Februar 1969

Rychen
und 23 Mitunterzeichner

III.

Anlässlich der Beratung der Motion Ischi betreffend Einordnung des ganzen bernischen Waldes in die Schutzwaldzone stellte die Kommission in Übereinstimmung mit Herrn Forstdirektor Buri fest, dass verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen nicht mehr zeitgemäß sind.

Die Kommission ersucht einhellig den Regierungsrat, nach erfolgter Revision des Artikels 3 des Forstgesetzes die Totalrevision des Gesetzes in die Wege zu leiten.

11. Februar 1969

Namens der Kommission:
Ischi
und 1 Mitunterzeichner

IV.

Das Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs vom 2. Februar 1964 hat sich bis jetzt für die entsprechenden Gebiete segensreich ausgewirkt.

Um einen notwendigen besseren Überblick über die Projekte der nahen und weiteren Zukunft, sowie deren finanziellen Folgen gewinnen zu können, wird der Regierungsrat beauftragt:

In den Fremdenverkehrsgebieten eine Erhebung über die künftigen Kurortseinrichtungen und die weiteren subventionsberechtigten Begehren durchzuführen, um den zuständigen Instanzen die erforderliche Planungs- und Finanzgrundlage zu vermitteln.

11. Februar 1969

Stoller
und 31 Mitunterzeichner

V.

Bereits haben über 100 Gemeinden im Kanton Bern beschlossen, das Erwachsenen-Stimmrecht einzuführen.

Die dadurch eintretende Verdoppelung der Stimmberchtigten erfordert eine Überprüfung einzelner Artikel des Gesetzes über das Gemeindewesen.

Insbesondere sollte es grösseren Gemeinden gestattet werden, für das Vorschlagsrecht des Bürgers (Initiative) die in Artikel 13 des erwähnten Gesetzes geforderten 10 Prozent der Stimmberchtigten zu unterschreiten.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, dem Grossen Rat in diesem Sinne Bericht und Antrag zu stellen.

11. Februar 1969

Abbühl
und 3 Mitunterzeichner

VI.

Trotzdem im Moment der Lehrermangel zurückzugehen scheint, ist in vielen Berg- und Landschulen die Rekrutierung von geeigneten Lehrkräften erschwert, wenn nicht oft ein Ding der Unmöglichkeit.

Dies betrifft besonders Schulorte mit Gesamtschulen und Schulen mit mehrstufigen Klassen, was zur Folge hat, dass vielmals Seminaristen eingesetzt werden müssen. Lässt sich ab und zu noch eine junge Lehrkraft an eine solche Schule wählen, wird diese Anstellung vielfach nur als Übergangslösung angesehen, um bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit in die Agglomerationsgebiete abzuwandern. Der ständige Lehrerwechsel hat für die betroffenen Schüler erziehungs- und bildungsmässig einen schlechten Einfluss. Es entstehen dadurch Bildungslücken, die den Übertritt ins Berufsleben sehr erschweren und für besondere Berufe sogar unmöglich machen.

Um dieses Bildungsgefälle zwischen Stadt- und Landjugend zu mildern, muss der Lehrerberuf in den Berg- und Landschulen unbedingt attraktiver gestaltet werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, diesem Problem die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere ist zu prüfen:

1. Erhöhung der Abgelegenheitszulagen,
2. Ausrichtung einer staatlichen Zulage an Lehrkräfte von Gesamtschulen und Schulen mit mehrstufigen Klassen,
3. Verbesserung der Fortbildungsmöglichkeit dieser Lehrkräfte,
4. Vermehrung der Schulinspektionskreise, um diesen Lehrkräften und Schulkommissionen besser beistehen zu können,
5. bessere Regelung der Stellvertretungsfrage.

Nach Prüfung dieser Fragen ist dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu stellen.

11. Februar 1969

Michel
und 17 Mitunterzeichner

VII.

En modification de l'ordonnance concernant l'établissement des livrets scolaires dans la partie française du canton, le Conseil-exécutif est prié de prévoir (art. 3) la suppression du livret de Noël. Comme cela a été proposé à une évidente majorité par plusieurs synodes de la Société des enseignants, chaque écolier recevra désormais deux livrets par an, un pour le premier semestre et un second en fin d'année scolaire.

12 février 1969

Villard

VIII.

L'ordonnance fédérale réglant le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels précise à l'article 261: «Celui qui entend établir de nouveaux services publics de distribution d'eau potable ou étendre notablement des installations déjà existantes doit soumettre le projet, avant l'exécution des travaux, à l'approbation du laboratoire officiel de contrôle des denrées alimentaires compétent». Actuellement cette prescription n'est pas appliquée à la lettre dans notre canton. Des communes ont construit des installations de purification qui ne sont pas adaptées aux particularités bactériologiques et au degré de turbidité de l'eau, parce qu'elles n'ont pas fait faire des analyses préalables approfondies. Elles ont dû ou elles devront consentir de nouvelles dépenses pour corriger les carences apparues tardivement. Pour éviter que de semblables désagréments se produisent à l'avenir, nous demandons au Conseil-exécutif de prendre toutes mesures utiles afin que l'application de l'ordonnance fédérale soit rendue obligatoire dans notre canton.

12 février 1969

Gobat
et 2 cosignataires

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Bei den Rekrutenaushebungen werden anscheinend immer strengere Massstäbe bezüglich der Diensttauglichkeit angewendet.

Dabei werden öfters sehr willige und dienstfreudige junge Männer dienstuntauglich erklärt, die gerne Dienst leisten möchten und sich nun zeitlebens – weil nicht diensttauglich erklärt – diskriminiert vorkommen.

Von der Möglichkeit, Leute hilfsdiensttauglich zu erklären, wird offenbar je länger desto weniger Gebrauch gemacht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern wird eingeladen, beim Eidgenössischen Militärdepartement in folgender Richtung vorstellig zu werden:

1. Der Kategorie der nicht voll Diensttauglichen ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Der Begriff «Hilfsdienste» ist zu erweitern und durch eine neuzeitlichere und ansprechendere Bezeichnung zu ersetzen.
3. Es sind vermehrte Möglichkeiten zu schaffen, damit tüchtige und willige Leute, die nicht voll diensttauglich befunden werden, in einer ihren Fähigkeiten entsprechenden Art in der Armee eingesetzt werden können.
4. Die heute in den Hilfsdiensten eingeteilten Leute sind unverzüglich ebenso gut einzukleiden wie die übrigen Wehrmänner.

11. Februar 1969

Dr. Ueltschi

II.

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes (BGE 90 II 219 und 91 II 159) hat in der Regel der Beklagte im Vaterschaftsprozess das Recht, auf dem Wege eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens (AEG) den Beweis anzutreten, dass er nicht der Vater des Kindes ist. Für ein solches Gutachten muss das Kind mindestens 3 Jahre alt sein.

Im Januar 1969 hat Dr. rer. nat. R. Sieg als Leiter der anthropologisch-erbbiologischen Begutachtungsstelle am Gerichtlich-medizinischen Institut der Universität Bern die bernischen Richterämter wie folgt orientiert:

«informationshalber möchten wir darauf hinweisen, dass die Anthropologisch-erbbiologische Begutachtungsstelle des Institutes mit Vaterschafts-Expertisen derart in Anspruch genommen ist, dass sämtliche Untersuchungstermine bis einschliesslich 1970 vergeben sind. Da eine Arbeitsplanung über einen noch grösseren Zeitraum nicht möglich ist, sehen wir uns ausserstande, weitere Verpflichtungen einzugehen, um so mehr als wir uns bereits gegenwärtig in einem wesentlichen Aufarbeitungsrückstand befinden. Erst ab Januar 1970 wird es wieder möglich sein, Voranmeldungen für das Jahr 1971 gezielt einplanen zu können».

Damit ist nun aber ein höchst unheilvoller Zustand entstanden, der unsere Rechtpflege auf diesem Gebiet in Frage stellt. Wenn es nämlich nicht gelingt, sofort für Abhilfe zu sorgen, wird es geschehen, dass a. e. Kinder 6- bis 8jährig werden, bevor durch Urteil ein Kindsvater feststeht. Da die Gerichte ferner nach der noch geltenden Rechtsordnung (BGE 93 I 401) die mutmasslichen Väter nicht zu Unterhaltsbeiträgen verurteilen können, bevor das Urteil ergangen ist, stehen die a. e. Kinder fast vollständig schutzlos da.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, sofortige Massnahmen zu treffen, damit diesem unerfreulichen Zustand sehr rasch abgeholfen werden kann. Entweder ist das Gerichtlichmedizinische Institut der Universität Bern mit zusätzlichen wissenschaftlichen Fachkräften dieses allerdings noch jungen Zweiges der Wissenschaft zu dotieren, oder

aber es wäre anzuweisen, seine gutachtliche Tätigkeit ausschliesslich in den Dienst der kantonal-bernischen Richterämter zu stellen.

11. Februar 1969

Rindlisbacher

III.

Am 19. 2. 1963 hat der Grossen Rat einen Kredit für ein Vorprojekt für die Gesamtmeilioration Ins-Gampelen-Gals gesprochen.

Die technischen Vorarbeiten sind abgeschlossen. Es zeigen sich nun aber instanzliche und finanzielle Schwierigkeiten, um das 3000 ha umfassende Werk beginnen zu können.

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten:

1. wie weit die Verhandlungen mit den kantonalen und eidgenössischen Instanzen gediehen sind,
2. wie die Finanzierung vorgesehen ist,
3. wie sich der Zeitplan gestalten wird.

11. Februar 1969

Stauffer
und 7 Mitunterzeichner

IV.

Auf Grund neuester Erkenntnisse strebt man im Berggebiet eine gesamtheitliche Entwicklung der Wirtschaft an. Man trachtet danach, den Einsatz der öffentlichen Mittel so zu koordinieren, dass sie nicht nur den direkten Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft, sondern auch allfälligen Neben-Erwerbsmöglichkeiten der bäuerlichen Bergbevölkerung, vor allem auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs, dienen.

So sollten zum Beispiel gewisse Güter- und Alpsträsschen vermehrt in den Dienst einer umfassenden, insbesondere touristischen Erschliessung einer Gegend gestellt werden.

Die bestehende Gesetzgebung, aber auch die bestehende Einteilung der Strassen in die verschiedenen hergebrachten Strassenkategorien, stehen diesen Bestrebungen entgegen.

Der Regierungsrat wird deshalb ersucht, zu prüfen ob nicht

- ein Verzeichnis aller Gemeinde- und Güterstrassen zu erstellen wäre, die der touristischen Entwicklung eines Gebietes dienen könnten,
- die bestehenden gesetzlichen Grundlagen so zu ändern wären, dass solche Strassen, die durch die Verlagerung des Verkehrs nicht mehr dem ursprünglichen Zwecke gewidmet sind, sinnvoller in die bestehenden Strassen-Kategorien eingegliedert werden könnten,
- und ob endlich nicht auch der Bund seine Beitrags-Gesetzgebung so zu ändern hätte, dass eine gesamtheitliche Entwicklung des Berggebietes in diesem Sinne erleichtert wäre.

Wir bitten um Bericht und Antrag.

11. Februar 1969

Namens der Oberländer Gruppe
der BGB-Fraktion:
Michel
und 25 Mitunterzeichner

V.

Im Bericht der Kommission der 24 hat die überwiegende Mehrheit der befragten politischen Parteien und auch kirchliche Organisationen die Aktivierung der Tätigkeit der Paritätischen Kommission des Grossen Rates konkret befürwortet und teils auch beantragt.

Die Revalorisierung der Paritätischen Kommission wird als geeignet betrachtet, über den regelmässigen Dialog bessere Kontakte zum Jura herzustellen. Durch diese positiven Stellungnahmen, die im Bericht der 24 enthalten sind, hat die Paritätische Kommission an Aktualität und Bedeutung eine entscheidende Aufwertung erfahren.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie die gewünschte Aktivierung der Tätigkeit der Kommission angestrebt und erreicht werden könnte.

In diesem Sinne wäre auch die Ergänzung des Artikel 36 der Geschäftsordnung des Grossen Rates mit den folgenden neuen Bestimmungen zu prüfen:

- Absatz 4: Sie tritt zusammen:
 - neu lit. c: Von Amtes wegen vor jeder Grossratsession zur Vorberatung wichtiger jurassischer Geschäfte.
 - neu lit. d: Auf Einladung des Präsidenten der Kommission.

12. Februar 1969

Würsten

VI.

Den bernischen Gemeinden werden für den Bau und den Betrieb ihrer Sekundarschulen wohl grosse Lasten überbunden, aber hinsichtlich des Mitspracherechtes in Fragen der Lehrerwahlen und Organisation praktisch keine Kompetenzen eingeräumt.

Das Unterstellungsverhältnis der Schule unter die Sekundarschulkommission/Schulinspektorat/Erziehungsdirektion schaltet die Gemeindebehörden praktisch vollständig aus. Dabei hat eine Gemeinde an der Bildung des Lehrkörpers wie auch an der Gestaltung des Schulgeschehens bei der Sekundarschule das genau gleiche Interesse und Bedürfnis in bezug auf Mitberatung und Aufsicht wie bei der Primarschule. Die ungleiche Rechtsstellung der Gemeinden in den beiden Schulen kann nicht verstanden werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie das Mittelschulgesetz im Interesse eines vermehrten Mitspracherechtes der Gemeindebehörden bei den Sekundarschulen revidiert werden kann.

12. Februar 1969

Graber
und 14 Mitunterzeichner

VII.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu gegebener Zeit über die allgemeinen und besonderen Auswirkungen des Gesetzes über den Finanzaus-

gleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften auf die Steueranlagen der bernischen Gemeinden Bericht zu erstatten.

12. Februar 1969

Dr. Meyer
und 49 Mitunterzeichner

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Getragen von der Dringlichkeit wird der Ausbau des Strassennetzes mit grossem Einsatz vorangetrieben. Das Beschaffen und Bereitsstellen von finanziellen Mitteln bildet dabei immer noch das Hauptproblem.

Dem aufmerksamen Strassenbenutzer fällt auf, dass sich die Strassenbeläge sehr unterschiedlich bewähren. Besonders in bezug auf die Dauerhaftigkeit, die Gleitsicherheit und die damit verbundene Unfallgefahr. Nach verhältnismässig kurzer Zeit erweisen sich gewisse Fahrbahnstrecken dem Schwerverkehr und der Verkehrsichte nicht mehr gewachsen. Schuld daran ist vor allem die ungenügende Untergrundberechnung.

Die dadurch notwendigen Korrekturarbeiten sind empfindliche Kostenfaktoren und führen zu erhöhter Unfallgefahr.

- Ist der Regierungsrat bereit, sich über die Ursache und die allfälligen Fehlerquellen zu äussern?
- Ist die Baudirektion kompetent und in der Lage, an alle daran interessierten Strassenbaufirmen entsprechende Weisungen zu erteilen oder Berechnungs-Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit nur die bewährteste Bauart zur Ausführung kommt mit Einberechnung der zu erwartenden Verkehrs frequenz?

11. Februar 1969

Linder
und 7 Mitunterzeichner

II.

On sait que la Direction de l'hygiène publique du canton qui s'est chargée de la réorganisation des hôpitaux de district, s'est prononcée pour une centralisation régionale axée sur un nombre limité d'établissements hospitaliers. Sans vouloir contester fondièrement de telles mesures, les nouvelles dispositions prises ne manquent pas d'inquiéter certains responsables d'hôpitaux qui, à grands frais et avec une large participation de l'Etat, se sont donné un équipement moderne et de première valeur.

Ainsi en est-il de l'hôpital de Porrentruy qui, par sa tradition, son corps médical, son personnel hospitalier et administratif, ses locaux et installations, mérite la légitime réputation qu'il a acquise.

Le gouvernement est-il disposé à donner les assurances de nature à tranquilliser l'opinion publique, afin de permettre aux organes dirigeants de cet établissement de mener une activité dans des conditions à la mesure de la mission naturelle et conformes à la situation géographique et périphérique de leur hôpital?

11 février 1969

Parietti

III.

Das Aaregebiet zwischen Muri und Münsingen ist ausserordentlich wildreich. Durch sorgfältige Hege helfen die Jäger mit, den Bestand zu erhalten.

Durch den Bau der Autobahn wird der natürliche Lebensraum des Wildes zu einem grossen Teil zerstört. Wohl sollen Unterführungen für den Wildwechsel erstellt werden, doch ist es fraglich, ob diese benützt werden. Es muss damit gerechnet werden, dass der Rehbestand fast vollständig verschwindet. Ähnlich ist die Lage für die Hasen, welche hier noch verhältnismässig zahlreich vertreten sind. Die weitmaschigen Drahtzäune können ein Überqueren der Autobahn nicht verhindern, so dass sie Opfer des Strassenverkehrs werden.

Ich frage den Regierungsrat an, welche Vorkehren er treffen will, um eine allzugrosse Reduktion des Wildbestandes zu verhindern. Da das ganze Gebiet unter Naturschutz steht, sind sicher einige Möglichkeiten vorhanden.

11. Februar 1969

Roth
und 7 Mitunterzeichner

IV.

Einem Zirkularschreiben des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 21. März 1966 an die Subventionsbehörden der Kantone war zu entnehmen, dass bei der II. (sozialen) Wohnbauaktion 1945/46 (im Gegensatz zur I. und III.!) die Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung und Verkauf mit Gewinn nach 20 Jahren dahinfalle. Der Bund berief sich dabei auf Artikel 46 des entsprechenden Vollzugsbeschlusses vom 6. August 1943, worin der Grundbuchverwalter für die Dauer von 20 Jahren ohne ausdrückliche kantonale Zustimmung keine Eigentumsübertragungen vornehmen darf. Von einer Beschränkung der Rückerstattungspflicht selber auf 20 Jahre war also expressis verbis nicht die Rede. Die Auslegung des Bundes vom 21. März 1966 war also anfechtbar! Trotzdem erliess das kantonale Arbeitsamt seither an die Eigentümer dieser subventionierten Wohnungen ein Zirkularschreiben mit der Zusicherung, die zur Verbilligung der betreffenden Wohnungen

ausgerichteten Beiträge seien abgeschrieben, und die Liegenschaften damit von allen einschränkenden Auflagen befreit. Die natürliche Folge waren speulative Verkäufe und Mietzinserhöhungen, denn auch die Gemeinden mussten notgedrungen ihren Subventionsanteil erlassen, da ja der Kanton nach aussen als der Subventionsgeber auftrat. Auf der andern Seite beschloss die Bundesversammlung am 19. März 1965 weitere 320 Millionen für die Förderung des sozialen Wohnungsbau! Hätte man hier nicht die rückerstatteten Subventionen einsetzen müssen? Was veranlasste also den Kanton, seinerseits auf die Rückerstattung seiner Subventionsbeiträge zu verzichten, obgleich in jedem eidgenössischen Zirkularschreiben vom 21. März 1966 ausdrücklich festgehalten wurde, dass sich die 20jährige Frist nicht auf die kantonalen Beiträge beziehe, die auf Grund eigener kantonaler Rechtsgrundlagen beigesteuert worden seien. Wir bitten also den Regierungsrat um Auskunft, z. B. auch über die Frage, ob diese Schenkungen und Vermögensgewinne steuerlich erfasst wurden, und wie man sich die Rechtsgleichheit bezüglich der Wohnbauaktion I. und III. vorstellt.

11. Februar 1969

Dr. Sutermeister

V.

Die Vorkommisse im Reaktor Lucens haben bei der Bevölkerung von Mühleberg und in den anstossenden Gemeinden Befürchtungen und Unsicherheit ausgelöst. Der Bau des Atomkraftwerkes Mühleberg ist zur Zeit in vollem Gang, und die Bevölkerung interessiert sich um alles, was ihr in Zukunft wartet.

Nach gründlicher Überprüfung des Projektes in bezug auf Standort, Wassertemperaturen im Vorfluter, Windströmung und Deponie der radioaktiven Rückstände hat der Grosse Rat seiner Zeit dem Projekt zugestimmt.

Der Regierungsrat wird um folgende Auskunft ersucht:

- Was können aus den Vorkommissen von Lucens für Lehren gezogen werden?
- Ist der Regierungsrat überzeugt, dass beim Projekt Mühleberg alle notwendigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden?

11. Februar 1969

Reber
und 14 Mitunterzeichner

VI.

Selon certaines statistiques présentées dans le rapport de MM. les professeurs Stocker et Risch, on constate que les moyennes de l'agriculture bernoise sont supérieures à la moyenne suisse. Les chiffres qui concernent le Jura sont bien au-dessous de ces moyennes, surtout pour ce qui concerne les améliorations foncières et les crédits d'investissement.

On se plaint facilement dans le Jura de la lenteur avec laquelle les affaires sont traitées par les instances compétentes.

Je me permets de demander au Conseil-exécutif

- quelles en sont les raisons;
- comment il pense remédier à cet état de fait;
- si une décentralisation des services concernés serait de nature à remédier à la situation présente.

Je me permets encore de relever que la formule que le requérant et les autorités communales doivent remplir paraît compliquée. Il semble qu'elle pourrait être simplifiée.

11 février 1969

Voisard (Corgémont)
et 1 cosignataire

VII.

Im Amt Wangen zirkulieren hartnäckig Gerüchte, die wahrhaben wollen, dass mit der Stauung der Aare beim neuerrichteten Kraftwerk Neuabannwil bereits diesen Sommer begonnen werde.

Ist der Regierungsrat bereit, Auskunft zu geben, ob das stimmt?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass mit der Aufstauung erst begonnen werden sollte, wenn sämtliche zufließenden Gewässer an Kläranlagen angeschlossen sind?

12. Februar 1969

Kautz
und 1 Mitunterzeichner

VIII.

Beim Ankauf von landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen wird das Strassenverkehrsamt sogleich benachrichtigt, damit das Fahrzeug amtlich geprüft werden kann. In vielen Fällen geht es aber einige Monate, bis diese Prüfung abgenommen werden kann. Dadurch verstreicht für den Landwirt eine wertvolle Zeit, die wirtschaftlich ins Gewicht fällt.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, darüber Auskunft zu erteilen, ob es nicht möglich wäre, die landwirtschaftlichen Nutzfahrzeuge gesamthaft schon beim Verkäufer zu prüfen.

12. Februar 1969

König
und 13 Mitunterzeichner

IX.

Dans un cinéma de Bienne, l'affichette portant le texte ci-dessous était apposée:

«Par une récente décision, la Direction de la police du canton de Berne nous a interdit la projection d'un nombre illimité de films à scénario, un cinéma d'actualités devant rester ce qu'il est. Depuis dix ans, nous avons projeté des films d'actualité, des documentaires et des films culturels, c'est-à-dire des films qu'aujourd'hui on peut voir tous les jours à la TV.»

Le Conseil-exécutif est prié de motiver cette interdiction faite à un directeur de salle. Il est prié de dire pourquoi un film concernant les problèmes sexuels a dû être retiré de l'affiche alors qu'aucune intervention n'est faite contre les films de propagande de guerre ou glorifiant la violence. Que prévoit-il pour que, sans recourir à la censure, les efforts des directeurs de salle qui s'efforcent de faire connaître les bons films soient favorisés et que soit freinée la propagation de films (à la télévision également) qui exercent une influence fâcheuse dans le sens de la violence?

12 février 1969

Villard

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Schriftliche Anfragen:

I.

Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschule sieht vor, dass der Grosse Rat in einem Dekret u. a. die Zuweisung von Kindern in besondere Klassen regelt.

In seiner Antwort auf die Motion Grob vom 18. November 1968 hat der Erziehungsdirektor ausgeführt, in welchem Geist dieses fehlende Dekret verfasst werden muss.

Da sich bei der Anwendung von Artikel 69 ff PSG und besonders bei der Zuweisung der Kinder immer wieder Schwierigkeiten zeigen, bitte ich den Regierungsrat um Auskunft, wie weit die Arbeit an diesem Dekret fortgeschritten ist, und wann mit seiner Vorlage gerechnet werden kann.

11. Februar 1969

Stoffer

II.

Auf Grund von parlamentarischen Vorstößen ist zur Überprüfung des Stipendienwesens eine ausserparlamentarische Kommission eingesetzt worden. Dem Vernehmen nach soll auf dem Wege einer regierungsrätlichen Verordnung das Stipendienwesen auf einen neuen Boden gestellt werden.

Mit grossem Befremden ist festzustellen, dass die Arbeitnehmerverbände keine Gelegenheit hatten, in dieser wichtiger ausserparlamentarischen Kommission mitzuwirken. Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Warum sind die Arbeitnehmerverbände nicht eingeladen worden, Vertreter in die ausserparlamentarische Kommission vorzuschlagen?
2. Nach welchen Gesichtspunkten ist die Kommission zusammengesetzt worden?

11. Februar 1969

Strahm

III.

A deux reprises, j'ai demandé des explications quant à l'expulsion de M. La Torres. Pour quelle raison ne m'a-t-il pas été répondu? Quels sont les motifs invoqués? Quel est le rôle joué par la police cantonale en cette regrettable affaire?

12 février 1969

Villard

Gehen an die Regierung.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Houriet

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 693)

Commençons par préciser certaines notions qui ont été confondues dans le texte de la question écrite, mais surtout dans la traduction allemande.

Le certificat vert est une pièce officielle du canton attestant que l'animal est exempt de tuberculose ou de la maladie de Bang; il ne s'agit donc pas d'un laissez-passer.

Le laissez-passer est bleu lorsque étant déplacés, les animaux changent de propriétaire; il est blanc, lorsqu'il n'y a pas de changement de propriétaire.

Le certificat vert a été créé conformément à une instruction technique de l'office vétérinaire fédéral. Le 1^{er} janvier 1968, il a été supprimé sur tout le territoire suisse.

Les marchés-concours avec exposition sont des marchés où les pièces de bétail sont appréciées et classées (marchés d'animaux d'élevage à Berne et à Thoune; marchés-concours de Saignelégier, Moutier, Langenthal, Zweifelden). Ces marchés ne doivent pas être confondus avec les concours cantonaux de bétail.

Pour en venir à la question écrite, rappelons qu'à la suite de la motion du député Voisin, le Conseil-exécutif a supprimé, par l'arrêté N° 2548 du 5 avril 1968, l'obligation du laissez-passer pour les concours cantonaux. Il l'a fait en se fondant sur l'article 15.6 de l'ordonnance fédérale du 15 décembre 1967 sur les épizooties, disposition qui autorise les autorités cantonales à supprimer l'obligation du laissez-passer pour les concours locaux. Au point de vue matériel, cette mesure se justifie par le fait que ces concours n'intéressent qu'une région de faible étendue et ne durent qu'un jour.

En revanche, les marchés-concours intéressent des milieux plus étendus, souvent même plusieurs cantons, et la plupart d'entre eux durent plus d'un jour.

Deux dispositions de l'ordonnance fédérale précitée (art. 11.3 et 15.3) stipulent expressément que tout animal présenté à un marché doit être accompagné d'un laissez-passer; cela vaut même pour les animaux qui viennent du même arrondissement d'inspection. Ces dispositions ne prévoient ni dérogation ni atténuation.

En supprimant l'obligation du laissez-passer, le Conseil-exécutif a formellement exclu les marchés-concours de cette mesure (cf. al. 2 de l'ACE N° 2548 du 3 avril 1968).

En conclusion, la requête présentée par M. Houriet doit être rejetée

- a) pour des raisons formelles (art. 11.3 et 13.3 de l'ordonnance fédérale; al. 2 de l'ACE N° 2548 du 5 avril 1968);
- b) pour des raisons matérielles (les marchés-concours intéressent de vastes régions et durent plus longtemps que les concours cantonaux).

Il s'agit en l'occurrence d'une prescription fédérale que tout canton se doit d'observer.

Houriet. Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Houriet

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 893)

Grâce à la loi fédérale du 15 juin 1962 tendant à faciliter la vente des bestiaux d'élevage et de rente, des chevaux, ainsi que de la laine, on a enregistré une extraordinaire extension, dans les régions de montagne, des campagnes d'élimination et des achats destinés à alléger le marché.

Dans le canton de Berne, des contributions au titre de l'élimination ont été versées pour 4826 animaux en 1967; en 1968, ce nombre a presque doublé: 9376 animaux.

En outre, il a fallu, en 1968, éliminer près de 5340 vaches en plaine, en vertu de l'ACF du 10 avril 1968 concernant l'organisation de campagnes supplémentaires d'élimination de vaches en vue d'alléger le marché du lait (Arrêté sur le marché du lait).

En liaison avec la Coopérative pour l'approvisionnement en bétail de boucherie et en viande, ces animaux ont été pris en charge lors de réceptions publiques. Pour des raisons pratiques, ces marchés ne peuvent avoir lieu que trois ou quatre jours par semaine (lundi, mardi, mercredi, parfois jeudi).

Pour éliminer dans les délais les animaux annoncés, les organes responsables sont obligés d'utiliser ces journées au maximum et de faire présenter le plus grand nombre possible d'animaux.

Concernant les prix, relevons qu'en général, les marchés importants (où sont présentées, au minimum, cent pièces de bétail) permettent d'atteindre des prix plus élevés, étant donné le nombre considérable d'acheteurs. Tous les animaux à éliminer sont taxés par une commission d'experts neutres de la Coopérative citée, lesquels se fondent sur un barème («tabelle») d'estimation constamment adapté, de façon que, même si la demande est en baisse, aucun animal ne soit vendu au-dessous de son prix effectif de boucherie.

Comme la loi de l'offre et de la demande s'applique au marché du bétail de boucherie, il va de soi qu'on ne saurait s'attendre à obtenir un prix majoré (supérieur à celui du barème) pour chaque pièce de bétail et à chaque réception.

D'après une déclaration de la direction de la coopérative citée, il ne semble pas possible d'estimer l'animal d'après son âge effectif. En voici les raisons:

- a) de nombreux animaux ne possèdent pas de certificat d'ascendance;

- b) lorsqu'un certificat d'ascendance existe, il n'accompagne pas l'animal jusqu'à l'abattoir, mais est retiré, en particulier lors des campagnes d'élimination;
- c) dans le monde entier, il est d'usage, dans le commerce de bétail de boucherie, de déterminer l'âge d'après des signes extérieurs, notamment d'après la dentition. Cela est nécessaire, car, le plus souvent, les animaux abattus ne sont pas directement utilisés par le premier acheteur.

Houret. Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Martignoni

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 694)

Die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ernannte Studiengruppe für die Bekämpfung der Verkehrsunfälle hat auch zu diesem Problem Stellung genommen und führt hierüber in ihrem Schlussbericht, der allerdings noch nicht veröffentlicht wurde, folgendes aus:

«Die Erhaltung des Lebens verletzter Menschen hängt oft davon ab, ob diese bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe richtig behandelt werden. Es ist äusserst wichtig zu wissen, welche elementaren Vorkehrungen bei schweren Verletzungen zu treffen sind.

Die Studiengruppe hält dafür, dass den Bewerbern um einen Führerschein die Teilnahme an einem Kurs für erste Hilfe empfohlen wird, und dass sie sich mindestens die Kenntnisse über die richtige Lagerung und einen geeigneten Wärmeschutz von Verletzten erwerben. Darauf hinaus sollten die Fahrlehrer, Polizisten und Berufschauffeure eingehend über erste Hilfeleistungen instruiert werden. Denkbar wären Grundkurse mit eventueller späterer Weiterbildung.»

Die zuständigen Behörden befassen sich demnach bereits mit der aufgeworfenen Frage. Der Entwurf für einen Bundesratsbeschluss über Fahrlehrer und Fahrschulen sieht u. a. vor, dass angehende Fahrlehrer obligatorisch eine Berufsschule zu besuchen haben. Im Rahmen des Unterrichtsprogrammes der Berufsschulen sollen die Fahrlehrer-Kandidaten auch in Erster Hilfe ausgebildet werden. Es wird vor allem Sache der Fahrlehrer sein, den Fahrschülern die Kenntnisse über die richtige Lagerung von Verletzten und über Wärmeschutzmassnahmen zu vermitteln. Eine eingehendere Ausbildung der Fahrschüler in Erster Hilfe wird sogar von ärztlicher Seite eher abgelehnt, weil die erworbenen Kenntnisse mit der Zeit wieder verloren gehen und dann die Gefahr besteht, dass im Ernstfall das Verkehrte getan wird. Es kann somit nicht Aufgabe des Staates sein, besondere Kurse in Erster Hilfe zu organisieren.

Herr Martignoni ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Boss

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 694)

Grundlage für die Schülerunfallversicherung ist Artikel 80 des Gesetzes über die Primarschule vom 2. Dezember 1951. Das Reglement vom 4. April 1967 vermag als reine Ausführungsbestimmung (vgl. Art. 90 PG) nichts Selbständiges in Schulmaterien zu statuieren.

Dem Wortlaut von Art. 80 PG entsprechend ist es den Gemeinden zwingend vorgeschrieben, die Schüler gegen sog. «Schulunfälle» versichern zu lassen. In einem Reglement können die Gemeinden bestimmen, ob die Eltern zur Kostentragung an die Prämienleistungen heranzuziehen sind. Artikel 80 PG spricht dabei ausdrücklich von der Bezahlung eines Beitrages an die Kosten», woraus geschlossen werden darf, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, die Gemeinden, und nicht die Eltern trügen grundsätzlich die Prämienlast. Die Bestimmung über einen Kostenbeitrag der Eltern dürfte nur deswegen statuiert worden sein, weil keine Staatsbeiträge vorgesehen worden sind. Von staatlichen Beiträgen dürfte deshalb abgesehen werden sein, weil man mit einer nur geringen finanziellen Belastung der Gemeinden rechnete. Sollte diese Belastung gewisse, im Gesetz nicht näher umschriebene Grenzen überschreiten, können die Eltern beigezogen werden. Kaum aber darf diesfalls die volle Last auf diese überwälzt werden. Die Beitragsleistung der Eltern muss anteilmässig sein, basierend auf der gesetzlichen Prämisse, dass ihr lediglich subsidiärer Charakter zuzuerkennen sei.

Ausnahmen von der obligatorischen Unfallversicherung sind grundsätzlich nicht statthaft; zumindest sieht das Gesetz keine vor. Sieht die Gemeinde bei Abschluss privater Unfallversicherungen von ihrem Versicherungsobligatorium ab (Vermeidung der verpönten Doppelversicherung), tut sie dies auf eigene Gefahr hin und ist u. E. im Falle von Versicherungslücken verpflichtet, den verunfallten Schüler so zu halten, wie wenn er in der von ihr abgeschlossenen Versicherung versichert worden wäre, nötigenfalls aus gemeindeeigenen Mitteln. Das Risiko von Versicherungslücken in privaten Unfallversicherungen trägt demnach die Gemeinde. Eine Sicherheitsvorkehr der Gemeinde bestünde etwa darin, dass sie einen entsprechenden zweckgebundenen Fonds aufnet. Allenfalls könnten die Eltern eines privat versicherten Schülers im Umfange der Beitragsleistung der Eltern an die obligatorische Unfallversicherung zur Deckung des Ausfalles beigezogen werden. Solche und weitere damit zusammenhängende Fragen gehören zweckmässigerweise in einem Gemeindereglement geregelt.

Boss. Befriedigt.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jaggi

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 694)

Der Staat hat die Thun-Lerchenfeld-Strasse in den Dreissigerjahren der Gemeinde Thun abgetreten. Demzufolge kann der Regierungsrat zu dieser Anfrage nicht Stellung nehmen. Grossrat Jaggi wird empfohlen, seine Frage dem Gemeinderat von Thun zur Stellungnahme zu unterbreiten. Dieser wird am besten in der Lage sein, über die Verkehrsfrequenzen, Verkehrsunfälle, sowie über die Frage, ob Radwege oder allenfalls Radstreifen in eigenen Kosten errichtet werden können, Auskunft zu geben.

Jaggi. Befriedigt.**Antwort auf die Schriftliche Anfrage
Freiburghaus (Bern)**

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 628)

Die Form der Heimatscheine ist durch ein Konkordat vom 28. Januar 1854 und durch den Bundesratsbeschluss vom 16. März 1885 betreffend die Formulare der Heimatscheine ziemlich ausführlich geregelt. Beide Erlasse schreiben unter anderm die Beglaubigung der Unterschriften durch die Staatskanzlei vor. Dagegen ist der Entscheid über die Aufnahme oder Weglassung der Beglaubigung der Unterschriften durch eine Bezirksbehörde den Kantonen überlassen.

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts ist der Bundesrat befugt, Regeln über die Ausweispapiere der Schweizerbürger aufzustellen. Gestützt auf diese Vorschrift und auf Anregungen verschiedener Kantone prüft das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Vereinheitlichung der Heimatscheine. Sein Sachbearbeiter hat am 11. April 1968 unserer Polizeidirektion mitgeteilt, es werde demnächst mit Vorschlägen an die Kantone gelangen. In seiner Antwort vom 7. Juni 1968 auf die Kleine Anfrage Hagmann über die Wünschbarkeit bundesrechtlicher Vorschriften zur einheitlichen Gestaltung der Heimatscheine erklärt der Bundesrat, dass die Arbeiten des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes rasch abgeschlossen werden sollen. Es erscheint angezeigt, das Ergebnis dieser Bemühungen abzuwarten, bevor am bernischen Heimatscheinformular Änderungen vorgenommen werden. Kommt die Vereinheitlichung auf Bundesebene nicht zustande, so wird der Regierungsrat die Vereinfachung des bernischen Heimatscheins in dem durch das Konkordat von 1854 und den Bundesratsbeschluss von 1885 erlaubten Rahmen prüfen, zweckmässigerweise im Zusammenhang mit der von Grossrat Ischi mit seiner Motion vom 4. November 1968 geforderten Revision des Bürgerrechtsdekretes vom 10. Dezember 1918, wenn der Grosse Rat diese Motion annimmt.

Herr Freiburghaus ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Fleury

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 828)

La nouvelle loi sur la circulation routière connaît la règle suivante applicable aux piétons: «Les piétons utiliseront le trottoir ou les passages qui leur sont réservés; à défaut, ils circuleront sur le bord gauche de la chaussée, à moins que pour des circonstances spéciales, les piétons ne se sentent plus en sécurité sur le bord droit (par exemple parce que le bord gauche est longé par une paroi rocheuse).

La loi accorde ainsi une certaine marge à la liberté d'appréciation du piéton; faute de base légale, il est donc impossible d'édicter une interdiction absolue de circuler à droite. On peut du reste se demander dans quelle mesure une telle interdiction se justifierait: il suffit de se reporter au nombre des accidents enregistrés dans toute la Suisse.

En 1967, on a dénombré 6024 piétons victimes d'accidents. Ceux qui ont été écrasés ou renversés par des véhicules se répartissent de la manière suivante:

piétons circulant à gauche	205 (3,4 %)
piétons circulant à droite	380 (6,3 %)
autres cas	
(traversée de la route, jeux, etc.)	5439 (90,3 %)
total	6024

Ces chiffres montrent que le fait de circuler à gauche ne suffit pas à protéger le piéton. La plupart des piétons qui ont été victimes d'accidents alors qu'ils circulaient à gauche, ont été renversés par des véhicules qui roulaient à gauche pour effectuer une manœuvre de dépassement: les conséquences de tels accidents sont le plus souvent très graves. Ces faits ont amené les autorités à renoncer à d'autres campagnes concertées pour favoriser la circulation des piétons à gauche. En revanche, dans le cadre de la prévention des accidents, on a intensifié l'enseignement du code de la route en tenant tout particulièrement compte des règles que doit observer le piéton. En outre, on envisage toutes les mesures tendant à accroître la protection des piétons: construction de trottoirs, aménagement de chemins séparés de la circulation routière par des bandes gazonnées, etc.

Fleury. Pas satisfait.**Antwort auf die Schriftliche Anfrage Morand**

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 828)

De plus en plus, l'importance et la complexité des constructions dont la réalisation incombe à l'Etat exigent des personnes qualifiées. Aussi, lors de l'adjudication de travaux du génie civil ou d'architecture, se base-t-on dans une grande mesure sur l'affiliation des candidats aux associations professionnelles (SIA, FAS, GAB, FSAI, ASIC). Pour faire partie de ces associations, la condition minimale requise est d'être inscrit au registre suisse des ingénieurs et architectes. Aux termes

de l'article 2 de ce registre, seules les personnes qui y sont inscrites portent à juste titre le nom d'ingénieur ou d'architecte.

Dans ce registre sont inscrits les diplômés de l'EPF et de l'EPUL, mais aussi les personnes qui, après des études ou une pratique suffisante et couronnée de succès, ont fait la preuve, au cours d'un examen, que leurs qualifications équivalent à celles des premiers.

C'est d'après ces directives que la Direction des travaux publics adjuge la majeure partie des travaux tendant à l'établissement de projets. Toutefois, il lui arrive d'attribuer des travaux de moindre importance à des bureaux qui ne comptent pas des diplômés de l'EPF ou de l'EPUL, mais dont les collaborateurs bénéficient d'une longue expérience professionnelle. La Direction n'adjuge de travaux à des bureaux nouvellement créés que lorsque ceux-ci en ont déjà exécutés à la pleine satisfaction des particuliers ou des communes.

Herr Morand ist abwesend.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Wisard

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 829)

Devant la forte opposition qui s'est manifestée dans la commune, le Conseil-exécutif n'a pas maintenu le projet d'un home à Tavannes pour les personnes qui travailleraient dans les ateliers provisoirement créés. Il n'empêche que ce home répond à une nécessité et que l'Assurance-invalidité l'exige.

Le but de cette nouvelle institution est de faciliter à une certaine catégorie de patients leur réintégration dans la vie active et dans la société; dans certains cas même, elle pourrait rendre inutile leur admission dans la clinique psychiatrique. Dans ces conditions, il ne serait guère opportun, et il serait même contraire aux intentions des promoteurs, de lier cette institution à la clinique proprement dite.

La direction de la clinique psychiatrique de Bellelay a présenté de nouvelles propositions tendant à ériger ce centre sur un terrain appartenant à l'Etat aux Vacheries du Fuet. Ces propositions sont actuellement à l'étude.

Wisard. Satisfait.

Antwort auf die Schriftliche Anfrage Jardin

(Siehe Jahrgang 1968, Seite 829)

M. Jardin demande au Conseil-exécutif s'il serait disposé à faire réexaminer par le professeur Stocker les subventions cantonales quant à leur productivité, à leur action sur le développement des différents secteurs de l'économie bernoise et sur l'amélioration de la situation financière du canton.

Le moment n'est pas favorable à une telle étude. L'année dernière, les subventions ont été au centre des discussions politiques. Il y a à peine quatre mois, le peuple bernois a voté la loi concernant la compensation financière et portant modification des prescriptions relatives aux subventions et aux redevances. Il serait erroné et le public ne comprendrait pas que cette question soit aussitôt reprise.

Nous avons soumis le texte de la question écrite au professeur Stocker: il déclare qu'en raison de ses nombreuses occupations, il n'est pas en mesure d'accepter un tel mandat; au surplus, il rappelle l'échec des enquêtes semblables qui ont été menées au niveau de la Confédération.

C'est pour ces raisons que le Conseil-exécutif n'est pas disposé, pour le moment, à donner suite à la proposition de M. Jardin. Mais cela ne signifie nullement qu'à la lumière du contexte économique, la politique bernoise de subvention ne puisse être améliorée. Si l'on entend que le canton favorise l'expansion, il faudra sans aucun doute revoir en conséquence le système des subventions. Le ré-examen suggéré par M. Jardin constitue assurément une tâche qui pourrait être confiée au Bureau de développement économique que l'on envisage de créer. Dans l'intervalle, le Grand Conseil aura mainte occasion, lors des débats sur les subventions ou sur des textes portant octroi de subventions, de se prononcer sur des questions fondamentales de la politique de subvention.

Jardin. Partiellement satisfait.

Präsident. Wir sind am Schlusse der Session. Sie haben speditiv gearbeitet. Ich danke allen Ratskollegen, die mitgeholfen haben, alle Geschäfte mit einem Minimum an Zeitaufwand zu behandeln. Ich hoffe, diese speditive Art der Geschäftsbehandlung werde auch in den folgenden Sessionen möglich sein. Ich danke Ihnen auch herzlich für die Disziplin. Wir hatten eine durchschnittliche Präsenz von 188 Mitgliedern; das sei noch nie vorgekommen. Ich danke meinen Mitarbeitern im Büro, den Vizepräsidenten, den Stenographen, der Presse, die das Volk über unsere Arbeit oft mit viel Humor orientiert. Ich danke auch den Übersetzern, die ebenfalls dazu beigetragen haben, dass wir unsere Verhandlungen in kurzer Zeit beenden konnten. Ich wünsche Ihnen allen gute Heimkehr. Sitzung und Session sind geschlossen. (Beifall)

Schluss der Sitzung und Session um 11.50 Uhr

*Der Redaktor:
W. Bosshard*

